Handausgabe
der
österreichischen Gesetze
und
Verordnungen.

Heft 142.

Vorschriften
über die
Benützung des Giroverkehrs
durch
Staatskassen.

Im Auftrage des k. k. Finanzministeriums
zusammengestellt und mit erläuternden Anmerkungen versehen
von

Johann Bradel,
k. k. Oberrechnungsrat.

Wien.
Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.
1906.

Vorschriften

über die

Benützung des Giroverkehrs

durch

Staatskassen.

Im Auftrage des k. k. Finanzministeriums

zusammengestellt und mit erläuternden Anmerkungen versehen

von

Johann Bradel,

k. k. Oberrechnungsrat.

Wien.

Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1906.

Inhalt.

I. Vorschriften über die Benützung des Scheckverkehres der Postsparkassa.

Seite

Seite

II. Vorschriften über die Benützung des Giroverkehres der Österreichisch-ungarischen Bank.

III. Vorschriften über die Benützung des Giroverkehres des Wiener Giro- und Kassenvereines.

Nachtrag.

Erklärung der Abkürzungen.

F. M. = Finanzministerium (Finanzministerial-).

F. M. V. Bl. Nr. = Finanzministerial-Verordnungsblatt Nummer.

K. W. = Kronenwährung.

Ö. u. Bank = Österreichisch-ungarische Bank.

P. A. = Postsparkassenamt.

R. G. Bl. Nr. = Reichs-Gesetzblatt Nummer.

Wr. G. u. K. Verein = Wiener Giro- und Kassenverein.

Chronologisches Register

der in diesem Buche angeführten Gesetze, Verordnungen, Erlässe und amtlichen Akten.

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1850	9. Februar	Geb. Ges., R. G. Bl. Nr. 50	—	10
1854	28. März	F. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 70	—	535
1859	17. Juli	Instruktion, R. G. Bl. Nr. 144	—	316
1864	29. Februar	Ges., R. G. Bl. Nr. 20	—	24
1865	2. Oktober	Ges., R. G. Bl. Nr. 108	—	6, 191
1876	18. März	Ges., R. G. Bl. Nr. 26	—	531, 532, 533, 535, 536, 537 540
1876	6. Mai	F. M. Erl.	Z. 1665/F. M.	419, 471, 489, 490
1878	6. Dezember	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 41	Z. 29999	57

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1879	14. Dezember	F. M. Erl.	Z. 6256/F. M.	491
1882	28. Mai	Ges., R. G. Bl. Nr. 56	—	1
1883	29. Oktober	H. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 166	—	1
1884	27. August	H. M. Verordg., Zirkul. V. Bl. des P. A. Nr. 9	Z. 1564/H. M.	1
1885	—	K. k. Gen. Direkt. der österr. Staatsbahnen, Akt	Z. 4147	232
1886	25. Juni	K. k. Gen. Direkt. der österr. Staatsbahnen, Akt	Z. 2270/VII	230
1887	21. Mai	Ges., R. G. Bl. Nr. 51	—	399
1887	19. November	Ges., R. G. Bl. Nr. 133	—	2, 236, 369
1887	13. Dezember	K. k. Gen. Direkt. der österr. Staatsbahnen, Erl.	Z. 5704	236

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1888	—	F. M. Erl.	Z. 8188	531
1890	23. Juni	H. M. Erl.	Z. 26703	191
1891	17. Jänner	Verordg. des k. k. P. A.	Z. 1849	171, 185
1891	19. Jänner	F. M. Erl.	Z. 44615 ex 1890	208
1891	31. Dezember	Ges., n. ö. L. G. Bl. Nr. 72	—	427
1892	25. März	Dienstesinstrukt. für das k. k. Zentr. Tax- u. Geb. Bem. Amt, F. M. V. Bl. Nr. 20	Z. 1099	66
1892	13. Oktober	H. M. Erl.	Z. 49251	239
1893	21. Juni	Min. Verordg., R. G. Bl. 103	—	402
1894	11. April	F. M. Erl.	Z. 1140/F. M.	**490**, 495
1894	17. Juni	F. M. Akt	Z. 3539/F. M.	**492**, 495
1894	11. Juli	F. M. Erl.	Z. 4128/F. M.	495
1894	1. Dezember	F. M. Erl.	Z. 25823	**531**, 545, 549
1895	14. März	Ges., n. ö. L. G. Bl. Nr. 12	—	427
1895	19. Oktober	A. M. Erl.	Z. 8529	182, 183, 205, 207

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1895	24. Dezember	F. M. Erl.	Z. 57300	207
1896	24. März	F. M. Erl., R. Bl. Nr. 66, R. G. Bl. Nr. 52	Z. 11735	**36**, 47, 48, 102, 104
1896	29. April	Note des Wiener Magistrates	Z. 78069	42
1896	26. Mai	Bericht d. Präs. der n. ö. F. L. D.	Z. 630/Pr.	42
1896	14. Juli	H. M. Erl.	Z. 16351	17
1896	18. Juli	P. A., Kundmachung	—	17
1896	2. September	E. M. Erl.	Z. 520/II	235, **238**
1896	17. Oktober	F. M. Akt	Z. 25693	42
1896	16. Dezember	F. M. Erl.	Z. 30168	549
1896	20. Dezember	F. M. Akt	Z. 62470	466
1896	30. Dezember	F. M. Erl.	Z. 9356/F.M.	101
1897	30. Jänner	E. M. Erl.	Z. 356/II	230, 468, 469
1897	1. Februar	H. M. Note	Z. 3704	106
1897	3. Februar	Bericht der n. ö. F. L. D.	Z. 1730/Pr.	43
1897	6. Februar	F. M. Akt	Z. 1043/F.M.	236, 466
1897	7. Februar	F. M. Note	Z. 60415	95
1897	25. Februar	F. M. Note	Z. 1084/F.M.	**106**, 107
1897	3. April	F. M. Erl.	Z. 2478/F.M.	107

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1897	5. Mai	Geschäftsordg., R. G. Bl. Nr. 112	—	317, 318
1897	21. Mai	Gesetz, R. G. Bl. Nr. 51	—	399
1897	6. September	F. M. Akt	Z. 6580	43
1897	19. Oktober	F. M. Verordg., V. Bl. Nr. 41	Z. 22131	279, 321, 324
1897	26. November	Verordg. des F. M. u. H. M., R. G. Bl. Nr. 272, F. M. V. Bl. Nr. 231	Z. 58723	37, 44, 48, 49, 74, 244, 340, 427, 516, 533
1897	7. Dezember	F. M. Note	Z. 60415	95
1897	9. Dezember	F. M. Erl.	Z. 40232	49, 74, 77, 78, 93, 96, 446
1897	16. Dezember	F. M. Erl., F. M. V. Bl. Nr. 2 ex 1898	Z. 9336/F. M.	74, 78, 228, 426
1897	—	F. M. Akt	Z. 8047/F. M.	499
1898	1. Mai	F. M. Erl.	Z. 1963/F. M.	114
1898	2. Juli	F. M. Erl.	Z. 33111	54
1898	2. Dezember	F. M. Erl.	Z. 39567	497
1898	3. Dezember	F. M. Erl.	Z. 9536/F. M.	420, 421, 426
1898	21. Dezember	F. M. Akt	Z. 10090/F. M.	419, 426, 427, 428, 489
1898	—	F. M. Akt	Z. 6625/F. M.	499

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1899	6. Februar	F. M. Erl.	Z. 164/F. M.	426
1899	7. Februar	F. M. Erl.	Z. 923/F. M.	555
1899	18. April	Kgl. ung. F. M., Note	Z. 1052/P. M.	470
1899	15. Juni	F. M. Zuschrift	Z. 5343/F. M.	**422**, 427, 428
1899	5. Juli	Note des R. F. M.	Z. 1243	470
1899	20. Juli	Bericht der Staatsschuldenkasse	Z. 20216 ex 1898	497
1899	27. Juli	F. M. Note	Z. 5028/F. M.	470
1899	3. September	K. u. k. R. F. M. Note	Z. 2587	470
1899	24. September	F. M. Verordg., R. Bl. Nr. 213	Z. 43336	**512**, 514, 549
1899	10. Oktober	F. M. Erl.	Z. 40544	497
1899	21. Oktober	A. M. Erl.	Z. 8391 ex 1898	209
1900	20. Jänner	F. M. Erl.	Z. 66210	55
1900	13. März	H. M. Verordg., Post- u. Teleg. V. Bl. Nr. 30	Z. 12479	**454**, 459, 461
1900	5. April	Ö. u. Bank Zuschrift	Z. 912	409
1900	11. Juni	M. d. J. Erl.	Z. 361	244
1900	4. Juli	M. d. J. Erl.	Z. 12069	244
1900	29. August	Bericht der Direktion des Österr. Museums f. Kunst u. Industrie	Z. 782	343

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1900	2. November	Verordg. d. H. M u. F. M., R. G. Bl. Nr. 191	—	48, 114, 115
1900	12. November	J. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 104	—	333
1900	—	F. M. V. Bl. Nr. 174	Z. 68955	48
1900	24. November	F. M. Erl.	Z. 7644/F. M. ex 1899	616
1901	—	Normal-V. Bl. für das k. u. k. Heer, 14. Stück	—	349
1901	19. Jänner	Min. f. Kult. u. Unterr.	Z. 25144	343
1901	28. Jänner	F. M. Verordg.	Z. 75539 ex 1900	515
1901	27. Februar	F. M. Erl.	Z. 77426 ex 1900	53
1901	5. April	F. M. Erl.	Z. 66437 ex 1900	346
1901	19. April	M. d. J., Erl.	Z. 3615	256
1901	30. April	N. ö. Statth., Erl.	Z. 35872	256
1901	15. Juni	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 81	Z. 31542	65
1901	25. Juni	H. M. Verordg., Post- u. Teleg. V. Bl. Nr. 69	Z. 29836	459
1901	30. Juni	N. ö. Statth., Zirkul. Erl.	Z. 24372	260

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1901	5. Juli	Marine-Sekt. d. R.K.M., Normal-Verordg.	Z. 1805 P.K./M.S.	368
1901	17. Juli	F. M. Zuschrift	Z. 2898/F. M.	427
1901	—	F. M. Akt	Z. 41548	348
1901	2. August	F. M. Verordg., V. Bl. Nr. 146	Z. 45409	154
1901	27. September	H. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 162	—	39
1901	17. Oktober	Vereinbarung zwischen dem E. M. und der Ö. u. B.	Z. 2739	465, 467
1901	4. November	E. M. Zuschrift	Z. 48526	463
1901	18. November	E. M. Erl.	Z. 51849	462
1901	18. Dezember	Bericht der F. D. Triest	Z. 43715	112
1901	21. Dezember	F. M. Verordg., V. Bl. Nr. 217	Z. 80459	512
1901	28. Dezember	F. M. Erl.	Z. 72925	65
1902	31. Jänner	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 31	Z. 86	52, 140, 443, 626
1902	6. Februar	M. d. J. Erl.	Z. 3916	258
1902	2. März	N. ö. Statthalt. Erl.	Z. 16832	258
1902	5. April	F. M. Erl.	Z. 84378 ex 1901	112

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1902	3. Juli	F. M. Erl.	Z. 44801	140, 626
1902	19. Juli	F. M. Verordg., R. Bl. Nr. 108	Z. 3060/F. M.	122
1902	31. Juli	Bericht der n. ö. F. L. D.	Z. 41216	227
1902	27. August	N. ö. Statthalt. Erl.	Z. 60438	267
1902	—	H. M. Akt	Z. 65035	227
1902	13. September	Bericht der St. Z. Kasse	Z. 12905	169
1902	6. Oktober	Bericht der F. D. Triest	Z. 33744	113
1902	21. Oktober	F. M. Kundm., R. Bl. Nr. 169	Z. 68758	114
1902	17. November	H. M. Note	Z. 5694/H. M.	169
1902	18. November	F. M. Erl.	Z. 74211	87
1902	24. November	F. M. Erl.	Z. 79540	106
1902	27. November	F. M. Erl.	Z. 78452	169
1902	11. Dezember	F. M. Erl.	Z. 69342	113
1902	21. Dezember	F. M. Akt	Z. 72946	557
1902	29. Dezember	F. M. Erl.	Z. 87737	227
1903	—	F. M. Akt	Z. 157	227
1903	11. März	F. M. Erl.	Z. 10973	466
1903	18. März	F. M. Erl.	Z. 154/F. M.	433, 441
1903	1. April	E. M. Erl.	Z. 65	467

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1903	6. April	F. M. Akt	Z. 1349/F.M.	419
1903	29. April	F. M. Kundm., V. Bl. Nr. 77	Z. 23941	115
1903	1. Mai	J. M. u. F. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 104	—	312, 340
1903	1. Mai	Depositenamts-Instruktion, R. G. Bl. Nr. 105	—	340
1903	1. Mai	J. M. u. F. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 106	—	340
1903	18. Juni	F. M. Erl.	Z. 39651	49
1903	25. Juli	F. M. Erl.	Z. 20241	560
1903	4. September	F. M. u. H. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 188, F. M. V. Bl. Nr. 138	Z. 60996	59, 108, 267, 589, 594, 621
1903	28. Oktober	F. M. Erl.	Z. 75299	59
1903	27. November	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 187	Z. 21564 ex 1900	122
1903	3. Dezember	H. M. Verordg., P. u. T. V. Bl. Nr. 128	Z. 60495	212
1904	12. Februar	Statth. Triest, Bericht	Z. 3766	345
1904	16. Februar	Min. f. Kult. u. Unterr., Erl.	Z. 42596 ex 1903	344

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1904	3. März	H. M. Verordg., P. u. T. V. Bl. Nr. 22	Z. 11776	19
1904	9. April	M. d. J., Erl. (N. ö. Statth. Erl.	Z. 5761 Z. VIII 645/2)	267, 272
1904	27. September	Min. f. Kult. u. Unterr., Erl.	Z. 5042	345
1904	—	N. ö. F. L. D., Erl.	Z. 19223	427
1904	13. Oktober	F. M. Verordg., V. Bl. Nr. 153	Z. 50794	52
1904	18. November	F. M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 132, F. M. V. Bl. Nr. 160	Z. 84391 ex 1903	116, 125, 144
1904	3. Dezember	N. ö. Statth., Erl.	Z. VIII 3173/7	427
1904	14. Dezember	M. Verordg., R. G. Bl. Nr. 166, F. M. V. Bl. Nr. 187	Z. 37900	111, 594
1904	15. Dezember	N. ö. Statth., Erl.	Z. VIII 3173/6	245
1905	24. Jänner	R. K. M., Zirkul. V. Bl. 3. Stück vom 28. Jänner 1905	Praes. Nr. 48	360

Jahr	Datum	Gegenstand	Geschäftszahl	Seite
1905	28. Februar	Marine-Sekt. des R. K. M., Erl.	Z. 1282	396
1905	15. März	F. M. Erl.	Z. 15830	396
1905	17. März	F. M. Erl.	Z. 19220	616
1905	19. März	F. M. Erl., V. Bl. Nr. 38	Z. 4486/F. M. ex 1904	428
1905	21. April	Verordg. Minist. f. Kult. u. Unterr.	Z. 15575	344
1905	4. Mai	F. M. Erl.	Z. 27635	563, 573, 582
1905	27. Mai	F. M. Note	Z. 1316/F. M.	449
1905	28. Juni	F. M. Kundm. V. Bl. Nr. 118	Z. 45854	114
1905	4. Juli	F. M. Akt	Z. 41461	103, 557
1905	21. Juli	Gen. Dion. d. Tabakregie, Verordg.	Z. 28040	573
1905	10. August	F. M. u. H. M. Verordg., V. Bl. Nr. 126	Z. 58826	569
1905	10. November	F. M. Erl.	Z. 3644/F. M.	105
1906	11. Jänner	F. M. Erl.	Z. 76900 ex 1905	613
1906	20. Jänner	F. M. Note	Z. 73656 ex 1905	104, 168, 173, 199, 211, 224, 384
1906	17. Februar	Ackerb. M. Erl.	Z. 307/A. M.	194
1906	21. Februar	F. M. Erl. V. Bl. Nr. 74	Z. 6211	59

I. Vorschriften über die Benützung des Scheckverkehrs der Postsparkassa.

1.

Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkassa.*)

(A. Sparverkehr.)

B. Scheckverkehr.

I. Begriff.

Der Scheckverkehr des P. A. besteht darin, daß den Teilnehmern an diesem Verkehr beim P. A. ein Konto eröffnet wird und daß nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einerseits auf das Konto bei allen Postämtern Geldbeträge eingelegt und anderseits von dem auf dem Konto gebuchten Guthaben durch den Kontoinhaber Beträge mittels Schecks zur Auszahlung angewiesen werden können.

Der Kontoinhaber wird von jeder auf dem Konto gebuchten Ein- und Auszahlung durch Übersendung eines Kontoauszuges benachrichtigt.

---

*) Die Einrichtung der Postsparkassa basiert auf dem Gesetze v. 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56. Durch die Verordnung des Handelsministeriums v. 29. Oktober 1883, R. G. Bl. Nr. 166, wurde den Einlegern, deren Guthaben mindestens 100 fl. betrug, gestattet, Anweisungen (Schecks) auf das P. A. auszustellen; andrerseits wurde durch Hinausgabe von Erlagscheinblanketten an die Einleger ermöglicht, daß dritte Personen mittels solcher Scheine Erläge zu Gunsten der Scheckbüchelbesitzer vornehmen können.

Durch die Verordnung des Handelsministeriums v. 27. August 1884, Z. 1564/H. M. (Zirkularverordnungsblatt des P. A. Nr. 9), betreffend die Einkassierung und Ausstellung von Postanweisungen durch das P. A., wurde für die Scheckbüchelbesitzer, welche ihr Einlagebüchel deponieren, nicht nur die Möglichkeit geschaffen, die an sie mittels Postanweisungen aus allen Ländern einlangenden Beträge durch das P. A. einkassieren und auf ihrem Konto gutschreiben zu lassen, sondern auch die Ausstellung von Postanweisungen durch das P. A. in solche Länder, in welchen der Scheck des P. A. nicht zuläßig ist, zu veranlassen.

II. Beitritt.

1. Zur Teilnahme an dem Scheckverkehr kann jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt zugelassen werden.

Dem P. A. steht das Recht zu, die Aufnahme in den Scheckverkehr ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Zu dem Ansuchen um Aufnahme in den Scheckverkehr ist das von den Postämtern unentgeltlich zu verabfolgende Formular (Beitrittserklärung) zu verwenden. Wird das Ansuchen von einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung oder von einer Anstalt gestellt, so müssen ihre Vertreter sich als solche ordnungsmäßig ausweisen. Die Beitrittserklärung samt dem allenfalls erforderlichen Ausweispapier (Auszug aus dem Handelsregister, Statuten 2c.) kann entweder bei einem Postamte zur Weiterleitung an das P. A. oder bei diesem unmittelbar eingebracht werden.

Der nächste Schritt, der in der Ausbildung des Scheckverkehrs von der Staatssparkassa unternommen wurde, war das mit dem erwähnten Zirkularverordnungsblatt des P. A. eingeführte Clearingsystem, indem vom 1. September 1884 an gestattet wurde, Schecks, welche von einem Scheckbüchelbesitzer zu Gunsten eines anderen Scheckkontoinhaber ausgestellt waren, an das P. A. mit dem Auftrage einzusenden, daß der Scheckbetrag nicht ausbezahlt, sondern dem Konto des Remittenten gutgeschrieben werde.

Der durch die früher erwähnte Zirkularverordnung eingeführte Clearingverkehr erhielt seine gesetzliche Regelung durch das Gesetz v. 19. November 1887, R. G. Bl. Nr. 133.

Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich aus dem Fehlen von Verbindungen des P. A. mit ausländischen, namentlich deutschen Banken für die Durchführung der mit der Scheckkontogebarung verbundenen Geldausgleiche von und nach Österreich ergaben, ist das P. A. vorläufig mit der Deutschen Bank in Berlin in Geschäftsverbindung getreten und hat sich bei derselben ein Kontokorrente in Mark deutscher Reichswährung eröffnen lassen.

Die im Abschnitte B. Scheckverkehr, der „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkasse", II. Auflage 1903, enthaltenen Vorschriften haben, mit wenigen Ausnahmen, auch für den Anschluß von k. k. Kassen und Ämtern an den Giroverkehr des k. k. P. A. Anwendung gefunden.

Die in der vorliegenden Sammlung enthaltenen, für den Anschluß einzelner oder Gruppen von k. k. Kassen und Ämtern an den Giroverkehr des k. k. P. A. erlassenen besonderen Instruktionen basieren somit auf den erwähnten Bestimmungen und ordnen jene etwaigen Abweichungen, die infolge spezifischer in der Natur der Gebarungen dieser Kassen und Ämter begründeter Verhältnisse eintreten mußten, ferner regeln sie den Vorgang der Parteien bei der Benützung des Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehrs zur Abstattung von Schuldigkeiten an das Ärar sowie den Vorgang der k. k. Kassen und Ämter bei der Verrechnung der Gebarungen im Giroverkehre und schließlich die Kontrolle derselben.

3. Wird die Aufnahme bewilligt, so hat der Gesuchsteller innerhalb eines Monates nach Mitteilung des P. A., daß ihm ein Konto eröffnet wird, eine Stammeinlage von 100 K einzuzahlen. Wird die Stammeinlage in dieser Frist nicht eingezahlt, so wird das Konto wieder gelöscht.

Die Stammeinlage kann jedoch schon beim Ansuchen um Aufnahme in den Scheckverkehr mittels des dem Gesuchsformular beigefügten Erlagscheines erlegt werden.

Wegen Bestellung der Erlagscheine und Schecks anläßlich der Beitrittserklärung siehe P. IIIa 1 und IVa 2.

4. Mit der Benachrichtigung von der Eröffnung des Kontos erhält der Gesuchsteller vom P. A. drei Formulare zur Abgabe der Unterschriften derjenigen Personen, welche zur Verfügung über das Guthaben mittels Schecks berechtigt sein sollen. Die dem Vordruck entsprechend ausgefertigten Formulare sind an das P. A. zurückzusenden. Das P. A. kann eine amtliche Beglaubigung der Unterschriften auf den Formularen verlangen.

Die Einsendung der Formulare an den Kontoinhaber erfolgt mittels eines rekommandierten, gegen Rückschein aufgegebenen Briefes, mit dem Vermerk „Eigenhändig".

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, diese Formulare bis zur Rückgabe sorgfältig zu verwahren, damit sie nicht von einem Dritten zur Einreichung gefälschter Unterschriften an das P. A. gesendet werden können. Alle Nachteile, die daraus entstehen, daß das Formular von einem anderen als dem Kontoinhaber benützt ist, hat der Kontoinhaber zu tragen.

Tritt bezüglich der Personen, die zur Verfügung über das Guthaben mittels Schecks berechtigt sind, eine Änderung ein, so hat der Kontoinhaber beim P. A. um Übersendung neuer Formulare zur Abgabe der Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Schecks berechtigt sein sollen, zu ersuchen. Auf die Übersendung der Formulare an den Kontoinhaber und auf ihre Rücksendung an das P. A. finden obige Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die dem P. A. mitgeteilten Unterschriften bleiben so lange für den Kontoinhaber verbindlich, bis dem P. A. schriftlich Anzeige von dem Erlöschen der Vertretungsbefugnis gemacht worden ist.

5. Über die Kontoinhaber wird vom P. A. eine Liste geführt und in der dem Amte geeignet scheinenden Weise veröffentlicht.

III. Einlagen.

Einlagen im Scheckverkehr können bewirkt werden:

a) mittels Erlagscheine,
b) mittels Postanweisungen,
c) durch Gutschrift der für Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern mittels Schecks angewiesenen Beträge (Clearingverkehr),
d) durch Gutschrift der Eingänge aus den vom P. A. für Kontoinhaber ꝛc. besorgten Geschäften.

Die Höhe des Guthabens eines Kontos unterliegt keiner Beschränkung.

a) Einlagen mittels Erlagscheine.

1. Die Erlagscheine werden nach beigeheftetem Muster hergestellt.*) Sie bestehen aus drei Teilen, nämlich einem für Buchungszwecke bestimmten Abschnitt (Buchungsschein), einem Abschnitt für die Verständigung des Kontoinhabers und einem Formular zur postämtlichen Einzahlungsbestätigung (Empfangschein). Letzterem ist ein Abschnitt für Vormerkungen des Kontoinhabers angefügt.

Die Erlagscheine werden vom P. A. in Heften zu 10, 20 und 50 Stück sowie in Bunden zu 100 Stück zum Preise von 2 h für jedes Stück ausgegeben.

Sie werden vom P. A. in allen drei Teilen mit der Nummer des Scheckkontos, für welches sie bestimmt sind und

*) Siehe S. 27.

auf dem Empfangscheine auch mit dem Namen und dem Wohnort des Kontoinhabers versehen. Die heftweise ausgegebenen Erlagscheine werden überdies mit einer fortlaufenden Nummer bedruckt. Für eigene Rechnung hergestellte Erlagscheine zu verwenden ist nicht gestattet.

Bestellungen auf Erlagscheine sind das erste Mal mittels der Beitrittserklärung zum Scheckverkehr, in der Folge auf dem den Teilnehmern zu diesem Zwecke zukommenden Formular zu bewirken. Die Beträge für gelieferte Erlagscheine werden, abgesehen vom Falle der erstmaligen Bestellung bei Eröffnung des Kontos, durch Abschreibung vom Konto, auf welches sie lauten, eingezogen. Bei der ersten Bestellung ist der für die bestellten Erlagscheine entfallende Betrag mittels des der Beitrittserklärung beigefügten Erlagscheines (gemeinsam mit dem Betrage für bestellte Schecks und mit der allenfalls im voraus eingezahlten Stammeinlage) bei einem Postamte zu erlegen.

2. Mittels Erlagscheine können Einzahlungen nur für das im Erlagschein selbst angegebene Konto gemacht werden, und zwar sowohl vom Kontoinhaber selbst als auch von jeder andern Person.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamt zu überreichen. Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Erleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das P. A. gesendet, das den eingezahlten Betrag dem Kontoinhaber gutschreibt und ihn hievon durch den Kontoauszug, dem der Erlagschein beigeschlossen wird, verständigt.

Bei den Postämtern kann mittels Erlagscheines jeder beliebige Betrag eingezahlt werden. Den Landbriefträgern können auf ihren Bestellgängen Erlagscheine über Beträge bis 1000 K zur Ablieferung an das Postamt übergeben werden. Für jede dem Landbriefträger mittels Erlagscheines übergebene Einlage ist im voraus eine Einsammlungsgebühr von 5 h zu entrichten.

3. Auf der Vorderseite des mit dem Vordruck „Erlagschein" versehenen Abschnittes können kurze, auf die Einzahlung bezügliche Buchungsvermerke wie „zur Buchung auf Folio ....", „Effektenabteilung", „zur Rechnung vom", „für Konto ..." hinzugefügt werden.

Wird die Rückseite des Erlagscheines zu Mitteilungen benützt, so muß der Abschnitt frankiert werden. Das Porto beträgt 5 h. Die Briefmarke ist auf die Rückseite des Abschnittes zu kleben. Die Erlagscheine mit schriftlichen Mitteilungen sind in allen jenen Fällen von der Gebühr von 5 h befreit, in welchen der gewöhnlichen Korrespondenz der den Erlagschein ausfertigenden Partei (des Einzahlers) die Portofreiheit zukommen würde. Bei Inanspruchnahme der Portofreiheit müssen die Erlagscheine auf der Rückseite mit der im Artikel V des Gesetzes v. 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, vorgeschriebenen Bezeichnung, zum Beispiel „Portofreie Dienstsache", versehen sein.

Erlagscheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerissene Erlagscheine zurückgewiesen.

4. Für Zahlungen an die k. k. Steuerämter (Finanzkassen 2c.) sind besondere Erlagscheine (Steuereinzahlungsscheine) aufgelegt.*) Mit diesen Scheinen können alle Zahlungen — mit Ausnahme der Zollzahlungen — an sämt-

---

*) Vergl. S. 67.

liche k. k. Steuerämter geleistet werden. Außerdem können mit diesen Scheinen an die jeweils im Verordnungswege bestimmten Kassen solche Zahlungen erfolgen, für welche diese Einzahlungsart als zulässig erklärt wurde (gegenwärtig an die k. k. Finanzkassen, die k. k. Taxamtskassa in Wien, das k. k. Gefällsamt in Prag, das städtische Zentralsteueramt in Wien, das städtische Steueramt [Esattoria Civica] in Triest und die k. k. Zivilgerichts-Depositenämter in Wien, Prag, Brünn, Graz und Triest).

Sie sind bei allen Postämtern und Postwertzeichenverschleißern zum Preise von 7 h für jedes Stück erhältlich.

Die Einzahlung geschieht wie bei den gewöhnlichen Erlagscheinen. Über jede solche Zahlung erhält der Zahler außer der Bestätigung des Postamtes auf dem Empfangscheine eine besondere „amtliche Bestätigung" des Steueramtes oder der Kassa, für welche die Zahlung bestimmt war, auf der dem Erlagscheine anhängenden Korrespondenzkarte zugesendet.

5. Kontoinhaber können Einzahlungen auf die ihnen zugekommenen fremden Erlagscheine sowie auf die zu Zahlungen an die Steuerämter dienenden Erlagscheine auch mittels Schecks gemäß den Bestimmungen des P. IV f (S. 20) bewirken.

b) Einlagen mittels Postanweisungen.

1. Jeder Kontoinhaber kann bei dem Postamte, durch welches er seine Postsendungen empfängt, durch Überreichung einer entsprechend ausgefertigten Vollmacht das Ansuchen stellen, daß die für ihn einlangenden Postanweisungen, mit Ausnahme der telegraphischen und der Expreß zu bestellenden Postanweisungen, seinem Scheckkonto gutgeschrieben werden.

Das Postamt überweist in diesem Falle den dem Kontoinhaber gutzuschreibenden Betrag der Postanweisungen täglich mittels eines auf das Konto des Empfängers der Postanweisungen lautenden Erlagscheines dem P. A. und über-

mittelt dem Kontoinhaber die abgetrennten Abschnitte der Postanweisungen samt dem Empfangschein unter einem Umschlag. Der Kontoinhaber hat hiezu einen entsprechenden Bestand an Erlagscheinen dem Postamt zu übergeben und den Bestand stets rechtzeitig zu ergänzen. Die Hinterlegung von Erlagscheinen zur Übertragung der Postanweisungen auf das Scheckkonto ist nicht erforderlich, wenn der Kontoinhaber im I. Bezirke von Wien wohnt. In diesem Falle werden die Abschnitte der Postanweisungen nicht abgesondert durch das Postamt zugestellt, sondern vom P. A. mit den Kontoauszügen, in welchen die Beträge verrechnet erscheinen, übermittelt.

Gedruckte Vollmachtsformulare können vom P. A. bezogen werden.

2. Jedem Kontoinhaber steht es frei, die Postanweisungen, die er von Dritten zu empfangen hat, unmittelbar an das P. A. unter Angabe seines Kontos oder seines Namens in nachstehender Form adressieren zu lassen:

„An das k. k. Postsparkassenamt
(zur Gutschrift auf Konto Nr. . . . des A. B.)
Wien.“

oder

„An das k. k. Postsparkassenamt
(für A. B. in N.)
Wien.“

3. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, daß die eingezogenen Postauftrags- und Nachnahmebeträge unmittelbar seinem Scheckkonto überwiesen werden. In diesem Falle ist am Fuße des Postauftragsformulares oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrages ein entsprechender Vermerk in der beispielsweisen Form zu setzen:

„Betrag an das P. A. zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . . . . des A. B. in N. zu überweisen.“

Das Postamt, welches die Postauftrags- oder die Nachnahmepostanweisung ausfertigt, adressiert diese an das P. A. und gibt auf dem Abschnitte der Postanweisung außer dem Namen und dem Wohnorte des Empfängers des Postauftrages oder der Nachnahme auch den Namen und die Adresse des Absenders sowie die Nummer seines Scheckkontos in der beispielsweisen Form an:

„C. D. in N. zur Gutschrift auf Konto Nr. . . . des A. B. in N."

In gleicher Weise hat der Absender einer Paketsendung mit Nachnahme die Nachnahmepostanweisung auszufertigen. In allen diesen Fällen wird der Abschnitt der Postanweisung dem Kontoinhaber vom P. A. mit dem Kontoauszug zugesendet.

4. Das P. A. berechnet für die Einkassierung und Gutschrift von Postanweisungsbeträgen eine Provision von 2 h per Anweisung, welche mit Monatsschluß vom Konto in Abschreibung gebracht wird.

c) Einlagen im Clearingverkehr.

Die für Kontoinhaber von andern Kontoinhabern mittels Schecks angewiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gemäß den Bestimmungen des P. IV gutgeschrieben.

d) Sonstige Einlagen.

Eingänge aus den vom P. A. für Rechnung seiner Kontoinhaber oder seiner sonstigen Kommittenten durchgeführten Transaktionen im Staatspapier-, Inkasso- oder Geldverwechslungsgeschäfte werden über Verlangen einem Scheckkonto gutgeschrieben. Desgleichen kann im Falle der Belehnung oder Eskomptierung von Wertpapieren beim P. A. die Gutschrift des Darlehensbetrages oder der Eskomptevaluta auf ein Scheckkonto erfolgen. Die Bestimmungen hierüber sind in den Abschnitten C—G. enthalten.

IV. Rückzahlungen.

a) Allgemeine Vorschriften.

1. Der Kontoinhaber kann über sein durch Kontoauszug ihm mitgeteiltes Guthaben, soweit es die Stammeinlage von 100 K übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen mittels Schecks jederzeit verfügen. Zu Schecks dürfen nur Formulare benützt werden, die vom P. A. bezogen worden sind.

2. Die Scheckformulare werden nach beigeheftetem Muster hergestellt. *) Sie werden vor ihrer Ausgabe vom P. A. mit dem Namen und dem Wohnort des Kontoinhabers sowie mit der Nummer des Kontos und außerdem mit einer fortlaufenden Nummer bedruckt. Der dem Scheck beigefügte, ebenfalls mit der fortlaufenden Nummer versehene Abschnitt dient für Vormerkungen des Kontoinhabers über den jeweiligen Stand seines Guthabens 2c.

Die Schecks werden in Heften von 50 Stück zum Preise von 3 K für jedes Heft ausgegeben. Von diesem Betrage entfallen 2 K auf Stempelgebühren. Behörden, Ämter 2c., denen die Stempelfreiheit nach Tarifpost 75 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, zukommt, erhalten über Verlangen stempelfreie Scheckformulare zum Preise von 1 K für das Heft.

Bestellungen auf Scheckhefte sind das erste Mal mittels der Beitrittserklärung zum Scheckverkehr und in der Folge auf dem den Kontoinhabern zu diesem Zweck zukommenden Formular zu bewirken. Bei der ersten Bestellung ist der Betrag für die bestellten Scheckhefte mittels des der Beitrittserklärung beigefügten Erlagscheines (gemeinsam mit dem Betrag für die bestellten Erlagscheine und mit der allenfalls im voraus eingezahlten Stammeinlage) bei einem Postamt zu erlegen. Bei weiteren Bestellungen werden

*) Siehe S. 29.

Beträge für gelieferte Scheckhefte durch Abschreibung vom Konto, auf welches sie lauten, eingezogen.

Bestellungen auf Scheckhefte müssen von dem Kontoinhaber selbst oder von den zur Verfügung über das Konto berechtigten Personen, deren Unterschriften nach Punkt II 4 beim P. A. niedergelegt sind, unterschrieben sein. Die Scheckhefte werden dem Kontoinhaber vom P. A. als rekommandierte Sendung mit der Bezeichnung „eigenhändig" übersandt.

3. Der Kontoinhaber trägt alle Nachteile, die durch den Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Scheckformulare entstehen. Die Formulare sind daher vom Kontoinhaber sorgfältig aufzubewahren. Im Falle des Abhandenkommens von Formularen ist das P. A. sofort zu benachrichtigen, damit die Zahlung an einen Unberechtigten, wenn möglich, verhindert wird.

b) Ausstellung von Schecks.

1. Der Scheck kann nur über einen Betrag ausgestellt werden, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist. Der Höchstbetrag, über welchen ein Scheck ausgestellt werden kann, ist auf 20.000 K festgesetzt.*) Schecks, die das verfügbare Guthaben übersteigen, werden vom P. A. nicht eingelöst.

Stellt ein Kontoinhaber wiederholt Schecks über einen sein verfügbares Guthaben übersteigenden Betrag aus, so kann das P. A. die Kündigung des Kontos aussprechen.

2. Die Scheckformulare dürfen nur von dem Kontoinhaber und für das Konto, mit dessen Namen und dessen Nummer sie vom P. A. bedruckt worden sind oder von einer von diesem Kontoinhaber zur Ausstellung von Schecks ermächtigten Person, deren Unterschrift gemäß P. II 4 beim P. A. niedergelegt ist, ausgestellt werden. Einer andern Person dürfen Scheckformulare nicht überlassen werden.

*) Vergl. jedoch S. 18, Alinea 1.

3. Der Scheckbetrag muß in K. W. angegeben sein. Wenn der Vollzug des Schecks durch Abfertigung einer Postanweisung oder eines Geld(Wert)briefes nach dem Auslande erfolgen soll (P. IV d), kann der Scheckbetrag auf Mark oder Franken, je nach dem Bestimmungslande, lauten.

4. Die Schecks sind in der Reihenfolge ihrer Nummern in Verwendung zu nehmen und dem Vordrucke entsprechend auszufüllen; sie müssen demnach enthalten:

die Angabe des Ortes, des Monatstages und des Jahres der Ausstellung;

die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, und zwar der Kronen(Mark-, Franken-)summe in Zahlen und Buchstaben;

die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma. Die Unterschrift auf dem Scheck muß mit derjenigen übereinstimmen, welche beim P. A. niedergelegt ist. Für den Fall, daß sich die Zeichnung einer Unterschrift im Laufe der Zeit wesentlich verändern sollte, muß beim P. A. die Unterschrift von neuem nach Maßgabe des P. II 4 niedergelegt werden. Bestehen Zweifel über die Echtheit der Unterschrift, so wird die Einlösung des Schecks abgelehnt.

Die Ausfüllung der Scheckformulare kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Die Unterschrift muß jedoch stets handschriftlich mit Tinte gezeichnet sein.

Bleibt in den für die Angabe der Geldsummen bestimmten rastrierten Zeilen ein unbeschriebener Raum, so muß dieser mit einem starken Striche ausgefüllt werden. Die in Buchstaben angesetzten Geldsummen sollen so geschrieben werden, daß zunächst die höchststellige und zuletzt die niedrigststellige Ziffer genannt wird, zum Beispiel Dreißig drei; Einhundert zwanzig neun. Ferner hat der Aussteller die angewiesene Kronensumme unter Benützung der an dem Scheckformulare befindlichen Kontrollzahlen derart darzustellen, daß er die Ziffern, welche höher sind, als die zur Bildung der Kronensumme erforderlichen Zehntausender, Tausender,

Hunderter, Zehner und Einer abschneidet. Beispielsweise werden zur Darstellung eines Betrages von 11.460 K abgeschnitten:

die Ziffern 2 bis 9 der zweiten Reihe (Tausender), die Ziffern 5 bis 9 der dritten Reihe (Hunderter), die Ziffern 7 bis 9 der vierten Reihe (Zehner) und alle Ziffern der fünften Reihe (Einer). Siehe das S. 14 folgende Formular.

Bei der Ausstellung von Schecks auf Beträge von 19.999 K und darüber ist keine der Kontrollziffern abzuschneiden.

Zehntausender	1		10.000
Tausender	1	abzuschneiden	1.000
Hunderter	1 2 3 4	abzuschneiden	400
Zehner	1 2 3 4 5 6	abzu-schneiden	60
Einer		abzuschneiden	0
			11.460

5. Schecks, an denen Radierungen, Änderungen u. s. w. vorgenommen worden sind oder die solche Zusätze enthalten, die nicht dem Vordrucke entsprechen, werden zurückgewiesen. Weichen die Angaben über den Geldbetrag von

einander ab, so gilt, woferne der Scheck überhaupt vollzogen wird, nur der geringere Betrag. Verdorbene Scheckformulare sind kreuzweise durchzustreichen und an das P. A. zurückzuliefern. Eine Rückerstattung des Preises für solche Formulare findet nicht statt.

c) Einlösung der Schecks.

Die Einlösung der Schecks erfolgt nur gegen seine Aushändigung. Der Scheck ist spätestens am 14. Tage nach Ablauf des Tages der Ausstellung beim P. A. vorzulegen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so kann die Vorlegung noch am nächstfolgenden Werktag erfolgen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so kann das P. A. seine Einlösung ablehnen. Der Scheck ist bei der Vorlegung zahlbar. Die Angabe einer Zahlungsfrist macht den Scheck ungültig.

d) Arten der Schecks.

1. Der Scheck kann ausgestellt werden in Form eines Kassaschecks oder eines Namenschecks.

2. Kassascheck ist ein solcher Scheck, in welchem kein Zahlungsempfänger bezeichnet ist. Bei Ausstellung des Kassaschecks ist daher der für die Adresse des Zahlungsempfängers freigelassene Raum zwischen dem angewiesenen Betrage und der Unterschrift des Ausstellers mit einem starken Striche auszufüllen.

Der Kassascheck kann von jedem Inhaber bei der Kassa des P. A. zur Einlösung vorgelegt werden. Wer den ordnungsgemäß ausgestellten Scheck bei der Kassa des P. A. abgibt, erhält den Betrag bei Sicht, vorausgesetzt, daß das verfügbare Guthaben des Kontoinhabers ausreicht.

Der Inhaber eines Kassaschecks kann auch die Einsendung des Betrages des Schecks beim P. A. verlangen. Diese erfolgt mittels Postanweisung oder Geldbriefes unter Abzug des Frankos. — Das Ansuchen um Zusendung des

Geldes ist auf der Rückseite des Schecks in der beispielsweisen Form:

„Betrag mit Postanweisung an A. B. in N.“
oder „Betrag mittels Geldbriefes an A. B. in N.“

zu stellen und der Scheck an das P. A. einzusenden.

Der Inhaber eines Scheckkontos kann den Betrag eines ihm ausgehändigten Kassaschecks auch unmittelbar auf seinem Konto gutschreiben lassen. Er hat dieses Verlangen auf der Rückseite des Schecks in der beispielsweisen Form:

„zur Gutschrift auf Konto Nr. . . . des A. B. in N.“

zu vermerken und den Scheck an das P. A. einzusenden.

Kassaschecks, welche mittels Giro auf eine bestimmte Person gestellt worden sind, werden vom P. A. zurückgewiesen.

3. Namenscheck ist ein solcher Scheck, auf dem vom Aussteller ein bestimmter Zahlungsempfänger bezeichnet ist. Der Aussteller eines Namenschecks kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen. Zur Bezeichnung des Zahlungsempfängers dient der freigelassene Raum zwischen dem angewiesenen Betrag und der Unterschrift des Ausstellers. Die Adresse des Zahlungsempfängers muß so bestimmt angegeben werden, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird; namentlich ist nicht zu unterlassen, bei kleinen Orten die letzte Post und bei großen Städten, so weit als möglich, die Wohnung des Adressaten durch Gasse und Hausnummer zu bezeichnen.

Der ausgefertigte Scheck ist unmittelbar an das P. A. zu senden.

Der Namenscheck wird vom P. A. beglichen mittels:

I. Gutschrift auf einem andern Konto (Clearingverkehr);

II. Zahlungsanweisung oder

III. Postanweisung oder Geldbriefes.

Zu I. Hat der Zahlungsempfänger ein Konto beim P. A., so wird der Betrag des Schecks vom Konto des Scheckausstellers ab- und auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben, wenn nicht auf dem Scheck durch den Vermerk „außerhalb des Clearingverkehres" oder „zur Barzahlung an A. B. in N." das Verlangen ausgedrückt ist, daß die Begleichung nicht durch Gutschrift, sondern durch Barzahlung erfolgen solle oder wenn nicht der Zahlungsempfänger ein für allemal erklärt hat, daß alle zu seinen Gunsten ausgestellten Namenschecks nicht seinem Konto gutgeschrieben, sondern an ihn bar ausgezahlt werden sollen. Als eine solche Erklärung ist anzusehen, wenn der Kontoinhaber bei Aufnahme in den Scheckverkehr den Beitritt zum Clearingverkehr abgelehnt hat. In diesem Falle wird der auf dem Scheck angebrachte Vermerk „Zur Gutschrift auf dem Konto . . . des A. B. in N." nicht berücksichtigt.

Die Begleichung von Schecks durch Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers kann auch im Verkehr zwischen den im Clearingverkehr stehenden Kontoinhabern der österreichischen Postsparkassa und den im Clearingverkehr stehenden Kontoinhabern der ungarischen Postsparkassa*), sowie mit den Girokontoinhabern der Ö. u. Bank erfolgen. Zu diesem Behufe müssen die seitens der österreichischen Scheckkontoinhaber ausgestellten Schecks mit nachstehendem Anweisungsvermerk versehen sein:

„Zur Gutschrift auf dem Scheckkonto der königl. ungarischen Postsparkassa Nr. . . . des A. B. in N."

beziehungsweise

„Zur Übertragung auf Konto (Name, Ort) bei der Ö. u. Bank in . . ."

---

*) Zufolge Kundmachung des k. k. H. M. v. 18. Juli 1896 (auf Grund des Erl. des H. M. v. 14. Juli 1896, Z. 16351) vom 1. August 1896 angefangen.

Schecks, deren Begleichung mittels Gutschrift auf einem andern Postsparkassenkonto erfolgt, dürfen den nach P. IV b) 1 zulässigen Höchstbetrag übersteigen.

Zu II. Hat der Zahlungsempfänger kein Scheckkonto beim P. A. oder ist die Barzahlung ausdrücklich beantragt worden, so stellt das P. A. über den zu zahlenden Betrag eine Zahlungsanweisung aus, auf Grund deren die Zahlung bei dem Postamt erfolgt, in dessen Bestellbezirk der Empfänger nach der auf dem Scheck angegebenen Adresse sich aufhält.

Die Zahlungsanweisungen werden dem Empfänger, soferne er seine Postsachen nicht von dem Postamt abholt, in gleicher Weise wie die Postanweisungen im Wege der Bestellung zugeführt. In Orten, wo die Zustellung der Postanweisungen mit den Geldbeträgen eingeführt ist oder wo die Postbestellung durch Landbriefträger stattfindet, werden auch die mittels Zahlungsanweisungen angewiesenen Geldbeträge, soferne der Betrag der Zahlungsanweisung 1000 K nicht übersteigt, gegen Einhebung der für Postanweisungen festgesetzten Bestellgebühr zugestellt. Lautet die Zahlungsanweisung auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung zugestellt, während der zugehörige Geldbetrag vom Postamt abzuholen ist. Die Auszahlung des Geldbetrages erfolgt wie bei Postanweisungen gegen Rückgabe der quittierten Zahlungsanweisung. Der Abschnitt der Zahlungsanweisung kann vom Empfänger zurückbehalten werden.

Zu III. Wohnt der Zahlungsempfänger in Ungarn oder im Auslande, so kann, falls nicht die Gutschrift gemäß P. I stattfinden kann, die Zahlung nur mittels Postanweisung oder Geldbriefes erfolgen. Für diese Fälle sollen die Schecks mit dem Vermerke:

„Zur Ausstellung einer Postanweisung an A. B. in N.“ oder „Zur Abfertigung eines Geldbriefes (Wertbriefes) an A. B. in N.“

versehen werden.

Soll die Überweisung des Betrages mittels telegraphischer Postanweisung geschehen, so ist dies auf dem Scheck ausdrücklich zu vermerken.

Lautet der Scheck auf eine fremde Währung (P. IV b 3), so findet bei Abfertigung einer Postanweisung die Umrechnung nach den für die Umrechnung von Postanweisungen bestehenden Postvorschriften, das ist nach dem Geldkurse der Wiener Börse*) von dem der Abfertigung der Anweisung vorhergehenden Tage statt. Wird die Abfertigung eines Geld(Wert)briefes verlangt, so wird der für die effektive Beschaffung der Scheckvaluta ausgelegte Betrag in Anrechnung gebracht.

Das Franko für die Postanweisung oder den Geldbrief hat der Scheckaussteller zu tragen.

4. Kontoinhabern mit ausgebreitetem Verkehr kann über Ansuchen die Bewilligung erteilt werden, in Fällen, wenn sie gleichzeitig eine größere Anzahl Rückzahlungen zu leisten haben, alle jene Rückzahlungen, welche gleichartig (z. B. alle durch Zahlungsanweisung oder alle durch Gutschrift auf Postsparkassenkonti rc.) vollzogen werden sollen, mittels eines einzigen Schecks zu bewirken. Die einzelnen mittels eines Gesamtschecks zu bewirkenden Überweisungen dürfen 6000 K nicht übersteigen.

Sollen mehrere Überweisungen mittels eines Schecks erfolgen, so muß ihm ein Verzeichnis beigegeben werden, in dem die einzelnen Überweisungen mit Namen der Zahlungsempfänger, Betrag u. s. w. genau bezeichnet und die einzelnen Überweisungsbeträge summiert sind. Das Verzeichnis muß in gleicher Weise wie der Scheck gefertigt sein. Der Scheck hat auf den Gesamtbetrag der eingezeichneten Überweisungsbeträge zu lauten und muß mit dem Verfügungsvermerk „zum Vollzuge der im beiliegenden Verzeichnis angeführten Überweisungen“ versehen sein.

---

*) Gemäß H. M. V. v. 3. März 1904, Z. 11776 (P. u. T. V. Bl. Nr. 22), betreffend den Postanweisungsverkehr mit dem Auslande, erfolgt jetzt die Umrechnung nach fixen Umrechnungssätzen.

Zu Verzeichnissen dürfen nur die vom P. A. ausgefertigten Formulare in Verwendung genommen werden. Sie können in Bunden von 25 Stück zum Preise von 5 K bezogen werden.

5. Es liegt im Interesse der beschleunigten Bearbeitung der beim P. A. eingehenden Schecks, daß bei der Einsendung der Schecks besonders hergestellte Briefumschläge, welche vom P. A. zum Preise von 30 h für 50 Stück zu beziehen sind, benützt werden. Die Beträge für gelieferte Briefumschläge zur Scheckversendung an das P. A. werden durch Abschreibung vom Konto eingezogen. Bei Benützung anderer Briefumschläge ist es wünschenswert, auf der Adreßseite den Vermerk „Scheckverkehr" auffällig anzusetzen.

e) Widerruf eines Namenschecks.

Dem schriftlichen oder telegraphischen Widerrufe eines Namenschecks wird vom P. A. stattgegeben, wenn die vom P. A. ausgefertigte Zahlungsanweisung (Postanweisung, Geldbrief) noch nicht abgefertigt worden ist, oder wenn die Buchung der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist.

f) Besondere Anwendung der Schecks.

1. Einzahlungen auf Erlagscheine mittels Schecks (P. III a 5).

Will der Kontoinhaber die Einzahlung auf einen fremden Erlagschein oder auf einen Steuereinzahlungsschein mittels Scheck leisten, so hat er einen Scheck auf den im Erlagschein angegebenen Betrag auszustellen, mit nachstehend angeführtem Vermerk zu versehen und samt dem Erlagschein an der Kassa des P. A. zu überreichen oder an sie zu übersenden. Soll auf mehrere Erlag(Steuereinzahlungs)scheine mittels eines Schecks Einzahlung geleistet werden, so muß den Erlagscheinen ein Verzeichnis beigegeben werden, in welchem die auf die einzelnen Erlagscheine einzuzahlenden

..träge nach der arithmetischen Reihenfolge der Konto-
..mmern, für welche die Erlagscheine bestimmt sind, einge-
..gt und summiert sind. Der Scheck muß auf den Gesamt-
..trag der Einzahlung ausgestellt sein. Der Verfügungs-
..ermerk auf dem Scheck hat zu lauten:

„Zur Einzahlung des Betrages auf beiliegenden Er-
..agschein“ (beiliegende Erlagscheine) oder „zur Gutschrift
auf Konto des Steueramtes (Finanzkassa) in . . laut bei-
..iegenden Einzahlungsscheines“.

Seitens des P. A. wird der Betrag des Schecks vom
Kontoguthaben des Ausstellers abgebucht und werden die in
den Erlagscheinen angegebenen Beträge den Konti, auf welche
die Erlagscheine lauten, gutgeschrieben. Die Empfangsscheine
mit der Einzahlungsbestätigung werden dem Scheckaussteller
rückgestellt oder mit dem Kontoauszuge zugesendet.

2. Einlösung von Urkunden. Kontoinhaber können nach
Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes D. mit der
Ausstellung von Schecks das Ersuchen um Einlösung von
Wechseln und sonstigen Forderungsdokumenten durch das
P. A. verbinden.

V. Verzinsung des Guthabens.

Das Guthaben des Kontos mit Einschluß der Stamm-
einlage wird bis auf weiteres mit zwei Prozent jährlich ver-
zinst.*) Beträge unter zwei Kronen werden nicht verzinst. Die
Verzinsung beginnt mit dem auf die Buchung der Einlage
folgenden 1. oder 16. des Monats und endigt mit Ablauf
des der Abschreibung vom Konto vorhergegangenen letzten
oder 15. Monatstages.

Mit 31. Dezember eines jeden Jahres werden die
Zinsen dem Guthaben zugeschlagen und von da ab gleichfalls
verzinst.

Für die Zinsenberechnung wird jeder Monat zu
30 Tagen angenommen.

---

*) Das Sparguthaben wird mit 3 Prozent jährlich verzinst (Punkt IV 1,
Sparverkehr).

VI. Gebühren.

Im Scheckverkehr werden außer der in P. IV a 2 angeführten Stempelgebühr von 4 h für jeden Scheck folgende Gebühren erhoben:

1. Eine Manipulationsgebühr von 4 h für jede an dem Konto vorzunehmende Amtshandlung (Einlage, Anweisung, Gutschrift, Lastschrift);

2. eine Provision von jeder Lastschrift, und zwar von $^1/_4$ Promille bis zum Betrage von 6000 K und von $^1/_8$ Promille bezüglich des diese Summe übersteigenden Betrages.

Diese Gebühren werden mittels Abschreibung vom Konto eingehoben.

Von der Provision sind jedoch befreit:

a) Die Lastschriften im Clearingverkehr, das sind die vom Konto abgeschriebenen Rückzahlungen, die mittels Gutschrift auf einem andern Postsparkassenscheckkonto nach P. IV d übertragen wurden;

b) die mittels Postanweisung durch das P. A. zur Versendung gelangenden Beträge;

c) die durch den Ankauf von Staatspapieren für Rechnung der Teilnehmer am Scheckverkehr in Abschreibung gebrachten Beträge, endlich

d) alle zu Gunsten des P. A. in Abschreibung kommenden Gebühren, Provisionen u. s. w.

Die Verrechnung der unter 1. und 2. angeführten Gebühren erfolgt in der Regel nach Abfertigung von 30 Kontoauszügen für die darin angeführten Buchungsposten, jedenfalls aber am Jahresschlusse.

Überdies haben die Teilnehmer für die ihnen zur Verfügung gestellten Drucksorten die hiefür festgesetzten Ablaßpreise zu entrichten.

VII. Änderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers.

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Scheckkonto von Bedeutung sind, müssen dem P. A. mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat das P. A. den etwa aus seiner Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

Hat ein Kontoinhaber dem P. A. gegenüber eine dritte Person bevollmächtigt, so bleibt die Vollmacht so lange in Kraft, bis dem P. A. schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Will der Kontoinhaber, wenn er seine Firma ändert, sein Konto auf die neue Firma übertragen lassen, so hat er mit der Anzeige von der Änderung seiner Firma die Erklärung abzugeben, daß die neue Firma berechtigt ist, über sein zur Zeit der Firmaänderung beim P. A. erliegendes Guthaben sowie über die mittels der alten Erlagscheine nachträglich etwa noch eingelegten Beträge zu verfügen. Die nicht benützten, auf die alte Firma lautenden Scheckformulare verlieren ihre Gültigkeit und sind an das P. A. einzusenden.

Die mit der alten Firma versehenen Erlagscheine bleiben auch weiterhin gültig und werden die mittels derselben eingelegten Beträge auf dem Konto für die neue Firma gebucht.

VIII. Austritt aus dem Scheckverkehr.

1. Der Inhaber eines Kontos kann jederzeit aus dem Scheckverkehr ausscheiden. Er hat den Austritt schriftlich dem P. A. anzuzeigen. Das Guthaben einschließlich der Stammeinlage wird ihm binnen 15 Tagen nach dem Eintreffen der Kündigung zurückgezahlt. Das Recht des Kontoinhabers während dieser Frist über sein Guthaben, soweit

es die Stammeinlage übertrifft, mittels Schecks zu verfügen, wird hiedurch nicht berührt.

Anderseits steht dem P. A. das Recht zu, dem Kontoinhaber das Konto zur sofortigen Rückzahlung des Guthabens zu kündigen.

2. Vor der Rückzahlung der Stammeinlage hat der Kontoinhaber die noch in seinen Händen befindlichen Erlagscheine und Scheckformulare an das P. A. zu übersenden.

Für die nicht gebrauchten Scheckformulare wird über Verlangen die Stempelgebühr von 4 h für jedes Formular rückvergütet.

3. Wenn nach Erlöschen des Kontos noch Einzahlungen auf dasselbe vorkommen, so werden die eingezahlten Beträge unter Bekanntgabe des Grundes den Einzahlern rückgemittelt.

IX. Schlußbestimmnngen.

1. Die Korrespondenz der Scheckkontoinhaber mit dem P. A. und den Postämtern ist portofrei.

Die im Scheckverkehr des P. A. ausgestellten Schecks unterliegen keiner andern als der im § 7 des Gesetzes v. 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten fixen Gebühr von 4 h von jedem Stücke.

Die Erklärungen, welche dem Scheck in Gemäßheit der für den Scheckverkehr erlassenen Vorschriften beigesetzt werden, wie insbesondere die Erklärungen, durch welche dritte Personen als Empfänger der angewiesenen Beträge bezeichnet oder Aufträge zur Ausstellung von Postanweisungen, Einlösung von Urkunden u. s. w. erteilt werden, dann die für das P. A. ausgestellten Vollmachten und die im Verkehr zwischen dem P. A. und den Kontoinhabern vorkommenden Empfangsbestätigungen sind stempel- und gebührenfrei.

Desgleichen sind stempel- und gebührenfrei die vom P. A. ausgegebenen Kontoauszüge.

2. Seitens des P. A. wird eine Gewähr für rechtzeitige Buchung der Einzahlungen auf den Kontis und für rechtzeitige Ausführung der dem P. A. mittels Schecks erteilten Aufträge nicht geleistet.

3. Das P. A. bewahrt im Scheckverkehr die erledigten Rechnungen, Dokumente und Schriftstücke durch drei Jahre auf; es können daher Reklamationen, betreffend die Einzahlungen, Anweisungen, Rückzahlungen, Zinsen- und Gebührenberechnungen u. s. w. nur dann in Verhandlung gezogen werden, wenn sie innerhalb dieser Frist eingebracht werden.

Bei Reklamationen, welche sich auf eine Postsendung Zahlungsanweisung, Postanweisung, rekommandierten Brief u. dgl.) beziehen, finden die in den Postvorschriften festgesetzten Reklamationsfristen Anwendung.

(C. Staatspapiergeschäft.)

(D. Wechselinkasso und verwandte Geschäftszweige.)

(E. Effektenbelehnung.)

(F. Effekteneskompte.)

G. Partial-Hypothekaranweisungengeschäft.

(Salinenscheine.)

1. Das P. A. besorgt kommissionsweise für Rechnung der Finanzverwaltung die Ausgabe der auf den Salinen Gmunden, Hallein und Aussee sichergestellten Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine), ferner die Prolongierung, Umwechslung und Einlösung fälliger Salinenscheine.

Die Ausgabe, Prolongierung, Umwechslung oder Einlösung erfolgt provisionsfrei.

2. Die Salinenscheine werden je nach Wi
Parteien mit sechs- oder mit dreimonatlicher Lau
gestellt. Die sechsmonatlichen Salinenscheine können
auf je weitere sechs Monate, die dreimonatlichen dr
je weitere drei Monate prolongiert werden. Nac
dieser Fristen können auf Verlangen die abg
Salinenscheine gegen neue umgewechselt werden. Fi
Umwechslung statt, so erfolgt die Einlösung un
zahlung des Kapitals.

3. Die Salinenscheine mit sechsmonatlicher
sind derzeit mit 3 1/2 Prozent, jene mit dreimonatli
zeit mit 3 Prozent verzinslich.*)

Die Zinsen werden bei der Ausgabe, Prol
oder Umwechslung im vorhinein vergütet.

4. Anträge auf Ausgabe, Prolongierung, Umw
oder Einlösung von Salinenscheinen sind bei der H
des P. A. in Wien zu stellen. Zu diesen Ansuchen
amtlich aufgelegten Formulare zu verwenden, we
Parteien vom P. A. unentgeltlich verabfolgt werd
Salinenscheine sind in arithmetischer Reihenfolge n
schnitten (mit der höchsten Kategorie beginnend) geord
mit Schleifen versehen einzureichen.

Die Ansuchen können auch schriftlich an da
gerichtet werden.

5. Für Parteien außerhalb Wiens werden die
spesen für die Übersendung der zu prolongieren
Scheine an das P. A. von diesem getragen.

---

*) Mit 25. November 1905 wurde der Zinsfuß um ein halbes erhöht.

Buchun
Einlage K
geleistet d
Konto-Nr.
Im Postsp
gebucht:
Post-stempel:
r Tagesrech

Buchungsschein Nr. 0

Einlage K .... h ....

geleistet durch ....

....

nto-Nr. 800.000

Im Postsparkassen-Amte

gebucht: ....

Post-
stempel:

Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.

2. Die Salinenscheine werden je nach Wu
Parteien mit sechs- oder mit dreimonatlicher Laufz
gestellt. Die sechsmonatlichen Salinenscheine können
auf je weitere sechs Monate, die dreimonatlichen drei
je weitere drei Monate prolongiert werden. Nach
dieser Fristen können auf Verlangen die abge
Salinenscheine gegen neue umgewechselt werden. Fin
Umwechslung statt, so erfolgt die Einlösung unt
zahlung des Kapitals.

3. Die Salinenscheine mit sechsmonatlicher
sind derzeit mit 3 1/2 Prozent, jene mit dreimonatlich
zeit mit 3 Prozent verzinslich.*)

Die Zinsen werden bei der Ausgabe, Prolo
oder Umwechslung im vorhinein vergütet.

4. Anträge auf Ausgabe, Prolongierung, Umw
oder Einlösung von Salinenscheinen sind bei der Ha
des P. A. in Wien zu stellen. Zu diesen Ansuchen
amtlich aufgelegten Formulare zu verwenden, we
Parteien vom P. A. unentgeltlich verabfolgt werd
Salinenscheine sind in arithmetischer Reihenfolge n
schnitten (mit der höchsten Kategorie beginnend) geord
mit Schleifen versehen einzureichen.

Die Ansuchen können auch schriftlich an da
gerichtet werden.

5. Für Parteien außerhalb Wiens werden die
spesen für die Übersendung der zu prolongieren
Scheine an das P. A. von diesem getragen.

---

*) Mit 25. November 1905 wurde der Zinsfuß um ein halbe
erhöht.

Buchun
Von der Partei auszufüllen:
Einlage K
geleistet d
Konto-Nr.
Im Postspa
gebucht:
Post-
stempel:
r Tagesrechn

Buchungsschein Nr. 0

Einlage K .... h ....

geleistet durch ....

....

onto-Nr. **800.000**

Im Postsparkassen-Amte
gebucht: ....

Post-
stempel:

r Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.

Zu Verzeichnissen dürfen nur die vom P. A. ausgefertigten Formulare in Verwendung genommen werden. Sie können in Bunden von 25 Stück zum Preise von 5 K bezogen werden.

5. Es liegt im Interesse der beschleunigten Bearbeitung der beim P. A. eingehenden Schecks, daß bei der Einsendung der Schecks besonders hergestellte Briefumschläge, welche vom P. A. zum Preise von 30 h für 50 Stück zu beziehen sind, benützt werden. Die Beträge für gelieferte Briefumschläge zur Scheckversendung an das P. A. werden durch Abschreibung vom Konto eingezogen. Bei Benützung anderer Briefumschläge ist es wünschenswert, auf der Adreßseite den Vermerk „Scheckverkehr" auffällig anzusetzen.

e) Widerruf eines Namenschecks.

Dem schriftlichen oder telegraphischen Widerrufe eines Namenschecks wird vom P. A. stattgegeben, wenn die vom P. A. ausgefertigte Zahlungsanweisung (Postanweisung, Geldbrief) noch nicht abgefertigt worden ist, oder wenn die Buchung der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist.

f) Besondere Anwendung der Schecks.

1. Einzahlungen auf Erlagscheine mittels Schecks (P. III a 5).

Will der Kontoinhaber die Einzahlung auf einen fremden Erlagschein oder auf einen Steuereinzahlungsschein mittels Scheck leisten, so hat er einen Scheck auf den im Erlagschein angegebenen Betrag auszustellen, mit nachstehend angeführtem Vermerk zu versehen und samt dem Erlagschein an der Kassa des P. A. zu überreichen oder an sie zu übersenden. Soll auf mehrere Erlag(Steuereinzahlungs)scheine mittels eines Schecks Einzahlung geleistet werden, so muß den Erlagscheinen ein Verzeichnis beigegeben werden, in welchem die auf die einzelnen Erlagscheine einzuzahlenden

Beträge nach der arithmetischen Reihenfolge der Kontonummern, für welche die Erlagscheine bestimmt sind, eingesetzt und summiert sind. Der Scheck muß auf den Gesamtbetrag der Einzahlung ausgestellt sein. Der Verfügungsvermerk auf dem Scheck hat zu lauten:

„Zur Einzahlung des Betrages auf beiliegenden Erlagschein“ (beiliegende Erlagscheine) oder „zur Gutschrift auf Konto des Steueramtes (Finanzkassa) in . . laut beiliegenden Einzahlungsscheines“.

Seitens des P. A. wird der Betrag des Schecks vom Kontoguthaben des Ausstellers abgebucht und werden die in den Erlagscheinen angegebenen Beträge den Konti, auf welche die Erlagscheine lauten, gutgeschrieben. Die Empfangsscheine mit der Einzahlungsbestätigung werden dem Scheckaussteller rückgestellt oder mit dem Kontoauszuge zugesendet.

2. Einlösung von Urkunden. Kontoinhaber können nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes D. mit der Ausstellung von Schecks das Ersuchen um Einlösung von Wechseln und sonstigen Forderungsdokumenten durch das P. A. verbinden.

V. Verzinsung des Guthabens.

Das Guthaben des Kontos mit Einschluß der Stammeinlage wird bis auf weiteres mit zwei Prozent jährlich verzinst.*) Beträge unter zwei Kronen werden nicht verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Buchung der Einlage folgenden 1. oder 16. des Monats und endigt mit Ablauf des der Abschreibung vom Konto vorhergegangenen letzten oder 15. Monatstages.

Mit 31. Dezember eines jeden Jahres werden die Zinsen dem Guthaben zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Für die Zinsenberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.

---

*) Das Sparguthaben wird mit 3 Prozent jährlich verzinst (Punkt IV 1, I. Sparverkehr).

VI. Gebühren.

Im Scheckverkehr werden außer der in P. IV a 2 angeführten Stempelgebühr von 4 h für jeden Scheck folgende Gebühren erhoben:

1. Eine Manipulationsgebühr von 4 h für jede an dem Konto vorzunehmende Amtshandlung (Einlage, Anweisung, Gutschrift, Lastschrift);

2. eine Provision von jeder Lastschrift, und zwar von $^1/_4$ Promille bis zum Betrage von 6000 K und von $^1/_8$ Promille bezüglich des diese Summe übersteigenden Betrages.

Diese Gebühren werden mittels Abschreibung vom Konto eingehoben.

Von der Provision sind jedoch befreit:

a) Die Lastschriften im Clearingverkehr, das sind die vom Konto abgeschriebenen Rückzahlungen, die mittels Gutschrift auf einem andern Postsparkassenscheckkonto nach P. IV d übertragen wurden;

b) die mittels Postanweisung durch das P. A. zur Versendung gelangenden Beträge;

c) die durch den Ankauf von Staatspapieren für Rechnung der Teilnehmer am Scheckverkehr in Abschreibung gebrachten Beträge, endlich

d) alle zu Gunsten des P. A. in Abschreibung kommenden Gebühren, Provisionen u. s. w.

Die Verrechnung der unter 1. und 2. angeführten Gebühren erfolgt in der Regel nach Abfertigung von 30 Kontoauszügen für die darin angeführten Buchungsposten, jedenfalls aber am Jahresschlusse.

Überdies haben die Teilnehmer für die ihnen zur Verfügung gestellten Drucksorten die hiefür festgesetzten Ablaßpreise zu entrichten.

VII. Änderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers.

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Scheckkonto von Bedeutung sind, müssen dem P. A. mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat das P. A. den etwa aus seiner Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

Hat ein Kontoinhaber dem P. A. gegenüber eine dritte Person bevollmächtigt, so bleibt die Vollmacht so lange in Kraft, bis dem P. A. schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Will der Kontoinhaber, wenn er seine Firma ändert, sein Konto auf die neue Firma übertragen lassen, so hat er mit der Anzeige von der Änderung seiner Firma die Erklärung abzugeben, daß die neue Firma berechtigt ist, über sein zur Zeit der Firmaänderung beim P. A. erliegendes Guthaben sowie über die mittels der alten Erlagscheine nachträglich etwa noch eingelegten Beträge zu verfügen. Die nicht benützten, auf die alte Firma lautenden Scheckformulare verlieren ihre Gültigkeit und sind an das P. A. einzusenden.

Die mit der alten Firma versehenen Erlagscheine bleiben auch weiterhin gültig und werden die mittels derselben eingelegten Beträge auf dem Konto für die neue Firma gebucht.

VIII. Austritt aus dem Scheckverkehr.

1. Der Inhaber eines Kontos kann jederzeit aus dem Scheckverkehr ausscheiden. Er hat den Austritt schriftlich dem P. A. anzuzeigen. Das Guthaben einschließlich der Stammeinlage wird ihm binnen 15 Tagen nach dem Eintreffen der Kündigung zurückgezahlt. Das Recht des Kontoinhabers während dieser Frist über sein Guthaben, soweit

es die Stammeinlage übertrifft, mittels Schecks zu verfügen, wird hiedurch nicht berührt.

Anderseits steht dem P. A. das Recht zu, dem Kontoinhaber das Konto zur sofortigen Rückzahlung des Guthabens zu kündigen.

2. Vor der Rückzahlung der Stammeinlage hat der Kontoinhaber die noch in seinen Händen befindlichen Erlagscheine und Scheckformulare an das P. A. zu übersenden.

Für die nicht gebrauchten Scheckformulare wird über Verlangen die Stempelgebühr von 4 h für jedes Formular rückvergütet.

3. Wenn nach Erlöschen des Kontos noch Einzahlungen auf dasselbe vorkommen, so werden die eingezahlten Beträge unter Bekanntgabe des Grundes den Einzahlern rückgemittelt.

IX. Schlußbestimmungen.

1. Die Korrespondenz der Scheckkontoinhaber mit dem P. A. und den Postämtern ist portofrei.

Die im Scheckverkehr des P. A. ausgestellten Schecks unterliegen keiner andern als der im § 7 des Gesetzes v. 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten fixen Gebühr von 4 h von jedem Stücke.

Die Erklärungen, welche dem Scheck in Gemäßheit der für den Scheckverkehr erlassenen Vorschriften beigesetzt werden, wie insbesondere die Erklärungen, durch welche dritte Personen als Empfänger der angewiesenen Beträge bezeichnet oder Aufträge zur Ausstellung von Postanweisungen, Einlösung von Urkunden u. s. w. erteilt werden, dann die für das P. A. ausgestellten Vollmachten und die im Verkehr zwischen dem P. A. und den Kontoinhabern vorkommenden Empfangsbestätigungen sind stempel- und gebührenfrei.

Desgleichen sind stempel- und gebührenfrei die vom P. A. ausgegebenen Kontoauszüge.

2. Seitens des P. A. wird eine Gewähr für rechtzeitige Buchung der Einzahlungen auf den Kontis und für rechtzeitige Ausführung der dem P. A. mittels Schecks erteilten Aufträge nicht geleistet.

3. Das P. A. bewahrt im Scheckverkehr die erledigten Rechnungen, Dokumente und Schriftstücke durch drei Jahre auf; es können daher Reklamationen, betreffend die Einzahlungen, Anweisungen, Rückzahlungen, Zinsen- und Gebührenberechnungen u. s. w. nur dann in Verhandlung gezogen werden, wenn sie innerhalb dieser Frist eingebracht werden.

Bei Reklamationen, welche sich auf eine Postsendung (Zahlungsanweisung, Postanweisung, rekommandierten Brief u. dgl.) beziehen, finden die in den Postvorschriften festgesetzten Reklamationsfristen Anwendung.

(C. Staatspapiergeschäft.)

(D. Wechselinkasso und verwandte Geschäftszweige.)

(E. Effektenbelehnung.)

(F. Effekteneskompte.)

G. Partial-Hypothekaranweisungengeschäft.

(Salinenscheine.)

1. Das P. A. besorgt kommissionsweise für Rechnung der Finanzverwaltung die Ausgabe der auf den Salinen Gmunden, Hallein und Aussee sichergestellten Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine), ferner die Prolongierung, Umwechslung und Einlösung fälliger Salinenscheine.

Die Ausgabe, Prolongierung, Umwechslung oder Einlösung erfolgt provisionsfrei.

2. Die Salinenscheine werden je nach Wunsch der Parteien mit sechs- oder mit dreimonatlicher Laufzeit ausgestellt. Die sechsmonatlichen Salinenscheine können zweimal auf je weitere sechs Monate, die dreimonatlichen dreimal auf je weitere drei Monate prolongiert werden. Nach Ablauf dieser Fristen können auf Verlangen die abgelaufenen Salinenscheine gegen neue umgewechselt werden. Findet keine Umwechslung statt, so erfolgt die Einlösung unter Rückzahlung des Kapitals.

3. Die Salinenscheine mit sechsmonatlicher Laufzeit sind derzeit mit 3 1/2 Prozent, jene mit dreimonatlicher Laufzeit mit 3 Prozent verzinslich.*)

Die Zinsen werden bei der Ausgabe, Prolongierung oder Umwechslung im vorhinein vergütet.

4. Anträge auf Ausgabe, Prolongierung, Umwechslung oder Einlösung von Salinenscheinen sind bei der Hauptkassa des P. A. in Wien zu stellen. Zu diesen Ansuchen sind die amtlich aufgelegten Formulare zu verwenden, welche den Parteien vom P. A. unentgeltlich verabfolgt werden. Die Salinenscheine sind in arithmetischer Reihenfolge nach Abschnitten (mit der höchsten Kategorie beginnend) geordnet und mit Schleifen versehen einzureichen.

Die Ansuchen können auch schriftlich an das P. A. gerichtet werden.

5. Für Parteien außerhalb Wiens werden die Portospesen für die Übersendung der zu prolongierenden 2c. Scheine an das P. A. von diesem getragen.

---

*) Mit 25. November 1905 wurde der Zinsfuß um ein halbes Prozent erhöht.

Coupon O

den .... 190 ....

Erlagschein

pr.

gesendet an:

Empfangschein

über eine Einlage von K ....

Kronen

auf das Scheckkonto bei dem
k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 800.(

Kontoinhaber:

JOSEF FISCHER, JÄGERNI

Unterschrift des Postbean

....

D. S. Nr. 37 c.

Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein
allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend
d sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem
erreichen.
sfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels
erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets
ächlichen Einzahlung angesetzt werden.
stbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt
er Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer
über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein
hein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.
auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder
irgendwelcher Art in dem vorgedruckten Texte
etragsansatze vorkommen, werden von den Post-
igenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte,
oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

RF
)
h
den Betrag
htigten

RF

h

den Betrag von:

……………………………

……………………………

……………………………

…tigten:

Zehntausender	1								
Tausender	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Hunderter	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zehner	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Einer	1	2	3	4	5	6	7	8	9

H. Der Scheckverkehr mit der Levante.*)

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für den Scheckverkehr mit der Levante gelten mit Ausnahme der im folgenden festgesetzten besonderen Bestimmungen die Vorschriften des Abschnittes B über den Scheckverkehr.

Die durch die Teilnahme am Scheckverkehr sich ergebenden Rechtsverhältnisse der Scheckkontoinhaber in der Levante werden, soweit sie nicht durch die für den Scheckverkehr bestehenden Vorschriften geregelt sind, nur nach den in Österreich geltenden Gesetzen beurteilt.

2. In der Levante sind zur Annahme von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen im Scheckverkehr nur die k. k. Postämter Beyrut, Konstantinopel I, Jaffa, Janina, Jerusalem, Salonich I, Scutari (Albanien) und Smyrna I ermächtigt.

---

*) Bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung, die der Scheck- und Clearingverkehr des P. A. allmählich erlangte, mußte die Frage, ob die Beteiligung der k. k. Postanstalten in der Türkei an diesem Verkehre zweckmäßig und tunlich sei, naturgemäß zum Gegenstande der Erwägung werden.

Für den österreichischen Export bildet die Levante ein wichtiges Absatzgebiet. Die durch den regen Geschäftsverkehr bedingte häufige Übermittlung größerer Geldsummen war jedoch bei den bisher zu Gebote stehenden Versendungsarten äußerst erschwert. Die Übermittlung im Wege des Austausches von *Postanweisungen* ist nur für *verhältnismäßig geringe Summen* anwendbar, da der Höchstbetrag einer Postanweisung auf 1000 Franken festgesetzt ist, und die Versendung größerer Beträge mittels Postanweisungen oder in barem gestaltet sich wegen der hohen Gebühren ziemlich kostspielig. Auch der *bankmäßige Geldverkehr* mit der Levante ist *nicht lebhaft entwickelt* und verhöltnismäßig teuer.

Von diesen Erwägungen ausgehend, trat das k. k. Handelsministerium der Frage näher, ob und auf welche Art die technischen Schwierigkeiten, die sich der Einführung des Scheck- und Clearingverkehrs bei den k. k. Postämtern in der Türkei mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Währung, die besonderen Verhältnisse des Umlaufwesens in der Türkei und die Organisation der erwähnten Ämter entgegenstellen, beseitigt werden könnten.

Die Verhandlungen ergaben, daß diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich seien, wenn der *erwähnte Verkehr zunächst auf die mit Staatsbeamten besetzten k. k. Postämter in der Türkei* (*Beyrut, Konstantinopel, Salonich und Smyrna*), die ja auch für den Handelsverkehr am meisten in Betracht kommen, *beschränkt wird* und die Durchführung in der Art erfolgt, daß sich die *Geldbewegung* beim k. k. P. A., sowie die *Abrechnung* zwischen diesem und der Postverwaltung ausschließlich in der *Kronenwährung*, *der Verkehr in der Levante* jedoch, wie dies mit Rücksicht auf die dortigen Geldverhältnisse unbedingt notwendig ist, auf Grundlage der *Frankenwährung* vollziehen. Der schwierigste Punkt war selbstverständlich das *Umrechnungsverhältnis* zwischen den beiden Währungen. Um in dieser Beziehung die Gefahr von

3. Die Korrespondenz zwischen dem P. A. und den Kontoinhabern in der Levante genießt die Portofreiheit im gleichen Umfange wie im inländischen Verkehr.

4. Die Korrespondenz mit den Kontoinhabern wird auf Wunsch auch in der französischen oder italienischen Sprache geführt.

B. Besondere Bestimmungen für den Verkehr mit der Levante.

Im Verkehr mit der Levante gelten folgende, von den Vorschriften des Abschnittes B „Scheckverkehr" abweichende Bestimmungen:

1. Zu II. Beitritt.

Zu Punkt 2. Handelsfirmen, öffentliche Behörden, juristische Personen oder sonstige Vereinigungen oder Anstalten müssen, sofern sie sich am Sitze eines mit der Vermittlung des Scheckverkehres betrauten k. k. österreichischen Levantepostamtes befinden, die Beitrittserklärung durch ihre Vertreter vor einem dieser Ämter unter Nachweis der Vertretungsbefugnis abgeben. Der Beitrittserklärung ist eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus den Ausweispapieren in deutscher, französischer oder italienischer Sprache anzuschließen.

Zu Punkt 3. Nach Bewilligung des Beitrittes ist innerhalb eines Monates eine Einzahlung von 150 Franken zur Deckung der Stammeinlage per 100 K und der mit der

---

Verlusten durch Kursdifferenzen zu verringern, wurden folgende **Grundsätze** aufgestellt:

Die Umrechnung soll für die Gutschrift der auf ein Scheckkonto in Frankenwährung **eingezahlten** Beträge unter Zugrundelegung des **Valutageldkurses** der Wiener Börse, für die zu **Lasten** eines Scheckkontos in Frankenwährung auszuzahlenden Beträge aber unter Zugrundelegung des **Valutawarenkurses** stattfinden.

In beiden Fällen sollen **prozentuelle Zuschäge**, beziehungsweise **Abstriche** vom Tageskurse berechnet werden, die proportionell steigen, je mehr sich der Tageskurs vom Relationskurs, der als der Normalkurs angenommen wird, entfernt.

Beitrittserklärung bestellten Drucksorten zu leisten. Eventuell verbleibende Überschüsse werden dem Konto als freies Guthaben zugeschrieben.

2. Zu IIIa. Einlagen mittels Erlagscheine.

Zu Punkt 2. Einzahlungen auf Erlagscheine bei den k. k. Postämtern in der Levante können mittels der für diesen Verkehr vom P. A. ausgegebenen besonderen Erlagscheine (rosafärbig) sowie mittels der gewöhnlichen Erlagscheine (von grüner Farbe) geleistet werden. Bei Verwendung der für den Levanteverkehr besonders ausgegebenen Erlagscheine hat die Angabe des einzuzahlenden Betrages in der Frankenwährung zu erfolgen. Diese Erlagscheine dürfen zu Einzahlungen in Österreich nicht verwendet werden. Bei Verwendung der inländischen Erlagscheine zu Einzahlungen in der Levante muß der Betrag der Einzahlung auf den Erlagscheinen in K. W. angegeben werden.

Zu Punkt 3. Die Gebühr für schriftliche Mitteilungen auf der Rückseite der Erlagscheine beträgt 10 Para.

3. Zu IV. Rückzahlungen.

Zu Punkt b. Ausstellung von Schecks.

Die Schecks können mit Ausnahme der Kassaschecks, welche nur auf Kronen lauten dürfen, in Kronen- oder Frankenwährung ausgestellt sein.

Für Schecks, welche auf Frankenwährung lauten, ist der Höchstbetrag auf 20.000 Franken festgesetzt. Der Scheck muß die Angabe der Währung enthalten, widrigenfalls angenommen wird, daß der angewiesene Betrag in Kronen ausgedrückt ist.

Zu Punkt d. Arten der Schecks.

Zahlungsanweisungen über Namenschecks zu Gunsten von Empfängern in der Levante werden ausschließlich in der Frankenwährung ausgestellt.

Die Empfänger von Zahlungsanweisungen werden von den Postämtern in der Levante in der gleichen Art wie im Postanweisungsverkehre mittels Avisos zur Behebung eingeladen. Die Zahlungsanweisung bleibt beim Amte; die Auszahlung erfolgt gegen Quittung auf der Zahlungsanweisung.

4. Umrechnung.

Die Kontos und Kontoauszüge für die Scheckteilnehmer werden vom P. A. in der K. W. geführt.

Die Umrechnung der in Frankenwährung eingezahlten oder in dieser Währung angewiesenen oder auszuzahlenden Beträge findet nach folgenden Grundsätzen statt:

1. Die in der Frankenwährung eingezahlten Beträge werden, wenn die Einzahlung mittels der auf Frankenwährung lautenden Erlagscheine für den Levanteverkehr stattfindet, nach dem Verhältnisse von 100 Franken = 95 K 15 h in K. W. umgerechnet. Bei Verwendung inländischer Erlagscheine für Einzahlungen in der Levante wird der in Frankenwährung einzuzahlende Betrag nach dem Verhältnisse 100 K = 105 Fr. 10 Ct. berechnet.

2. Die an Zahlungsempfänger in der Levante zur Barzahlung angewiesenen Beträge werden nach dem an der Wiener Börse für das 20 Franken-Goldstück an dem der Umrechnung vorangehenden Tage notierten Warenkurse, zumindest aber nach dem Verhältnisse von 100 Franken = 95 K 30 h für Zahlungen in Konstantinopel, Salonich, Janina und Skutari, und von 100 Franken = 95 K 40 h für Zahlungen in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna umgerechnet.

3. Die von Scheckkontoinhabern in der Levante an Empfänger in Österreich in der Frankenwährung zur Barzahlung angewiesenen Beträge werden nach dem an der Wiener Börse für das 20 Franken-Goldstück an dem der Umrechnung vorhergehenden Tage notierten Warenkurse — jedoch ohne Festsetzung eines Mindestverhältnisses — umgerechnet.

4. Im Clearingverkehr wird dem Konto des Zahlungsempfängers, wenn die Anweisung in der Frankenwährung erfolgt ist, jener Betrag in K. W. gutgeschrieben, der sich nach dem Durchschnitte zwischen dem Geld- und Warenkurse des 20 Frankenstückes an dem der Umrechnung vorhergehenden Tage ergibt.

5. Bei der Umrechnung sich ergebende Hellerbruchteile von weniger als 0·5 h werden nicht berücksichtigt, solche von 0·5 h und mehr werden als ganze Heller gerechnet.

6. Auf die zum Vollzuge mittels Postanweisung oder Wertbrief bestimmten Schecks finden die einschlägigen Vorschriften des Scheckreglements Anwendung.

2.

F. M. Erlaß vom 24. März 1896, Z. 11735,

an das Präsidium der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien.

Wie das k. k. Präsidium aus der in Abschrift mitfolgenden, demnächst im R. G. Bl. und im F. M. V. Bl. erscheinenden Verordnung*) entnehmen wird, werden vom 1. Mai l. J. angefangen Einzahlungen an direkten Steuern, Militärtaxen, dann an Stempel- und unmittelbaren Gebühren, Gebührenäquivalent, Verbrauchsstempel und Effektenumsatzsteuer, jedoch vorläufig nur an die für diese Abgaben bestellten Perzeptionskassen in Niederösterreich auch im Wege des Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehres der Postsparkassa erfolgen können.

Die Art und Weise, in welcher die bezüglichen Einzahlungen stattzufinden haben, ist aus der ebenzitierten Verordnung und aus der Belehrung auf den im Anschlusse mitfolgenden drei Formularien**) der diesfalls vom P. A. aufgelegten Einzahlungsscheine ersichtlich, bedarf also keiner weiteren Erörterung.

Die Gebarung der in diese neue Institution einzubeziehenden Kassen wird sich jedoch nicht bloß auf die Verrechnung der mit Benützung des Scheckverkehres des k. k. P. A. erfolgenden Einzahlungen beschränken, sondern auch auf alle anderen, im Scheck- und Clearingverkehre der Postsparkassa zulässigen Gebarungen mit einziger Ausnahme der Zahlungsleistung an Parteien, also auch auf Barabhebungen der angesammelten Guthaben für den eigenen

---

*) Enthalten in dem am 22. April 1896 ausgegebenem R. G. Bl. Nr. 52, resp. F. M. V. Bl. Nr. 66.

**) Siehe S. 67 ff.

Bedarf dieser Kassen, auf Überweisungen der gedachten Guthaben auf das Konto der niederösterreichischen Landeshauptkassa, dann insoweit als Aufträge der anweisungsberechtigten Behörden vorliegen, auf Überweisungen von einer Kassa zur anderen und auf die eventuelle Entgegennahme von Verlägen aus dem Konto der niederösterreichischen Landeshauptkassa zu erstrecken haben.

Der Vorgang, welcher von den gedachten Kassen in dieser Beziehung einzuhalten sein wird, erscheint in der diesfälligen provisorischen Instruktion,*) welche unter Einem mitfolgt, festgestellt.

Im Zusammenhange hiemit steht die gleichfalls mitfolgende Instruktion, betreffend die Zensur und Kontrolle der im Anweisungsverkehr der Postsparkassa realisierten Gebarungen für das dortige Rechnungsdepartement**) und die ebenfalls mitfolgende, auf die diesfälligen Agenden bezügliche Instruktion für die Skontrierungskommissäre.***)

Durch diese Instruktionen, welchen gleichzeitig ein Exemplar der Belehrung über den Anweisungsverkehr des P. A.†) angeschlossen wird, ist das k. k. Präsidium in die Lage gesetzt, die infolge der in Rede stehenden Neueinführung erforderlichen Anordnungen ohne Verzug zu treffen und bedarf es hiezu nur noch folgender Bemerkung:

Nach den mit der Direktion des P. A. getroffenen Vereinbarungen werden die Stammeinlagen und Guthaben auf dem Konto der einzelnen, dem Anweisungsverkehr beigetretenen Kassen genau in derselben Weise verzinst werden, wie jene anderer Privaten. Auch die für die Gebarung des P. A. normalmäßig entfallenden Gebühren und Provisionen

---

*) Nach Ausdehnung der Benützung des Giroverkehres des P. A. auf Zahlungen an sämtliche Steuerämter ist an die Stelle dieser „provisorischen" Instruktion die mit dem F. M. Verordg. vom 26. November 1897, Z. 58723 (V. Bl. Nr. 231) veröffentlichte Instruktion I (siehe S. 49) getreten.

**) Siehe S. 93.

***) Siehe S. 96.

†) Siehe S. 1.

werden von diesem Amte der Finanzverwaltung in gleicher Weise in Aufrechnung gebracht werden, wie dies bei jedem anderen Teilhaber des Scheck- und Clearingverkehres der Fall ist. Doch treten für die Finanzverwaltung diesfalls folgende Abweichungen von dem sonst allgemein geltenden Vorgange ein:

Die Kontos der einzelnen Kassen, von welchen jenes der niederösterreichischen Landeshauptkassa infolge der instruktionsgemäß in kurzen Zwischenräumen stattfindenden Überweisungen von Seite aller anderen Perzeptionsämter immer das bedeutendste und ausschlaggebende Guthaben aufweisen wird, bleiben von der Verrechnung aller Zinsen und Spesen vollkommen frei und werden daher immer nur die reine Summe der im Anweisungsverkehr gesammelten Beträge enthalten. Dagegen wird beim P. A. für die Finanzverwaltung ein besonderes Spezialkonto angelegt. Auf demselben werden der Finanzverwaltung gutgeschrieben:

1. Alle im Laufe des Jahres auf den einzelnen Kontos erwachsenden Zinsen;

2. von den im Laufe des Jahres in Verschleiß gebrachten, für die ärarischen Kassen bestimmten Einzahlungsblanketten der Betrag per 2 kr. (4 h) für jedes Blankett abzüglich 10 Prozent Schwendung.

Zu Lasten gebucht werden daselbst:

1. Die Kosten für die an die genannten Kassen während des Jahres abgelieferten Scheckbüchel (im restringierten Betrage von 50 kr. [1 K] per Stück);

2. alle Manipulationsspesen und Provisionen.

Am Jahresschlusse wird aus diesem Konto die Bilanz gezogen und der sich hienach eventuell ergebende Überschuß der Gutschrift über die Lastschrift dem Guthaben der niederösterreichischen Landeshauptkassa zugeschrieben.*)

*) Siehe nunmehr den letzten Absatz des Erl. an die Finanzlandesdirektion in Wien, S. 105 und die erste Anmerkung auf S. 104.

Das k. k. Präsidium wird dafür Sorge zu tragen haben, daß das abgeschlossene Spezialkonto, welches der Finanzlandesdirektion vom P. A. nach Jahresschluß regelmäßig zur Verfügung gestellt werden wird, vom dortigen Rechnungsdepartement auf seine Richtigkeit geprüft und der hienach auf das Konto der niederösterreichischen Landeshauptkassa gutgeschriebene Zinsenertrag für Rechnung der allgemeinen Kassaverwaltung in Empfang gestellt wird.

Es handelt sich nunmehr darum, daß die für die neue Institution in Aussicht genommenen Kassen, nämlich sämtliche k. k. Steuer- und Hauptsteuerämter Niederösterreichs, ferner die k. k. Finanzkassen in Wien (von welchen jene in Hietzing als Steueramt für den betreffenden Landbezirk auch Anweisungen auf direkte Steuern zu verrechnen haben wird), dann die Taxamtskassa in Wien, sowie auch das Zentralsteueramt der Stadt Wien und schließlich die niederösterreichische Landeshauptkassa, auf deren Konto die Guthaben der vorbenannten Perzeptionskassen zur Überweisung kommen, dem Scheck- und Clearingverkehr der Postsparkassa rechtzeitig beitreten.

Das k. k. Präsidium wird demnach eingeladen, den Beitritt der genannten Kassen mit Ausnahme des Zentralsteueramtes der Gemeinde Wien der Direktion des P. A. unter Berufung auf diesen Erlaß sofort anzumelden und der genannten Direktion zugleich die für jede dieser Kassen mit je 100 fl. (200 K)*) zu entrichtenden Stammeinlagen in Barem für Rechnung der allgemeinen Kassenverwaltung erfolgen zu lassen.

Von dieser Anmeldung sind die genannten Kassen mit dem Auftrage zu verständigen, die ihnen auf Grund der gedachten Beitrittserklärung vom P. A. zukommenden Scheckbüchel sofort in kassamäßige Verwahrung zu nehmen, sich aus der ihnen gleichzeitig zukommenden Belehrung über den Anweisungsverkehr des P. A. genau zu informieren und

*) Mit H. Min. Vdg. v. 27. September 1901, R. G. Bl. Nr. 162, wurde die Stammeinlage im Anweisungsverkehr des P. A. auf 100 K herabgesetzt.

die ihnen vom P. A. mitübersandten Drucksorten für die Anmeldung der zur Ausstellung der Schecks berechtigten Funktionäre unverzüglich derart auszufüllen, daß dieselben nebst dem Amtssiegel die Unterschriften der beiden verantwortlichen Oberbeamten und außerdem eventuell noch die Unterschrift eines dritten Beamten enthalten, welcher im Verhinderungsfalle eines der verantwortlichen Rechnungsleger die Gegenzeichnung leisten kann. Die so ausgefüllten Drucksorten sind sogleich an die Finanzlandesdirektion einzusenden, daselbst zu überprüfen und sodann dem P. A. zu übermitteln. Auch ist die Verfügung zu treffen, daß in Hinkunft jede Änderung in Bezug auf die zur Gegenzeichnung auf den Schecks berechtigten Personen dem P. A. rechtzeitig im Wege der Finanzlandesdirektion unter Bekanntgabe der Unterschrift des neueintretenden Gegenzeichners angezeigt wird.

Jeder der vorbezeichneten Kassen ist gleich jetzt ein Exemplar der für dieselben bestimmten provisorischen Instruktion aus dem mitfolgenden Vorrate zur rechtzeitigen Information mit dem Bedeuten hinauszugeben, daß die daselbst enthaltenen Anordnungen, deren Publizierung demnächst im F. M. V. Bl. erfolgen wird,*) den übrigen Kassamanipulationsvorschriften vollkommen gleichzuachten sind.

Bei der Hinausgabe der weiteren, für die Skontrierungskommissäre bestimmten Instruktion werden auch die Bezirkshauptmannschaften einzuladen sein, bei Amtstagen oder sonstigen dienstlichen Anlässen die Kontribuenten auf den nun eingeführten neuen Einzahlungsmodus speziell aufmerksam zu machen und ihnen die Vorteile, welche derselbe darbietet, klarzustellen.

Was speziell die Stadtgemeinde Wien anbelangt, so ist dieselbe laut einer im kurzen Wege getroffenen Vereinbarung bereit, sich beim P. A. ein Konto für das städtische Zentralsteueramt (I., Rathaus) eröffnen zu lassen, auf welches

---

*) Siehe Anmerkung S. 36.

sodann direkte Steuern samt Zuschlägen (nicht aber auch Militärtaxen), welche an dieses Steueramt oder an die in den einzelnen Gemeindebezirken bestehenden Steueramtsabteilungen zu leisten sind, unter Benützung des Scheckverkehres des P. A. entrichtet werden können.

Diese Beschränkung des Anweisungsverkehres auf bloß eine städtische Kassa in Wien wurde deshalb genehm gehalten, weil es von den zu einer hierorts abgehaltenen Besprechung erschienenen Vertretern des Magistrates der Stadt Wien für erwünscht bezeichnet wurde, daß zur Vermeidung von leicht möglichen Beirrungen für die in den einzelnen Gemeindebezirken befindlichen Steueramtsabteilungen keine besonderen Kontos eröffnet werden.

Jene Steuerträger, welche demnach auf die ihnen bei einer der in den einzelnen Gemeindebezirken befindlichen Steueramtsabteilungen vorgeschriebene Schuldigkeit an direkten Steuern samt Zuschlägen mit Benützung des Scheckverkehres der Postsparkassa Zahlung leisten wollen, haben sich hiezu durchgehends eines auf das städtische Zentralsteueramt der Stadt Wien lautenden Steuereinzahlungsscheines zu bedienen; das Zentralsteueramt wird sodann die bezüglichen Erlagscheine an die betreffenden Steueramtsabteilungen zur weiteren Amtshandlung übermitteln.

Die für das Zentralsteueramt der Stadt Wien zu erlegende Stammeinlage ist von der Stadtgemeinde selbst a conto der ärarischen Einzahlungen zu leisten.

Das k. k. Präsidium wird eingeladen, unter Berufung auf diese Vereinbarungen sofort das weitere Einvernehmen mit dem Wiener Stadtmagistrate zu pflegen und dafür zu sorgen, daß derselbe tunlichst zur gleichen Zeit, wie die ärarischen Kassen, den Beitritt des städtischen Zentralsteueramtes zum Scheck- und Clearingverkehr des P. A. anmeldet, die Vorkehrungen zur rechnungsmäßigen Durchführung der auf sein Konto einfließenden ärarischen Guthaben, welche nach der Versicherung der Vertreter des Magistrates gar keinen Schwierigkeiten unterliegen wird, ohne Verzug trifft

und den Vollzug dieser Maßnahmen sodann dem k. k. Präsidium sofort anzeigt.

Um das Anwachsen von Zinsen aus dem ärarischen Guthaben auf dem Konto des Wiener Zentralsteueramtes nach Tunlichkeit zu vermeiden, ist auch die Veranlassung zu treffen, daß die beim genannten Zentralsteueramte sich ansammelnden Guthaben abzüglich der Stammeinlage sobald als möglich, mindestens aber ebenso wie bei den ärarischen Kassen mehrmals im Monate, und zwar immer spätestens bis 14. und vorletzten jedes Monates an die niederösterreichische Landeshauptkassa überwiesen werden. Behufs Informierung des Wiener Magistrates über den bei den ärarischen Kassen in Aussicht genommenen Vorgang im Scheck- und Clearingverkehr ist demselben auch ein Exemplar der diesfälligen Instruktion für die ärarischen Kassen zu übermitteln.

Über den Vollzug aller dieser Anordnungen und das Ergebnis der mit dem Wiener Magistrate gepflogenen Verhandlungen wird der ausführliche Bericht bis längstens 30. April l. J. gewärtigt.*)

Schließlich ergibt sich noch die Frage, wem die auf dem Postsparkassenkonto des Wiener Zentralsteueramtes eventuell erwachsenden Zinsen zufallen sollen. Vorausgesetzt, daß jene Beträge aus dem Guthaben des gedachten Kontos, welche auf die staatlichen Steuern einfließen, immer noch vor dem Termine für den Beginn der Verzinsung an die Landeshauptkassa überwiesen werden, also von ärarischen Geldern lediglich die Stamm-

*) Hierüber berichtete das Präsidium der k. k. n. ö. Finanzlandesdirektion unterm 26. Mai 1896, Z. 630/Pr., daß der Wiener Magistrat von den getroffenen Verfügungen in Kenntnis gesetzt und ersucht wurde, zum Zwecke der Einführung des gedachten Scheckverkehres für Steuerzahlungen an das städt. Zentralsteueramt das Geeignete zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß die auf dem Konto des städt. Zentralsteueramtes sich ansammelnden Guthaben abzüglich der Stammeinlage sobald als möglich, spätestens aber bis 14. und vorletzten jedes Monates an die n. ö. Landeshauptkassa überwiesen werden. Der genannte Magistrat hat hierauf mittels Note vom 29. April 1896, Z. 78069, bekanntgegeben, daß die Einrichtung der Steuerzahlungen im Wege des k. k. P. A., da alle hiezu erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, vom 1. Mai 1896 anstandslos in Anwendung kommen können und daß die Überweisungen des ärarischen Guthabens auf das Konto der n. ö. Landeshauptkassa mindestens in den festgesetzten 14tägigen Terminen werden vorgenommen werden (F. M. Akt vom 17. Oktober 1896, Z. 25693).

einlage per 100 fl. (200 K) *) zur Verzinsung auf diesem Konto verbleibt, dürften sich diese Zinsen mit den auf dem gedachten Konto für ärarische Gebarungen erwachsenden Spesen des P. A. so ziemlich kompensieren. Dies wird um so mehr der Fall sein, als das P. A. dem Wiener Magistrate ebenfalls für die im Laufe eines Jahres auf sein Konto zum Verschleiß hinausgegebenen Einzahlungsblankette je 2 kr. (4 h) abzüglich 10 Prozent Schwendung für jedes Stück gutschreiben wird, so daß die ihm für die Einzahlungen obliegenden Manipulationsgebühren hiedurch schon gedeckt erscheinen und ihm für ärarische Gebarungen lediglich die geringfügigen Überweisungsspesen (2 kr. [4 h] für jede Buchung) erwachsen werden.

Es ließe sich daher diesbezüglich am besten ein Abkommen dahin treffen, daß die Finanzverwaltung unter der obenerwähnten Voraussetzung, sowie unter der Bedingung, daß die auf dem Konto des städtischen Steueramtes erwachsenden Auslagen gleichfalls von dem Wiener Magistrate getragen werden, auf jeden weiteren Zinsenanspruch aus dem vorbezeichneten Konto verzichtet und dem Wiener Magistrate die volle freie Disposition über seine außerhalb der Grenzen des ärarischen Guthabens gelegenen Gebarungen im Anweisungsverkehr des P. A. überläßt.

Nachdem jedoch bindende Abmachungen in dieser Richtung noch nicht getroffen wurden, so hat das k. k. Präsidium diesfalls mit dem Magistrate der Stadtgemeinde Wien die weitere Verhandlung einzuleiten und über das Ergebnis derselben separat zu berichten. **)

---

*) Vergl. Anmerkung auf S. 39.

**) Hierüber hat das Präsidium der k. k. n. ö. Finanzlandesdirektion unterm 8. Februar 1897, Z. 1730/Pr., berichtet, daß erhoben wurde, daß der Wiener Magistrat nicht lediglich die Abfuhren der im Anweisungsverkehr des P. A. geleisteten Steuerzahlungen in den vorgeschriebenen Terminen an die Landeshauptkassa bewerkstelligt, sondern auch solche im Scheckverkehr gezahlten Beträge überweist, welche als Zuschläge ꝛc. eingezahlt erscheinen und sohin nicht dem Ärar gehören. Für diese Mehrabfuhr entschädigt sich die Kommune dadurch, daß dieselbe um jenen Betrag weniger Bargeld abführt, welcher der gedachten Mehrabfuhr im Scheckverkehr entspricht, und glaubt daher das Präsidium von weiteren diesfälligen Verhandlungen absehen zu sollen. (F. M. Akt vom 6. September 1897, Z. 6580.)

3.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. November 1897, R. G. Bl. Nr. 272,*)

betreffend die Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebührenzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungs- (Scheck- und Clearing-)Verkehres der P. A. auf Zahlungen an sämtliche Steuerämter in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Vom 1. Jänner 1898 angefangen können alle Zahlungen, mit Ausnahme der Zollzahlungen, an alle k. k. Steuerämter (Hauptsteuerämter) in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, dann an die k. k. Finanzkassen in Wien auch im Wege des k. k. P. A., und zwar entweder im baren bei jedem österreichischen Postamte und beim P.-A. in Wien, oder von Kontoinhabern im Scheckverkehre des P. A. durch Überweisung des entfallenden Betrages von ihrem Konto auf jenes der perzipierenden Kassa unter nachstehenden Modalitäten geleistet werden.

Zu jeder derartigen Zahlung oder Überweisung ist ein zu diesem Zwecke eigens aufgelegter, bei den Postämtern, Briefmarkenverschleißern und dem P. A. um den Preis von 5 kr.[1]) pro Stück erhältlicher Einzahlungsschein zu benützen.

Derselbe muß, um zur Effektuierung übernommen werden zu können, derart ausgefüllt sein, daß sowohl in

*) F. M. V. Bl. Nr. 231 (Z. 58723 ex 1897).

dem als Empfangschein als in dem als Erlagschein bezeichneten Teile desselben der Betrag, welcher geleistet werden soll, in Ziffern und im Empfangscheine außerdem noch in Worten angegeben, dann der Name der Kassa, an welche geleistet werden soll, sowie das Kronland, in welchem sich diese Kassa befindet, genau angesetzt, im Erlagschein überdies der Vor- und Zuname des Einzahlers, seine Beschäftigung (sein Gewerbe) und sein Wohnort samt näherer Wohnungsbezeichnung mit voller Deutlichkeit ersichtlich gemacht und insbesondere die Gattung und Art der beabsichtigten Zahlung (ob und welche Steuer, Gebühr oder sonstige Leistung) unter Angabe der näheren Merkmale (Datum und Nummer des Zahlungsauftrages, Bezeichnung des Objektes der Zahlung oder Beziehung des der Zahlung sonst zu Grunde liegenden amtlichen Dokumentes) genau und bestimmt angeführt ist.

Auch ist die an dem Einzahlungsscheine befindliche, zur seinerzeitigen Zusendung der amtlichen Bestätigung an den Zahler bestimmte Korrespondenzkarte im vorhinein mit der genauen Adresse des Zahlers zu versehen.

Erfolgt die Zahlung durch Überweisung des Betrages von einem beim P. A. bestehenden Konto auf das Konto der perzipierenden Kassa, so ist mit dem ordnungsgemäß ausgefertigten Einzahlungsscheine gleichzeitig ein auf denselben Betrag lautender, vorschriftsmäßig ausgefertigter Scheck an das P. A. einzusenden.

Überweisungsschecks, welche nicht mit dem ordentlich ausgefüllten Einzahlungsscheine belegt sind, werden vom P. A. nicht angenommen. Auch können die Anweisungen des Kontoinhabers im Scheck- und Clearingverkehr des P. A. nur dann berücksichtigt werden, wenn ihr Guthaben nach Abrechnung der Stammeinlage noch zur vollen Deckung des angewiesenen Betrages ausreicht.

Über den mittels des Einzahlungsscheines bewirkten Erlag erhält der Zahler zunächst den mit der Übernahms-

bestätigung des Postamtes (der Postsparkassa) versehenen Empfangschein.

Damit jedoch dieser Erlag auch vom Steueramte (der Kassa) als wirksame Zahlung behandelt werden könne, ist erforderlich:

1. daß die Kassa, an welche gezahlt wird, auch als Einhebungsstelle für die beabsichtigte Leistung fungiert;

2. daß dieselbe aus der vom Zahler im Erlagscheine abgegebenen Erklärung über die Art und Gattung der von ihm beabsichtigten Zahlung mit Sicherheit entnehmen kann, auf welche Schuldigkeit der eingezahlte Betrag zu verrechnen ist, und

3. daß in jenen Fällen, in welchen die Zahlung nur auf Grund bestimmter Erlagsdokumente, Deklarationen oder Anmeldungen (insbesondere bei Verzehrungssteuern) erfolgen kann, die bezüglichen Dokumente der Kassa bereits zugekommen sind. Es ist deshalb in solchen Fällen auch immer erforderlich, im Einzahlungsscheine bei der näheren Bezeichnung der beabsichtigten Zahlung die vorher oder gleichzeitig an die Kassa übermittelten Erlagsdokumente ausdrücklich zu beziehen.

Ist den vorbezeichneten Erfordernissen Rechnung getragen, so erhält der Zahler von der Kassa die mit den Verrechnungsdaten versehene amtliche Bestätigung über seine Zahlung zugesendet.

Derselbe ist gegenüber der perzipierenden Kassa mit jenem Betrage, dessen tatsächliche Verrechnung die Bestätigung aufweist, liberiert, und es gilt dann insofern, als die Vorschreibung von Verzugszinsen oder Mehrgebühren in Betracht kommt, schon der Tag der Übergabe des Einzahlungsscheines an das Postamt, bei Anweisungen im Clearingverkehre aber der Tag der Buchung des Schecks beim P. A. als Zeitpunkt der erfüllten Zahlungspflicht für den in der kassaämtlichen Bestätigung quittierten Betrag.

Mangelt dagegen ein für die wirksame Zahlung vorgeschriebenes Erfordernis, so wird dies dem Zahler von der Kassa bekanntgegeben, der erlegte Betrag aber so lange, bis die gegen dessen definitive Verrechnung obwaltenden Hindernisse beseitigt sind, nur als in vorläufiger Verwahrung der Kassa befindlich behandelt.

Die Perzeptionskassen sind verhalten, alle Parteiverständigungen über im Wege der Postsparkassa geleistete Zahlungen stets ohne Verzug abzufertigen, doch kann dem Zahler ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu welchem sich die amtliche Bestätigung über die durch die Postsparkassa geleistete Zahlung längstens in seinen Händen befinden muß, mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse des Postenlaufes nicht zugesichert werden.

Die mit der Ministerialverordnung vom 24. März 1896, R. G. Bl. Nr. 52,*) kundgemachten Bestimmungen, betreffend die Benützung des Anweisungsverkehres der Postsparkassa bei Zahlungen von direkten Steuern samt Zuschlägen an das Zentralsteueramt der Stadt Wien, dann von Stempeln, Taxen und Gebühren an die Wiener Taxamtskassa bleiben auch fernerhin, jedoch mit der Modifikation aufrecht, daß die vorbezeichneten Zahlungen an die genannten zwei Kassen auch mit Benützung des neueingeführten Einzahlungsscheines erfolgen können.

Andrerseits aber bleibt auch die Verwendung der mit der zitierten Ministerialverordnung bloß für Steuer- und Gebührenzahlungen in Niederösterreich eingeführten Einzahlungsscheine bis auf weiteres zulässig.

Die Namen jener Kassen, auf welche die Zulässigkeit von Einzahlungen im Anweisungsverkehre des P. A. im weiteren Verlaufe ausgedehnt wird, werden jeweilig im Verordnungswege sowie bei allen Postämtern veröffentlicht werden.

---

*) Siehe S. 36.

Die in den Scheck- und Clearingverkehr des P. A. einbezogenen Steuerämter und staatlichen Perzeptionskassen haben nach den Bestimmungen der zuliegenden Instruktion *) vorzugehen.

[1]) Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 2. November 1900, R. G. Bl. Nr. 191,

betreffend die Ausgabe **neuer** Einzahlungsscheine für Zahlungen von Steuern und öffentlichen Abgaben im Anweisungsverkehr der Postsparkassa. **)

Zur Bewerkstelligung der mit den Ministerialverordnungen v. 24. März 1896, R. G. Bl. Nr. 52 und v. 26. November 1897, R. G. Bl. Nr. 272, zugelassenen Zahlungen von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben im Anweisungsverkehr der Postsparkassa wird vom 1. Jänner 1901 angefangen ein neuer Einzahlungsschein mit dem ermäßigten Verschleißpreise von 7 h per Stück eingeführt.

Derselbe enthält außer den Bestandteilen der bisherigen Zahlungsblankette noch einen Buchungsschein, dessen genaue, dem Vordrucke entsprechende Ausfüllung in Bezug auf den zu leistenden Betrag, den Namen des Einzahlenden und die Adresse der Kassa, an welche gezahlt wird, ebenfalls dem Zahler obliegt.

Sämtliche auf Grund der anfangs zitierten Ministerialverordnungen bisher ausgegebenen Einzahlungsscheine des P. A. werden mit 31. Dezember 1900 aus dem Verkehr gezogen, doch bleibt die Zahlung mittels der Scheine alter Emission noch bis 31. März 1901 zulässig.

Nach diesem Zeitpunkte können alte Scheine nicht mehr verwendet, jedoch bis 30. Juni 1901 bei den Postämtern gegen neue Einzahlungsscheine unter Ausgleichung des Differenzbetrages durch Postwertzeichen ausgetauscht werden.

---

*) Siehe S. 49.
**) F. M. V. Bl. Nr. 174 (Z. 68955 ex 1900).

4.

Instruktion I

für die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungs(Scheck- oder Clearing-)verkehr des k. k. P. A. geleisteten Zahlungen.*)

§ 1.

Einleitung.

Mit der Ministerialverordnung v. 26. November 1897, R. G. Bl. Nr. 272, wurde gestattet, daß v. 1. Jänner 1898 angefangen alle Zahlungen mit Ausnahme der Zollzahlungen an alle Steuerämter**) und an die sonstigen in den Anweisungsverkehr des k. k. P. A. einbezogenen Perzeptionsämter auch im Anweisungs(Scheck- oder Clearing)verkehr des k. k. P. A. mittels eines Einzahlungsscheines (Anlage A) geleistet werden können.

Diese Leistung kann erfolgen, entweder

a) durch eine bare Einlage bei der Kassa des k. k. P. A. in Wien oder bei einem Postamte (Sammelstelle) der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf das Scheckkonto des betreffenden Perzeptionsamtes oder

b) wenn der Einzahler Inhaber eines Scheckkonto beim k. k. P. A. ist, auch in der Weise, daß derselbe mit dem Einzahlungsscheine einen auf den gleichen Betrag

*) Veröffentlicht mit F. M. Verordg. vom 26. November 1897, Z. 58723, V. Bl. Nr. 281. Hinausgegeben an die Präsidien der k. k. Finanzlandesbehörden mit F. M. Erl. vom 9. Dezember 1897, Z. 40232.

**) Zufolge F. M. Erl. vom 18. Juni 1903, Z. 39651, können ferner durch Steuerämter Zahlungen geleistet werden, wenn Parteien nebst der Quittung auch Erlagscheine beibringen.

lautenden Scheck mit der Disposition zur Honorierung (Gutschrift auf dem Konto des betreffenden Perzeptionsamtes) an das k. k. P. A. in Wien einsendet.

Zu diesem Behufe ist für jedes der vorerwähnten Ämter ein Scheckkonto beim k. k. P. A. eröffnet und der diesfalls bestehenden Bestimmung gemäß für jedes dieser Ämter eine Stammeinlage von 100 fl. (200 K) in Barem erlegt worden.*)

Jedes Perzeptionsamt erhält vom P. A. ein Scheckbüchel, welches jedoch ausschließlich nur dazu dient, die Postsparkassaguthabungen von dem Konto des Perzeptionsamtes auf das Konto der zuständigen Länderkassa (Landeshauptkassa, Finanzlandeskassa, Landeszahlamt) zu überweisen.

Über jede Einlage, welche auf eine der beiden vorerwähnten Arten auf das Scheckkonto eines Perzeptionsamtes geleistet wird, wird das letztere vom P. A. mittels der Kontoauszüge dieses Amtes (Anlage B)**) und der bezüglichen Erlagscheine der Parteien, das sind die samt der amtlichen Bestätigung abgetrennten Teile der Einzahlungsscheine, ohne Verzug in Kenntnis gesetzt.

Die Kontoauszüge sind fortlaufend numeriert und enthalten nebst den Nummern der Erlagscheine, beziehungsweise der von den Parteien eingesendeten Schecks, die Bezeichnung der Einlage- respektive Zahlstellen, die Einlagen und Gutschriften, die Lastschriften im Clearingverkehr (das sind die Überweisungen an die Länderkassa) und das Guthaben des betreffenden Konto.

Die im Kontoauszuge vorkommende Spalte „Rückzahlungen" ist für die Perzeptionsämter gegenstandslos, da denselben mit Ausnahme der Überweisungen an die Länderkassa ein Verfügungsrecht über ihr Guthaben beim P. A. nicht zusteht.

Die Parteien sind verhalten, die Einzahlungsscheine im Sinne der auf denselben enthaltenen Belehrung genau

---

*) Vgl. Anmerkung auf S. 39.
**) Siehe S. 69.

und vollständig auszufüllen, insbesondere aber die Vorschreibungsmerkmale (Gattung und Art der Abgabe, Datum und Nummer des die Zahlungspflicht begründenden amtlichen Dokumentes) in einer jeden Zweifel ausschließenden Art zu bezeichnen, beziehungsweise jenes Dokument („Anmeldung“, „Erlagsdokument“, „Erklärung“ 2c. 2c.) zu beziehen, welches bei Entrichtung gewisser Abgaben und Gebühren *) nach den diesfälligen Bestimmungen an das Perzeptionsamt einzusenden ist.

§ 2.

Übernahme der Kontoauszüge und Erlagscheine.

Die Kontoauszüge und Erlagscheine samt den den letzteren anhaftenden Korrespondenzkarten für die „Amtlichen Bestätigungen“ sind von beiden Oberbeamten zu übernehmen; auch ist der Empfang derselben der Postanstalt von beiden Oberbeamten gemeinschaftlich zu bestätigen.

Nach erfolgter Übernahme hat der Kontrollor die Kontoauszüge und Erlagscheine sogleich in die Vormerkung über die eingelangten Sendungen an Geld und Werteffekten, jedoch bloß mit der Summe der Einlagen und Gutschriften einzutragen und sich sodann von der genauen Übereinstimmung der in den Erlagscheinen ausgewiesenen Beträge mit den bezüglichen Posten des Kontoauszuges sowie von der gesamten ziffermäßigen Richtigkeit des letzteren zu überzeugen. Wahrgenommene Unterschiede zwischen den Erlagscheinen und Kontoauszügen oder in den letzteren erhobene Mängel sind im betreffenden Kontoauszuge von den beiden Oberbeamten gemeinschaftlich zu bemerken. Gleichzeitig ist, und zwar ohne jeden Verzug (eventuell telegraphisch), wegen

---

*) Derartige Abgaben und Gebühren sind beispielsweise die Verzehrungssteuer von Bier, Branntwein, Mineralöl, Preßhefe und Zucker, die Kontrollgebühr für die Denaturierung von Branntwein, die Gebühren von Urkunden, Schriften und Amtshandlungen bei gesetzlich angeordneter oder besonders bewilligter unmittelbarer Entrichtung derselben, der Verbrauchsstempel von Spielkarten sowie überhaupt die Signaturgebühren, die besondere Abgabe vom Ausschanke und Kleinverschleiße gebrannter geistiger Flüssigkeiten sowie vom Handel mit denselben u. s. w.

Austragung der erhobenen Anstände mit dem P. A. das Einvernehmen zu pflegen und nach erfolgter Übermittlung des von demselben diesfalls zu übersendenden neuen Kontoauszuges der frühere Kontoauszug an das P. A. sofort rückzusenden.

Die richtig befundenen Kontoauszüge hat der leitende Oberbeamte (Kassier) zu übernehmen, mit den Summen der darin enthaltenen Empfangs- und Ausgabsposten (das sind die in den Spalten „Einlagen und Gutschriften", beziehungsweise „Lastschriften im Clearingverkehr" ausgewiesenen Beträge) in seine Tagesvormerkung über die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben (Strazza) einzutragen und während der Amtierung in seiner Handkassa zu verwahren.

Die Erlagscheine hat der kontrollierende Oberbeamte zu übernehmen, welcher verpflichtet ist, die Verrechnung der Einlagen noch am selben Tage zu pflegen, beziehungsweise zu veranlassen. Mit Rücksicht darauf, daß die Verrechnungsdaten auf den Kontoauszügen beizusetzen sind (siehe § 8), hat die nachträgliche Beifügung der Journalartikel oder Registerposten in der Vormerkung über die eingelangten Sendungen an Geld und Werteffekten zu unterbleiben.

§ 3.

Verrechnung der Einlagen.

Zur Unterscheidung der im Anweisungsverkehr des P. A. eingezahlten Beträge von den baren Einzahlungen ist im Hauptjournal, in den Etatjournalen und Etatsubjournalen, in den Registern und Hilfsjournalen, dann im Kontokorrent-Journal im Anschlusse an die bereits bestehenden Betragskolonnen*) eine neue Geldkolonne mit der Überschrift: „Im Anweisungsverkehr des P. A." zu eröffnen oder,

---

*) Für den Giroverkehr besteht nunmehr zufolge Finanzministerialerlasses vom 31. Jänner 1902, Z. 86, V. Bl. Nr. 31, die „Giroverkehr-"Kolonne und für Bargeld zufolge Finanzministerialverordnung vom 13. Oktober 1904, Z. 50794, V. Bl. Nr. 153, die einheitliche „Bargeld-"Kolonne.

wenn tunlich, hiefür eine der bereits bestehenden Geldkolonnen zu adaptieren.

Auch ist im Kassastandsausweise und in der Münzliste für die Steuerkassa eine eigene Kolonne mit der Überschrift: „Guthaben beim P. A." einzufügen.

Bei der Verrechnung der im Anweisungsverkehr des P. A. eingezahlten Beträge ist nun folgender Vorgang zu beobachten:

1. Die Einlagen sind auf Grund der Verrechnungsmerkmale, welche in den Erlagsscheinen enthalten sind, beziehungsweise auf Grund der für bestimmte Zahlungen beigebrachten Dokumente*) zu liquidieren und nach Maßgabe der Liquidierung in den betreffenden chronologischen Aufschreibungen (Hauptjournal, Register 2c.) im Sinne der Bestimmungen der § 3 und 4 der Instruktion II für die Steuer-, Gefälls- und sonstigen Perzeptionsämter (ausübende Ämter) vom Jahre 1866, gleichwie die baren Einzahlungen zu verrechnen. Zur Unterscheidung von den letzteren ist jedoch der Gesamtbetrag einer jeden im Anweisungsverkehre des P. A. abgestatteten Verrechnungspost in der neu eröffneten Kolonne: „P. A." **) einzustellen.

Demnach wird beispielsweise im Empfangsregister der direkten Steuern, im F-Register und in sonstigen derart eingerichteten Aufschreibungen die Eintragung der Abstattungen in den für die einzelnen Gattungen der Steuern, Gebühren 2c. vorgesehenen Detailkolonnen so wie bisher erfolgen und nur der Gesamtbetrag der Verrechnungspost in der für den

*) Die Perzeptionsämter dürfen eine im Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes geleistete Zahlung erst dann als wirklich geleistet ansehen und der Verrechnung zuführen, bis sie durch den Kontoauszug des Postsparkassenamtes und den eine Beilage desselben bildenden Erlagschein der Partei von der erfolgten Gutschrift der Zahlung auf ihrem Scheckkonto in die Kenntnis gesetzt werden.

Wird daher eine Partei eine Produktionsabgabe im Anweisungsverkehr einzahlen, so muß sie das so rechtzeitig tun, daß das Perzeptionsamt an jenem Tage, an dem sie die Anmeldungsbollete beim Amte in Empfang nehmen will, schon im Besitze des betreffenden Kontoauszuges und Erlagscheines ist. Eher darf die Bollete nicht ausgestellt und auch keine interimistische Empfangsbestätigung erteilt werden (F. M. Erlaß vom 27. Februar 1901, Z. 77426 ex 1900).

**) Abkürzung für die Überschrift: „Im Anweisungsverkehr des P. A.".

Anweisungsverkehr des P. A. bestimmten Kolonne: „Zusammen" einzutragen sein.

2. Betreffen die im Anweisungsverkehr des P. A. geleisteten Zahlungen Depositen-, Waisen- oder sonstige der Steuerkassa nicht zukommende Gelder*), so ist der bezügliche Betrag im Hauptjournal und im Kontokorrent-Journal in der Kolonne: „Im Anweisungsverkehr des P. A." in Empfang und gleichzeitig in denselben Journalen in der Kolonne: „Bankvaluta"**) in Ausgabe zu stellen, sodann aber für die zahlende Partei im bezüglichen Depositen- oder Waisenamtsjournal 2c. in der Kolonne „Bankvaluta"**) in Empfang zu verrechnen.

Bei jeder derartigen Empfangspost ist in dem betreffenden Journal an entsprechender Stelle die Bezeichnung: „P. A." ersichtlich zu machen.

3. Nach vollzogener Journalisierung ist die Verbuchung (Kontierung) der im Wege des P. A. geleisteten Abstattungen in den Haupt-, beziehungsweise Liquidationsbüchern wie bisher zu vollziehen.

§ 4.

Ausfertigung der amtlichen Bestätigung.

Falls die definitive Verrechnung der geleisteten Zahlung durchgeführt werden konnte, ist, insoweit nicht der im § 6, P. 2, Abs. 3 erwähnte Vorgang einzutreten hat, die Korrespondenzkarte vom Erlagscheine abzutrennen, auf derselben die amtliche Bestätigung über die vollzogene Verrechnung unter Beidrückung des Amtssiegels und Fertigung beider Oberbeamten auszustellen und die in Bezug auf die gegenständliche Einzahlung allenfalls nötige Mitteilung an die Partei (siehe diesfalls auch die § 5 und 6) beizufügen.

---

*) In Betreff der eingezahlten Brandassekuranzgelder wurde die tägliche summarische Eintragung gestattet (F. M. Erlaß vom 2. Juli 1898, Z. 33111.)

**) Siehe Anmerkung S. 52.

Die so ausgefertigte Korrespondenzkarte ist tunlichst noch am Tage der Verrechnung, spätestens aber am nächstfolgenden Tage der Post zur Beförderung zu übergeben.

Falls die Partei auf der Korrespondenzkarte (Kehrseite der amtlichen Bestätigung) ihre Adresse nicht bereits beigesetzt haben sollte, so hat dies von Amts wegen zu geschehen.

Die Übergabe der amtlichen Bestätigungen an das Postamt hat mittels Zustellungsbuches zu erfolgen, in welchem die Adresse der Parteien und der Tag der Übergabe zu verzeichnen ist.

Über nachträgliches Verlangen einer Partei ist die in der amtlichen Bestätigung ausgewiesene Zahlung gegen Einziehung dieser Bestätigung in das Steuerbüchel, den Zahlungsauftrag ꝛc. zu übertragen.

§ 5.

Zahlungsrückstände. Verzugszinsen.

Ist die geleistete Einlage geringer als die von der Partei abzustattende Schuldigkeit oder wird der geleistete Betrag infolge der vorschriftsmäßig vorweg erfolgenden Verrechnung der Exekutionsgebühren, Verzugszinsen, Exekutionskosten ꝛc. verringert, so ist die Partei in der Korrespondenzkarte, anschließend an die amtliche Bestätigung auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam zu machen und ihr der Betrag des noch aushaftenden Rückstandes ziffermäßig anzugeben.*)

Diese Verständigungen über noch verbliebene Zahlungsrückstände sind von keiner aufschiebenden Wirkung auf den vorgeschriebenen Gang der zwangsweisen Eintreibung.

Für die Berechnung von Mahngebühren, Verzugszinsen ꝛc. sowie für die sonstige Feststellung der rechtzeitigen Einzahlung gilt als Zeitpunkt der Erfüllung der Einzahlungs-

---

*) Dasselbe gilt von den etwa bestehenden Überzahlungen. (F. M. Erlaß v. 20. Jänner 1900, Z. 66210.)

pflicht der im Poststempel des Erlagscheines ausgedrückte Tag, das ist bei baren Einlagen der Tag, an welchem dieselben bei der betreffenden Sammelstelle des P. A. geleistet wurden und bei Einlagen durch Gutschriften im Clearingverkehr der Tag der Buchung des Schecks beim P. A.

Dieser Zeitpunkt ist sowohl in den Journalen und Registern, als auch in den Haupt- und Liquidationsbüchern bei den betreffenden Abstattungsposten ersichtlich zu machen.

§ 6.

Vorläufige Empfangsverrechnung von im Anweisungsverkehr abgestatteten Zahlungen als Gefällsdepositen:

1. im Falle mangelhafter oder unrichtiger Angabe der Verrechnungsmerkmale;

2. im Falle der Nichterfüllung der für bestimmte Zahlungen vorgeschriebenen Bedingungen und

3. im Falle der unrichtigen Bezeichnung des zur Empfangnahme bestimmten Amtes.

1. Sind die Verrechnungsmerkmale von der Partei mangelhaft oder unrichtig angegeben worden und kann mit Zuhilfenahme der Namensverzeichnisse zu den Haupt- und Liquidationsbüchern oder auf sonstige Art nicht festgestellt werden, auf welche Schuldigkeit die durch den Kontoauszug und den Erlagschein zur Kenntnis des Perzeptionsamtes gelangte Einlage geleistet wurde, so ist der Betrag vorläufig als Gefällsdeposit zu beeinnahmen und die Partei mittels separaten Auftrages zu verhalten, die erwähnten Merkmale genau und deutlich anzugeben, eventuell die auf die Zahlung bezugnehmenden Dokumente (Zahlungsauftrag, Zahlungsbogen 2c.) vorzulegen.

Auf Grund der nachträglich festgestellten richtigen Daten ist sodann die definitive Verrechnung des als

Gefällsdeposit beeinnahmten Betrages durchzuführen und hierüber die amtliche Bestätigung nach den Bestimmungen des § 4 auszustellen.

2. Werden im Anweisungsverkehr des P. A. Zahlungen geleistet, für welche die Beibringung bestimmter, besonders vorgezeichneter Dokumente (Anmeldung, Erlagsdokument, Erklärung 2c.) erforderlich ist, so sind die gezahlten Beträge in dem Falle, als das Perzeptionsamt sich noch nicht im Besitze dieser Dokumente befindet, gleichfalls als Gefällsdepositen in Verrechnung zu nehmen und die betreffenden Zahler hievon unverzüglich unter Bekanntgabe der der definitiven Verrechnung entgegenstehenden Hindernisse zu verständigen.

Hat der Zahler die für die definitive Verrechnung seines Erlages vorgeschriebenen Erfordernisse nachträglich erfüllt, so ist die weitere vorschriftsmäßige Amtshandlung unverweilt zu pflegen.

Die Ausfertigung der Empfangsbestätigung hat, falls dies ausdrücklich vorgeschrieben ist, auf dem von der Partei beizubringenden Dokumente, beziehungsweise mittels Bollette zu erfolgen, in allen übrigen Fällen auf der dem Erlagscheine anhaftenden Korrespondenzkarte. In den ersteren Fällen ist die Korrespondenzkarte von dem Erlagscheine nicht abzutrennen, sondern kreuzweise zu durchstreichen und das bezügliche mit der Empfangsbestätigung versehene Dokument oder die Bollette der Partei auszufolgen, eventuell per Post zuzusenden.

3. Ergibt sich der Fall, daß die Schuldigkeit bei einem anderen Perzeptionsamte als demjenigen vorgeschrieben ist, an welches der bezügliche Erlag geleistet wurde, so ist analog den Bestimmungen des F. M. Erlasses v. 6. Dezember 1878, Z. 29999, V. Bl. Nr. 41, vorzugehen, mithin der Betrag im Kontokorrent-Journale in Empfang zu stellen, an das zuständige Perzeptionsamt zu avisieren und diesem gleichzeitig mit dem Aviso der Erlagschein samt der amtlichen

Bestätigung zu übersenden. Das letztgedachte Amt hat hinwieder den Betrag im Kontokorrent-Journale zu verausgaben und weiterhin definitiv in Empfang zu verrechnen, ferner die amtliche Bestätigung nach den im § 4 enthaltenen Bestimmungen auszufertigen.

Würde jedoch eine Zahlung geleistet, deren Perzipierung durch staatliche Kassen gar nicht vorgesehen ist, so ist der eingezahlte Betrag ebenfalls als Gefällsdeposit zu verrechnen und die Partei hievon zu verständigen. Nach Maßgabe des hierüber einzuholenden Auftrages der vorgesetzten Behörde ist sodann der gemäß § 7, Abs. 3, dieser Instruktion in die Gefällsdepositenkassa übertragene Barbetrag der Partei zu restituieren, eventuell an die zugehörige nicht staatliche Kassa zu übersenden.

§ 7.

Täglicher Abschluß des Hauptjournales, der Register etc. und Darstellung des Tagesüberschusses im Kassastandsausweise.

Der tägliche Abschluß des Hauptjournales, der Register, Hilfsjournale 2c. hat auf die bisherige, durch die bezüglichen Verrechnungsvorschriften vorgezeichnete Art zu geschehen, jedoch sind hiebei die Tagessummen der im Anweisungsverkehr des P. A. geleisteten Zahlungen entsprechend ihrer fallweisen Verrechnung in der für die Zahlungen eröffneten Betragskolonne darzustellen, beziehungsweise in die gleiche Kolonne des Hauptjournales zu übertragen.

Im Kassastandsausweise der Steuerkassa ist der jeweilige Tagesüberschuß nach Barbestand und Postsparkassaguthaben gesondert darzustellen und es muß das im Kassastandsausweise der Steuerkassa eingestellte Postsparkassaguthaben stets mit dem letzten Kontoauszuge des P. A. genau übereinstimmen.

Das ganze Postsparkassaguthaben hat ausnahmslos der Steuerkassa zuzufließen. Es ist daher in dem Falle, als eine im Anweisungsverkehr des P. A.

geleistete Zahlung nicht der Steuerkassa, sondern einer anderen rücksichtlich ihres Geldbestandes in besonderer Evidenz zu führenden Kassa*) eines und desselben Perzeptionsamtes zufällt, der für die bezügliche andere Kassa verrechnete Betrag aus der Steuerkassa in barem zu entnehmen und in der betreffenden Kassa zu hinterlegen.

Der kontrollierende Oberbeamte hat sich täglich, auch dann, wenn kein neuer Kontoauszug eingelangt ist, zu überzeugen, ob das im Kassastandsausweise der Steuerkassa eingestellte Guthaben mit dem im letzten Kontoauszuge nachgewiesenen Guthaben übereinstimmt.

§ 8.

Hinterlegung der Kontoauszüge in die Hauptkassa und Eintragung derselben in die Münzliste.

In den Kontoauszügen sind (und zwar ausschließlich in den darin zur „Benützung der Kontoinhaber" vorgezeichneten Kolonnen) bei jeder Gut- und Lastschrift die bezüglichen Verrechnungsdaten des Hauptjournales, beziehungsweise hinsichtlich der in demselben nicht postenweise, sondern nur mit den Tagessummen verrechneten Gebarungen die Verrechnungsdaten der betreffenden Register und Hilfsjournale genauestens anzuführen. Am Schlusse des Tages sind die Kontoauszüge wie die Barschaften und Werteffekten gemeinschaftlich von den beiden Oberbeamten in die Hauptkassa zu hinterlegen**) und unter Anführung ihrer Nummern in der Münzliste in einer eigenen mit der Überschrift „Guthaben beim P. A." zu versehenden Kolonne einzutragen.

---

*) Zum Beispiel Schulfondskassa, Sanitätskassa, Kassa für Stempellosungsgelder, für Schulmarken, für gerichtliche, Bau- nnd politische Depositen, für Gefällsdepositen, Waisenkassa 2c.

**) Nach der F. M. Verordnung vom 4. September 1903, V. Bl. Nr. 138, beziehungsweise F. M Erlaß vom 28. Oktober 1903, Z. 75299, sind nunmehr die Kontoauszüge des P. A. als Journalsbelege zu verwenden und an das reipizierende Rechnungsdepartement abzuführen; jedoch ist der im Laufe eines jeden Monats letzteingelangte Kontoauszug zu Konstatierungszwecken zurück zu behalten, sohin dem nächst monatlichen Journale anzuschließen (F. M. Erlaß vom 21. Februar 1906, Z. 6211, V. Bl. Nr. 74).

Der jeweilige vorletzte Kontoauszug ist sofort bei der Hinterlegung des letzten Kontoauszuges an einer unbeschriebenen Stelle mit dem Locheisen zu durchschlagen; nach jeder unvermuteten Skontrierung (nicht auch nach jeder einfachen Revision) sind die durchgeschlagenen Kontoauszüge im Beisein des Skontrierungskommissärs aus der Hauptkassa zu entfernen und nach der Reihenfolge ihrer Nummern geordnet, monat- und jahrgangsweise faszikuliert, mindestens zehn Jahre aufzubewahren.*)

§ 9.

Vorgang bei den wöchentlichen Selbstskontrierungen.

Bei den wöchentlichen Selbstskontrierungen ist der aus Gut-, beziehungsweise Lastschriften und aus dem schließlichen Guthaben beim P. A. bestehende Teil der Summe der Einnahmen, respektive der Summe der Ausgaben und des schließlichen Kassarestes gesondert darzustellen und der letztgedachte Betrag mit dem im letzten Kontoauszuge ausgedrückten Guthaben zu vergleichen.

§ 10.

Monatlicher Abschluß der Journale und Register.

Der monatliche Abschluß der Journale und Register ist wie bisnun auf die im § 7 der Instruktion II für die Steuer-, Gefälls- und sonstigen Perzeptionsämter angeordnete Weise zu vollziehen.

Bei der Bildung der Monatssumme in den Registern und Journalen und bei der Übertragung derselben in die Etatsubjournale, beziehungsweise in die Etatjournale und in das Kontokorrent-Journal sind die Ergebnisse der im Anweisungsverkehr des P. A. realisierten Gebarungen in der neueröffneten Betragskolonne: „P. A." darzustellen.

Die Ermittlung der schließlichen Kassareste im Haupt- und Kontokorrent-Journal sowie die Übertragung

---

*) Siehe die zweite Anmerkung auf S. 59.

derselben als anfängliche Kassareste in die gleichen Journale des nächsten Monates hat unter Auseinanderhaltung von Bargeld und Werteffekten und der aus dem Postsparkassaguthaben bestehenden Summe, und zwar bezüglich dieser unter Berufung auf die Nummer des betreffenden Kontoauszuges, zu erfolgen.

Selbstverständlich muß auch diesfalls die aus Postsparkassenguthabungen bestehende Summe des Gesamtkassarestes mit dem im Kontoauszuge verzeichneten Guthaben übereinstimmen.

Die Ausscheidung der landesfürstlichen Steuern und der nicht landesfürstlichen Zuschläge aus den Monatsergebnissen der Register für die Real- und Personalsteuern hat ohne Rücksichtnahme auf die Art der Steuerleistung (ob im Baren oder in Gutschriften des P. A.) zu erfolgen.

Nach Maßgabe dieser Ausscheidung sind daher die Summen der Staatssteuern nach den einzelnen Steuergattungen im Subjournal der direkten Steuern, und zwar in der Textkolonne zusammenzustellen, dagegen jene der nicht landesfürstlichen Zuschläge nach den einzelnen Fonds in das Kontokorrent-Journal in die Kolonne „Bankvaluta" *) zu übertragen.

Da der ganze, im Anweisungsverkehr des P. A. eingezahlte Betrag der direkten Steuern samt Zuschlägen der Steuerkassa zuzufließen hat, so sind die den Fonds (Landes-, Bezirks-, Gemeinde-, Armenfonds u. dgl.) zukommenden Beiträge stets aus der vorhandenen Barschaft der Steuerkassa zu decken.

Es ist daher beim Monatsabschlusse des Subjournales für die direkten Steuern das in der Textkolonne ermittelte Schlußergebnis in der Weise in die Betragskolonnen einzustellen, daß der ganze laut Steuerregister im Anweisungsverkehr des P. A. eingegangene Betrag in der Kolonne „P. A." und die Differenz zwischen diesem Betrage und der

---

*) Siehe Anmerkung S. 52.

in der Textkolonne ermittelten Summe in der Kolonne „Bankvaluta“ *) zur Nachweisung gelangt.

Ist die Summe der im Anweisungsverkehr des P. A. eingezahlten Steuern samt Zuschlägen geringer als das in der Textkolonne des Steuersubjournales ausgewiesene Gesamtergebnis, so ist die Differenz als positives Ergebnis mit schwarzer Tinte, im entgegengesetzten Falle aber als negatives Ergebnis mit roter Tinte in der Kolonne „Bankvaluta“ *) einzustellen und in der gleichen Weise in das Finanzetatjournal zu übertragen.

Durch anderweitige Gebarungen des Finanzetatjournales (zum Beispiel indirekte Steuern) wird ein allfälliges negatives Ergebnis seine Ausgleichung finden.

Die Führung der Steuerjahresrechnung erleidet keinerlei Änderung.

§ 11.

Behandlung der Erlagscheine.

Die Erlagscheine sind mit den Artikeln des Haupt- und des besonderen Journales (Registers) zu versehen und chronologisch geordnet und zusammengeheftet dem an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde mit den übrigen Rechnungsstücken allmonatlich einzusendenden Kontokorrent-Journal anzuschließen.

§ 12.

Überweisung der Postsparkassenguthabungen von den Kontos der Perzeptionsämter auf das Konto der Länderkassa.

Vor Ablauf eines jeden Monates ist das ganze in demselben angewachsene Guthaben bis auf den Betrag von

*) Siehe Anmerkung S. 52.

100 fl. (200 K),*) welcher stets auf dem Scheckkonto als Stammeinlage zu verbleiben hat, mittels Scheck derart rechtzeitig auf das Konto der zuständigen Länderkassa (Landeshauptkassa, Finanzlandeskassa, Landeszahlamt) zu überweisen, daß die vom P. A. diesfalls vorzunehmende Gutschrift auf dem Konto der Länderkassa spätestens am letzten eines jeden Monates erfolgen kann.

Erreicht jedoch das Guthaben schon im Laufe des Monates einen die Stammeinlage von 100 fl. (200 K) um 2000 fl. (4000 K) übersteigenden Betrag, so hat die Überweisung des letzteren an die Länderkassa sofort zu erfolgen. Aber auch in diesen Fällen hat regelmäßig die im ersten Absatze dieses Paragraphen für den Schluß eines jeden Monates angeordnete Überweisung stattzufinden.

Für die rechtzeitigen Überweisungen sind die beiden Oberbeamten verantwortlich.

Zum Zwecke der Überweisung hat das Perzeptionsamt aus seinem Scheckbüchel (§ 1) einen Scheck zu entnehmen, denselben im Sinne der in der Anlage C**) enthaltenen Belehrung ordnungsgemäß auszufüllen und ohne Beisetzung von Namensunterschriften lediglich mit dem Amtssiegel zu versehen. Auf der Rückseite desselben ist die Bemerkung:

„Zur Gutschrift auf dem Konto-Nr. . . . der k. k. Landeshauptkassa (Finanzlandeskassa, Landeszahlamt) in . . . . . .“ anzusetzen und das Amtssiegel beizudrücken.

Der so ausgestellte Scheck ist sodann an das k. k. P. A in Wien einzusenden. Vorher ist jedoch jede Ausfertigung eines Schecks in dem im Scheckbüchel zurückbleibenden Coupon unter folgenden Angaben anzumerken:

a) Tag der Ausstellung des Schecks;

b) Guthaben vor der Ausstellung;

---

*) Vergl. die Anmerkung auf S. 39.
**) Siehe S. 71.

c) Betrag, über welchen der Scheck ausgestellt wurde;
d) Guthaben (Saldo) nach der Ausstellung und
e) die bezüglichen Verrechnungsdaten des Haupt- und Kontokorrent-Journals (diese nachträglich beizusetzen).

Diese Angaben sind von beiden Oberbeamten, beziehungsweise von deren Stellvertretern zu unterfertigen.

Bei den Überweisungen sind ebenso wie bei Abfuhren, welche im baren geleistet werden, Abfuhrsanzeigen und Gegenscheine auszustellen.

Die überwiesenen Beträge sind im Hauptjournal und im Kontokorrent-Journal, und zwar in der Betragskolonne „P. A." in Ausgabe zu verrechnen, doch darf diese Ausgabsverrechnung erst dann erfolgen, bis der bezügliche Kontoauszug des P. A., in welchem die Lastschrift zum Ausdrucke gebracht wurde, bei dem Amte, welches die Überweisung veranlaßt hat, eingelangt ist.

§ 13.

Gebarung mit den Scheckbücheln.

Über die Verwendung der Scheckbüchel, welche in der Hauptkassa zu verwahren sind, ist eine Vormerkung zu führen, in welche der Empfang der Scheckbüchel und die Anzahl der darin enthaltenen Schecks sowie die Verwendung derselben einzutragen ist. Diese Vormerkung hat beim Amte zu bleiben

Bei der Ausfertigung der Schecks ist sorgfältig vorzugehen und jede Korrektur oder Radierung strengstens zu vermeiden; auch wird den beiden Oberbeamten die ökonomische Gebarung mit den Schecks zur Pflicht gemacht.

Verdorbene Schecks sind kreuzweise zu durchstreichen, als „verdorben" zu bezeichnen und behufs Einsendung an das k. k. P. A. in Wien unmittelbar der vorgesetzten Finanzlandesbehörde vorzulegen. Die Coupons sind gleichfalls mit dem Worte „verdorben" zu überschreiben.

Im Falle des Abhandenkommens einzelner Scheckblankette oder des ganzen Scheckbüchels ist hievon unverweilt die Anzeige an das P. A. und an die Finanzlandesbehörde zu erstatten.

Bestellungen auf neue Scheckbücheln sind rechtzeitig im Wege der vorgesetzten Finanzlandesbehörde einzubringen, welcher auch nach Verbrauch aller in einem Scheckbüchel enthaltenen Schecks die bezüglichen Coupons unter Berufung auf die erfolgte Bestellung nachträglich vorzulegen sind.

§ 14.

Besondere Bemerkungen für die k. k. Taxamtskassa in Wien.

Nachdem die Liquidierung der bei der k. k. Taxamtskassa in Wien zur Einzahlung gelangenden Beträge an unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, ferner an Nachtrags- und erhöhten Gebühren, an Gebührenäquivalent und an Effektenumsatzsteuer*), sowie auch die Abstattung (Kontierung) derselben in den Liquidations- und Kontobüchern nicht von dieser Kassa, sondern von der Rechnungsdepartementsexpositur des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien besorgt wird, so gelten die hierauf bezüglichen Bestimmungen der vorliegenden Instruktion auch für die genannte Rechnungsdepartementsexpositur.

Die Taxamtskassa hat demnach die betreffenden Erlagscheine sofort nach ihrer gemäß § 2 erfolgten Übernahme der genannten Rechnungsdepartementsexpositur mittels Konsig-

*) Siehe F. M. E. vom 15. Juni 1901, Z. 31542, V. Bl. Nr. 81, betreffend die Erweiterung des Geschäftskreises der k. k. Taxamtskassa in Wien, ferner den F. M. E. vom 28. Dezember 1901, Z. 72925, womit dieser Kassa die im Kontokorrenteverkehr über fallweise Anweisung zu leistenden (also nicht wiederkehrenden) Zahlungen, deren Effektuierung früher der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa oblag, provisorisch zugewiesen wurden.

Weiters wurde die bisher nur auf die Zahlungen von Stempeln, Taxen und Gebühren beschränkte Benützung des Anweisungs-(Scheck- und Clearing-)verkehres der Postsparkassa auf alle Zahlungen an die Taxamtskassa — mit Ausnahme der Zollzahlungen — ausgedehnt.

nation gegen Empfangsbestätigung zu übergeben und diese hat hierauf unverweilt die Liquidierung vorzunehmen.

Hiebei sind entweder die in der Dienstesinstruktion für das k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien v. 25. März 1892, Z. 1099 (V. Bl. Nr. 20) vorgeschriebenen Liquidaturbestätigungen auszufertigen und den Erlagscheinen anzuschließen oder, wenn sich die letzteren auf gesetzlich angeordnete oder bewilligte unmittelbare Entrichtungen an Gebühren von Gesellschaften, Anstalten und Vereinen oder an Effektenumsatzsteuer beziehen, die bezüglichen, mit der Liquidierungsklausel versehenen Erlagsdokumente den Erlagscheinen beizulegen.

In den Liquidaturbestätigungen sind von Seite der Rechnungsdepartementsexpositur allfällige Zahlungsrückstände genauestens anzugeben und auf die Zahlungspflicht bezügliche, den Parteien mittels der amtlichen Bestätigungen eventuell zu eröffnende Mitteilungen bündig und klar zu bemerken.

Die Erlagscheine sind sodann, und zwar noch an demselben Tage, an welchem sie von der Taxamtskassa übernommen wurden, an diese samt den angeschlossenen Liquidaturbestätigungen, beziehungsweise den liquidierten Erlagsdokumenten mittels Konsignation gegen Empfangsbestätigung zur weiteren Amtshandlung im Sinne der vorliegenden Instruktion (Verrechnung, Ausfertigung der amtlichen Bestätigung &c.) zurückzustellen.

Die Rechnungsdepartementsexpositur hat in den Liquidations- und Kontobüchern den Tag, welcher nach vorstehendem § 5 (vierter Absatz) als Zeitpunkt der Erfüllung der Einzahlungspflicht gilt, bei den betreffenden Abstattungsposten vorzumerken.

Einzahlungsschein für Zahl

Empfangschein № 25

über eine Einlage von .... K ..... h,

d. i.

.... K

auf das Postsparkassen-Scheckkonto des

(Haupt-) Steueramtes

Buch...

Einlage ....

geleistet durch

....

auf das P...

(Ha...

in*) ....

mitte dem Zahler vom Steueramte (der Kassa)
bekanntgegeben und es wird der eingezahlte
Betrag dann solange, als diese Hindernisse nicht
behoben sind, bloß als in vorläufiger Ver-
wahrung der Kassa befindlich behandelt.

nicht als wirksame Zahlung anerkannt werden,
so werden die diesfalls obwaltenden Hinder-

Anlage C

(zum § 12, S. 63).

Belehrung über die Ausstellung von Schecks.*)

Bei der Überweisung der Postsparkassaguthabungen von den Perzeptionsämtern an die zugehörigen Länderkassen kann ein Scheck über jeden Betrag ausgestellt werden, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist.

Als verfügbares Guthaben gilt jener Betrag, welchen der in Händen des Kontoinhabers befindliche letzte Kontoauszug des P. A. — nach Abzug der Stammeinlage von 200 K**) — als schließliches Guthaben ausweist.

Die Schecks sind in der Reihenfolge ihrer Nummern in Verwendung zu nehmen und dem Vordrucke entsprechend auszufüllen.

Hiebei ist folgendes zu bemerken:

Das erste Zahlwort des Betrages muß stets mit einem großen Anfangsbuchstaben geschrieben und so angesetzt werden, daß davor in der rastrierten Zeile kein leerer Raum bleibt.

Der Raum nach dem Zahlworte (und dem eventuellen, in Ziffern angesetzten Hellerbetrage) ist mit einem starken Striche auszufüllen.

Die Kronenbeträge werden mit Buchstaben zusammenhängend, und zwar so geschrieben, daß zuerst die höchststellige und zuletzt die niedrigststellige Ziffer genannt wird, z. B.:

K 33 . . . . Dreißigdrei;
K 155 . . . . Hundertfünfzigfünf;
K 289 . . . . Zweihundertachtzigneun.

---

*) Auszug aus der Belehrung des k. k. P. A. II. Auflage, 1903 (Siehe S. 1).
**) Vergl. die Anmerkung auf S. 39.

Um einem Mißbrauche des ausgestellten Schecks mit Bezug auf den Betrag vorzubeugen, hat der Aussteller überdies den angewiesenen Betrag mit Benützung der an dem Scheck angebrachten fünf Ziffernreihen darzustellen, und zwar sind von jeder Reihe diejenigen Ziffern abzuschneiden, welche höher sind als die für die Darstellung des Kronenbetrages auf dem Scheck notwendigen Zehntausender, Tausender, Hunderter, Zehner und Einer.

So z. B. werden zur Darstellung eines Betrages von 11.460 K abgeschnitten:

1. Die Ziffern 2 bis 9 der zweiten Reihe (Tausender),
2. die Ziffern 5 bis 9 der dritten (Hunderter),
3. die Ziffern 7 bis 9 der vierten Reihe (Zehner),
4. alle Ziffern der fünften Reihe (Einer).

Es verbleibt dann in der Zehntausender Reihe
die Ziffer 1 (1mal 10.000) gleich 10.000,

in der Tausender-Reihe verbleibt an letzter Stelle
die Ziffer 1 (1mal 1.000) gleich 1.000,

in der Hunderter-Reihe verbleibt an letzter Stelle
die Ziffer 4 (4mal 100) gleich 400,

in der Zehner-Reihe verbleibt an letzter Stelle
die Ziffer 6 (6mal 10) gleich 60,

in der Einer-Reihe verbleibt keine Ziffer gleich 0;

zusammen . K 11.460,

welches der auf dem Scheck angewiesene Betrag ist. (Siehe das folgende Formular.)

Beispiel: 11.460 Kronen.

Stelle	Ziffern							Betrag
Zehntausender	1							10.000
Tausender	1	abzuschneiden						1.000
Hunderter	1	2	3	4	abzuschneiden			400
Zehner	1	2	3	4	5	6	abzuschneiden	60
Einer	abzuschneiden							0
								11.460

Bei Ausstellung von Schecks auf höhere Beträge als 19.998 K ist keine der Kontrollziffern abzuschneiden.

Hellerbeträge werden ohne Rücksicht auf dies Kontrollsystem in Ziffern auf den betreffenden Stellen des Schecks eingesetzt.

5.

F. M. Erlaß vom 16. Dezember 1897, Z. 9336/F. M.,

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

Mit h. o. Erlasse v. 9. Dezember d. J., Z. 40232, sind der k. k. Direktion in Durchführung der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels v. 26. November 1897, R. G. Bl. Nr. 272, die Instruktionen für die Amtsführung im Anweisungs-(Scheck- und Clearing-) Verkehr des k. k. P. A. bei den Perzeptionsämtern*) mitgeteilt worden.

Der k. k. Direktion wird nunmehr die **Instruktion für die kassenmäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungs-(Scheck- und Clearing-)Verkehr des k. k. P. A. auf die Kontos der Landeskassen erwachsenden Guthaben****) mit dem Beifügen mitgeteilt, daß diese Instruktion zugleich mit der Eröffnung des Scheckkontos beim k. k. P. A. für die unterstehende Landeskassa am 1. Jänner 1898 in Kraft zu treten hat.

---

*) Obgleich die möglichste Ausnützung des Anweisungsverkehres der Postsparkasse bei der Führung der Kassegeschäfte des Staates seitens der Finanzverwaltung nicht allein als höchst wünschenswert, sondern bei der Einleitung eines ausgedehnten Metallgeldverkehres und zur Erleichterung der Finalisierung der Valutareform als geradezu notwendig angesehen wurde, entschloß sich dieselbe in Rücksicht auf die erst zu sammelnden Erfahrungen zu einem schrittweisen Vorgehen.

Von diesem Gesichtspunkte aus wurde es zunächst unterlassen, einen direkten Verkehr zwischen den Landeskassen und Parteien, sei es in Empfang oder Ausgabe, zuzulassen.

Das diesfällige Bedürfnis der Parteien erschien als kein so allgemeines, als es hinsichtlich der Perzeptionsämter als tatsächlich bestehend anerkannt werden mußte.

**) Siehe S. 78.

Die k. k. Direktion hat daher ungesäumt unter Anschluß einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren der unterstehenden Landeshauptkassa (Finanzlandeskassa, Landeszahlamt) den Auftrag zu erteilen, diese Instruktion, welche einen weiteren Bestandteil der Kassamanipulationsvorschriften bildet, bei der Amtsführung genauest zu befolgen und hat sich die k. k. Direktion fortlaufend die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen derselben von der unterstehenden Landeskassa richtig beobachtet und sachgemäß ausgeführt werden.

Diese Instruktion enthält aber auch eine Reihe von Bestimmungen, welche unmittelbar die Amtsführung der k. k. Direktion betreffen.

Zunächst ist es nämlich selbstverständlich, daß der k. k. Direktion in betreff der Gebarung und Verrechnung im Anweisungsverkehre der Postsparkassa dieselbe Ingerenz und Kontrolle zu obliegen hat, wie hinsichtlich der sonstigen Geschäftsführung der unterstehenden Landeskassa und sind dementsprechend die sich diesfalls sinngemäß ergebenden Anordnungen in der Instruktion enthalten.

Ferner erfordert es die Sicherung des Staatseigentumes sowie die Schwierigkeit, welche eine richtige und zweckmäßige Ausnützung des Scheck- und Clearingverkehres im Interesse der Vereinfachung der Kassaführung des Staates bildet, jedes Verfügungsrecht über das Postsparkassaguthaben der unterstehenden Landeskassa, insoweit es sich nicht um den Vollzug der im § 12 vorgeschriebenen Überweisungen auf den Konto der Staatszentralkassa handelt, der k. k. Direktion vorzubehalten.

Das F. M. erwartet, daß die k. k. Direktion bestrebt sein werde, den Intentionen der Instruktion gemäß eine Vereinfachung und Erleichterung der Kassagebarung zu erzielen, wozu es vor allem nötig sein wird, sich mit den Einrichtungen des P. A. vollkommen vertraut zu machen.

Es wäre daher nicht im Sinne des F. M. gelegen, wenn von dem im § 11 eingeräumten Verfügungsrechte über die Postsparkassaguthaben dann Gebrauch gemacht würde, wenn voraussichtlich (wovon sich im kurzen Wege Kenntnis verschafft werden kann) die Mittel der in Frage kommenden Postkassa zur Realisierung von Schecks nicht ausreichen oder die Dotierung der betreffenden Postkassa mit den nötigen Mitteln (§ 15) Umständlichkeiten hervorrufen würde, welche den unmittelbaren Anspruch des erforderten Verlages bei dem F. M. als den einfacheren Vorgang erscheinen lassen.

Insbesondere muß noch die Aufmerksamkeit der k. k. Direktion auf die Bestimmungen des letzten Alinea des § 12 gelenkt werden. Die Bestimmungen dieses Paragraphen bezwecken, daß dem F. M. mit der erforderlichen Beschleunigung die verfügbaren Bestände der Landeskassen, soweit sie in Guthaben bei der Postsparkassa bestehen, durch Überweisung auf das Konto der Staatszentralkassa zur Disposition gestellt werden. Es wäre jedoch keine Erleichterung und Vereinfachung der staatlichen Kassagebarung, sondern vielmehr eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes, wenn solche Überweisungen auch in dem Falle vorgenommen würden, als der k. k. Direktion bereits ein spezieller, in der allernächsten Zeit eintretender Bedarf des dortigen finanziellen Dienstes bekannt wäre, für welchen im Falle der Durchführung der für die Regel in bestimmten Terminen vorgeschriebenen Überweisung auf das Konto der Staatszentralkassa sofort ein Verlag bei dem F. M. angesprochen werden müßte.

Um einen solchen nicht rationellen Vorgang zu vermeiden, ist im letzten Alinea des § 12 der k. k. Direktion das Recht vorbehalten, fallweise anzuordnen, daß die bezeichnete regelmäßige Überweisung zu unterbleiben habe. Hiezu hat jedoch die k. k. Direktion die vorgängige Genehmigung des F. M. einzuholen; in Fällen der Dringlichkeit ist für die getroffene Verfügung ungesäumt die nachträgliche Genehmigung des F. M. einzuholen.

Außer der gegenwärtig mitgeteilten Instruktion haben die mit dem h. o. Erlasse v. 9. Dezember 1897, Z. 40232, mitgeteilte Instruktion II für die Rechnungsdepartements und die Instruktion III*) für die Skontrierungskommissäre bezüglich der unterstehenden Landeskassa sinngemäß in Anwendung zu treten.

*) Siehe S. 93, bezw. 96.

6.

Instruktion

für die kassenmäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr des k. k. P. A. auf die Kontos der Landeskassen erwachsenden Guthaben. *)

§ 1.

Eröffnung von Scheckkontos für jede Landeskassa bei dem k. k. P. A.

Infolge der Bestimmung der mit Erlaß des k. k. F. M. v. 9. Dezember 1897, Z. 40232, hinausgegebenen Instruktion I **) für die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr des k. k. P. A. geleisteten Zahlungen, wonach die Postsparkassenguthaben der Perzeptionsämter mittels Scheck auf das Konto der zuständigen Landeskassa (Landeshauptkassa, Finanzlandeskassa, Landeszahlamt, Filiallandeskassa in Krakau) zu überweisen sind, wird für jede dieser Landeskassen mit 1. Jänner 1898 ein Scheckkonto beim k. k. P. A. eröffnet und der diesfalls bestehenden Bestimmung gemäß für jede derselben eine Stammeinlage von 100 Gulden (200 K) ***) im baren erlegt.

§ 2.

Gebarung mit den Scheckbücheln.

Das der Landeskassa vom k. k. P. A. zukommende Scheckbüchel ist von derselben sofort in der Hauptkassa zu verwahren und als streng verrechenbare Drucksorte zu behandeln.

*) Hinausgegeben mit F. M. Erl. v. 16. Dezember 1897, Z. 9336/F. M.
**) Siehe die erste Anmerkung auf S. 37.
***) Vergl. Anmerkung auf S. 39.

Über die Verwendung der Scheckbüchel ist eine Vormerkung zu führen, in welche der Empfang der Scheckbüchel und die Anzahl der darin enthaltenen Schecks sowie die Verwendung derselben einzutragen ist. Diese Vormerkung hat bei der Kassa zu bleiben.

Jede Ausfertigung eines Schecks ist in dem im Scheckbüchel zurückbleibenden Coupon unter folgenden Angaben anzumerken:

a) Tag der Ausstellung des Schecks;
b) Guthaben vor der Ausstellung;
c) Betrag, über welchen der Scheck ausgestellt wurde;
d) Guthaben (Saldo) nach der Ausstellung;
e) Name und Standort der Kassa oder des Amtes, wohin der Betrag begeben wurde und
f) die bezüglichen Journalverrechnungsdaten (diese nachträglich beizusetzen).

Diese Angaben sind von beiden Oberbeamten und in Substitutionsfällen von den dem k. k. P. A. namhaft gemachten Vertretern derselben zu unterfertigen.

In Substitutionsfällen hat auch die Fertigung der Schecks durch die genannten Vertreter zu erfolgen.

Verdorbene Schecks sind kreuzweise zu durchstreichen, als „verdorben" zu bezeichnen und behufs Einsendung an das k. k. P. A. in Wien unmittelbar der k. k. Finanzlandesdirektion (Finanzdirektion) vorzulegen. Die Coupons sind gleichfalls mit dem Worte „verdorben" zu überschreiben und wie vorstehend angegeben, zu unterfertigen.

Im Falle des Abhandenkommens einzelner Scheckblankette oder des ganzen Scheckbüchels ist hievon unverweilt die Anzeige an das k. k. P. A. und an die vorgenannte Direktion zu erstatten.

Bestellungen auf neue Scheckbüchel sind rechtzeitig im Wege der vorgesetzten Finanzlandesbehörde einzubringen,

welcher auch nach Verbrauch aller in einem Scheckbüchel enthaltenen Schecks die bezüglichen Coupons unter Berufung auf die erfolgte Bestellung nachträglich vorzulegen sind.

§ 3.

Anmeldung der zur Ausstellung von Schecks berechtigten Funktionäre.

Die den Landeskassen von dem P. A. zukommende Drucksorte für die Anmeldung der zur Ausstellung der Schecks berechtigten Funktionäre ist derart auszufüllen, daß dieselbe nebst dem Amtssiegel die Unterschriften der beiden leitenden Oberbeamten sowie eines dritten Funktionärs, welcher in Substitutionsfällen die Gegenzeichnung zu leisten haben wird, enthalten soll.

Diese Formulare sind sodann sofort im Wege der Finanzlandesbehörde an das k. k. P. A. einzusenden.

Bei jeder Änderung in Bezug auf die zur Gegenzeichnung auf den Schecks berechtigten Personen ist die Unterschrift des neu eintretenden Gegenzeichners dem k. k. P. A. im Wege der vorgesetzten Finanzlandesbehörde mitzuteilen.

Die Beamten der Landeskassen haben sich aus der ihnen durch das k. k. P. A. mitgeteilten Belehrung über den Anweisungsverkehr desselben eingehend zu informieren.

§ 4.

Kontoauszüge.

Von jeder Übertragung von den Kontos der Perzeptionsämter auf das Konto der Landeskassa wird diese Kassa vom k. k. P. A. mittels der Kontoauszüge dieses Amtes und von dem überweisenden Perzeptionsamte mittels Gegenschein sofort in Kenntnis gesetzt.

Die Kontoauszüge sind fortlaufend numeriert und enthalten nebst den Nummern der Schecks sowie nebst der Angabe des übertragenden Perzeptionsamtes

a) die Gutschriften,
b) die Rückzahlungen,
c) die Lastschriften im Clearingverkehr und
d) das Guthaben des Konto der betreffenden Landeskassa

§ 5.

Übernahme der Kontoauszüge und Gebarung mit denselben.

Die Kontoauszüge sind wie die bei den Kassen mittels der Post einlangenden Sendungen mit Geld und Werteffekten von den beiden Oberbeamten zu übernehmen; auch ist der Postempfang von ihnen gemeinschaftlich zu bestätigen.

Nach erfolgter Übernahme hat der Kontrollor die Sendung sogleich in die Vormerkung über die eingelangten Sendungen an Geld und Werteffekten mit der Summe der Einlagen und Gutschriften (abzüglich des Übertrages vom vorhergehenden Kontoauszuge) einzutragen und sich sodann von der genauen Übereinstimmung der in den Gegenscheinen ausgewiesenen Beträge mit den bezüglichen Posten des Kontoauszuges sowie von der gesamten ziffermäßigen Richtigkeit des letzteren zu überzeugen.

Ferner ist die Verrechnung der Gutschriften noch am selben Tage zu pflegen und der Vollzug in der erwähnten Vormerkung durch nachträgliche Beifügung der Journalsartikel ersichtlich zu machen.

Soweit Kontoauszüge Rückzahlungen oder vom k. k. P. A. im Clearingverkehr vollzogene Lastschriften betreffen, sind dieselben in analoger Weise den Bestimmungen dieser Instruktion entsprechend zu behandeln, jedoch hat die Ver-

gleichung der Kontoauszüge statt gegenüber Gegenscheinen mit den bezüglichen Kassabehelfen zu geschehen.

Wahrgenommene Unterschiede zwischen den Kassabehelfen (Gegenscheinen) und den Kontoauszügen oder in den letzteren erhobene Mängel sind im betreffenden Kontoauszuge von den beiden Oberbeamten gemeinschaftlich anzumerken. Gleichzeitig ist, und zwar ohne jeden Verzug (eventuell telegraphisch) wegen Austragung der erhobenen Anstände, und zwar bei Differenzen zwischen den Gegenscheinen und dem Kontoauszuge mit dem überweisenden Perzeptionsamte, bei anderweitigen Unrichtigkeiten mit dem k. k. P. A. das Einvernehmen zu pflegen. Falls in Richtigstellung des früheren Kontoauszuges ein neuer Kontoauszug des k. k. P. A. übersendet wird, ist der frühere Kontoauszug an das k. k. P. A. rückzusenden.

Die richtig befundenen Kontoauszüge hat der leitende Oberbeamte zu übernehmen, mit den Summen der darin enthaltenen Empfangs- und Ausgabsposten (Gutschriften, beziehungsweise Lastschriften im Clearingverkehr), und zwar erstere abzüglich des Übertrages vom vorhergehenden Kontoauszuge in seine Tagesvormerkung über die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben (Strazza) einzutragen und während der Amtierung in seiner Handkassa zu verwahren.

§ 6.

Verrechnung der Gutschriften und Lastschriften.

Zur Unterscheidung von der baren Kassengebarung sind sämtliche im Anweisungsverkehr mit dem k. k. P. A. vorfallenden Gutschriften und Lastschriften im Kontokorrent-Journale in einer neu zu eröffnenden Geldkolonne mit der Überschrift: „Im Anweisungsverkehr des k. k. P. A." *) zu verrechnen.

*) Siehe Anmerkung S. 52.

§ 7.

Darstellung des Tagesüberschusses im Kassastandsausweise.

In den Kassastandsausweisen ist für die Gebarungen im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. eine eigene Betragskolonne mit der Überschrift („Im Anweisungsverkehr des P. A.“) einzufügen und der Tagesüberschuß gesondert nach Barbestand und Postsparkassaguthaben darzustellen.

Der letztere Betrag muß mit dem letzten Kontoauszuge des k. k. P. A. übereinstimmen; der kontrollierende Oberbeamte hat sich hievon täglich, auch dann, wenn kein neuer Kontoauszug eingelangt ist, zu überzeugen.

§ 8.

Hinterlegung der Kontoauszüge in die Hauptkassa und Eintragung derselben in die Münzliste.

In den Kontoauszügen sind, und zwar ausschließlich in den darin zur „Benützung der Kontoinhaber“ vorgezeichneten Kolonnen bei jeder Gut- und Lastschrift sowie bei jeder Rückzahlung die bezüglichen Verrechnungsdaten des Kontokorrent-Journals genauestens anzuführen. Am Schlusse des Tages sind die Kontoauszüge, gleichwie die Barschaften und Werteffekten gemeinschaftlich von den beiden Oberbeamten in die Hauptkassa zu hinterlegen und unter Anführung ihrer Nummern in der Münzliste der Hauptkassa in einer eigenen mit der Überschrift „Guthaben beim P. A.“ zu versehenden Kolonne einzutragen.

Der jeweilige vorletzte Kontoauszug ist sofort bei der Hinterlegung des letzten Kontoauszuges an einer unbeschriebenen Stelle mit dem Locheisen zu durchschlagen; nach jeder unvermuteten Skontrierung (nicht auch nach jeder

einfachen Revision) sind die durchgeschlagenen Kontoauszüge im Beisein des Skontrierungskommissärs aus der Hauptkassa zu entfernen und nach der Reihenfolge ihrer Nummern geordnet, monats- und jahrgangsweise faszikuliert, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. *)

§ 9.

Vorgang bei den wöchentlichen Selbstskontrierungen.

Bei den wöchentlichen Selbstskontrierungen ist der aus Gut-, beziehungsweise Lastschriften und aus dem schließlichen Guthaben beim P. A. bestehende Teil der Summe der Einnahmen, respektive der Summe der Ausgaben und des schließlichen Kassarestes gesondert darzustellen und der letztgedachte Betrag mit dem im letzten Kontoauszuge ausgedrückten Guthaben zu vergleichen.

§ 10.

Monatlicher Abschluß des Kontokorrent-Journales.

Der monatliche Abschluß des Kontokorrent-Journales ist wie bisher zu vollziehen.

Die Ermittlung des schließlichen Kassarestes im Kontokorrent-Journale sowie die Übertragung desselben als anfänglichen Kassarest in das genannte nächstmonatliche Journal hat unter Auseinanderhaltung von Bargeld und Werteffekten und der aus der Postsparkassenguthabung bestehenden Summe, und zwar bezüglich dieser unter Berufung auf die Nummer des betreffenden Kontoauszuges zu erfolgen.

Selbstverständlich muß auch diesfalls die aus Postsparkassenguthaben bestehende Summe des Gesamtkassarestes mit den im Kontoauszuge verzeichneten Guthaben übereinstimmen.

---

*) Siehe die zweite Anmerkung S. 59.

§ 11.

Verfügungsrecht über die Postsparkassaguthaben.

Über die auf die Kontos der Landeskassen erwachsenden Guthaben ist in nachstehenden Fällen der vorgesetzten Finanzlandesbehörde das Verfügungsrecht vorbehalten. Schecks, mittels welcher über das Guthaben in diesen Fällen verfügt wird, dürfen daher nur über Auftrag der Finanzlandesbehörde von der Kassa ausgefertigt werden.

Das der Finanzlandesbehörde vorbehaltene Verfügungsrecht erstreckt sich:

a) auf bare Abhebungen für den Bedarf der Landeskassa;

b) auf die Erteilung von baren Geldverlägen im Scheckverkehr an Kassen und Ämter.

Direkte Zahlungen an Parteien im Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A. dürfen von Landeskassen nicht geleistet werden, *) wie auch Zahlungen von Parteien an die Landeskassen in diesem Verkehr nicht zulässig sind.

a) Bare Abhebungen.

Im Falle eintretenden Geldbedarfes kann seitens der vorgesetzten Finanzlandesbehörde die bare Abhebung eines entsprechenden Betrages vom Guthaben der betreffenden Landeskassa bei dem k. k. P. A. bis auf die Summe von 100 fl., (200 K)**), welche stets auf dem Scheckkonto als Stammeinlage zu verbleiben hat, bei einem im Amtsorte der betreffenden Landeskassa als Sammelstelle des k. k. P. A. fungierenden Postamte zu Handen dieser Landeskassa veranlaßt werden.

Zu diesem Zwecke hat die betreffende Landeskassa über vorherigen speziellen schriftlichen Auftrag der betreffenden Finanzlandesbehörde, einen von den beiden Oberbeamten,

*) Siehe nunmehr S. 108.
**) Vergl. Anmerkung auf S. 39.

eventuell deren ausgewiesenen Vertretern zu unterzeichnenden, mit dem Amtssiegel zu versehenden Scheck nach den diesfälligen in der im § 2 bemerkten Belehrung enthaltenen Vorschriften des k. k. P. A. und nach den im § 2 enthaltenen Weisungen auszustellen und an das k. k. P. A. rekommandiert einzusenden, worauf von letzterem der betreffenden Landeskassa (mit Ausnahme der Landeshauptkassa in Wien) eine Zahlungsanweisung übermittelt werden wird, die bei der darin bezeichneten Sammelstelle des k. k. P. A. einzukassieren ist.

Derlei Geldempfänge sind sowohl auf dem Postrezepisse über den Empfang der Zahlungsanweisung als auch auf letzterer selbst von den beiden Oberbeamten zu bestätigen und unter Anführung der Schecknummern im Kontokorrent-Journal unter eigenen Journalartikeln in der Weise durchzuführen, daß der abgehobene Betrag einerseits in der Kolonne „Im Anweisungsverkehr des k. k. P. A.“ *) in Ausgabe und anderseits in der Bargeldkolonne wieder in Empfang zu verrechnen ist.

Auch sind im Kassastandsausweise und in der Münzliste die analogen Durchführungen vorzunehmen. In den Kontoauszügen des k. k. P. A. erscheinen diese Beträge in der Kolonne „Rückzahlungen“ als das Guthaben vermindernde Lastschriften verzeichnet.

(Landeshauptkassa Wien.)

Die Landeshauptkassa in Wien hat derartige zur baren Abhebung bestimmte Schecks direkt bei dem k. k. P. A. unter den in dem folgenden § 15 angeführten Modalitäten zur Auszahlung zu präsentieren und sich bezüglich der Durchführung und Verrechnung nach den vorstehenden Bestimmungen zu benehmen.

---

*) Siehe S. 52.

b) Erteilung von Geldverlägen aus dem Postsparkassaguthaben.

Die Erteilung von baren Geldverlägen über spezielle schriftliche Aufträge der vorgesetzten Finanzlandesbehörde an derselben unterstehende Kassen und Ämter kann, wenn die diesfälligen Umstände es zweckdienlich erscheinen lassen, auch im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. erfolgen. In einem solchen Falle ist gleichfalls ein Scheck nach den vorstehenden Bestimmungen auszustellen, am Rücken desselben der Name und Standort der den Verlag empfangenden Kassa oder des betreffenden Amtes anzusetzen und wenn dasselbe, respektive die Kassa ein Scheckkonto beim k. k. P. A. besitzt, die Bezeichnung „Außerhalb des Clearingverkehres“ beizufügen.

§ 12.

Überweisungen der Postsparkassaguthaben von den Kontos der Landeskassen auf das Konto der Staatszentralkassa.

Die auf die Scheckkontos der Landeskassen erwachsenden Guthaben sind, sofern sie nicht nach den vorstehenden Bestimmungen über Auftrag der betreffenden Finanzlandesbehörde infolge eingetretenen Geldbedarfes bar abgehoben oder zur Erfolgung von baren Geldverlägen verwendet werden, zur Gänze bis auf die Stammeinlage von 100 fl. (200 K)*) zweimal in jedem Monate mittels Schecks auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa zu überweisen.

Diese Überweisungen haben mit Rücksicht auf die Einrichtungen der Postsparkassa derartig rechtzeitig zu erfolgen, daß die vom k. k. P. A. dies-

*) Vergl. Anmerkung auf S. 39. Mit F. M. Erl. v. 18. November 1902, Z. 74211, wurde verfügt, daß in Hinkunft die Überweisungen der Guthabungen der Landeskassen auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa bei einer den Betrag von 100 K übersteigenden Höhe dieser Guthabungen vorzunehmen sind. Der letzterwähnte Betrag ist stets als Stammeinlage auf dem Konto zu belassen.

falls vorzunehmende Gutschrift auf dem Konto der k. k. Staatszentralkassa spätestens am 15. und letzten eines jeden Monates erfolgt. — Für die rechtzeitige Überweisung sind die beiden Oberbeamten verantwortlich.

Außerdem haben die Landeskassen in jenen Fällen, in welchen ihr Guthaben den Betrag von 500.000 fl. (1,000.000 K) übersteigt, die sofortige Überweisung dieses Betrages auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa zu veranlassen.

Für die gedachten Überweisungen ist gleichfalls ein Scheck in der vorbezeichneten Weise auszufertigen und ist derselbe auf der Rückseite mit der Bemerkung zu versehen: „Zur Gutschrift auf dem Konto-Nr. 837.792 der k. k. Staatszentralkassa in Wien".

Der so ausgestellte Scheck ist sodann an das k. k. P. A. in Wien rekommandiert einzusenden.

Sowohl bei derartigen Abfuhren, als auch bei Überweisungen der Perzeptionsämter und bei der Realisierung von Verlägen im Anweisungsverkehr (§ 11, Pkt. b) ist gleich wie bei jenen, die im baren geleistet werden, zwischen den beteiligten Kassen und Ämtern der erforderliche Dokumentenaustausch zu pflegen. Die Ausgabsverrechnung der an die k. k. Staatszentralkassa als Abfuhr überwiesenen Beträge sowie der an die Kassen und Ämter überwiesenen Verläge im Kontokorrent-Journale darf erst dann erfolgen, bis der bezügliche Kontoauszug des k. k. P. A., in welchem die Lastschrift zum Ausdrucke gebracht wurde, eingelangt ist.*)

Wird eine Abfuhr an die k. k. Staatszentralkassa zu gleicher Zeit teils in barem teils durch Überweisung geleistet, so ist die bare Abfuhr, wie bisher, sofort in Ausgabe zu stellen. Im Kontokorrent-Journale sind bei der Verausgabung von im Anweisungsverkehr geleisteten Abfuhren

---

*) Vergl. nunmehr S. 109, Abs. 6.

und Verlägen stets die Nummern der Schecks genau anzugeben.

Die in diesem Paragraphen angeordneten regelmäßigen Überweisungen der Postsparkassaguthaben von den Kontos der Landeskassen auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa haben nur dann zu unterbleiben, wenn dieses von der vorgesetzten Finanzlandesbehörde, mit Genehmigung des k. k. F. M. ausdrücklich angeordnet wird.

§ 13.

Barerläge zur Gutschrift auf das eigene Konto sowie auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa.

Über Genehmigung der vorgesetzten Finanzlandesbehörde können Landeskassen bare Einzahlungen, soweit dieselben aus Banknoten bestehen, mittels der beim k. k. P. A. gegen vorherige Bestellung erhältlichen Empfangerlagscheine, bei einer im Amtsorte derselben befindlichen Sammelstelle des k. k. P. A. zur Gutschrift auf das eigene Konto vornehmen.

Inwieweit derartige Einzahlungen direkte auch auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa vorgenommen werden können, wird weiteren speziellen Weisungen vorbehalten.*)

§ 14.

Besondere Bestimmungen für die Ausfertigung von Schecks.

Sowohl bei baren Abhebungen, als bei baren Verlägen und auch bei Überweisungen im Clearingverkehre können von den Landeskassen Schecks innerhalb des verfügbaren Guthabens in jeder beliebigen Höhe ausgefertigt werden. Hiebei ist zu beachten, daß bei Ausstellung eines Schecks auf den

*) Barabfuhren sind nunmehr im Wege der Ö. u. Bank zu leisten (siehe S. 424).

Betrag von über 10.000 fl. (20.000 K)*) keine der Kontrollziffern abgeschnitten werden darf. Die ausgefertigten Schecks, einschließlich der verdorbenen, sind vor deren Absendung an das k. k. P. A. dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde behufs Vormerkung zur Einsichtnahme vorzulegen.**)

§ 15.

Realisierung der ausgefertigten Schecks durch das k. k. Postsparkassenamt.

Betreffs der Realisierung von Schecks, welche für Barabhebungen und bare Geldverläge ausgefertigt werden, gelten folgende Bestimmungen:

Für die k. k. Landeshauptkassa in Wien.

Schecks, welche auf Beträge bis 200.000 fl. (400.000 K) lauten, werden von der Kassa des k. k. P. A. in Wien sofort ausgezahlt; von beabsichtigten Barabhebungen über 200.000 fl. (400.000 K) ist das k. k. P. A., und zwar für je 200.000 fl. (400.000 K) einen Tag früher auf kurzem Wege zu verständigen. (Daher für eine Million Gulden (2,000.000 K) fünf Tage früher.) Von beabsichtigten Barabhebungen über eine Million Gulden (2,000.000 K) ist das k. k. P. A. fünf Tage früher zu verständigen. Der betreffende Scheck ist erst nach Ablauf der bezüglichen Frist zur Realisierung vorzuweisen.

Für die übrigen Kassen (und für die k. k. Landeshauptkassa in Wien bei Anweisung von baren Verlägen).

Die Schecks sind derartig rechtzeitig an das k. k. P. A. einzusenden, daß die Auszahlung durch die zur Zahlung

*) Nach der Belehrung des k. k. P. A. über die Ausstellung von Schecks „bei 19.999 K und darüber" (siehe S. 13).

**) Vergl. die zweite Anmerkung auf S. 103.

angewiesene Postkassa, zu dem in Absicht genommenen Termin mit Berücksichtigung des gewöhnlichen Postenlaufes möglich ist. Hiebei ist zu beachten, daß die Zahlungsanweisung von dem k. k. P.A. eventuell erst an dem dem Einlangen des Schecks nächstfolgenden Tage abgesendet wird und eine auf einen höheren Betrag lautende Zahlungsanweisung möglicherweise noch eine vorgängige Dotierung der zur Zahlung angewiesenen Postkassa erheischen kann. Ansprüche wegen Erlangung bestimmter Geldsorten bei der Realisierung von Schecks dürfen an das k. k. P. A. nicht gestellt werden. Jedoch ist es unbenommen, diesfalls mit der zur Zahlung angewiesenen Postkassa ein Einverständnis zu treffen.

Im Clearing(Überweisungs)verkehr erfolgt die Gut-, respektive Lastschrift seitens des k. k. P. A. ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages sofort.

Zusatz für die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden.

Die Rechnungsdepartements haben eine eigene Vormerkung *) zu führen, in welche die von den Landeskassen auszufertigenden sowie die als „verdorben" an das k. k. P. A. zurückzustellenden Schecks einzutragen sind. Eine Signierung der Schecks durch das Rechnungsdepartement hat jedoch zu unterbleiben.

Bei obiger Vormerkung ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Schecks in arithmetischer Reihenfolge ihrer Nummern in Verwendung gelangen und sind etwaige diesfalls wahrgenommene Unrichtigkeiten sofort zu erheben, respektive richtigstellen zu lassen.

Weiters werden die Rechnungsdepartements durch öftere Einsichtnahme in die bei der Kassa jeweilig erliegenden Kontoauszüge die Richtigkeit des ausgewiesenen Gut-

*) Vergl. die zweite Anmerkung auf S. 105.

habens zu konstatieren sowie durch Einsichtnahme in das Scheckbüchel sich die Überzeugung zu verschaffen haben, daß die durch § 2 der vorstehenden Instruktion betreffs der Gebarung mit diesen Bücheln getroffenen Bestimmungen, insbesondere mit Rücksicht auf die auf den zurückbleibenden Coupons anzubringenden Vormerkungen genauestens befolgt werden.

7.

Instruktion II

für die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden zum Vollzuge der Rechnungszensur bezüglich der im Anweisungs- (Scheck- oder Clearing)verkehr des k. k. P. A. realisierten Gebarungen. *)

Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden haben die in den Kontokorrent-Journalen der Länderkassen und aller in den Anweisungsverkehr des k. k. P. A. einbezogenen Perzeptionsämter gemäß § 10 der Instruktion I für die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungs (Scheck- oder Clearing)verkehr des k. k. P. A. als geleistete Zahlungen nachgewiesenen Postsparkassaguthabungen, welche in den schließlichen Kassaresten dieser Kassen und Ämter inbegriffen sind, allmonatlich, und zwar unverweilt nach dem Einlangen der genannten Journale in einen Ausweis zusammenzustellen und diesen sofort an das k. k. P. A. in Wien zur Inkontrierung mit den dortigen Originalkontos einzusenden.

Dieser Ausweis hat zu enthalten:

a) Name und Standort der Kassa oder des Amtes,

b) die Nummer des betreffenden Kontoauszuges und

c) den Betrag des Guthabens.

Ergeben sich aus dieser Überprüfung Unterschiede auffallender Natur, so hat das Rechnungsdepartement hierüber ungesäumt die Anzeige an die Finanzlandesbehörde behufs weiterer entsprechender Amtshandlung zu erstatten.

---

*) Hinausgegeben mit F. M. Erlaß vom 9. Dezember 1897, Z. 40232.

Bei der Verfassung des Ausweises hat das Rechnungsdepartement stets gleichzeitig zu konstatieren, ob die im § 12 der bezogenen Instruktion angeordneten Überweisungen der Postsparkassaguthabungen auf das Scheckkonto der Länderkassa instruktionsmäßig und rechtzeitig vollzogen werden. Diese Konstatierung hat sich wie die Zensur der Geldverkehrsposten sowohl auf die Verausgabung in den Kontokorrent-Journalen der Perzeptionsämter, als auch auf die wechselbezügliche Empfangsverrechnung bei der betreffenden Länderkassa zu erstrecken.

In den zu Skontrierungszwecken allmonatlich zu verfassenden Nachweisungen über die schließlichen Kassareste sind die aus Guthabungen beim k. k. Postsparkassenamte bestehenden Teilbeträge derselben gesondert darzustellen.

Bei der Konstatierung der richtigen Übertragung der Schlußsummen der Register und Hilfsjournale in die einschlägigen Etatsubjournale und weiterhin in die Etatjournale und in das Kontokorrent-Journal sowie bei der ziffermäßigen Prüfung dieser Schlußsummen, insoweit sie dem gedachten Rechnungsdepartement obliegt, dann bei der Erprobung des schließlichen Kassarestes ist insbesondere auch auf die diesbezügliche Richtigkeit der im Anweisungsverkehr des P. A. realisierten Gebarungen, beziehungsweise auf das hieraus resultierende schließliche Guthaben, welches durch die vorerwähnte Inkontrierung des P. A. noch einer weiteren Prüfung unterzogen wird, zu sehen.

Die mit den Kontokorrent-Journalen einlangenden Erlagscheine der Parteien sind nach Monaten und Ämtern zu ordnen und abgesondert aufzubewahren. Eine Inkontrierung der in den Erlagscheinen angegebenen Verrechnungsdaten ist nicht erforderlich.

Ein besonderes Augenmerk hat das Rechnungsdepartement auch darauf zu richten, daß die in den Gefällsdepositenjournalen bis zur Feststellung des definitiven Verrechnungstitels, beziehungsweise bis zur Erfüllung der bei gewissen Zahlungen vorgeschriebenen Bedingungen vorläufig

in Empfang gestellten Postsparkassaeinlagen in angemessener Zeit der definitiven Verrechnung zugeführt werden.

Über alle diesbezüglichen Empfangsposten, welche nicht im nächstmonatlichen Gefällsdepositenjournal behufs definitiver Verrechnung verausgabt sind, sind nach den betreffenden Perzeptionsämtern getrennte Ausweise zu verfassen und diesen Ämtern zur Rechtfertigung binnen längstens acht Tagen zuzufertigen. Die diesfälligen Ergebnisse sind zur Kenntnis der vorgesetzten Behörde zu bringen.

Schließlich wird bemerkt, daß dem Rechnungsdepartement überhaupt die Überwachung des ordnungsmäßigen Vollzuges der in der berufenen Instruktion enthaltenen Bestimmungen obliegt.*)

---

*) Mit F. M. Note vom 7. Dezember 1897, Z. 60415, wurde das Ministerium des Innern und das Justizministerium ersucht, die Rechnungsdepartements der Statthaltereien, resp. der Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften anzuweisen, in den nach § 20 der Instruktion III für die Rechnungsdepartement der anweisenden Landesbehörden v. J. 1866 auszufertigenden monatlichen Befundsausweisen die Empfangssummen der Etatjournale vom 1. Jänner 1898 an gleichfalls geschieden nach der in der Kolonne „Bankvaluta" und in der Kolonne: „Im Anweisungsverkehre des P. A." eingestellten Beträgen zur Nachweisung zu bringen. (Vergl. Anmerkung S. 52).

8.

Instruktion III

für die Skontrierungskommissäre in betreff der im Anweisungs-(Scheck- oder Clearing)verkehr des k. k. Postsparkassenamtes realisierten Gebarungen.*)

Jedem Skontrierungskommissär wird in Hinkunft rücksichtlich jener Kassen und Perzeptionsämter, welche ein Scheckkonto beim k. k. Postsparkassenamte besitzen, gleichzeitig mit dem schriftlichen Auftrage zur Vornahme der vermuteten oder unvermuteten Amtsuntersuchung ein in Form eines Kartenbriefes vorbereitetes Ersuchschreiben an das k. k. Postsparkassenamt in Wien um Mitteilung des in den letzten drei Tagen vor dem Beginne der Amtsuntersuchung auf dem Scheckkonto des zu skontrierenden Amtes vorgetragenen Guthabens eingehändigt. Der Skontrierungskommissär hat in diesen Kartenbrief den Namen der betreffenden Kassa oder des Amtes und die bezügliche Scheckkontonummer, sowie das Datum der erwähnten letzten drei Tage einzusetzen, und den Brief mit seiner Unterschrift, dann auf der Adreßseite mit seiner Adresse zu versehen und unverschlossen in einem mit der Adresse des k. k. P. A. bedruckten, verschlossenen Kuvert am Tage vor der Skontrierung (abends) oder am nächsten Tage zeitlich morgens der Post zur Beförderung zu übergeben. Je nach der Dauer der Amtsuntersuchung einerseits und des zu berücksichtigenden Postganges anderseits hat der Skontrierungskommissär durch entsprechende Adressierung des Kartenbriefes

*) Hinausgegeben mit F. M. Erlaß vom 9. Dezember 1897, Z. 40232.

die Vorsorge zu treffen, daß die Rückantwort des P. A. entweder an den Standort des zu untersuchenden Amtes oder, falls die Antwort ihn daselbst voraussichtlich nicht mehr antreffen würde, an seinen Dienstort gelangt.

Im ersteren Falle hat der Skrontrierungskommissär sich von der Übereinstimmung der Guthabungen, welche in den im Antwortschreiben des P. A. bezogenen Kontoauszügen ausgedrückt sind, mit den in diesem Schreiben nachgewiesenen Guthabungen **an der Hand der betreffenden Kontoauszüge** zu überzeugen, hingegen im **letzteren** Falle die in den bei der Kassa (dem Amte) am Tage des Beginnes der Amtsuntersuchung vorgefundenen letzten drei Kontoauszügen nachgewiesenen Guthabungen unter Anführung von Datum und Nummer dieser Kontoauszüge in seine Skontrierungsrelation einzutragen und nachträglich mit den Angaben des k. k. P. A. zu vergleichen.

In beiden Fällen ist der Konstatierungsbefund in der Relation unter Anschluß der Mitteilung des P. A. ausdrücklich zu bemerken.

Bei konstatierter Nichtübereinstimmung ist wie bei sonstigen festgestellten Unterschieden entsprechend das weitere Amt zu handeln.

In den den Skontrierungskommissären weiters eingehändigten Nachweisungen über die vormonatlichen schließlichen Kassareste der zu untersuchenden Kassen und Ämter werden in Hinkunft die aus Guthabungen beim k. k. P. A. bestehenden Teilbeträge derselben gesondert angeführt sein; die Prüfung der als erste Journalposten in jedem Monate im Haupt- und Kontokorrent-Journale eingetragenen (anfänglichen) Kassareste hat sich daher künftighin auch auf die erwähnten, aus Postsparkassaguthabungen bestehenden Teilbeträge zu erstrecken.

Vor Beginn der Skontrierung hat der Skontrierungskommissär an die beiden Oberbeamten die Anfrage zu stellen, ob sich beim Amte etwa noch nicht verrechnete Erlagsscheine befinden.

Bejahenden Falles hat er dieselben, nachdem er sich hierüber auch aus der Vormerkung über die eingelangten Geld- und Werteffektensendungen überzeugt hat, sogleich der Verrechnung zuführen zu lassen und weiterhin nach den Skontrierungsvorschriften das Amt zu handeln.

Beim Abschlusse der Hauptjournale, des Kontokorrent-Journales, der Etatjournale, der Etatsubjournale, Register und Hilfsjournale sind die Summen der aus Gut-, beziehungsweise Lastschriften des k. k. P. A. bestehenden Einnahmen und Ausgaben gesondert anzuführen und ebenso im Liquidationsbefunde über die Geld- und Urkundengebarung nachzuweisen.

Diese Sonderung hat sich auch auf das im Liquidationsbefunde darzustellende Bestand-soll und Bestand-ist zu erstrecken, so daß der Befund ein vollständiges Bild über die Gebarung mit den Postsparkassaeinlagen gewinnen läßt.

Außerdem ist der letzte in die Amtsuntersuchung einbezogene Kontoauszug unter Anführung von Datum und Nummer desselben mit dem Betrage des darin ausgedrückten Guthabens in dem Verzeichnisse über die bei der Skontrierung vorgefundenen öffentlichen Obligationen, Sparkassabücheln und anderen Werteffekten separat auszuweisen.

Die Scheckbüchel hat der Skontrierungskommissär einzusehen und das Vorhandensein der Scheckblankette an der Hand der über den Empfang und die Verwendung derselben zu führenden Vormerkung zu konstatieren.

Allfällige Unzukömmlichkeiten — insbesondere in Absicht auf die ökonomische Gebarung mit den Scheckblanketten — sind in der Skontrierungsrelation zu bemerken.

Der Skontrierungskommissär hat sich durch Einsichtnahme in die betreffenden Aufschreibungen, beziehungsweise durch eingehende und möglichst zahlreiche Stichproben von dem ordnungsmäßigen Vollzuge der in der Instruktion für die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungsverkehr des P. A. geleisteten Zahlungen enthaltenen Be-

stimmungen zu überzeugen und insbesondere gründlichst zu untersuchen:

1. Ob die mittels der Erlagscheine geleisteten Zahlungen rechtzeitig, das ist am Tage der Zustellung durch die Post, verrechnet werden und ob die Kontoauszüge in die Vormerkung über die mittels der Post einlangenden Geld- und Werteffektensendungen eingetragen sind;

2. ob die Ausfertigung der „amtlichen Bestätigungen" noch am Tage der Verrechnung oder spätestens am darauffolgenden Tage erfolgt, dann ob die Zustellung der bezüglichen Korrespondenzkarten an das Postamt mittels Übergabsbuches bewerkstelligt wird;

3. ob bei vorläufiger Empfangsverrechnung von Postsparkassaeinlagen als Gefällsdepositen (§ 6 der erwähnten Instruktion) das Amt (die Kassa) die nötigen Verfügungen getroffen hat, damit die definitive Verrechnung ehebaldigst erfolge;

4. ob im Kassastandsausweise und in der Münzliste der Steuerkassa die Postsparkassaguthabungen separat ausgewiesen sind, ob die Postsparkassaguthabungen mit den Kontoauszügen vollkommen übereinstimmen und die letzteren in der Hauptkassa verwahrt sind; ferner ob die Kontoauszüge keine Korrekturen aufweisen und ob sie alle bis auf den letzten Kontoauszug mit dem Locheisen durchgeschlagen sind. Sämtliche in der Hauptkassa erliegenden Kontoauszüge sind bis auf den letzten Kontoauszug gemäß § 8 der berufenen Instruktion von den beiden Oberbeamten aus der Hauptkassa entfernen und behufs weiterer Verwahrung beim Amte, nach der Reihenfolge ihrer Nummern geordnet, monat- und jahrgangsweise faszikulieren zu lassen; *)

5. ob die Kontoauszüge und die noch nicht an das Rechnungsdepartement eingesendeten Erlagscheine mit den Verrechnungsdaten des Haupt- und des besonderen Journales (Registers) versehen sind und

*) Siehe die zweite Anmerkung auf S. 59.

In Hinkunft ist bei jeder Änderung in Bezug auf die zur Gegenzeichnung auf den Schecks berechtigten Personen die Unterschrift des neueintretenden Gegenzeichners dem k. k. F. M. behufs entsprechender Mitteilung an das k. k. P. A. vorzulegen.

Wie bereits eingangs erwähnt, erfolgt die Angliederung der k. k. Staatszentralkassa an den Anweisungsverkehr des k. k. P. A. im allgemeinen nach den bei diesem Amte bestehenden Bestimmungen, beziehungsweise konform mit den Einrichtungen im Anweisungsverkehr für die k. k. Kassen und Ämter Niederösterreichs, daher auch die betreffs dieser Ämter mit der h. o. Verordnung vom 24. März 1896, Z. 11735, V. Bl. XIII Stück erlassene „Provisorische Instruktion für die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. geleisteten Zahlungen ꝛc.“ *) auf die Gebarung mit den Kontoauszügen und den Scheckbücheln, ferner auf die Verrechnung und den Abschluß der Journale, endlich auf die Darstellung des täglichen Tagesüberschusses bei der k. k. Staatszentralkassa sinngemäße Anwendung zu finden haben, wobei die k. k. Staatszentralkassa besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß alle im Anweisungsverkehr mit dem k. k. P. A. vorfallenden Empfänge und Ausgaben in den bezüglichen Journalen, zur Unterscheidung von der baren Gebarung, in einer neu zu eröffnenden Geldkolonne mit der Überschrift: „Im Anweisungsverkehre des P. A.“ **) einzustellen sind.

Auch ist, in teilweiser Abänderung des § 7 der gedachten Instruktion, die Verfügung zu treffen, daß das jeweilige Guthaben bei dem P. A. in dem täglich dem k. k. F. M. vorzulegenden Kassastandsausweise, in den Gesamtvermögensstand der k. k. Staatszentrakassa unter der Bezeichnung: „Guthaben bei dem k. k. P. A.“ einbezogen werde, wie dies bereits dermalen, betreffs der Guthabungen bei hiesigen Firmen, bei der Reichszentralkassa ꝛc. der Fall ist.

---

*) Siehe erste Anmerkung S. 37.
**) Siehe S. 52.

Über das Guthaben der k. k. Finanzverwaltung auf dem Konto der k. k. Staatszentralkassa bei dem k. k. P. A. behält sich das k. k. F. M. das alleinige Verfügungsrecht vor, daher weder bare Abhebungen, noch Übertragungen auf andere Kontos ohne speziellen Auftrag des k. k. F. M. *) vorgenommen werden dürfen.

Die über speziellen Auftrag auszufertigenden Schecks, welche von den beiden leitenden Oberbeamten der k. k. Staatszentralkassa eventuell deren ausgewiesenen Vertretern zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel der k. k. Staatszentralkassa zu versehen sein werden, sowie die eventuell als „verdorben" an das P. A. rückzustellenden Schecks, sind vor deren Übergabe an das genannte Amt dem h. o. Rechnungsdepartement 3 behufs Vormerkung zur Einsichtnahme vorzulegen. **)

Bezüglich der ersterwähnten Schecks wurde mit dem k. k. Handelsministerium, respektive dem k. k. P. A., die Vereinbarung getroffen, daß selbe betreffs der Höhe des Betrages, bei Berücksichtigung der stets intakt zu belassenden Stammeinlage, keiner Begrenzung unterliegen, wobei Überweisungen, respektive Abhebungen bis zum Betrage von 500.000 fl. (1,000.000 K) sofort realisierbar, hingegen Überweisungen, respektive Abhebungen in Beträgen von über 500.000 fl. (1,000.000 K) erst vier Tage nach vorheriger Avisierung des k. k. P. A. realisierbar sein sollen.

Weiters wird die k. k. Staatszentralkassa in Kenntnis gesetzt, daß mit der Direktion des k. k. P. A. die Vereinbarung getroffen wurde, daß alle auf den einzelnen Kontos der im Scheck- und Clearingverkehr mit demselben stehenden Finanz-

---

*) Entweder erfolgt der Auftrag in der förmlichen Kassaanweisung oder brevi manu. In Bezug auf den letzteren Fall siehe Anmerkung S. 557

**) Gelegentlich einer Anfrage des Rechnungsdepartements 3 des F. M., wie sich dasselbe hinsichtlich der P. A. Schecks zu benehmen habe, da die Instruktion für die Benützung des Giroverkehres der Ö. u. Bank durch dem F. M. unterstehende Kassen (siehe S. 431) die Vorlage der Schecks zur Einsichtnahme nicht vorsieht, hat das F. M. im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe angeordnet, daß es auch von der Vorlage der P. A. Schecks das Abkommen zu finden habe (F. M. Alt. Z. 41461 ex 1905).

kassen und Ämter erwachsenden Zinsen, sowie die für die Gebarung des P. A. normalmäßig entfallenden Gebühren und Provisionen von diesem Amte auf einem Spezialkonto gebucht werden und daß das auf diesem Konto mit Jahresschluß erübrigende Plus*) der Zinsen sodann auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa als weiteres Guthaben vorgeschrieben werde.

Die k. k. Staatszentralkassa erhält daher den Auftrag, die sonach mit Schluß des Jahres zur Vorschreibung gelangenden derartigen Guthabungen etatmäßig auf „Allgemeine Kassenverwaltung“ als „Zinsen von angelegten Staatsgeldern“ im Empfang zu journalisieren.

Schließlich wird die k. k. Staatszentralkassa angewiesen, die bei derselben jeweilig erliegenden Kontoauszüge des k. k. P. A. dem h. o. Rechnungsdepartement 3 über Verlangen zur Konstatierung der jeweiligen Guthabungen bei dem genannten Amte vorzuweisen**) und demselben über Verlangen auch das Scheckbüchel zur Einsicht vorzulegen.

II. An das Präsidium der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien.

Nachdem unter Einem die k. k. Staatszentralkassa beauftragt wurde, ihren Beitritt zum Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A. mit 1. Jänner 1897 anzumelden, wird das k. k. Präsidium eingeladen, in teilweiser Abänderung des § 15, Alinea 8, der mit der h. o. Verordnung vom 24. März 1896, Z. 11735 (V. Bl. XIII Stück) erlassenen „provisorischen***) Instruktion für die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der von den zahlungspflichtigen Parteien im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. geleisteten Zahlungen an direkten Steuern rc., sofort mit Berufung auf diesen Erlaß die Anordnung zu treffen, daß die k. k. niederöster-

*) Laut F. M. Erl. vom 20. Jänner 1906, Z. 73656 ex 1905 hat das P. A, nunmehr die erwachsenen Zinsen und Spesen mit den Bruttobeträgen auf dem Spezialkonto zur Gut-, respektive Lastschrift zu bringen.

**) Vergl. die zweite Anmerkung auf S. 59.

***) Siehe Anmerkung S. 37.

reichische Landeshauptkassa in Hinkunft die von ihrer Gutschrift auf dem Konto bei dem k. k. P. A. an die k. k. Staatszentralkassa abzuführenden Beträge nicht mehr bar abzuheben, sondern vielmehr im Clearingverkehr auf das Konto der letztgenannten Kassa zu überweisen haben wird.

Diese Überweisungen wären im Interesse einer möglichst raschen zentralen Verfügbarkeit der entbehrlichen Kassenbestände, wenn das Guthaben der niederösterreichischen Landeshauptkassa den Betrag von 500.000 fl. (1,000.000 K) übersteigt, sofort, und zwar unbeschadet der dadurch eventuell eintretenden Zinsenunterbrechung, vorzunehmen, während geringere Guthabungen in der für die Perzeptionsämter durch § 13, Alinea 2, der gedachten Instruktion vorgeschriebenen Weise zu übertragen sind.

Schließlich wird das k. k. Präsidium in weiterer teilweiser Abänderung des eingangs erwähnten h. o. Erlasses in Kenntnis gesetzt, daß mit dem k. k. P. A. vereinbart wurde, daß in das für das Finanzärar geführte Spezialkonto nunmehr auch das Konto der k. k. Staatszentralkassa einbezogen werde und daß sonach in Hinkunft das mit Jahresschluß, nach Abschlag aller Auslagen, auf diesem Spezialkonto erübrigende Plus der Zinsen nicht mehr auf das Konto der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa, sondern auf jenes der k. k. Staatszentralkassa als weiteres Guthaben vorgeschrieben werden wird.*)

III. (br. m.) An das Rechnungsdepartement 3 des F. M.

Das Rechnungsdepartement 3 hat ein eigenes Vormerk**) zu führen, in welchem die von der Staatszentralkassa auszufertigenden, sowie die als „verdorben“ an das P. A. zurückzustellenden Schecks vorzumerken sind.

---

*) Vergl. die erste Anmerkung auf S. 104.

**) Gelegentlich einer Anfrage der Finanzlandesdirektion in Brünn wurde konform der Instruktion für die Benützung des Giroverkehres der Ö. u. Bank durch dem F. M. unterstehende Kassen (siehe S. 431) die Führung des Scheckvormerks für den P. A. Verkehr durch das Rechnungsdepartement abgestellt (F. M. Erl. v. 10. November 1905, Z. 3644/F. M.).

kassen und Ämter erwachsenden Zinsen, sowie die für die Gebarung des P. A. normalmäßig entfallenden Gebühren und Provisionen von diesem Amte auf einem Spezialkonto gebucht werden und daß das auf diesem Konto mit Jahresschluß erübrigende Plus*) der Zinsen sodann auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa als weiteres Guthaben vorgeschrieben werde.

Die k. k. Staatszentralkassa erhält daher den Auftrag, die sonach mit Schluß des Jahres zur Vorschreibung gelangenden derartigen Guthabungen etatmäßig auf „Allgemeine Kassenverwaltung“ als „Zinsen von angelegten Staatsgeldern“ im Empfang zu journalisieren.

Schließlich wird die k. k. Staatszentralkassa angewiesen, die bei derselben jeweilig erliegenden Kontoauszüge des k. k. P. A. dem h. o. Rechnungsdepartement 3 über Verlangen zur Konstatierung der jeweiligen Guthabungen bei dem genannten Amte vorzuweisen**) und demselben über Verlangen auch das Scheckbüchel zur Einsicht vorzulegen.

II. An das Präsidium der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien.

Nachdem unter Einem die k. k. Staatszentralkassa beauftragt wurde, ihren Beitritt zum Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A. mit 1. Jänner 1897 anzumelden, wird das k. k. Präsidium eingeladen, in teilweiser Abänderung des § 15, Alinea 8, der mit der h. o. Verordnung vom 24. März 1896, Z. 11735 (V. Bl. XIII Stück) erlassenen „provisorischen***) Instruktion für die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der von den zahlungspflichtigen Parteien im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. geleisteten Zahlungen an direkten Steuern &c., sofort mit Berufung auf diesen Erlaß die Anordnung zu treffen, daß die k. k. niederöster-

*) Laut F. M. Erl. vom 20. Jänner 1906, Z. 73656 ex 1905 hat das P. A. nunmehr die erwachsenen Zinsen und Spesen mit den Bruttobeträgen auf dem Spezialkonto zur Gut-, respektive Lastschrift zu bringen.

[illegible] Anmerkung auf S. 59.

[illegible] 97.

reichische Landeshauptkassa in Hinkunft die von ihrer Gutschrift auf dem Konto bei dem k. k. P. A. an die k. k. Staatszentralkassa abzuführenden Beträge nicht mehr bar abzuheben, sondern vielmehr im Clearingverkehr auf das Konto der letztgenannten Kassa zu überweisen haben wird.

Diese Überweisungen wären im Interesse einer möglichst raschen zentralen Verfügbarkeit der entbehrlichen Kassenbestände, wenn das Guthaben der niederösterreichischen Landeshauptkassa den Betrag von 500.000 fl. (1,000.000 K) übersteigt, sofort, und zwar unbeschadet der dadurch eventuell eintretenden Zinsenunterbrechung, vorzunehmen, während geringere Guthabungen in der für die Perzeptionsämter durch § 13, Alinea 2, der gedachten Instruktion vorgeschriebenen Weise zu übertragen sind.

Schließlich wird das k. k. Präsidium in weiterer teilweiser Abänderung des eingangs erwähnten h. o. Erlasses in Kenntnis gesetzt, daß mit dem k. k. P. A. vereinbart wurde, daß in das für das Finanzärar geführte Spezialkonto nunmehr auch das Konto der k. k. Staatszentralkassa einbezogen werde und daß sonach in Hinkunft das mit Jahresschluß, nach Abschlag aller Auslagen, auf diesem Spezialkonto erübrigende Plus der Zinsen nicht mehr auf das Konto der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa, sondern auf jenes der k. k. Staatszentralkassa als weiteres Guthaben vorgeschrieben werden wird.*)

III. (br. m.) An das Rechnungsdepartement 3 des F. M.

Das Rechnungsdepartement 3 hat ein eigenes Vormerk**) zu führen, in welchem die von der Staatszentralkassa auszufertigenden, sowie die als „verdorben" an das P. A. zurückzustellenden Schecks vorzumerken sind.

*) Vergl. die erste Anmerkung auf S. 104.

**) Gelegentlich einer Anfrage der Finanzlandesdirektion in Brünn wurde konform der Instruktion für die Benützung des Giroverkehres der Ö. u. Bank durch dem F. M. unterstehende Kassen (siehe S. 431) die Führung des Scheckvormerks für den P. A. Verkehr durch das Rechnungsdepartement abgestellt (F. M. Erl. v. 10. November 1905, Z. 3644/F. M.).

Hiebei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten daß die Schecks in arithmetischer Reihenfolge ihrer Nummern in Verwendung gelangen und sind etwaige, diesfalls wahrgenommene Unrichtigkeiten sofort zu erheben, respektive richtigstellen zu lassen.

Weiters erhält das Rechnungsdepartement 3 den Auftrag, durch öftere Einsichtnahme in die bei der Staatszentralkassa jeweilig erliegenden Kontoauszüge*) die Richtigkeit des ausgewiesenen Guthabens zu konstatieren, sowie durch Einsichtnahme in das Scheckbüchel sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die durch § 14 der provisorischen Instruktion über die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der von den zahlungspflichtigen Parteien im Anweisungsverkehr des P. A. geleisteten Zahlungen ꝛc. betreffs der Gebarung mit den Scheckbücheln**) getroffenen Bestimmungen, insbesondere mit Rücksicht auf die auf den zurückbleibenden Coupons anzubringenden Vormerke, genauestens befolgt werden.

Weiters hat die provisorische Instruktion II für die Zensur der im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. realisierten Gebarungen auch auf die Zensur betreffs der Gebarung im Anweisungsverkehr bei der Staatszentralkassa sinngemäße Anwendung zu finden. [1])

[1]) **F. M. Note vom 25. Februar 1897, Z. 1084/F. M.**

an das k. k. Handelsministerium.

Mit Bezug auf die Note vom 1. d. M., Z. 3704, womit um die h. o. Meinungsäußerung ersucht wurde, unter welchen Modalitäten die Abfuhren der auf dem Konto der k. k. Lagerhäuser bei dem k. k. P. A. jeweilig überschüssigen

*) Vergl. die zweite Anmerkung auf S. 59.

**) Mit F. M. Erl. v. 24. November 1902, Z. 79540, wurde die Staatszentralkassa beauftragt, künftighin ein eigenes Journal zu führen, in welchem sowohl die Postsparkassa- als auch die Scheckblankette für die Ö. u. Bank und den Wr. G. u. K. Verein in Evidenz zu halten sind.

Bestände an die k. k. Staatskassa zu erfolgen hätten, beehrt sich das F. M. dem k. k. Handelsministerium mitzuteilen, daß die Abfuhr derartiger Bestände am einfachsten durch direkte Übertragung von diesem Konto auf jenes der k. k. Staatszentralkassa stattfinden könnte, wobei folgender Vorgang zu beobachten wäre:

Die Kassa der k. k. Lagerhäuser hätte, gleichzeitig mit Ausfertigung des Überweisungsschecks für das k. k. P. A., direkt an die k. k. Staatszentralkassa den Gegenschein über den überwiesenen Betrag einzusenden, wogegen derselben von der k. k. Staatszentralkassa sogleich nach Einlangen des Kontoauszuges vom k. k. P. A. die Quittung gleichfalls direkt zugesendet werden würde.

Überdies hätte die Verwaltung der k. k. Lagerhäuser von jeder erfolgten Überweisung das h. o. Rechnungsdepartement 3 (I., Singerstraße 17) sogleich in Kenntnis zu setzen.*)

---

*) Zufolge F. M. Erlaß v. 25. Februar 1897, Z. 1084/F. M., resp. Z. 2478/F. M. vom 3. April 1897 an die k. k Staatszentralkassa haben diese Übertragungen unter denselben Modalitäten stattzufinden, wie die Übertragungen im Anweisungsverkehre mit dem k. k. P. A. seitens der k. k. Staatsbahndirektionskassen. (Siehe S. 236).

10.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. September 1903, R. G. Bl. Nr. 188,

betreffend die Benützung des Anweisungs (Scheck- und Clearing)-verkehres der Postsparkassa bei Zahlungen der Staatszentral-kassa und der Länderkassen an Parteien (Ärarialkontrahenten, Lieferanten ꝛc.) und bei der Zahlung von Dienstbezügen an Staatsangestellte.*)

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehres findet das F. M., einvernehmlich mit dem Handelsministerium und dem Obersten Rechnungshofe, in Abänderung der diesfälligen Bestimmungen der § 11 und 12 der Instruktion für die kassenmäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehr des k. k. P. A. auf die Kontos der Landeskassen erwachsenden Guthaben zu verfügen, daß v. 1. Oktober 1903 angefangen Zahlungen an Parteien (Ärarialkontrahenten, Lieferanten ꝛc.) seitens der Länderkassen und der Staatszentralkassa im Anweisungsverkehr des P. A. in jenen Fällen geleistet werden können, in welchen die betreffenden Perzipienten bei Einreichung der Rechnung die Zahlung im Wege des P. A., sei es im Clearingverkehr durch Gutschrift auf dem Konto des Bezugsberechtigten oder außerhalb des Clearingverkehres mittels Anweisung zur Barzahlung verlangen und eine ordnungsmäßig ausgefertigte und entsprechend gestempelte Quittung vorher beibringen. Letztere hat die Klausel zu enthalten, daß der bezügliche Betrag im Anweisungsverkehr des P. A. erfolgt worden sei.

---

*) F. M. Z. 60996, V. Bl. Nr. 138 ex 1903.

Den Parteien bleibt es übrigens unbenommen, auch auf der Rechnung selbst die Saldierung des angesprochenen Betrages unter entsprechender Stempelung vorzunehmen und die obige Klausel beizufügen.

Es ist den Kassen untersagt, Quittungen und saldierte Rechnungen, welche diese Klausel enthalten, außerhalb des Anweisungsverkehres des P. A. zu begleichen.

Um solche Quittungen und saldierte Rechnungen von den außerhalb des Anweisungsverkehres zu begleichenden leicht unterscheiden zu können, sind dieselben seitens der liquidierenden Rechnungsdepartements mittels Farbstift oder Stampiglie mit der üblichen Abkürzung „P. A.“ zu bezeichnen.

Zahlungen an Parteien im Wege des P. A. dürfen nur mittels Namenschecks, das ist solcher Schecks geschehen, welche auf den bestimmten Bezugsberechtigten lauten und die genaue Adresse desselben, die Anweisungszahl sowie eventuell die Nummer des Kontos des Zahlungsempfängers enthalten.

Die direkte Begebung von (Kassa- oder Überbringer-)Schecks an Parteien ist ebenso unzulässig wie die Bareinzahlung auf von der Partei eingesandte Empfangserlagscheine.

Die Ausgabsverrechnung der im Anweisungsverkehr des P. A. gezahlten Beträge hat unter genauer Angabe der Schecknummer sofort nach der Ausfertigung des Schecks zu erfolgen. Nach Einlangen des Kontoauszuges sind sodann die Daten desselben der betreffenden Journalspost beizusetzen; der Kontoauszug ist als Journalsbeleg zu verwenden und mit dem Journale dem Rechnungsdepartement vorzulegen.

Der Partei werden die Kassa, für deren Rechnung die Zahlung erfolgte, sowie die Anweisungszahl der Administrativbehörde im Kontoauszuge, beziehungsweise im Coupon der Zahlungsanweisung des P. A. mitgeteilt,

6. ob die im § 12 der mehrerwähnten Instruktion angeordneten Überweisungen der Postsparkassaguthabungen auf das Scheckkonto der k. k. Länderkassa rechtzeitig erfolgen.

Über die Detailergebnisse dieser Untersuchung ist unter Aufzählung der Stichproben und Darstellung des gewonnenen Gesamteindruckes sowie unter Anführung der von den Oberbeamten allenfalls mitgeteilten Anstände und Wahrnehmungen ausführlichst, und zwar bis auf weiteres in einer dem Skontrierungsoperate anzuschließenden Separatrelation zu berichten.

9.

F. M. Erlaß vom 30. Dezember 1896, Z. 9356/F. M.

I. An die k. k. Staatszentralkassa.

Die k. k. Staatszentralkassa erhält hiemit den Auftrag, ihren Beitritt zum Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A. unter den für diesen Verkehr im allgemeinen bestehenden Bestimmungen bei dem genannten Amte mit 1. Jänner 1897 anzumelden, dem genannten Amte die hiezu erforderliche Stammeinlage von 100 fl. (200 K)*) zu erfolgen und selbe unter Kapitel 11 „Allgemeine Kassenverwaltung", Titel 7 „Verschiedene Auslagen", in Ausgabe zu verrechnen.

Weiters erhält die k. k. Staatszentralkassa den Auftrag, das derselben auf Grund der auszufertigenden Beitrittserklärung zukommende Scheckbüchel sofort in kassamäßige Verwahrung, und zwar unter dreifacher Sperre zu nehmen, sich aus der derselben weiters zukommenden Belehrung über den Anweisungsverkehr des k. k. P. A. genau zu informieren und die vom P. A. auszufolgenden Drucksorten für die Anmeldung der zur Ausstellung der Schecks berechtigten Funktionäre derart auszufüllen, daß dieselben nebst dem Amtssiegel die Unterschriften der beiden leitenden Oberbeamten, sowie des die dritte Mitsperre führenden Hauptkassiers, welcher im Verhinderungsfalle eines der ersterwähnten Funktionäre die Gegenzeichnung zu leisten haben wird, enthalten soll.

Die so ausgefüllte Drucksorte ist sofort dem k. k. P. A. zu übermitteln.

---

*) Vergl. Anmerkung auf S. 39.

In Hinkunft ist bei jeder Änderung in Bezug auf die zur Gegenzeichnung auf den Schecks berechtigten Personen die Unterschrift des neueintretenden Gegenzeichners dem k. k. F. M. behufs entsprechender Mitteilung an das k. k. P. A. vorzulegen.

Wie bereits eingangs erwähnt, erfolgt die Angliederung der k. k. Staatszentralkassa an den Anweisungsverkehr des k. k. P. A. im allgemeinen nach den bei diesem Amte bestehenden Bestimmungen, beziehungsweise konform mit den Einrichtungen im Anweisungsverkehr für die k. k. Kassen und Ämter Niederösterreichs, daher auch die betreffs dieser Ämter mit der h. o. Verordnung vom 24. März 1896, Z. 11735, V. Bl. XIII Stück erlassene „Provisorische Instruktion für die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. geleisteten Zahlungen 2c." *) auf die Gebarung mit den Kontoauszügen und den Scheckbücheln, ferner auf die Verrechnung und den Abschluß der Journale, endlich auf die Darstellung des täglichen Tagesüberschusses bei der k. k. Staatszentralkassa sinngemäße Anwendung zu finden haben, wobei die k. k. Staatszentralkassa besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß alle im Anweisungsverkehr mit dem k. k. P. A. vorfallenden Empfänge und Ausgaben in den bezüglichen Journalen, zur Unterscheidung von der baren Gebarung, in einer neu zu eröffnenden Geldkolonne mit der Überschrift: „Im Anweisungsverkehre des P. A." **) einzustellen sind.

Auch ist, in teilweiser Abänderung des § 7 der gedachten Instruktion, die Verfügung zu treffen, daß das jeweilige Guthaben bei dem P. A. in dem täglich dem k. k. F. M. vorzulegenden Kassastandsausweise, in den Gesamtvermögensstand der k. k. Staatszentrakassa unter der Bezeichnung: „Guthaben bei dem k. k. P. A." einbezogen werde, wie dies bereits dermalen, betreffs der Guthabungen bei hiesigen Firmen, bei der Reichszentralkassa 2c. der Fall ist.

---

*) Siehe erste Anmerkung S. 37.
**) Siehe S. 52.

Über das Guthaben der k. k. Finanzverwaltung auf dem Konto der k. k. Staatszentralkassa bei dem k. k. P. A. behält sich das k. k. F. M. das alleinige Verfügungsrecht vor, daher **weder** bare Abhebungen, noch Übertragungen auf andere Kontos ohne speziellen Auftrag des k. k. F. M.*) vorgenommen **werden** dürfen.

Die über speziellen Auftrag auszufertigenden Schecks, welche von den beiden leitenden Oberbeamten der k. k. Staatszentralkassa eventuell deren ausgewiesenen Vertretern zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel der k. k. Staatszentralkassa zu versehen sein werden, sowie die eventuell als „verdorben" an das P. A. rückzustellenden Schecks, sind vor deren Übergabe an das genannte Amt dem h. o. Rechnungsdepartement 3 behufs Vormerkung zur Einsichtnahme vorzulegen.**)

Bezüglich der ersterwähnten Schecks wurde mit dem k. k. Handelsministerium, respektive dem k. k. P. A., die Vereinbarung getroffen, daß selbe betreffs der Höhe des Betrages, bei Berücksichtigung der stets intakt zu belassenden Stammeinlage, keiner Begrenzung unterliegen, wobei Überweisungen, respektive Abhebungen bis zum Betrage von 500.000 fl. (1,000.000 K) sofort realisierbar, hingegen Überweisungen, respektive Abhebungen in Beträgen von über 500.000 fl. (1,000.000 K) erst *vier Tage nach vorheriger Avisierung* des k. k. P. A. realisierbar sein sollen.

Weiters wird die k. k. Staatszentralkassa in Kenntnis gesetzt, daß mit der Direktion des k. k. P. A. die Vereinbarung getroffen wurde, daß alle auf den einzelnen Kontos der im Scheck- und Clearingverkehr mit demselben stehenden Finanz-

---

*) Entweder erfolgt der Auftrag in der förmlichen *Kassaanweisung* oder brevi manu. In Bezug auf den letzteren Fall siehe Anmerkung S. 557

**) Gelegentlich einer Anfrage des Rechnungsdepartements 3 des F. M., wie sich dasselbe hinsichtlich der P. A. *Schecks* zu benehmen habe, da die Instruktion für die Benützung des Giroverkehres der Ö. u. *Bank* durch dem F. M. unterstehende Kassen (siehe S. 431) die Vorlage der Schecks zur Einsichtnahme nicht vorsieht, hat das F. M. im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe angeordnet, daß es auch von der Vorlage der P. A. Schecks das *Abkommen zu finden* habe (F. M. Alt. Z. 41461 ex 1905).

kassen und Ämter erwachsenden Zinsen, sowie die für die Gebarung des P. A. normalmäßig entfallenden Gebühren und Provisionen von diesem Amte auf einem Spezialkonto gebucht werden und daß das auf diesem Konto mit Jahresschluß erübrigende Plus*) der Zinsen sodann auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa als weiteres Guthaben vorgeschrieben werde.

Die k. k. Staatszentralkassa erhält daher den Auftrag, die sonach mit Schluß des Jahres zur Vorschreibung gelangenden derartigen Guthabungen etatmäßig auf „Allgemeine Kassenverwaltung“ als „Zinsen von angelegten Staatsgeldern“ im Empfang zu journalisieren.

Schließlich wird die k. k. Staatszentralkassa angewiesen, die bei derselben jeweilig erliegenden Kontoauszüge des k. k. P. A. dem h. o. Rechnungsdepartement 3 über Verlangen zur Konstatierung der jeweiligen Guthabungen bei dem genannten Amte vorzuweisen**) und demselben über Verlangen auch das Scheckbüchel zur Einsicht vorzulegen.

II. An das Präsidium der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien.

Nachdem unter Einem die k. k. Staatszentralkassa beauftragt wurde, ihren Beitritt zum Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A. mit 1. Jänner 1897 anzumelden, wird das k. k. Präsidium eingeladen, in teilweiser Abänderung des § 15, Alinea 8, der mit der h. o. Verordnung vom 24. März 1896, Z. 11735 (V. Bl. XIII Stück) erlassenen „provisorischen***) Instruktion für die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der von den zahlungspflichtigen Parteien im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. geleisteten Zahlungen an direkten Steuern ꝛc., sofort mit Berufung auf diesen Erlaß die Anordnung zu treffen, daß die k. k. niederöster-

---

*) Laut F. M. Erl. vom 20. Jänner 1906, Z. 73656 ex 1905 hat das P. A. nunmehr die erwachsenen Zinsen und Spesen mit den Bruttobeträgen auf dem Spezialkonto zur Gut-, respektive Lastschrift zu bringen.

**) Vergl. die zweite Anmerkung auf S. 59.

***) Siehe Anmerkung S. 37.

reichische Landeshauptkassa in Hinkunft die von ihrer Gutschrift auf dem Konto bei dem k. k. P. A. an die k. k. Staatszentralkassa abzuführenden Beträge nicht mehr bar abzuheben, sondern vielmehr im Clearingverkehr auf das Konto der letztgenannten Kassa zu überweisen haben wird.

Diese Überweisungen wären im Interesse einer möglichst raschen zentralen Verfügbarkeit der entbehrlichen Kassenbestände, wenn das Guthaben der niederösterreichischen Landeshauptkassa den Betrag von 500.000 fl. (1,000.000 K) übersteigt, sofort, und zwar unbeschadet der dadurch eventuell eintretenden Zinsenunterbrechung, vorzunehmen, während geringere Guthabungen in der für die Perzeptionsämter durch § 13, Alinea 2, der gedachten Instruktion vorgeschriebenen Weise zu übertragen sind.

Schließlich wird das k. k. Präsidium in weiterer teilweiser Abänderung des eingangs erwähnten h. o. Erlasses in Kenntnis gesetzt, daß mit dem k. k. P. A. vereinbart wurde, daß in das für das Finanzärar geführte Spezialkonto nunmehr auch das Konto der k. k. Staatszentralkassa einbezogen werde und daß sonach in Hinkunft das mit Jahresschluß, nach Abschlag aller Auslagen, auf diesem Spezialkonto erübrigende Plus der Zinsen nicht mehr auf das Konto der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa, sondern auf jenes der k. k. Staatszentralkassa als weiteres Guthaben vorgeschrieben werden wird.*)

III. (br. m.) An das Rechnungsdepartement 3 des F. M.

Das Rechnungsdepartement 3 hat ein eigenes Vormerk**) zu führen, in welchem die von der Staatszentralkassa auszufertigenden, sowie die als „verdorben" an das P. A. zurückzustellenden Schecks vorzumerken sind.

---

*) Vergl. die erste Anmerkung auf S. 104.

**) Gelegentlich einer Anfrage der Finanzlandesdirektion in Brünn wurde konform der Instruktion für die Benützung des Giroverkehres der Ö. u. Bank durch dem F. M. unterstehende Kassen (siehe S. 431) die Führung des Scheckvormerks für den P. A. Verkehr durch das Rechnungsdepartement abgestellt (F. M. Erl. v. 10. November 1905, Z. 3644/F. M.).

Hiebei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten daß die Schecks in arithmetischer Reihenfolge ihrer Nummern in Verwendung gelangen und sind etwaige, diesfalls wahrgenommene Unrichtigkeiten sofort zu erheben, respektive richtigstellen zu lassen.

Weiters erhält das Rechnungsdepartement 3 den Auftrag, durch öftere Einsichtnahme in die bei der Staatszentralkassa jeweilig erliegenden Kontoauszüge*) die Richtigkeit des ausgewiesenen Guthabens zu konstatieren, sowie durch Einsichtnahme in das Scheckbüchel sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die durch § 14 der provisorischen Instruktion über die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der von den zahlungspflichtigen Parteien im Anweisungsverkehr des P. A. geleisteten Zahlungen 2c. betreffs der Gebarung mit den Scheckbücheln**) getroffenen Bestimmungen, insbesondere mit Rücksicht auf die auf den zurückbleibenden Coupons anzubringenden Vormerke, genauestens befolgt werden.

Weiters hat die provisorische Instruktion II für die Zensur der im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. realisierten Gebarungen auch auf die Zensur betreffs der Gebarung im Anweisungsverkehr bei der Staatszentralkassa sinngemäße Anwendung zu finden. [1])

[1]) **F. M. Note vom 25. Februar 1897, Z. 1084/F. M.**

an das k. k. Handelsministerium.

Mit Bezug auf die Note vom 1. d. M., Z. 3704, womit um die h. o. Meinungsäußerung ersucht wurde, unter welchen Modalitäten die Abfuhren der auf dem Konto der k. k. Lagerhäuser bei dem k. k. P. A. jeweilig überschüssigen

*) Vergl. die zweite Anmerkung auf S. 59.

**) Mit F. M. Erl. v. 24. November 1902, Z. 79540, wurde die Staatszentralkassa beauftragt, künftighin ein eigenes Journal zu führen, in welchem sowohl die Postsparkassa- als auch die Scheckblankette für die Ö. u. Bank und den Wr. G. u. K. Verein in Evidenz zu halten sind.

Bestände an die k. k. Staatskassa zu erfolgen hätten, beehrt sich das F. M. dem k. k. Handelsministerium mitzuteilen, daß die Abfuhr derartiger Bestände am einfachsten durch direkte Übertragung von diesem Konto auf jenes der k. k. Staatszentralkassa stattfinden könnte, wobei folgender Vorgang zu beobachten wäre:

Die Kassa der k. k. Lagerhäuser hätte, gleichzeitig mit Ausfertigung des Überweisungsschecks für das k. k. P. A., direkt an die k. k. Staatszentralkassa den Gegenschein über den überwiesenen Betrag einzusenden, wogegen derselben von der k. k. Staatszentralkassa sogleich nach Einlangen des Kontoauszuges vom k. k. P. A. die Quittung gleichfalls direkt zugesendet werden würde.

Überdies hätte die Verwaltung der k. k. Lagerhäuser von jeder erfolgten Überweisung das h. o. Rechnungsdepartement 3 (I., Singerstraße 17) sogleich in Kenntnis zu setzen.*)

---

*) Zufolge F. M. Erlaß v. 25. Februar 1897, Z. 1084/F. M., resp. Z. 2478/F. M. vom 3. April 1897 an die k. k Staatszentralkassa haben diese Übertragungen unter denselben Modalitäten stattzufinden, wie die Übertragungen im Anweisungsverkehre mit dem k. k. P. A. seitens der k. k. Staatsbahndirektionskassen. (Siehe S. 236).

10.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. September 1903, R. G. Bl. Nr. 188,

betreffend die Benützung des Anweisungs (Scheck- und Clearing)-verkehres der Postsparkassa bei Zahlungen der Staatszentralkassa und der Länderkassen an Parteien (Ärarialkontrahenten, Lieferanten 2c.) und bei der Zahlung von Dienstbezügen an Staatsangestellte.*)

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehres findet das F. M., einvernehmlich mit dem Handelsministerium und dem Obersten Rechnungshofe, in Abänderung der diesfälligen Bestimmungen der § 11 und 12 der Instruktion für die kassenmäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehr des k. k. P. A. auf die Kontos der Landeskassen erwachsenden Guthaben zu verfügen, daß v. 1. Oktober 1903 angefangen Zahlungen an Parteien (Ärarialkontrahenten, Lieferanten 2c.) seitens der Länderkassen und der Staatszentralkassa im Anweisungsverkehr des P. A. in jenen Fällen geleistet werden können, in welchen die betreffenden Perzipienten bei Einreichung der Rechnung die Zahlung im Wege des P. A., sei es im Clearingverkehr durch Gutschrift auf dem Konto des Bezugsberechtigten oder außerhalb des Clearingverkehres mittels Anweisung zur Barzahlung verlangen und eine ordnungsmäßig ausgefertigte und entsprechend gestempelte Quittung vorher beibringen. Letztere hat die Klausel zu enthalten, daß der bezügliche Betrag im Anweisungsverkehr des P. A. erfolgt worden sei.

*) F. M. Z. 60996, V. Bl. Nr. 138 ex 1903.

Den Parteien bleibt es übrigens unbenommen, auch auf der Rechnung selbst die Saldierung des angesprochenen Betrages unter entsprechender Stempelung vorzunehmen und die obige Klausel beizufügen.

Es ist den Kassen untersagt, Quittungen und saldierte Rechnungen, welche diese Klausel enthalten, außerhalb des Anweisungsverkehres des P. A. zu begleichen.

Um solche Quittungen und saldierte Rechnungen von den außerhalb des Anweisungsverkehres zu begleichenden leicht unterscheiden zu können, sind dieselben seitens der liquidierenden Rechnungsdepartements mittels Farbstift oder Stampiglie mit der üblichen Abkürzung „P. A." zu bezeichnen.

Zahlungen an Parteien im Wege des P. A. dürfen nur mittels Namenschecks, das ist solcher Schecks geschehen, welche auf den bestimmten Bezugsberechtigten lauten und die genaue Adresse desselben, die Anweisungszahl sowie eventuell die Nummer des Kontos des Zahlungsempfängers enthalten.

Die direkte Begebung von (Kassa- oder Überbringer-)Schecks an Parteien ist ebenso unzulässig wie die Bareinzahlung auf von der Partei eingesandte Empfangserlagscheine.

Die Ausgabsverrechnung der im Anweisungsverkehr des P. A. gezahlten Beträge hat unter genauer Angabe der Schecknummer sofort nach der Ausfertigung des Schecks zu erfolgen. Nach Einlangen des Kontoauszuges sind sodann die Daten desselben der betreffenden Journalspost beizusetzen; der Kontoauszug ist als Journalsbeleg zu verwenden und mit dem Journale dem Rechnungsdepartement vorzulegen.

Der Partei werden die Kassa, für deren Rechnung die Zahlung erfolgte, sowie die Anweisungszahl der Administrativbehörde im Kontoauszuge, beziehungsweise im Coupon der Zahlungsanweisung des P. A. mitgeteilt,

wodurch ihr die Identität dieser Zahlung mit der ihr von der anweisenden Administrativbehörde avisierten sichergestellt ist.

Ferner wird verfügt, daß von dem obenerwähnten Zeitpunkte an die Auszahlung der Dienstbezüge von Staatsangestellten, welche Inhaber eines Scheckkontos beim P. A. sind, seitens der genannten Kassen mittels Überweisung auf das Konto des Empfängers in jenen Fällen erfolgen könne, in welchen diese Zahlungsart in der Quittung unter Angabe der Kontonummer verlangt wird.

Der überwiesene Betrag wird beim P. A. am Fälligkeitstage auf dem Scheckkonto des Perzipienten zur Gutschrift gebracht.

Die Konsignierung, Liquidierung und Journalisierung der im Clearingverkehre des P. A. zu erfolgenden Bezüge hat abgesondert von den bar auszuzahlenden Dienstbezügen zu geschehen. Bezüglich der ersteren hat das liquidierende Rechnungsdepartement auf Grund der eingereichten Konsignationen und Einzelnquittungen über alle einen und denselben Etat betreffenden Überweisungen eine Gesamtkonsignation mit Angabe der Adresse und Kontonummer jedes Perzipienten, der Bezüge, Abzüge und des Nettoüberweisungsbetrages zu verfassen und samt den Konsignationen und Quittungen der auszahlenden Kassa einige Tage vor dem Fälligkeitstermine zu übermitteln.

Seitens der auszahlenden Kassa ist über alle einen und denselben Etat betreffende Überweisungen ein Scheck auszustellen und demselben unter Benützung des diesfälligen, vom P. A. eingeführten Formulares ein Verzeichnis beizugeben, in welchem die einzelnen Überweisungen genau bezeichnet sind.

Die dermaligen Formulare für Konsignationen und Verzeichnisse für Aktivitätsbezüge sind auch zu den Zahlungen der Dienstbezüge im Clearingverkehr des P. A. zu verwenden, jedoch mittels der Abkürzung „P. A." als zu diesem Verkehre gehörig zu bezeichnen.

In den Gehaltsbüchern ist die mittels Überweisung geleistete Zahlung gleichfalls als solche kenntlich zu machen.

Die Verrechnung der auf diese Art zur Auszahlung gelangenden Dienstbezüge hat in der Weise zu erfolgen, daß die (Brutto-) Summe derselben in der Betragskolonne und die Abzüge in den bezüglichen Abzugskolonnen des betreffenden („P. A.“) Verzeichnisses für Aktivitätsbezüge eingestellt werden.

Beim Abschlusse des Subjournales für Aktivitätsbezüge sind sodann die (Brutto-) Bezüge in der **Giroverkehrskolonne** des betreffenden Etatjournales in Ausgabe und die Abzüge in der Giroverkehrskolonne dieses Etatjournales in Empfang zu stellen.

Die Überweisung der in Wien im Clearingverkehr des P. A. auszuzahlenden Dienstbezüge hat erst am Fälligkeitstage stattzufinden, so daß Überweisung und Gutschrift am gleichen Tage vor sich zu gehen haben. Zu diesem Behufe sind die Scheckkuverte mit den Schecks und den Scheckverzeichnissen gleich in den ersten Vormittagsstunden entweder in den am Gebäude des P. A. angebrachten Postkasten zu hinterlegen oder direkt dem P. A. zu übergeben.

Die Überweisung der von den Länderkassen außerhalb Wiens im Clearingverkehr des P. A. auszuzahlenden Dienstbezüge muß hingegen einige Tage vor der Fälligkeit der Bezüge erfolgen. Dieselben sind daher am Tage der Überweisung zunächst im Kontokorrent-Journale als Vorschuß gegen Ersatz in Ausgabe, am Fälligkeitstage daselbst als rückersetzter Vorschuß in Empfang zu stellen und gleichzeitig im Subjournale für Aktivitätsbezüge in der oben angegebenen Weise zu verrechnen.*)

---

*) Zufolge Verordnung des F. M. im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern 2c. vom 14. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 166, F. M. V. Bl. Nr. 187 (Z. 37900), betreffend die **Einführung von Zahlungslisten** für die Quittierung der Bezüge der Staatsbediensteten, ist über die im Clearingverkehre des P. A. auszuzahlenden Bezüge eine (mit „P. A.“ zu bezeichnende) Zahlungsliste in duplo auszufertigen und dem liquidierenden Rechnungsdepartement zu überreichen. Letzteres hat dem Überreicher einen mit „P. A.“ zu bezeichnenden **Empfangschein** zu übergeben, gegen welchen seitens der Kassa am Fälligkeitstage die Duplikatsliste auszufolgen ist.

11.

F. M. Erlaß vom 5. April 1902, Z. 84378 ex 1901,

an die k. k. Finanzdirektion in Triest.

In Erledigung des Berichtes vom 18. Dezember 1901, Z. 43715, findet das F. M. der beantragten Einbeziehung des städtischen Steueramtes in Triest in den Anweisungsverkehr des k. k. P. A. hinsichtlich der Einzahlungen an direkten Steuern, Gemeindezuschlägen zu denselben, Zinskreuzerauflage, Militärtaxen und besonderer Abgabe von gebrannten geistigen Getränken im Prinzipe zuzustimmen. Desgleichen wird gegen die einschlägigen mit dem dortigen Stadtmagistrate vereinbarten Modalitäten*) von hier aus keine wesentliche Einwendung erhoben. Hiebei wird nur bemerkt, daß die dem Instruktionsentwurfe beigegebenen Formularien für den Erlagschein und den Kontobuchauszug, sowie die Belehrung über die Ausstellung von Schecks dermalen nicht mehr aufrecht bestehen.

---

*) Laut Bericht der Finanzdirektion in Triest vom 18. Dezember 1901, Z. 43715, führt das dortige städtische Steueramt kein Hauptjournal, da dieses Amt seine Bareinnahmen täglich an das städtische Zahlamt abführt. Zur Sammlung obiger Postsparkassaeinzahlungen aus den einzelnen Registern und Journalen am Tagesschlusse wurde daher ein besonderer Ausweis eingeführt. Auch werden beim Triester städtischen Steueramte die direkten Steuern und Gemeindeumlagen nicht kumulativ vorgeschrieben und eingehoben, sondern es erfolgt diese Aufteilung bei jeder einzelnen Einzahlungspost. Außer den durch diese Einrichtungen des genannten Steueramtes bedingten Abänderungen gilt für den P. A. Verkehr desselben im wesentlichen die für den gleichen Verkehr an die k. k. Steuerämter hinausgegebenen Instruktion I (siehe S. 49).

Die k. k. Direktion wird daher eingeladen, sich die neuen Formularien, sowie die jetzt gültige Belehrung des P. A. vom 1. März 1900 zu beschaffen.

Zum Zwecke der Eröffnung eines Kontos für das städtische Steueramt in Triest wird die erforderliche Anmeldung durch den dortigen Stadtmagistrat beim k. k. P. A. in Wien zu bewirken sein. Die für das städtische Steueramt zu erlegende Stammeinlage ist von der Stadtgemeinde selbst aus den Steuereingängen zu leisten.

Behufs Erlassung geeigneter Weisungen an die Postbeamten im Sinne der von den Vertretern der Stadtgemeinde gestellten Anregung wird das Einvernehmen mit der dortigen k. k. Postdirektion zu pflegen sein.

Nach Durchführung der noch erforderlichen Vorbereitungen besteht kein Anstand, die in Rede stehende Maßnahme sofort in Kraft treten zu lassen, wobei die Bestimmung des Termines der k. k. Direktion überlassen wird.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse mit der Aufforderung zurück, über den Vollzug unter Vorlage eines Exemplares der Instruktion sowie eines Entwurfes der zu erlassenden Verlautbarung neuerlich zu berichten.

Unter Einem wird es der Erwägung der k. k. Direktion anheimgestellt, ob nicht auch die Ausdehnung des Anweisungsverkehres der k. k. Postsparkassa auf die bei der dortigen Finanzlandeskassa zu leistenden Gebührenzahlungen*) empfehlenswert erschiene. In dieser Richtung wird eventuell abgesondert zu berichten sein.[1])

*) Da die Ausdehnung des P. A Verkehres auf Gebührenzahlungen an die Finanzlandeskassa in Triest eine einseitige, nur für diese Kassa geltende Abänderung des § 11, Alinea 3, der „Instruktion für die kassenmäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungsverkehr des P. A. auf die Kontos der Landeskassen erwachsenen Guthaben" involviert hätte, wurde die Finanzdirektion in Triest über ihren Bericht vom 6. Oktober 1902, Z. 33744, in Kenntnis gesetzt, daß vorläufig von der Einführung des gedachten Verkehres abgesehen wird (F. M. Erlaß vom 11. Dezember 1902, Z. 69342).

[1]) F. M. Kundmachung vom 21. Oktober 1902 (Z. 68758), V. Bl. Nr. 169,

betreffend den Beitritt des städtischen Steueramtes in Triest*) zum Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A.

Das städtische Steueramt in Triest ist mit Zustimmung des F. M. dem Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A. beigetreten.

Es können sonach von nun an Zahlungen an den beim städtischen Steueramte in Triest in Vorschreibung stehenden direkten Steuern nebst Gemeinde- und Handelskammerzuschlägen, ferner an Zinskreuzerauflage, Militärtaxen und besonderer Abgabe von gebrannten geistigen Getränken auch im Wege des Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehres des k. k. P. A. unter Benützung der für die Abgabenentrichtung an die k. k. Steuerämter mit der Ministerialverordnung vom 2. November 1900, R. G. Bl. Nr. 191, eingeführten Einzahlungsscheine**) geleistet werden.

---

*) In Betreff der Frage des Anschlusses des k. k. Gefällsamtes in Triest an den Scheck- und Clearingverkehr des P. A. wurde die k. k. Finanzdirektion in Triest mit F. M. Erl. v. 1. Mai 1898, Z. 1563/F. M., in Kenntnis gesetzt, daß das F. M. vorläufig von der Einbeziehung des genannten Gefällsamtes in den Anweisungsverkehr des P. A absieht.

Unter denselben Modalitäten wie das städtische Steueramt in Triest ist laut F. M. Kundm. v. 28. Juni 1905 (Z. 45854), V. Bl. Nr. 118, auch das städtische Steueramt in Reichenberg dem Scheck- und Clearingverkehre des P. A. beigetreten.

**) Vergl. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen S. 48.

12.

F. M. Kundmachung vom 29. April 1903 (Z. 23941), V. Bl. Nr. 77,

betreffend den Beitritt des k. k. Gefällsamtes in Prag zum Scheck- und Clearingverkehr des k. k. Postsparkassenamtes.

Das k. k. Gefällsamt in Prag ist mit Zustimmung des k. k. Finanzministeriums dem Scheck- und Clearingverkehre des k. k. P. A. beigetreten.

Es können sonach von nun an Zahlungen an bei dem k. k. Gefällsamte in Prag in Vorschreibung stehenden Gebühren von Rechtsgeschäften, an Gebührenäquivalent, an Nachtrags- und erhöhten Gebühren, an unmittelbaren, von Vereinen und Anstalten zu entrichtenden Gebühren, an Effektenumsatzsteuer und an besonderer Abgabe von gebrannten geistigen Getränken, sowie Tabakgewinnrückzahlungen im Wege des Anweisungs- (Scheck- und Clearing)verkehres des k. k. P. A. unter Benützung der für die Abgabenentrichtung an die k. k. Steuerämter mit der Ministerialverordnung vom 2. November 1900, R. G. Bl. Nr. 191 eingeführten Einzahlungsscheine*) geleistet werden.

*) Siehe S. 48.

13.

F. M. Akt vom 18. November 1904, Z. 84391 ex 1903.

I. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Einführung des Anweisungs-(Scheck-, Clearing)verkehres des k. k. P. A. bei den k. k. Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise k. k. Salzverschleißämtern am Sitze der alpinen und galizischen Salinenverwaltungen und jener zu Kaczyka in der Bukowina.*)

Vom 1. Jänner 1905 angefangen können alle nicht in effektivem Golde zu leistenden Zahlungen an alle bei den alpinen und galizischen Salinenverwaltungen und bei den zu Kaczyka in der Bukowina befindlichen k. k. Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise k. k. Salzverschleißämtern mit Benützung des Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehrs des k. k. P. A. entrichtet werden.

Ferner werden die genannten Kassen und Ämter ermächtigt, alle in ihrem Dienstbereiche vorfallenden Ausgaben sowohl im Verkehre mit anderen Staats- und Fondskassen als auch mit Privaten in allen Fällen, in denen nicht ein anderer Zahlungsmodus geboten erscheint, im gleichen Wege zu realisieren.

Für diesen Scheckverkehr sind die Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkassa **) mit den nachstehenden Modifikationen maßgebend.

---

*) Enthalten in dem am 26. November 1904 ausgegebenen F. M. V. Bl. Nr. 160, respektive R. G. Bl. Nr. 132.

**) Siehe S. 1.

Zahlungen an Private (Geschäftsleute, Lieferanten zc.) im Anweisungsverkehre des P. A. dürfen nur nach Beibringung einer ordnungsmäßig ausgestellten und skalamäßig gestempelten Empfangsbestätigung oder einer ebensolchen saldierten Rechnung mittels eines entsprechend ausgestellten Schecks beim P. A. entweder durch Gutschrift des zu zahlenden Betrages auf das Konto des Bezugsberechtigten (Clearingverkehr) oder durch Anweisung des Betrages zur Barzahlung an den bestimmten Bezugsberechtigten (nicht an den Überbringer) geleistet werden.

Die direkte Begebung von Schecks an Private ist unzulässig.

Es bleibt einer jeden Partei unbenommen, schon bei Einreichung der Rechnung oder Quittung, eventuell durch Beisetzung einer entsprechenden Klausel, den Wunsch auszudrücken, daß der bezügliche Betrag von der Kassa im Anweisungsverkehre des P. A. durch Gutschrift oder Anweisung zur Barzahlung beglichen werden solle.

In allen diesen Fällen ist es den Kassen oder Ämtern untersagt, solche Beträge außerhalb des Anweisungsverkehres des P. A. zu begleichen und es ist insbesondere auch die Bareinzahlung auf von der Partei eingesandte Erlagscheine unzulässig.

Erläge von Zahlungspflichtigen, welche nicht im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. stehen, können mittels Erlagscheine bewerkstelligt werden und sind hiezu die ihnen von den Salinenverwaltungen zugemittelten Erlagscheine zu verwenden.

Die in dem Scheck- und Clearingverkehr des P. A. einbezogenen Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise Salzverschleißämter haben nach den Bestimmungen der direkt an dieselben versendeten diesfälligen Instruktion vorzugehen.

II. Erlaß an die k. k. Salinenverwaltungen.

Mit Beziehung auf die gleichzeitig im R. G. Bl. Nr. 132 und Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. F. M. Nr. 160 kundgemachte Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, betreffend die Einführung des Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehrs des k. k. P. A. bei den Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise Salzverschleißämtern am Sitze der alpinen und galizischen Salinenverwaltungen und jener zu Kaczyka in der Bukowina folgen im Anschlusse Exemplare der diesfälligen Instruktion *) zur Kenntnisnahme und zum Vollzuge sowie zur entsprechenden Verständigung der dortigen k. k. Salinen- und Salzverschleißkassa.

Gleichzeitig findet das F. M. folgendes anzuordnen:

Vom 1. Jänner 1905 angefangen wird die Führung des Kontokorrenttagebuches für die Salzerzeugung durch die dortige Salinen- und Salzverschleißkassa eingestellt.

Vom gleichen Termine ab entfällt für die dortige Verwaltung die Verwahrung gesonderter Kassenbestände der Salzerzeugung, daher auch die Führung eines abgesonderten Kassastandsausweises und der Münzliste für dieselbe, und ist der am Schlusse des 31. Dezember 1904 vorhandene Kassarest noch am selben Tage an die Salzverschleißkassa abzuführen, sohin gleichzeitig im Tagebuche für die Kontokorrentgebarung der Salzerzeugung in Ausgabe und im Kontokorrentjournale für die übrigen Staatsrechnungszweige unter einem eigenen Journalartikel in Empfang zu verrechnen.

Der in den Händen des Salinenverwaltungsvorstandes befindliche (Tresor-)Schlüssel ist an den ersten Kassaoberbeamten abzugeben. Als alleiniges Finanzetatjournal hat fortan das Etatsubjournal für den Salzverschleiß zu gelten und sind die Tagessummen des Etatsubjournales für die Salzerzeugung (Kassatagebuches) in

*) Siehe S. 125.

das Hauptjournal, die Monatssummen aber in das Finanzetatjournal zu übertragen.

Das Etatsubjournal der Salzerzeugung ist gleichzeitig mit den Journalen und Registern des Salzverschleißes und dem Kontokorrentjournale zum vorgeschriebenen Termine an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden. Die Beilagen des bezeichneten Subjournales sind bis auf weiteres wie bisher zugleich mit der Werksrechnung an das h. o. Rechnungsdepartement 4 zu übermitteln. Hiedurch wird das Anweisungsrecht der k. k. Salinenverwaltung in Betreff der Salzerzeugung, insoweit dies derselben gegenwärtig zusteht, sowie die Zensur der einschlägigen Rechnungen durch das h. o. Rechnungsdepartement 4 nicht berührt.

In Hinkunft sind die kommissionellen Gebarungen nicht mehr in den Verlags- und Abfuhrskonto einzustellen und hat daher bei der Verrechnung solcher Empfänge und Ausgaben die bisherige Bezeichnung an beziehungsweise per Verlags- und Abfuhrskonto zu entfallen; dagegen ist für die Gebarungen des Schuldenbuchkontos künftighin ein Kontokorrent-Subjournal zu führen, dessen Tagesgebarung getrennt nach Empfang und Ausgabe in das Hauptjournal und dessen Monatsgebarungen in gleicher Trennung in das Kontokorrentjournal zu übertragen sind. Die Gebarungen dieses Kontokorrent-Subjournales wie Kontokorrentposten überhaupt sind in die Kassarechnung nicht zu übertragen; dasselbe ist ebenfalls monatlich an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden.

Der Zurechnungsverkehr zwischen den Salinenkassen wird ausschließlich auf die nicht baren Verrechnungsposten eingeschränkt. Die kommissionellen Gebarungen der Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise Salzverschleißämter untereinander sind, soferne der Ausgleich im Postsparkassenverkehre nicht der einfachere Vorgang ist, von diesen Kassen und Ämtern direkt zu verrechnen und ist

hiebei folgender Vorgang einzuhalten: Von der erfolgten kontokorrentmäßigen Empfangs- beziehungsweise Ausgabsverrechnung ist die bezügliche Kassa sofort mit einem kurzen Schreiben unter Angabe der Verrechnungsdaten und unter Beischluß der Dokumente zu verständigen. Die letztere Kassa hat sodann unverweilt die kontokorrentmäßige Gegenverrechnung und die definitive Verrechnung vorzunehmen, die bezüglichen Verrechnungsdaten dem erwähnten Verständigungsschreiben anzusetzen und dieses der ersteren Kassa als Beilage zum Kontokorrentjournal rückzusenden; die Dokumente aber sind jenem Journale anzuschließen, in welchem die definitive Verrechnung vorgenommen wurde.

Die kontokorrentmäßige Gegenverrechnung und die definitive Verrechnung bezüglich der kommissionellen Gebarungen der Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise Salzverschleißämter mit anderen Staatskassen aber werden im Wege der Avisierung durch die beteiligten Rechnungsdepartements erfolgen.

Die Verrechnung der Werte der Leistungen der Zeugkammer 2c. für die den Etat der Salzerzeugung betreffenden außerordentlichen Auslagen wird wie bisher vom Rechnungsdepartement 4 des F. M. bei Verfassung des Rechnungsabschlusses der Salzerzeugung erfolgen.

In Betreff der Vorlage der von den alpinen Salinenverwaltungen bisher an das F. M. in Quartalsperioden gerichteten Verlagserfordernisaufsätze, betreffend die Salzerzeugung, tritt auch in Hinkunft eine Änderung nicht ein.

Diese Verlagserfordernisse werden zusammen mit den allfälligen Verlagserfordernissen für die übrigen Verrechnungszweige über jeweiliges Einschreiten allmonatlich oder auch fallweise, nach Maßgabe des tatsächlichen Erfordernisses, insofern nicht die Übersendung in barem beansprucht wird, im Clearingverkehre auf das Konto der Salinen- und Salzverschleißkassa überwiesen werden. Allfällige Abfuhren sind in analoger Form zu bewerkstelligen. Die Barerfordernisse der Salinen- und Salzverschleißkassa

sind in der Regel durch bare Abhebungen vom eigenen Scheckkonto zu realisieren.

Nur in jenen Fällen, in welchen die Beschaffung der Verläge in den erforderlichen kleinen Münzsorten durch die Postämter auf Schwierigkeiten stoßt, sind dieselben wie bisher in barem zu beanspruchen.

Von der Feststellung von Maximalkassaresten, und zwar sowohl in barem als auch am Kontoguthaben, wird bis auf weiteres Umgang genommen; doch wird bestimmt, daß die Kassareste niemals wesentlich höher sein dürfen als zur Bestreitung der Ausgaben im Laufe eines jeden Monats voraussichtlich erforderlich sein wird.

Die bisher im Kontokorrente der Salzerzeugung verrechneten Gebarungen an Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer der Salinenbeamten, -ärzte und -diener sind in Hinkunft im Etatsubjournale für die direkten Steuern, die Diensttaxen im Etatsubjournale für das Taxgefälle, die Pensionsbeiträge im Etatsubjournale für den allgemeinen Zivilpensionsetat, allfällige unmittelbare und Stempelgebühren sowie die Dienstverleihungsgebühren der Salinenärzte und der Kanzleigehilfen im Etatsubjournale für die unmittelbaren Gebühren also definitiv zu verrechnen. Insoweit die bezeichneten Journale bei der dortigen Salinen- und Salzverschleißkassa bisher noch nicht aufliegen sollten, wird dieselbe zur Führung dieser Journale hiemit beauftragt.

Von der definitiven Empfangsverrechnung durch die Salinen- und Salzverschleißkassa sind jedoch die an anderer Stelle in individueller Vorschreibung stehenden Registergebühren, wie zum Beispiel Realsteuern samt Zuschlägen und Finanzregistergebühren, ausgenommen.

Die vorerwähnten Gebühren sind von der Salinen- beziehungsweise von der Salinen- und Salzverschleißkassa im Kontokorrentjournale zu Gunsten jener Kassa in Empfang zu stellen, bei welcher die betreffende Steuer oder Gebühr in Vorschreibung steht.

Noch am selben Tage, an welchem ein solcher kommissioneller Empfang stattfindet, ist hievon das Amt, über dessen Requisition die Einhebung erfolgte, unter genauer Bezeichnung der Steuer oder Gebühr, dann der Verrechnungsdaten im Kontokorrentjournale zu verständigen.

Die Depositen der Salzerzeugung sind im Sinne der Bestimmungen des F. M. Erlasses vom 27. November 1903, Z. 21564 ex 1900, V. Bl. Nr. 187, nach wie vor in separaten Journalen, daher nicht mit den übrigen Finanzdepositen kumuliert zu verrechnen.*)

III. Erlaß an die k. k. Finanzlandesbehörden in Linz, Graz, Salzburg und Innsbruck.

Das dortige Rechnungsdepartement hat in den an dasselbe von Seite der k. k. Salinen- und Salzverschleißkassen zu Ebensee,**) Ischl, Hallstatt, Aussee,***) Hallein †) und Hall ††) mit den Journalen und Registern für den Salzverschleiß künftig monatlich einlangenden Kassatagebüchern und Kontokorrent-Subjournalen für die Schuldenbuchsposten der Salzerzeugung die in den ersteren enthaltenen Etatgebarungen, insoweit dieselben mit durchführungsweisen Kontokorrentposten korrespondieren, zu inkontrieren und diese Journale nach der im Sinne des § 22, Alinea 1, der Instruktion III, für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden vorgenommenen Überprüfung und Konstatierung der Übertragung der Schlußsummen in das Finanzetat- respektive Kontokorrentjournal beziehungsweise nach Beisetzung des

---

*) Für Hallein: Das zufolge der Verordnung des F. M. vom 19. Juli 1902 (Z. 3060/F. M.), V. Bl. Nr. 108, betreffend das Kanzleihilfspersonale der Finanzverwaltung, Punkt XX, neu aufzulegende „Kontokorrent-Subjournal“ für die Gebarung des Versorgungsinstitutes der Kanzleigehilfen, ist künftighin auch in Betreff des Kanzleigehilfen der Salinenverwaltung mit den Monatssummen in das allgemeine Kontokorrentjournal zu übertragen und an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde zu übersenden.

**) Für Linz.

***) Für Graz.

†) Für Salzburg.

††) Für Innsbruck.

allfälligen Inkontrierungs- sowie des Konstatierungsbefundes gleichfalls termingemäß an das h. o. Rechnungsdepartement 4 (Wien, I., Singerstraße 17) weiterzuleiten.

Die Etatgebarung der Salzerzeugung ist in Hinkunft in die jährlichen Kontokorrentabschlüsse des dortigen Rechnungsdepartements einzubeziehen, mit welchem das genannte h. o. Rechnungsdepartement auf Grund der Rechnungsabschlüsse der Salzerzeugung hinsichtlich der Summen der Etatempfänge und Ausgaben die Gebarungsausweise (Probenausweise) wechseln wird. Auch wird das vorbezeichnete Rechnungsdepartement an das dortige Rechnungsdepartement jährlich rechtzeitig eine auf Grund der geprüften Kontokorrent-Subjournale für die Schuldenbuchsposten und der Schuldenbuchsauszüge verfaßte Nachweisung der schließlich schwebenden Aktiv- und Passivposten der Salzerzeugung zu dem Zwecke übermitteln, damit das letztere in die Lage kommt, diese schließlich schwebenden Posten zum Kontokorrentabschlusse individuell auszuweisen.

Durch die angeordnete definitive Verrechnung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, dann der Diensttaxen, der Pensionsbeiträge und der Dienstverleihungsgebühren der Organe der Salinenverwaltungen entfallen die bisherigen einschlägigen Nachweisungen des h. o. Rechnungsdepartement 4 an das dotige Rechnungsdepartement und werden diese Gebühren nach Einlangen der betreffenden Aktivitätsvorschreibbücher vom ersteren mit dem letzteren Rechnungsdepartement jährlich einmal inkontriert werden.*)

Die in den Kontokorrentjournalen der einzelnen Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise Salzverschleißämter ausgewiesenen Kassareste sind nach voll-

*) Für Salzburg: Das künftighin an das dortige Rechnungsdepartement einzusendende Kontokorrent-Subjournal für die Gebarung des Versorgungsinstitutes der Kanzleigehilfen ist von denselben nach den inbezeichneten Bestimmungen zu behandeln und wird auch dessen Gebarung vom h. o. Rechnungsdepartement 4 inkontriert werden.

[1]) F. M. Kundmachung vom 21. Oktober 1902 (Z. 68758), V. Bl. Nr. 169,

betreffend den Beitritt des städtischen Steueramtes in Triest*) zum Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A.

Das städtische Steueramt in Triest ist mit Zustimmung des F. M. dem Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A. beigetreten.

Es können sonach von nun an Zahlungen an den beim städtischen Steueramte in Triest in Vorschreibung stehenden direkten Steuern nebst Gemeinde- und Handelskammerzuschlägen, ferner an Zinskreuzerauflage, Militärtaxen und besonderer Abgabe von gebrannten geistigen Getränken auch im Wege des Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehres des k. k. P. A. unter Benützung der für die Abgabenentrichtung an die k. k. Steuerämter mit der Ministerialverordnung vom 2. November 1900, R. G. Bl. Nr. 191, eingeführten Einzahlungsscheine**) geleistet werden.

---

*) In Betreff der Frage des Anschlusses des k. k. Gefällsamtes in Triest an den Scheck- und Clearingverkehr des P. A. wurde die k. k. Finanzdirektion in Triest mit F. M. Erl. v. 1. Mai 1898, Z. 1463/F. M., in Kenntnis gesetzt, daß das F. M. vorläufig von der Einbeziehung des genannten Gefällsamtes in den Anweisungsverkehr des P. A absieht.

Unter denselben Modalitäten wie das städtische Steueramt in Triest ist laut F. M. Kundm. v. 28. Juni 1905 (Z. 45854), V. Bl. Nr. 118, auch das städtische Steueramt in Reichenberg dem Scheck- und Clearingverkehre des P. A. beigetreten.

**) Vergl. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen S. 48.

12.

F. M. Kundmachung vom 29. April 1903 (Z. 23941), V. Bl. Nr. 77,

betreffend den Beitritt des k. k. Gefällsamtes in Prag zum Scheck- und Clearingverkehr des k. k. Postsparkassenamtes.

Das k. k. Gefällsamt in Prag ist mit Zustimmung des k. k. Finanzministeriums dem Scheck- und Clearingverkehre des k. k. P. A. beigetreten.

Es können sonach von nun an Zahlungen an bei dem k. k. Gefällsamte in Prag in Vorschreibung stehenden Gebühren von Rechtsgeschäften, an Gebührenäquivalent, an Nachtrags- und erhöhten Gebühren, an unmittelbaren, von Vereinen und Anstalten zu entrichtenden Gebühren, an Effektenumsatzsteuer und an besonderer Abgabe von gebrannten geistigen Getränken, sowie Tabakgewinnrückzahlungen im Wege des Anweisungs- (Scheck- und Clearing)verkehres des k. k. P. A. unter Benützung der für die Abgabenentrichtung an die k. k. Steuerämter mit der Ministerialverordnung vom 2. November 1900, R. G. Bl. Nr. 191 eingeführten Einzahlungsscheine*) geleistet werden.

---

*) Siehe S. 48.

13.

F. M. Akt vom 18. November 1904, Z. 84391 ex 1903.

I. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Einführung des Anweisungs- (Scheck-, Clearing)verkehres des k. k. P. A. bei den k. k. Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise k. k. Salzverschleißämtern am Sitze der alpinen und galizischen Salinenverwaltungen und jener zu Kaczyka in der Bukowina.*)

Vom 1. Jänner 1905 angefangen können alle nicht in effektivem Golde zu leistenden Zahlungen an alle bei den alpinen und galizischen Salinenverwaltungen und bei den zu Kaczyka in der Bukowina befindlichen k. k. Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise k. k. Salzverschleißämtern mit Benützung des Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehrs des k. k. P. A. entrichtet werden.

Ferner werden die genannten Kassen und Ämter ermächtigt, alle in ihrem Dienstbereiche vorfallenden Ausgaben sowohl im Verkehre mit anderen Staats- und Fondskassen als auch mit Privaten in allen Fällen, in denen nicht ein anderer Zahlungsmodus geboten erscheint, im gleichen Wege zu realisieren.

Für diesen Scheckverkehr sind die Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkassa **) mit den nachstehenden Modifikationen maßgebend.

---

*) Enthalten in dem am 26. November 1904 ausgegebenen F. M. V. Bl. Nr. 160, respektive R. G. Bl. Nr. 132.

**) Siehe S. 1.

Zahlungen an Private (Geschäftsleute, Lieferanten xc.) im Anweisungsverkehre des P. A. dürfen nur nach Beibringung einer ordnungsmäßig ausgestellten und skalamäßig gestempelten Empfangsbestätigung oder einer ebensolchen saldierten Rechnung mittels eines entsprechend ausgestellten Schecks beim P. A. entweder durch Gutschrift des zu zahlenden Betrages auf das Konto des Bezugsberechtigten (Clearingverkehr) oder durch Anweisung des Betrages zur Barzahlung an den bestimmten Bezugsberechtigten (nicht an den Überbringer) geleistet werden.

Die direkte Begebung von Schecks an Private ist unzulässig.

Es bleibt einer jeden Partei unbenommen, schon bei Einreichung der Rechnung oder Quittung, eventuell durch Beisetzung einer entsprechenden Klausel, den Wunsch auszudrücken, daß der bezügliche Betrag von der Kassa im Anweisungsverkehre des P. A. durch Gutschrift oder Anweisung zur Barzahlung beglichen werden solle.

In allen diesen Fällen ist es den Kassen oder Ämtern untersagt, solche Beträge außerhalb des Anweisungsverkehres des P. A. zu begleichen und es ist insbesondere auch die Bareinzahlung auf von der Partei eingesandte Erlagscheine unzulässig.

Erläge von Zahlungspflichtigen, welche nicht im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. stehen, können mittels Erlagscheine bewerkstelligt werden und sind hiezu die ihnen von den Salinenverwaltungen zugemittelten Erlagscheine zu verwenden.

Die in dem Scheck- und Clearingverkehr des P. A. einbezogenen Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise Salzverschleißämter haben nach den Bestimmungen der direkt an dieselben versendeten diesfälligen Instruktion vorzugehen.

Coupons sind gleichfalls mit dem Worte „verdorben" zu überschreiben, und wie vorstehend angegeben, zu unterfertigen.

Im Falle des Abhandenkommens einzelner Scheckblankette oder des ganzen Scheckbüchels ist hievon unverweilt die Anzeige an die Salinenverwaltung und von dieser eventuell telegraphisch an das k. k. P. A. zu erstatten.

Bestellungen auf neue Scheckbüchel sind über Meldung der genannten Kassen und Ämter rechtzeitig durch die betreffenden Salinenverwaltungen einzubringen.

Nach Verbrauch aller in einem Scheckbüchel enthaltenen Schecks sind die bezüglichen Coupons unter Berufung auf die erfolgte Bestellung der nächsten an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusendenden Rechnung über die streng verrechenbaren Drucksorten anzuschließen.

§ 4.

Anmeldung der zur Ausstellung von Schecks berechtigten Funktionäre.

Die Anmeldung der zur Ausstellung der Schecks berechtigten Funktionäre (Kassabeamten) erfolgt durch die Salinenverwaltungen, welche auch jede Änderung in den zur Unterfertigung der Schecks berufenen Personen dem k. k. P. A. mitzuteilen haben.

§ 5.

Guthaben und Kontoauszüge.

Das Guthaben der genannten Kassen und Ämter wird gebildet:

a) durch die Stammeinlage (§ 2) und durch Erlag allfälliger überschüssiger Barbestände zur Gutschrift auf dem eigenen Konto;

b) durch eventuelle Verläge der Landeskassa im Clearingverkehre;

c) aus den Einzahlungen auf die Kontos dieser Stellen mittels Erlagscheinen oder durch Überweisungen im Clearingverkehre, ferner aus Einzahlungen mittels Postanweisungen;

d) durch die vom k. k. P. A. mit 31. Dezember eines jeden Jahres bewerkstelligte Gutschrift der Zinsen vom Guthaben des Kontos mit Einschluß der Stammeinlage.

Die Höhe des jeweiligen Guthabens ist aus den Kontoauszügen zu ersehen, welche vom P. A. für jeden Tag, an welchem eine Gut- oder Lastschrift auf dem Konto vorgenommen wurde, der Kassa oder dem Amte rekommandiert zugesendet werden.

Die Kontoauszüge sind fortlaufend numeriert und enthalten das Buchungsdatum, den Übertrag des Guthabens, die Nummern der Schecks, die Einlagen und Gutschriften, bei den Gutschriften auch den Namen des Zahlers, ferner die Rückzahlungen und Lastschriften im Clearingverkehre sowie das schließliche Guthaben der Kassa oder des Amtes.

Den Kontoauszügen sind die bezüglichen Erlagscheine beziehungsweise die Abschnitte der Postanweisungen beigeschlossen, und zwar letztere soferne deren Zustellung nicht direkt durch das Abgabepostamt erfolgt.

§ 6.

Übernahme der Kontoauszüge und Gebarung mit denselben.

Die Kontoauszüge sind wie die bei der Kassa oder dem Amte mittels der Post einlangenden Sendungen mit Geld oder Werteffekten von den beiden Kassabeamten zu übernehmen und von ihnen gemeinschaftlich zu bestätigen.

Nach erfolgter Übernahme hat der Kontrollor die Sendung sogleich in die Vormerkung über die eingelangten Sendungen an Geld und Werteffekten mit der Summe der Einlagen und Gutschriften, abzüglich des Übertrages vom vorhergehenden Kontoauszuge, einzutragen und sich sodann von der gesamten ziffermäßigen Richtigkeit des letzteren zu überzeugen.

Für diese Überprüfung sind bezüglich des früheren Guthabens der letzte anerkannte Kontoauszug, bezüglich der Barerläge die beigelegten Erlagscheine beziehungsweise die Abschnitte der Postanweisungen, endlich bezüglich der Gut- und Lastschriften im Clearingverkehr die direkt einzusendenden Gegenscheine und Quittungen beziehungsweise die Coupons des Scheckbüchels maßgebend.

Auf diesen letzteren Coupons ist bei der Vergleichung mit dem Kontoauszuge die erfolgte Realisierung durch Beisetzung der Nummer des Kontoauszuges anzumerken.

Die vorgenommene Konstatierung der Richtigkeit des Kontoauszuges ist auf demselben durch die Beisetzung des Wortes „Anerkannt" sowie der Namenschiffre jener Organe, welche die Prüfung vollzogen haben, zum Ausdrucke zu bringen.

Sollten sich bei der Überprüfung Anstände ergeben, so sind diese im Kontoauszuge von beiden Kassabeamten anzumerken und es ist wegen deren Behebung mit dem k. k. P. A. sogleich, eventuell telegraphisch in Verkehr zu treten.

Falls in Richtigstellung des früheren Kontoauszuges ein neuer vom k. k. P. A. übersendet wird, ist der frühere an dieses Amt rückzustellen.

Außerdem sind in den Kontoauszügen bei jeder Gut- und Lastschrift die bezüglichen Verrechnungsdaten anzuführen.

Die richtig befundenen Kontoauszüge hat der Kassier (Amtsverwalter) zu übernehmen; die in denselben enthaltenen Summen der Empfänge (Gutschriften, abzüglich des

Übertrages vom vorhergehenden Kontoauszuge), sowie außerdem die im Kontoauszuge aufgenommenen Lastschriften, betreffend die Manipulationsgebühren, Provisionen und sonstigen Postsparkassaspesen sind vom Kassier in die Tagesvormerkung über die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben (Strazza) einzutragen, die übrigen Lastschriften aber sind gemäß § 14, Abs. 6, zu behandeln; dann sind die Kontoauszüge während der Amtierung in seiner Handkassa zu verwahren.

§ 7.

Verfügungsrecht über das Postsparkassenguthaben.

Unbeschadet des Anweisungsrechtes auch anderer Verwaltungsbehörden steht über die auf das Scheckkonto der k. k. Salinen- und Salzverschleißkassa beziehungsweise des k. k. Salzverschleißamtes erwachsenden Guthaben das Verfügungsrecht nur dem Vorstande der betreffenden Salinenverwaltung zu und dürfen daher Schecks, mittels welcher über das Guthaben disponiert wird, nur mit Bewilligung der Salinenverwaltung von der Kassa oder dem Amte ausgefertigt werden.

Dieses Verfügungsrecht erstreckt sich:

a) auf bare Abhebungen für den eigenen Bedarf der Kassa;

b) auf Überweisungen von Geldbeträgen an andere Kassen oder Ämter;

c) auf Leistung von Zahlungen an Private.

Bei der Ausstellung von Schecks ist zu beachten, daß nur über denjenigen Betrag verfügt werden kann, um welchen das in dem letzten Kontoauszuge ausgewiesene Guthaben die Stammeinlage von 100 K übersteigt.

Bei Berechnung des verfügbaren Betrages muß auch auf die bereits ausgestellten, im Laufe befindlichen Schecks

Rücksicht genommen werden, welche noch nicht realisiert oder wenigstens noch nicht im Kontoauszuge als realisiert ausgewiesen sind, wogegen auf einen etwaigen in Aussicht stehenden Eingang von Zahlungen auf hinausgegebene Erlagscheine nicht gerechnet werden darf.

Zur Ausstellung der Schecks sind der Kassier (Amtsverwalter) mit dem Kontrollor eventuell deren ausgewiesene Vertreter berechtigt und sind die Schecks von diesen kollektiv unter Beidruck des Amtssiegels zu fertigen.

Die Schecks sind unter Beobachtung der in den § 3, 10 und 14 dieser Instruktion normierten Weisungen nach den vom k. k. P. A. herausgegebenen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr desselben auszufertigen.

Ad a) Bare Abhebungen.

Im Falle eintretenden Geldbedarfes kann, wenn nicht die Dotierung mit baren Geldverlägen durch die Länderkassen oder die Filialen der Ö. u. Bank zweckmäßiger erscheint, seitens der Salinenverwaltung die bare Abhebung eines dem wirklichen Bedarfe entsprechenden Betrages vom Guthaben der Kassa oder des Amtes beim k. k. P. A. bis auf die Stammeinlage veranlaßt werden.

Zu diesem Zwecke hat die Kassa oder das Amt über spezielle schriftliche Ermächtigung der Salinenverwaltung einen auf die Kassa als Zahlungsempfänger lautenden Scheck auszustellen und direkt an das k. k. P. A. zur Auszahlungsanweisung beim nächstgelegenen Postamte zu übersenden. Hiebei hat die Absendung des Schecks, insbesondere wenn es sich um einen höheren Betrag handelt, zu einer Zeit zu erfolgen, daß das bei der Auszahlung in Betracht kommende Postamt sich eventuell die zur Auszahlung erforderlichen Barmittel im Wege eines Verlages rechtzeitig beschaffen kann.

Ad b) Überweisungen von Geldbeträgen an andere Kassen oder Ämter.

Wenn die Kassa oder das Amt, wohin eine Zahlung geleistet werden soll, ein Scheckkonto im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. besitzt, so ist die Zahlung, wenn dem nicht im speziellen Falle besondere Gründe entgegenstehen, im Clearingverkehre zu leisten.

In der gleichen Form haben auch allfällige Abfuhren an die Landeskassa zu erfolgen.

Zu diesen Zwecken ist gleichfalls ein Scheck nach den vorstehenden Bestimmungen auszustellen und auf das Scheckkonto der Empfangsstelle zu girieren. Der so ausgefertigte Scheck ist sodann beim k. k. P. A. einzureichen.

Bei solchen Überweisungen ist gleichwie bei jenen Zahlungen, welche im baren geleistet werden, der erforderliche Dokumentenaustausch mit der beteiligten Kassa beziehungsweise dem Amte zu pflegen; dieser Dokumentenaustausch ist noch vor der Realisierung der obigen Überweisungen zu bewerkstelligen.

Ad c) Zahlungen an Private.

Zahlungen an Private (Geschäftsleute, Lieferanten 2c.) im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. dürfen nur nach Beibringung der vorschriftsmäßig ausgefertigten Dokumente (skalamäßig gestempelte Quittung oder ebensolche saldierte Rechnung) und Liquidierung der nachgewiesenen Beträge durch Einreichung entsprechend ausgestellter Schecks, welchen die von den Parteien allfällig beigebrachten Erlagscheine anzuschließen sind, beim k. k. P. A. behufs Gutschrift auf den Konto des Bezugsberechtigten (Clearingverkehr) oder durch Anweisung des Betrages zur Barzahlung an den bestimmten Bezugsberechtigten (nicht an den Überbringer) geleistet werden.

Die Übersendung der Schecks an das k. k. P. A. ist tunlichst derart einzurichten, daß dieses die Gut- und Lastschriften auf dem betreffenden Konto noch in demselben Monate vornehmen kann, in welchem die Schecks ausgestellt sind.

Für mehrere gleichzeitige Auszahlungen ist nur ein einziger Scheck unter Anschluß der vom k. k. P. A. zu beziehenden Verzeichnisse (und zwar getrennt für Barzahlungen unter 6000 K und über 6000 K, ferner für Schecküberweisungen auf Grund von Erlagscheinen und für den Clearingverkehr) zu benützen.

§ 8.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der im Scheck- und Clearingverkehr zu begleichenden Forderungen Privater.

Die von der Salinenverwaltung an im Scheck- und Clearingverkehre stehende Parteien hinauszugebenden Intimationen über die erfolgte Zahlungsanweisung der von denselben eingereichten Rechnungen können die Bestimmung enthalten, in die etwa einzusendende Quittung die Klausel aufzunehmen, daß der bezügliche Betrag von der betreffenden Kassa oder dem Amte im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. erfolgt worden sei.

In diesem Falle ist es der Kassa oder dem Amte untersagt, Quittungen, welche diese Klausel enthalten, außerhalb des Anweisungsverkehres zu begleichen.

Um solche Quittungen und saldierte Rechnungen von den außerhalb des Anweisungsverkehres zu begleichenden leicht unterscheiden zu können, sind dieselben seitens des liquidierenden Organes mittels Farbstift oder Stampiglie mit „P. A.“ zu bezeichnen.

Im übrigen bleibt es einer jeden Partei unbenommen, schon bei Einreichung der Rechnung oder Quittung eventuell in dieselbe die Klausel aufzunehmen, daß der be-

züglicht Betrag von der Kassa oder dem Amte im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. erfolgt werden wolle. Die Begleichung solcher Beträge außerhalb des Anweisungsverkehres des P. A. ist untersagt und ist insbesondere auch die Bareinzahlung auf von der Partei eingesandte Erlagscheine unzulässig.

§ 9.

Anweisung und Liquidierung der im Scheck- und Clearingverkehr vorkommenden Gebarungen.

Die Berechtigung zur Verfügung über das Postsparkassenguthaben (§ 7) wird der Kassa oder dem Amte entweder mittels besonderen Auftrages des Vorstandes der k. k. Salinenverwaltung oder mittels der von demselben dem bezüglichen Ausgabsdokumente beigesetzten Erfolglassungsklausel „zu erfolgen im Anweisungsverkehre des k. k. P. A." erteilt.

Die Liquidierung der im Scheck- und Clearingverkehr vorkommenden nicht baren Einnahmen erfolgt grundsätzlich auf den bezüglichen Gegenscheinen, welchen die Kontoauszugsbelege anzuschließen, eventuell die Kontoauszugsdaten beizusetzen sind, andernfalls bei den Erlagsposten auf den Erlagscheinen beziehungsweise auf den Abschnitten der Postanweisungen.

Hinsichtlich der Barerläge (§ 5, Punkt a) und Barabhebungen (§ 7, Punkt a) dient zur Liquidierung der Barausgabs- beziehungsweise Barempfangspost der bezügliche Empfangsschein respektive der Kassenauftrag, während die durch diese baren Ausgaben und Einnahmen bedingten, nicht baren Einnahmen und Ausgaben auf dem bezüglichen Erlagscheine beziehungsweise auf den vorbezeichneten Kassenauftrage liquidiert werden.

§ 10.

Besondere Bestimmungen für die Ausfertigung von Schecks.

Die Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise Salzverschleißämter können mit Bewilligung der Salinenverwaltungen sowohl bei baren Abhebungen als bei Überweisungen im Clearingverkehr Schecks innerhalb des verfügbaren Guthabens in jeder beliebigen Höhe ausfertigen.

Die ausgefertigten Schecks, einschließlich der verdorbenen, sind vor deren Absendung an das k. k. P. A. der Salinenverwaltung behufs Vormerkung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Vorstand der Salinenverwaltung hat eine eigene Vormerkung zu führen, in welche die von der Kassa ausgefertigten sowie die als „verdorben“ an das k. k. P. A. zurückzustellenden Schecks einzutragen sind. In dieser Vormerkung ist auch die Höhe des jeweilig vorhandenen Guthabens evident zu stellen. Eine Signierung der Schecks durch die Salinenverwaltung hat jedoch zu unterbleiben.

Bei obiger Vormerkung ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Schecks in arithmetischer Reihenfolge ihrer Nummern in Verwendung gelangen und sind etwaige diesfalls wahrgenommene Unrichtigkeiten sofort zu beheben, respektive richtigstellen zu lassen.

Weiters wird die Salinenverwaltung durch öftere Einsichtnahme in die bei der Kassa oder dem Amte jeweilig erliegenden Kontoauszüge die Richtigkeit des ausgewiesenen Guthabens zu konstatieren sowie durch Einsichtnahme in das Scheckbüchel sich die Überzeugung zu verschaffen haben, daß die durch § 3 dieser Instruktion betreffs der Gebarung mit diesen Bücheln getroffenen Bestimmungen, insbesondere mit Rücksicht auf die auf den zurückbleibenden Coupons anzubringenden Vormerkungen genauestens befolgt werden.

§ 11.

Erläge von Zahlungspflichtigen.

Erläge können an die genannten Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise Salzverschleißämter von Zahlungspflichtigen, und zwar sowohl von anderen Kassen und Ämtern als auch von privaten Parteien, welche nicht im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. stehen, mittels Erlagscheinen bewerkstelligt werden. Hiezu sind die ihnen von den Salinenverwaltungen zu diesem Zwecke zugemittelten Erlagscheine dieser Salzverschleißkassen und -ämter zu verwenden.

Bei Benützung der Erlagscheine durch Privatparteien sind Empfangsbestätigungen nur über spezielles Verlangen der Partei und nur dann auszufertigen, wenn die Zahlung nicht ohnehin schon die Ausfertigung einer Verschleißregisterbollette zur Folge hat.

An die genannten Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise Salzverschleißämter können Erläge von anderen Kassen und Ämtern, wenn und insoweit denselben das Dispositionsrecht über ihr Kontoguthaben zusteht, als auch von privaten Parteien, welche Inhaber eines Scheckkontos des k. k. P. A. sind, in der Weise erfolgen, daß dieselben einen auf den gleichen Betrag lautenden Scheck mit der Disposition zur Honorierung (Gutschrift auf dem Konto des betreffenden Perzeptionsamtes), eventuell unter Beigabe eines Erlagscheines an das k. k. P. A. in Wien einsenden.

Wegen Ausfertigung von diesfälligen amtlichen Empfangsbestätigungen an Privatparteien haben die im Abs. 2 dieses Paragraphen festgesetzten Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Erlagscheine sind mit den Artikeln des Haupt- und des besonderen Journales (Register) zu versehen und dem letzteren als Beilage anzuschließen.

Erläge sind sofort individuell zu verbuchen. Ist die geleistete Zahlung geringer als die von dem Amte oder der Partei abzustattende Schuldigkeit, so ist das Amt oder die Partei auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam zu machen und der Betrag des noch aushaftenden Ausstandes ziffermäßig anzugeben.

Als Zeitpunkt der Erfüllung der Zahlungspflicht hat der im Poststempel des Erlagscheines ausgedrückte Tag, an welchem die Zahlung bei der betreffenden Sammelstelle des k. k. P. A. geleistet wurde, und bei Einlagen durch Gutschrift im Clearingverkehr der Tag der Buchung des Schecks beim k. k. P. A. zu gelten.

Dieser Zeitpunkt ist in den Journalen und Registern ersichtlich zu machen.

§ 12.

Behandlung von im Clearingverkehr und mittels Erlagscheinen einlangenden, den genannten Kassen und Ämtern nicht gehörigen Beträgen.

Enthält der Kontoauszug Gutschriften, welche irrigerweise den genannten Kassen und Ämtern überwiesen wurden, so sind dieselben im Finanzdepositenjournale in Empfang zu verrechnen und, wenn tunlich, der zuständigen Kassa oder dem Amte, und andernfalls dem Anweiser im Clearingverkehr zu überweisen, eventuell ist die Richtigstellung des Kontoauszuges durch das k. k. P. A. zu veranlassen.

Die gleiche Depositierung hat bis zum Austrage im Korrespondenzwege bei gleichartigen, mittels Erlagscheinen eingezahlten Beträgen zu erfolgen.

§ 13.

Gutschrift der Postanweisungsbeträge.

Die an die genannten Kassen und Ämter einlangenden Postanweisungen sind auf das Scheckkonto derselben

gutschreiben zu lassen. Zu diesem Zwecke wird das Postamt, durch welches die genannten Kassen und Ämter ihre Postsendungen empfangen, durch die Salinenverwaltungen mittels auf eigener Postsparkassendrucksorte auszufertigender Vollmacht ermächtigt, die unter der Adresse dieser Kassen und Ämter einlangenden Postanweisungen, mit Ausnahme der telegraphischen und der expreß zu bestellenden Postanweisungen, durch Ausstellung eines Erlagscheines auf das Scheckkonto dieser Kassen und Ämter zu überweisen. Die zu diesem Behufe nötigen Erlagscheine haben die genannten Kassen und Ämter in der erforderlichen Anzahl den bezeichneten Postämtern mitzuteilen.

§ 14.

Spezielle Verrechnungsvorschriften.

Die Stammeinlagen (§ 2) sind im Kontokorrentjournale in der Bargeldkolonne in Ausgabe, dagegen auf Grund des eingelangten ersten Kontoauszuges im gleichen Journale in der Kolonne für den Anweisungsverkehr des k. k. P. A. in Empfang zu verrechnen.

Weitere Sammeleinlagen (§ 5, lit. a) sind wie die Stammeinlage zu verrechnen.

Bare Abhebungen (§ 7, lit. a) sind unter Anführung der Schecknummer im Kontokorrentjournale in der Kolonne „P. A.“ sofort nach der Ausfertigung der Schecks in Ausgabe und erst dann, wenn das Bargeld wirklich einlangt, im gleichen Journale in der Kolonne „Bankvaluta“ *) unter Berufung auf die Aufgabspost in Empfang zu verrechnen.

Die im Clearingverkehre des k. k. P. A. erhaltenen Verläge beziehungsweise die geleisteten Abfuhren sind im Kontokorrentjournale lediglich in der „P. A.“-Kolonne in Empfang beziehungsweise in Ausgabe zu stellen.

---

*) Siehe Anmerkung S. 52.

Sämtliche im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. vorfallenden weiteren Gebarungsposten sind in den betreffenden Journalen in der mit dem F. M. Erlasse vom 31. Jänner 1902, Z. 86, V. Bl. Nr. 31, beziehungsweise vom 3. Juli 1902, Z. 44801, neu eröffneten Giroverkehrskolonne, welche mit der Bezeichnung „Im Anweisungsverkehre des P. A." zu versehen ist, zu verrechnen. In den Salzverschleißregistern sind die im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. berichtigten Gebühren in den Jurten nur durch Beisetzung der Bezeichnung „P. A." mit roter Tinte als solche zu charakterisieren und sind diese Gebarungen ebenso wie jene in „Bankvaluta" *) im Registersummarium getrennt darzustellen und ebenso getrennt mit den Tagesabschlüssen in das Hauptjournal und mit den Monatsabschlüssen in das Etatsubjournal für den Salzverschleiß zu übertragen.

Die Ausgabsverrechnung von an andere Kassen oder Ämter sowie an Private überwiesenen Zahlungen hat unter genauer Angabe der Schecknummer sofort nach der Ausfertigung des Schecks mit der Maßgabe zu erfolgen, daß nach Einlangen des bezüglichen Kontoauszuges des k. k. P. A. die entsprechenden Daten desselben den betreffenden Journalposten beizusetzen sind.

Der Partei werden die Kassa oder das Amt, für deren Rechnung die Zahlung erfolgte, sowie die Anweisungszahl **) der Administrativbehörde im Kontoauszuge beziehungsweise im Coupon der Zahlungsanweisung des P. A. mitgeteilt, wodurch ihr die Identität dieser Zahlung mit der ihr von der anweisenden Administrativbehörde avisierten sichergestellt ist.

---

*) Siehe Anmerkung S. 52.

**) Diese Anweisungszahl ist auch in den bezüglichen Schecks rechts oben und bei Benützung von Verzeichnissen (§ 7) in der Anmerkungskolonne ersichtlich zu machen.

In Betreff der Verrechnung der mit dem Postsparkassenverkehre verbundenen Nutzungen und Kosten ist nachstehendes zu beachten:

Die einschlägigen Beträge sind dermalen folgende:

Empfänge:

a) Die vom k. k. P. A. mit 31. Dezember eines jeden Jahres dem Kontoguthaben zugeschlagenen zweiprozentigen jährlichen Zinsen vom Guthaben des Kontos mit Einschluß der Stammeinlage;

Ausgaben:

b) die Kosten der Erlagscheine (2 h pro Stück);

c) die allfällig an die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen für mittels Erlagscheinen übergebene Einlagen über Beträge bis zu 1000 K im voraus zu entrichtende Einsammlungsgebühr (5 h für jede Einlage) und die für die Zustellung einer Zahlungsanweisung samt dem Geldbetrage bis zu 1000 K zu entrichtende Bestellgebühr (10 h für jede Zahlungsanweisung);

d) Kosten der Schecks (1 K pro 50 Stück zufolge der Stempelfreiheit der Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise Ämter, nach Tarifpost 75, lit. a) des Gebührengesetzes vom Jahre 1850);

e) das Franko für die Postanweisung oder den Geldbrief bei Begleichung eines Schecks durch die Postsparkassa an in Ungarn oder im Auslande wohnende Zahlungsempfänger (variable Gebühr);

f) die Kosten der Verzeichnisse zu den mittels eines einzigen Schecks erfolgenden Überweisungen mehrerer Beträge (5 K pro 25 Stück);

g) Briefumschläge für die an das k. k. P. A. eingesendeten Schecks (30 h für 50 Stück);

h) die Manipulationsgebühr von 4 h für jede an dem Konto vorzunehmende Amtshandlung (Einlage, Anweisung, Gutschrift, Lastschrift);

i) eine Provision von jeder Lastschrift mit Ausnahme jener im Clearingverkehre, und zwar von $^1/_4$ Promille bis zum Betrage von 6000 K und von $^1/_8$ Promille bezüglich des diese Summe übersteigenden Betrages;

k) der Betrag für je ein Exemplar der Clearingliste samt Nachträgen zum Preise von 2 K für ein Jahresabonnement.

Die Empfänge ad a) und die Ausgaben ad d) und i) sind im Kontokorrentjournale für Rechnung der Allgemeinen Kassenverwaltung, Bedeckungskapitel 11 als „Zinsen . . . aus dem Scheckverkehre mit der Postsparkassa ꝛc.", beziehungsweise Erforderniskapitel 11 als „Provisionen an Bankinstitute für durchgeführte Geldtransaktionen und andere derlei Auslagen", die übrigen Ausgaben dagegen sind im Etatsubjournale für den Salzverschleiß unter der Rubrik „Kanzlei- und Manipulationserfordernisse" zu verrechnen.*)

Betreffen die im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. geleisteten Zahlungen Gebarungen der Salinen und Salzverschleißkassen beziehungsweise -ämter, welche außerhalb der Etat- und Kontokorrentgebarung stehen, als Depositen (Vadien, Barkautionen ꝛc.) oder Fonds, so sind die bezüglichen Beträge im Hauptjournale und im Kontokorrentjournale in der Kolonne „Im Anweisungsverkehre des P. A." in Empfang und gleichzeitig in der Kolonne „Bankvaluta" *) in Ausgabe zu stellen, sodann aber für die zahlende Partei im bezüglichen Depositen- oder Fondsjournale in der Kolonne „Bankvaluta" **) unter gleichzeitigem

*) Zufolge F. M. Erl. v. 20. Jänner 1906, Z. 73656 ex 1905 sind die unter lit. b, e bis h u. k aufgeführten Auslagen nunmehr gleichfalls zu Lasten des Kapitels „Allgemeine Kassenverwaltung" zu verrechnen, respektive vom P. A. dem Spezialkonto der Staatszentralkasse anzulassen.

**) Siehe Anmerkung S. 52.

baren Ausgleiche von der Staats- an die Depositen- oder Fondskassa in Empfang zu verrechnen. In umgekehrter Form können solche Depositen- oder Fondsgebarungen in Ausgabe verrechnet werden.

Die Aktivzinsen (ad a) wie überhaupt alle Gutschriften und ferner die in den Kontoauszügen aufgenommenen Manipulationsgebühren, Provisionen und sonstigen Postsparkassaspesen sind ungesäumt nach dem Einlangen der Kontoauszüge zu verrechnen, die übrigen Lastschriften aber sind gemäß § 14, Alinea 6, zu behandeln.

§ 15.

Darstellung des Tagesüberschusses im Kassastandsausweise.

In dem Kassenstandsausweise für die Etat- und Kontokorrent-Gebarung ist für die Gebarungen im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. eine eigene Betragskolonne mit der Überschrift „Im Anweisungsverkehre des P. A." einzufügen und der Tagesüberschuß gesondert nach Bankvaluta, Postsparkassaguthaben, Gold und eventuell Obligationen darzustellen und es muß das im Kassenstandsausweise eingestellte Postsparkassenguthaben stets mit dem letzten Kontoauszuge des k. k. P. A. genau übereinstimmen, wobei jedoch auf die bereits journalisierten, in den Kontoauszügen noch nicht enthaltenen, im Postsparkassenverkehre realisierten Ausgaben entsprechend Rücksicht zu nehmen ist. Der Kontrollor hat sich hievon täglich, auch dann, wenn kein neuer Kontoauszug eingelangt ist, zu überzeugen.

§ 16.

Hinterlegung der Kontoauszüge und Eintragung derselben in die Münzliste.

Am Schlusse des Tages sind die Kontoauszüge gleich wie die Barschaften gemeinschaftlich von den beiden Kassenbeamten in die Hauptkassa

zu hinterlegen und unter Anführung ihrer Nummern in der Münzliste der Hauptkassa in einer eigenen mit der Überschrift „Guthaben beim P. A." zu versehenden Kolonne einzutragen.

Die Kontoauszüge sind sodann an einer unbeschriebenen Stelle mit dem Locheisen zu durchschlagen und monatlich mit dem Kontokorrentjournale dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde vorzulegen; nur der im Laufe eines Monates letzteingelangte Kontoauszug ist zu Konstatierungszwecken zurückzubehalten, sohin dem nächstmonatlichen Kontokorrentjournale anzuschließen.

§ 17.

Monatlicher Abschluß der Journale.

Der monatliche Abschluß der Journale ist wie bisher, beziehungsweise in Betreff der Salzerzeugung gemäß dem F. M. Erlasse v. 18. November 1904, Z. 84391/03, zu vollziehen.

Die Ermittlung der schließlichen Kassenreste in dem Haupt- und Kontokorrentjournale sowie die Übertragung derselben als anfängliche Kassenreste in die nächstmonatlichen Journale hat unter Auseinanderhaltung von Bankvaluta, Gold*) und Werteffekten und der aus dem Postsparkassenguthaben bestehenden Summe, und zwar bezüglich dieser unter Berufung auf die Nummer des betreffenden Scheckcoupons beziehungsweise auf jene des Kontoauszuges zu erfolgen. Der letztere Betrag muß selbstverständlich unter Rücksichtnahme auf die im § 15 erwähnten journalisierten, in den Kontoauszügen noch nicht enthaltenen Ausgaben mit dem im Kassenstandsausweise und in der Münzliste und mit dem im letzten Kontoauszuge verzeichneten Guthaben übereinstimmen.

---

*) Siehe Anmerkung S. 52.

§ 18.

Allgemeine Bestimmungen.

Sämtliche bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Instruktion beteiligten Beamten der Salinenverwaltungen sowie der genannten Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise Salzverschleißämter haben sich aus den Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der k. k. Postsparkassa *) über den Anweisungsverkehr eingehend zu informieren.

§ 19.

Jährliche Nachweisung der im Postsparkassenverkehre realisierten Gebarungen.

Die genannten Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise Salzverschleißämter haben über die im Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehre des k. k. P. A. realisierten Gebarungen für das jeweils abgelaufene Jahr eine Nachweisung bis längstens 31. Jänner des nächstfolgenden Jahres der Finanzlandesbehörde vorzulegen, in welcher die Anzahl der eingelangten Kontoauszüge, der eingelangten Erlagscheine, der im „P. A."-Verkehre angewiesene Gesamtbetrag, die Summe der im Laufe des Jahres auf das Konto der Länderkassa, respektive von demselben überwiesenen Beträge, sowie das zu Beginn des Nachweisjahres bestandene und das mit Schluß desselben verbliebene Postsparkassaguthaben nachzuweisen ist.

Der Gesamtbetrag der im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. geleisteten Zahlungen ist in besonderen Kolonnen unter gleichzeitiger Angabe der Anzahl der Verrechnungsposten nach Empfang und Ausgabe und nach Verrechnungszweigen zu trennen.

---

*) Siehe S. 1.

Die mit Schluß des Jahres im Gefällsdepositenjournale behufs weiterer Amtsveranlassung noch nicht verausgabten Beträge (§ 12) sowie die im Laufe des Jahres beamtshandelten Posten aus dem bezeichneten Journale des Vorjahres sind in der Anmerkungskolonne der Nachweisung summarisch unter bloßer Angabe der Anzahl der Verrechnungsposten ersichtlich zu machen.

Die mit Beginn beziehungsweise mit Schluß der Ausweisperiode bestandenen Postsparkassaguthabungen müssen mit den in den Kontokorrentjournalen der betreffenden Monate ausgewiesenen „P. A.“-Guthabungen unter Rücksichtnahme auf die journalisierten, in den Kontoauszügen noch nicht enthaltenen Ausgaben übereinstimmen.

§ 20.

Vorgang bei Kassauntersuchungen.

Hinsichtlich der Behandlung der Postsparkassenverkehrsposten bei den Kassenuntersuchungen wird nachstehendes verfügt:

Bei den wöchentlichen Selbstskontrierungen, bei den Amtsübergaben und bei den monatlichen Skontrierungen ist der aus Gut- respektive Lastschriften und aus dem schließlichen Guthaben beim k. k. P. A. bestehende Teil der Summe der Einnahmen beziehungsweise der Summe der Ausgaben und des schließlichen Kassenrestes gesondert darzustellen und der letztgedachte Betrag mit dem im letzten Kontoauszuge nachgewiesenen schließlichen Guthaben zu vergleichen, wobei auf die in den § 15 und 17 erwähnten journalisierten, in den Kontoauszügen noch nicht enthaltenen Ausgaben entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

Für die Vornahme aller weiteren unvermuteten Kassenuntersuchungen werden die folgenden Bestimmungen getroffen:

Jedem Skontrierungskommissär beziehungsweise bei mehrgliedrigen Kommissionen dem Leiter derselben wird

in Hinkunft rücksichtlich der genannten Salinen- und Salzverschleißkassen beziehungsweise Salzverschleißämter gleichzeitig mit dem schriftlichen Auftrage zur Vornahme der vermuteten oder unvermuteten Amtsuntersuchung ein in Form eines Kartenbriefes vorbereitetes Ersuchsschreiben an das k. k. P. A. in Wien um Mitteilung des in den letzten drei Tagen vor dem Beginne der Amtsuntersuchung auf dem Scheckkonto des zu skontrierenden Amtes vorgetragenen Guthabens eingehändigt. Der Skontrierungskommissär beziehungsweise Kommissionsleiter hat in diesem Kartenbriefe den Namen der betreffenden Kassa oder des Amtes und die bezügliche Scheckkontonummer sowie das Datum der erwähnten letzten drei Tage einzusetzen und den Brief mit seiner Unterschrift, dann auf der Adreßseite mit seiner Adresse zu versehen und unverschlossen in einem mit der Adresse des k. k. P. A. bedruckten verschlossenen Kuvert am Tage vor der Skontrierung (abends) oder am nächsten Tage zeitlich morgens der Post zur Beförderung zu übergeben. Je nach der Dauer der Amtsuntersuchung einerseits und des zu berücksichtigenden Postganges andererseits hat der Skontrierungskommissär beziehungsweise der Kommissionsleiter durch entsprechende Adressierung des Kartenbriefes die Vorsorge zu treffen, daß die Rückantwort des k. k. P. A. entweder an den Standort des zu untersuchenden Amtes oder, falls die Antwort ihn daselbst voraussichtlich nicht mehr antreffen würde, an seinen Dienstort gelangt.

Im ersteren Falle hat der Skontrierungskommissär beziehungsweise Kommissionsleiter sich von der Übereinstimmung der Guthabungen, welche in den im Antwortschreiben des k. k. P. A. bezogenen Kontoauszügen ausgedrückt sind, mit den in diesem Schreiben nachgewiesenen Guthabungen an der Hand der betreffenden Kontoauszüge zu überzeugen, hingegen im letzteren Falle die in den bei der Kassa oder dem Amte am Tage des Beginnes der Amtsuntersuchung vor-

gefundenen letzten drei Kontoauszügen nachgewiesenen Guthabungen unter Anführung von Datum und Nummer dieser Kontoauszüge in seine Skontrierungsrelation einzutragen und nachträglich mit den Angaben des k. k. P. A. zu vergleichen.

In beiden Fällen ist der Konstatierungsbefund in der Relation unter Anschluß der Mitteilung des k. k. P. A. ausdrücklich zu bemerken.

Bei konstatierter Nichtübereinstimmung ist wie bei sonstigen festgestellten Unterschieden entsprechend das weitere Amt zu handeln.

In den den Skontrierungskommissären beziehungsweise Kommissionsleitern weiters eingehändigten Nachweisungen über die vormonatlichen schließlichen Kassareste der zu untersuchenden Kassen und Ämter werden in Hinkunft die aus Guthabungen beim k. k. P. A. bestehenden Teilbeträge derselben sowie jene an Gold, Bankvaluta und Werteffekten gesondert angeführt sein; die Prüfung der als erste Journalsposten in jedem Monate im Haupt- und im Kontokorrentjournale eingetragenen (anfänglichen) Kassareste hat sich daher künftighin auch auf die erwähnten aus Postsparkassaguthabungen bestehenden Teilbeträge zu erstrecken.

Vor Beginn der Skontrierung hat der Skontrierungskommissär beziehungsweise Kommissionsleiter an die beiden Kassaoberbeamten die Anfrage zu stellen, ob sich beim Amte etwa noch nicht verrechnete Erlagscheine befinden.

Bejahenden Falles hat er dieselben, nachdem er sich hierüber auch aus der Vormerkung über die eingelangten Geld- und Werteffektensendungen überzeugt hat, sogleich der Verrechnung zuführen zu lassen und weiterhin nach den Skontrierungsvorschriften das Amt zu handeln.

Beim Abschlusse der Hauptjournale, des Kontokorrentjournales, der Etatjournale, der Etat- und Kontokorrent-Subjournale, der Register und Hilfsjournale sind die Summen der aus Gut- beziehungsweise Lastschriften

des k. k. P. A. bestehenden Einnahmen und Ausgaben gesondert anzuführen und ebenso im Liquidationsbefunde über die Geld- und Urkundengebarung nachzuweisen.

Diese Sonderung hat sich auch auf das im Liquidationsbefunde darzustellende Bestand-Soll und Bestand-Ist zu erstrecken, so daß der Befund ein vollständiges Bild über die Gebarung mit den Postsparkassaeinlagen gewinnen läßt.

Außerdem ist der letzte in die Amtsuntersuchung einbezogene Kontoauszug unter Anführung von Datum und Nummer desselben mit dem Betrage des darin ausgedrückten schließlichen Guthabens in dem Verzeichnisse über die bei der Skontrierung vorgefundenen Werteffekten separat auszuweisen.

Die Scheckbüchel hat der Skontrierungskommissär beziehungsweise Kommissionsleiter einzusehen und das Vorhandensein der Scheckblankette an der Hand der über den Empfang und die Verwendung derselben zu führenden Vormerkung zu konstatieren.

Allfällige Unzukömmlichkeiten — insbesondere in Absicht auf die ökonomische Gebarung mit den Scheckblanketten — sind in der Skontrierungsrelation zu bemerken.

Der Skontrierungskommissär beziehungsweise Kommissionsleiter hat sich durch Einsichtnahme in die betreffenden Aufschreibungen respektive durch eingehende und möglichst zahlreiche Stichproben von dem ordnungsmäßigen Vollzuge der in der vorliegenden Instruktion enthaltenen Bestimmungen zu überzeugen und insbesondere gründlichst zu untersuchen:

1. ob die mittels der Erlagscheine geleisteten Zahlungen rechtzeitig, das ist am Tage der Zustellung durch die Post, verrechnet werden und ob die Kontoauszüge in die Vormerkung über die mittels der Post

einlangenden Geld- und Werteffektensendungen eingetragen sind;

2. ob bei vorläufiger Empfangsverrechnung von Postsparkasseneinlagen als Finanzdepositen die Kassa oder das Amt die nach § 12 dieser Instruktion nötigen Verfügungen getroffen hat;

3. ob im Kassastandsausweise und in der Münzliste der Etat- und Kontokorrentgebarung die Postsparkassaguthabungen separat ausgewiesen sind, ob die Postsparkassaguthabungen mit den Kontoauszügen unter Berücksichtigung der in denselben noch nicht enthaltenen, bereits journalisierten Ausgaben vollkommen übereinstimmen und die letzteren bis zum Monatsschlusse in der Hauptkassa verwahrt sind; ferner ob die Kontoauszüge keine Korrekturen aufweisen und ob sie mit dem Locheisen durchschlagen sind;

4. ob die noch beim Amte erliegenden Kontoauszüge und Erlagscheine mit den Verrechnungsdaten des Haupt- und des besonderen Journales (Registers) versehen sind;

5. ob die Ausgabsverrechnung der im Anweisungsverkehre des P. A. gezahlten Beträge sofort nach der Scheckausfertigung erfolgte und ob nach Einlangen der Kontoauszüge die Daten derselben der Ausgabsverrechnung der im Postsparkassenverkehre gezahlten Beträge beigesetzt werden (§ 14, Alinea 6).

Über die Detailergebnisse dieser Untersuchung ist unter Aufzählung der Stichproben und Darstellung des gewonnenen Gesamteindruckes, insbesondere auch ob die vorstehende Instruktion mit Verständnis gehandhabt wird, sowie unter Anführung der von den Oberbeamten allenfalls mitgeteilten Anstände und Wahrnehmungen ausführlichst, und zwar bis auf weiteres in einer dem Skontrierungsoperate anzuschließenden Separatrelation zu berichten.

§ 21.

Beisatz für die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden zum Vollzuge der Rechnungszensur bezüglich der Postsparkassagebarungen der im § 1 genannten Kassen und Ämter.

Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden haben die in den Kontokorrentjournalen der im § 1 genannten Kassen und Ämter nachgewiesenen Postsparkassaguthabungen, welche in den schließlichen Kassaresten dieser Kassen und Ämter inbegriffen sind, allmonatlich, und zwar unverweilt nach dem Einlangen der genannten Journale in den für die Länderkassen und alle übrigen in den Anweisungsverkehr des k. k. P. A. einbezogenen Perzeptionsämter vorgeschriebenen Ausweis einzubeziehen und diesen sofort an das k. k. P. A. in Wien zur Inkontrierung mit den dortigen Originalkontos einzusenden.

Dieser Ausweis hat zu enthalten:

a) Name und Standort der Kassa oder des Amtes,

b) die Nummer des betreffenden Kontoauszuges und

c) den Betrag des Guthabens.

Ergeben sich aus dieser Überprüfung Unterschiede auffallender Natur, so hat das Rechnungsdepartement hierüber ungesäumt die Anzeige an die Finanzlandesbehörde behufs weiterer entsprechender Amtshandlung zu erstatten.

Gleichzeitig haben die Rechnungsdepartements die im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. realisierten Abfuhren dieser Kassen und Ämter an die Länderkassen sowie die von den letzteren an die ersteren überwiesenen Verläge gegenseitig zu inkontrieren.

In den zu Skontrierungszwecken allmonatlich zu verfassenden Nachweisungen über die schließlichen Kassareste, welche in Hinkunft bezüglich der genannten Kassen und

Ämter auch an das Rechnungsdepartement 4 des F. M. mit tunlichster Beschleunigung mitzuteilen sind, sind die aus den Guthabungen beim k. k. P. A. bestehenden Teilbeträge derselben gesondert darzustellen.

Bei der Konstatierung der richtigen Übertragung der Schlußsummen der Register und Hilfsjournale in die einschlägigen Etatsubjournale und weiterhin in die Etatjournale sowie bei der ziffermäßigen Prüfung dieser Schlußsummen, insoweit sie den gedachten Rechnungsdepartements obliegt, dann bei der Erprobung des schließlichen Kassarestes ist insbesondere auch auf die diesbezügliche Richtigkeit der im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. realisierten Gebarungen beziehungsweise auf das hieraus resultierende schließliche Guthaben, welches durch die vorerwähnte Inkontrierung mit dem k. k. P. A. noch einer weiteren Prüfung unterzogen wird, zu sehen.

Die mit den Kontokorrentjournalen und mit den Journalen (Registern) einlangenden Kontoauszüge und Erlagscheine der Parteien sind nach Monaten und Ämtern zu ordnen und abgesondert aufzubewahren. Eine Inkontrierung der in denselben angegebenen Verrechnungsdaten ist nicht erforderlich.

Ein besonderes Augenmerk haben die Rechnungsdepartements auch darauf zu richten, daß die in den Finanzdepositenjournalen bis zur Feststellung ihrer Hingehörigkeit vorläufig in Empfang gestellten Postsparkassaeinlagen in angemessener Zeit der im § 12 dieser Instruktion angeordneten Amtshandlung unterzogen wurden.

Über alle diesbezüglichen Empfangsposten, welche nicht im nächstmonatlichen Finanzdepositenjournale zufolge der vorerwähnten weiteren Beamtshandlung verausgabt worden sind, sind nach den betreffenden Perzeptionsämtern getrennte Ausweise zu verfassen und diesen Ämtern zur Rechtfertigung binnen längstens acht Tagen zuzufertigen.

Die diesfälligen Ergebnisse sind zur Kenntnis der vorgesetzten Behörde zu bringen.

Schließlich wird bemerkt, daß den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden die Überwachung des ordnungsmäßigen Vollzuges der in der vorliegenden Instruktion enthaltenen Bestimmungen obliegt.

15.

F. M. Verordnung vom 2. August 1901 (Z. 45409), V. Bl. Nr. 146,

betreffend den Beitritt der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zum Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A.

Das F. M. hat den Beitritt der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zum Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A. bewilligt.

Es können sonach von nun an Zahlungen an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei im Wege des Anweisungsverkehrs der k. k. Postsparkassa geleistet werden, wie sich andrerseits auch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei für ihre Zahlungen*) des gedachten Anweisungsverkehrs bedienen wird.

Bei Überweisungen zwischen der k. k. Hof- und Staatsdruckerei und anderen k. k. Kassen und Ämtern ist jedoch gleich wie bei den Zahlungen, welche in barem geleistet werden, der erforderliche Dokumentenaustausch zu pflegen.

Instruktion

für die Benützung des Scheck- und Clearingverkehres des k. k. P. A. durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

§ 1.

Beitritt zum Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A.

Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei hat ihren Beitritt zum Anweisungsverkehr des k. k. P. A. zu erklären. So-

*) Bei Ausstellung von Schecks, welche nach § 10, Punkt c der Instruktion (siehe S. 164) außerhalb des Clearingverkehres realisiert werden sollen, kommt allerdings zu berücksichtigen, daß hiedurch der Anstalt Provisionsspesen verursacht würden (siehe Bestimmungen für den Giroverkehr des P. A., S. 22). Es ist daher diese Art des Scheckverkehrs nur in ganz ausnahmsweisen Fällen und auch in diesen nur dann in Aussicht genommen, wenn die Partei die Kosten trägt, wie dies auch geschieht, wenn über Wunsch der Partei Gelder mittels Post versendet werden.

bald auf Grund dieser Erklärung das k. k. P. A. der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ein Scheckkonto eröffnet, derselben ein Scheckbüchel nnd die entsprechende Anzahl von Erlagschein-büchelu, sowie die Drucksorten für die Bekanntgabe der Unterschriften der zur Ausstellung der Schecks berechtigten Funktionäre übermittelt haben wird, ist die Anmeldung dieser Funktionäre (§ 3) zu bewirken und die erforderliche Stammeinlage von 200 K *) mittels Erlagscheines zu leisten und die Blankettengebühr zu erlegen.

Dieser Barerlag ist im Kassajournale in der Bargeld-kolonne zu Lasten der Rubrik „Stammeinlagen und Bar-erläge an das k. k. P. A. zur Gutschrift auf das eigene Konto" in Ausgabe, dagegen auf Grund des eingelangten ersten Kontoauszuges zu Gunsten der Rubrik „Gutschriften des k. k. P. A." in Einnahme zu stellen. Die für die vorbezeichneten Drucksorten zu entrichtenden Blankettengebühren sind zu Lasten der Rubrik „Kanzlei- und Manipulationserfordernisse" zu verrechnen. Der nach Beitritt zum Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A. für die verbleibende Geldmanipulation notwendige Barvorrat wird vorläufig mit dem Maximalbetrage von 120.000 K normiert. Diesen Betrag überschreitende Summen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus der Etat- oder Depositengebarung stammen, wenn nicht spezielle Gründe für die Belassung bei der Kassa sprechen, auf das Scheckkonto der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu erlegen, zu welchem Zwecke die Expositur des Rechnungsdepartements 5 des k. k. F. M. fallweise Anträge an die Anstaltsdirektion zu erstatten hat, welche sodann den schriftlichen Auftrag zum Erlage an die Kassa erläßt. Solche Erläge sind wie die Stammeinlage zu verrechnen.

§ 2.

Gebarung mit den Scheckbücheln.

Das der Anstaltskassa vom k. k. P. A. zukommende Scheckbüchel ist von derselben sofort in der Hauptkassa zu

*) Vergl. Anmerkung auf S. 39.

verwahren und als streng verrechenbare Drucksorte zu behandeln.

Über die Verwendung der Scheckbüchel hat der Kassamitsperrer eine Vormerkung zu führen, in welche der Empfang der Scheckbüchel und die Anzahl der darin enthaltenen Schecks sowie die Verwendung derselben einzutragen ist. Diese Vormerkung hat bei der Kassa zu bleiben.

Die Schecks sind in der Reihenfolge ihrer Nummern in Verwendung zu nehmen und dem Vordrucke entsprechend auszufüllen, wobei sich nach der Belehrung des k. k. P. A. zu benehmen ist.

Jede Ausfertigung eines Schecks ist in dem im Scheckbüchel zurückbleibenden Coupon mit folgenden Angaben anzumerken:

a) Tag der Ausstellung des Schecks;
b) Guthaben vor der Ausstellung;
c) Betrag, über welchen der Scheck ausgestellt wurde;
d) Guthaben (Saldo) nach der Ausstellung;
e) Name und Standort der Kassa oder des Amtes, eventuell Parteien, an welche der Betrag begeben wurde und
f) die bezüglichen Journalverrechnungsdaten (diese sind nachträglich beizusetzen).

Diese Angaben sind von dem Kassier und dem Kassamitsperrer, und in Substitutionsfällen von den dem k. k. P. A. namhaft gemachten Vertretern derselben zu unterfertigen.

Verdorbene Schecks sind kreuzweise zu durchstreichen, als „verdorben" zu bezeichnen und im Wege der Direktion der k. k. Hof- und Staatsdruckerei an das k. k. P. A. in Wien abzugeben. Die Coupons sind gleichfalls mit dem Worte „verdorben" zu überschreiben und, wie vorstehend angegeben, zu unterfertigen.

Im Falle des Abhandenkommens einzelner Scheckblankette oder des ganzen Scheckbüchels ist hievon unverweilt die Anzeige an das k. k. P. A. und an die Anstaltsdirektion zu erstatten.

Bestellungen auf neue Scheckbüchel sind über Meldung der Kassa rechtzeitig durch die Anstaltsdirektion einzubringen. Nach Verbrauch aller in einem Scheckbüchel enthaltenen Schecks sind die bezüglichen Coupons unter Berufung auf die erfolgte Bestellung nachträglich im Wege der Direktion an die Rechnungsexpositur abzugeben.

§ 3.

Anmeldung der zur Ausstellung von Schecks berechtigten Funktionäre.

Die Anmeldung der zur Ausstellung der Schecks berechtigten Funktionäre (§ 10) erfolgt durch die Direktion der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, welche auch jede Änderung in den zur Unterfertigung der Schecks berufenen Personen dem k. k. P. A. mitteilt.

§ 4.

Guthaben und Kontoauszüge.

Das Guthaben der k. k. Hof- und Staatsdruckerei wird gebildet:

a) durch die Stammeinlage (§ 1) und durch Erlag der überschüssigen Barbestände zur Gutschrift auf dem eigenen Konto (§ 1);

b) durch Verläge seitens der Staatszentralkassa;

c) durch Erläge von Zahlungspflichtigen mittels Erlagscheinen und Postanweisungen oder Überweisung der zu zahlenden Beträge vom Scheckkonto der Zahlungspflichtigen im Clearingverkehr.

Die Höhe des jeweiligen Guthabens ist aus den Kontoauszügen zu ersehen, welche vom P. A. für jeden Tag, an welchem eine Gut- oder Lastschrift auf dem Konto vorgenommen wurde, der Kassa zugesendet werden.

Die Kontoauszüge sind fortlaufend numeriert und enthalten das Buchungsdatum, den Übertrag des Guthabens, die Nummern der Erlagscheine und der Schecks, die Einlagen und Gutschriften, bei den Gutschriften auch den Namen des Zahlers, ferner die Rückzahlungen und die Lastschriften im Clearingverkehr sowie das schließliche Guthaben der Anstalt.

Den Kontoauszügen sind die bezüglichen Erlagscheine, beziehungsweise Abschnitte der Postanweisungen beigeschlossen.

§ 5.

Übernahme der Kontoauszüge und Gebarung mit denselben.

Die Kontoauszüge sind wie die bei der Anstaltskassa mittels der Post einlangenden Sendungen mit Geld und Werteffekten von den beiden Kassabeamten zu übernehmen und von ihnen gemeinschaftlich zu bestätigen.

Nach erfolgter Übernahme hat der Kassamitsperrer die Sendung sogleich in die Vormerkung über die eingelangten Sendungen an Geld und Werteffekten mit der Summe der Einlagen und Gutschriften (abzüglich des Übertrages vom vorhergehenden Kontoauszuge) einzutragen und sich sodann von der gesamten ziffermäßigen Richtigkeit des letzteren zu überzeugen.

Für diese Überprüfung sind bezüglich des früheren Guthabens der letzte anerkannte Kontoauszug, bezüglich der Barerläge die beigelegten Erlagscheine, beziehungsweise Abschnitte der Postanweisungen, endlich bezüglich der Gut- und Lastschriften im Clearingverkehr Gegenschein und Quittung, beziehungsweise die Coupons des Scheckbüchels maßgebend.

Auf diesen letzteren Coupons ist bei der Vergleichung mit dem Kontoauszuge die erfolgte Realisierung durch Beisetzung der Nummer des Kontoauszuges anzumerken.

Die vorgenommene Konstatierung der Richtigkeit des Kontoauszuges ist auf demselben durch die Beisetzung des Wortes „Anerkannt", sowie der Namenschiffre jener Organe, welche die Prüfung vollzogen haben, zum Ausdruck zu bringen.

Sollten sich bei der Überprüfung Anstände ergeben, so sind diese im Kontoauszuge von beiden Kassabeamten anzumerken und es ist wegen deren Behebung mit dem k. k. P. A. sogleich in Verkehr zu treten.

Falls in Richtigstellung des früheren Kontoauszuges ein neuer vom k. k. P. A. übersendet wird, ist der frühere an dieses Amt rückzustellen.

Die richtig befundenen Kontoauszüge hat der Kassier zu übernehmen, mit den Summen der darin enthaltenen Empfangs- und Ausgabsposten (Gutschriften, beziehungsweise Lastschriften im Clearingverkehr), und zwar erstere abzüglich des Übertrages vom vorhergehenden Kontoauszuge in seine Tagesvormerkung über die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben (Strazza) einzutragen und während der Amtierung in seiner Handkassa zu verwahren.

§ 6.

Verrechnung der Kontoauszugsposten und der Barbestände.

Sämtliche im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. vorfallenden Gebarungsposten sind in den betreffenden Journalen in einer neu zu eröffnenden Geldkolonne mit der Überschrift „Im Anweisungsverkehr des P. A." zu verrechnen. Diese Verrechnung hat im Sinne der Bestimmungen des § 10, beziehungsweise ungesäumt nach Einlangen des Kontoauszuges zu geschehen.

Von dem im § 1 normierten Barvorrate entfallen 115.000 K auf den Etat und 5000 K auf die Depositen. Diese Beträge überschreitende Summen sind auf das Scheckkonto zu erlegen, eventuell im Bedarfsfalle diesbezügliche durchführungsweise Übertragungen zwischen Kassa- und Depositenjournal vorzunehmen.

Nach bewirkter Journalisierung der Kontoauszugsposten ist jeder derselben der bezügliche Journalartikel beizusetzen. Bei jenen die Verschleißgeldergebarung betreffenden Kontoauszugsposten, welche in einem eigenen Liquidierungsbehelfe spezifiziert werden und nur mit ihrer Tagessumme im Depositenjournale zur Einstellung gelangen, ist lediglich der Depositenjournalartikel beizusetzen.

§ 7.

Darstellung des Tagesüberschusses im Kassastandsausweise.

In dem Kassastandsausweise ist für die Gebarungen im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. eine eigene Betragskolonne mit der Überschrift „Im Anweisungsverkehr des P. A." einzufügen und der Tagesüberschuß gesondert nach Barbestand und Postsparkassaguthaben darzustellen.

Der letztere Betrag muß mit dem letzten Kontoauszuge des k. k. P. A., jedoch unter Berücksichtigung der im Sinne der Bestimmungen des § 10 vollzogenen Gebarung übereinstimmen; der Kassamitsperrer hat sich hievon täglich, auch dann, wenn kein neuer Kontoauszug eingelangt ist, zu überzeugen.

§ 8.

Hinterlegung der Kontoauszüge und Eintragung derselben in die Münzliste.

Am Schlusse des Tages sind die Kontoauszüge, gleichwie die Barschaften, gemeinschaftlich von den beiden

Kassabeamten in die Hauptkassa zu hinterlegen und unter Anführung ihrer Nummern in der Münzliste der Hauptkassa, in einer eigenen, mit der Überschrift „Guthaben beim P. A." zu versehenden Kolonne einzutragen.

Der jeweilige vorletzte Kontoauszug ist sofort bei der Hinterlegung des letzten Kontoauszuges an einer unbeschriebenen Stelle mit dem Locheisen zu durchschlagen; nach jeder unvermuteten Skontrierung sind die durchgeschlagenen Kontoauszüge im Beisein des Skontrierungskommissärs aus der Hauptkassa zu entfernen und nach der Reihenfolge ihrer Nummern geordnet, monats- und jahrgangsweise faszikuliert, mindestens zehn Jahre im Kassalokale unter einbruch- und feuersicherem Verschluß aufzubewahren.*)

§ 9.

Monatlicher Abschluß der Journale.

Der monatliche Abschluß der Journale ist wie bisher zu vollziehen.

Die Ermittlung der schließlichen Kassareste in den Journalen, sowie die Übertragung derselben als anfängliche Kassareste in die nächstmonatlichen Journale hat unter Auseinanderhaltung von Bargeld und Werteffekten und der aus dem Postsparkassenguthaben bestehenden Summe, und zwar bezüglich dieser unter Berufung auf die Nummer des betreffenden Scheckcoupons, beziehungsweise auf jene des Kontoauszuges zu erfolgen.

Selbstverständlich muß auch diesfalls die aus Postsparkassenguthaben bestehende Summe des Gesamtkassarestes mit dem im Kontoauszuge verzeichneten Guthaben, jedoch unter Berücksichtigung der im Sinne der Bestimmungen des § 10 vollzogenen Gebarung übereinstimmen.

*) Vergl. die zweite Anmerkung auf S. 59.

Ämter auch an das Rechnungsdepartement 4 des F. M. mit tunlichster Beschleunigung mitzuteilen sind, sind die aus den Guthabungen beim k. k. P. A. bestehenden Teilbeträge derselben gesondert darzustellen.

Bei der Konstatierung der richtigen Übertragung der Schlußsummen der Register und Hilfsjournale in die einschlägigen Etatsubjournale und weiterhin in die Etatjournale sowie bei der ziffermäßigen Prüfung dieser Schlußsummen, insoweit sie den gedachten Rechnungsdepartements obliegt, dann bei der Erprobung des schließlichen Kassarestes ist insbesondere auch auf die diesbezügliche Richtigkeit der im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. realisierten Gebarungen beziehungsweise auf das hieraus resultierende schließliche Guthaben, welches durch die vorerwähnte Inkontrierung mit dem k. k. P. A. noch einer weiteren Prüfung unterzogen wird, zu sehen.

Die mit den Kontokorrentjournalen und mit den Journalen (Registern) einlangenden Kontoauszüge und Erlagscheine der Parteien sind nach Monaten und Ämtern zu ordnen und abgesondert aufzubewahren. Eine Inkontrierung der in denselben angegebenen Verrechnungsdaten ist nicht erforderlich.

Ein besonderes Augenmerk haben die Rechnungsdepartements auch darauf zu richten, daß die in den Finanzdepositenjournalen bis zur Feststellung ihrer Hingehörigkeit vorläufig in Empfang gestellten Postsparkassaeinlagen in angemessener Zeit der im § 12 dieser Instruktion angeordneten Amtshandlung unterzogen wurden.

Über alle diesbezüglichen Empfangsposten, welche nicht im nächstmonatlichen Finanzdepositenjournale zufolge der vorerwähnten weiteren Beamtshandlung verausgabt worden sind, sind nach den betreffenden Perzeptionsämtern getrennte Ausweise zu verfassen und diesen Ämtern zur Rechtfertigung binnen längstens acht Tagen zuzufertigen.

Die diesfälligen Ergebnisse sind zur Kenntnis der vorgesetzten Behörde zu bringen.

Schließlich wird bemerkt, daß den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden die Überwachung des ordnungsmäßigen Vollzuges der in der vorliegenden Instruktion enthaltenen Bestimmungen obliegt.

---

§ 13.

Besondere Bestimmungen für die Ausfertigung von Schecks.

Die Kassa der k. k. Hof- und Staatsdruckerei kann mit Bewilligung der Anstaltsdirektion sowohl bei baren Abhebungen, als bei Überweisungen im Clearingverkehr Schecks innerhalb des verfügbaren Guthabens in jeder beliebigen Höhe ausfertigen.

Überbringerschecks, welche nicht auf mehr als 400.000 K lauten, werden von der Kassa des k. k. P. A. in Wien sofort ausbezahlt, von beabsichtigten Barabhebungen über 400.000 K ist das P. A. und zwar für je 400.000 K einen Tag früher auf kurzem Wege zu verständigen (daher für 2,000.000 K fünf Tage früher). Die betreffenden Schecks sind erst nach Ablauf der bezüglichen Frist zur Realisierung vorzuweisen.

Im Clearing(Überweisungs)verkehr erfolgt die Gut-, respektive Lastschrift seitens des k. k. P. A. ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages sofort.

Bei Ausstellung eines Schecks auf den Betrag von über 20.000 K darf keine der Kontrollziffern abgeschnitten werden. Die ausgefertigten Schecks, einschließlich der verdorbenen, sind vor deren Absendung an das k. k. P. A. der Rechnungsexpositur behufs Vormerkung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Rechnungsexpositur hat eine eigene Vormerkung zu führen*), in welche die von der Kassa ausgefertigten sowie die als „verdorben" an das k. k. P. A. zurückzustellenden Schecks einzutragen sind. Eine Signierung der Schecks durch die Rechnungsexpositur hat jedoch zu unterbleiben.

Bei obiger Vormerkung ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Schecks in arithmetischer Reihenfolge ihrer Nummern in Verwendung gelangen und sind etwaige diesfalls wahrgenommene Unrichtigkeiten sofort zu erheben, respektive richtigstellen zu lassen.

---

*) Vergl. die zweite Anmerkung auf S. 105.

Weiters wird die Rechnungsexpositur durch öftere Einsichtnahme in die bei der Kassa jeweilig erliegenden Kontoauszüge*) die Richtigkeit des ausgewiesenen Guthabens zu konstatieren sowie durch Einsichtnahme in das Scheckbüchel sich die Überzeugung zu verschaffen haben, daß die durch § 2 dieser Instruktion betreffs der Gebarung mit diesen Bücheln getroffenen Bestimmungen, insbesondere mit Rücksicht auf die auf den zurückbleibenden Coupons anzubringenden Vormerkungen, genauestens befolgt werden.

§ 14.

Erläge von Zahlungspflichtigen.

Erläge von Parteien sind sofort individuell zu verbuchen. Empfangsbestätigungen sind nur über spezielles Verlangen auszufertigen. Ist die geleistete Zahlung geringer als die von der Partei abzustattende Schuldigkeit, so ist die Partei auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam zu machen und ihr der Betrag des noch aushaftenden Ausstandes ziffermäßig anzugeben.

Als Zeitpunkt der Erfüllung der Zahlungspflicht hat der im Poststempel des Erlagscheines ausgedrückte Tag, das ist bei baren Einlagen der Tag, an welchem dieselben bei der betreffenden Sammelstelle des k. k. P. A. geleistet wurden und bei Einlagen durch Gutschrift im Clearingverkehr der Tag der Buchung des Schecks beim k. k. P. A. zu gelten.

§ 15.

Behandlung von im Clearingverkehr einlangenden, der k. k. Hof- und Staatsdruckerei nicht gehörigen Beträgen.

Enthält der Kontoauszug Gutschriften, welche irrigerweise der k. k. Hof- und Staatsdruckerei überwiesen wurden, so sind dieselben im Depositenjournale in Empfang zu ver-

*) Vergl. die zweite Anmerkung auf S. 59.

rechnen und wenn tunlich der zuständigen Kassa oder dem Amte und andernfalls dem Anweiser im Clearingverkehr zu überweisen, eventuell ist die Richtigstellung des Kontoauszuges durch das k. k. P. A. zu veranlassen.

§ 16.

Gutschrift der Postanweisungsbeträge.

Die an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei einlangenden Postanweisungen sind auf das Scheckkonto derselben gutschreiben zu lassen. Zu diesem Zwecke wird das k. k. Postamt Wien Nr. 49 durch die Anstaltsdirektion mittels auf eigener Postsparkassendrucksorte auszufertigender Vollmacht ermächtigt, die unter der Adresse der k. k. Hof- und Staatsdruckerei einlangenden Postanweisungen, mit Ausnahme der telegraphischen Postanweisungen, durch Ausstellung eines Erlagscheines auf das Scheckkonto der Anstalt zu überweisen. Die zu diesem Behufe nötigen Erlagscheine hat die Kassa dem k. k. Postamte mitzuteilen.

§ 17.

Spesen und Zinsenabrechnung.

Der Überschuß der aus dem Postsparkassenguthaben der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erwachsenden Zinsen über die zu leistenden Gebühren und Provisionen wird vom k. k. P. A. mit 31. Dezember jeden Jahres auf das Scheckkonto der Anstalt*) gutgeschrieben und hat die Kassa diesen Betrag im Kassajournale zu Lasten der Rubrik „Verschiedene Einnahmen“ in Empfang zu verrechnen.

---

*) Zufolge F. M. Erlaß vom 20. Jänner 1906, Z. 73656 ex 1905, sind nunmehr die auflaufenden Zinsen und Spesen vom P. A. unmittelbar auf dem Spezialkonto der Staatszentralkassa zur Gut-, respektive Lastschrift zu bringen.

§ 18.

Allgemeine Bestimmung.

Sämtliche bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Instruktion beteiligten Beamten der k. k. Hof- und Staatsdruckerei haben sich aus der Belehrung des k. k. P. A. über den Anweisungsverkehr eingehend zu informieren.[1])

[1]) **F. M. Erlaß vom 27. November 1902, Z. 78452,**
an die k. k. Staatszentralkassa.

Über den Bericht vom 13. September 1902, Z. 12905, wird der k. k. Staatszentralkassa mitgeteilt, daß das Handelsministerium unter Z. 5694/H. M. vom 17. November l. J. anher eröffnet hat, daß, nachdem die im Wege des P. A. bewirkten Überweisungen der Staatszentralkassa an die Hof- und Staatsdruckerei durchwegs im Clearingverkehre vollzogen werden, es zulässig erscheint, zu gestatten, daß die einzelnen mittels eines Gesamtschecks zu bewirkenden Überweisungen den Betrag von 6000 K übersteigen.

Die k. k. Staatszentralkassa hat sich diesfalls mit dem P. A. ins unmittelbare Einvernehmen zu setzen und wird gleichzeitig beauftragt, die für diese mittels eines Gesamtschecks zu bewirkenden Überweisungen vorgeschriebenen Verzeichnisformularien, welche als streng verrechenbare Drucksorte in einem eigenen monatlich abzuschließenden Journale zu verrechnen sind, vom P. A. durch die h. o. Kanzleirequisitenbesorgung beziehen zu lassen. Die Kosten hiefür werden zu Lasten der Rubrik „Amts- und Kanzleierfordernisse" der Staatszentralkassa verrechnet werden.

§ 13.

Besondere Bestimmungen für die Ausfertigung von Schecks.

Die Kassa der k. k. Hof- und Staatsdruckerei kann mit Bewilligung der Anstaltsdirektion sowohl bei baren Abhebungen, als bei Überweisungen im Clearingverkehr Schecks innerhalb des verfügbaren Guthabens in jeder beliebigen Höhe ausfertigen.

Überbringerschecks, welche nicht auf mehr als 400.000 K lauten, werden von der Kassa des k. k. P. A. in Wien sofort ausbezahlt, von beabsichtigten Barabhebungen über 400.000 K ist das P. A. und zwar für je 400.000 K einen Tag früher auf kurzem Wege zu verständigen (daher für 2,000.000 K fünf Tage früher). Die betreffenden Schecks sind erst nach Ablauf der bezüglichen Frist zur Realisierung vorzuweisen.

Im Clearing(Überweisungs)verkehr erfolgt die Gut-, respektive Lastschrift seitens des k. k. P. A. ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages sofort.

Bei Ausstellung eines Schecks auf den Betrag von über 20.000 K darf keine der Kontrollziffern abgeschnitten werden. Die ausgefertigten Schecks, einschließlich der verdorbenen, sind vor deren Absendung an das k. k. P. A. der Rechnungsexpositur behufs Vormerkung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Rechnungsexpositur hat eine eigene Vormerkung zu führen*), in welche die von der Kassa ausgefertigten sowie die als „verdorben" an das k. k. P. A. zurückzustellenden Schecks einzutragen sind. Eine Signierung der Schecks durch die Rechnungsexpositur hat jedoch zu unterbleiben.

Bei obiger Vormerkung ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Schecks in arithmetischer Reihenfolge ihrer Nummern in Verwendung gelangen und sind etwaige diesfalls wahrgenommene Unrichtigkeiten sofort zu erheben, respektive richtigstellen zu lassen.

---

*) Vergl. die zweite Anmerkung auf S. 105.

Weiters wird die Rechnungsexpositur durch öftere Einsichtnahme in die bei der Kassa jeweilig erliegenden Kontoauszüge*) die Richtigkeit des ausgewiesenen Guthabens zu konstatieren sowie durch Einsichtnahme in das Scheckbüchel sich die Überzeugung zu verschaffen haben, daß die durch § 2 dieser Instruktion betreffs der Gebarung mit diesen Bücheln getroffenen Bestimmungen, insbesondere mit Rücksicht auf die auf den zurückbleibenden Coupons anzubringenden Vormerkungen, genauestens befolgt werden.

§ 14.

Erläge von Zahlungspflichtigen.

Erläge von Parteien sind sofort individuell zu verbuchen. Empfangsbestätigungen sind nur über spezielles Verlangen auszufertigen. Ist die geleistete Zahlung geringer als die von der Partei abzustattende Schuldigkeit, so ist die Partei auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam zu machen und ihr der Betrag des noch aushaftenden Ausstandes ziffermäßig anzugeben.

Als Zeitpunkt der Erfüllung der Zahlungspflicht hat der im Poststempel des Erlagscheines ausgedrückte Tag, das ist bei baren Einlagen der Tag, an welchem dieselben bei der betreffenden Sammelstelle des k. k. P. A. geleistet wurden und bei Einlagen durch Gutschrift im Clearingverkehr der Tag der Buchung des Schecks beim k. k. P. A. zu gelten.

§ 15.

Behandlung von im Clearingverkehr einlangenden, der k. k. Hof- und Staatsdruckerei nicht gehörigen Beträgen.

Enthält der Kontoauszug Gutschriften, welche irrigerweise der k. k. Hof- und Staatsdruckerei überwiesen wurden, so sind dieselben im Depositenjournale in Empfang zu ver-

*) Vergl. die zweite Anmerkung auf S. 59.

rechnen und wenn tunlich der zuständigen Kassa oder dem Amte und andernfalls dem Anweiser im Clearingverkehr zu überweisen, eventuell ist die Richtigstellung des Kontoauszuges durch das k. k. P. A. zu veranlassen.

§ 16.

Gutschrift der Postanweisungsbeträge.

Die an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei einlangenden Postanweisungen sind auf das Scheckkonto derselben gutschreiben zu lassen. Zu diesem Zwecke wird das k. k. Postamt Wien Nr. 49 durch die Anstaltsdirektion mittels auf eigener Postsparkassendrucksorte auszufertigender Vollmacht ermächtigt, die unter der Adresse der k. k. Hof- und Staatsdruckerei einlangenden Postanweisungen, mit Ausnahme der telegraphischen Postanweisungen, durch Ausstellung eines Erlagscheines auf das Scheckkonto der Anstalt zu überweisen. Die zu diesem Behufe nötigen Erlagscheine hat die Kassa dem k. k. Postamte mitzuteilen.

§ 17.

Spesen und Zinsenabrechnung.

Der Überschuß der aus dem Postsparkassenguthaben der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erwachsenden Zinsen über die zu leistenden Gebühren und Provisionen wird vom k. k. P. A. mit 31. Dezember jeden Jahres auf das Scheckkonto der Anstalt*) gutgeschrieben und hat die Kassa diesen Betrag im Kassajournale zu Lasten der Rubrik „Verschiedene Einnahmen“ in Empfang zu verrechnen.

*) Zufolge F. M. Erlaß vom 20. Jänner 1906, Z. 73656 ex 1905, sind nunmehr die auflaufenden Zinsen und Spesen vom P. A. unmittelbar auf dem Spezialkonto der Staatszentralkassa zur Gut-, respektive Lastschrift zu bringen.

§ 18.

Allgemeine Bestimmung.

Sämtliche bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Instruktion beteiligten Beamten der k. k. Hof- und Staatsdruckerei haben sich aus der Belehrung des k. k. P. A. über den Anweisungsverkehr eingehend zu informieren. [1])

[1]) **F. M. Erlaß vom 27. November 1902, Z. 78452,**
an die k. k. Staatszentralkassa.

Über den Bericht vom 13. September 1902, Z. 12905, wird der k. k. Staatszentralkassa mitgeteilt, daß das Handelsministerium unter Z. 5694/H. M. vom 17. November l. J. anher eröffnet hat, daß, nachdem die im Wege des P. A. bewirkten Überweisungen der Staatszentralkassa an die Hof- und Staatsdruckerei durchwegs im Clearingverkehre vollzogen werden, es zulässig erscheint, zu gestatten, daß die einzelnen mittels eines Gesamtschecks zu bewirkenden Überweisungen den Betrag von 6000 K übersteigen.

Die k. k. Staatszentralkassa hat sich diesfalls mit dem P. A. ins unmittelbare Einvernehmen zu setzen und wird gleichzeitig beauftragt, die für diese mittels eines Gesamtschecks zu bewirkenden Überweisungen vorgeschriebenen Verzeichnisformularien, welche als streng verrechenbare Drucksorte in einem eigenen monatlich abzuschließenden Journale zu verrechnen sind, vom P. A. durch die h. o. Kanzleirequisitenbesorgung beziehen zu lassen. Die Kosten hiefür werden zu Lasten der Rubrik „Amts- und Kanzleierfordernisse" der Staatszentralkassa verrechnet werden.

16.

Instruktion,*)

betreffend die Benützung des Scheck- und Clearingverkehres des k. k. P. A., sowohl zum Zwecke der Geldeinnahmen als auch der Geldausgaben bei den ärarischen Montanämtern.**)

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Behufs Beitritts zum Scheck- und Clearingverkehr ist von der k. k. Montanverwaltung beim P. A. in Wien um Eröffnung eines Kontos, sowie um Übersendung eines Scheckbuches und der nötigen Anzahl von Empfang- und Erlagscheinen anzusuchen und beim Postamte der Montanverwaltung als Sammelstelle des P. A. der Betrag von 100 fl. (200 K)***) als Stammeinlage zu erlegen.

---

*) Hinausgegeben mit dem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 10. Mai 1896, Z. 22189 ex 1895.

**) Die Montanverwaltungen wurden vom Ackerbauministerium ermächtigt, die Institution des Scheck- und Clearingverkehres des P. A. sowohl zum Zwecke der Geldeinnahmen wie auch der Geldausgaben einzuführen, sofern es diese Verwaltungen für zweckmäßig erachten.

Der Scheck- und Clearingverkehr des P. A. wurde hiernach bei einigen ärarischen Montanämtern nicht bloß wegen seiner großen Vorteile in Betreff der einfacheren Abwicklung des Kassengeschäftes, sondern auch auf Wunsch der mit diesen Werken im Geschäftsverkehre stehenden Produktenabnehmer und Lieferanten, ferner Handlungshäuser, die dieser Institution beigetreten waren, eingeführt.

Dermalen stehen in diesem Verkehre die Bergdirektionen Přibram, Brüx, Klausen und Kirchbichl, ferner die Bergwerks-Produktenverschleißdirektion in Wien und die Fabriksverwaltung in Unterheiligenstadt. Zunächst waren den Montanverwaltungen nur allgemeine Direktiven gegeben worden; da es sich jedoch um die Einführung einer in vielen Beziehungen von den bisherigen Kassa- und Verrechnungsvorschriften abweichende Einrichtung handelte, wurde später ein Amtsunterricht ausgearbeitet, dessen wesentlichste Bestimmungen — jenen der Instruktion, betreffend die Benützung des postsparkassenamtlichen Checkverkehrs bei der forstlichen Geldperzeption (s. S. 182) zum größten Teile analog — oben folgen.

***) Vergl. Anmerkung auf S. 39.

§ 2.

Die Ausstellung und Unterzeichnung der Schecks steht dem Kassier oder dem als solcher fungierenden Beamten zu und ist daher dessen Unterschrift dem P. A. bekanntzugeben.

Im Verhinderungsfalle des Kassiers ist der mit der Substitution desselben betraute Beamte zur Ausstellung und Unterzeichnung der Schecks zu bevollmächtigen.

§ 3.

Das jeweilige Guthaben bei dem P. A. in Wien hat nicht größer zu sein, als zur Deckung der voraussichtlichen Zahlungen im Scheck- und Clearingverkehr in nächster Zeit nötig ist.

Dieses Guthaben wird daher stets, wenn es die vorbezeichnete Höhe überschritten hat, zu kündigen sein und ist der gekündigte Betrag an die k. k. Bergwerks-Produktenverschleißdirektion zu überweisen.

§ 4.

Vadien, Kautionen, überhaupt Depositen sind vom Postsparkassenverkehr auszuschließen.

(§ 5.*)

Nach der Verordnung des k. k. P. A. vom 17. Jänner 1891, Z. 1849, können halbe Kreuzer unter Benützung des Scheckverkehres nicht perzipiert werden.

Demnach sind die Geldbeträge stets auf ganze Kreuzer abzurunden.)

§ 6.

Im übrigen ist nach der vom k. k. P. A. herausgegebenen Belehrung über den Scheck- und Clearingverkehr vorzugehen.

*) Entfällt infolge Einführung der K. W.

II.

Weisung über die Verbuchung.

§ 7.

Zur rechnungsmäßigen Durchführung der mittels Scheck- und Clearingverkehr vollzogenen Einnahmen und Ausgaben ist ein Postsparkassenkonto (Formular A)*) und ein Hilfsjournal (Formular B)**) nach beiliegenden Mustern zu führen, dann eine skontroartige, nach Rubriken gegliederte Zusammenstellung (Skontro) der betreffenden Einzelnbeträge anzufertigen.

§ 8.

Im Postsparkassenkonto sind das anfängliche und schließliche Guthaben des Gegenstandsjahres bei dem P. A. in Wien, dann die Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Kontos und Rubriken summarisch nachzuweisen.

Das Postsparkassenkonto ist jährlich längstens bis 15. Februar des nachfolgenden Jahres an das Montan-Fachrechnungsdepartement vorzulegen.

§ 9.

Im Hilfsjournal sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben detailliert unter fortlaufenden Postnummern, dann das Guthaben bei dem P. A. mit Anfang und Schluß jedes Monats ersichtlich zu machen.

§ 10.

Dieses Hilfsjournal ist mit den übrigen Journalen an das Montan-Fachrechnungsdepartement monatlich einzusenden; die in diesem Hilfsjournal zitierten Beilagen, Kontoauszüge, Quittungen, Rechnungen &c. sind mit der Jahreswerksrechnung vorzulegen.

---

*) Siehe S. 175.

**) Siehe S. 179.

§ 11.

Die Beilagen sind mit allen jenen Merkmalen zu versehen, welche laut der Rechnungsinstruktion für die k. k. Montanämter vorgeschrieben sind.

§ 12.

Der Skontro ist allmonatlich abzuschließen und sind die in demselben zur Nachweisung gelangenden Monatssummen der einzelnen Etatrubriken direkt in die Erfolgsnachweisungen in die Kolonne „kommissionell bei anderen Kassen" zu übertragen.

§ 13.

Bei Begleichung von Parteiguthaben, sei es durch Barzahlung (Scheckverkehr) oder durch Umbuchung (Clearingverkehr) ist die vorschriftsmäßig markierte und saldierte Faktura noch vor der Übermittlung des auszustellenden Schecks an das P. A. einzuziehen und zur Dokumentierung der bezüglichen Ausgabspost der Rechnung zuzulegen.

§ 14.

Die an das k. k. P. A. zu leistende Stammeinlage von 100 fl. (200 K)*), sowie die Zinsen von diesem Betrage und von den fortlaufenden Sammeleinlagen, dann die Kosten der Scheckbücher und die Provision sind für Rechnung der allgemeinen Kassenverwaltung zu verbuchen.

Die Blankettgebühren für die Empfangs- und Erlagscheinbüchel, sowie die Manipulationsgebühren für jede an dem Konto vorzunehmende Amtshandlung sind dem Etat der Montanwerke anzulasten.**)

§ 15.

Sollte sich im Verkehr mit dem P. A. aus den von diesem erhaltenen Kontoauszügen herausstellen, daß das Gut-

*) Vergl. Anmerkung auf S. 89.
**) Vergl. F. M. Note vom 20. Jänner 1906, Z. 73656 ex 1905 (S. 199).

haben der Montanverwaltung zur Deckung von im Amtsverkehr zu begleichenden Zahlungen nicht hinreicht, so sind die nötigen Erläge im Baren an das Postamt zu leisten und einerseits im Kontokorrent-Journal als Vorschüsse per Postsparkassenkonto in Ausgabe, andrerseits im Hilfsjournal als Vorschüsse an Kassakonto in Empfang zu stellen.

§ 16.

Die beim P. A. in Wien gekündigten und im Wege der Sammelstelle rückgezahlten Barschaften sind einerseits im Kontokorrent-Journal als rückerhaltene Vorschüsse an Postsparkassenkonto in Empfang, andrerseits im Hilfsjournal für den Postsparkassenverkehr als rückgestellte Vorschüsse per Kassakonto in Ausgabe zu buchen.

§ 17.

Nach Einlangung des letzten Kontoauszuges jedes Monats ist das Hilfsjournal abzuschließen, wodurch sich eine Probe der ziffermäßigen Richtigkeit der Journalisierung ergibt.

§ 18.

Mit der Vorlage der Jahreswerksrechnung ist der Originalkontoauszug für das mit Schluß eines jeden Jahres im Postsparkassenkonto ausgewiesene Guthaben beizubringen.

§ 19.

Das laut Kontoauszug des P. A. mit Schluß jedes Monats (zur Deckung der im Anweisungsverkehr vorkommenden Zahlungen) verbleibende Guthaben ist in den an das Ackerbauministerium gelangenden monatlichen Werksberichten ausdrücklich nachzuweisen.

Formular A zu § 7.

Postsparkassenkonto

der k. k. . . . .

für das Jahr 190 .

Soll.

Postnummer	Bezeichnung der Rechnung		Einzeln K	Einzeln h	Zusammen K	Zusammen h
1		**An Eingangsbilanz.**				
		Das Guthaben beim k. k. P. A. in Wien mit Schluß des Jahres	. . . .	. .	. . . . .	. .
2	Kassarechnung pag. Post	**An Kassakonto.**				
		Die Erläge bei der Sammelstelle in X. . .	. . . .	. .	. . . . .	. .
3	Prima nota	**An Schuldenbuchskonto.**				
		Erläge von Produktenabnehmern	. . . .	. .	. . . . .	. .
		Allgemeine Verwaltungseinnahmen . . .	. . . .	. .	. . . . .	. .
		Sonstige Betriebseinnahmen	. . . .	. .	. . . . .	. .
		Bahngebührenrückersatz	. . . .	. .	. . . . .	. .
4		**An Probiergabenkonto.**				
		Sonstige Betriebseinnahmen	. . . .	. .	. . . . .	. .
5		**An Verschleißlagerkonto.**				
		Für verkaufte Produkte	. . . .	. .	. . . . .	. .
6		**An Verlags- und Abfuhrskonto.**				
		Zinsen von der Stammeinlage und der Erläge bei der Sammelstelle	. . . .	. .	. . .	. .
7		**An Regiekonto.**				
		Allgemeine Verwaltungseinnahmen . . .	. . . .	. .	. . .	. .
		Summe .	. . . .	. .	. . . . .	. .

Haben.

Postnummer	Bezeichnung der Rechnung		Einzeln K	Einzeln h	Zusammen K	Zusammen h
1	Prima nota	**Per Schuldenbuchkonto.**				
		Rückgezahlte Erläge	. . .	. .	. . . . .	.
		Rabatt für verkaufte Materialien	. . . .	. .	. . . . .	. .
2		**Per Bergbaukonto.**				
		Bergbaukosten	. . . .	. .	. . . . .	. .
		Für erkaufte Materialien	. . . .	. .	. . . . .	. .
3		**Per Stallmeistereikonto.**				
		Für erkaufte Naturalien	. . . .	. .	. . . . .	. .
4		**Per Mobilienkonto.**				
		Für erkaufte Mobilien	. . . .	. .	. . . . .	. .
5		**Per Neubautenkonto.**				
		Für erkaufte Betriebsmaterialien	. . . .	. .	. . . . .	. .
		Für Neubautenkosten	. . . .	. .	. . . . .	. .
6		**Per Betriebsmaterialienkonto.**				
		Für erkaufte Materialien	. . . .	. .	. . . . .	. .
7		**Per Verlags- und Abfuhrskonto.**				
		Kosten für Scheckbüchel und Provision . .	. . . .	. .	. . . . .	. .
.	Kassa-rechnung	**Per Kassakonto.**				
		Rückgestellte Vorschüsse	. . . .	. .	. . . . .	. .
.		**Per Schlußbilanz.**				
		Das Guthaben bei dem k. k. P. A. in Wien mit Schluß des Jahres	. . . .	. .	. . . . .	. .
		Summe.	. . . .	. .	. . . . .	. .

Formular B zu § 7.

Postsparkassen-Hilfsjournal

der k. k. . . . .

für den Monat . . . . . . 190 .

Beilage | Postnummer	Seite 1 **Einnahmen** Gegenstand **Soll**	Geldbetrag laufende Gebühren	Geldbetrag rückständige Gebühren	Eingetragen im Konto-korrente	Eingetragen im Schuldbuch	Eingetragen im Vorschuß-Vormerkbuch
	Guthaben mit Schluß Dezember 190 . .					
	4.					
1	Für verkaufte Produkte von E. W. in S. — An Schuldbuchkonto laut Kontoauszug 1 . . .					
2	Für verkaufte Produkte von der Hüttenverwaltung in J. — An Verschleißkonto laut Kontoauszug 2 . . .					
	7.					
3	Verkauf von Materialien von B. H. in A. — An Materialkonto für Mauerziegel laut Kontoauszug 3					
	8.					
4	Rückerhaltene Vorschüsse von L. M. in P. — An Schuldbuchkonto für Frachten laut Kontoauszug 4					
	9.					
5	Allgemeine Verwaltungseinnahmen — An Regiekonto von der Gemeinde in N. Straßenerhaltungsbeitrag laut Kontoauszug 5					
	10.					
6	Gegebene Vorschüsse (Erläge) an das Postamt — An Kassakonto laut Kontoauszug Nr. .					
	13.					
7	Verläge von Finanzkassen — An Verlags- und Abfuhrskonto Zinsen von der Stammeinlage und den Erlägen bei der Sammelstelle laut Kontoauszug Nr.					
	Summe .					

Postnummer / Beilage	Seite 2 **Ausgaben** Gegenstand **Haben**	Geldbetrag		Eingetragen im		
		laufende Gebühren	rückständige Gebühren	Konto-korrente	Schuldbuch	Vorschuß-
	7.					
1	Auf Materialerkauf an K. in P. — Per Materialkonto für Maschinenöl laut Rechnung vom . . . 190 . . .					
	8.					
2	Auf Bergbaukosten an D. in W. — Per Bergbaukonto für Drahtseile laut Rechnung vom . . .					
	9.					
3	Rückgestellte Vorschüsse — Per Kassakonto Gekündigter Betrag beim P. A. in Wien laut Schecknr. . .					
	10.					
4	Mobilienankauf — Per Mobilienkonto an die Maschinenfabrik in W. für einen Signalapparat laut Faktura . .					
	11.					
5	Abfuhr an Finanzkassen — Per Verlags- und Abfuhrskonto an das P. A. in Wien für 2 Scheckbüchel, laut Anweisung .					
	12.					
6	Auf Bergbaukosten — Per Bergbaukonto für Dampfkesseluntersuchungen, laut Quittung . .					
	16.					
7	Abfuhren an Finanzb. — Per Verlags- und Abfuhrskonto an das P. A. in Wien an Provision, laut Anweisung vom					
	Summe .					
	Guthaben mit Ende . . . 190 . . .					
	Saldo .					

17.

Instruktion

über die

Einhebung der Erlöse für verkaufte Forstprodukte und der sonstigen Einnahmen für die k. k. Forst- und Domänenverwaltungen unter Benützung des Scheckverkehres des k. k. P. A. *)

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Zur Einhebung der Erlöse für verkaufte Forstprodukte und der sonstigen Einnahmen haben sich die k. k. Forst- und Domänenverwaltungen des Scheckverkehres des k. k. P. A. in Wien nach den unten folgenden Bestimmungen zu bedienen.

Ausgenommen hievon sind jene Einnahmen, welche von der k. k. Forst- und Domänendirektion zur Einzahlung bei einer forstlichen Perzeptionskassa unmittelbar angewiesen sind, wie zum Beispiel Miet- und Pachtzinse infolge bereits bestehender Vertragsbestimmungen, Ersätze und dergleichen, sowie jene

---

*) Festgesetzt mit Erl. des Ackerbau-M. v. 19. Oktober 1895, Z. 8529.

Durch die Organisation des Staatsforstdienstes im Jahre 1873 sind an die Stelle der Herrschaftsgruppen als Administrativeinheiten k. k. Forst- und Domänenverwaltungen getreten, wodurch die früher bestandenen Herrschaften in je vier bis fünf selbständige Verwaltungskörper zerfallen sind.

Mit der Perzeption der Gelderlöse für Forstprodukte aus freier Hand wurden die die Forstbezirke leitenden Forst- und Domänenverwalter betraut, welche die gedachten Einnahmen, insofern dieselben den direktivmäßig festgesetzten Maximalbetrag erreicht haben, an die Postsparkassa abzuführen verpflichtet sind. Vertragsmäßige Gebühren werden ebenfalls an die Postsparkassa, jedoch durch die Parteien selbst geleitet. Hiernach gelangen zur Einzahlung bei den Perzeptionskassen nur wenige die Landwirtschaft, die Nebenwirtschaft und die Ersätze betreffenden Gebühren.

Die Ausgaben werden durch die Finanzkassen entweder über spezielle Zahlungsdokumente der Forst- und Domänenverwaltungen an die Parteien oder als Vorschüsse an die Forst- und Domänenverwaltungen geleistet.

Demnach findet weder eine kassenmäßige Abfuhr der Überschüsse, noch eine

Einnahmen, zu deren unmittelbarer Empfangnahme die k. k. Forst- und Domänenverwalter nach § 2 der Dienstinstruktion über spezielle Weisung der k. k. Forst- und Domänendirektion ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 2.

Beschaffung der erforderlichen Empfang- und Erlagscheine, sowie des Scheckbüchels.

Sobald die k. k. Forst- und Domänendirektion in den Besitz der erforderlichen Empfang- und Erlagscheine und des Scheckbüchels gelangt ist, hat dieselbe jeder unterstehenden k. k. Forst- und Domänenverwaltung ein, oder im Bedarfsfalle mehrere Hefte solcher Scheine mit je 100 Blättern zur entsprechenden Gebrauchnahme zu übersenden.

Über diese Hefte ist vom Expedite der k. k. Forst- und Domänendirektion eine Blankettrechnung zu führen, in welcher der Empfang vom k. k. P. A., die Abgabe an die einzelnen k. k. Forst- und Domänenverwaltungen und der erübrigende Vorrat stets kurrent in Evidenz zu halten ist.

Diese Rechnung ist am Ende eines jeden Jahres abzuschließen und dem Rechnungsdepartement der k. k. Forst- und Domänendirektion zur Prüfung vorzulegen.

Die k. k. Forst- und Domänenverwaltungen haben eine Blankettrechnung nicht zu führen, sie haben aber die Blan-

---

Dotierung der Forstverwaltungen oder der Finanzkassen für staatsforstwirtschaftliche Zwecke statt.

Das Ackerbauministerium hat den Scheckverkehr des P. A. zum Zwecke der forstlichen Geldperzeption zunächst bei den der k. k. Forst- und Domänendirektion in Gmunden unterstehenden Staats- und Religionsfondsforsten versuchsweise v. 1. Jänner 1891 ab eingeführt.

Mittels Erlasses v. 19. Oktober 1895, Z. 8529, an die Forst- und Domänendirektionen Salzburg, Lemberg II, Wien, Innsbruck, Görz, Lemberg I und die Direktion des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds in Czernowitz hat das Ackerbauministerium v. 1. Jänner 1896 auch für den Bereich dieser Direktionen für die Einhebung der Erlöse für verkaufte Forstprodukte und der sonstigen Einnahmen der Forst- und Domänenverwaltungen die Benützung des Scheckverkehres des k. k. P. A. verfügt.

Um den Forst- und Domänenverwaltungen einheitliche Direktiven zur Einführung dieser Institution zu geben, wurde an dieselben obige Instruktion hinausgegeben.

kette in sorgfältiger Verwahrung zu halten, jede unnötige Verausgabung derselben zu vermeiden und vor gänzlichem Verbrauche des Vorrates stets rechtzeitig bei der k. k. Forst- und Domänendirektion im kurzen Wege um die Übersendung neuer Hefte anzusuchen.

Die k. k. Forst- und Domänendirektion hat die nachzuschaffenden Blankette von dem k. k. P. A. mittels der hiezu bestimmten Anmeldeformularien zu beziehen und stets eine entsprechende Anzahl Hefte für den Fall des Bedarfes in Vorrat zu halten.

Das Anweisungs(Scheck)büchel ist zum ausschließlichen Gebrauche der k. k. Forst- und Domänendirektion bestimmt und von dieser in Aufbewahrung zu nehmen.

Die Nachschaffung von Scheckbücheln hat gleichfalls unter Benützung der vom k. k. P. A. ausgegebenen Anmeldeformularien zu erfolgen.

§ 3.

Ausfertigung der Empfang- und Erlagscheine im allgemeinen.

Die Empfang- und Erlagscheinbüchel sind von Seite der k. k. Forst- und Domänenverwaltungen zunächst auf dem Umschlage mit fortlaufenden kleinen lateinischen Buchstaben zu bezeichnen; diese Bezeichnung ist auch jedem einzelnen Scheine unter der bereits aufgedruckten Kontrollnummer in Bruchform beizufügen, also im ersten Hefte $\frac{1}{a}$, $\frac{2}{a}$ &c., im zweiten Hefte $\frac{1}{b}$, $\frac{2}{b}$ &c.

Bei der Ausfertigung eines Empfang- und Erlagscheines ist auf der Vorderseite des Erlagscheines bei den Worten: „geleistet durch“ die eigene Amtsstampiglie aufzudrücken und das Datum dem Vordrucke entsprechend einzusetzen.

Einem vom k. k. P. A. geäußerten Wunsche nach soll der Stampiglienabdruck leicht lesbar sein und sind daher weder ovale, noch runde Stampiglien, sondern solche zu verwenden, deren Abdruck in dem zur Verfügung stehenden Raume Platz findet und von links nach rechts abzulesen ist.

Mittels je eines Empfang- und Erlagscheines sind nur solche Beträge zur Einzahlung anzuweisen, welche eine und dieselbe Empfangsrubrik betreffen.

Ausgenommen hievon sind nur die Erlagscheine über die amtlichen Geldabfuhren der k. k. Forst- und Domänenverwaltungen, welche in den Geldempfang- und Verschleißregistern detailliert sind.

Im allgemeinen haben die k. k. Forst- und Domänenverwalter dafür zu sorgen, daß auf der Rückseite des Erlagscheines ausnahmslos alle jene Daten angegeben sind, welche dem Rechnungsdepartement der k. k. Forst- und Domänendirektion sofort nach dem Einlangen des Erlagscheines die korrekte Verbuchung der einbezahlten Beträge möglich machen.

(§ 4.*)

Ausschluß von halben Kreuzern im Scheckverkehr.

Nach der Verordnung des k. k. P. A. vom 17. Jänner 1891, Z. 1849, können halbe Kreuzer unter Benützung des Scheckverkehres nicht perzipiert werden.

Demnach sind die einzuhebenden Taxbeträge stets auf ganze Kreuzer abzurunden.)

§ 5.

Verfahren bei Verkauf von Forstprodukten aus freier Hand.

Bei Verkauf von Forstprodukten aus freier Hand hat der k. k. Forst- und Domänenverwalter anstatt der im § 30

*) Entfällt infolge Einführung der K. W.

der Dienstinstruktion vorgeschriebenen Materialabgabsanweisung einen Empfang- und Erlagschein auszufertigen und der Partei zu übergeben.

Zu diesem Behufe trennt er aus dem Hefte einen Empfang- und Erlagschein mit Ausnahme des zurückbleibenden Coupons ab und setzt den einzuzahlenden Betrag auf der Vorderseite des Empfangscheines in Ziffern und Buchstaben, auf der Vorderseite des Erlagscheines aber nur in Ziffern ein.

Auf der Rückseite des Empfangscheines hat der k. k. Forst- und Domänenverwalter unter Benützung des vorgedruckten Formulares die Materialabgabsanweisung instruktionsgemäß auszufertigen.

Auf der Rückseite des Erlagscheines ist von Seite des k. k. Forst- und Domänenverwalters der Name der Partei, die Bezeichnung: „Aus freier Hand", sowie die hinsichtlich der Verrechnung nach dem bestehenden Rubrikenschema einschlägige Haupt- und Unterrubrik ohne Namensfertigung beizusetzen.

Die mit der Einzahlungsbestätigung des Postamtes versehenen Empfangscheine sind von dem betreffenden k. k. Förster bei Ausfolgung des angewiesenen Materiales einzuziehen.

Der k. k. Förster hat die eingezogenen Empfangscheine instruktionsmäßig wie die bisherigen Materialabgabsanweisungen dem k. k. Forst- und Domänenverwalter zurückzustellen, welcher dieselben zur Dokumentierung der betreffenden Materialabgabspost zu verwenden hat.

Auf dem im Hefte zurückbleibenden Coupon ist das Datum, der angewiesene Betrag, der Name der Partei und unter Umständen auch der Gegenstand kurz zu notieren.

§ 6.

Verfahren bei Offert-, Lizitations- und sonstigen größeren Holzverkäufen.

Bei Offert-, Lizitations- und sonstigen größeren Holzverkäufen hat der k. k. Forst- und Domänenverwalter den Parteien einen oder im Bedarfsfalle mehrere Empfang- und Erlagscheine behufs Berichtigung der zu leistenden Einzahlungen auszufolgen.

Die Einsetzung des Betrages auf der Vorderseite der Empfang- und Erlagscheine ist dem Käufer zu überlassen, worauf derselbe unter Hinweis auf die stipulierten Zahlungsbedingnisse bei der Übergabe der Blankette besonders aufmerksam zu machen ist.

Vor der Abgabe der Blankette an den Käufer ist von Seite der k. k. Forst- und Domänenverwaltung die auf der Rückseite der Empfangscheine vorgedruckte Materialabgabsanweisung als unbenützbar zu durchkreuzen; dagegen ist auf der Rückseite der Erlagscheine zur Richtschnur für die vom Rechnungsdepartement der k. k. Forst- und Domänendirektion vorzunehmende Verbuchung der Name des Käufers, der Erstehungsmodus, die Direktionsverordnung, mit welcher der Verkauf genehmigt wurde und die Verrechnungshaupt- und Unterrubrik in kurzer Weise anzuführen.

Zum Beispiel:

Heinrich Wienerroither,
Offert, D. Z. 2500 ex 190 . , Rubr. I. 2.

Die von den Parteien vorgewiesenen, mit der Einzahlungsbestätigung des k. k. Postamtes versehenen Empfangscheine hat der k. k. Forst- und Domänenverwalter einzuziehen, dieselben wie jede andere Kassaquittung zu behandeln und sodann wegen Abgabe des Materials, beziehungsweise Ausfertigung der Materialabgabsanweisungen nach den Bestimmungen der §§ 25 bis 29 der Dienstinstruktion vorzugehen.

Auf den im Hefte zurückgebliebenen Coupons ist auch in diesen Fällen Datum, Name der Partei und Gegenstand, sowie auch der Betrag, sofern er bekannt ist, kurz zu notieren.

In jenen Fällen hingegen, wo der Käufer ein bestimmtes Holzquantum voll bezahlt und auch zu beziehen beabsichtigt, kann der Betrag auf der Vorderseite des Empfang- und Erlagscheines eingesetzt und die Materialabgabsanweisung auf der Rückseite des Empfangscheines sofort ausgefertigt werden.

Das Rechnungsdepartement der k. k. Forst- und Domänendirektion hat zahlungssäumige Offerenten oder sonstige Käufer, welche die bedungenen Einzahlungsfristen nicht einhalten sollten, unter der Firma der k. k. Forst- und Domänendirektion in geeigneter Weise zu urgieren.

§ 7.

Eventuelle Ausfertigung von besonderen Materialabgabsanweisungen nebst den Empfangscheinen.

Sollte in einzelnen Fällen bei Abgaben verschiedener Holzsortimente das Format des Empfangscheines zur Materialbeschreibung nicht ausreichen, so ist, je nach dem einschlägigen Falle, die eine oder die andere der in den §§ 29 und 30 der Dienstinstruktion vorgeschriebenen Materialabgabsanweisungen nach den Formularien 26 und 27 zu benützen. Dieselbe ist am Kopfe mit der Nummer und dem Buchstaben des zur Verwendung kommenden Empfangscheines zu versehen, in Betreff der Materialbeschreibung vollständig auszufertigen und der Partei samt dem Empfang- und Erlagschein zu übergeben. Auf der Rückseite des Empfangscheines ist nur die Summe der Taxbeträge anzugeben und in dem Raume für die Materialbeschreibung anstatt dieser die Bemerkung einzusetzen: „für die in der zugehörigen Materialabgabsanweisung Nr. . . . detaillierten Materialien“.

Vor der Materialausfolgung hat der k. k. Förster sowohl die Materialabgabsanweisung, als auch den Empfangschein von der Partei einzuziehen und beide Dokumente dem k. k. Forst- und Domänenverwalter zu übergeben, welcher dieselben der bezüglichen Materialabgabsverrechnung beizuschließen hat.

§ 8.

Verfahren bei Einzahlungen sonstiger Einnahmen.

Alle sonstigen Einnahmen der Forstwirtschaft, dann jene der Landwirtschaft und der Nebenwirtschaften, sofern über deren Einzahlung nicht fallweise von der k. k. Forst- und Domänendirektion besondere Bestimmungen getroffen wurden, sind gleichfalls mittels der Scheckverkehrsblankette zur Einzahlung anzuweisen.

Hiebei ist analog den im vorstehenden § 5 hinsichtlich der Holzverkäufe aus freier Hand enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Im Falle die Einzahlung einen Materialbezug bezweckt, ist die Materialbeschreibung auf der Rückseite des Empfangscheines unter Benützung des vorgedruckten Formulares auszufertigen und der Empfangschein zur Dokumentierung der Materialabgabsverrechnung zu verwenden.

Auf der Rückseite des Erlagscheines ist stets der Name der Partei, eine kurze Bezeichnung des Einnahmstitels und die Verrechnungshaupt- und Unterrubrik anzugeben, zum Beispiel „Franz Föttinger, für Waldgras, Rubr. I, 4".

Selbstverständlich sind auch in diesen Fällen die im Hefte zurückbleibenden Coupons entsprechend zu beschreiben.

§ 9.

Verfahren bei amtlichen Geldabfuhren der k. k. Forst- und Domänenverwalter.

Jene k. k. Forst- und Domänenverwalter, welche nach den im § 2 der Dienstinstruktion getroffenen Bestimmungen

von der vorgesetzten k. k. Forst- und Domänendirektion zur Geldeinhebung ermächtigt sind, haben behufs Abfuhr der von ihnen perzipierten Einnahmen einen Empfang- und Erlagschein auf der Vorderseite ebenso auszufertigen, wie dies im vorstehenden § 5 hinsichtlich des Verkaufes aus freier Hand bestimmt ist.

Auf der Rückseite des Erlagscheines ist anzuführen: „Amtliche Geldabfuhr mit Bezug auf das Geldempfang- und Verschleißregister für die Zeit vom . . . . bis . . . ."

Gleichzeitig mit der Geldabfuhr ist das Geldempfang- und Verschleißregister der Betragssumme nach abzuschließen und unmittelbar an das Rechnungsdepartement der k. k. Forst- und Domänendirektion einzusenden.

In demselben ist Datum, sowie Nummer und Buchstabe des zur Geldaufgabe verwendeten Erlagscheines zu berufen.

Den mit der Einzahlungsbestätigung des k. k. Postamtes versehenen Empfangschein hat der k. k. Forst- und Domänenverwalter zu seiner eigenen Deckung zurückzubehalten.

§ 10.

Einsendung der in den Blankettbücheln zurückgebliebenen Coupons an die k. k. Forst- und Domänendirektion und Aufbewahrung derselben.

Die in den Blankettbücheln nach vollständigem Verbrauche aller Empfang- und Erlagscheine zurückgebliebenen Coupons, welche als chronologische Register über alle Einzelnposten angesehen werden können, sind der k. k. Forst- und Domänendirektion zum eventuellen Amtsgebrauche vorzulegen und von dieser, nach Wirtschaftsbezirken und fortlaufenden Buchstaben geordnet, in Aufbewahrung zu nehmen.

§ 11.

Portofreiheit der Empfang- und Erlagscheine.

Die auf der Rückseite der Erlagscheine von den k. k. Forst- und Domänenverwaltungen zum Zwecke der Verbuchung und Kontrolle beigesetzten Notizen sind im Sinne des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1890, Z. 26703, und des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, als amtliche Mitteilungen anzusehen und demnach portofrei.

§ 12.

Belehrung der Parteien, welchen Empfang- und Erlagscheine verabfolgt werden.

Parteien, welchen Empfang- und Erlagscheine verabfolgt werden, sind über die Behandlung derselben entsprechend zu informieren, insbesondere darüber, daß die Einzahlung der Gebühr bei jedem beliebigen k. k. Postamte geleistet werden kann und daß der mit der Einzahlungsbestätigung des Postamtes versehene Empfangschein einer rechtsgültigen Kassaquittung gleichgehalten wird.

Ferner sind sie darüber zu belehren, daß ihrerseits auf der Rückseite der Erlagscheine keinerlei Bemerkungen beigefügt werden dürfen und daß überhaupt durch etwaige Zusätze (Anfragen, Bestellungen, Beschwerden u. dgl.) an dieser Stelle niemals eine Korrespondenz mit einer k. k. Forst und Domänenverwaltung oder der vorgesetzten Forst- und Domänendirektion eingeleitet werden könnte, weil die Erlagscheine lediglich dem Rechnungsdepartement der k. k. Forst- und Domänendirektion als Verbuchungs- und Zensurbehelfe zu dienen haben und von diesem ohne jede Rücksicht auf Privatnotizen in Aufbewahrung genommen werden.

Endlich sind die Parteien darauf aufmerksam zu machen, daß die Aufschrift oder der Aufdruck ihrer eigenen Firma an irgend einer Stelle des Blankettes zu unterbleiben habe, weil der Name des Käufers in allen Fällen auf der Rückseite

des Erlagscheines ohnehin von Seite der k. k. Forst- und Domänenverwaltung angegeben werden muß.

§ 13.

Vadien und Kautionen.

Vadien und Kautionen, welche nicht in die Etat-, sondern in die Depositengebarung gehören, sind von der Abfuhr im Scheckverkehr auszuschließen und wie bisher an das betreffende forstliche Perzeptionsamt (Steueramt, Rentamt, Salinenkasse rc.) zur Aufbewahrung zu übermitteln.

§ 14.

Überweisung der mittels des postsparkassenamtlichen Scheckverkehres perzipierten Einnahmen.

Die Überweisung der bei dem k. k. P. A. angesammelten forstlichen Einnahmen an die Staatskasse hat stets mit Ablauf eines jeden Monates zu erfolgen.

Zu diesem Behufe hat die k. k. Forst- und Domänendirektion aus dem Scheckbüchel einen, beziehungsweise, wenn die Rückzahlung den Betrag von 10.000 fl. (20.000 K) übersteigt, mehrere Schecks abzutrennen und dieselben im Sinne der vom k. k. P. A. aufgestellten Belehrung in der Weise auszufertigen, daß der nach Abzug der Lastschriften von den im Gegenstandsmonate eingegangenen Sammeleinlagen verbleibende Nettobetrag einzusetzen kommt.

Die derart ausgefertigten Schecks sind auf der Rückseite mit der Adresse: „An die k. k. niederösterreichische*) Landeshauptkassa in Wien" zu versehen, auf der Vorderseite und auf der Rückseite nach Beidrückung des Amtssiegels von dem Vorstande der k. k. Forst- und Domänendirektion, beziehungsweise von dessen Stellvertreter, deren Unterschriften dem k. k. P. A. seinerzeit auf Grund der von diesem Amte ergangenen Einladung bekanntgegeben worden sind, zu fertigen

*) Im Verkehre mit dem P. A. fungiert die niederösterreichische Landeshauptkassa als perzipierende Kassa (siehe Seite 208, 1. Abs.).

und mittels Post an das genannte Amt zu übersenden. Die im Scheckbüchel zurückbleibenden Coupons sind dem Vordrucke entsprechend auszufüllen.

§ 15.

Gebühren anläßlich der Benützung des Scheckverkehres (Regiegebarung).

Vom k. k. P. A. wird sowohl für die anfänglich zu leistende Stammeinlage von 100 fl.*) für jedes Konto als auch für die fortlaufenden Sammeleinlagen die festgesetzte Verzinsung berechnet und nach Ablauf eines jeden Jahres gutgerechnet. Hingegen werden für die Benützung des Scheckverkehres vom k. k. P. A. außer der normierten Kostenvergütung für jedes Anweisungs(Scheck)büchel, dann für die Empfangscheine mit daranhängenden Erlagscheinen (Blankettgebühr) noch weiters eingehoben:

1. eine Manipulationsgebühr von zwei Kreuzern (4 h) für jede an dem Konto vorzunehmende Amtshandlung (Einlage, Anweisung, Gutschrift, Lastschrift);

2. eine Provision von jeder Lastschrift mit Ausnahme der zugunsten des k. k. P. A. in Abschreibung kommenden Gebühren, und zwar von 1/4 Promille bis zum Betrage von 3000 fl. (6000 K) und von 1/8 Promille bezüglich des diese Summe übersteigenden Betrages.

Die anfallenden Zinsen, sowie die Kosten der Scheckbüchel und die Provisionen sind bei der Benützung des Scheckverkehres zur Perzeption der Einnahmen für die Staatsforste und Staatsdomänen für den Etat der allgemeinen Kassenverwaltung, und zwar erstere als: „verschiedene Zuflüsse“, die beiden letzteren Gebühren aber als „verschiedene Ausgaben“ im Extraordinarium zu verrechnen (1 S. 199).

Bei der Benützung des Scheckverkehres zur Geldperzeption für die Religions- oder Studienfondsforste

*) Vergl. Anmerkung S. 89.

und Domänen sind die anfallenden Zinsen, sowie die Scheckbüchelkosten und die Provisionen zugunsten, beziehungsweise zu Lasten des betreffenden Religions- oder Studienfonds zu verrechnen.

Die Blankett- und Manipulationsgebühren sind dem Etat der Staatsforste und Domänen, beziehungsweise dem Etat der Religions- oder Studienfondsforste und Domänen anzulasten und dort auf der Ausgabsrubrik IV, 19: „Sonstige Verwaltungsausgaben" zu verrechnen.*)

§ 16.

Kontoauszüge des k. k. P. A., Überprüfung und Aufbewahrung derselben.

Das k. k. P. A. verfaßt über die auf den Konto der k. k. Forst- und Domänendirektion eingegangenen Sammeleinlagen, sowie über die sonstigen Gut- und Lastschriften Tag für Tag einen Kontoauszug und sendet denselben, belegt mit den auf jede einzelne Post bezughabenden Erlagscheinen der k. k. Forst- und Domänendirektion als Kontoinhaberin zu.

Diese Kontoauszüge sind sofort nach dem Einlangen dem Rechnungsdepartement der k. k. Forst- und Domänendirektion zu übermitteln und von diesem unverzüglich auf die Vollständigkeit und Übereinstimmung der Dokumentierung, sowie auf die Richtigkeit des ausgewiesenen Guthabens und der Lastschriften (Manipulationsgebühren, Provisionen rc.) zu prüfen.

Allfällige Unrichtigkeiten sind von der k. k. Forst- und Domänendirektion dem Scheckbureau des k. k. P. A. postwendend bekanntzugeben.

Die Kontoauszüge sind vom Rechnungsdepartement der k. k. Forst- und Domänendirektion zu sammeln und aufzubewahren.

---

*) Vergl. die F. M. Note vom 20. Jänner 1906, Z. 73656 ex 1905 (Seite 199). Hinsichtlich der Güterdirektion in Czernowitz erging seitens des Ackerbauministeriums die bezügliche Weisung mit Erl. vom 17. Februar 1906, Z. 307/A. M. nur in Betreff des Kontos für die Staatswaldungen von Franztal und Tereblestie.

§ 17.

Verrechnung der in die Forst- und Domänengebarung gehörigen Einnahmen.

Die im Wege des k. k. P. A. für die Forst- und Domänenrenten perzipierten Einnahmen sind unter Beachtung des bestehenden Rubrikenschemas genau so zu verrechnen, wie dies bisher bei der Geldeinhebung durch die forstlichen Perzeptionsämter zu geschehen hatte.

§ 18.

Kontokorrentmäßige Überrechnung der im Scheckverkehr realisierten Gebarungen in die betreffenden Etats.

Die im Scheckverkehr realisierten Gebarungen sind unter Vermeidung von Barsendungen kontokorrentmäßig in die betreffenden Etats zu überrechnen.

Zu diesem Behufe sind auf Grund des Kontoauszuges des k. k. P. A. vom letzten Tage eines jeden Monats zugleich mit der im § 14 vorgeschriebenen Absendung der Schecks an das k. k. P. A. jene Beträge der Monatsgebarungen, welche den Etat der Staats-, beziehungsweise Religionsfonds- oder Studienfondsforste und Domänen betreffen, für den bezüglichen Etat buchmäßig in Empfang, respektive in Ausgabe zu verrechnen.

Der von den Empfängen über Abzug der Lastschriften resultierende Nettobetrag ist in dem bestehenden Kontokorrentbuche oder in der an dessen Stelle geführten Vormerkung unter einem besonderen Konto als Abfuhr an die k. k. niederösterreichische Landeshauptkassa in Wien buchmäßig zu beausgaben und dem Rechnungsdepartement der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirektion in Wien mittels Aviso bekanntzugeben.

Zum Beispiel: Betragen in einem Monate bei den Staatsforsten und Domänen die Einnahmen (Sammeleinlagen) 17.675 fl. 43 kr. (35.350 K 86 h), die Manipulationsgebühren 2 fl. 2 kr. (4 K 4 h) und die Provisionen, welche nicht den Forstrenten, sondern der allgemeinen Kassenverwaltung zur Last fallen, 2 fl. 45 kr. (4 K 90 h), so ist der Bruttobetrag von 17.675 fl. 43 kr. (35.350 K 86 h) etatmäßig zu beeinnahmen, ferner der Betrag von 2 fl. 2 kr. (4 K 4 h) etatmäßig, der Betrag von 2 fl. 45 kr. (4 K 90 h) aber kontokorrentmäßig für Rechnung der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa (Allgemeine Kassenverwaltung) und der Nettobetrag per 17.670 fl. 96 kr. (35.341 K 92 h), wie angedeutet, gleichfalls kontokorrentmäßig als Abfuhr zu beausgaben.

Über die Provision per 2 fl. 45 kr. (2 K 90 h) und über die Abfuhr per 17.670 fl. 96 kr. (35.341 K 92 h) ist das vorschriftsmäßige Aviso, in welchem der betreffende letzte Monatstag als Datum der Kontokorrentverrechnung des Rechnungsdepartements der k. k. Forst- und Domänendirektion anzugeben ist, auszufertigen und an das Rechnungsdepartement der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirektion in Wien zu übersenden.

Die vom k. k. P. A. gutgeschriebenen, in den Nettoabfuhrsbeträgen selbstverständlich inbegriffenen Zinsen von der Stammeinlage und von den Sammeleinlagen sind von Seite des Rechnungsdepartements der k. k. Forst- und Domänendirektion kontokorrentmäßig für Rechnung der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa (Allgemeine Kassenverwaltung) zu beeinnahmen und gleich den Provisionen dem Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien zu avisieren.

Hinsichtlich der Religions-, beziehungsweise Studienfondsforste und Domänen sind die Nettoabfuhren unter Avisierung an das Rechnungsdepartement der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirektion in Wien gleichfalls an die k. k. niederösterreichische Landeshauptkassa zu leiten und

in derselben Weise zu behandeln wie jene hinsichtlich der Staatsforste.

Dagegen sind jedoch die betreffenden Sammeleinlagen und Manipulationsgebühren etatmäßig bei den Religions-, beziehungsweise Studienfondsforsten und Domänen, die Provisionen und Zinsen aber kontokorrentmäßig für Rechnung der betreffenden Landeszahlstelle (Landeshauptkassa, Finanzlandeskassa, Landeszahlamt) unter dem Titel des bezüglichen Religions-, beziehungsweise Studienfondes zu verrechnen und dem Rechnungsdepartement der betreffenden Landesstelle (Statthalterei, Landesregierung) zu avisieren.

Bei Anfertigung des Kontokorrentabschlusses sind die Probenausweise mit dem Rechnungsdepartement der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirektion in Wien, beziehungsweise mit jenem der betreffenden k. k. Finanz- oder Finanzlandesdirektion zu wechseln.

§ 19.

Zusammenstellung und Verbuchung der in den Kontoauszügen des k. k. P. A. ausgewiesenen Gut- und Lastschriften.

Bei der Zusammenstellung und Verbuchung der in den Kontoauszügen des k. k. P. A. ausgewiesenen Gut- und Lastschriften ist folgendes Verfahren einzuschlagen:

Das Rechnungsdepartement der k. k. Forst- und Domänendirektion hat für jeden Wirtschaftsbezirk hinsichtlich der forstlichen Einnahmen einen nach Rubriken gegliederten Skontro anzulegen und in denselben lediglich die in den Kontoauszügen des k. k. P. A. ausgewiesenen Einlagen, beziehungsweise die aus den betreffenden Geldempfang- und Verschleißregistern der k. k. Forst- und Domänenverwaltungen zu entnehmenden Beträge unter Berufung auf das Datum des Kontoauszuges, sowie auf Kontrollnummer und Buch-

stabe des Erlagscheines in die betreffenden Rubrikenkolonnen einzutragen. Dieser Skontro ist nach dem beiliegenden Formulare A*) aufzulegen.

In den Kolonnen „Vorschreibungspost“ sind die in den Büchern bestehenden speziellen Vorschreibungen zu berufen.

In den Büchern ist wieder bei den bezüglichen Vorschreibungsposten statt der Journalartikel das Datum des betreffenden Kontoauszuges in Bruchform, dann Kontrollnummer und Buchstabe des zugrunde liegenden Erlagscheines gleichfalls in Bruchform anzugeben.

Bei allen übrigen Posten haben die Berufungen in den Büchern gelegentlich der Prüfung und Vorschreibung der Jahresabrechnungen und Nachweisungen stattzufinden.

Nach Schluß der täglich vorzunehmenden Eintragungen sind in jedem Skontro bei jeder Rubrik die Tagessummen zu bilden und es muß selbstverständlich die Summe der Tagessummen aller Skontri mit der im betreffenden Kontoauszuge sich ergebenden Summe aller Sammeleinlagen übereinstimmen.

In derselben Weise sind nach gleichartiger Behandlung des Kontoauszuges für den letzten Monatstag, die Monatssummen zu bilden, welche sodann unter Berufung auf den Skontro nach Wirtschaftsbezirken und Rubriken direkt in die Hauptbücher zu verbuchen sind.

Die aus der Benützung des Scheckverkehres entspringenden Regieauslagen (Manipulationsgebühren, Blankettkosten und Provisionen) sowie die Zinsen sind in einem besonderen Skontro B**) nach beiliegendem Formulare zusammenzustellen. Aus diesem Skontro sind die den eigenen Etat betreffenden Gebarungen für jeden Monat summarisch in das Hauptbuch zu übertragen. ***)

In diesem Skontro sind auch die Rückzahlungsbeträge zusammenzustellen.

---

*) Siehe S. 201.
**) Siehe S. 204.
***) Vergl. F. M. Note S. 199.

Nach vollständiger Kontierung aller innerhalb eines Monates vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben müssen ohnehin die einzelnen Rubrikensummen nach Kassen gegliedert, mittels eines Summarskontro zusammengezogen werden, in welchem gleichwie für die sonstigen Forstkassen nunmehr auch für das k. k. P. A. eine besondere Zeile zu eröffnen ist.

Nach dem Abschlusse dieses Summarskontro ist die Kontrolle darüber herzustellen, daß nicht nur alle bei den eigentlichen Forstkassen, sondern auch alle im Wege des k. k. P. A. geleisteten Einzahlungen und bestrittenen Ausgaben tatsächlich kontiert worden sind.

§ 20.

Zensur.

Bei der Zensur jener Elaborate, welchen, wie den Materialverwendungsausweisen und den Nebennutzungsjournalen die den Parteien abgenommenen Empfangscheine zuliegen, sind die in letzteren verzeichneten Beträge mit den im betreffenden Skontro unter gleichen Kontrollnummern und Buchstaben vorkommenden Eintragungen zu vergleichen und im Falle der Übereinstimmung im Skontro mit Richtigkeitsstrichen zu bezeichnen.

Bei der Zensur jener Einnahmsbeträge, welche nur mit den Erlagscheinen belegt wären, sind den betreffenden Skontroposten lediglich auf Grund der letzteren die Richtigkeitsstriche beizufügen.

Sind sämtliche Skontroposten auf diese Art mit Richtigkeitsstrichen versehen, so ist dies ein Zeichen, daß die Zensur aller bezüglichen Einnahmsposten vollzogen worden ist.

[1]) **Auszug aus der F. M. Note vom 20. Jänner 1906, Z. 73656 ex 1905**

an die k. k. Ministerien für Ackerbau, Inneres, Kultus und Unterricht, Eisenbahnen, Justiz und Handel:

„Zum Zwecke der einheitlichen Regelung und Vereinfachung der im P. A. Verkehre der Staatskassen auflaufenden

Zinsen und Spesen empfiehlt es sich, dieselben für alle Kassen auf dem bereits für die aus dem P. A. Verkehre der Finanzkassen erwachsenden Zinsen und Spesen bestehenden *Spezialkonto* der k. k. Staatszentralkassa zu sammeln.

Das F. M. stellt daher im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe das Ersuchen, die im dortigen Bereiche in Bezug auf den Anschluß von Kassen und Ämtern an den Scheckverkehr des k. k. P. A. erlassenen Instruktionen, insoweit die getroffenen Bestimmungen der Konzentration der Zinsen und Spesenverrechnung bei der Staatszentralkassa entgegenstehen, der entsprechenden Änderung zu unterziehen und veranlassen zu wollen, daß das k. k. P. A. baldmöglichst unter Namhaftmachung der betreffenden Kontos angewiesen werde, in Hinkunft einerseits alle auf den P. A. Kontos erwachsenen Zinsen und anderseits alle auflaufenden Spesen, d. i. die Manipulationsgebühren und Provisionen, ferner die Kosten für bezogene Drucksorten (Empfangserlagscheine, Scheckbüchel, Scheckkuverts u. s. w.) *sogleich unmittelbar* auf dem erwähnten Spezialkonto der k. k. Staatszentralkassa zur Gut-, respektive Lastschrift zu bringen."

Formular A zu § 19.

Wirtschaftsbezirk Nr. . . . .   190 .

Skontro

über die

im Wege des k. k. P. A. perzipierten forstlichen Einnahmen.

Zum Beispiel: Betragen in einem Monate bei den Staatsforsten und Domänen die Einnahmen (Sammeleinlagen) 17.675 fl. 43 kr. (35.350 K 86 h), die Manipulationsgebühren 2 fl. 2 kr. (4 K 4 h) und die Provisionen, welche nicht den Forstrenten, sondern der allgemeinen Kassenverwaltung zur Last fallen, 2 fl. 45 kr. (4 K 90 h), so ist der Bruttobetrag von 17.675 fl. 43 kr. (35.350 K 86 h) etatmäßig zu beeinnahmen, ferner der Betrag von 2 fl. 2 kr. (4 K 4 h) etatmäßig, der Betrag von 2 fl. 45 kr. (4 K 90 h) aber kontokorrentmäßig für Rechnung der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa (Allgemeine Kassenverwaltung) und der Nettobetrag per 17.670 fl. 96 kr. (35.341 K 92 h), wie angedeutet, gleichfalls kontokorrentmäßig als Abfuhr zu beausgaben.

Über die Provision per 2 fl. 45 kr. (2 K 90 h) und über die Abfuhr per 17.670 fl. 96 kr. (35.341 K 92 h) ist das vorschriftsmäßige Aviso, in welchem der betreffende letzte Monatstag als Datum der Kontokorrentverrechnung des Rechnungsdepartements der k. k. Forst- und Domänendirektion anzugeben ist, auszufertigen und an das Rechnungsdepartement der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirektion in Wien zu übersenden.

Die vom k. k. P. A. gutgeschriebenen, in den Nettoabfuhrsbeträgen selbstverständlich inbegriffenen Zinsen von der Stammeinlage und von den Sammeleinlagen sind von Seite des Rechnungsdepartements der k. k. Forst- und Domänendirektion kontokorrentmäßig für Rechnung der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa (Allgemeine Kassenverwaltung) zu beeinnahmen und gleich den Provisionen dem Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien zu avisieren.

Hinsichtlich der Religions-, beziehungsweise Studienfondsforste und Domänen sind die Nettoabfuhren unter Avisierung an das Rechnungsdepartement der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirektion in Wien gleichfalls an die k. k. niederösterreichische Landeshauptkassa zu leiten und

in derselben Weise zu behandeln wie jene hinsichtlich der Staatsforste.

Dagegen sind jedoch die betreffenden Sammeleinlagen und Manipulationsgebühren etatmäßig bei den Religions-, beziehungsweise Studienfondsforsten und Domänen, die Provisionen und Zinsen aber kontokorrentmäßig für Rechnung der betreffenden Landeszahlstelle (Landeshauptkassa, Finanzlandeskassa, Landeszahlamt) unter dem Titel des bezüglichen Religions-, beziehungsweise Studienfondes zu verrechnen und dem Rechnungsdepartement der betreffenden Landesstelle (Statthalterei, Landesregierung) zu avisieren.

Bei Anfertigung des Kontokorrentabschlusses sind die Probenausweise mit dem Rechnungsdepartement der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirektion in Wien, beziehungsweise mit jenem der betreffenden k. k. Finanz- oder Finanzlandesdirektion zu wechseln.

§ 19.

Zusammenstellung und Verbuchung der in den Kontoauszügen des k. k. P. A. ausgewiesenen Gut- und Lastschriften.

Bei der Zusammenstellung und Verbuchung der in den Kontoauszügen des k. k. P. A. ausgewiesenen Gut- und Lastschriften ist folgendes Verfahren einzuschlagen:

Das Rechnungsdepartement der k. k. Forst- und Domänendirektion hat für jeden Wirtschaftsbezirk hinsichtlich der forstlichen Einnahmen einen nach Rubriken gegliederten Skontro anzulegen und in denselben lediglich die in den Kontoauszügen des k. k. P. A. ausgewiesenen Einlagen, beziehungsweise die aus den betreffenden Geldempfang- und Verschleißregistern der k. k. Forst- und Domänenverwaltungen zu entnehmenden Beträge unter Berufung auf das Datum des Kontoauszuges, sowie auf Kontrollnummer und Buch-

stabe des Erlagscheines in die betreffenden Rubrikenkolonnen einzutragen. Dieser Skontro ist nach dem beiliegenden Formulare A*) aufzulegen.

In den Kolonnen „Vorschreibungspost" sind die in den Büchern bestehenden speziellen Vorschreibungen zu berufen.

In den Büchern ist wieder bei den bezüglichen Vorschreibungsposten statt der Journalartikel das Datum des betreffenden Kontoauszuges in Bruchform, dann Kontrollnummer und Buchstabe des zugrunde liegenden Erlagscheines gleichfalls in Bruchform anzugeben.

Bei allen übrigen Posten haben die Berufungen in den Büchern gelegentlich der Prüfung und Vorschreibung der Jahresabrechnungen und Nachweisungen stattzufinden.

Nach Schluß der täglich vorzunehmenden Eintragungen sind in jedem Skontro bei jeder Rubrik die Tagessummen zu bilden und es muß selbstverständlich die Summe der Tagessummen aller Skontri mit der im betreffenden Kontoauszuge sich ergebenden Summe aller Sammeleinlagen übereinstimmen.

In derselben Weise sind nach gleichartiger Behandlung des Kontoauszuges für den letzten Monatstag, die Monatssummen zu bilden, welche sodann unter Berufung auf den Skontro nach Wirtschaftsbezirken und Rubriken direkt in die Hauptbücher zu verbuchen sind.

Die aus der Benützung des Scheckverkehres entspringenden Regieauslagen (Manipulationsgebühren, Blankettkosten und Provisionen) sowie die Zinsen sind in einem besonderen Skontro B**) nach beiliegendem Formulare zusammenzustellen. Aus diesem Skontro sind die den eigenen Etat betreffenden Gebarungen für jeden Monat summarisch in das Hauptbuch zu übertragen. ***)

In diesem Skontro sind auch die Rückzahlungsbeträge zusammenzustellen.

---

*) Siehe S. 201.
**) Siehe S. 204.
***) Vergl. F. M. Note S. 199.

Nach vollständiger Kontierung aller innerhalb eines Monates vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben müssen ohnehin die einzelnen Rubrikensummen nach Kassen gegliedert, mittels eines Summarskontro zusammengezogen werden, in welchem gleichwie für die sonstigen Forstkassen nunmehr auch für das k. k. P. A. eine besondere Zeile zu eröffnen ist.

Nach dem Abschlusse dieses Summarskontro ist die Kontrolle darüber herzustellen, daß nicht nur alle bei den eigentlichen Forstkassen, sondern auch alle im Wege des k. k. P. A. geleisteten Einzahlungen und bestrittenen Ausgaben tatsächlich kontiert worden sind.

§ 20.

Zensur.

Bei der Zensur jener Elaborate, welchen, wie den Materialverwendungsausweisen und den Nebennutzungsjournalen die den Parteien abgenommenen Empfangscheine zuliegen, sind die in letzteren verzeichneten Beträge mit den im betreffenden Skontro unter gleichen Kontrollnummern und Buchstaben vorkommenden Eintragungen zu vergleichen und im Falle der Übereinstimmung im Skontro mit Richtigkeitsstrichen zu bezeichnen.

Bei der Zensur jener Einnahmsbeträge, welche nur mit den Erlagscheinen belegt wären, sind den betreffenden Skontroposten lediglich auf Grund der letzteren die Richtigkeitsstriche beizufügen.

Sind sämtliche Skontroposten auf diese Art mit Richtigkeitsstrichen versehen, so ist dies ein Zeichen, daß die Zensur aller bezüglichen Einnahmsposten vollzogen worden ist.

[1]) Auszug aus der F. M. Note vom 20. Jänner 1906, Z. 73656 ex 1905

an die k. k. Ministerien für Ackerbau, Inneres, Kultus und Unterricht, Eisenbahnen, Justiz und Handel:

„Zum Zwecke der einheitlichen Regelung und Vereinfachung der im P. A. Verkehre der Staatskassen auflaufenden

Zinsen und Spesen empfiehlt es sich, dieselben für alle Kassen auf dem bereits für die aus dem P. A. Verkehre der Finanzkassen erwachsenden Zinsen und Spesen bestehenden Spezialkonto der k. k. Staatszentralkassa zu sammeln.

Das F. M. stellt daher im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe das Ersuchen, die im dortigen Bereiche in Bezug auf den Anschluß von Kassen und Ämtern an den Scheckverkehr des k. k. P. A. erlassenen Instruktionen, insoweit die getroffenen Bestimmungen der Konzentration der Zinsen und Spesenverrechnung bei der Staatszentralkassa entgegenstehen, der entsprechenden Änderung zu unterziehen und veranlassen zu wollen, daß das k. k. P. A. baldmöglichst unter Namhaftmachung der betreffenden Kontos angewiesen werde, in Hinkunft einerseits alle auf den P. A. Kontos erwachsenen Zinsen und anderseits alle auflaufenden Spesen, d. i. die Manipulationsgebühren und Provisionen, ferner die Kosten für bezogene Drucksorten (Empfangserlagscheine, Scheckbüchel, Scheckkuverts u. s. w.) sogleich unmittelbar auf dem erwähnten Spezialkonto der k. k. Staatszentralkassa zur Gut-, respektive Lastschrift zu bringen."

Formular A zu § 19.

Wirtschaftsbezirk Nr. . . . .   190 .

Skontro

über die

im Wege des k. k. P. A. perzipierten forstlichen Einnahmen.

Monat	Tag	Kontroll-Nummer / Buchstabe des Erlagscheines	Einnahmen, resp.					
			Rubrik I, 1					
			Abstattung auf die rückständige Gebühr			Abstattung auf die laufende Gebühr		
			Vorschreibungs-post	Betrag		Vorschreibungs-post	Betrag	
				K	h		K	h

*) Konform bis Rubrik VI, 15.

Gutschriften

I, 2 *)						VI, 15						Summe		Zusammen	
Abstattung auf die rückständige Gebühr			Abstattung auf die laufende Gebühr			Abstattung auf die rückständige Gebühr			Abstattung auf die laufende Gebühr						
Vorschreibungs-post	Betrag		Vorschreibungs-post	Betrag		Vorschreibungs-post	Betrag		Vorschreibungs-post	Betrag					
	K	h		K	h		K	h		K	h	K	h	K	h

Formular B zu § 19.

Scheckkonto Nr. . . . . 190 .

Skontro

über die

in den Kontoauszügen des k. k. P. A. ausgewiesenen Lastschriften, Rückzahlungen und Zinsen.

Monat	Tag	Kontrollnummer	Buchstabe des Erlagscheines	Lastschriften								Rückzahlungen		Gutschrift an Zinsen	
				Manipulationsgebühren		Provisionen		für Blankette		Summa					
				K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h

Durchführungsbestimmung,

betreffend die Benützung des Scheckverkehres des k. k. P. A. zur Einhebung der Erlöse für verkaufte Forstprodukte und der sonstigen Einnahmen für die Staats- und Fondsforste und Domänen im Bereiche der Direktion Wien.

Zur Durchführung der mit dem h. o. Erlasse vom 19. Oktober 1895, Z. 8529, festgestellten Instruktion wird folgendes bestimmt:

Die Direktion hat zunächst vier Einlagen von je 100 fl. (200 K)*) von welchen die erste auf den Namen: „K. k. Forst- und Domänendirektion Wien[1]) (Staatsforste);"

die zweite auf den Namen: „K. k. Forst- und Domänendirektion Wien (niederösterreichische Religionsfondsforste)";

die dritte auf den Namen: „K. k. Forst- und Domänendirektion Wien (oberösterreichische Religionsfondsforste)" und die vierte auf den Namen: „K. k. Forst- und Domänendirektion Wien (steiermärkische Religionsfondsforste) zu lauten hat, an das k. k. P. A. zu senden.

Jeder dieser Einlagen ist der Betrag von 50 kr. (1 K) als Vergütung der Herstellungskosten für das Scheckbüchel beizuschließen, woraufhin der Direktion die zur Bestellung von Empfang- und Erlagscheinheften, sowie zur seinerzeitigen Nachbestellung von Scheckbücheln erforderlichen Formularien von Seite des k. k. P. A. unentgeltlich zukommen werden.

Die Stammeinlage für das Konto „Staatsforste" per 100 fl. (200 K)*), sowie die Zahlung für das bezügliche Scheckbüchel per 50 kr. (1 K) ist für den Etat der allgemeinen Kassenverwaltung, und zwar als „Verschiedene Ausgaben" im Extraordinarium zu verrechnen und ist diesbezüglich unter Rücksichtnahme auf die im § 15 der Instruktion getroffene Bestimmung, daß auch die Kosten für späterhin notwendige

---

*) Vergl. Anmerkung auf S. 89.

Scheckbüchelnachschaffungen, sowie die anfallenden Provisionen dem Etat der allgemeinen Kassenverwaltung zur Last fallen, wogegen die vom k. k. P. A. nach Schluß jedes Jahres angerechneten Zinsen für die Stammeinlage und für die Sammeleinlagen diesem Etat zugute gerechnet werden, das Einvernehmen mit der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion in Wien zu pflegen.

Die Stammeinlage per 100 fl. (200 K),*) sowie die Scheckbüchelzahlung für jedes einzelne Konto „Religionsfondsforste" ist zur Last des betreffenden Religionsfonds zu verrechnen.

Diesbezüglich ist das Einvernehmen mit den bezüglichen Landesstellen zu pflegen und hiebei gleichfalls auf die im § 15 der Instruktion hinsichtlich der Verrechnung der Kosten für Scheckbüchelnachschaffungen und der Provisionen, sowie der Zinsen bei der Benützung des Scheckverkehres für Fondsforste und Domänen getroffenen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Nach Erhalt der Anmeldeformularien hat die Direktion die erforderlich erscheinende Anzahl von Heften der Empfang- und Erlagscheine zu bestellen und zugleich in Betreff des Textes für diese Scheine mit dem k. k. P. A. die nötigen Vereinbarungen unter Berufung auf die im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirektion in Gmunden bereits bestehenden derartigen Einrichtungen zu treffen.

Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß im Sinne des § 30, Punkt 1, der Dienstinstruktion für die Forst- und Domänenverwalter auf der Rückseite des Empfangscheines die Kaufbedingungen in möglichst gedrängter Form ersichtlich gemacht werden.

Weiters ist bei diesen Vereinbarungen unter Festhaltung des Grundsatzes, daß eine Erhöhung der Blankettgebühr von 1 kr. (2 h) pro Stück in keinem Falle eintreten darf, darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich das k. k.

---

*) Vergl. Anmerkung auf S. 89.

P. A., wie hierorts in kurzem Wege erhoben wurde, nicht weigern wird, im Falle der Notwendigkeit das im allgemeinen gebräuchliche Format der Blankette bis zu jener Grenze vergrößern zu lassen, welche mit Rücksicht auf die dortigen Manipulationsverhältnisse zulässig ist und zur Vermeidung von Mißverständnissen seitens der Parteien auch die Änderung des auf der Rückseite der Erlagscheine allgemein üblichen Vordruckes: „Raum zu schriftlichen Mitteilungen gegen Aufklebung einer 2 kr.*)-Briefmarke" in die Bemerkung: „Raum zu amtlichen Mitteilungen — portofrei — akzeptieren würde, vorausgesetzt jedoch, daß an dieser Stelle Mitteilungen von Privatpersonen strenge vermieden werden.

Wegen der Einführung des im § 18 der Instruktion für die kontokorrentmäßige Überweisung der in einen fremden Etat gehörigen Gebarungen vorgeschriebenen Verfahrens ist das Einvernehmen mit den bezüglichen Behörden, beziehungsweise Ämtern von Seite der Direktion zu pflegen.

[1]) **F. M. Erlaß vom 24. Dezember 1895, Z. 57300,**
an die k. k. Finanzlandesdirektion in Wien.

Das k. k. Ackerbauministerium hat mittels Erlasses vom 2. August 1895 **), Z. 8529, an die Forst- und Domänendirektionen Salzburg, Lemberg II., Wien, Innsbruck, Görz, Lemberg I. und die Direktion der Güter des bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes in Czernowitz, vom 1. Jänner 1896, für die Einhebung der Erlöse für verkaufte Forstprodukte und der sonstigen Einnahmen der Forst- und Domänenverwaltungen die Benützung des Scheckverkehres des k. k. P. A. im h. o. Einvernehmen, sowie im Vernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht und dem k. k. Obersten Rechnungshofe verfügt.

---

*) Nunmehr 5 h-Frankomarke, siehe S. 28.

**) In den Durchführungsbestimmungen de dato 19. Oktober 1895 (siehe S. 205).

Da hinsichtlich dieser Agenden auch der k. k. Direktion eine Gestion zukommt und im Verkehr mit dem k. k. P. A. die niederösterreichische Landeshauptkassa als perzipierende Kassa zu fungieren hat, erhält die k. k. Direktion in der Anlage behufs Kenntnisnahme und entsprechender Anweisung des dortigen Rechnungsdepartements sowie der bezeichneten Kassa Exemplare der diesfalls festgestellten Instruktion, sowie der an die einzelnen, dem k. k. Ackerbauministerium unterstehenden Direktionen hinausgegebenen Durchführungsbestimmungen.*)

Die erwähnte Instruktion tritt auch für den Bereich der k. k. Forst- und Domänendirektion in Gmunden in Geltung, für welche jedoch die Mitteilung spezieller Durchführungsbestimmungen entfällt, da im Bereiche dieser Direktion die Benützung des Scheckverkehres des k. k. P. A. zufolge des der k. k. Direktion unterm 19. Jänner 1891, Z. 44615 ex 1890, hinausgegebenen h. o. Erlasses bereits versuchsweise eingeführt war.

---

*) Die Durchführungsbestimmung bezüglich der Staats- und Fondsforste und Domänen im Bereiche der Direktion Wien ist Seite 205 abgedruckt; die Durchführungsbestimmungen für die übrigen Direktionen sind im wesentlichen gleichlautend.

18.

Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 21. Oktober 1899, Z. 8391 ex 1898*).

I. An die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien.
II. An die Samenkontrollstation in Wien.

Ad I und II. Die k. k. Direktion wird aufgefordert, dem Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A. beizutreten.

Bei der Benützung dieser Einrichtung wird nach der angeschlossenen Instruktion vorzugehen sein.

Im übrigen ist als Grundsatz zu beachten, daß die Postsparkassa nur die Funktionen eines Kassiers zu versehen, daß also eine Änderung in dem Vorgange bei der Verrechnung nicht einzutreten hat.

Instruktion,

betreffend den Beitritt staatlicher Versuchsstationen zum Scheck- und Clearingverkehr des P. A.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Anstalten haben beim P. A. um Eröffnung eines Kontos, sowie um Übersendung eines Scheckbuches und der nötigen Anzahl von Empfangs- und Erlagscheinen anzusuchen und den Betrag von 100 fl. (200 K) **) als Stammeinlage aus den Verlagsgeldern zu erlegen.

---

*) Gegenwärtig sind dem Scheck- und Clearingverkehr des P. A. angeschlossen:

Die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien (Konto Nr. 849.077), die Filiale der landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalt in Glavica (Konto Nr. 867.758), die Samenkontrollstation in Wien (Konto Nr. 849.081) und das Wirtschaftsamt in Zaravecchia (Konto Nr. 857.808).

**) Vergl. Anmerkung auf S. 89.

§ 2. Die Ausstellung und Unterzeichnung der Schecks steht dem Direktor und in dessen Verhinderung dem mit der Substitution betrauten Beamten zu, deren Unterschriften dem P. A. bekannt zu geben sind.

§ 3. Die den Anstalten zugewiesenen Verläge, sowie die sonstigen Bareingänge sind abzüglich der von denselben zu Barzahlungen benötigten Beträge beim P. A. zu erlegen.

§ 4. Vadien, Kautionen, überhaupt Depositen, sind vom Postsparkassenverkehre ausgeschlossen.

§ 5. Die Geldbeträge sind auf ganze Kreuzer*) abzurunden.

§ 6. Im übrigen ist nach der vom P. A. herausgegebenen Belehrung über den Scheck- und Clearingverkehr vorzugehen.**)

II. Weisungen über die Verbuchung.

§ 7. Die rechnungsmäßige Durchführung der mittels des Scheck- und Clearingverkehrs vollzogenen Einnahmen und Ausgaben hat in der Verlagsrechnung unter Anschluß der Belege in einer besonderen Kolonne mit Berufung auf den bezüglichen Kontoauszug des P. A. zu erfolgen.

§ 8. Bei Begleichung von Parteiguthaben, sei es durch Barzahlung (Scheckverkehr), sei es durch Umbuchung (Clearingverkehr), ist die vorschriftsmäßig markierte und saldierte Faktura noch vor der Übermittlung des auszustellenden Schecks an das P. A. einzuziehen und zur Dokumentierung der bezüglichen Ausgabspost der Verlagsrechnung zuzulegen.

§ 9. Die Zinsen der Stammeinlage per 100 fl. (200 K)***) und der fortwährenden Sammeleinlagen, dann die Kosten der

*) Nunmehr Heller.
**) Siehe S. 1.
***) Vergl. Anmerkung auf S. 89.

Scheckbücher und die Provision sind für die allgemeine Kassenverwaltung zu verrechnen. Die Blankettengebühren für die Empfangs- und Erlagsbüchel, sowie die Manipulationsgebühren für jede an dem Konto vorzunehmende Amtshandlung sind dem Etat der Anstalt anzulasten.*)

§ 10. Die bei dem P. A. erhobenen Barschaften sind in der Verlagsrechnung mit Beziehung auf den bezüglichen Kontoauszug in Empfang zu stellen.

§ 11. Die Kontoauszüge des P. A. sind monatlich mit der Verlagsrechnung dem Ackerbauministerium vorzulegen.

---

*) Vergl. die F. M. Note vom 20. Jänner 1906, Z. 73656 ex 1905 (S. 199).

19.

Verordnung des Handelsministeriums vom 3. Dezember 1903, Z. 60495,

betreffend die Benützung des Scheckdienstes der Postsparkassa im Zahlungsverkehr der Post- und Telegraphenverwaltung.*)

A. Allgemeine Bestimmungen.

Vom 1. Jänner 1904 angefangen können Zahlungen der Post- und Telegraphenverwaltung an Private und Zahlungen von Privaten an die Post- und Telegraphenverwaltung sowie die Auszahlung von Dienstbezügen an Angestellte der Post- und Telegraphenverwaltung unter folgenden Modalitäten im Scheckverkehre des P. A. geleistet werden:

I.

Dem Scheckverkehre des P. A. sind angeschlossen:

Die Postdirektionskassa in Wien für die Post- und Telegraphenzentralleitung, die Postdirektionskassa in Wien für die Post- und Telegraphendirektion in Wien, die Postdirektionskassen in Brünn, Czernowitz, Graz, Innsbruck, Lemberg, Linz, Prag, Triest, Zara, sowie die Telephonzentrale I in Wien.

II.

a) Zahlungen dieser Stellen an Private (zum Beispiel: Ärarialkontrahenten, Hof- und Staatsdruckerei, Liefe-

*) Enthalten im Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 128 ex 1903.

ranten, Privateisenbahnverwaltungen, Zahlungen von Ersatzbeträgen) im Scheckverkehre, finden in der Regel nur auf Verlangen der Partei statt.

Die anweisende Behörde kann jedoch diese Zahlungsart nach Ermessen auch in solchen Fällen anordnen, wenn ein Verlangen der Partei nicht vorliegt.

Das Verlangen der Partei kann durch einen Vermerk auf der Rechnung oder auf andere Weise (zum Beispiel im Lieferungsvertrage) gestellt werden. Hat der Zahlungsempfänger ein Scheckkonto beim P. A., so erfolgt die Überweisung im Clearingverkehr, wenn nicht ausdrücklich um Barzahlung ersucht worden ist.

Die Überweisung des flüssigen Betrages an die Partei darf erst nach Vorlage der vorschriftsmäßig gestempelten Quittung erfolgen, wozu die Partei nach Feststellung der Höhe und Fälligkeit ihrer Forderung von der anweisenden Behörde aufgefordert wird.

Die Quittung*) muß die Angabe enthalten, daß der quittierte Betrag im Anweisungsverkehre des P. A. erfolgt worden sei.

Auf dem Kontoauszuge (bei Clearingüberweisungen) oder auf dem Coupon der Zahlungsanweisung (bei Barzahlungen) werden die Kassa, für deren Rechnung die Zahlung erfolgt, sowie die Anweisungszahl der Administrativbehörde angegeben, so daß die Partei die erfolgte Zahlung mit der ihr von der Administrativbehörde avisierten identifizieren kann.

Untersagt ist die Ausstellung von Kassaschecks sowie die Leistung von Zahlungen auf Erlagscheine, die die Partei mit der Rechnung oder Quittung 2c. beigebracht hat.

---

*) Siehe Anlage 1 (S. 225).

b) Zahlungen von Parteien an die unter I. erwähnten Stellen (zum Beispiel Zahlungen von Telephonabonnentengebühren, von Gebühren für Erhaltung der Privattelegraphen- und Telephonleitungen) können durch Einzahlungen mit Erlagscheinen erfolgen, die den Parteien zur Verfügung gestellt werden oder durch Überweisung vom Postsparkassa-Scheckkonto der zahlungspflichtigen Partei auf das Konto der forderungsberechtigten Stelle. Wenn eine Partei, die dem Scheckverkehre des P. A. nicht angehört, fortlaufende Zahlungen an eine solche Stelle zu leisten hat, können ihr die Erlagscheine in ganzen Heften verabfolgt werden.

c) Dienstbezüge von Angestellten der Post- und Telegraphenanstalt werden im Scheckverkehre zur Auszahlung gebracht, wenn sie bei einer Postdirektionskassa flüssig gehalten werden, der betreffende Bedienstete Scheckkontoinhaber bei der Postsparkassa ist und diese Zahlungsart in der Quittung unter Angabe seiner Kontonummer verlangt.

Die Buchung auf das Konto des Angestellten der Post- und Telegraphenanstalt erfolgt am Fälligkeitstage des Bezuges.

B. Durchführungsbestimmungen.

I.

Die Durchführung dieses Dienstzweiges erfolgt nach den allgemeinen „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkassa" und nach den allgemeinen Kassa- und Verrechnungsvorschriften mit den im folgenden angegebenen Modifikationen.

II.

Guthaben der dem Scheckverkehre angeschlossenen Stellen.

Die Guthaben dieser Stellen werden gebildet:

1. aus der Stammeinlage;

2. aus den Einzahlungen auf die Kontos dieser Stellen mittels Erlagscheinen oder durch Überweisung im Clearingverkehre;

3. aus allfälligen Dotationen.

a) Wenn Parteien Zahlungen an die Post- und Telegraphenverwaltung zu leisten haben, so hat die forderungsberechtigte Stelle den einschlägigen Parteiverständigungen jedesmal einen Erlagschein beizufügen; handelt es sich um fortlaufende Zahlungen, so können Erlagscheine in Heften verabfolgt werden.

Wenn die zahlungspflichtige Partei beim P. A. ein Scheckkonto hat, so ist sie in dieser Verständigung um die Überweisung des schuldigen Betrages im Clearingverkehre zu ersuchen.

b) Die Einzahlung der Stammeinlage an die Postsparkassa wird von der Post- und Telegraphenzentralleitung veranlaßt.

Die Dotierung des Kontos hat zu erfolgen, wenn das verfügbare Guthaben zur Leistung der Zahlungen nicht hinreicht. Die Dotierung der Kontos der Post- und Telegraphendirektion Wien und Telephonzentrale I in Wien erfolgt durch die Post- und Telegraphendirektion in Wien, die Dotierung der übrigen Kontos durch die Post- und Telegraphenzentralleitung. Zu diesem Zwecke haben die Post- und Telegraphendirektionen außerhalb Wien zu Ende jeder Woche ein Verzeichnis jener Zahlungen, die voraussichtlich im Laufe der nächsten Woche im Scheckverkehre

des P. A. zu leisten sein werden, an das Ministerialrechnungsdepartement des Handelsministeriums einzusenden.

Stammeinlage und Dotationen werden von der Postdirektionskassa in Wien geleistet.

Die Verrechnung der Stammeinlage und der Dotationen erfolgt in nachstehender Weise:

Die Postdirektionskassa in Wien hat die Stammeinlage und die Dotationen für das Konto „Post- und Telegraphenzentralleitung" im Kontokorrentjournale der Post- und Telegraphenzentralleitung, für die Kontos „Post- und Telegraphendirektion in Wien und Telephonzentrale I in Wien" im Kontokorrentjournale der Post- und Telegraphendirektion in Wien als rückzuersetzenden Vorschuß (Notenkolonne) in Ausgabe zu verrechnen.

Die Stammeinlage und die Dotation für die Kontos Zentralleitung und Post- und Telegraphendirektion in Wien werden nach der Gutschreibung durch das P. A. auf Grund der eingelangten Kontoauszüge (in den einschlägigen Journalen) in der P. A.-Kolonne (Punkt IV, 2) als rückversetzter Vorschuß in Empfang verrechnet; die Telephonzentrale I in Wien stellt diese Beträge als rückersetzte Vorschüsse in der P. A.-Kolonne des Gebarungsjournals dar und nimmt die Verrechnung seinerzeit im Gebarungsausweise vor (Punkt IV, 2 b); die für die übrigen Post- und Telegraphendirektionen geleisteten Stammeinlagen und Dotationen hat die Postdirektionskassa in Wien im Kontokorrentjournale der Post- und Telegraphen-Zentralleitung als einen an die betreffende Postdirektionskassa geleisteten Verlag zu verrechnen. Von dieser Verrechnung hat sie gleichzeitig das zuständige Post- und Telegraphendirektions-Rechnungsdepartement zu verständigen, welches den bekanntgegebenen

Betrag einerseits als einen Verlag der Postdirektionskassa Wien an die betreffende Postdirektionskassa in Empfang, anderseits als an die Postsparkassa erteilten Vorschuß in Ausgabe buchmäßig durchzuführen hat. Auf Grund des Kontoauszuges des P. A., in dem Stammeinlage und Dotationen als Gutschrift ausgewiesen sind, hat die Postdirektionskassa nach Liquidierung des Guthabens (Punkt IV, 1) die Empfangsverrechnung in der P. A.-Kolonne des Kontokorrentjournales als „rückersetzter Vorschuß" vorzunehmen.

III.

Verfügungsrecht über das Guthaben; Durchführung solcher Verfügungen; Gebarung mit den Scheckbücheln; Kontoauszüge.

1. Über das auf dem Scheckkonto angesammelte Guthaben steht das Verfügungsrecht nur der anweisenden Behörde zu.

Es erstreckt sich:

a) auf die Leistung von Zahlungen an Private,

b) auf die Auszahlung von Dienstbezügen,

c) auf Abhebungen vom Konto zur Verringerung des Guthabens. Die abzuhebenden Beträge sind in diesen Fällen auf das Konto der Post- und Telegraphenzentralleitung zu überweisen. Nur vom Konto der Telephonzentrale I in Wien hat die Überweisung auf jenes der Post- und Telegraphendirektion in Wien stattzufinden.

2. Zur Ausstellung der Schecks sind die Postdirektionskassen (für die Post- und Telegraphenzentralleitung die Postdirektionskassa in Wien, für die Post- und Telegraphendirektionen die zuständige Postdirektionskassa) und

die Telephonzentrale I in Wien berufen. Die Ausstellung darf nur auf Grund förmlicher Anweisungsverordnungen der anweisenden Behörde oder auf Grund von Liquidationsausweisen *) derselben erfolgen, welche alle zur Ausstellung der Schecks erforderlichen Daten zu enthalten haben.

Wer zur Ausstellung und Unterfertigung der Schecks berechtigt ist, wird vom Vorstande der Postdirektionskassa (Telephonzentrale I) bestimmt. Die Namen und Unterschriften der zur Unterfertigung berechtigten Funktionäre sind dem P. A. im Wege der Postzentralleitung beziehungsweise der Post- und Telegrapendirektionen mitzuteilen (§ 10 der Geschäftsbestimmungen der Postsparkassa, Ausgabe für die Postämter).

In der gleichen Weise ist jede Änderung in der Berechtigung zur Unterfertigung dem P. A. bekanntzugeben.

3. Die Scheckbüchel sowie die sonstigen zahlbaren Drucksorten sind im Wege der Post- und Telegraphenzentralleitung, beziehungsweise der Post- und Telegraphendirektionen, zu bestellen.

Die Scheckbüchel sind von den Postdirektionskassen (der Telephonzentrale I) in die Kassa zu hinterlegen.

Die Kassamitsperrer und die zur Ausstellung und Unterfertigung berechtigten Funktionäre sind dafür verantwortlich, daß mit den Scheckbücheln kein Mißbrauch geschehen kann.

Über die Verwendung der Schecks ist eine Vormerkung zu führen, in der der Empfang des Scheckbüchels, die Zahl der darin enthaltenen Blankette und ihre Verwendung einzutragen ist. Außerdem ist stets die Höhe des vorhandenen Guthabens zu vermerken.

Die Scheckblankette sind in der Reihenfolge der Nummern zu verwenden. Sie müssen nach Maßgabe der der Kassa (Telephonzentrale I) zukommenden Anweisungs-

*) Siehe Anlage 2 (S. 226.)

verordnungen (des Liquidationsausweises) ausgestellt werden, auf den bestimmten Bezugsberechtigten lauten (Namenscheck) und die genaue Adresse, die Anweisungszahl — welche in der rechten oberen Ecke anzubringen ist — erforderlichenfalls die Kontonummer des Zahlungsempfängers enthalten.

Auf Schecks zur Flüssigmachung der Dienstbezüge muß stets auch der Fälligkeitstag des Bezuges angegeben werden.

Die Benützung der im § 19, Punkt 4, der Bestimmungen über den Geschäftsverkehr des P. A. (Ausgabe für die Postämter) gestatteten Art der Anweisung ist auch dann zulässig, wenn die einzelne Überweisung den Betrag von 6000 K überschreitet; nur müssen in solchen Fällen stets getrennte Verzeichnisse und Schecks für die Überweisungen von Beträgen bis einschließlich 6000 K und für jene über 6000 K ausgestellt werden.

Bei Benützung der Anweisungsart des § 19, Punkt 4, der Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Postsparkassa (Ausgabe für Postämter) müssen Abschriften der Verzeichnisse bei der Postdirektionskassa (Telephonzentrale I) zurückbehalten werden.

Jede Ausfertigung eines Schecks muß in dem im Scheckbüchel zurückbleibenden Coupon mit folgenden Angaben vermerkt werden:

a) Tag der Ausstellung des Schecks,

b) Guthaben vor der Ausstellung,

c) Betrag, über welchen der Scheck ausgestellt wurde,

d) Guthaben nach der Ausstellung,

e) Name der Partei, beziehungsweise Berufung auf die Abschrift des Scheckverzeichnisses,

f) die bezüglichen Journalverrechnungsdaten.

Verdorbene Schecks sind kreuzweise zu durchstreichen, als „verdorben" zu bezeichnen und im Wege der vorgesetzten Behörde an das P. A. abzugeben.

Die Coupons sind mit dem Worte „verdorben" zu überschreiben.

Im Falle des Abhandenkommens einzelner Scheckblankette oder des ganzen Scheckbüchels ist sofort, eventuell im telegraphischen Wege, die Anzeige an das P. A. und an die vorgesetzte Behörde zu erstatten.

Nach Verbrauch aller in einem Scheckbüchel enthaltenen Schecks sind die bezüglichen Coupons an das zuständige Rechnungsdepartement abzugeben.

Die Übersendung der Schecks an das P. A. ist derart einzurichten, daß dieses die Last- und Gutschriften noch in demjenigen Monate vornehmen kann, in dem sie ausgestellt sind.

Bezüglich der Übermittlung der Schecks bei Anweisung von Dienstbezügen siehe Punkt V.

4. Die Kontoauszüge sind von den Postdirektionskassen (Telephonzentrale I) zu übernehmen und zu prüfen.

Für die Prüfung des im Kontoauszuge angegebenen früheren Guthabens ist der letzte anerkannte Kontoauszug maßgebend, für die Überprüfung der Beilagen die beiliegenden Erlagscheine, bezüglich der Gut- und Lastschriften die Anweisungsverordnungen (Liquidationsausweise) und Quittungen sowie die Koupons der Scheckbüchel.

Wird der Kontoauszug als richtig anerkannt, so haben die im Punkte III, 2, Abs. 2, erwähnten Funktionäre unterhalb der letzten geschriebenen Zeile die Klausel „anerkannt" zu setzen und sie zu unterfertigen.

Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, so sind diese im Kontoauszuge anzumerken und es ist wegen der Behebung derselben sofort an das P. A. zu schreiben.

Wird in solchen Fällen vom P. A. ein neuer Kontoauszug übersendet, so ist der frühere zurückzustellen.

Die Kontoauszüge sind täglich dem zuständigen Rechnungsdepartement zur Einsicht zu übermitteln, welches sie sofort nach genommener Einsicht wieder zurückzugeben hat.

Die Kontoauszüge sind den Journalen beizuschließen.

IV.

Liquidierung und Verrechnung der Ein- und Auszahlungen im Scheckverkehre; Kassarest.

1. Liquidierung.

a) Bei den Postdirektionskassen.

Die Liquidierung der Einzahlungen erfolgt nach Gutschrift auf Grund der eingelangten Kontoauszüge.

Zu diesem Behufe hat die Kassa den Kontoauszug samt Beilagen sofort nach dem Einlangen dem zuständigen Rechnungsdepartement zu übergeben (siehe auch III, 4).

Die Liquidierung der Auszahlungen erfolgt sofort nach Aussertigung der Schecks. Zu diesem Zwecke hat die Kassa den Scheck samt der Quittung des Zahlungsempfängers (Verzeichnis samt Schecks und Quittungen) dem zuständigen Rechnungsdepartement zu übergeben.

b) Bei der Telephonzentrale I in Wien.

Die Telephonzentrale I als selbständig liquidierendes Amt hat die Liquidierung der Ein- und Auszahlungen selbst, und zwar nach den obigen Grundsätzen vorzunehmen.

2. Verrechnung.

a) Die Verrechnung der im Scheckverkehre vorkommenden Ein- und Auszahlungen hat nach erfolgter Liquidierung auf Grund der Liquidationsklausel bei den

Postdirektionskassen in den einschlägigen Journalen in einer neu zu eröffnenden, mit „Im Anweisungsverkehre des P. A.“ zu überschreibenden Kolonne zu erfolgen.

Die Telephonzentrale I hat derartige Ein- und Auszahlungen im Gebarungsjournale in einer neu zu eröffnenden, ebenso überschriebenen Kolonne darzustellen.

b) Für den Abschluß der P. A.-Kolonne gelten die gleichen Vorschriften wie für den Abschluß der übrigen Kolonnen.

Der aus dem Abschlusse der P. A.-Kolonne resultierende Kassarest muß nach Berücksichtigung jener Gebarungen, für welche ein Kontoabzug noch nicht vorliegt, mit dem bei der Postsparkassa zum gleichen Zeitpunkte vorhandenen Guthaben gleich sein.

Bei der Telephonzentrale I ist im monatlichen Gebarungsausweise die P. A.-Gebarung mit der übrigen Gebarung zu vereinigen, im Kassareste ist die Trennung nach P. A.- und Barbestand anmerkungsweise ersichtlich zu machen.

3. Kassarest.

Das jeweilige Guthaben bei der Postsparkassa bildet einen Bestandteil des normierten Kassarestes (Kassastandes) und es darf daher der Barbestand einschließlich des Guthabens die Höhe des jeweilig festgesetzten Kassarestes nicht überschreiten.

V.

Überweisung von Dienstbezügen.

Die Konsignierung, Liquidierung und Journalisierung der im Clearingverkehre des P. A. zu erfolgenden Bezüge hat abgesondert von jenen der bar auszuzahlenden Dienstbezüge zu geschehen.

Die Verrechnung der auf diese Art zur Auszahlung gelangenden Dienstbezüge hat in der Weise zu erfolgen, daß die Bruttosumme derselben in den Betragskolonnen *) und die Abzüge in den bezüglichen Abzugskolonnen (P. A.) des Verzeichnisses für Aktivitätsbezüge eingestellt werden.

Beim Abschlusse des Subjournals für Aktivitätsbezüge sind sodann die Bruttobeträge in den Giroverkehrskolonnen des betreffenden Etatjournales in Ausgabe und die Abzüge in den Giroverkehrskolonnen dieses Etatjournales in Empfang zu stellen.

Die Überweisungsschecks der in Wien im Clearingverkehr auszuzahlenden Dienstbezüge sind am Fälligkeitstage beim P. A. einzureichen, die Überweisungsschecks der Bezüge, welche bei den auswärtigen Postdirektionskassen zur Zahlung zu gelangen haben, sind derart abzusenden, daß sie rechtzeitig zur Buchung der Bezüge am Fälligkeitstage beim P. A. einlangen.

VI.

Verbuchung der P. A.-Gebarung bei den Rechnungsdepartements; Prüfung der Vormerkbücher.

Die in der Kolonne „Im Anweisungsverkehre des P. A.“*) dargestellte Gebarung ist mit der übrigen auf der betreffenden Rubrik darzustellenden Gebarung zu vereinigen.

Zum Unterschiede von der übrigen Gebarung ist indessen eine solche Eintragung an entsprechender Stelle mit „P. A.“ zu bezeichnen.

In den Jahresrechnungs- und Kontokorrentabschlüssen ist die im Anweisungsverkehre mit dem P. A. vollzogene Gebarung zusammen mit der übrigen Gebarung nachzuweisen.

---

*) Siehe Anmerkung S. 52.

Die Rechnungsdepartements haben sich mindestens zweimal im Monate von der richtigen Verwendung der Scheckbüchel, respektive der einzelnen Schecks bei den Postdirektionskassen, ferner bei der Telephonzentrale I durch Einsichtnahme in diese Vormerkbücher zu überzeugen.

VII.

Spesen- und Zinsenkonto.

Die Kosten für die beim P. A. bezogenen zahlbaren Drucksorten (Erlagscheine, Scheckbüchel, Scheckkuverte 2c.) für die Listen der Teilnehmer am Scheckverkehr, die Manipulationsgebühren, die Provision für die Lastschriften und überhaupt alle aus diesem Verkehre den einzelnen am Scheckverkehre beteiligten Stellen erwachsenden Kosten, sowie die Zinsen der Guthaben werden beim P. A. auf einem separaten Spesen- und Zinsenkonto der Post- und Telegraphenzentralleitung gebucht.*)

---

*) Siehe die F. M. Note vom 20. Jänner 1906, Z. 73656 ex 1905 (S. 199).

Anlage 1 zu S. 213.

Quittung

über ....

welchen Betrag d...... Gefertigte ....

zufolge Erlasses de...... k. k. ....

vom .... 190 ......, Zahl .... für ....

....

von der k. k. Postdirektionskassa in ....

im Anweisungsverkehre des k. k. Postsparkassenamtes richtig erhalten hat.

.... am .... 190 ......

Anlage 2 zu S. 218.

Ad Zahl ....

Liquid mit ....

....

welchen Betrag die k. k. Postdirektionskassa in ....

.... im Anweisungsverkehre des k. k. Postsparkassenamtes

auf das Scheckkonto Nr. .... des ....

durch Barzahlung an den ....

....

nach Einsendung einer nach Skala II und III gestempelten, sowie ordnungsmäßig liquidierten Quittung zu erfolgen und im Etatjournale ....

....

zu Lasten der Rubrik ....

....

in der P. A.- Kolonne in Ausgabe zu verrechnen hat.

(Mit .... Beilage ......)

.... am .... 190 ......

Ad Zahl ....

„Ist auszuzahlen."

.... am .... 190......

20.

F. M. Erlaß vom 29. Dezember 1902, Z. 87737,

an die k. k. Finanzlandesdirektion in Wien.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 31. Juli 1902, Z. 41216, wird der k. k. Direktion eröffnet, daß vom 1. Jänner 1903 angefangen, die bei den k. k. Kassen und Ämtern einfließenden Umlagen der n. ö. Handels- und Gewerbekammer nicht mehr bar zu erfolgen,*) sondern, unter nachstehenden Modalitäten, auf das bei dem P. A. in Wien unter Nr. 803896 für die Handels- und Gewerbekammer eröffnete Scheckkonto im Clearingverkehre zu überweisen sind.**)

Das dortige Rechnungsdepartement hat, wie bisher, auf Grund der Kontokorrentjournale allmonatlich das für die Handels- und Gewerbekammer resultierende Nettoguthaben an Umlagen festzustellen. Von diesem Guthaben ist die genannte Kammer jedesmal mit dem Beifügen in

---

*) Der Vorgang bei Ausfolgung der Kammerumlagen seitens der perzipierenden Ämter an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer war bisher ein verschiedener, je nachdem die Umlagen bei den magistratischen Kassen in Wien oder bei den k. k. Steuerämtern in Niederösterreich zur Einzahlung gelangten. Im ersteren Falle wurden die Umlagen nach Ablauf jedes Monates von den magistratischen Kassen im Clearingverkehre des P. A. an die Landeshauptkasse in Wien abgeführt und von dieser der Handels- und Gewerbekammer bar erfolgt. Im zweiten Falle wurden über die bei den k. k. Steuerämtern einfließenden Kammerumlagen (welche im Kontokorrentjournale zur Verrechnung gelangten) monatliche Abrechnungen in der Art gepflogen, daß diesen Umlagen die für die Kammer kommissionsweise bestrittenen Ausgaben gegenübergestellt und nur die zu Gunsten der Kammer verbleibenden Restbeträge gleichfalls bei der niederösterreichischen Landeshauptkasse bar an die Kammer erfolgt wurden.

**) Ebenso sind laut Akt Z. 65035 ex 1902 des H. M. v. J. 1903 angefangen, die bei den magistratischen Kassen in Wien allmonatlich für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer zur Einzahlung gelangenden Umlagen durch die städtische Steueramtszentrale direkt auf das Postsparkassenkonto der genannten Kammer im Clearingverkehr zu überweisen. (F.M.Akt Z. 157 ex 1903.)

Kenntnis zu setzen, daß die n. ö. Landeshauptkassa unter Einem angewiesen wird, dasselbe sogleich im Clearingverkehre des P. A. in Wien auf das Scheckkonto Nr. 803896 der Kammer gutschreiben zu lassen. Gleichzeitig ist der Kammer in dieser Intimation zu bedeuten, daß sie noch am selben Tage, an dem sie mittels des Kontoauszuges des P. A. von der erfolgten Gutschrift die Mitteilung erhält, eine auf den gutgeschriebenen Betrag lautende Empfangsbestätigung an die Landeshauptkassa einzusenden hat. Die Kammer ist bereits davon verständigt, daß die ihr eingeräumte Begünstigung, das jeweilige Guthaben erst nach erfolgter Überweisung desselben zu quittieren, unter dem Vorbehalte des Widerrufes erteilt wurde und an die Bedingung der stets rechtzeitigen Übersendung der Empfangsbestätigungen geknüpft ist.

Die Landeshauptkassa ist zu beauftragen, das erwähnte Guthaben vom eigenen Konto auf dasjenige der Handels- und Gewerbekammer (Nr. 803896) zu überweisen. Zu diesem Behufe wird das im § 11 der Instruktion für die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehr des P. A. auf den Kontos der Landeskassen erwachsenden Guthaben (vom 16. Dezember 1897, Z. 9336/F. M., F. M. V. Bl. Nr. 2 ex 1898)*) festgesetzte Verfügungsrecht der Direktion dahin erweitert, daß das Postsparkassaguthaben der n. ö. Landeshauptkassa auch zu den in Rede stehenden Überweisungen herangezogen werden darf.

Die im § 12 dieser Instruktion angeordneten Überweisungen der Postsparkassaguthaben vom Konto der Landeshauptkassa auf jenes der Staatszentralkassa werden sich demnach künftighin nur auf jene Guthaben erstrecken, die nicht nach den Bestimmungen des zitierten § 11 über Auftrag der Direktion bar abgehoben oder zur Erfolgung von baren Geldverlägen verwendet, oder nach den Anord-

---

*) Siehe S. 85.

nungen des gegenwärtigen Erlasses zu Überweisungen von Umlagen der n. ö. Handels- und Gewerbekammer herangezogen werden.

Die Landeshauptkassa hat ferner die einlangenden Empfangsbestätigungen der Handels- und Gewerbekammer vom Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirektion liquidieren zu lassen und sodann dem Kontokorrentjournale zur Dokumentierung der bezüglichen Verrechnungspost anzuschließen.

Die bei den magistratischen Kassen in Wien einfließenden Handelskammerumlagen werden von diesen Kassen direkt auf das bezeichnete Scheckkonto der Handels- und Gewerbekammer zur Gutschrift überwiesen werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß für die von der Handels- und Gewerbekammer verwalteten Stiftungen und Fonds noch ein eigenes Scheckkonto beim P. A. in Wien unter Nr. 803892 eröffnet wurde.

21.

Akt der k. k. Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen*) vom 25. Juni 1886, Z. 2270/VII.

I. Erlaß an sämtliche Fachabteilungen und die ihnen unterstehenden Unterabteilungen.

Von nun ab hat der Verkehr der k. k. Generaldirektion mit dem k. k. P. A. in Wien rücksichtlich aller, mit der k. k. Generaldirektion in Verbindung stehenden inländischen Parteien ins Leben zu treten, und ist von der Vermittlung des k. k. P. A. sofort, und in weitestgehender Weise Gebrauch zu machen.

---

*) Die Benützung der Einrichtungen der Postsparkassa im Kassendienste der Staatseisenbahnverwaltung begann schon im Jahre 1885 (seitens der dem k. k. Handelsministerium unterstellten „Generaldirektion der österr. Staatsbahnen") und hat seither eine umfangreiche Ausgestaltung erfahren. Hiernach findet gegenwärtig nicht nur die Benützung des Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehres des P. A. zur Überweisung der Geldabfuhren aller jener Stationskassen, in deren Nähe sich Postämter befinden, an die Direktionskassen statt, sondern es werden von letzteren Kassen, sowie von der k. k. Hauptkasse auch Zahlungen an Parteien im Wege des P. A. geleistet und disponible Beträge an die k. k. Finanzverwaltung übertragen.

Die direkten Überträge von den P. A. Konten der Staatsbahndirektionskassen und der Hauptkassa auf die Staatszentralkassa haben mit 1. Februar 1897 — nachdem der letzteren Kassa das P. A. Konto Nr. 837792 eröffnet worden war — begonnen. Mit diesem Zeitpunkte hört auch der P. A. Verkehr der genannten Direktionskassen mit der Hauptkassa auf (Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 30. Jänner 1897, Z. 356/II).

Gegenwärtig sind beim k. k. P. A. für Staatseisenbahnkassen folgende Kontos eröffnet:

Nr. 806.936. K. k. Eisenbahnministerium Wien, beigetreten am 24. November 1885.
(früherer Wortlaut: k. k. General-Direktion der österreichischen Staatsbahnen.)
Nr. 810.925. K. k. Staatsbahn-Direktion Wien, beigetreten am 19. Oktober 1886.
Nr. 810.932. K. k. Staatsbahn-Direktion Linz, beigetreten am 30. Oktober 1886.
Nr. 811.042. K. k. Staatsbahn-Direktion Villach, beigetreten am 9. November 1886.
Nr. 811.135. K. k. Staatsbahn-Direktion Prag, beigetreten am 17. November 1886.

Da sonach sämtliche, von der k. k. Generaldirektion zu leistenden Zahlungen in Bankvaluta*) wie auch die Empfangnahme der ihrerseits einzuhebenden Beträge in Bankvaluta durch das k. k. P. A. erfolgen werden, so wollen Sie darauf achten, daß die von Ihnen ausgehenden, Zahlungen oder Empfänge (in dieser Währung) betreffenden Akten die entsprechende Behandlung erfahren: es haben in denselben die bis nun bei den bezüglichen Expeditionen an die Parteien üblich gewesenen Bemerkungen rücksichtlich der Zahlungsleistung oder Empfangnahme durch die h. o. Hauptkassa zu entfallen, und ist an deren Stelle von Ihnen kurz anzudeuten, daß die Partei seitens der Hauptkassa über die Art der Zahlung, respektive der Behebung informiert werden wird. Auch sind derlei Akten stets ante expeditionem der Unterabteilung 7c vorzuschreiben.

Ich bemerke, daß vorstehend bezeichneter Vermittlungsverkehr lediglich bei solchen Zahlungen oder Empfängen im Inlande in Anwendung zu bringen sein wird, welche in Beträgen inländischer Bankvaluta bestehen, sich aber nicht auch auf Beträge in fremden Währungen erstrecken kann, — oder auf Beträge in Bankvaluta für in Ungarn

---

Nr. 811.139. K. k. Staatsbahn-Direktion Triest (früher Pola), beigetreten am 17. November 1886.
Nr. 811.145. K. k. Staatsbahn-Direktion Pilsen, beigetreten am 18. November 1886.
Nr. 811.232. K. k. Staatsbahn-Direktion Innsbruck, beigetreten am 25. November 1886.
Nr. 818.230. K. k. Staatsbahn-Direktion Krakau, beigetreten am 18. Mai 1889.
Nr. 818.276. K. k. Staatsbahn-Direktion Lemberg, beigetreten am 24. Mai 1889.
Nr. 827.596. K. k. Staatsbahn-Direktion Olmütz (früher Mähr.-Schönberg), beigetreten am 9. Jänner 1893.
Nr. 832.331. K. k. Staatsbahn-Direktion Stanislau, beigetreten am 4. Juli 1894.
Nr. 865.655. K. k. Staatsbahn-Direktion Czernowitz, beigetreten im Jahre 1904.
(Für Stationskassen bestehen keine Konten).

Sämtliche Parteien, welche bis 1. Jänner 1889 Kautionseffekten bei der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt deponiert hatten, wurden mit Zirkularschreiben der Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen um die Zustimmung ersucht, die Effekten dem P. A. zur Verwahrung zu übergeben. Ebenso wurden die k. k. Eisenbahn-Betriebsdirektionen beauftragt, bei abzuschließenden Verträgen mit Fabriken, Akkordanten, Lieferanten u. s. w. künftighin das P. A. als jene Stelle namhaft zu machen, bei welcher die Verwahrung der Kautionseffekten stattzufinden hat.

*) Ursprünglicher Wortlaut: „Österreichische Währung".

oder im Auslande domizilierende Parteien, welch letztere Beträge sonach in bisheriger Weise zur Durchführung zu bringen sind. Überdies sind vom Scheck- und Clearingverkehr mit dem k. k. P. A. ausgenommen:

a) Zahlungen und Empfänge in Bankvaluta, welche gleichzeitig mit Valuten zu leisten sind, oder rücksichtlich deren gleichzeitig Gegenanweisungen in Valuten zur Erledigung kommen, — ferner

b) Zahlungen, bezüglich deren die Erfüllung gewisser Formalitäten vorgeschrieben ist.

Über die weitere Behandlung der Angelegenheit wollen Sie sich die unten folgende Information dienen lassen, nach welcher sich die Hauptkassa diesbezüglich zu benehmen haben wird.

II. Information für die Hauptkassa der k. k. Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen in Bezug auf Inanspruchnahme der Vermittlung des k. k. Postsparkasseninstitutes für Zahlungen und Empfänge.

Die von der k. k. Generaldirektion zu leistenden Zahlungen an fremde Parteien im Inlande, sowie die von solchen Parteien für die Generaldirektion zu bewirkenden Geldbehebungen in Bankvaluta sind von nun an durch das k. k. P. A. zu veranlassen und haben rücksichtlich des Vorganges hiebei jene Vorschriften, welche in dem Akte Z. 4147 ex 1885 niedergelegt sind, zu gelten.

Das bisher beim k. k. P. A. für den Scheckverkehr der k. k. Generaldirektion mit den Salzkommittenten bestehende Konto Nr. 806936, hat von nun ab auch für den von der Generaldirektion zu inaugurierenden allgemeinen Verkehr, das ist auch rücksichtlich aller anderen, mit uns in Kontakt stehenden, im Inlande domizilierenden Parteien, zu dienen.

Bezüglich der einzelnen Geschäftsfälle werden insbesondere die folgenden Bestimmungen getroffen:

A. Zahlungen.

Auf Grund der zur Hauptkassa gelangenden Zahlungsanweisung ist sofort die Partei, an welche die Zahlung geleistet werden soll, mittelst Kassaaviso zu verständigen, daß die Hauptkassa entweder:

1. soweit von der Partei ein Erlagscheinbüchel vorliegt, oder von Fall zu Fall Erlagscheine eingesendet werden, die Zahlung des liquiden Betrages auf Grund dieser Erlagscheine bei der Sammelstelle des P. A. am Westbahnhofe bewirkt hat; oder

2. wenn die sub 1 erwähnten Erlagscheine nicht vorhanden sind, die Partei jedoch dem Clearingverkehre des P. A. angehört, — über den Zahlungsbetrag Schecks zur Gutschrift im Clearingverkehre ausgefertigt hat — daß sie

3. wenn weder ein Erlagschein vorliegt, noch die betreffende Partei dem Clearingverkehre angehört, ebenfalls einen Scheck — jedoch zur Veranlassung der Zahlungsanweisung durch das P. A. an die Partei — ausgestellt hat.

Im Falle 2 ist auf der Rückseite des Schecks die Klausel: „Zur Gutschrift auf dem Konto Nr. . . . . . des N. N. in N.“, im Falle 3 lediglich die Adresse derjenigen Person oder Firma anzusetzen, an welche die Zahlung geleistet werden soll, sowie die entsprechende hierseitige Fertigung.

In beiden Fällen sind die bezüglichen Schecks direkt an die Zentrale des k. k. Postsparkassenamtes abzusenden.

Als Gegenwert für die Ausgabsverrechnung der betreffenden Zahlungsanweisung wird der mittelst Schecks gezahlte Betrag gleichzeitig in Empfang verrechnet, und ist hievon, respektive von der Ausstellung der Schecks die Unterabteilung 7c wegen Ausfertigung der ent-

sprechenden Empfangsanweisung stets durch eine, über die während eines Tages ausgefertigten Schecks aufzustellende Konsignation zu verständigen.

Aufgabe der Unterabteilung 7 c ist es, über die mittels Schecks zur Zahlung gebrachten Beträge genaue Vormerkungen zu führen, und diese sodann mit den, von dem P. A. einlangenden Kontoauszügen zu vergleichen.

B. Empfänge.

Auch bei den, für die k. k. Generaldirektion seitens der Parteien einzuzahlenden Beträgen hat die Hauptkassa auf Grund der ihr zukommenden Empfangsanweisungen zu beurteilen, ob die betreffende Partei dem Clearingverkehre angehört oder nicht, — und hiernach das Kassaaviso an dieselbe zu stilisieren, ihm eventuell einen Erlagschein (der k. k. Generaldirektion) beizugeben.

Hier wird es abermals Aufgabe der Unterabteilung 7 c sein, entsprechende Vormerkungen zu pflegen, sodann in den bezüglichen Kontoauszügen auf Grund der uns seitens des P. A. zu erteilenden Gutschriften die betreffenden Empfangsanweisungen bei der Hauptkassa auszuheben, und deren Annullierung, sowie Aufstellung einer Prima Nota-Buchung oder die Ausfertigung einer Gegenzahlungsanweisung zu veranlassen.

Es bleibt vorbehalten, diesbezüglich nach gewonnenen Erfahrungen weitere einschlägige Verfügungen noch zu treffen.

Rücksichtlich des vom Postsparkassenamte einlaufenden Kontoauszuges wird bemerkt, daß dieser jeweils der Hauptkassa zur Einsicht, beziehungsweise Vormerkung des vorhandenen Guthabens zugestellt werden wird; hierauf erhält den Auszug vorerst die Salzgeschäftsbuchhaltung wie bisher zur Amtshandlung, welche die Salzgeschäftsposten besonders bezeichnet, und eventuell den bezüglichen Prima Nota-Satz über diese Posten beifügt. So ausgefertigt gelangt der Kontoauszug zu dem die Vormerkungen über

die Sparkassaschecks und sonstige Aufträge führenden Buchhaltungsorgane, von welchem sodann die weiteren notwendigen Erhebungen und Vorkehrungen zu treffen sind.

Bei Vermittlung von Zahlungen durch das P. A. entfällt eine Saldierung oder Quittierung über den bezüglichen Betrag seitens der Partei, es entfallen sonach auch alle Amtsquittungen und die sonst notwendig gewesenen Quittungsstempel.*)

C. Ausland.

Empfänge vom Auslande und von Ungarn **) können überhaupt durch Vermittlung der Postsparkassa nicht ausgeführt werden.

Zahlungen können im Wege von Postanweisungen, die das P. A. auf Grund hierseitiger Schecks ausstellt, nach Ungarn und dem Auslande zwar verfügt werden, doch ist diese Zahlungsvermittlung mit Rücksicht auf die mit ihr verbundenen größeren Portoauslagen von der Hauptkassa nicht zu benützen.

---

*) Nach § 21 der „Instruktion für die k. k. Hauptkassa der österr. Staatsbahnen" (Erlaß des Eisenbahnministeriums v. 2. September 1896, Z. 520/II) müssen nunmehr alle realisierten Anweisungen über von der k. k. Hauptkasse geleistete Zahlungen, gleichviel ob letztere an der betreffenden Kassa selbst, per k. k. Post, oder im Wege des k. k. P. A. vollzogen werden, ausnahmslos mit den Empfangsbestätigungen, beziehungsweise Quittungen belegt sein. (Siehe S. 238.)

**) Siehe nunmehr die „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkassa" S. 17, 2. Absatz.

22.

Erlaß der k. k. Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen vom 13. Dezember 1887, Z. 5704,

an die k. k. Eisenbahnbetriebsdirektionen in Wien, Linz, Villach, Innsbruck, Pola*), Pilsen und Prag.

Die Änderungen, welche durch das Gesetz v. 19. November 1887 (R. G. Bl. Nr. 133) in den Bestimmungen, betreffend den Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehr des k. k. P. A. getroffen wurden, lassen es in hierseitigem Interesse angezeigt erscheinen, dahin zu wirken, daß Transaktionen in bar bei dem genannten Amte in geringerem Umfange bewirkt werden und dagegen der Clearingverkehr in ausgedehnterem Maße Anwendung finde.

Es ist demnach auch die bisher bei den k. k. Eisenbahnbetriebsdirektionen in Übung gewesene Art der Überweisung von beim k. k. P. A. disponibel gewordenen Beträgen durch Einsendung von Schecks an die h. o. Hauptkassa nicht weiter anzuwenden und wird hiemit verfügt, daß über solche disponibel werdende Beträge von nun ab seitens der Betriebsdirektionen die entsprechenden Schecks mit der auf deren Rückseite vorschriftsmäßig anzubringenden Bezeichnung: „Zur Gutschrift auf dem Konto Nr. 806936 der k. k. Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen**) in Wien" ausgestellt und an das k. k. P. A. in Wien zur Einsendung gebracht werden.

---

*) An die Stelle der Eisenbahnbetriebsdirektion Pola ist später die Staatsbahndirektion Triest getreten.

**) Gegenwärtig erfolgt die Überweisung auf das P. A. Konto der Staatszentralkassa (F. M. Akt v. 6. Februar 1897, Z. 1043/F. M.).

Die Durchführung der bezüglichen Beträge hat jedoch wie bisher in kassenmäßiger Weise durch Ausstellung und Einsendung von Empfangs- und Gegenscheinen an die Hauptkassa und Avisierung der Unterabteilung 7 c zu geschehen. Diese Durchführung bedingt selbstverständlich die Behandlung jener Beträge als durchlaufende Posten im Kassabuche der k. k. Betriebsdirektionen und zwar mittels Empfangsanweisung zu Gunsten des Kontos des k. k. P. A. in Wien und mittels Zahlungsanweisung zu Lasten des Verlagskonto. Die konforme Behandlung werden die hieher überwiesenen Beträge der k. k. Hauptkassa erfahren.

In der Voraussetzung, daß die k. k. Eisenbahnbetriebsdirektion bereits in den Besitz der auf Grund des Gesetzes vom 19. November d. J. formulierten neuen „Belehrung über den Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehr des k. k. P. A.“ *) gelangt ist, wird hier noch beigefügt, daß die in der Folge auftretenden Kosten aus diesem Verkehre, das ist die Manipulations- und Provisionsgebühren zu Lasten des Kontos W. III. 5 f, zu buchen sein werden.**)

---

*) Siehe S. 1.

**) Vergl. die F. M. Note S. 199.

23.

Bestimmungen

der „Instruktion für die Hauptkassa der österreichischen Staatsbahnen im k. k. Eisenbahnministerium“ in Bezug auf Zahlungen im Wege des k. k. P. A.*)

(§ 21.)

1. Alle realisierten Anweisungen über von der k. k. Hauptkassa geleistete Zahlungen, gleichviel, ob letztere an der betreffenden Kassa selbst, per k. k. Post oder im Wege des k. k. P. A. vollzogen werden, müssen ausnahmslos mit den Empfangsbestätigungen beziehungsweise Quittungen der Perzipienten belegt sein.

2. Bei den Zahlungen durch das k. k. P. A., dann an Hof-, Staats- und sonstige öffentliche Ämter, an Bankinstitute und an Bahnverwaltungen sind die Empfangsbestätigungen von den Empfängern erst gelegentlich der Absendung der bezüglichen Geldbeträge seitens der genannten Kassen mit den den Geldsendungen beizuschließenden Begleitschreiben auf Drucksorte B, Form. Nr. 70, beziehungsweise wenn die Zahlung durch das k. k. P. A. erfolgt, gelegentlich der Avisierung derselben abzuverlangen.

3. Bei allen anderen Zahlungen müssen nach erfolgter Avisierung:

a) jene Parteien, welche das Inkasso persönlich vornehmen, Zug um Zug die Empfangsbestätigung geben, und

---

*) Genehmigt mit dem Erlasse des k. k. E. M. v. 2. September 1896, Z. 520/II.

b) jene Parteien, welche nicht persönlich erscheinen, die Bestätigungen in der Regel im vorhinein, also vor Absendung der bezüglichen Geldbeträge bei der Kassa beibringen.

4. Zur Avisierung der Parteien dienen die nachbenannten Drucksorten, und zwar:

B, Form. Nr. 26,
B, Form. Nr. 26 a,
B, Form. Nr. 26 b,
B, Form. Nr. 70,
B, Form. Nr. 70 a.

5. Bei Zahlungen im Wege des k. k. P. A.: gleichviel ob im Anweisungs- oder im Clearingverkehr, ist sich zur Avisierung der Parteien, und zwar rücksichtlich der franko zu leistenden Zahlungen der Korrespondenzkarten mit frankierter Antwort, deren anstandslose Beförderung das k. k. Handelsministerium mit Erlaß v. 13. Oktober 1892, Z. 49251, verfügt hat und auf welchen der textliche Aufdruck seitens der k. k. Hauptkassa selbst zu besorgen ist, zu bedienen; rücksichtlich der nicht franko zu effektuierenden Zahlungen aber haben die Avisoschreiben auf Drucksorte B, Form. Nr. 26 a, zur Anwendung zu gelangen.

6. Wenn eine Partei die Zusendung eines auf Drucksorte B, Form. Nr. 26, avisierten Betrages mittels Geldbriefes wünscht, ist dem bezüglichen mit der Geldsendung abzufertigenden Begleitschreiben auf Drucksorte B, Form. Nr. 70 a, ein von der Partei auszufüllender und von derselben zu frankierender Kartenbrief (Empfangsanzeige) auf Drucksorte B, Form. Nr. 70 b, beizuschließen und ist nach Rücklangen dieses, im Vormerkbuche bei der k. k. Hauptkassa in Evidenz zu haltenden und gelegentlich der durch einen delegierten Beamten des Ministerialrechnungsdepartements zu revidierenden Dokumentes, dasselbe nebst der im vor-

hinein erhaltenen eigentlichen Empfangsbestätigung der bezüglichen Zahlungsanweisung beizulegen.

Dieser letztere Vorgang ist bei Effektensendungen ausnahmslos, bei Sendungen von Bargeld mittels Geldbriefes jedoch nur dann anzuwenden, wenn der abzusendende Betrag 100 fl. (200 K) übersteigt, während sich bei Beträgen bis zu 100 fl. (200 K), rücksichtlich welcher das Begleitschreiben B, Form. Nr. 70, in entsprechend geänderter Form, beziehungsweise unter Hinweglassung des Schlußsatzes anzuwenden ist, ferner bei Abfertigung von Geldern mittels Postanweisung oder mittels Posterlagscheinen mit der im voraus erhaltenen Empfangsbestätigung zu begnügen ist.

7. Treffen solche Empfangsanzeigen nach Ablauf von acht Tagen nach dem voraussichtlichen Eintreffen der Sendung in den Bestimmungsort bei der k. k. Hauptkassa nicht ein und ist, wenn diese Urgenzen ebenfalls fruchtlos bleiben sollten, die betreffende Wertsendung postalisch zu quästionieren; die rücklangenden Quästionsschreiben sind an Stelle der Empfangsanzeigen in die bezüglichen Zahlungsanweisungen zu hinterlegen.

8. Ist rücksichtlich der durch das k. k. P. A. bezahlten Beträge die Parteibestätigung trotz zweimaliger Urgenz in den früher besprochenen Zeiträumen nicht zu erlangen, so ist sich diesfalls an das k. k. P. A. in Wien zu wenden, welches Institut der k. k. Hauptkassa an Stelle der direkten Parteibestätigungen bei Zahlungen:

a) im „Anweisungsverkehr" die von den Parteien erhaltenen abquittierten Originalzahlungsanweisungen gegen Übermittlung einer von den autorisierten Organen der k. k. Hauptkassa gefertigten Empfangsbestätigung auf Drucksorte B, Form. Nr. 72;

b) im „Clearingverkehr" eine von den Kassenorganen des k. k. P. A. gefertigte Gutschriftsbestätigung auf Drucksorte B, Form. Nr. 73, zur Verfügung stellen wird.

9. Zur Erlangung dieser Dokumente sind die zu gedachtem Zwecke aufgelegten Drucksorten von den Kassenorganen auszufüllen und ohne weiteres Begleitschreiben sub Kuvert dem k. k. P. A. in Wien zuzusenden, welches sodann der k. k. Hauptkassa die von der Partei abquittierte Originalzahlungsanweisung, respektive die von ihren Organen gefertigte Gutschriftsbestätigung in gleicher Weise zugehend machen wird.

24.

Bestimmungen

der „Instruktion Nr. X/A. für die Kassen der k. k. Staatsbahndirektionen" in Bezug auf Zahlungen im Wege des k. k. P. A.

(§ 22.)

(1.) Bei Zahlungen im Wege der Postsparkassa ist folgendes zu beachten:

a) soweit von der Partei ein Erlagscheinbüchel vorliegt, oder von Fall zu Fall Erlagscheine eingesendet werden, kann die Zahlung des liquiden Betrages auf Grund dieser Erlagscheine bei der nächsten Sammelstelle des P. A. bewirkt werden;

b) wenn die sub a) erwähnten Erlagscheine nicht vorhanden sind, die Partei jedoch dem Clearingverkehre des k. k. P. A. angehört, können über den Zahlungsbetrag Schecks zur Gutschrift im Clearingverkehre eventuell auch auf das Girokonto der Ö. u. Bank ausgefertigt werden;

c) wenn weder ein Erlagschein vorliegt, noch die betreffende Partei dem Clearingverkehre angehört, kann ebenfalls ein Scheck — jedoch zur Veranlassung der Zahlungsanweisung durch das k. k. P. A. an die Partei — ausgestellt werden.

(2.) Im Falle b) ist auf der Rückseite des Schecks die Klausel: „Zur Gutschrift auf dem Konto Nr. . . . ., beziehungsweise auf dem Girokonto bei der Ö. u. Bank des N. N. in N."; im Falle c) lediglich die Adresse derjenigen Person oder Firma, an welche die Zahlung ge-

leistet werden soll sowie die entsprechende hierseitige Fertigung anzusetzen.

(3.) In beiden Fällen sind die bezüglichen Schecks direkt an die Zentrale des k. k. P. A. abzusenden.

(4.) Behufs Aufstellung der nötigen Empfangsanweisung über die im Wege des k. k. P. A. mit gebührenfreien Schecks bewirkten Zahlungen haben die Kassen der k. k. Staatsbahndirektionen je für die Gebarung eines Tages dem Rechnungsdepartement eine Konsignation zu übermitteln, in welcher die Zahlungsbeträge und bei jeder einzelnen Post die bewirkten Abzüge für Provisions- und Scheckgebühren ersichtlich zu machen sind. Die Schecks sind vom Vorstande des Rechnungsdepartements gegenzuzeichnen.

(5.) Alle bei den Kassen der k. k. Staatsbahndirektionen im Wege der Postsparkassa zur Realisierung gelangenden Zahlungen an fremde Parteien, soferne in den Anweisungen nicht die Frankosendung vorgeschrieben ist, unterliegen dem Abzuge der Postsparkassenmanipulationsgebühr, welche gegenwärtig 4 h für jede Amtshandlung beträgt, überdies eventuell der Provision von 1/4 Promille für Beträge bis 6000 K und von 1/8 Promille bei Beträgen von mehr als 6000 K. Der Provisionsabzug entfällt bei Überweisungen im Clearingverkehre. Ebenso ist die Gebühr von 2 h für den Postsparkassascheck in Abzug zu bringen.

(6.) Die aus Anlaß dieser Einführung bei den Kassen der k. k. Staatsbahndirektionen einfließenden Empfänge sind als „Verschiedene Einnahmen“ zu verrechnen. *)

(7.) Bei Durchführung dieser Zahlungen im Postsparkassenverkehre ist nach der seitens dieses Amtes hinausgegebenen „Belehrung über den Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehr des k. k. P. A. vorzugehen. **)

---

*) Vergl. die F. M. Note S. 199.
**) Siehe S. 1.

25.

Instruktion

für die kassenmäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehr des k. k. P. A. für oder durch den Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds geleisteten Zahlungen.*)

§ 1.

Vom 1. Jänner 1901 angefangen treten, und zwar in erster Linie zur Erleichterung des Geldverkehrs untereinander und zur Erleichterung des Verkehrs der nachbenannten Zahlstellen mit den Kassen der Landesbehörden, Gemeinden, Krankenkassen, Genossenschaften, Korporationen und teilweise auch mit den Kontrahenten und Lieferanten, sämtliche Wiener k. k. Krankenanstalten und die k. k. niederösterreichische Landeshauptkassa in Wien, letztere namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds, dem Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehre des k. k. P. A. bei.

Zu diesem Zwecke wird für jede der Wiener k. k. Krankenanstalten und für die k. k. niederösterreichische Landes-

*) Genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern v. 4. Juli 1900, Z. 12069, beziehungsweise v. 11. Juni 1902, Z. 361.

Der Beitritt der Wiener k. k. Krankenanstalten zum Scheck- und Clearingverkehr des P. A. war bereits mit 1. Juli 1900, und zwar vorläufig zur Erleichterung des Geldverkehres unter einander und zur Erleichterung des Verkehres der nachbenannten Zahlstellen mit den Kassen der Landesbehörden, Gemeinden, Krankenkassen, Genossenschaften und anderer Korporationen erfolgt, indem sämtliche 8 Wiener Krankenanstalten und die n. ö. Landeshauptkassa nomine des Wiener Krankenanstaltenfonds in analoger Weise wie die k. k. Steuerämter (R. G. Bl. Nr. 272, resp. F. M. V. Bl. Nr. 231 ex 1897) dem Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehr des P. A. angeschlossen wurden.

Die Form des Anschlusses weicht von jener der Steuerämter insofern ab, als der n. ö. Landeshauptkassa und den Anstaltskassen für gewisse Fälle auch das Recht der Barabhebung von ihren Guthabungen eingeräumt ist.

hauptkassa (Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds) ein Scheckkonto beim k. k. P. A. eröffnet.

Jede dieser Kassen erhält vom k. k. P. A. eine Belehrung über den Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehr des letzteren mit den erforderlichen Drucksorten und einem Scheckbüchel, womit sie über ihr jeweiliges Guthaben nach den in dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen und den allfälligen speziellen Weisungen der k. k. niederösterreichischen Statthalterei als Verwalterin des Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds verfügen kann.

Außerdem haben sich die Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten mit einer entsprechenden Anzahl von Empfang-Erlagscheinen*) durch das k. k. P. A. zu versehen und bei ihrem zuständigen Abgabepostamte auch die Gutschrift aller an sie einlangenden Postanweisungen in der vorgeschriebenen Weise zu erwirken.

Über jede Einlage, welche entweder mittels einer baren Einlage auf das Scheckkonto der genannten Kassen oder auf Grund einer für die Kassa beim zuständigen Abgabepostamte eingelangten Postanweisung, oder aber, wenn der Einzahler Inhaber eines Scheckkontos beim k. k. P. A. ist, durch Gutschrift im Clearingverkehr auf das Konto derselben geleistet wird, sowie endlich über jede Ausgabe, welche eines der obigen Ämter im Scheckverkehre leistet, wird die betreffende Spitalsverwaltung beziehungsweise die k. k. niederösterreichische Landeshauptkassa vom k. k. P. A. mittels der Kontoauszüge dieses Amtes, und bei — durch bare Einlagen oder durch Gutschrift der auf das Konto übertragenen Postanweisungsbeträge geleisteten — Empfängen unter Anschluß der bezüglichen Erlagscheine und der Coupons der Postanweisungen samt diesbezüglichen Empfangsscheinen in Kenntnis gesetzt.

Muster A.

*) Zufolge Statthaltereierlaß v. 15. Dezember 1904, Z. VIII 3173/6, wurden zur Einziehung der an die Krankenanstalten einzuzahlenden Verpflegskosten Erlagscheine mit besonderem Ausdrucke auf der Rückseite eingeführt.

Die Kontoauszüge sind fortlaufend numeriert und enthalten nebst den Nummern der Erlagscheine beziehungsweise der Schecks, sowie nebst der Angabe der Einlage- respektive Zahlstellen:

a) die Einlagen und Gutschriften,
b) die Rückzahlungen,
c) die Lastschriften im Clearingverkehr und
d) das Guthaben

des betreffenden Kontos.

§ 2.

Übernahme der Kontoauszüge und Erlagscheine.

Die immer nur rekommandiert einlangenden Kontoauszüge und Erlagscheine sind wie die bei den Kassen mit der Post einlangenden Sendungen mit Geld- und Werteffekten, und zwar bei der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa von den beiden Oberbeamten, bei den Wiener k. k. Krankenanstalten aber von dem Verwalter beziehungsweise ersten Verwaltungsbeamten und dem mit der Kassamitsperre betrauten Beamten zu übernehmen, welche auch den Empfang unter Beidrückung der Amtsstampiglie gemeinschaftlich zu bestätigen und die Kontoauszugssumme separat in ihren Vormerkungen (Strazza, Manuale rc.) in Evidenz zu nehmen haben.

Nach erfolgter Übernahme hat bei der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa der Kontrollor, bei den Spitälern der mit der Kassamitsperre betraute Beamte die Vormerkung der Summe der Einlagen und Gutschriften (abzüglich des Übertrages vom vorhergehenden Kontoauszuge) vorzunehmen und sich sodann von der genauen Übereinstimmung der in den Erlagscheinen ausgewiesenen Beträge mit den bezüglichen Posten des Kontoauszuges, sowie von der gesamten ziffermäßigen Richtigkeit des letzteren zu überzeugen. Ferner ob-

liegt dem Kontrollor beziehungsweise den mit der Kassenmitsperre betrauten Beamten, die Verrechnung der Einlagen oder Ausgaben noch am selben Tage zu pflegen oder zu veranlassen.*)

Wahrgenommene Unterschiede zwischen den Erlagscheinen, den Scheckvormerkungen und den Kontoauszügen oder in den letzteren erhobene Mängel sind im betreffenden Kontoauszuge, und zwar bei der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa von den beiden Oberbeamten, bei den Spitälern vom Verwalter beziehungsweise ersten Verwaltungsbeamten und dem mit der Kassamitsperre betrauten Beamten gemeinschaftlich zu bemerken.

Gleichzeitig ist, und zwar ohne jeden Verzug, wegen Austragung der erhobenen Anstände mit dem k. k. P. A. das Einvernehmen zu pflegen und nach erfolgter Übermittlung des von diesem diesfalls zu übersendenden neuen Kontoauszuges der frühere Kontoauszug an das k. k. P. A. zurückzusenden.

§ 3.*)

Gebarung mit den Kontoauszügen.

Die richtig befundenen Kontoauszüge hat der leitende Oberbeamte der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa, beziehungsweise der mit der Kassengebarung in den Spitälern betraute Verwalter, beziehungsweise erste Verwaltungsbeamte, im k. k. Allgemeinen Krankenhause der als Kassier fungierende Beamte zu übernehmen, mit den Summen der darin enthaltenen Empfangs- und Ausgabsposten (Einlagen und Gutschriften beziehungsweise Lastschriften), und zwar erstere abzüglich des Übertrages vom vorhergehenden Kontoauszuge, in seine Tagesvormerkung über die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben einzutragen und während der Amtierung in seiner Handkassa zu verwahren.

*) Siehe Nachtrag „A“ S. 267.

§ 4.

a) Liquidierung und Verrechnung, und zwar

1. bei den Spitalsverwaltungen.

Da die Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten selbst mit der Liquidierung und Verbuchung sowie Kontierung der die Anstalt betreffenden Gebarungen betraut sind, ist jede Gebarung im Anweisungsverkehr vorerst nach Maßgabe der bezüglichen Vorschreibung im Haupt- oder Liquidationsbuche, Standesprotokoll ꝛc. zu liquidieren und sodann der Vorschreibung entsprechend in der betreffenden chronologischen Aufschreibung (Journal, Subjournal) gleich wie die baren Geldbewegungen zu verrechnen.

Zur Unterscheidung von den baren Einzahlungen, beziehungsweise baren Auszahlungen ist jedoch jede im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. abgestattete Verrechnungspost in einer im Anschlusse an die bereits bestehenden Betragskolonnen*) zu eröffnenden Geldkolonne mit der Überschrift „Im Anweisungsverkehre des P. A." einzustellen.

2. bei der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa.

Da die k. k. niederösterreichische Landeshauptkassa mit der Liquidierung, Verbuchung und Kontierung der Gebarungen des Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds nicht betraut ist, sondern diese Manipulationen sowie die Kontrolle das Rechnungsdepartement der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, Abteilung 4, ausübt, so obliegt selbstverständlich die im Eingange dieses Paragraphen erwähnte Liquidierung sowie die Verbuchung, Kontierung ꝛc. diesem Departement, daher demselben seitens der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa fallweise, und zwar im kurzen Wege, die bezüglichen, den genannten Fonds betreffenden Kontenauszüge

---

*) Vergl. Anmerkung S. 52.

samt eventuellen Dokumenten und Belegen vor der Journalisierung und Liquidierung gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln sind.

b) Verbuchung beziehungsweise Abstattung in den Haupt- und Liquidationsbüchern.

Von den Spitalsverwaltungen ist nach vollzogener Verrechnung (Journalisierung) die Verbuchung und Kontierung in der üblichen Weise zu vollziehen, doch ist jede solche Eintragung an entsprechender Stelle mit einem „P" zu bezeichnen.

Hinsichtlich der Gebarung der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa obliegen diese Manipulationen dem Rechnungsdepartement der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, welches sie nach jeweiligem Einlangen der abgeschlossenen Monatsjournale vollzieht.

c) Ausfertigung der amtlichen Bestätigung.

Schließlich ist über jede Einlage (Gutschrift) in üblicher Weise unter Beidrückung des Amtssiegels eine von den hiezu berechtigten und verpflichteten Beamten gefertigte Amtsquittung auszufertigen und tunlichst noch am Tage der Verrechnung, spätestens aber am nächstfolgenden Tage der Post zur Beförderung zu übergeben.

An Stelle der Amtsquittung hat im Clearingverkehre der Wiener k. k. Krankenanstalten mit der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa oder eventuell einer anderen Staatskassa das im § 11 erwähnte „bestätigte Aviso" zu treten — ausgenommen es würde in speziellen Fällen die Ausstellung einer besonderen Quittung geboten oder wünschenswert erscheinen. Bezüglich der Ausstellung und der Beförderung des bestätigten Avisos gelten die für die Amtsquittungen oben normierten Bestimmungen. (Vergl. § 11, Punkt c und d.)

§ 5.

Mangelhafte oder unrichtige Angabe der Verrechnungsmerkmale. — Vorläufige Empfangsverrechnung von im Anweisungsverkehre abgestatteten Zahlungen als „fremde Gelder“.

Sind die Verrechnungsmerkmale von der Partei oder dem Amte mangelhaft oder unrichtig angegeben worden, und kann mit Zuhilfenahme der Namensverzeichnisse zu den Haupt- und Liquidationsbüchern oder auf sonstige Art nicht festgestellt werden, auf welche Gebührenschuldigkeit die durch den Kontoauszug und den Erlagschein &c. zur Kenntnis des Amtes beziehungsweise der Verwaltung gelangte Einlage geleistet wurde, so ist der Betrag vorläufig als „fremdes Geld“ zu beeinnahmen und die Partei beziehungsweise das Amt oder die Kassa aufzufordern, die erwähnten Merkmale genau und deutlich anzugeben.

Auf Grund der nachträglich festgestellten Daten ist sodann die definitive Verrechnung des als „fremdes Geld“ beeinnahmten Betrages durchzuführen und hierüber die amtliche Bestätigung, deren Ausfertigung in solchen Fällen stets erst nach vollzogener definitiver Verrechnung vorzunehmen ist, nach den Bestimmungen des § 4 c auszustellen.

§ 6.

Eventueller täglicher Abschluß des Hauptjournals und Darstellung des Tagesüberschusses im Kassenstandesausweise.

Der tägliche interne Abschluß der Journale und Subjournale, insofern ein solcher vorgenommen wird oder angeordnet sein sollte, hat auf die bisherige, durch die bezüglichen Verrechnungsvorschriften vorgezeichnete Art zu geschehen.

Im Kassenstandsausweis ist gleichfalls für die in Rede stehenden Gebarungen eine eigene Betragskolonne mit der Überschrift „Im Anweisungsverkehre des P. A.“ einzufügen

und der Tagesüberschuß gesondert nach Barbestand und Postsparkassenguthaben darzustellen.

Der letztere Betrag muß mit dem letzten Kontoauszuge des P. A. übereinstimmen; der kontrollierende Oberbeamte beziehungsweise Verwalter oder erste Verwaltungsbeamte hat sich hievon täglich, auch dann, wenn kein neuer Kontoauszug eingelangt ist, zu überzeugen.

§ 7.*)

Hinterlegung der Kontoauszüge in die Hauptkassa und Eintragung in die Münzliste.

In den Kontoauszügen sind, und zwar ausschließlich in den darin zur „Benützung der Kontoinhaber" vorgezeichneten Kolonnen, bei jeder Gut- und Lastschrift sowie bei jeder Einlage und Rückzahlung die bezüglichen Verrechnungsdaten des Hauptjournales beziehungsweise der betreffenden Hilfsjournale genauestens anzuführen. Am Schlusse des Tages sind die Kontoauszüge gleichwie die Barschaft und Werteffekten gemeinschaftlich von den beiden Oberbeamten der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa, beziehungsweise den beiden mit der Kassensperre in den Spitälern betrauten Beamten in der Hauptkassa zu hinterlegen und unter Anführung ihrer Nummern in der Münzliste in einer eigenen, mit der Überschrift „Guthaben beim P. A." zu versehenden Kolonne einzutragen.

Der jeweilige vorletzte Kontoauszug ist sofort bei der Hinterlegung des letzten Kontoauszuges an einer unbeschriebenen Stelle mit dem Locheisen zu durchschlagen; nach jeder unvermuteten Skontrierung (nicht auch nach jeder einfachen Revision) sind die durchgeschlagenen Kontoauszüge im Beisein des Skontrierungskommissärs aus der Hauptkassa zu entfernen und, nach der Reihenfolge ihrer Nummern geordnet, monat- und jahrgangweise faszikuliert, mindestens zehn Jahre aufzubewahren**).

*) Siehe Nachtrag „A" S. 267.
**) Vergl. die zweite Anmerkung auf S. 59.

§ 8.*)

Vorgang bei den internen Skontrierungen.

Bei den Selbstskontrierungen ist der aus Gut- beziehungsweise Lastschriften und aus den schließlichen Guthaben beim k. k. P. A. bestehende Teil der Summe der Einnahmen, respektive der Summe der Ausgaben und des schließlichen Kassarestes gesondert darzustellen und der letztgedachte Betrag mit dem im letzten Kontoauszuge ausgedrückten Guthaben zu vergleichen.

§ 9.

Monatlicher Abschluß der Journale und Subjournale.

Der monatliche Abschluß der Journale und Subjournale ist wie bisher zu vollziehen. Bei der Bildung der Monatssummen in den üblichen Subjournalen und bei der Übertragung derselben in das Hauptjournal sind die Ergebnisse der im Anweisungsverkehre des P. A. realisierten Gebarungen in der mehrerwähnten neu eröffneten Betragskolonne (mit der Überschrift „Im Anweisungsverkehre des P. A.“) gesondert darzustellen.

Ebenso hat die Ermittlung der schließlichen Kassareste im Hauptjournal sowie die Übertragung derselben als anfängliche Kassareste in die genannten nächstmonatlichen Journale unter Auseinanderhaltung von Bargeld und Werteffekten und der aus der Postsparkassenguthabung bestehenden Summe, und zwar bezüglich dieser unter Berufung auf die Nummer des betreffenden Kontoauszuges, zu erfolgen.

Selbstverständlich muß auch diesfalls die aus Postsparkassenguthabungen bestehende Summe des Gesamtkassarestes mit dem im Kontoauszuge verzeichneten Guthaben übereinstimmen.

---

*) Siehe Nachtrag „A“ S. 267.

§ 10.

Behandlung der Erlagscheine und sonstigen Beilagen.

Die eventuellen Erlagscheine, Postanweisungscoupons ꝛc. sind mit den Nummern der Artikel des Haupt- beziehungsweise Subjournals zu versehen und den betreffenden Journalen nebst den allfälligen andern Dokumenten (Fakturen ꝛc.) als Beilagen anzuschließen.

§ 11.*)

Verfügungsrecht der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa und der Spitalsverwaltungen über ihre Guthabungen bei der k. k. Postsparkassa.

Das Verfügungsrecht der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa beziehungsweise der Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten über ihr Guthaben beim k. k. P. A. erstreckt sich:

a) auf bare Abhebungen bei eintretendem Geldbedarfe;

b) auf die Erteilung von Geldverlägen im Scheckverkehr, insoweit hiezu ein spezieller Auftrag der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vorliegt;

c) auf die Leistung von Abfuhren im Scheck- und Clearingverkehr;

d) auf die Leistung von Zahlungen der Kassa einer Wiener k. k. Krankenanstalt an eine andere Wiener k. k. Krankenanstalt;

e) auf Gebarungen über speziellen Auftrag der k. k. niederösterreichischen Statthalterei als Verwalterin des Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds, und

f) auf Zahlungen der Wiener k. k. Krankenanstalten an Lieferanten, Kontrahenten u. s. w. im Scheck- und Clearingverkehr.

---

*) Siehe Nachtrag „A“ S. 267.

a) Barabhebungen.

Bei unerwartet eintretendem dringenden Geldbedarfe für Zwecke der Verwaltung kann sich die ein Guthaben beim k. k. P. A. besitzende Spitalsverwaltung beziehungsweise die k. k. niederösterreichische Landeshauptkassa je nach Erfordernis entsprechende Beträge von diesem Guthaben bis auf die Summe von 100 K, welche stets auf dem Scheckkonto als Stammeinlage zu verbleiben hat, bei dem nächstgelegenen, als Sammelstelle des P. A. fungierenden Postamte bar ausfolgen lassen. Zu diesem Zwecke hat das betreffende Amt einen von den beiden Oberbeamten, bei den Spitälern vom Verwalter und dem mit der Kassenmitsperre betrauten Beamten, eventuell deren ausgewiesenen Vertretern zu unterzeichnenden und mit dem Amtssiegel zu versehenden Scheck nach den diesfälligen Vorschriften des k. k. P. A. und den im § 12 enthaltenen Weisungen auszustellen und an das P. A. einzusenden, worauf von letzterem dem betreffenden Amte beziehungsweise der betreffenden Verwaltung eine Zahlungsanweisung übermittelt werden wird, die bei der darin bezeichneten Sammelstelle des P. A. noch am selben Tage einzukassieren ist.

Derlei Geldempfänge sind sowohl auf dem Postrezipisse über den Empfang der Zahlungsanweisung als auch auf dieser selbst von den zur Ausstellung von Amtsquittungen berechtigten beiden Beamten gemeinschaftlich zu bestätigen und unter Anführung der Schecknummern im Hauptjournal unter eigenen Journalartikeln in der „P. A." Kolonne zu beausgaben und gleichzeitig in der Bankvalutakolonne in Empfang zu stellen, dann im Kassastandsausweise und in der Münzliste gehörig durchzuführen. In den Kontoauszügen des P. A. erscheinen diese Beträge in der Kolonne „Rückzahlungen" als das Guthaben vermindernde Lastschriften verzeichnet. Die Ausstellung von auf den Überbringer lautenden Schecks ist aus Kontrolls- und Sicherheitsgründen grundsätzlich möglichst zu vermeiden. (Vergl. § 11, Punkt f.)

b) Erteilung von Geldverlägen.

Die Erteilung von Geldverlägen kann nach wie vor nur über besonderen Auftrag der k. k. niederösterreichischen Statthalterei überhaupt und speziell im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. erfolgen.

c) Leistung von Abfuhren.

Sowohl bei Geldverlägen als bei Abfuhren sind Avisoschreiben auszustellen. (Vergl. § 4, Punkt c.)

Die Ausgabsverrechnung von Abfuhren oder Verlägen, welche im Anweisungsverkehre geleistet werden, darf erst dann erfolgen, wenn der bezügliche Kontoauszug des P. A. bei dem die Abfuhr beziehungsweise den Verlag leistenden Amte (beziehungsweise der Verwaltung) eingelangt ist; besteht aber eine Abfuhr oder ein Verlag teils in barem, teils in der erwähnten Gutschrift, so ist die bare Abfuhr, respektive der bare Verlag wie bisher sofort in Ausgabe zu stellen.

Im Hauptjournal sind bei der Verausgabung von im Anweisungsverkehr geleisteten Abfuhren und Verlägen stets die Nummern der Schecks genau anzugeben.

d) Leistung von Zahlungen einer k. k. Krankenanstalt an eine andere.

Hiebei ist sich wie bei der Leistung von Abfuhren zu benehmen und sind daher Avisoschreiben auszufertigen.

Die Abquittierung kann hiebei entweder auf dem der abführenden Kassa zu retournierenden Aviso selbst oder auf einem separaten Quittungsblankette erfolgen.

Im letzteren Falle ist das Aviso bei der übernehmenden Kassa zu belassen und als Journalbeilage zu behandeln. Eventuell zurückgelangte „bestätigte" Avisos sind den Quittungen gleichzuhalten und bei der die Zahlungen leistenden Kassa als Journalbeilagen beziehungsweise eventuell als Nachtragsbeilagen zu behandeln. (Vergl. § 4, Punkt 4 c.)

f) Zahlungen an Lieferanten, Kontrahenten ꝛc.

Derlei Zahlungen sind vorläufig nur von den Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten, nicht aber seitens der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa — ausgenommen es würde ein spezieller Auftrag hiezu seitens der k. k. niederösterreichischen Statthalterei (vergl. Punkt e dieses Paragraphen) vorliegen — zu leisten.

Hiebei werden folgende Grundsätze zu beachten sein:

Zahlungen an Lieferanten, Kontrahenten ꝛc. im Scheck- und Clearingverkehre des k. k. P. A. dürfen im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern v. 19. April 1901, Z. 3615 (Statthaltereierlaß Z. 35872 v. 30. April 1901), nur in jenen Fällen geleistet werden, in welchen die betreffenden Perzipienten die ordnungsmäßig ausgefertigte und entsprechend gestempelte Quittung an die zur Auszahlung berechtigte Verwaltung vorher einsenden und die Zahlung im Wege des k. k. P. A., sei es im Clearingverkehre, sei es mittels Postsparkassen-Empfang-Erlagscheinen, verlangen.

Im besonderen ist sich in solchen Fällen wie folgt zu benehmen:

Nach der — je nach den bestehenden Vorschriften — entweder von den Anstaltsorganen oder seitens der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vorgenommenen Adjustierung der in Frage kommenden Fakturen, Ausweise, Noten ꝛc. und deren Vorschreibung in den Haupt- oder Liquidationsbüchern ist die betreffende kontolegende Firma, der Kontrahent oder Lieferant mittels der Krankenanstaltenfonds-Drucksorte Nr. 73 sofort behufs Behebungsveranlassung in die Kenntnis zu setzen.

Bei Firmen, und zwar a) welche Mitglieder des Clearingverkehres des k. k. P. A in Wien sind, was sich meist aus dem Kopfdrucke der bezüglichen Fakturen, jedenfalls aber aus der Liste der dem Clearingverkehre bei-

getretenen Mitglieder leicht konstatieren läßt, ist die kontolegende Firma in der Intimation aufmerksam zu machen, daß bei Einsendung der ordnungsmäßig ausgefertigten und eventuell gestempelten Quittung die Überweisung des adjustierten Betrages sofort im Clearingverkehre erfolgen wird.

Bei nicht dem Scheck- und Clearingverkehr angehörigen Firmen, Lieferanten 2c. ist der Partei in der Intimation zu bedeuten, daß bei eventueller Einsendung der gehörig ausgestellten Quittung denselben der Verdienstbetrag postwendend durch Vermittlung des k. k. P. A. übermittelt werden würde.

Jede hierauf etwa eingelangte Quittung ist sofort — den Verrechnungsvorschriften gemäß — zu beamtshandeln, falls sich kein Anstand ergibt, zu liquidieren und die vorgenommene Liquidierung in den Büchern vorschriftsmäßig ersichtlich zu machen.

Um solche Quittungen von den bar zu honorierenden leicht unterscheiden zu können, werden dieselben neben der Liquidierungsklausel mittels Rot- oder Blaustift deutlich mit der üblichen Kürzung „P. A." zu bezeichnen sein.

Nach vorgenommener Liquidierung haben die zur Ausstellung der Schecks instruktionsgemäß berechtigten Verwaltungsorgane sofort den bezüglichen Scheck, und zwar im Falle a) im „Clearingverkehr", im Falle b) „außerhalb des Clearingverkehres", auszustellen, die Nummer des Schecks auf der liquidierten Quittung anzumerken und die Hinterlegung des Schecks sub Kuvert in den Briefkasten zu veranlassen.

Eine Bareinzahlung auf von der Partei eingesendete Empfang-Erlagscheine ist prinzipiell nicht vorzunehmen, sondern sind in solchen Fällen die ordnungsmäßig ausgefüllten Erlagscheine mit einer Konsignation, in der die einzelnen Beträge nach der arithmetischen Reihenfolge der betreffenden Kontonummern eingesetzt und summiert sind, sowie ein auf die Einlagensumme lautender und mit der Ver-

fügungsklausel: „Zur Einzahlung des Betrages auf die angeschlossenen konsignierten Erlagscheine“ versehener Scheck an das k. k. P. A. einzusenden, welches die Durchführung selbst besorgt und sodann die bestätigten Empfangscheine der Verwaltung im Postwege zusendet.

Die tatsächliche Ausgabsverrechnung (Journalisierung, Kontierung) kann selbstverständlich erst dann erfolgen, bis der bezügliche Kontoauszug des k. k. P. A. bei der dortigen Kassa eingelangt ist.

Ein Zwang irgend welcher Art, dahingehend, daß die Perzipienten ihre Quittungen einsenden müssen und nicht etwa bar beheben dürfen, darf unter keinen Umständen ausgeübt werden.

Hinsichtlich der Begleichung etwaiger Forderungen der k. k. Hof- und Staatsdruckerei im Wege des Scheck- beziehungsweise Clearingverkehres bleiben die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern v. 6. Februar 1902, Z. 3916 (Statthaltereierlaß Z. 16832 v. 2. März 1902), aufrecht.

§ 12.

Gebarung mit den Scheckbücheln.

Die Scheckbüchel sind als streng verrechenbare Drucksorten zu behandeln; es ist daher über deren Empfang und die Anzahl der darin enthaltenen Schecks, über die Zahl der im Gegenstandsjahre ausgestellten oder verdorbenen Schecks und den schließlichen Vorrat an Schecks jährlich, und zwar mit 31. Dezember eines jeden Jahres, dem Rechnungsdepartement der k. k. Statthalterei (Abteilung 4) summarisch Rechnung zu legen und wird der bezügliche Ausweis auch zu enthalten haben, welchen Monatsjournalen die Coupons jener Scheckbüchel beiliegen, deren Blankette bereits ganz verbraucht worden sind.

Um Mißbräuchen vorzubeugen, sind die Scheckbüchel — und zwar bei der k. k. niederösterreichischen Landeshaupt-

kassa in der Hauptkassa, bei den Spitalsverwaltungen aber während der Amtsstunden in der Handkassa eines zur Mitfertigung der Schecks berechtigten Beamten — sorgsam zu verwahren.

Am Schlusse der Amtsstunden sind jedoch bei den Verwaltungen die Scheckbüchel in Gegenwart der beiden mit der Kassasperre betrauten Beamten in die Hauptkassa zu hinterlegen, wobei sich diese Funktionäre von der Vollzähligkeit der Schecks und der Richtigkeit der Coupons der am Gegenstandstage verwendeten Schecks zu überzeugen haben.

Jede Ausfertigung eines Schecks ist in dem im Scheckbüchel zurückbleibenden Coupon unter folgenden Angaben anzumerken:

a) Tag der Ausstellung des Schecks;
b) Guthaben vor der Ausstellung;
c) Betrag, über welchen der Scheck ausgestellt wurde;
d) Guthaben (Saldo) nach der Ausstellung;
e) Name und Standort der Kassa oder des Amtes, wohin der Betrag begeben wurde, und
f) die bezüglichen Verrechnungsdaten des Journals (diese nachträglich beizusetzen).*)

Diese Angaben sind von beiden Oberbeamten, beziehungsweise bei den Krankenanstalten vom Verwalter beziehungsweise ersten Verwaltungsbeamten und den mit der Kassamitsperre betrauten Beamten und in Substitutionsfällen von den dem P. A. namhaft gemachten Vertretern derselben zu unterfertigen.

In den bezeichneten Fällen hat auch die Fertigung der Schecks durch die genannten Vertreter zu erfolgen.

Verdorbene Schecks sind kreuzweise zu durchstreichen, als „verdorben“ zu bezeichnen und behufs Einsendung an das k. k. P. A. in Wien unmittelbar der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vorzulegen.

---

*) Siehe Nachtrag „A“ S. 267.

Die Coupons sind gleichfalls mit dem Worte „verdorben" zu überschreiben und wie vorstehend angegeben zu unterfertigen.

Im Falle des Abhandenkommens einzelner Scheckblankette oder des ganzen Scheckbüchels ist hievon unverweilt die Anzeige an das k. k. P. A. und an die k. k. niederösterreichische Statthalterei zu erstatten.

Nach Verbrauch aller in einem Scheckbüchel enthaltenen Schecks sind die Coupons mit der nächstfälligen Monatsrechnung als Beilagen des Geldjournals an das Rechnungsdepartement der k. k. niederösterreichischen Statthalterei einzusenden. (Vergl. § 12, 2. Abs.)

Bestellungen auf neue Scheckbüchel sind im Wege der k. k. niederösterreichischen Statthalterei einzubringen.

§ 13.

Gebührenpflichtige und gebührenfreie Schecks.

Für alle Fälle haben sowohl die k. k. niederösterreichische Landeshauptkassa als auch die Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten beide Sorten von Schecks (gebührenfreie und gebührenpflichtige) in Vorrat zu halten.

In Bezug auf die Verwendung der einen oder anderen Sorte dieser Schecks wird auf den Zirkularerlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei v. 30. Juni 1901, Z. 24372, verwiesen.

§ 14.

Bekanntgabe der zur Fertigung der Schecks berechtigten Beamten an das k. k. P. A.

Die Unterschriften der zur Fertigung der Schecks berechtigten Beamten der Wiener k. k. Krankenanstalten werden dem k. k. P. A. von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe der Unterschriften der zur Scheckausfertigung berechtigten Beamten der k. k. niederösterreichi-

schen Landeshauptkassa obliegt der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirektion.

Ebenso obliegt der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Erteilung und Übermittlung der Vollmacht an das zuständige Abgabepostamt beziehungsweise das Geldanweisungsamt des Hauptpostamtes zur Übertragung der einlangenden Postanweisungen auf das entsprechende Scheckkonto.

Die zu diesen Übertragungen benötigten Empfang-Erlagscheine haben jedoch die Spitalsverwaltungen unmittelbar ihrem zuständigen Abgabepostamte zu übergeben.

§ 15.

Besondere Bemerkungen:

a) Für das Statthaltereirechnungsdepartement.

Die dem Rechnungsdepartement der k. k. niederösterreichischen Statthalterei im Sinne des § 4, Punkt 2, von der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa übermittelten Erlagscheine, Kontenauszüge ꝛc. sind mit der Liquidierungsbestätigung zu versehen und noch an demselben Tage, an dem sie von der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa übernommen wurden, an diese samt den angeschlossenen Liquidierungsbestätigungen beziehungsweise den liquidierten Erlags- oder Ausgabsdokumenten mittels Konsignation gegen Empfangsbestätigung zur weiteren Amtshandlung zurückzustellen.

b) Für die Spitalsverwaltungen.

Für den Fall, als Einzahlungen auf den Scheckkonto des Spitales von Ämtern, Kassen oder Korporationen zu leisten wären, welche etwa dem Scheck- und Clearingverkehr nicht angehören sollten, ist seitens der Spitalsverwaltung den bezüglichen Verpflegskostenausweisen, Konten, Zahlungsaufträgen ꝛc. die erforderliche Zahl Empfang-Erlagscheine zur Benützung beizulegen.

mt in Wien.

Postamt

K. k. Postsparkasse[n]

An

das k. k.

Dienstsache.

26.

Nachtrag „A"*)

zur Instruktion für die kassenmäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehre des k. k. Postsparkassenamtes für oder durch den Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds geleisteten Zahlungen.

Mit Rücksicht auf die im R. G. Bl. Nr. 188 ex 1903 publizierte Ministerialverordnung vom 4. September 1903, Z. 60996,**) haben folgende Änderungen in der obbezeichneten Instruktion einzutreten:

Ad § 2. An Stelle des zweiten Absatzes des § 2 ist zu setzen:

„Hiebei haben sich diese Beamten von der genauen Übereinstimmung des Fürtrages des letztvorgegangenen Kontoauszuges mit dem Übertrage im neu eingelangten Kontoauszuge, von der Übereinstimmung der in den Erlagscheinen ausgewiesenen Beträge mit den bezüglichen Posten des Auszuges, sowie von der gesamten ziffermäßigen Richtigkeit des letzteren zu überzeugen.

Sie haben demnach auch die auf Grund von Schecks bewirkten und im Kontoauszuge als „Rückzahlungen" oder „Lastschriften im Clearingverkehre" verausgabten Beträge mit den Coupons des Scheckbüchels, auf welchen die Nummer des bezüglichen Kontoauszuges anzusetzen ist, zu vergleichen, und da die Ausgabsverrechnung der im An-

---

*) Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. April 1904, Z. 5761, genehmigter Nachtrag zu der mit dem Statthaltereierlasse vom 27. August 1902, Z. 60488, in Druck gelegten Instruktion.

**) Siehe S. 108.

weisungsverkehre des k. k. P. A. gezahlten Beträge schon sofort nach der Ausfertigung des Schecks erfolgt sein muß, auch in dem Journale zu konstatieren. Die vorgenommene Prüfung der Richtigkeit des Kontoauszuges ist auf letzterem von jenen Organen, welche dieselbe vollzogen, ausdrücklich und jedesmal zu bestätigen.

Ferner obliegt dem Kontrollor, beziehungsweise den mit der Kassenmitsperre betrauten Beamten die Verrechnung jener Ausgaben, welche nicht auf Grund schon journalisierter Schecks erfolgten und im Kontoauszuge enthalten sind, wie zum Beispiel die Provisions- und Manipulationsgebühren des k. k. P. A., die Gebühren für das Abonnement der Liste der Mitglieder des Scheck- und Clearingverkehres des k. k. P. A., die Ersätze für bestellte Scheckbüchel oder Empfangserlagscheine, irrige Abbuchungen des k. k. P. A. u. dgl.

Die Verrechnung (Journalisierung) solcher Posten und aller im Kontoauszuge enthaltenen Einlagen und Gutschriften ist von den genannten Beamten noch am Tage des Einlangens des Kontoauszuges zu pflegen oder zu veranlassen."

(Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 2 der Instruktion bleiben in Kraft.)

Ad § 3. Dieser Paragraph hat in Hinkunft zu lauten:

„Gebarung mit den Kontoauszügen und Verrechnung.

Wie bereits im § 2, Absatz 1 erwähnt, sind die Kontoauszugssummen zwecks interner Kontrolle mit den Summen der darin enthaltenen Empfangs- und Ausgabsposten (Einlagen und Gutschriften, beziehungsweise Rückzahlungen und Lastschriften im Clearingverkehre), und zwar erstere abzüglich des Übertrages vom vorhergehenden Kontoauszuge separat in Vormerkung zu nehmen.

Die Kontoauszüge selbst sind als „Journalbeilagen“ zu behandeln. (Siehe § 7.)

Neben dieser Vormerkung wird auch die Vormerkung der im „P. A.“-Verkehre erfolgten Gebarungen in der Strazza (Manuale, Rapulare) vorzunehmen sein.

Um zwischen den Daten der Strazza und jenen des Journals die Übereinstimmung zu erzielen, sind auch die im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. gezahlten Beträge sofort nach der Scheckausfertigung in die Strazza einzutragen und wird demnach bei den Kontoauszügen die Journalisierung und Strazzierung von Beträgen, welche schon bei der Ausfertigung der Schecks verrechnet worden sind, zu unterbleiben haben.“

Ad § 7. Die Titelüberschrift hat von nun an zu lauten:

„Behandlung der Kontoauszüge als Journalbeilagen und Eintragung in die Münzliste.“

An Stelle des ganzen § 7 ist sodann zu setzen:

„In den Kontoauszügen sind, und zwar ausschließlich in den darin zur Benützung der Kontoinhaber vorgezeichneten Kolonnen bei jeder Gut- und Lastschrift sowie bei jeder Einlage und Rückzahlung die bezüglichen Verrechnungsdaten des Hauptjournals, beziehungsweise der betreffenden Hilfsjournale genau anzuführen.

Die in den Kontoauszügen enthaltenen Summen sind unter Berufung auf das Datum und die Nummer des Auszuges von den beiden Oberbeamten der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa, beziehungsweise den beiden mit der Kassasperre in den Spitälern betrauten Beamten in der Münzliste (vergleiche § 3) in einer eigenen, mit der Überschrift „Guthaben beim P. A.“ zu versehenden Kolonne einzutragen.

Nach der Beisetzung der Journalisierungsvermerke auf dem Kontoauszuge und dessen Eintragung in die Münzliste ist der Kontoauszug an einer unbeschriebenen Stelle mit dem Locheisen zu durchschlagen und dem Geldjournale des Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds, beziehungsweise dem Geldjournale der Anstalt (bei den Spitälern) als Journalsbeleg in der üblichen Weise beizuschließen.

Demnach sind diese Auszüge mit den Journalen dem Rechnungsdepartement der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vorzulegen."

Ad § 8. Diesem Paragraphen ist noch beizufügen:

„Die noch nicht in dem letzten Kontoauszuge des k. k. P. A. enthaltenen, jedoch seither ausgestellten Schecks sind hiebei von der letzten Kontoauszugssumme in Abschlag zu bringen, beziehungsweise der „Ausgabe" zuzurechnen, da sonst der tatsächliche Kassastand mit den Journalen nicht übereinstimmen würde.

In der Münzliste können eben nur außer den sonstigen Beständen der Kassa die im letzten Kontoauszuge enthaltenen Beträge als effektuiert betrachtet werden."

Ad § 11, und zwar Punkt „f" hat zu lauten:

„f) auf Zahlungen an Lieferanten, Kontrahenten u. s. w. im Scheck- und Clearingverkehre."

Im Abschnitte:

c) Leistung von Abfuhren entfällt der zweite Absatz gänzlich.

Im Abschnitte:

f) Zahlungen an Lieferanten, Kontrahenten xc. entfällt der erste Absatz.

An Stelle des Absatzes 11, handelnd von der „Ausgabsverrechnung" (Journalisierung, Kontierung), ist zu setzen:

„Die Ausgabsverrechnung der im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. gezahlten Beträge hat unter genauer Angabe der Schecknummer sofort nach der Ausfertigung des Schecks zu erfolgen. Nach Einlangen des Kontoauszuges sind sodann die Daten desselben der betreffenden Journalspost beizusetzen.“

Im § 12 der Instruktion sind ad f) die Worte in der Klammer zu streichen.

27.

Instruktion II*)

für die zu Kassenskontrierungen in den Wiener k. k. Krankenanstalten abgeordneten Skontrierungskommissäre in Betreff der im Anweisungs- (Scheck- oder Clearing) Verkehre des k. k. P. A. realisierten Gebarungen.

Jedem zu Kassenskontrierungen in den Wiener k. k. Krankenanstalten abgeordneten Skontrierungskommissär wird in Hinkunft gleichzeitig mit dem schriftlichen Auftrage zur Vornahme der vermuteten oder unvermuteten Amtsuntersuchung ein in Form eines Kartenbriefes vorbereitetes Ersuchschreiben an das k. k. P. A. in Wien um Mitteilung des in den letzten drei Tagen vor dem Beginne der Amtsuntersuchung auf dem Scheckkonto der zu skontrierenden Verwaltung vorgetragenen Guthabens eingehändigt. Der Skontrierungskommissär hat in diesem Kartenbriefe den Namen der betreffenden Verwaltung und die bezügliche Scheckkontennummer, sowie das Datum der erwähnten letzten drei Tage einzusetzen und den Brief mit seiner Unterschrift, dann auf der Adreßseite mit seiner Adresse zu versehen und unverschlossen in einem mit der Adresse des k. k. P. A. bedruckten verschlossenen Kuvert am Tage vor der Skontrierung (abends) oder am nächsten Tage zeitlich morgens der Post zur Beförderung zu übergeben.

Je nach der Dauer der Amtsuntersuchung einerseits und des zu berücksichtigenden Postganges andrerseits hat der Skontrierungskommissär durch entsprechende Adressierung

*) Genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. April 1904, Z. 5761 (Statth. Z. VIII 645/2 ex 1904).

des Kartenbriefes dafür Vorsorge zu treffen, daß die Rückantwort des k. k. P. A. entweder an den Standort der Verwaltung oder falls die Antwort ihn daselbst voraussichtlich nicht mehr antreffen würde, an seinen Dienstort gelangt.

Im ersteren Falle hat sich der Skontrierungskommissär von der Übereinstimmung der Guthabungen, welche in den im Antwortschreiben des k. k. P. A. bezogenen Kontoauszügen ausgedrückt sind, mit den in diesem Schreiben nachgewiesenen Guthabungen an der Hand der noch bei der Verwaltung als Journalsbeilagen befindlichen betreffenden Kontoauszüge zu überzeugen, im letzteren Falle hingegen die in den bei der Verwaltung am Tage des Beginnes der Amtsuntersuchung noch vorgefundenen letzten drei Kontoauszügen nachgewiesenen Guthabungen unter Anführung von Datum und Nummer dieser Kontoauszüge in seiner Skontrierungsrelation einzutragen und nachträglich mit den Angaben des k. k. P. A. zu vergleichen.

In beiden Fällen ist der Konstatierungsbefund unter Anschluß der Mitteilung des k. k. P. A. in der Relation ausdrücklich zu bemerken. Bei konstatierter Nichtübereinstimmung ist wie bei sonstigen festgestellten Unterschieden die entsprechende weitere Amtshandlung vorzunehmen. In den den Skontrierungskommissären weiters eingehändigten Nachweisungen über die vormonatlichen schließlichen Kassareste der zu untersuchenden Kassen werden in Hinkunft die aus Guthabungen beim k. k. P. A. bestehenden Teilbeträge derselben, sowie die Nummer des letzten Kontoauszuges in diesem V o r monate samt dem dort nachgewiesenen Guthaben gesondert angeführt sein. Die Prüfung des als erste Journalpost in jedem Monate eingetragenen Kassarestes hat sich künftighin auch auf die Postsparkassaguthabung zu erstrecken.

Vor Beginn der Skontrierung hat der Skontrierungskommissär an die beiden mit der Kassasperre betrauten Be-

amten die Anfrage zu stellen, ob sich bei der Verwaltung etwa noch nicht verrechnete Erlagscheine befinden.

Bejahendenfalls hat er diese, nachdem er sich hievon auch aus der Vormerkung über die eingelangten Geld- und Wertsendungen überzeugt hat, sogleich der Verrechnung zuführen zu lassen und sich weiterhin nach den Skontierungsvorschriften zu benehmen. Er hat sich auch auf Grund der Coupons des Scheckbüchels zu überzeugen, ob die in den letzten zwei Tagen vor der Skontrierung ausgestellten Schecks ordnungsmäßig mit den betreffenden Beträgen in Ausgabe verrechnet sind.

Beim Abschlusse der Journale sind die Summen der aus Gut- beziehungsweise Lastschriften des k. k. P. A. bestehenden Einnahmen und Ausgaben gesondert anzuführen und ebenso im Liquidationsbefunde über die Geld- und Urkundengebarung nachzuweisen. Diese Sonderung hat sich auch auf das im Liquidationsbefunde darzustellende Bestand-Soll und Bestand-Ist zu erstrecken, so daß der Befund ein vollständiges Bild über die Gebarung mit Postsparkasseneinlagen gewinnen läßt. Die noch nicht in dem letzten Kontoauszuge des k. k. P. A. enthaltenen, jedoch seither ausgestellten Schecks sind hiebei vom tatsächlichen Bestande in Abschlag zu bringen, da sonst der faktische auf dem im letzteingelangten Kontoauszuge basierende Guthabensstand bei der k. k. Postsparkassa nicht mit dem Journalabschlusse übereinstimmen würde. Diese in Abrechnung zu bringenden Posten sind in ein Verzeichnis zusammen zu stellen, welches die betreffenden Journalartikel, die verrechneten Geldbeträge und die Schecknummern enthalten muß. Die Geldbeträge und Schecknummern sind auf Grund der Coupons des Scheckbüchels vom Skontierungskommissär an Ort und Stelle zu überprüfen.

Außerdem ist der letzte in die Amtsuntersuchung einbezogene Kontoauszug unter Anführung von Datum und Nummer mit dem Betrage des darin ausgedrückten Gut-

habens in dem Verzeichnisse über die bei der Skontrierung vorgefundenen öffentlichen Obligationen, Sparkassabücheln und anderen Werteffekten *separat* auszuweisen. Die Scheckbüchel hat der Skontrierungskommissär einzusehen und das Vorhandensein der Scheckblankette an der Hand der über deren Empfang und Verwendung zu führenden Vormerkung zu konstatieren.

Auf den Coupons der verwendeten Schecks muß auch seitens der Verwaltung die Nummer des bezüglichen Kontoauszuges angesetzt sein.

Allfällige Unzukömmlichkeiten, insbesondere in Absicht auf die ökonomische Gebarung mit den Scheckblanketten, sind in der Skontrierungsrelation zu bemerken. Der Skontrierungskommissär hat sich durch Einsichtnahme in die betreffenden Aufschreibungen, beziehungsweise durch eingehende und möglichst zahlreiche Stichproben von dem ordnungsmäßigen Vollzuge der in der Instruktion für die kassenmäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. geleisteten Zahlungen enthaltenen Bestimmungen zu überzeugen und insbesondere gründlichst zu untersuchen:

1. Ob die mittels der Erlagscheine geleisteten Zahlungen rechtzeitig, d. i. am Tage der Zustellung durch die Post verrechnet werden und ob die Ausgabsverrechnung der im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. gezahlten Beträge sofort nach der Scheckausfertigung erfolgt ist.

2. Ob im Kassastandsausweise und in der Münzliste die Postsparkassaguthabungen mit den Kontoauszügen vollkommen übereinstimmen; ferner ob die Kontoauszüge keine Korrekturen aufweisen und ob die beamtshandelten Kontoauszüge mit dem Locheisen durchgeschlagen sind.

3. Ob die Kontoauszüge und die noch nicht an das Rechnungsdepartement eingesendeten Erlagscheine mit den Journalsdaten versehen sind.

4. Ob nach Einlangen der Kontoauszüge die Daten derselben der Ausgabsverrechnung der im Anweisungsverkehre des „P. A.“ gezahlten Beträge beigesetzt werden.

Über die Detailergebnisse dieser Untersuchung ist unter Aufzählung der Stichproben und Darstellung des gewonnenen Gesamteindruckes, sowie unter Anführung der von den Verwaltungsbeamten mitgeteilten Anstände und Wahrnehmungen ausführlichst in der Skontrierungsrelation zu berichten.

(Adreßs

Dringend.

An Herrn

....

....

Portofreie Dienstsache.

4.

derselben

kehre des

Übe

Aufzählu

nen Gesa

Verwaltu

mungen

berichten.

(... des Kartenbriefes.)

28.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Oktober 1897, Z. 22131 (V. Bl. Nr. 41),

betreffend die Behandlung von Parteiengeldern im Scheck- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes und die Geldbuchführung
An alle Gerichte.

Zur Regelung der Behandlung von Parteiengeldern bei jenen Gerichten, welche gemäß § 101 der Geschäftsordnung dem Scheck- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes beitreten, und zur Sicherung einer verläßlichen Geldbuchführung wird nachstehende, mit 1. Jänner 1898 in Kraft tretende Anordnung getroffen:

I. Beitritt zum Scheck- und Clearingverkehr.

Im Laufe des Monates Dezember 1897 haben die Oberlandesgerichtspräsidien, dann die im § 101 der Geschäftsordnung ausdrücklich benannten, und die von dem vorgesetzten Präsidium des Gerichtshofes erster Instanz hiezu angewiesenen Gerichte ihren Beitritt zum Anweisungsverkehre des k. k. Postsparkassenamtes mittels der bei jedem Postamte unentgeltlich erhältlichen Drucksorte Nr. 37 a zu erklären (Beitrittserklärung) und zugleich die Übersendung eines Scheckbüchels mit stempelfreien *) Scheckblanketten samt einer ungefähr dem dreimonatlichen Geldbuchverkehre entsprechenden Anzahl von Empfangerlagscheinen (erhältlich in Heften zu 10, 20, 50 und 100 Stück) anzusprechen.

---

*) Siehe Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkassa, B. Scheckverkehr, IV a Punkt 2 (S. 10).

Auf den infolge dieser Erklärung vom Postsparkassenamte nebst den Schecks und Empfangerlagscheinen eingesendeten Formularien Drucksorte Nr. 37 h sind diesem Amte die Unterschriften der Personen bekannt zu geben, welche berechtigt sein sollen, Schecks auszustellen, d. h. über das jeweilig vorhandene Guthaben zu verfügen (Anmeldung). Der Gerichtsvorsteher kann sich diese Verfügung selbst vorbehalten oder sie dem mit der Führung des Geldbuches betrauten Beamten überlassen (§ 101, Absatz 2 G. O.).

Da die Unterschrift auf jedem ausgestellten Scheck mit derjenigen übereinstimmen muß, welche auf Drucksorte 37 h dem Postsparkassenamte mitgeteilt wurde, und andernfalls die Honorierung des Scheck wegen Bedenklichkeit verweigert werden kann, so ist darauf zu achten, daß die Unterschriften bei der Anmeldung unbeschadet ihrer Originalität gleichmäßig und ohne willkürliche Abweichung von dem gewohnten Schriftzuge abgegeben werden. Den Unterschriften ist sowohl bei der Anmeldung, wie bei der Ausfertigung eines Scheck das Amtssiegel beizudrücken.

Die Anmeldung hat der Gerichtsvorsteher als Kontoinhaber zu unterfertigen.

Die erste Anmeldung sowie die Anmeldung der Unterschriften bei einem Personenwechsel, wenn sie nicht vom bisherigen Gerichtsvorsteher selbst erstattet wird, muß im Wege des Oberlandesgerichtspräsidiums erfolgen und ist von diesem zu beglaubigen. Die Beglaubigung der bei diesem Präsidium einlaufenden Anmeldungen und die Expedition der beglaubigten Anmeldungen an das Postsparkassenamt hat mit der größten Beschleunigung zu erfolgen, damit nicht etwa die von den neuen Funktionären ausgestellten Schecks mittlerweile vom Postsparkassenamte mangels Legitimation zurückgewiesen werden.

Die Beglaubigung durch das Oberlandesgerichtspräsidium („Gesehen und wird bestätigt“) ist derart anzu-

bringen, daß das erste Wort neben der Unterschrift des Gerichtsvorstehers, Schluß, Datum, Siegel und Unterschrift aber auf die Rückseite des Anmeldescheines zu stehen kommt.

Die am Scheckverkehr teilnehmenden Gerichte haben auf die diesfällige Einladung des Postsparkassenamtes auch den Beitritt zum Clearingverkehr anzumelden und durch Ausstellung einer Vollmacht das Postamt ihres Standortes zu ermächtigen, daß es die unter der Adresse des Gerichtes einlangenden Postanweisungen, mit Ausnahme der telegraphischen Postanweisungen, durch Ausstellung eines Empfangerlagscheines auf den Scheckkonto des Gerichtes beim Postsparkassenamte überweise.

Die Vollmacht ist mittels der beim Postsparkassenamte erhältlichen Drucksorte auszufertigen; der Vollmacht ist das Gerichtssiegel beizudrücken. Zugleich mit der Vollmacht ist dem Postamte eine für den nächsten Bedarf voraussichtlich genügende Anzahl von Empfangerlagscheinen mitzuteilen.

Die Gerichte im I. Bezirke Wiens haben anläßlich des Beitrittes zum Clearingverkehr behufs Übernahme der für sie einlangenden Postanweisungen auf den Scheckkonto eine auf das Postsparkassenamt zur Einkassierung und Gutschrift der Postanweisungen lautende Vollmacht beim Geldanweisungsamte des Hauptpostamtes zu überreichen, und es ist in diesem Falle auch die Beigabe von Empfangerlagscheinen nicht erforderlich.

Die derzeit mit 100 fl. (200 K)*) festgesetzte Stammeinlage für den Scheckkonto ist binnen Monatsfrist nach Erteilung der Aufnahmsbewilligung mittels Empfangerlagscheines bei dem Postamte oder Postsparkassenamte zu erlegen.

Zur Vervollständigung der Einrichtungen für den Scheckverkehr ist endlich noch die Bestellung von Kuverts

*) Vgl. Anmerkung auf S. 89.

(Drucksorte Nr. 78) zur Einsendung von Schecks an das Postsparkassenamt für alle diejenigen Fälle notwendig, in welchen nicht Überbringerschecks ausgefertigt werden.

II. Benützung des Scheck- und Clearingverkehrs.

Die näheren Bestimmungen über den Anweisungsverkehr, insbesondere über die bei Ausfertigung der Erlagscheine und der Schecks zu beobachtenden Förmlichkeiten und die Kenntnis der Einzelheiten der Manipulation sind der jedem Scheckkontoinhaber zukommenden Belehrung über den Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehr des Postsparkassenamtes zu entnehmen. Mit dieser Belehrung haben sich die Gerichtsvorsteher und die mit der Besorgung des Scheckverkehrs von ihnen beauftragten Beamten völlig vertraut zu machen.

Empfangserlagscheinhefte zur gelegentlichen Benützung an die mit dem Gerichte im Geldverkehr stehenden Personen hinauszugeben ist nicht statthaft. Dagegen ist in der Regel jeder Zahlungsaufforderung und jedem Zahlungsauftrage an die Parteien ein Empfangerlagschein beizuschließen und auf der Vorderseite des Erlagscheines die Geschäftszahl anzugeben, auf die sich die Einzahlung bezieht. Die Zahlungsaufforderung oder der Zahlungsauftrag sind dann unter Benennung der auf die Partei entfallenden Einzahlungs- und Ausfolgungsspesen (Punkt III) auf denjenigen Betrag zu stellen, welcher bei Einrechnung dieser Spesen einzuzahlen ist (§ 102, Absatz 1 G. O.). In analoger Weise ist zu verfahren, wenn ein anderes Gericht um die Geldeinhebung ersucht wird.

Bei der Ausstellung von Schecks ist zu beachten, daß nur über denjenigen Betrag verfügt werden kann, um welchen das in dem letzten Kontoauszug des Postsparkassenamtes ausgewiesene Guthaben die Stammeinlage von 100 fl. (200 K) *) übersteigt. Bei Berechnung des ver-

*) Vgl. Anmerkung auf S. 39.

fügbaren Betrages muß auch auf die vom Gerichte ausgestellten im Laufe befindlichen Schecks, d. h. auf diejenigen Schecks Rücksicht genommen werden, welche noch nicht honoriert oder wenigstens noch nicht im Kontoauszuge als berichtigt ausgewiesen sind. Mit dem mittlerweiligen Eingange von Zahlungen auf hinausgegebene Erlagscheine darf jedoch nicht gerechnet werden, weil sich sonst das Gericht der Gefahr aussetzen würde, daß im Falle der noch nicht vollzogenen Buchung neuer Erläge bei dem k. k. Postsparkassenamte der Scheck als unbedeckt zurückgewiesen wird.

Überbringerschecks dürfen nur auf Anlangen der bezugsberechtigten Person und gegen gleichzeitige Bestätigung des Empfanges ausgestellt und dieser Person übergeben werden. In allen anderen Fällen ist die genaue Adresse der Person oder Firma, an welche die Zahlung geleistet werden soll, unter nochmaliger Fertigung durch den zur Zeichnung berechtigten Beamten auf die Rückseite des ausgefertigten Schecks zu setzen und sodann der Scheck unter Benützung eines Scheckkuverts an das Postsparkassenamt in Wien einzusenden. Zur Information des Empfangsberechtigten ist auf der Rückseite des Schecks die Zahl des ihm zugestellten Geschäftsstückes ersichtlich zu machen, woraus Grund und Bestimmung der Geldsendung erhellen (zu Geschäftszahl . . . .).

Von dem mittels Scheck einzuzahlenden Betrage ist jener Spesenbetrag in Abzug zu bringen, welcher nach den obwaltenden Umständen von dem Empfänger hereinzubringen ist. Der Scheck ist daher nur auf den sich hienach ergebenden Restbetrag auszustellen. Soferne gleichzeitig an den Zahlungsempfänger eine Benachrichtigung ergeht oder die Ausfertigung eines gerichtlichen Beschlusses zugestellt wird, ist damit zugleich die Anzeige über den abgezogenen Spesenbetrag zu verbinden; sonst ist von einer solchen Anzeige abzusehen. Insbesondere ist es unstatthaft, die Aus-

einanderſetzung von Gebührenbetrag und Spesen auf dem Scheck ſelbſt erſichtlich zu machen.

Der mit der Ausfertigung von Schecks beauftragte Beamte hat zur Herſtellung einer genauen Überſicht über die aus dem Guthaben verfügten Entnahmen die Daten jedes ausgefertigten Schecks auf dem dazu gehörigen im Scheckbüchel zurückbleibenden Coupon in der durch Vordruck angedeuteten Art und, wenn es ſich um einen Überbringerscheck handelt, unter Beiſetzung des Wortes „Überbringer" anzumerken. Die Scheckbüchel ſind unter Kaſſaſperre ſorgfältig zu verwahren: ſowohl mit Rückſicht auf die noch nicht ausgefüllten Scheckblankette, als auch wegen der Wichtigkeit der Couponsabſchnitte für die Kontrolle über die ausgefertigten Schecks.

III. Ein- und Auszahlungsſpeſen.

Für die Einziehung von Zahlungen mittels Empfangerlagſcheines haben die Gerichte 3 kr. (6 h) [1 kr. (2 h) Koſten des Erlagſcheines, 2 kr. (4 h) Manipulationsgebühr] oder wenn der Erlag nicht durch Einzahlung mittels Erlagſcheines, ſondern durch Poſtanweiſung erfolgt, 4 kr. (8 h) (beſondere Manipulationsgebühr für die Poſtanweiſung), für die mittels Scheck erfolgenden Auszahlungen 3 kr. (6 h) [1 kr. (2 h) Koſten des Schecks, 2 kr. (4 h) Manipulationsgebühr] einzufordern. Hiebei iſt gegebenen Falls darauf Rückſicht zu nehmen, daß von dem einzuzahlenden Betrage verſchiedene Bezugsberechtigte zu befriedigen und ſomit die Speſen für ſo viele Auszahlungen einzuheben ſind, als Bezugsberechtigte vorhanden ſind. Die nach der Belehrung über den Anweiſungsverkehr für beſondere Transaktionen beſtimmten Speſen, z. B. die Portogebühren für Poſtanweiſungen, die auf Grund eines Schecks nach Ungarn oder ins Ausland auszuſtellen ſind, müſſen ſelbſtverſtändlich jeweils den Normalgebühren zugeſchlagen werden.

Ausfälle, die sich durch geringere Einzahlungen der Parteien ergeben — insbesondere bei der ohne vorherige Aufforderung stattfindenden Einzahlung mittels Postanweisung — sind durch Abzug bei der Auszahlung oder sonst in möglichst wenig umständlicher Art zu decken.

Von welchen Personen die Ein- und Auszahlungsspesen einzuheben oder zu berichtigen sind, ist nach den Vorschriften des § 102 der Geschäftsordnung zu beurteilen.

Zur Vermeidung aller Schwierigkeiten, Mißverständnisse und nachträglichen Reklamationen werden die Parteien bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf die bezüglich der Spesenabrechnung im Anweisungsverkehre eingeführte Übung aufmerksam zu machen sein.

IV. Spesenabrechnung.

Nach der vom Justizministerium mit dem k. k. Postsparkassenamte getroffenen Vereinbarung haben die am Scheckverkehr teilnehmenden Gerichte die Kosten für die bezogenen Drucksorten (Empfangserlagscheine, Schecks und Scheckkuverts) weder bar einzuzahlen, noch findet diesfalls oder bezüglich der Manipulationsgebühr und der Provisionen eine Lastschrift auf dem Scheckkonto des einzelnen Gerichtes statt. Dagegen werden den Konten der einzelnen Gerichte auch nicht die Zinsen der Stammeinlage sowie der Zuflüsse gutgeschrieben. Alle Drucksortenkosten, Manipulations- und Provisionsgebühren, sowie die Zinsenerträgnisse der Konten der einzelnen Gerichte werden vielmehr auf einem gemeinsamen Zinsen- und Gebührenkonto verrechnet und das Resultat mit Jahresschluß auf den Konto des Justizministeriums übertragen.

Die bei dem Anweisungsverkehre erwachsenden Spesen müssen durch die Einzahlungen der Parteien und durch Abzug von dem anzuweisenden Betrage vollkommen gedeckt werden und sind nach Ablauf jedes Jahres von den

Konten der einzelnen Gerichte, auf welchen sie überschüssig verbleiben, auf den Konto des Justizministeriums „Parteiengelder der Justizverwaltung" mittels Scheck zu überweisen.

V. Besondere Verrechnung für den Anweisungsverkehr.

Die Grundlage für eine geordnete Aufschreibung über die Gebarungen auf dem Scheckkonto bilden die dem Kontoinhaber für jeden Tag, an welchem eine Gutschrift oder Lastschrift bewirkt worden ist, zukommenden Kontoauszüge des Postsparkassenamtes.

Diese Kontoauszüge sind vorläufig auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Für diese Überprüfung sind bezüglich des früheren Guthabens die letzten anerkannten Kontoauszüge, bezüglich der Erläge die beigelegten Erlagscheine und Postanweisungsabschnitte und endlich bezüglich der honorierten Schecks die Koupons des Scheckbüchels maßgebend. Auf letzteren ist bei der Vergleichung mit dem Kontoauszuge die erfolgte Realisierung in einer leicht in die Augen fallenden Weise anzumerken (Realisiert am . . .). Sollten sich bei der Überprüfung Anstände ergeben, so ist sogleich mit dem k. k. Postsparkassenamte wegen allfälliger Berichtigung in Verkehr zu treten.

Nach erfolgter Überprüfung sind die richtig befundenen oder nach Reklamation richtiggestellten Angaben des Kontoauszuges in ein nach dem Formulare A*) zu führendes Journal für den Anweisungsverkehr einzutragen. Dieses Journal ist jahrgangsweise mit Postnummern, die durch das ganze Jahr fortlaufen, zu führen. Die Ergebnisse der ersten drei Betragsspalten sind durch seitenweise Summierung und Übertragung der Summen auf die nächste Seite bis zur Gesamtsumme mit Jahresschluß fortzuführen. Das Titelblatt (Einlageblatt) ist in der im Formulare ange-

*) Siehe S. 297.

gebenen Art zu einer Vormerkung für den Drucksortenbezug zu verwenden.

Nach vollzogener Eintragung aller Posten und des Guthabens aus dem Kontoauszuge ist das Journal für den Anweisungsverkehr mit dem Geldbuche zu vergleichen und sind in beiden Aufschreibungen die wechselseitigen Beziehungen (Postnummern) ersichtlich zu machen, in das Journal die gedeckten Spesen einzutragen und die diesfälligen Anmerkungen im Geldbuche abzustreichen. Ist eine laut Scheckkontoauszug realisierte Einnahme im Geldbuche nicht vorgeschrieben, so ist numehr die vollständige Eintragung zu bewerkstelligen und auch der Spesenbetrag eventuell unter gleichzeitiger Löschung beizusetzen.

Die Mitteilungen der Parteien auf den Erlagsscheinen oder den Postanweisungsabschnitten sind von dem Geldbuchführer oder dem betreibenden Beamten zur Kenntnis zu nehmen und nach Erfordernis durch Vorlage dieser Zettel dem Richter anzumelden. Die abgefertigten Kontoauszüge sind samt den Beilagen (Erlagscheinen, Postanweisungsabschnitten 2c.) in chronologischer Folge geordnet aufzubewahren und dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren der Skartierung unterzogen werden.

Mit Ablauf jedes Jahres ist das Journal für den Anweisungsverkehr durch Darstellung der Summen der ersten drei Betragsspalten und die Vormerkung für den Drucksortenbezug durch Summierung abzuschließen. Sodann ist der J o u r n a l a b s c h l u ß nach dem Formular B *) und die Nachweisung über den S ch e ck k o n t o v e r k e h r nach Formular C**) zu verfassen und dem Oberlandesgerichtspräsidium vorzulegen. Letzteres hat die ziffermäßige Überprüfung zu veranlassen, die etwa nötigen Anordnungen zur Richtigstellung zu treffen und auf Grund der richtiggestellten Nachweisungen C eine Zusammenstellung für sämtliche am Scheckverkehre beteiligten Gerichte seines

*) Siehe S. 299.
**) Siehe S. 300.

Sprengels zu verfassen, die dem Justizministerium einzusenden ist.

VI. Geldbuch.

Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung wird die Führung des Geldbuches auch in Zukunft mit geringen Modifikationen nach den bisherigen Vorschriften aufrecht erhalten bleiben. Um jedoch die Geldbuchsführung bei den am Scheckverkehr teilnehmenden Gerichten mit dem Anweisungsverkehre in Einklang zu bringen und bei allen Gerichten den besonderen Manipulationen anzupassen, die sich aus Anlaß der Fruktifizierung von Parteiengeldern ergeben können, werden in Zukunft bei der Führung des Geldbuches folgende in den Formularien D, E und F *) erläuterte Grundsätze genau zu beobachten sein:

a) Der Eintragung im Geldbuche unterliegen alle Einzahlungsposten, welche überhaupt nach den bisherigen Vorschriften und der neuen Geschäftsordnung dem Geldbuche zugewiesen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Einzahlung im Barem oder mittels des Scheckkontos stattfindet, insbesondere auch die nach den Vorschriften der Exekutionsordnung in der Gerichtskanzlei zu bewerkstelligenden Erläge von abgenommenen Barbeträgen oder Wertpapieren oder des Erlöses von Exekutionsobjekten, u. zw. letztere auch dann, wenn eine fruchtbringende Anlage im Sinne des § 77 E. O. zu erfolgen hat.

Zur Herstellung der notwendigen Übersichtlichkeit ist der Raum des Geldbuches durch Reservierung der entsprechenden Anzahl von Blattseiten in so viele Abteilungen zu zerlegen, als je nach dem Umfange und der vorwiegenden Geschäftstätigkeit des Gerichtes für die folgenden Gruppen notwendig und zweckmäßig

*) Siehe S. 301, 305 und 309.

sind. Es sollen nämlich vor allem die gemäß §§ 382 und 388 G. O. in der Gerichtskanzlei zu bewerkstelligenden Erläge, dann weiters alle jene häufiger vorkommenden Posten separat gestellt werden, welche einer einheitlichen gleichartigen Behandlung unterliegen, z. B. Geldstrafen (eventuell unterschieden nach ihrer Provenienz aus Zivil- oder Strafsachen, dann nach der gesetzlichen Abfuhrsbestimmung), Ganggelder 2c. 2c. Dagegen sind alle Erlagsposten, welche der individuellen Behandlung unterliegen, in einer allgemeinen Abteilung des Geldbuches zusammenzufassen, wenn sich nicht auch bei diesen aus praktischen Rücksichten eine weitere Unterteilung nach Kategorien empfiehlt.

b) Die Eintragung der Erlagsposten erfolgt auf Grund der wirklichen Einzahlung oder, wenn derselben eine Zahlungsaufforderung (Zahlungsauftrag) vorangeht, auf Grund dieser Aufforderung. Wenn die Einzahlung mittels des Scheckkontos stattfinden soll, so ist bei der Vorschreibung des Auftrages nur der reine Gebührenbetrag in die Geldbetragsspalten einzusetzen, dagegen der eingeforderte Spesenbetrag in einer besonderen Spalte einzutragen. Die wirkliche Einzahlung wird unter allen Umständen durch Eintragung des Einzahlungsdatums und, wenn der Erlag im Wege des Scheckkontos stattfand, auch der Postnummer des Journals für den Anweisungsverkehr ersichtlich gemacht und hiebei je nach der Höhe der Einzahlung der Spesenbetrag als getilgt abgestrichen oder der Rest wegen der Einbringungsveranlassung in der Anmerkung als ausständig nachgewiesen.

c) Bei der Hinausgabe eines Schecks über einen auszufolgenden Erlag ist sogleich die Nummer des Schecks, der Betrag und, wenn es sich um einen Überbringer-

scheck handelt, die Empfangsbestätigung der Partei im Geldbuche einzutragen.

Die definitive Beausgabung erfolgt erst auf Grund des wirklichen Ausgabsnachweises durch Einsetzung des Ausgabsdatums, dann bei der Ausfolgung mittels Scheckkonto durch Beisetzung der Postnummer des Journals für den Anweisungsverkehr.

Wurde nicht der volle Gebührenbetrag zur Anweisung gebracht, sondern ein Teilbetrag zur Deckung der bei der Einzahlung nicht oder nicht vollständig gedeckten Spesen zurückbehalten, so ist auf der Ausgabsseite des Geldbuches unter dem angewiesenen Betrage in Klammer der zurückbehaltene Spesenbetrag anzumerken.

d) Alle als wirklich eingezahlt nachgewiesenen und noch nicht beausgabten Geldbuchsposten müssen entweder im Bargelde oder Werturkunden der Geldbuchskasse, in dem Guthaben des Scheckkontos oder endlich in den Anlagewerten aus der Fruktifizierung gemäß § 77 G. O. gehörig bedeckt sein.

Bei einer Revision des Geldbuches wird sonach unbeschadet der Überprüfung des Nachweises über die bereits beausgabten Posten das postenweise erhobene Soll mit dem effektiven Bestande zu vergleichen und hiebei der Belauf des Scheckguthabens in der im Formulare B für den Jahresabschluß vorgesehenen Weise unter Einrechnung der gedeckten Spesen zu erproben sein. Über die Posten, welche bar erlegt, gemäß Punktes VIII aber von Amts wegen an den Scheckkonto abgeführt werden und zur Zeit der Revision noch nicht realisiert, d. h. im letzten Kontoauszuge des Postsparkassenamtes noch nicht nachgewiesen sind, hat der Geldbuchführer zu seiner Rechtfertigung die Empfangsscheine des Postamtes vorzulegen, welche sodann bei der wirklichen Verrechnung dem bezüglichen Erlagscheine im Kontoauszuge beizuheften sind.

VII. Barverkehr in Parteiengeldern.

Bei allen Gerichten, welche am Scheckverkehre teilnehmen, hat als Grundsatz zu gelten, daß die Führung von Barvorräten an Parteiengeldern (mit Ausnahme der zur Fruktifizierung bestimmten Beträge) zu vermeiden ist. Dies bringt mit sich, daß alle von den Parteien bar erlegten Beträge sogleich oder wenigstens noch an demselben Tage von Amts wegen mittels Erlagscheines an den Scheckkonto abgeführt und somit auch bei der baren Einzahlung die notwendigen Spesen abgefordert werden müssen.

Sollte es sich herausstellen, daß bezüglich einzelner Fälle die eben angedeutete Manipulation unverhältnismäßige Erschwerungen mit sich bringt, so ist die Aufbewahrung in Barem in erster Linie nur dann zulässig, wenn auch die Ausfolgung bar bewerkstelligt wird und daher eine Verwirrung in der Verrechnung nicht zu befürchten ist.

Eine vollständig freie Bewegung im Geldverkehre, d. i. die Annahme und Verwahrung barer Geldposten und Ausfolgung der gleichen Beträge aus dem Scheckkonto und andererseits Einzahlung auf den Scheckkonto und Ausfolgung aus dem Barvorrate wird nur bei jenen Gerichten durchführbar sein, bei welchen nicht nur vollkommen verläßliche, sondern auch in Rechnungssachen sehr geübte Geldbuchführer bestellt sind. Sie kann überdies nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

a) Neben dem Journale für den Anweisungsverkehr ist analog dem Formular A ein Kassajournal für den Bargeldverkehr mit Kolonnen für Postnummer, Geldbuchpost, Datum, Gegenstand, Betrag des Empfanges, Betrag der Ausgabe, endlich mit einer Betragsspalte für die in dem Empfange inbegriffenen oder vom Ausgabsbetrage vorweg abgerechneten Postsparkassenspesen einzurichten und laufend zu f…
Sowie das Einlangen des Scheckkonto

Anlaß gibt, sogleich die im Anweisungsverkehre vorfallenden Gebarungen in das bezügliche Journal einzutragen, so muß auch die Eintragung in das Bargeldjournal unmittelbar bei der Empfangnahme oder Ausfolgung eines Barbetrages stattfinden.

b) Im Geldbuche sind jene Anzahlungen und Ausgaben, welche im Barem realisiert werden, durch Beisetzung der Anmerkung „Bar Post —“ kenntlich zu machen. Im übrigen ist das Verhältnis des Geldbuches zum Bargeldjournale dasselbe wie zum Journale für den Anweisungsverkehr. Für die Evidenz der Parteiengelder und die Einbringung der Spesen im Scheckverkehre bildet also das Geldbuch die Grundlage, ob nun die Erläge und Erfolglassungen in Barem oder im Scheckverkehre stattfinden.

Der einzufordernde und vorzuschreibende Spesenbetrag wird bei dem in Rede stehenden gemischten Geldverkehre für jeden einzelnen Fall nur in der Höhe bemessen, als es für die durch das Postsparkassenamt zu realisierende Gebarung (entweder nur Empfang oder nur Ausgabe oder beides) erforderlich scheint.

c) Bei jeder Revision des Geldbuches und mit Ende jedes Jahres ist das Journal für den Bargeldverkehr abzuschließen, der Kassarest zu bilden und hierauf ein Gesamtabschluß analog dem Formular B gemeinsam für den Bargeld- und Scheckkontoverkehr in der Weise anzufertigen, daß als Bestand der über die Stammeinlage hinausgehende Betrag des Scheckkontoguthabens mehr dem Kassareste an Bargeld angesetzt und der Überschuß gegen die offenen Geldbuchsposten durch Zusammenziehung der Spesenbeträge sowohl aus dem Scheckverkehrs- als auch aus dem Bargeldjournale erprobt wird.

In die Jahresnachweisung über den Scheckkontoverkehr (Formular C) ist bei gemischtem Geldverkehre in der Kolonne „davon Überschuß an Spesen" vorerst der aus dem Journale für den Anweisungsverkehr ersichtliche, dann mit der Bezeichnung „bar realisiert" der Spesenbetrag aus dem Bargeldjournale anzusetzen. Die Abfuhr der Spesen an den Konto „Parteiengelder der Justizverwaltung" des Justizministeriums erfolgt nach Jahresschluß im Wege des Scheckkontos ohne Rücksicht darauf, daß dieser oder jener Teilbetrag aus einer Einzahlung oder Minderausgabe in Barem resultiert.

VIII. Behandlung von Geldern, die zur depositenamtlichen Verwahrung bestimmt sind, ferner von Amtspauschal- oder Strafkostengeldern.

Sollten dem Gerichte mittels des Scheckkontos Einzahlungen zukommen, welche sich als für das gerichtliche Depositenamt oder die kumulative Waisenkasse bestimmt darstellen, so ist für die schleunige Übertragung solcher Posten an die zuständige Kasse zu sorgen und der erlaufene Spesenbetrag eventuell aus der Einzahlung zu decken.

Die Benützung des Scheckkontos für die Pauschal- und Strafkostenverlagsgebarung des Gerichtes ist, um Unordnungen hintanzuhalten, vorläufig ganz zu vermeiden.

Werden durch Benützung von Postanweisungen seitens der Parteien derartige Einzahlungen auf den Scheckkonto geleistet, so ist die bare Auszahlung an das Gericht durch Ausfertigung eines Schecks an die Adresse des Gerichtes zu veranlassen.

IX. Fruktifizierung von Parteiengeldern.

Erläge von Parteiengeldern, welche nach den Vorschriften der Exekutionsordnung in der Gerichtskanzlei zu erfolgen haben, sind — soferne nicht schon vorhinein

eine Verfügung wegen deren fruchtbringender Anlegung getroffen wurde — bei den dem Scheckverkehr angeschlossenen Gerichten mittels Empfangserlagscheines zu bewerkstelligen.

Wird in der Folge die fruchtbringende Anlage eines solchen oder eines bei einem anderen Gerichte in Barem erlegten Betrages angeordnet, so ist die Benützung des Scheckkontos des Gerichtes hiefür ausgeschlossen; soll die Anlage in der Postsparkasse geschehen, so ist hiefür der gewöhnliche Sparverkehr zu benützen.

Die Einlagebücher über solche Anlagen in der Postsparkasse, in anderen Sparkassen oder Banken sind mit der Bezeichnung „Exekutionsmasse“ unter Beifügung der Namen des betreibenden Gläubigers und des Verpflichteten zu versehen.

Keinem Anstande unterliegt es, daß die gerichtlich zugewiesenen Anteile an den Resultaten der Fruktifizierung entfernt wohnenden Perzipienten im Wege des Scheckkontos — gegen gehörige Kostendeckung — ausbezahlt werden.

Zu diesem Ende sind die aus den Spareinlagen oder durch Veräußerung sonstiger Fruktifikate erhobenen Beträge mittels Erlagscheines auf den Scheckkonto einzuzahlen und nach Eintreffen der Verrechnung im Kontoauszuge durch Scheckausfertigung flüssig zu machen.

X. Gewährleistung der Ordnung in der Gebarung mit Parteiengeldern.

Die Gerichtsvorstände haben sich eine sorgsame Überwachung der Verwahrung, Manipulation und Verrechnung aller Parteiengelder angelegen sein zu lassen, auf die größte Ordnung und Genauigkeit dabei zu dringen und insbesondere dafür zu sorgen, daß jede vorfallende Gebarung sogleich verbucht und dadurch jeder Nachlässigkeit vorgebeugt werde.

Es wird sich bei vielen Gerichten empfehlen und daher den Gerichtsvorständen je nach dem Bedürfnisse anzu-

ordnen überlassen, daß auch dort, wo die vollkommen freie Bewegung zwischen Barverkehr und Scheckverkehr nicht eingeführt ist, über die Bargeldbewegung nach Punkt VII a) ein Journal geführt werde, weil hiedurch die Kontrolle der Bargeldvorräte wesentlich erleichtert wird.

Wo dies nicht der Fall ist, kann je nach den persönlichen Eigenschaften des Geldbuchführers, falls diesem die Evidenzhaltung der Parteigelder nach dem bisherigen Systeme der Verwahrung in abgesonderten Umschlägen leichter fällt, vorläufig noch von der im § 113, Absatz 3 G. O. angeordneten Verwahrung der Gelder ohne Unterscheidung der einzelnen Posten Umgang genommen werden.

Eine vollständige Erhebung der Bestände und eine Revision des Geldbuches hat durch den Gerichtsvorstand oder einen von ihm hiezu fallweise bestimmten Beamten und zwar unvermutet, nicht in regelmäßigen Zeitabschnitten, bei allen Gerichten mindestens viermal im Jahre, bei den Gerichten am Sitze eines Gerichtshofes mindestens sechsmal im Jahre stattzufinden.

Die ziffermäßige Erhebung des Bestandes hat nach Punkt VI d und Punkt VII c stattzufinden. Die Richtigkeit der Beausgabung der einzelnen Posten ist stichprobenweise auf Grund der Empfangsbestätigungen, der Kontoauszüge des Postsparkassenamtes und eventuell, insbesondere bei großen Posten (Erfolglassung von fruktifizierten Barschaften), an der Hand der Gerichtsakten zu erheben; ebenso ist der Vorgang bei Vorschreibung und Einhebung der Postsparkassenspesen durch Stichproben zu überprüfen.

Form. A zu S. 286.

Journal
für den
Anweisungsverkehr durch das Postsparkassenamt.

. . . . Gericht . . . .

190 .

Vormerk für den Drucksortenbezug.
(§ 103 G. O.)

bestellt am	bezogen	Erlagscheine à 2 h	Schecks à 2 h	Scheckkuverts à 0·6 h	Kostenpreis	
		Anzahl in Stücken			K	h
	Zusammen . .					

Postnummer	Geldbuchs-Post-Nr. — Abteilung	vom	wurden realisiert	Laut Kontoauszug des Postsparkassenamtes: In der Einlage inbegriffene — vom Scheckbetrage vorweg abgerechnete — Spesen K	h	Erlag K	h	Entnommen K	h	Guthaben K	h
1	—		Stammeinlage	—	—	100	—	—	—	100	—
2	1, 2		E. Sch. Zustellgebühren-überschuß								
3	1 G		E. Sch. Geldstrafe N. N.								
4	2 G		E. Sch. Geldstrafe N. N.								
5	3		E. Sch. Kommissionsgebühren N. N. . . .								
6	5		E. Sch. Zeugengebühren .								
7	8		P. A. Kommissionsgebühren								
8	4		E. Sch. Zeugengebühren N. N.								
9	6		E. Sch. Sachverständigengebühren N. N. . . .								
10	1 G		Scheck Nr. 1 N N. . . .								
11	3		Scheck Nr. 2 N. N. . . .								
12	7		E. Sch. Kostenvorschuß N. N.								
			u. s. w.								

Anmerkung. 1 G, 2 G bedeutet Postnummer 1 und 2 der Abteilung des Geldbuches für Geldstrafen, wie 1 Z Postnummer 1 einer eventuellen Abteilung des Geldbuches für Zustellgebühren bedeuten würde. Die Postnummern ohne Buchstabenbezeichnung beziehen sich auf die allgemeine Abteilung des Geldbuches.

Form. B zu §. 287.

Abschluß

des

Scheckkontojournals und Geldbuches.

Scheckkontoguthaben mit 31. Dezember		— K — h
abzüglich der Stammeinlage per		100 „ — „
verbleiben . .		— K — h
Durch dieses Guthaben sollen die offenen Geldbuchsposten gedeckt sein, und zwar		
Postnummer	— K — h	
„	— „ — „	
„	— „ — „	
„	— „ — „	
„	— „ — „	
„	— „ — „	
„	— „ — „	
	u. s. f.	
zusammen		— K — h
daher verbleibt Überschuß		— „ — „
welcher gleich ist dem im Journale als in der Einlage inbegriffen oder vom Scheckbetrage vorweg abgerechnet ausgewiesenen Spesenbetrage von		— „ — „

Anmerkung. Der Spesenbetrag muß bei richtiger Verrechnung als Überschuß auf dem Scheckkonto verbleiben, weil ja die eingezahlten Posten abzüglich der gesamten Spesen zur Auszahlung angewiesen werden.

Form. C zu §. 287.

Nachweisung

des

. . . . . . Gerichtes in . . . . . . über den Scheckkontoverkehr im Jahre . . . .

Laut Journal							Bezogene Drucksorten					Besondere Bemerkungen
Anzahl der Postnummern	Summe der Erläge im ganzen Jahre		Guthabensbetrag mit Jahresschluß		davon Überschuß für Spesen		Empfang-Erlagscheine à 2 h	Schecks à 2 h	Scheckkuverts à 0·6 h	Gesamtkosten		
	K	h	K	h	K	h				K	h	

Geldbuch.

. . . . Gericht . . . .

190 .

(Abteilung für Erläge gemäß §§ 382 und 388 G. V.)

Empfang								
Laufende Zahl	Einsender	Tag des Einlangens	auf den Erlag bezugnehmende Geschäftszahl	Gegenstand				Anmerkung
				Bargeld		Werturkunden		
				K	h	K	h	
1	N. N. Meistbotsteilzahlung causa X.							
2	N. N. desgleichen							
3	N. N. desgleichen							
4	Fruktifikat ad Post 1, 2 u. 3 Sparkassabuch Nr. . . per							
5	Gerichtsdiener N. Exekutionssache N. Notenrente Nr. Coup. ab							
6	Gerichtsdiener N. Exekutionssache							
7	durch Einlage in das Sparkassabuch							
8	Erlös des Sparkassabuches Nr.							
	Summe des Empfanges							
	ab Ausgabe							
	daher Vorrat							bestehend aus Notenrente Erlagspost 5

Ausgabe							
Tag der Ausgabe — gerichtliche Verfügung	Ausgabsnachweis		Gegenstand				Anmerkung
	Unterschrift des Empfängers	Post-Journal-Art. oder Geschäftszahl	Bargeld		Werturkunden		
			K	h	K	h	
	in die Sparkassa (Büchel	N. eingelegt 20 h)					
	zur Nachlage in	das Sparkassabuch					
	Behufs Behebung kassabuch Nr.	der Einlage Spar-					
	Steueramt X für (Unterschriften)	Steuern					
	Dem N. N. Meist (Unterschrift)	botsanteil					
	Dem N. N. à cont (Unterschrift)	o Meistbotsanteil					
	Summe						

Geldbuch.

. . . . Gericht . . . .

190 .

(Abteilung für Geldstrafen.)

Empfang									
Laufende Zahl	Einsender	Tag des Einlangens	auf den Erlag bezugnehmende Geschäftszahl	Gegenstand				Außerdem Postsparkassaspesen gezahlt	Anmerkung
				Bargeld		Werturkunden			
				K	h	K	h	h	
1	N. N.								Scheckkonto Post 3.
2	N. N.								Scheckkonto Post 4.
	u. s. w.								

Ausgabe							
Tag der Ausgabe — gerichtliche Verfügung	Ausgabsnachweis		Gegenstand				Anmerkung
	Unterschrift des Empfängers	Post-Journal-Art. oder Geschäftszahl	Bargeld		Werturkunden		
			K	h	K	h	
	—	Scheck Nr. 1					Scheckkonto Post 10.

Geldbuch.

. . . . Gericht . . . .

190 .

(Allgemeiner Teil.)

Empfang									
Laufende Zahl	Einsender	Tag des Einlangens	auf den Erlag bezugnehmende Geschäftszahl	Gegenstand				Außerdem Postsparkassaspesen gezahlt Heller	Anmerkung
				Bargeld		Werturkunden			
				K	h	K	h		
1	Gerichtsdiener N. Überschuß an Zustellungsgebühren pro Dez.								6 h Spesen ungedeckt.
2	Gerichtsdiener N. desgleichen								Scheckkonto Post 2.
3	N. N. Kommissionsgebühren								Scheckkonto Post 5.
4	N. N. Zeugengebühren								Scheckkonto Post 8.
5	N. N. Zeugengebühren								Scheckkonto Post 6.
6	N. N. Sachverständigengebühr								4 h Spesen ungedeckt. Scheckkonto Post 9.
7	N. N. Kostenvorschuß								12 h Spesen ungedeckt. Scheckkonto Post 12.
8	N. N. Kommissionsgebühren								14 h Spesen ungedeckt.*) Scheckkonto Post 7.
	u. s. w.								

*) Erlag mittels Postanweisung, daher um 2 h Spesen mehr.

Ausgabe							
Tag der Ausgabe — gerichtliche Verfügung	Ausgabsnachweis		Gegenstand				Anmerkung
	Unterschrift des Empfängers	Post-Journal-Art. oder Geschäftszahl	Bargeld		Werturkunden		
			K	h	K	h	
	—	Scheck Nr. 2.					Scheckkonto Post 11.

29.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 1. Mai 1903,

womit für den Bereich der Zivilgerichts-Depositenämter in Wien, Prag, Graz und Triest die Behandlung der für die Gerichte einlangenden Wertsendungen geregelt, der Anweisungs(Scheck)-verkehr des P. A. eingeführt und die Vorschriften der Depositenamtsinstruktionen über Erfolglassungen und periodische Kassagebarungen ergänzt werden.*)

I. Verfahren hinsichtlich der für die Gerichte verschlossen einlangenden und der angewiesenen Wertsendungen.

§ 1.

Die für die Gerichte, für welche das Zivilgerichts-Depositenamt als Hilfsamt bestellt ist, mit der Post einlangenden verschlossenen Wertsendungen sowie auch die Ankündigungen (Begleitadressen, Aviso- und Abgabescheine) über derartige bei der Postanstalt befindliche, an die Gerichte adressierte Wertsendungen sind von der Post direkt an das Zivilgerichts-Depositenamt abzugeben.

Nur in dem Falle, als die Sendung die Bezeichnung: „Geldbuch" trägt oder mit der Bemerkung: „Nicht zur depositenamtlichen Gebarung bestimmt" versehen ist, erfolgt die Avisierung und Zustellung an das Gericht.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn die für ein Gericht einlangende Wertsendung „zu Handen des Gerichtsvorstehers" adressiert ist.

---

*) Enthalten in dem am 12. Mai 1903 ausgegebenen R. G. Bl. Nr. 104.

Bei depositenamtlichen Erlägen mittels der Post hat die Partei dem zur Post aufgegebenen Wertgegenstande auch das einschlägige Erlagsanbringen im Sinne der Vorschriften der Depositenamtsinstruktion beizupacken oder selbes abgesondert an das Zivilgerichts-Depositenamt einzusenden, es sei denn, daß bezüglich des Erlages vom Gerichte bereits eine Empfangsanweisung an das Depositenamt erlassen worden wäre.

§ 2.

Wird eine an ein Gericht adressierte verschlossene Wertsendung dem Zivilgerichts-Depositenamte überbracht, so hat dieses sich zunächst die Überzeugung zu verschaffen, ob sich in Bezug auf Umschlag und Siegel der Sendung kein Anstand ergibt. Falls eine unter postamtlichem Kontrollsiegel (offen) aufgegebene Wertsendung vorliegt, hat auch sofort in Gegenwart des zustellenden Postbediensteten die Eröffnung derselben und die Prüfung ihres Inhaltes stattzufinden.

Zur Übernahme und Untersuchung der Wertsendung sind gemeinsam berufen: bei dem Zivilgerichts-Depositenamte in Wien der Vizedirektor und der Kassier; bei dem Zivilgerichts-Depositenamte in Prag der Direktor und der Hauptkassier; bei dem Zivilgerichts-Depositenamte in Graz der Direktor und der Kassier; bei dem Zivilgerichts-Depositenamte in Triest der Vorsteher und der Kassier.

Ergibt sich bei der Untersuchung kein Anstand, so ist der Empfang der Sendung von den vorbezeichneten Beamten des Depositenamtes auf dem Abgabescheine unter Beidrückung des Amtssiegels zu bestätigen und der Abgabeschein dem Postbediensteten zurückzustellen.

Sollte hingegen ein Anstand wahrgenommen werden, so ist derselbe unter sofortiger Anzeige an den Gerichtsvorsteher auf dem Umschlage der Sendung, beziehun[illegible] auf dem derselben zuliegenden Schriftstücke ersi[illegible]

machen und die Sendung an das Abgabspostamt zur Einleitung des postamtlichen Verfahrens zurückzuleiten. Der sodann beim Postamte stattfindenden kommissionellen Erhebung hat einer der oberwähnten Beamten des Depositenamtes beizuwohnen.

§ 3.

Die Ankündigungen (Begleitadressen, Aviso- und Abgabescheine) über die bei der Postanstalt befindlichen, an ein Gericht adressierten Wertsendungen sind stets durch Postbedienstete zuzustellen.

Die erfolgte Zustellung ist durch die beiden im § 2, Abs. 2, bestimmten Beamten des Depositenamtes in Gegenwart des Postbediensteten auf die im § 2, Abs. 3, angeführte Art zu bestätigen.

§ 4.

Sowie die überbrachten verschlossenen Wertsendungen ist auch jede bei dem Zivilgerichts-Depositenamte übernommene Ankündigung, Postanweisung, Zahlungsanweisung des P. A. und telegraphische Postanweisung in das *Vormerkbuch über die mittels Post einlaufenden Gelder und Werteffekten* einzutragen.

Die Abholung der Wertsendungen von der Post wird durch dieses Vormerkbuch überwacht. Sie erfolgt durch einen Abgeordneten des Zivilgerichts-Depositenamtes. Beträgt die Wertsendung mehr als 3000 K, so ist mit der Abholung ein Beamter zu betrauen, der von dem Depositenamtsdiener zu begleiten ist.

Der Abgeordnete hat die von den beiden im § 2, Abs. 2, bestimmten Beamten unterfertigten Begleitadressen, Aviso- und Abgabescheine dem Postamte auszufolgen und vor der Übernahme der avisierten Wertsendungen die im § 2, Abs. 1, angeordnete Prüfung derselben in Gegenwart des Postbeamten vorzunehmen, und, falls sich ein

Anstand ergeben sollte, die Einleitung des postamtlichen Verfahrens unter Zurückziehung der Ankündigung zu veranlassen, zugleich aber auch hievon die Anzeige an den Vorsteher des betreffenden Gerichtes zu erstatten.

§ 5.

Vor der Übernahme der Wertsendungen in die amtliche Verwahrung haben die beiden im § 2, Abs. 2, bezeichneten Beamten des Zivilgerichts-Depositenamtes stets die Übereinstimmung der von der Post abgeholten Stücke mit den Aufschreibungen des Vormerkbuches (§ 4, Abs. 1) sicherzustellen und sodann den Inhalt der Sendungen auf seine Richtigkeit zu prüfen.

Ergibt sich bei der Prüfung der geöffneten Sendung eine Unrichtigkeit, so ist dieselbe sofort dem Gerichtsvorsteher behufs weiterer Verfügung anzuzeigen und auf dem der Sendung zuliegenden Schriftstücke ersichtlich zu machen.

Postsendungen mit Pretiosen dürfen vom Depositenamte nur in Gegenwart eines gerichtlich beeideten Schätzmannes eröffnet werden und sind sodann bezüglich ihrer Beschreibung und Schätzung wie die beim Zivilgerichts-Depositenamte unmittelbar hinterlegten Pretiosen zu behandeln.

§ 6.

Sollte der Sendung keine ordnungsmäßige schriftliche Eingabe beiliegen, so ist bei der Übernahme eine kurze Amtserinnerung aufzunehmen, derselben die etwa bei der Sendung erliegende Aufzeichnung oder sonstige Schrift beizuheften und diese Amtserinnerung dann wie eine schriftliche Eingabe zu behandeln, in Zweifelsfällen jedoch ist die sofortige weitere Verfügung des Gerichtsvorstehers einzuholen.

§ 7.

In Ansehung jener vom Depositenamte übernommenen Wertsendungen, die sich zur depositenamtlichen Gebarung eignen, hat sodann das Depositenamt im Sinne der instruktionsmäßigen Bestimmungen vorzugehen, die betreffs der beim Depositenamte unmittelbar geleisteten Erläge gelten.

Zeigt sich hingegen nach Eröffnung einer dem Depositenamte zugestellten Sendung, daß dieselbe nicht einer depositenamtlichen Gebarung zu unterziehen ist, so ist die betreffende Wertsache beim Depositenamte in Wien als durchlaufende Post gemäß § 28 der Instruktion vom 17. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 144, zu behandeln, bei den Depositenämtern in Prag, Graz und Triest in das besondere „Journal über Gerichtsgebühren, Strafgelder und Rechtsurkunden“ einzutragen und sodann samt der dazu gehörigen schriftlichen Eingabe und dem Umschlage mit Beschleunigung, längstens am nächstfolgenden Tage an das Gericht zu leiten, welches den Empfang in dem erwähnten Journale je nach Beschaffenheit des Falles durch den Geldbuchführer oder den mit der Verwahrung und Verrechnung der Amtspauschalgelder betrauten Beamten zu bestätigen hat.

§ 8.

Ist eine dem Depositenamte zugestellte verschlossene Wertsendung zu Handen des Gerichtsvorstehers adressiert, so hat das Depositenamt denselben hievon im kurzen Wege in Kenntnis zu setzen. Dem Gerichtsvorsteher bleibt es vorbehalten, bei der Eröffnung eines solchen Geschäftsstückes entweder persönlich oder durch einen hiezu bestimmten Gerichtsbeamten sich zu beteiligen und das Geeignete zu veranlassen, damit der Inhalt des Geschäfsstückes nur insoweit zur Kenntnis des Depositenamtes gelange, als es zur depositenamtlichen Behandlung notwendig erscheint.

§ 9.

Auf die Übernahme der gemäß § 1, Abs. 2, an das Gericht abzugebenden verschlossenen Geld- und sonstigen Wertsendungen finden die Vorschriften des § 68 der Geschäftsordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, Anwendung.

§ 10.

Wenn eine für das Gericht bestimmte verschlossene Wertsendung, deren Inhalt auf dem Umschlage angegeben ist, mittels einer anderen Gelegenheit als der Postanstalt, zum Beispiel durch einen privaten Boten, überbracht wird, so ist nach den vorstehenden Bestimmungen, welche die mit der Post einlangenden verschlossenen Wertsendungen betreffen, sinngemäß vorzugehen.

Der Überbringer der Sendung ist aufzufordern, bei der Eröffnung der Sendung und bei der Prüfung ihres Inhaltes anwesend zu sein, beziehungsweise sich zu diesem Behufe zu dem Zivilgerichts-Depositenamte zu begeben; falls sich der Überbringer dessen weigern sollte, ist dies auf dem zugehörigen Schriftstücke ersichtlich zu machen.

§ 11.

Die bei der Postanstalt für ein Gericht eingelangten Postanweisungen sowie an ein Gericht adressierte Zahlungsanweisungen des P. A. und telegraphische Postanweisungen sind stets an das Gericht zuzustellen.

§ 12.

Ist aus den auf dem Coupon befindlichen Daten oder aus den dem Gerichte allenfalls bekannten näheren Umständen hinsichtlich des Zweckes der Postanweisung oder Zahlungsanweisung des P. A. unzweifelhaft zu entnehmen, daß der angewiesene Geldbetrag nicht einer depositenamtlichen Gebarung zu unterziehen sei, so steht [illegible]hung

des angewiesenen Betrages bei der Postanstalt dem Gerichte zu. Hiebei ist nach Vorschrift des § 68 der Geschäftsordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, vorzugehen.

§ 13.

Hat hingegen der angewiesene Betrag den Gegenstand einer depositenamtlichen Gebarung zu bilden, so erfolgt die Übernahme der Postanweisung oder Zahlungsanweisung des P. A. stets durch den Geldbuchführer, welcher auch den Empfang derselben auf dem Abgabescheine unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu bestätigen hat.

Die übernommene Anweisung ist sodann nebst einer kurzen diesfalls aufzunehmenden Amtserinnerung, welcher der abgetrennte Coupon beizuheften ist, an das Zivilgerichts-Depositenamt zu leiten.

Dem Depositenamte liegt ob, den angewiesenen Betrag bei der Postanstalt zu erheben (§ 4, Abs. 2). Die Quittierung des angewiesenen Betrages erfolgt auf der Rückseite der Postanweisung oder Zahlungsanweisung des P. A. durch die beiden im § 2, Abs. 2, bezeichneten Beamten des Depositenamtes unter Beidrückung des Amtssiegels.

In Betreff der weiteren Behandlung der Amtserinnerung und der übernommenen Geldsendung finden sodann die instruktionsmäßigen Bestimmungen, die betreffs der beim Depositenamte unmittelbar geleisteten Erläge gelten, entsprechende Anwendung.

§ 14.

An das Gericht adressierte telegraphische Postanweisungen sind dem Gerichtsvorsteher zuzustellen, welcher den Empfang des Anweisungstelegrammes auf dem Abgabescheine bestätigt.

Hat die Geldsendung keinen Gegenstand einer depositenamtlichen Gebarung zu bilden, so hat der Gerichtsvor-

steher dieselbe gegen Rückstellung des von ihm zu quittierenden und mit dem Gerichtssiegel zu versehenden Telegrammes beim Postamte erheben zu lassen. Der dem Telegramme beigefügte Coupon wird bei Gericht zurückbehalten.

Hierauf ist die Geldsendung unverzüglich je nach Beschaffenheit dem Geldbuchführer oder dem mit der Verwahrung und Verrechnung der Amtspauschalgelder betrauten Beamten zu übergeben.

Hat hingegen der telegraphisch angewiesene Geldbetrag den Gegenstand einer depositenamtlichen Gebarung zu bilden, so ist der analoge Vorgang wie bei gewöhnlichen Postanweisungen (§ 13) zu beobachten.

In Betreff der weiteren Behandlung des Coupons, eventuell der Amtserinnerung und der übernommenen Geldsendung finden die instruktionsmäßigen Bestimmungen, die betreffs der beim Depositenamte unmittelbar geleisteten Erläge gelten, entsprechende Anwendung.

Die Zustellung telegraphischer Postanweisungen an das Gericht ist nicht auf die Geschäftsstunden des Berichtes beschränkt. Die Erhebung des angewiesenen Betrages auf Grund einer außerhalb der Geschäftszeit zugestellten Anweisung hat während der nächstfolgenden Geschäftsstunden zu erfolgen.

§ 15.

Die Funktionäre der Gerichte und des Zivilgerichts-Depositenamtes, welche zur Übernahme und Abholung der für die Gerichte mit der Post einlangenden Wertsendungen und Ankündigungen jeweils bestimmt sind, müssen dem Abgabspostamte vom Landesgerichtspräsidenten stets rechtzeitig namhaft gemacht werden. Auf den diesfälligen Zuschriften, die vom Landesgerichtspräsidenten mit dem Amtssiegel zu versehen sind, haben jene Funktionäre, die zur rechtsgültigen Quittierung des Empfanges der Sendungen (Ankündigungen) berufen sind, ihre Namensunterfertigung

Empfang									
Laufende Zahl	Einsender	Tag des Einlangens	auf den Erlag bezugnehmende Geschäftszahl	Gegenstand				Außerdem Postsparkassaspesen gezahlt Heller	Anmerkung
				Bargeld		Werturkunden			
				K	h	K	h		
1	Gerichtsdiener N. Überschuß an Zustellungsgebühren pro Dez.								6 h Spesen ungedeckt. Scheckkonto Post 2.
2	Gerichtsdiener N. desgleichen								
3	N. N. Kommissionsgebühren								Scheckkonto Post 5.
4	N. N. Zeugengebühren								Scheckkonto Post 8.
5	N. N. Zeugengebühren								Scheckkonto Post 6.
6	N. N. Sachverständigengebühr								4 h Spesen ungedeckt. Scheckkonto Post 9.
7	N. N. Kostenvorschuß								12 h Spesen ungedeckt. Scheckkonto Post 12.
8	N. N. Kommissionsgebühren								14 h Spesen ungedeckt.*) Scheckkonto Post 7.
	u. s. w.								

*) Erlag mittels Postanweisung, daher um 2 h Spesen mehr.

Ausgabe							
Tag der Ausgabe — gerichtliche Verfügung	Ausgabsnachweis		Gegenstand				Anmerkung
	Unterschrift des Empfängers	Post-Journal-Art. oder Geschäftszahl	Bargeld		Werturkunden		
			K	h	K	h	
	—	Scheck Nr. 2.					Scheckkonto Post 11.

29.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 1. Mai 1903,

womit für den Bereich der Zivilgerichts-Depositenämter in Wien, Prag, Graz und Triest die Behandlung der für die Gerichte einlangenden Wertsendungen geregelt, der Anweisungs(Scheck)-verkehr des P. A. eingeführt und die Vorschriften der Depositenamtsinstruktionen über Erfolglassungen und periodische Kassagebarungen ergänzt werden.*)

I. Verfahren hinsichtlich der für die Gerichte verschlossen einlangenden und der angewiesenen Wertsendungen.

§ 1.

Die für die Gerichte, für welche das Zivilgerichts-Depositenamt als Hilfsamt bestellt ist, mit der Post einlangenden verschlossenen Wertsendungen sowie auch die Ankündigungen (Begleitadressen, Aviso- und Abgabescheine) über derartige bei der Postanstalt befindliche, an die Gerichte adressierte Wertsendungen sind von der Post direkt an das Zivilgerichts-Depositenamt abzugeben.

Nur in dem Falle, als die Sendung die Bezeichnung: „Geldbuch" trägt oder mit der Bemerkung: „Nicht zur depositenamtlichen Gebarung bestimmt" versehen ist, erfolgt die Avisierung und Zustellung an das Gericht.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn die für ein Gericht einlangende Wertsendung „zu Handen des Gerichtsvorstehers" adressiert ist.

*) Enthalten in dem am 12. Mai 1903 ausgegebenen R. G. Bl. Nr. 104.

Bei depositenamtlichen Erlägen mittels der Post hat die Partei dem zur Post aufgegebenen Wertgegenstande auch das einschlägige Erlagsanbringen im Sinne der Vorschriften der Depositenamtsinstruktion beizupacken oder selbes abgesondert an das Zivilgerichts-Depositenamt einzusenden, es sei denn, daß bezüglich des Erlages vom Gerichte bereits eine Empfangsanweisung an das Depositenamt erlassen worden wäre.

§ 2.

Wird eine an ein Gericht adressierte verschlossene Wertsendung dem Zivilgerichts-Depositenamte überbracht, so hat dieses sich zunächst die Überzeugung zu verschaffen, ob sich in Bezug auf Umschlag und Siegel der Sendung kein Anstand ergibt. Falls eine unter postamtlichem Kontrollsiegel (offen) aufgegebene Wertsendung vorliegt, hat auch sofort in Gegenwart des zustellenden Postbediensteten die Eröffnung derselben und die Prüfung ihres Inhaltes stattzufinden.

Zur Übernahme und Untersuchung der Wertsendung sind gemeinsam berufen: bei dem Zivilgerichts-Depositenamte in Wien der Vizedirektor und der Kassier; bei dem Zivilgerichts-Depositenamte in Prag der Direktor und der Hauptkassier; bei dem Zivilgerichts-Depositenamte in Graz der Direktor und der Kassier; bei dem Zivilgerichts-Depositenamte in Triest der Vorsteher und der Kassier.

Ergibt sich bei der Untersuchung kein Anstand, so ist der Empfang der Sendung von den vorbezeichneten Beamten des Depositenamtes auf dem Abgabescheine unter Beidrückung des Amtssiegels zu bestätigen und der Abgabeschein dem Postbediensteten zurückzustellen.

Sollte hingegen ein Anstand wahrgenommen werden, so ist derselbe unter sofortiger Anzeige an den Gerichtsvorsteher auf dem Umschlage der Sendung, beziehungsweise auf dem derselben zuliegenden Schriftstücke ersichtlich zu

machen und die Sendung an das Abgabspostamt zur Einleitung des postamtlichen Verfahrens zurückzuleiten. Der sodann beim Postamte stattfindenden kommissionellen Erhebung hat einer der oberwähnten Beamten des Depositenamtes beizuwohnen.

§ 3.

Die Ankündigungen (Begleitadressen, Aviso- und Abgabescheine) über die bei der Postanstalt befindlichen, an ein Gericht adressierten Wertsendungen sind stets durch Postbedienstete zuzustellen.

Die erfolgte Zustellung ist durch die beiden im § 2, Abs. 2, bestimmten Beamten des Depositenamtes in Gegenwart des Postbediensteten auf die im § 2, Abs. 3, angeführte Art zu bestätigen.

§ 4.

Sowie die überbrachten verschlossenen Wertsendungen ist auch jede bei dem Zivilgerichts-Depositenamte übernommene Ankündigung, Postanweisung, Zahlungsanweisung des P. A. und telegraphische Postanweisung in das Vormerkbuch über die mittels Post einlaufenden Gelder und Werteffekten einzutragen.

Die Abholung der Wertsendungen von der Post wird durch dieses Vormerkbuch überwacht. Sie erfolgt durch einen Abgeordneten des Zivilgerichts-Depositenamtes. Beträgt die Wertsendung mehr als 3000 K, so ist mit der Abholung ein Beamter zu betrauen, der von dem Depositenamtsdiener zu begleiten ist.

Der Abgeordnete hat die von den beiden im § 2, Abs. 2, bestimmten Beamten unterfertigten Begleitadressen, Aviso- und Abgabescheine dem Postamte auszufolgen und vor der Übernahme der avisierten Wertsendungen die im § 2, Abs. 1, angeordnete Prüfung derselben in Gegenwart des Postbeamten vorzunehmen, und, falls sich ein

Anstand ergeben sollte, die Einleitung des postamtlichen Verfahrens unter Zurückziehung der Ankündigung zu veranlassen, zugleich aber auch hievon die Anzeige an den Vorsteher des betreffenden Gerichtes zu erstatten.

§ 5.

Vor der Übernahme der Wertsendungen in die amtliche Verwahrung haben die beiden im § 2, Abs. 2, bezeichneten Beamten des Zivilgerichts-Depositenamtes stets die Übereinstimmung der von der Post abgeholten Stücke mit den Aufschreibungen des Vormerkbuches (§ 4, Abs. 1) sicherzustellen und sodann den Inhalt der Sendungen auf seine Richtigkeit zu prüfen.

Ergibt sich bei der Prüfung der geöffneten Sendung eine Unrichtigkeit, so ist dieselbe sofort dem Gerichtsvorsteher behufs weiterer Verfügung anzuzeigen und auf dem der Sendung zuliegenden Schriftstücke ersichtlich zu machen.

Postsendungen mit Pretiosen dürfen vom Depositenamte nur in Gegenwart eines gerichtlich beeideten Schätzmannes eröffnet werden und sind sodann bezüglich ihrer Beschreibung und Schätzung wie die beim Zivilgerichts-Depositenamte unmittelbar hinterlegten Pretiosen zu behandeln.

§ 6.

Sollte der Sendung keine ordnungsmäßige schriftliche Eingabe beiliegen, so ist bei der Übernahme eine kurze Amtserinnerung aufzunehmen, derselben die etwa bei der Sendung erliegende Aufzeichnung oder sonstige Schrift beizuheften und diese Amtserinnerung dann wie eine schriftliche Eingabe zu behandeln, in Zweifelfällen jedoch ist die sofortige weitere Verfügung des Gerichtsvorstehers einzuholen.

dies der Zweck der Anweisung entsprechend ersichtlich zu machen, z. B.: „Zur Bareinzahlung in die Depositenmasse N. N.“

§ 21.

Das P. A. übersendet sofort nach Erhalt des Schecks dem Zivilgerichts-Depositenamte eine Zahlungsanweisung, auf Grund deren die bare Auszahlung des angewiesenen Betrages an das Depositenamt bei dem Postamte stattzufinden hat.

Hinsichtlich der Zustellung der Zahlungsanweisungen an das Zivilgerichts-Depositenamt und Erhebung des angewiesenen Betrages bei der Postanstalt wird auf die Bestimmungen der § 19, Abs. 2, und 13, Abs. 3, hinsichtlich des weiteren Verfahrens auf die instruktionsmäßigen Bestimmungen, die betreffs der beim Depositenamte unmittelbar geleisteten Erläge gelten, mit dem Beifügen verwiesen, daß die dem Zivilgerichts-Depositenamte zugestellte Zahlungsanweisung sofort rücksichtlich ihrer Richtigkeit auch an der Hand des zu dem betreffenden Scheck gehörigen, im Scheckbüchel zurückgebliebenen Coupons zu prüfen ist.

Nach vollzogener depositenamtlicher Empfangsverrechnung des Erlages ist auf der dem „Erlagscheine“ anhängenden Korrespondenzkarte die amtliche Bestätigung über die vollzogene Verrechnung auszustellen und die so ausgefertigte Korrespondenzkarte tunlichst noch am Tage der Verrechnung, spätestens aber am nächstfolgenden Tage der Post zur Beförderung zu übergeben.

§ 22.

Über die bewirkte Barauszahlung übersendet das P. A. sofort nach Abschreibung des ausgezahlten Betrages im Scheckkonto des Zivilgerichts-Depositenamtes diesem den Scheckkontoauszug, der auf seine Richtigkeit durch Ver-

gleichung mit dem letzten anerkannten Kontoauszuge und mit dem Scheckcoupon des Scheckbüchels zu prüfen ist.

Hiebei ist auf dem Scheckcoupon die erfolgte Realisierung in einer leicht in die Augen fallenden Weise ersichtlich zu machen, z. B.: „Realisiert 16./IX. 1903".

Auf Grund des richtig befundenen oder nach Reklamation richtig gestellten Kontoauszuges findet sodann die Eintragung der vollzogenen Geldentnahme im Journale für den Anweisungsverkehr statt.

Die abgefertigten Scheckkontoauszüge sowohl über den Erlag (§ 19) als auch über die Entnahme (Abs. 1 dieses Paragraphen) sind gemeinsam in chronologischer Reihenfolge geordnet unter Gegensperre aufzubewahren.

Nebst dem Erlage des Bardepositès im Anweisungsverkehre des P. A. hat die Partei auch das einschlägige Erlagsanbringen im Sinne der Vorschriften der Depositenamtsinstruktion an das Zivilgerichts-Depositenamt zu übersenden, es sei denn, daß bezüglich des Erlages vom Gerichte bereits eine Empfangsanweisung an das Depositenamt erlassen worden wäre.

Der Erlag gilt bei gerichtlicher Genehmigung desselben mit dem Eingange der Barschaft beim Depositenamte als bewirkt.

III. Depositenamtliche Erfolglassungen im Wege der Post und im Anweisungsverkehre des P. A.

§ 23.

Depositenamtliche Erfolglassungen können durch Übersendung des Depositès unmittelbar an die Partei mittels der Post erfolgen, insofern das Deposit in Barschaft oder in Coupons von deponierten Wertpapieren besteht und falls das Gericht diese Art der Erfolglassung anordnet oder die bezugsberechtigte Partei in Ermanglung einer Anordnung des Gerichtes über die Art der Erfolglassung dem

Zivilgerichts-Depositenamte ihr Begehren, die Übersendung durch die Post zu veranlassen, bekannt gibt.

Erfolglassungen durch Übersendung des Deposites an die Partei im Anweisungsverkehre des P. A. finden nur bei Barschaft und nur im Falle einer ausdrücklichen Anordnung dieser Ausfolgungsart durch das Gericht statt.

In beiden Fällen (Absatz 1 und 2) hat die Partei vorher die Empfangsbestätigung dem Zivilgerichts-Depositenamte einzusenden.

Bei Bestellung der diesfälligen, für die Postanstalt und für das P. A. bestimmten Sendungen, beziehungsweise bei Ausfertigung der Anweisungen (Postanweisungen, Schecks) ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Adresse des Empfängers und der Bestimmungsort genau und deulich angegeben werden.

§ 24.

Die Übersendung der Barschaft in den Fällen des § 23, Abs. 1, geschieht mittels Postanweisung.

Für den zulässigen Höchstbetrag derselben sind die Postvorschriften maßgebend. Dermal ist der Höchstbetrag für eine Postanweisung im Inlande auf 1000 K festgesetzt.

Die Postanweisung ist vom Zivilgerichts-Depositenamt den Postvorschriften entsprechend und mit Beachtung der Anordnungen des § 27, Abs. 1, und der Vorschriften über den Abzug der Verwahrungsgebühren auszufertigen. In die Adresse ist bei Beträgen bis einschließlich 100 K der Vermerk: „zu eigenen Handen“ in auffallender Schrift aufzunehmen. Auf dem Coupon der Anweisung ist das Zivilgerichts-Depositenamt mit Benennung des betreffenden Gerichtes in Klammer als Aufgeber anzuführen und die Bezeichnung des Grundes der Sendung nebst der gerichtlichen Geschäftszahl, infolge deren die Sendung geschieht, anzusetzen. Die ordnungsmäßige Ausstellung der Postanweisung und insbesondere die richtige und genaue Angabe der

Adresse des Empfängers ist in dem zum Aufkleben der Postmarken bestimmten Teile der Postanweisung am unteren Rande von den im § 17, Abs. 2, bezeichneten drei Beamten durch ihre Namensschiffre zu bestätigen.

§ 25.

Die Übersendung von Coupons durch die Post (§ 23, Abs. 1) geschieht auf Kosten der bezugsberechtigten Partei, sobald diese die Erfolglassungsbelege (Empfangsbestätigung, Erfolglassungsbescheid) vorlegt.

Die Bestimmung des § 24, Abs. 3, über die Aufnahme des Vermerkes: „zu eigenen Handen" in die Adresse findet entsprechende Anwendung.

§ 26.

Zur Bewerkstelligung der Erfolglassung im Anweisungsverkehre des P. A. (§ 23, Abs. 2) bedarf es der baren Einlage des zu erfolgenden Geldbetrages mittels Empfangerlagscheines in die Postsparkassa und überdies der Überweisung des Betrages an den Empfänger mittels Scheck.

Zu diesem Behufe hat das Zivilgerichts-Depositenamt zunächst den Geldbetrag abzüglich der entfallenden Verwahrungsgebühr aus seinem Barbestande zu entnehmen und beim Postamte (Sammelstelle) auf sein Scheckkonto mittels eines gewöhnlichen Empfangerlagscheines einzulegen.

Sodann hat es den Scheck behufs Überweisung des Betrages an den Empfänger mit Beachtung der Vorschrift des § 27, Abs. 1, ordnungsgemäß auszustellen und ihn unter Benützung eines Scheckkuverts an das P. A. in Wien einzusenden.

Dies hat zu einer Zeit zu geschehen, daß das Einlangen des Schecks beim P. A. [illegible] dem Einlangen des Aviso über die bewirkte Einza[illegible] [illegible]te wurde; das

Depositenamt hat deshalb mit dem Aufgabepostamte das erforderliche Einvernehmen zu pflegen.

Der Empfänger ist im Scheck in dem freigelassenen Raume zwischen dem angewiesenen Betrage und den Unterschriften der Aussteller mit Vor- und Zunamen, Stand (Gewerbe) und Wohnort samt näherer Wohnungsangabe zu bezeichnen. In der rechten oberen Ecke der Vorderseite des Schecks ist die gerichtliche Geschäftszahl, auf die sich die Anweisung bezieht, nebst Angabe des Zweckes der Anweisung deutlich anzubringen und bei Beträgen bis einschließlich 100 K überdies am oberen Rande ein roter Zettel mit dem Vermerke: „Eigenhändig“ aufzukleben. Solche Zettel werden dem Depositenamte auf Verlangen vom P. A. in Wien kostenlos geliefert.

§ 27.

Die mit der Ausfolgung von Bardepositen in den Fällen des § 23 verbundenen Post- und Postsparkassaspesen (Postanweisungsblankett 2 h, skalamäßige Postanweisungsgebühr; Erlagschein 2 h, Scheckblankett 2 h, Manipulationsgebühr für Gut- und Lastschrift auf dem Scheckkonto des Zivilgerichts-Depositenamtes je 4 h) fallen dem Empfänger zur Last. Nur der nach Deckung dieser Spesen verbleibende Restbetrag ist an den Empfänger mittels Postanweisung einzusenden, beziehungsweise an ihn mittels Schecks zu überweisen.

Beträgt der beim Postamte (Sammelstelle) bar einzuzahlende Betrag über 3000 K, so ist mit der Aufgabe desselben ein Depositenamtsbeamter zu betrauen, der vom Depositenamtsdiener zu begleiten ist.

§ 28.

Von der Verbuchung des gemäß § 26 eingelegten Betrages sowie von dessen Auszahlung an den Empfänger oder Gutschrift für denselben wird das Zivilgerichts-Depo-

sitenamt vom P. A. durch Scheckkontoauszug unter Anschluß des bezüglichen „Erlagscheines“ verständigt.

Betreffs der Zustellung und weiteren Behandlung des Kontoauszuges und des „Erlagscheines“, dann Eintragung ihrer Angaben in das Journal für den Anweisungsverkehr gelten sinngemäß die Bestimmungen der § 19 und 22.

§ 29.

Für die depositenamtliche Verrechnung der Ausfolgung sind nebst den gerichtlichen Erfolglassungsaufträgen als Journalbelege zu verwenden: Bei Ausfolgungen mittels Postanweisung und bei Couponsausfolgungen (§ 23, Abs. 1) der postamtliche Aufgabeschein und die Quittung des Empfängers; bei Ausfolgungen im Anweisungsverkehre des P. A. (§ 23, Abs. 2) der „Empfangschein“ des Postamtes (der Sammelstelle) und die Quittung des Empfängers.

In den Fällen des § 23 ist die jeweils stattfindende Erfolglassungsart vom liquidierenden Beamten auf der Quittung der Partei und von dem journalführenden Beamten im Depositenjournale zu bemerken.

Wurde das Ansuchen um Übersendung eines Bardeposites mittels Postanweisung oder von Coupons mittels Post von der Partei beim Depositenamte schriftlich gestellt (§ 23, Abs. 1), so ist das betreffende (stempelfreie) Schriftstück vom liquidierenden Beamten der Quittung beizulegen.

§ 30.

Abweichend von den Bestimmungen der § 26 bis 29 findet in denjenigen Fällen, wo die bezugsberechtigte Partei selbst Inhaber eines Scheckkonto beim P. A. ist und einen auf dieses Scheckkonto lautenden Empfangerlagschein zur Verfügung stellt und zugleich die Quittung vorlegt, die Erfolglassung in der Weise statt, daß das Zivilgerichts-

Depositenamt den Geldbetrag mittels des erhaltenen Empfangerlagscheines beim Postamte (Sammelstelle) auf das Scheckkonto der Partei einlegt.

Nebst dem Erfolglassungsauftrage des Gerichtes sind diesfalls der „Empfangschein“ des Postamtes und die Quittung der Partei dem Journale beizulegen.

§ 31.

Die den Parteien mittels der Post und im Anweisungsverkehre des P. A. ausgefolgten Depositen werden in das Vormerkbuch über die mit der Post versendeten Depositen eingetragen, wodurch deren Aufgabe zur Post sowie das Einlangen der Scheckkontoauszüge zu überwachen ist.

In diesem Vormerkbuche sind auch die vom Depositenamte in Abzug gebrachten Verwahrungsgebühren und die bei Ausfolgungen mittels Postanweisung aufgelaufenen Postspesen zu spezifizieren.

§ 32.

Soll die Übersendung eines Bardeposites an ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt (Finanz- und gerichtliche Depositenkassa) im Wege des Anweisungsverkehres des P. A. erfolgen, so ist der zu diesem Zwecke zunächst auf das Scheckkonto des Zivilgerichts-Depositenamtes eingelegte Betrag niemals auf das Scheckkonto des Steueramtes (der Finanzkassa) zu leiten, sondern stets zur unmittelbaren Barauszahlung zu überweisen.

IV. Periodische Erläge und Erfolglassungen, dann periodisch wiederkehrende Umsatzgeschäfte.

§ 33.

Das Zivilgerichts-Depositenamt kann vom Gerichte rücksichtlich bestimmter Depositenmassen ein- für allemal zur

periodischen Übernahme fortlaufender Barerläge, zum Beispiel der Interessen von Aktivkapitalien des Depoteigentümers oder der Miet- oder Pachtzinse von Liegenschaften Pflegebefohlener sowie zur periodischen Erfolglassung bestimmter Barbeträge oder einer Anzahl von im öffentlichen Verkehre stehenden Wertpapieren einer bestimmten Gattung oder der jeweilig fällig werdenden Coupons derselben, zum Beispiel zur Bestreitung des Unterhaltes eines Pflegebefohlenen, angewiesen werden.

Die gerichtlichen Beschlüsse, womit den Parteien die periodische Behebung fortlaufender Bezüge bewilligt wird (Legitimationsbescheide), müssen deutlich und klar alle Daten enthalten, die zur Beurteilung der Höhe der zu erfolgenden Beträge und der auszufolgenden Wertpapiere dienen und müssen auch die bei der Erfolglassung etwa zu beobachtenden Vorsichten bestimmt und zweifellos bezeichnen.

Unter welchen Voraussetzungen sich die periodische Erfolglassung auch auf die jeweils noch nicht fälligen Coupons erstrecken kann, ist in der Ministerialverordnung vom 12. November 1900, R. G. Bl. Nr. 194, bestimmt.

Anweisungen der erwähnten Art sind im Depositenhauptbuche sofort anzumerken und wofern sie periodische Erfolglassungen von Barschaften betreffen, die mittels Postanweisung oder im Anweisungsverkehre des P. A. bewerkstelligt werden sollen, in den „Fristenvormerk für periodische Gebarungen“ (§ 38) einzutragen.

Im Hauptbuche ist auch die betreffende Postzahl des Fristenvormerkes ersichtlich zu machen.

Die dem Depositenamte zugestellten gerichtlichen Beschlüsse sind bei der ersten bezüglichen Empfangs- oder Ausgabspost dem Journale als Beilagen anzuschließen.

§ 34.

Bei den infolge solcher Anweisungen stattfindenden periodischen Erlägen und Erfolglassungen ist im Journale

stets auch die Zeit, für welche der Erlag oder die Erfolglassung geschieht, beim Erlage von Zinsen auch der Zinsfuß einzutragen.

Legitimationsbescheide für periodische Behebungen (§ 33, Abs. 2) sind bei der jeweiligen Behebung dem Depositenamte, wofern die Ausfolgung im Depositenamtslokale geschieht, behufs Anmerkung der vollzogenen Erfolglassung vorzuweisen; bei der letzten Erfolglassung sind sie vom Depositenamte mit roter Tinte zu durchkreuzen.

Bei der Erfolglassung eines Sparkassabüchels, zu welchem die Partei ein Einschreibbüchel behufs periodischer Behebung der Zinsen (Zinsenbüchel) erhalten hat, ist dieses Zinsenbüchel vom Depositenamte einzuziehen und dem Journale beizulegen.

§ 35.

Dem Zivilgerichts-Depositenamte können folgende periodisch wiederkehrende Umsatzgeschäfte aufgetragen werden:

1. Die Einlösung der jeweilig fällig werdenden Coupons von verwahrten Wertpapieren und sofortige Ausfolgung des Erlöses an die Partei oder dessen fruchtbringende Anlage bei einem bestimmten Kreditinstitute;

2. die Anlegung periodisch zu erlegender Barbeträge auf Sparkassa- und andere Einlagebücher, die zur gerichtlichen Hinterlegung zu gelangen haben, oder auf bereits in der Verwahrung des Depositenamtes erliegende Sparkassa und andere Einlagebücher;

3. die periodische Erhebung bestimmter Kapitalsbeträge oder der jeweils fällig werdenden Zinsen von verwahrten Sparkassa- und anderen Einlagebüchern und sofortige Ausfolgung dieser Kapitals- oder Zinsenbeträge an die Partei.

In diesen Fällen können die Aufträge zur Erfolglassung des Umsatzgegenstandes und zur sofortigen Ausfolgung oder Anlegung des Gegenwertes, beziehungsweise

Wiederempfangnahme des Einlagebuches nach erfolgter Effektuierung in einem Gerichtsbeschlusse vereinigt werden.

Eines besonderen Auftrages bedarf es auch dann nicht, wenn nach Durchführung des Umsatzgeschäftes das Einlagebuch eines Kreditinstitutes zu redeponieren ist und dasselbe infolge vorgenommener Zinsenzuschreibung auf einen höheren Betrag als denjenigen lautet, der dem mit dem ursprünglichen Erfolglassungsauftrage kumulierten Empfangsauftrage entsprechen würde.

Um der Zensur auch in diesen letzteren Fällen die Überprüfung der Empfangspost nach der Höhe des Betrages zu ermöglichen, hat das Zivilgerichts-Depositenamt bei Redeponierung des Einlagebuches eine allfällige Zinsenzuschreibung in der Gegenstandsspalte des Depositenjournals darzustellen.

In den gerichtlichen Aufträgen sind die vorzunehmenden Umsatzgeschäfte und die etwaigen besonderen Modalitäten ihrer Durchführung bestimmt anzugeben und die betreffenden Wertgegenstände genau zu bezeichnen.

§ 36.

Außer den in § 35 angeführten Fällen kann das Gericht mit dem Auftrage zur Vornahme eines Umsatzgeschäftes nur solche Verfügungen verbinden, zufolge deren nach Durchführung des aufgetragenen einen Geschäftes die depositenamtliche Hinterlegung oder sofortige Erfolglassung der Umsatzobjekte oder der erzielten Gegenwerte einzutreten hat und ist die Erlassung von Aufträgen zur periodischen Vornahme von Umsatzgeschäften tunlichst einzuschränken.

§ 37.

Sind aus Anlaß von Umsatzgeschäften Barbeträge an Parteien im Zivilgerichts-Depositenamte auszufolgen, so

hat das Gericht zur Behebung derselben den Parteien eine Frist von 14 Tagen nach Erhalt der bezüglichen Verständigung mit dem Bedeuten zu bestimmen, daß im Falle des Nichteinhaltens dieser Frist mit der depositenamtlichen Verwahrung der zu erfolgenden Barschaft vorgegangen werden würde.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat das Gericht sodann unverzüglich den Auftrag zur depositenamtlichen Verwahrung der Barschaft zu erlassen.

§ 38.

Die gerichtlichen Aufträge, welche mittels Postanweisung oder im Anweisungsverkehre des P. A. zu bewerkstelligende periodische Erfolglassungen von Barschaft oder die periodische Einlösung von Zinsen- und Dividendencoupons oder die periodische Erhebung von Kapitals- oder Zinsenbeträgen auf Sparkassa- und andere Einlagebücher zum Gegenstande haben, sind vom Zivilgerichts-Depositenamte durch ein nach Formular A für alle Gerichte gemeinsam zu führendes Vormerkbuch (Fristenvormerk für periodische Gebarungen) in Evidenz zu halten, das für mehrjährigen Gebrauch anzulegen ist.

Die gedachten Kassegebarungen sind stets gleich nach Einlangen des gerichtlichen Auftrages in diesen Vormerk einzutragen und die Fristen, in welchen sie zur Durchführung gelangen sollen, in den hiefür bestimmten Spalten der betreffenden Monate vorzumerken.

Durch Revision des Vormerkes von Monat zu Monat ist das Eintreffen der Fristen für die Vornahme der einzelnen Geschäfte rechtzeitig wahrzunehmen.

Jeweils durchzuführende Umsatzgeschäfte sind bei Eintritt der Frist in dem „Vormerkbuche über Um-

s a t z g e s c h ä f t e f ü r d i e v o r g e s e t z t e n G e r i c h t e" besonders vorzuschreiben.

V. Vollzugsbestimmung.

§ 39.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1903 in Wirksamkeit.

Zu § 38.

Fristen-

des k. k. Zivilgerichts-Depositenamtes

Laufende Postzahl	Name des Gerichtes	Datum und Geschäftszahl des gerichtlichen Auftrages	Depositen-amtliche Geschäftszahl	Name der Depositenmasse; Verwahrungs-nummer, Haupt-buchsband und Folio	Gegenstand des Geschäftes
1	2	3	4	5	6

Formular A.

vormerk

in .... für periodische Gebarungen.

Barschaft		Coupons öffentlicher Obligationen und anderer in Geld umsetzbarer Wertpapiere		Sparkassa- und sonstige Einlagebüchel		Fristen für die Vornahme des Geschäftes												Anmerkung
K	h	K	h	K	h	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
7		8		9		10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

30.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 1. Mai 1903,

betreffend Erläge zivilgerichtlicher Bardepositen und Waisenkassengelder im Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehre der Postsparkassa.*)

1. Infolge der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels v. 26. November 1897, R. G. Bl. Nr. 272, sind sämtliche k. k. Steuerämter (Finanzkassen) dem Anweisungs(Scheck- und Clearing)-verkehre des P. A. als Teilnehmer angeschlossen und können Erläge von zivilgerichtlichen Bardepositen und von Waisenkassengeldern an die Steuerämter (Finanzkassen) in deren Eigenschaft als gerichtliche Depositenämter und kumulative Waisenkassen im Anweisungsverkehre der Postsparkassa mittels eigener Einzahlungsscheine bewerkstelligt werden. Ebenso können v. 1. Juli 1903 an Erläge von zivilgerichtlichen Bardepositen an die Zivilgerichts-Depositenämter in Wien, Prag, Graz und Triest (Ministerialverordnung v. 1. Mai 1903, R. G. Bl. Nr. 104),**) Erläge von zivilgerichtlichen Bardepositen und von Waisenkassengeldern an das Zivilgerichts-Depositenamt in Brünn (Depositenamtsinstruktion v. 1. Mai 1903, R. G. Bl. Nr. 105) im Anweisungsverkehre der Postsparkassa geleistet werden. Aus diesem Anlasse wird die bisherige Drucksorte für die erwähnten Einzahlungsscheine eine entsprechende Ergänzung erfahren.

---

*) Enthalten in dem am 12. Mai 1903 ausgegebenen R. G. Bl. Nr. 106.

**) Siehe S. 312.

Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die neue Drucksorte in Verkehr gesetzt werden wird, können auch für die Erläge an die Zivilgerichts-Depositenämter die bisherigen Einzahlungsscheine für Zahlungen an die k. k. Steuerämter (Finanzkassen) verwendet werden; bei der Ausfertigung ist dann an Stelle des Vordruckes „(Haupt-)Steueramt" die Adresse des betreffenden Zivilgerichts-Depositenamtes zu setzen.

2. Bei Verwendung der Einzahlungsscheine zu Erlägen von Bardepositen und Waisenkassengeldern hat die Ausfüllung derselben dem Vordruck entsprechend genau und vollständig zu geschehen; bei Anführung der Gattung und Art der beabsichtigten Einzahlung (auf der Rückseite des „Erlagscheines") ist auch die Bezeichnung „gerichtliches Deposit", beziehungsweise „Waisenkassengeld" nebst dem Namen des zuständigen Gerichtes (falls am Standorte des Depositenamtes mehrere Gerichte bestehen) und mit näherer Angabe des Grundes und Zweckes der Einlage beizusetzen und eventuell auf die an das Depositenamt diesfalls etwa übersendete Eingabe hinzuweisen.

3. Nebst der Einzahlung der Barschaft hat die Partei auch das einschlägige Erlagsanbringen nach Anordnung der Depositenamtsinstruktion dem Depositenamte einzusenden, es sei denn, daß bezüglich des Erlages vom Gerichte bereits eine Empfangsanweisung an das Depositenamt erlassen worden wäre.

Sollte dem Depositenamte bis zum Zeitpunkte der Empfangsverrechnung des Erlages das bezügliche schriftliche Erlagsgesuch, sofern ein solches erforderlich ist, nicht zugekommen sein, so hat das Depositenamt über den Erlag eine kurze Amtserinnerung aufzunehmen und selbe der entsprechenden weiteren Geschäftsbehandlung zu unterziehen.

4. Der Erlag zivilgerichtlicher Depositen und Waisenkassengelder gilt in allen Fällen bei nachträgliche

licher Genehmigung desselben erst mit dem Eingange in der gerichtlichen Depositen-, beziehungsweise Waisenkassa als bewirkt.

5. Bei Erlägen für die Zivilgerichts-Depositenämter in Wien, Prag, Graz, Triest und Brünn ist die Einlage stets um die Postsparkassaspesen von 10 h zu erhöhen, da nur der nach Deckung dieser Spesen verbleibende Rest der eingezahlten Summe als der zur depositenamtlichen oder waisenamtlichen Gebarung bestimmte Betrag gilt.

6. Depositen- und waisenamtliche Erfolglassungen im Wege der Postsparkassa sind bis auf weiteres nur bei den Zivilgerichts-Depositenämtern — im Gegensatze zu den Steuerämtern — zulässig.

31.

Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. Jänner 1901, Z. 25144,

an die Direktion des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien. *)

In Erledigung des Berichtes vom 29. August 1900, Z. 782, genehmige ich den Beitritt der dortigen Anstalt zum Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A.

Die aus diesem Verkehre resultierenden Zinsen werden nach erfolgter Vorschreibung zu beheben und an die Staatszentralkasse abzuführen sein.

In der Behebung der Verläge und der Abfuhr der eigenen Einnahmen an das Ministerialzahlamt **) hat keine Änderung einzutreten und wird für eventuell notwendig erscheinende Änderungen in der Verrechnung der Verläge und eigenen Einnahmen unter entsprechender Motivierung die vorgängige h. o. Genehmigung einzuholen sein.

*) Es handelt sich hauptsächlich um die fruchtbringende Anlage von Widmungskrediten, welche der Anstaltsdirektion jederzeit in größeren Beträgen zur Verfügung stehen müssen.

**) Jetzt Staatszentralkasse.

32.

Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 16. Februar 1904, Z. 42596 ex 1903,

an die Oberleitung des Lehrmittelbureaus*) am Österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien.

Über die im kurzen Wege gestellte Bitte wird Ihnen eröffnet, daß der Beitritt des Lehrmittelbureaus (Abteilung für Textilschulen **) zum Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A. unter Bestreitung der Stammeinlage für die Errichtung des Scheckkontos durch die der genannten Abteilung zur Verfügung gestellten Verläge bewilligt wird.

Die aus diesem Verkehre resultierenden Zinsen werden nach erfolgter Zuschreibung zu beheben und an die Staatszentralkassa abzuführen ***) sein.

---

*) Der Gelddienst des Lehrmittelbureaus resultiert in der **Einnahme** aus zurückbehaltenen Teilbeträgen von den Unterrichtserfordernissen der Textilschulen, in der **Ausgabe** aus Anschaffungs- und Honorarkosten.

**) Zufolge Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 21. April 1905, Z. 15575, sind die an den Staatsgewerbeschulen sowie an den Lehranstalten für Textilindustrie in Asch und Brünn von den Schülern zu entrichtenden Gebühren (Aufnahmsgebühr, Einschreibegebühr, Lehrmittelbeitrag, Materialbeitrag, Schulgeld, Laboratoriumstaxe u. s. w.) im Wege der Postsparkassa einzuzahlen.

Zu diesem Behufe haben die Schuldirektionen dem Scheckverkehre des P. A. beizutreten. Die hiezu nötige Stammeinlage von 100 K sowie die in der Folge auflaufenden Manipulationsgebühren sind aus den den Schuldirektionen zur Verfügung stehenden eigenen Verlägen zu bestreiten.

Die vom P. A. anzusprechenden Erlagscheine sind auf der Rückseite mit dem Aufdrucke der Gebührenspezifikation versehen.

***) Vergl. F. M. Note S. 199.

33.

Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. September 1904, Z. 5042,

an die k. k. Statthalterei in Triest.

In Erledigung des Berichtes vom 12. Februar 1904, Z. 3766, genehmige ich im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und dem k. k. obersten Rechnungshof den Beitritt der Leitung der nautischen Sektion der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest zum Anweisungsverkehre des k. k. P. A., sowie die Einhebung der Schulgelder an der Anstalt durch dieselbe.

Die Leitung ist jedoch zu beauftragen, die auflaufenden Zinsen künftighin *) nach deren Zuschreibung an die Staatskasse abzuführen, welche dieselben zu Gunsten der allgemeinen Kassenverwaltung in Empfang zu stellen haben wird.

*) Mit ihren Pauschalien und Lehrmittelbeiträgen war die Anstalt dem Giroverkehre des P. A. bereits früher (ohne Einholung einer Ermächtigung) beigetreten.

34.

F. M. Erlaß vom 5. April 1901, Z. 66437 ex 1900,

an die k. k. Finanzlandesbehörden in Prag, Lemberg, Graz und Innsbruck.

Das k. u. k. Reichskriegsministerium hat den Beitritt der Militärkassen*) und größeren Heeresanstalten zum Scheck- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes beschlossen und es werden auf Grund hierortiger Zustimmung die als Militärzahlstellen fungierenden Staatskassen mit Ausnahme des Landeszahlamtes in Zara und des Hauptsteueramtes in Przemyśl mit dem vom Reichskriegsministerium der k. k. Direktion bekannt zu

*) Zu den Militärkassen gehören:

a) die stabilen Militärkassen, und zwar das Zahlamt des Reichskriegsministeriums, dann die Militärkassen in Wien, Budapest, Josefstadt und Sarajevo.

b) die im Mobilisierungsfalle zur Aufstellung gelangenden Operationskassen, ferner die Festungskassen in jenen in Kriegsausrüstung versetzten festen Plätzen, in welchen eine Festungsintendanz sich befindet.

In den Militärterritorialbezirken, in welchen eine Militärkassa nicht besteht, werden die den Militärkassen zukommenden Kassageschäfte von einer der im Amtssitze des Militärterritorialkommandos befindlichen Zivilstaatskassen besorgt, und zwar im Bereiche des

1. Korps von der k. k. Filiallandeskassa in Krakau;
3. „ „ „ k. k. Finanzlandeskassa in Graz;
5. „ „ dem köngl. ungar. Steueramt in Pozsony;
6. „ „ „ „ „ „ „ Kassa;
7. „ „ „ „ „ „ „ Temesvár;
8. „ „ der k. k. Landeshauptkassa in Prag;
10. „ „ dem k. k. Hauptsteueramt in Przemyśl;
11. „ „ der k. k. Landeshauptkassa in Lemberg;
12. „ „ dem königl. ungar. Steueramt in Nagyszeben;
13. „ „ der königl. ungar. Staatskassa in Agram;
14. „ „ „ k. k. Finanzlandeskassa in Innsbruck,

endlich im Bereiche des Militärkommandos in Zara, von dem k. k. Landeszahlamt in Zara.

Die vorgenannten Zivilstaatskassen werden in Ansehung der für die Heeresverwaltung zu besorgenden Kassageschäfte „Militärzahlstellen“ genannt.

gebenden Zeitpunkte in diesen Verkehr einbezogen werden, wofür denselben die von diesem Ministerium hinauszugebenden Instruktionen zur Richtschnur zu dienen haben. *)

Im Hinblick auf diese Einführung wird der k. k. Direktion bezüglich der Verrechnung folgendes zur Beachtung mitgeteilt:

Über Veranlassung des Reichskriegsministeriums ist bei dem Postsparkassenamte ein eigenes Scheckkonto für Militärzahlungen zu eröffnen. Die Verrechnung der bezüglichen Gebarungen des Scheck- und Clearingverkehrs hätte in eigenen Vertikalkolonnen (P. A.) der Militär-Kontokorrentjournale zu erfolgen.

Die Stammeinlage, sowie die allmonatlich behufs Erlangung des benötigten Postsparkassaguthabens stattfindenden Barerläge wären in der Bargeldkolonne des Militär-Kontokorrentjournals, also zu Lasten der Heeresverwaltung zu beausgaben, dagegen in der Rubrik für die Einnahmen des Scheck- und Clearingverkehrs (P. A.) in Empfang zu stellen.

Da sonach der gesamte, seitens der Militärzahlstelle zur Gutschrift auf dem eigenen Konto bar erlegte Betrag unter dem beim Abschlusse des Militär-Kontokorrentjournals ermittelten und in das Zivil-Kontokorrentjournal übertragenen „Zuschuß der Finanzverwaltung" bereits inbegriffen wäre, so hätten die sämtlichen in der P. A.-Kolonne der Militärjournale verrechneten Ausgaben und Einnahmen des Scheck- und Clearingverkehrs auf die Ermittlung des „Zuschusses der Finanzverwaltung" und des „rückersetzten Zuschusses der Finanzverwaltung" keinen Einfluß, und es würde auch das bei der Militärzahlstelle am Schlusse des Monates verbliebene, in der betreffenden Kolonne des Militär-Kontokorrentjournals als schließlicher Rest ausgewiesene Postsparkasseguthaben nicht zum Kassareste der Zivilstaatskassa, sondern zu den Kassaresten der Heeresverwaltung gehören; dasselbe wäre daher in das Journal

*) Siehe S. 349.

des nächsten Monates als anfänglicher Kassarest zu übertragen. Da nur die Bargeldgebarung in das Zivil-Kontokorrentjournal überzugehen hat, ist auch nur diese Gebarung an das hierortige Rechnungsdepartement 3 zu avisieren.

Bei den Kassaskontrierungen ist bezüglich der Konstatierung des Postsparkassenguthabens der Militärverwaltung in der für die Zivilstaatskassen vorgeschriebenen Weise vorzugehen.

Wegen Verrechnung des aus dem Postsparkassenverkehr der Militärverwaltung mit Jahresschluß eventuell resultierenden Zinsensaldos wird die Weisung folgen. *)

*) Die Zinsen sind für die beiden Finanzverwaltungen zu verrechnen (F. M. Akt Z. 41548 ex 1901).

35.

Provisorische Bestimmungen

für die Benützung des Scheck- und Clearingverkehres der Postsparkassenämter durch militärische Kassen.*)

Im allgemeinen.

Der Scheckverkehr der Postsparkassenämter besteht darin, daß auf das Konto eines Teilnehmers bei der Kassa des P. A. sowie bei allen Postämtern (Sammelstellen) des betreffenden Staatsgebietes der Monarchie Geldbeträge eingelegt und von dem so entstandenen Guthaben durch den Kontoinhaber jederzeit mittels Schecks Beträge zur sofortigen Barzahlung oder zur Gutschrift auf dem Konto eines anderen Teilnehmers angewiesen werden können.

Die allgemeinen Bestimmungen über diesen Verkehr sind in den von den Postsparkassenämtern unentgeltlich erhältlichen „Belehrungen"**) enthalten.

1. Beitritt zum Scheck- und Clearingverkehr.

Jene Militärkassen (-Zahlstellen) und Heeresanstalten, welche vom Reichskriegsministerium den Auftrag oder auf Grund ihres Einschreitens die Bewilligung erhalten, dem Scheck- und Clearingverkehr des k. k., beziehungsweise kön. ung. P. A. beizutreten, werden vom Reichskriegsministerium dem betreffenden P. A. unter Bekanntgabe des ersten Bedarfes an Empfangerlagscheinen

*) Zu Abt. 15, Nr. 369 v. J. 1901 — Normal-V. Bl. für das k. u. k. Heer, 14. Stück.

**) Siehe Seite 1.

namhaft gemacht, weshalb es auf die Einsendung besonderer Beitrittserklärungen derselben an das P. A. nicht anzukommen hat.

Auf Grund der Mitteilung des Reichskriegsministeriums eröffnet das P. A. jeder dieser Kassen (Anstalten) ein Scheckkonto und übermittelt derselben ein Scheckbüchel, die benötigten Empfangerlagscheinbüchel, die vorgeschriebene Zahl Drucksorten für die Bekanntgabe der Unterschriften der zur Ausstellung der Schecks berechtigten Funktionäre, die Belehrung über den Scheck- und Clearingverkehr und die Liste der Teilnehmer am Clearingverkehr.

Sofort nach Erhalt dieser Sendung ist die Anmeldung der zur Ausstellung von Schecks berechtigten Funktionäre (Punkt 2) zu bewirken und die erforderliche Stammeinlage von 100 K unter Benützung eines Empfangerlagscheines (Punkt 4) zu erlegen.

Der für die Einlage erforderliche Geldbetrag ist bei den Militärkassen (-Zahlstellen) im Kontokorrent-Journale, bei den Heeresanstalten im Hauptkassajournal in der Rubrik für die Bargelder zu verausgaben, dagegen auf Grund des eingelangten ersten Kontoauszuges in einer neu zu eröffnenden Rubrik mit der Überschrift „Im Anweisungsverkehr des P. A.“ (Punkt 9) in Einnahme zu stellen.

Die für das Scheckbüchel, für Empfangerlagscheine und sonstige Drucksorten, dann für die Liste der Teilnehmer am Clearingverkehr entfallenden Kosten sind von den einzelnen Militärkassen (-Zahlstellen) und Heeresanstalten weder bar zu bezahlen, noch findet diesfalls eine Abschreibung auf deren Kontos statt (Punkt 8).

Die zur Durchführung des Scheck- und Clearingverkehres bei den militärischen Kassen berufenen Organe haben sich mit den Bestimmungen der vom P. A. erhaltenen Belehrung über diesen Verkehr sowie mit den vorliegenden Bestimmungen eingehendst vertraut zu machen.

2. Anmeldung der zur Ausstellung von Schecks berechtigten Funktionäre.

Die den Militärkassen (-Zahlstellen) und Heeresanstalten vom P. A. in der vorgeschriebenen Zahl zukommende Drucksorte für die Anmeldung der zur Ausstellung der Schecks berechtigten Personen ist derart auszufüllen, daß dieselbe nebst dem Abdrucke der Amtsstampiglie (des Amtssiegels) die Unterschriften der betreffenden Funktionäre enthält und dann sofort an das P. A. einzusenden.

Zur Ausstellung der Schecks sind berechtigt:

Bei den Militärkassen (-Zahlstellen) und beim Militärgeographischen Institute der Kassenvorstand mit dem Kontrollor oder deren Stellvertreter;

bei den übrigen Heeresanstalten der Präses der Kassakommission oder in Vertretung desselben ein möglichst stabiler Kassamitsperrer.

Überdies ist der ausgestellte Scheck mit der Gegenzeichnung des liquidierenden Organes (bei den Heeresanstalten mit jener des zur Liquidierung berufenen Mitgliedes der Verwaltungskommission, bezüglich der Militärkassen [-Zahlstellen] mit jener des Vorstandes der zuständigen Liquidatur) oder dessen Stellvertreters zu versehen.

Beim Wechsel der genannten Funktionäre sind die Namen und Unterschriften der neu eintretenden Funktionäre dem P. A. bekanntzugeben.

3. Guthaben; Kontoauszüge.

Das Guthaben der militärischen Kassen wird gebildet:

a) durch die erste Einlage (Punkt 1) und durch weitere Barerläge zur Gutschrift auf dem eigenen Konto (Punkt 4);

b) durch Dotierung der Scheckkontos der Militärkassen seitens des Reichskriegsministeriums mittels Überweisung der erforderlichen Beträge vom Scheckkonto des Zahlamtes des Reichskriegsministeriums; *)

c) durch Überweisung der erforderlichen Beträge bei den Militärzahlstellen vom Scheckkonto der Finanzkassa auf jenes der Militärzahlstelle; *)

d) durch Überweisung der Dotationen der Heeresanstalten vom Scheckkonto der Militärkassa (-Zahlstelle) auf jenes der betreffenden Anstalt (Punkt 6 a);

e) durch die periodische Abfuhr der wirklichen eigenen Einnahmen und sonstigen abzuführenden Beträge von den Heeresanstalten durch Überweisung an die Militärkassen (-Zahlstellen) im Wege des Clearingverkehres (Punkt 6 a);

f) durch Erläge von Zahlungspflichtigen mittels Empfangerlagscheine (Punkt 4 d) oder Überweisung der zu zahlenden Beträge vom Scheckkonto der Zahlungspflichtigen im Clearingverkehr.

Vadien, Kautionen, überhaupt Depositen sind vom Postsparkassenverkehr ausgeschlossen.

Die Höhe des jeweiligen Guthabens ist aus den Kontoauszügen zu ersehen, welche vom P. A. für jeden Tag, an welchem eine Gut- oder Lastschrift auf dem Konto vorgenommen wurde, der betreffenden militärischen Kassa zugesendet werden.

Die Kontoauszüge sind fortlaufend numeriert und enthalten das Buchungsdatum, den Übertrag des Guthabens, die Nummern der Erlagscheine und der Schecks, die Einlagen und Gutschriften, bei den Gutschriften auch den Namen des Zahlers, ferner die Rückzahlungen und die Lastschriften im Clearingverkehr sowie das schließliche Guthaben der betreffenden militärischen Kassa.

*) Vorläufig noch nicht in Aussicht genommen (siehe Punkt 4 b).

Die Kontoauszüge der kön. ung. Postsparkassa enthalten überdies bei Barerlägen den Einzahlungsort, bei baren Rückzahlungen den Bestimmungsort des angewiesenen Betrages, bei Lastschriften im Clearingverkehr die Angabe des Empfängers.

Den Kontoauszügen sind die bezüglichen Erlagscheine beigeschlossen.

Die eingelangten Kontoauszüge sind vorerst von den Kassaorganen, bei den Heeresanstalten unter Intervenierung der liquidierenden Organe, auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Für diese Überprüfung ist bezüglich des früheren Guthabens der letzte anerkannte Kontoauszug, bezüglich der Barerläge sind die beigelegten Erlagscheine, endlich bezüglich der realisierten Schecks die Coupons des Scheckbüchels maßgebend.

Auf diesen letzteren Coupons ist bei der Vergleichung mit dem Kontoauszuge die erfolgte Realisierung durch Beisetzung der Nummer des Kontoauszuges anzumerken.

Die vorgenommene Konstatierung der Richtigkeit des Kontoauszuges ist auf demselben durch die Beisetzung des Wortes „Anerkannt" sowie der Namenschiffre jener Organe, welche die Prüfung vollzogen haben, zum Ausdrucke zu bringen.

Sollten sich bei der Überprüfung Anstände ergeben, so sind diese im Kontoauszuge anzumerken und es ist wegen deren Behebung mit dem P. A. sogleich, eventuell telegraphisch, in Verkehr zu treten.

Falls in Richtigstellung des früheren Kontoauszuges ein neuer vom P. A. übersendet wird, ist der frühere an dieses Amt rückzustellen.

Die im Kontoauszuge enthaltenen Gut- und Lastschriften sind unter Anschluß der liquidierten Kassadokumente — und bezüglich jener Posten, über welche keine solchen Dokumente vorliegen, nach Beamtshandlung und Chiffrierung durch die liquidierenden Organe — noch am selben

Tage, bei den Militärkassen (-Zahlstellen) in das Etat-, beziehungsweise Kontokorrent-Journal, bei den Heeresanstalten in das außerhalb der Kassa verwahrte Pare des Hauptkassajournals (beim Militär-geographischen Institute auch im Kassasubjournale) einzutragen; bei den letzteren sind die betreffenden Einnahmen und Ausgaben gelegentlich des nächsten Kassaganges in dem beständig in der Kassa verwahrten Pare des Kassajournals nachzutragen (Punkt 9).

Nach bewirkter Journalisierung der in einem Kontoauszuge enthaltenen Gut- und Lastschriften ist jeder dieser Posten im Kontoauszuge der bezügliche Journalartikel mit roter Tinte beizusetzen.

Die Kontoauszüge, nebst den zuliegenden Erlagscheinen sind — insofern sie nicht, wie jene über Barerläge und Barabhebungen, als alleinige Kassadokumente zu dienen haben (Punkt 9, 3. Abs.) — den zugehörigen Kassadokumenten als Subbeilagen anzuschließen.

Enthält ein Kontoauszug mehrere Posten, so ist derselbe dem ersten der auf diese Posten bezüglichen Journalartikel zuzulegen.

Der jeweilig vorletzte Kontoauszug ist sofort nach dem Einlangen des letzten Kontoauszuges an einer unbeschriebenen Stelle mit einem Kreuze „†“ mit roter Tinte oder Farbstift zu bezeichnen.

In den Rechnungsakten der an die Fachrechnungsabteilung des Reichskriegsministeriums kontrollzuständigen Heeresanstalten sind seitens der Intendanzen alle Kontoauszüge, auch wenn in selben bloß Posten der Kontokorrentgebarung vorkommen, zu belassen.

4. Barerläge auf das eigene Konto.

Bare Einzahlungen können mittels der beim P. A. über Bestellung erhältlichen Empfangerlagscheine bei einer in loco befindlichen Sammelstelle des P. A. auf das eigene Konto geleistet werden.

Die Empfangerlagscheine sind zu benützen:

a) bei Leistung der ersten Einlage an das P. A. (Punkt 1);

b) seitens der Militärkassen (-Zahlstellen), um ihr Guthaben beim P. A. auf jener Höhe zu erhalten, damit sie den an sie gewiesenen Heeresanstalten die erforderlichen Teilbeträge ihrer Monatsdotationen im Scheck- und Clearingverkehr zukommen lassen und auch die sonstigen, im Wege dieses Verkehres zu realisierenden Zahlungen leisten können (Punkt 6 a, b und d);

c) seitens der Heeresanstalten, um die bar eingehenden eigenen Einnahmen, insofern sie in größeren Beträgen vorkommen und den bestehenden Bedarf an barem Gelde nennenswert übersteigen — beispielsweise bei den Artilleriezeugsanstalten die im Laufe einer Woche bar eingegangenen Pulververschleißgelder — stets ehestens in das eigene Postsparkassaguthaben zu übertragen. Derlei Barerläge sind durch einen zum Stande der Heeresanstalt gehörigen Offizier oder Beamten zu besorgen, und es haben hiebei die im Dienstbuche O—3, § 9, hinsichtlich der Verantwortung und Haftpflicht bei Geldfassungen aufgestellten Grundsätze analoge Anwendung zu finden;

d) endlich können an die im selben Staatsgebiete dislozierten Truppenkörper und Heeresanstalten, dann an dortselbst domizilierende Militär- oder Zivilparteien (Geschäftsleute 2c.), welche fallweise oder fortlaufende Zahlungen an die militärische Kassa zu leisten haben und dem Scheck- und Clearingverkehre des P. A. nicht angehören, einzelne Empfangerlagscheine oder ganze Empfangerlagscheinhefte abgegeben werden.

5. Scheckbüchel.

Die Scheckbüchel*) sind von den Militärkassen (-Zahlstellen) und jenen H[illegible] deren Hauptkassa in den

*) Als Scheckbüch[illegible] [illegible]reien Blanketten zu beziehen.

eigenen Amtslokalitäten aufgestellt ist, im Kassenbehältnisse, bei den übrigen Heeresanstalten vom Präses der Kassakommission gesichert zu verwahren.

Über die Verwendung der Scheckbüchel ist vom Kassenvorstande, beziehungsweise von der Kassakommission eine Vormerkung zu führen, in welche der Empfang der Scheckbüchel, die Anzahl der darin enthaltenen Schecks, sowie deren Verwendung einzutragen sind.

Verdorbene Schecks sind kreuzweise durchzustreichen, als „verdorben" zu bezeichnen und behufs Einsendung an das P. A. der zuständigen Militärterritorialintendanz vorzulegen.

Diese hat über dieselben eine Vormerkung zu führen, aus welcher die Nummern der bei der Militärkassa (=Zahlstelle und jeder einzelnen Anstalt verdorbenen Schecks zu ersehen sind.

Die zugehörigen Coupons sind gleichfalls mit dem Worte „verdorben" zu überschreiben und vom Kassenvorstande (der Kassakommission) zu unterfertigen.

Im Falle des Abhandenkommens einzelner Scheckblankette oder ganzer Scheckbüchel ist hievon bei gleichzeitiger Evidentstellung in der eigenen Vormerkung unverweilt die Anzeige an das P. A. und an die zuständige Militärterritorialintendanz zu erstatten, und sind die abhanden gekommenen Schecks und Scheckbüchel seitens dieser Intendanz ebenfalls in der Vormerkung über die verdorbenen Schecks evident zu halten.

Die Verlustanzeige an das P. A. ist rekommandiert einzusenden.

Bestellungen auf neue Scheckbüchel sind rechtzeitig im Wege der zuständigen Territorialintendanz einzubringen, welcher auch nach Verbrauch aller in einem Scheckbüchel enthaltenen Schecks die bezüglichen Coupons unter Berufung auf die erfolgte Bestellung vorzulegen sind.

6. Ausstellung der Schecks.

Bei der Ausstellung von Schecks ist zu beachten, daß nur über denjenigen Betrag verfügt werden kann, um welchen das in dem letzten Kontoauszuge ausgewiesene Guthaben die Stammeinlage von 100 K übersteigt. Bei Berechnung des verfügbaren Betrages muß auch auf die bereits ausgestellten, im Laufe befindlichen Schecks Rücksicht genommen werden, welche noch nicht realisiert oder wenigstens noch nicht im Kontoauszuge als realisiert ausgewiesen sind, wogegen auf einen etwaigen in Aussicht stehenden Eingang von Zahlungen auf hinausgegebene Erlagscheine nicht gerechnet werden darf.

Die zur Ausstellung von Schecks berufenen Organe (Punkt 2) haben zur Herstellung einer genauen Übersicht über die aus dem Guthaben entnommenen Beträge die Daten jedes ausgefertigten Schecks, sowie dessen Realisierung auf dem zugehörigen, im Scheckbüchel zurückbleibenden Coupon anzumerken.

Diese Vormerkung ist durch die Kassa- und durch die liquidierenden Organe zu chiffrieren.

Schecks sind auszustellen:

a) Bei Überweisung der Dotationen von den Militärkassen (-Zahlstellen) an die dem Scheck- und Clearingverkehr beigetretenen Heeresanstalten und der Geldabfuhren der letzteren an die Militärkassen (-Zahlstellen).

Zur Behebung der Monatsdotationen und Dotationsergänzungen haben die Heeresanstalten die hiefür vorgeschriebenen Dokumente wie bisher einzusenden, in denselben aber ausdrücklich anzugeben, welchen Teilbetrag von der zu fassenden Dotation sie in barem Gelde und welchen Teilbetrag sie zur Gutschrift auf ihr Postsparkassenkonto benötigen.

Die Militärkassen (-Zahlstellen) haben hiernach für die Durchführung dieser Überweisungen Schecks auszustellen und dieselben, wenn der Betrag dem Konto der Heeresanstalt gutgeschrieben werden soll, auf der Vorderseite unter dem in Kronen ausgeschriebenen Betrage (bei Platzmangel auf der Rückseite) mit der Bemerkung:

„Zur Gutschrift auf dem Konto Nr $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ k. u. k. . . in . . . .“,

wenn der Betrag aber der Heeresanstalt mittels Zahlungsanweisung bar erfolgt werden soll, mit der Adresse und der Bemerkung:

„An $\frac{\text{das}}{\text{die}}$ k. u. k. . . . . in . . . .

außerhalb des Clearingverkehres“ zu versehen.

Die so ausgestellten Schecks sind sodann an das P. A. einzusenden.

Jene Anstalten, welche sich im Orte der Militärkassa (-Zahlstelle) befinden, haben den in barem Gelde erforderlichen Teilbetrag der Dotation direkt bei derselben zu fassen, was in den Fassungsdokumenten ebenfalls ausdrücklich zu bemerken ist.

Die periodische Abfuhr der wirklichen eigenen Einnahmen, sowie sonstiger von den Heeresanstalten an die Militärkassen (-Zahlstellen) abzuführenden Beträge erfolgt nach vorheriger Einsendung der bezüglichen Dokumente gelegentlich der Dotationsfassung durch Überweisung im Wege des Clearingverkehres, d. i. durch Ausfertigung eines Schecks zur Gutschrift auf dem Konto der Militärkassa (-Zahlstelle).

Bar eingegangene derlei Einnahmen, welche noch nicht dem eigenen Postsparkassaguthaben zugeführt wurden (Punkt 4 c), können auch mittels eines von der Militärkassa (-Zahlstelle) einzuholenden Empfangerlagscheines bei der nächsten Sammelstelle zur Gutschrift auf dem Konto der Militärkassa (-Zahlstelle) eingezahl werden.

Die im Orte der Militärkassa (-Zahlstelle) befindlichen Anstalten haben die bar eingegangenen, noch nicht zum eigenen Postsparkassaguthaben übertragenen wirklichen eigenen Einnahmen gelegentlich der Fassung des in barem Gelde erforderlichen Teilbetrages der Dotation bar abzuführen.

b) Bei Überweisung von Geldbeträgen an die Truppen, die in den Scheck- und Clearingverkehr nicht einbezogenen Heeresanstalten, an höhere Kommanden und Stäbe ꝛc.

Zur Vermeidung von Bargeldsendungen können dort, wo die Geldzuweisung im Wege der Assegni (Dienstbücher O—3, § 9 und O—7, § 4) nicht eingeführt, beziehungsweise nicht zulässig ist, auch an die Truppen, dann an die in den Scheck- und Clearingverkehr nicht einbezogenen Heeresanstalten, ferner an auswärts dislozierte höhere Kommanden und Stäbe, an Stations- (Platz-) und Ergänzungsbezirkskommanden ꝛc. Geldbeträge (Verlagergänzungen, Dotationen, Aktivitätsgebühren, Ruhegenüsse, Unterkunftsvergütungen und dergleichen) mittels Schecks (zur Ausfertigung einer Zahlungsanweisung durch das P. A.) überwiesen werden.

Bei der Überweisung von Aktivitätsgebühren und Ruhegenüssen ist der Scheck auf den nach Abschlag der Abzüge von den Gebühren resultierenden Nettobetrag auszustellen.

c) Bei baren Abhebungen.

Falls bei einer Heeresanstalt ein unvorhergesehener Bedarf an Bargeld eintritt, kann die bare Abhebung des erforderlichen Betrages vom eigenen Postsparkassaguthaben bei dem zuständigen Postamte durch Vermittlung des P. A. erfolgen.

Zu diesem Zwecke hat die betreffende Heeresanstalt einen Scheck zur Zahlungsanweisung du[illegible] P. A. aus-

zustellen und an dieses Amt einzusenden, worauf von letzterem die Zahlungsanweisung übermittelt werden wird, welche bei der darin bezeichneten Sammelstelle einzukassieren ist.

Derlei Geldeinnahmen sind auf der Zahlungsanweisung ordnungsmäßig zu bestätigen.

In Wien und Budapest können derartige Abhebungen auch mittels eines „an den Überbringer zahlbaren" Schecks direkt bei der Kassa des P. A. bewirkt werden.

In Betreff der Verantwortung und Haftpflicht der hiebei intervenierenden Organe finden die im Dienstbuche O—3, § 9, hinsichtlich der Geldfassungen aufgestellten Grundsätze analoge Anwendung.

d) Bei Leistung von Zahlungen an Private.*)

An Private (Geschäftsleute, Lieferanten 2c.) dürfen Zahlungen nur nach Beibringung der vorschriftsmäßig ausgefertigten Dokumente und Liquidierung der nachgewiesenen Beträge, durch Einsendung der entsprechend ausgestellten Schecks an das P. A. behufs Gutschrift auf dem Konto des Bezugsberechtigten oder Zahlungsanweisung zur Barauszahlung an denselben erfolgen.

---

*) Zufolge Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums v. 24. Jänner 1905, Präs. Nr. 48 (Verordnungsblatt für das k. und k. Heer, 3. Stück v. 28. Jänner 1905), erfolgt v. 1. März 1905 angefangen — vorläufig versuchsweise — auch die Zahlung der Pension (Wartegebühr) an jene Personen des Ruhestandes (mit Wartegebühr Beurlaubte), welche darum ansuchen, mittels Postsparkassaschecks (Zahlungsanweisung, Postanweisung), und zwar sowohl in dem ständigen Domizil selbst, als auch — ohne Rücksicht auf die Militärkassa (-zahlstelle), bei welcher die Gebühren des Bezugsberechtigten angewiesen sind — an jedem beliebigen Orte der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Auslandes.

Insolange die Militärkassa in Sarajevo sowie die Militärzahlstellen in Przemysl und Zara von der Teilnahme an dem Scheck- und Clearingverkehr ausgeschlossen sind, wird bis auf weiteres jenen Personen des Ruhestandes (mit Wartegebühr Beurlaubten), deren Gebühren bei dieser Militärkassa (bei diesen -zahlstellen) angewiesen sind, wenn sie darum ansuchen, unter den analogen Modalitäten die Pension (Wartegebühr) mittels Postanweisung gegen Abzug der Postanweisungsgebühr flüssig gemacht. Im übrigen sind die erlassenen weiteren Bestimmungen mit jenen gleichartig, welche für die Flüssigmachung von Ruhegenüssen im P. A. Verkehr seitens der Marinesektion des Reichskriegsministeriums herausgegeben worden sind (siehe Anmerkung auf S. 396.

Die direkte Begebung von Schecks an Private ist unzulässig.

Von den im Scheck- und Clearingverkehr stehenden Heeresanstalten sollen auch an die in loco befindlichen Geschäftsleute und Unternehmer die zu leistenden Zahlungen in der Regel nur mittels Schecks erfolgen.

7. Realisierung der ausgefertigten Schecks durch die Postsparkassenämter.

Die Schecks sind derartig rechtzeitig an das P. A. einzusenden, daß die Auszahlung durch das betreffende Postamt zu dem in Aussicht genommenen Termine möglich ist.

Hiebei ist zu beachten, daß die Zahlungsanweisung vom P. A. eventuell erst an dem dem Einlangen des Schecks nächstfolgenden Tage abgesendet wird und eine auf einen höheren Betrag lautende Zahlungsanweisung möglicherweise noch eine vorgängige Dotierung der zur Zahlung angewiesenen Postamtskassa erheischen kann.

Hierauf ist insbesondere auch bei jenen Zahlungen Bedacht zu nehmen, deren Verrechnung bis zu einem bestimmten Termine (z. B. wegen Ablauf der betreffenden Kreditperiode) zu erfolgen hat, damit auch die bezüglichen Kontoauszüge noch vor dem monatlichen Kassaabschlusse bei der betreffenden Heeresanstalt, Militärkassa (=Zahlstelle) einlangen können.

Ansprüche wegen Erlangung bestimmter Geldsorten bei der Realisierung von Schecks dürfen an die Postämter nicht gestellt werden; jedoch ist es unbenommen, diesfalls mit dem zur Zahlung angewiesenen Postamte ein Einverständnis zu treffen.

8. Spesen- und Zinsenabrechnung.

Nach der vom Reichskriegsministerium mit dem k. k. P. A. und der k[illegible]kassa getroffenen Verein-

barung haben die am Scheck- und Clearingverkehr teilnehmenden Militärkassen (-Zahlstellen) und Heeresanstalten die Kosten für die bezogenen Drucksorten (Empfangerlagscheine, Scheckbüchel, Scheckkuverts) und für die Liste der Teilnehmer am Clearingverkehr weder bar zu bezahlen, noch findet diesfalls oder bezüglich der Manipulationsgebühren und Provisionen eine Lastschrift auf dem Scheckkonto der militärischen Kassa statt; dagegen werden den Kontos der einzelnen militärischen Kassen auch nicht die Zinsen der Einlagen gutgeschrieben. Alle Drucksortenkosten, Manipulations- und Provisionsgebühren sowie die Zinsenerträgnisse der Kontos der einzelnen militärischen Kassen jedes Staatsgebietes der Monarchie werden vielmehr beim k. k. und beim kön. ung. P. A. auf je einem gemeinsamen Zinsen- und Gebührenkonto verrechnet und es wird das Resultat mit Jahresschluß vom k. k. P. A. auf das Konto des Zahlamtes des Reichskriegsministeriums, vom kön. ung. P. A. auf das Konto der Militärkassa in Budapest übertragen.*)

9. Liquidierung, Geldanweisung, Verrechnung.

Die Liquidierung der im Scheck- und Clearingverkehr vorkommenden nicht baren Einnahmen und Ausgaben (Gut- und Lastschriften) hat nach den Bestimmungen des Dienstbuches O—2, beziehungsweise O—7 auf Grund der allgemein vorgeschriebenen Kassadokumente, auf welchen auch die Liquidierungs- und Vollzugsanweisungsklauseln beizusetzen sind, stattzufinden.

Die bezüglichen Liquidierungsklauseln haben den Beisatz zu enthalten: „Im Anweisungsverkehr des P. A.“

Hinsichtlich der Barerläge und Barerhebungen haben als Kassadokumente der auf einem halben Bogen aufzuklebende, nachträglich zu liquidierende Empfangschein, beziehungsweise der Coupon der Zahlungsanweisung zu dienen, während die durch diese baren Ausgaben und

*) Vergl. Anmerkung S. 384.

Einnahmen bedingten nicht baren Einnahmen und Ausgaben (Gut-, beziehungsweise Lastschriften) durch die bezüglichen Kontoauszüge zu dokumentieren sind.

Erfolgt aber die Barabhebung (in Wien und Budapest) unmittelbar bei der Kassa des P. A. so ist auf dem zuletzt eingelangten Kontoauszuge unter dem darin ausgewiesenen Guthaben die Schecknummer und der abgehobene Betrag anzumerken.

Bei den Rechnungsabteilungen der Militärterritorialintendanzen sind die liquidierten, durch das P. A. zu realisierenden Zahlungen (Einnahmen und Ausgaben) in die Liquidierungsbehelfe und Geldanweisungsjournale, bei den Heeresanstalten in das Kassavormerkbuch gleich den übrigen Gebarungen einzutragen und darin lediglich, als an das P. A. gewiesen, mit „P. A." zu bezeichnen.

Die Verrechnung der im Scheck- und Clearingverkehr vorkommenden nicht baren Einnahmen (Gutschriften) und Ausgaben (Lastschriften) hat im allgemeinen wie jene der baren Einnahmen und Ausgaben, jedoch getrennt von den letzteren zu erfolgen. Zu diesem Behufe sind in den Etat- und Kontokorrent-Journalen der Militärkassen (-Zahlstellen) sowie in den Hauptkassajournalen der Heeresanstalten (bei der Militärkassa in Wien auch im Etatsubjournal über Materialbeschaffung, beim Militär-geographischen Institute auch im Kassasubjournal) eigene Einnahme- und Ausgaberubriken mit der Überschrift: „Im Anweisungsverkehr des P. A." zu eröffnen.

Die Empfangstellung oder Verausgabung der im Scheck- und Clearingverkehr gut-, beziehungsweise zur Last geschriebenen Beträge hat, um die Aufschreibungen in den Journalen in steter Übereinstimmung mit dem Konto beim P. A. zu erhalten, immer erst auf Grund des bezüglichen Kontoauszuges zu erfolgen.

Zur Aufrechthaltung einer steten Evidenz über die auf den Scheck- und Clearingverkehr gewiesenen Zahlungen ist bei der Kassa (Kassakommission) eine journalmäßige Vor-

merkung zu führen, aus welcher zu ersehen ist, welche Beträge der späteren Journalisierung bis zum Einlangen des Kontoauszuges vorbehalten wurden.

Bei dieser Vormerkung sind auch die Dokumente bis zur definitiven Journalisierung zu verwahren.

Die Barerläge und Barabhebungen sind im Kontokorrent- (Hauptkassa-) Journal sofort zu verausgaben, beziehungsweise in Einnahme zu stellen, die hiedurch bedingten nicht baren Einnahmen und Ausgaben aber, wie vorstehend angegeben, erst nach dem Einlangen des bezüglichen Kontoauszuges zu journalisieren und den betreffenden Journalartikeln die gegenseitigen Berufungsdaten beizusetzen.

Sollten im Clearingverkehr Gutschriften vorkommen, über welche der Kassa (Kassakommission) noch keine liquidierten Dokumente zugekommen sind, so ist dies im Kontoauszuge bei den betreffenden Posten anzumerken und es ist der letztere vor der Behandlung im Journale der Liquidierungsunterabteilung der Rechnungsabteilung, beziehungsweise der Verwaltungskommission, behufs Eintragung in die Liquidierungsbehelfe und in das Geldanweisungsjournal, beziehungsweise in das Kassavormerkbuch zuzustellen. Die betreffenden Dokumente sind nachträglich einzuholen und bis zum Einlangen als abgängig auszuweisen.

Bei Benützung des Scheckverkehres zur Übersendung von Aktivitätsgebühren und Ruhegenüssen sind die Gebühren und Abzüge wie in allen übrigen Fällen im Etatsubjournal zu verausgaben, beziehungsweise in Einnahme zu stellen. Der nach Abschlag der Abzüge von den Gebühren resultierende Nettobetrag, über welchen der Scheck ausgefertigt wird (Punkt 6 b), ist unter Berufung auf die betreffende Post des Etatsubjournals im Kontokorrente-Journal in der Rubrik für die Bargelder in Einnahme zu stellen, dagegen auf Grund des bezüglichen Kontoauszuges in der für die Gebarungen des An-

weisungsverkehres bestimmten Rubrik desselben Journals zu verausgaben.

Der Abschluß der Journale der Militärkassen sowie des Hauptkassajournals der Heeresanstalten hat wie bisher zu geschehen. Der Gesamtkassarest setzt sich aus dem Reste an Bargeld und Wertpapieren und aus dem Postsparkassaguthaben zusammen und ist dementsprechend darzustellen.

Das im Gesamtkassareste enthaltene Postsparkassaguthaben muß mit dem im letzten Kontoauszuge ausgewiesenen Guthaben übereinstimmen.

Bei den Militärzahlstellen ist das schließliche Postsparkassaguthaben der Militärverwaltung im Militärkontokorrent-Journal als schließlicher Rest darzustellen und in das nächstmonatliche Militärkontokorrent-Journal als anfänglicher Rest zu übertragen.

Im übrigen hat der Abschluß der Journale der Militärzahlstellen wie bisher stattzufinden, indem die Summe der baren Ausgaben als „Zuschuß der Finanzverwaltung" in die Rubrik für die baren Einnahmen und die Summe der baren Einnahmen als „rückersetzter Zuschuß der Finanzverwaltung" in die Rubrik für die baren Ausgaben des Militärkontokorrent-Journals einzutragen ist, wodurch sich diese beiden Rubriken des Militärkontokorrent-Journals saldieren.

Seitens der Rechnungsabteilung der Territorialintendanz ist beim Abschlusse des Kontokorrentbuches C/I das bei der Militärzahlstelle verbliebene anfängliche und schließliche Postsparkassaguthaben der Militärverwaltung in derselben Weise wie bei den Militärkassen als anfänglicher und schließlicher Rest auszuweisen; ferner ist, in Übereinstimmung mit dem Militärkontokorrent-Journal, der Summe der Einnahmen jene der baren Ausgaben als „Zuschuß der Finanzverwaltung" und der Summe der Ausgaben jene der baren Einnahmen als „rückersetzter Zuschuß der Finanzverwaltung" zuzuzählen und sodann der Saldo zu ziehen.

Bei den Heeresanstalten hat der Übertrag der Gebarungsergebnisse des Hauptkassajournals in das Summar über die Geldgebarung in der Weise stattzufinden, daß der vormonatliche und der schließliche Barrest vereint mit dem anfänglichen, beziehungsweise schließlichen Postsparkassaguthaben und ebenso die baren und die nicht baren Einnahmen und Ausgaben vereint in je einer Summe dargestellt werden.

Für die Gebarungen des Scheck- und Clearingverkehres sind auch in den Kassastandsnachweisungen der Militärkassen (-Zahlstellen) eigene Rubriken zu eröffnen. Desgleichen ist im Kassastandsprotokolle der Heeresanstalten das einen Teil des Bestandes an Verrechnungsgeldern bildende Guthaben beim P. A. in einer eigenen Rubrik darzustellen.

10. Kontierung, Gebarungsnachweisung.

Die baren Ausgaben für die Stammeinlage und die weiteren Barerläge zur Gutschrift auf dem eigenen Konto, sowie die baren Einnahmen infolge von Barabhebungen vom eigenen Guthaben sind, da sie sich mit den bezüglichen nicht baren Einnahmen (Gutschriften), beziehungsweise Ausgaben (Lastschriften) stornieren, als durchlaufende Posten darzustellen.

Sollte eine in den letzten Tagen des Monats erfolgte Barausgabe, beziehungsweise -Einnahme in den bis zum Schlusse des Monats einlangenden Kontoauszügen nicht vorkommen, so ist der bezügliche Betrag, ebenso wie die im nächsten Monate vorkommende nicht bare Gegenpost als schwebende Geldverkehrspost zu behandeln.

Die auf den Geldverkehr zwischen den Militärkassen (-Zahlstellen) und den Heeresanstalten bezüglichen Einnahmen und Ausgaben des Anweisungsverkehres (Dotationen, Abfuhren u. dgl.) sind gleich den baren Geldverkehrsposten zu behandeln.

Die im Wege des Anweisungsverkehres realisierten etatmäßigen Einnahmen und Ausgaben sind wie die übrigen etatmäßigen Gebarungen zu kontieren.

In den Gebarungsnachweisungen der Rechnungsabteilungen und der Fachrechnungsabteilung sind die Gebarungen des Scheck- und Clearingverkehres ohne Unterscheidung von den übrigen Gebarungen darzustellen.

11. Kontrolle.

Bei den Inspizierungen sowohl als auch bei der Zensur der Journale ist die genaue Einhaltung der vorstehenden Instruktion wahrzunehmen.

Die bei den Territorialintendanzen einlangenden Coupons der Scheckbüchel sind bezüglich der darauf enthaltenen Notizen mit den eigenen Vormerkungen über verdorbene Schecks ꝛc. zu vergleichen.

Mindestens zweimal im Jahre haben die Territorialintendanzen die im Kontokorrent-Journale der Militärkassa (=Zahlstelle) und in den Hauptkassajournalen der rechnungszuständigen Heeresanstalten nachgewiesenen, am Schlusse des Monats verbliebenen Postsparkassaguthaben in einem Verzeichnisse darzustellen und dieses Verzeichnis unter Beisetzung des Datums und der Nummer der bezüglichen Kontoauszüge zur Konstatierung der Übereinstimmung mit den Originalkontos an das P. A. zu leiten.

Bei Kassaskontrierungen sind — abgesehen von der nach besonderen Weisungen vorzunehmenden Konstatierung der Richtigkeit des nachgewiesenen Guthabens — die Scheckbüchel vom Skontrierenden einzusehen, und es ist hiebei das Vorhandensein der Scheckblankette an der Hand der über den Empfang und die Verwendung derselben zu führenden Vormerkung (Punkt 5) zu konstatieren.

36.

Normalverordnung der Marinesektion des Reichskriegsministeriums vom 5. Juli 1901, P. K./M. S. Nr. 1805.

Mit 1. September 1901 haben die nachbenannten Marinekassen dem Scheck- und Clearingverkehre der Postsparkassen *) beizutreten, und zwar:

Die Marinezahlämter in Wien und Pola dem Verkehre des k. k. P. A. in Wien und jenem der k. u. Postsparkassa in Budapest; das Marinespital in Pola dem Verkehre des k. k. P. A. in Wien und die Marineakademie in Fiume dem Verkehre der k. u. Postsparkassa in Budapest.

Die für die Marinekassen und anweisenden Marinebehörden für die klaglose Abwicklung dieses Verkehres maßgebenden Bestimmungen sind in der unter einem zur Hinausgabe gelangenden „Provisorischen Instruktion für die Benützung des Scheck- und Clearingverkehres der P. A. durch die Kassen der k. u. Kriegsmarine“ enthalten.

Die Ausdehnung des Anweisungsverkehres auf die Auszahlung von Aktivitätsbezügen und Ruhegenüssen mit

---

*) Zufolge der im Marine-Normalverordnungsblatt XIV. Stück vom 25. Juni 1901 enthaltenen „Instruktion für den Postsparkassadienst auf den Schiffen der k. u. k. Kriegsmarine“ sind jene Schiffe der k. u. k. Kriegsmarine, für welche ein Marinekommissariatsbeamter als Schiffsrechnungsführer systemisiert ist und auf welchen der Postdienst im Sinne der mit Marinenormalverordnungsblatt, XXXVII. Stück ex 1893 hinausgegebenen „Instruktion für die Behandlung der Postsendungen am Bord der in fremden Gewässern“ befindlichen k. u. k. Kriegsschiffe“ geführt wird, gleichzeitig gemeinsame Sammelstellen des k. k. P. A. in Wien und des k. u. k. P. A. in Budapest.

Ausgenommen sind jene Schiffe, deren ununterbrochener Aufenthalt im Auslande voraussichtlich drei Monate nicht überschreitet.

Benützung des Scheck- und Clearingverkehres bleibt einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.*)

Die näheren Weisungen wegen Aktivierung des Scheck- und Clearingverkehres bei den vorgenannten Marinekassen ergehen im Erlaßwege.

Provisorische Instruktion

für die Benützung des Scheck- und Clearingverkehres der P. A. durch die Kassen der k. u. k. Kriegsmarine.

Einleitung.

Postsparkassenämter.

1. Die Einrichtung des Scheck- und Clearingverkehres ist für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder durch das Gesetz vom 19. November 1887, R. G. Bl. Nr. 133, für die Länder der ungarischen Krone durch den XXXIV. Gesetzartikel vom Jahre 1889 festgesetzt.

Hiernach bestehen für diesen Verkehr:

Das k. k. P. A. in Wien und die k. u. Postsparkassa in Budapest.

Der Scheck- und Clearingverkehr ist bei beiden Postsparkassen vom Sparverkehr vollkommen getrennt.

Scheckverkehr.

2. Der Scheckverkehr der Postsparkassen besteht darin, daß auf das Konto eines Teilnehmers bei der Kassa des P. A. sowie bei allen Postämtern (Sammelstellen) des betreffenden Staatsgebietes der Monarchie Geldbeträge eingelegt werden können und der Kontoinhaber über das so entstandene Guthaben jederzeit in der im nachstehenden erläuterten Weise verfügen kann.

---

*) Siehe S. 396.

Geldbeträge im effektivem Golde sind vom Scheck- und Clearingverkehr der P. A. ausgeschlossen.

Clearingverkehr.

3. Die Verfügung über das Guthaben des Kontoinhabers geschieht durch Ausstellung von Schecks (Punkt 33), mit welchen der Kontoinhaber das P. A. anweist, einen Betrag an eine Person bar auszuzahlen oder, falls der Perzipient selbst auch Inhaber eines Scheckkontos sein sollte, demselben die angewiesene Summe auf seinem Konto gutzuschreiben. Die Gutschrift des angewiesenen Betrages auf dem Konto des Perzipienten erfolgt unter allen Umständen, falls dieser beim P. A. darum angesucht hat, daß sämtliche zu seinem Gunsten ausgestellten Schecks ohneweiters auf seinem Konto gutgebucht werden sollen (Clearingverkehr).

Wirkungskreis der Postsparkassenämter.

4. Der Wirkungskreis der beiden P. A. erstreckt sich hinsichtlich des Scheckverkehrs nur auf das betreffende Staatsgebiet, während die beiden Ämter hinsichtlich des Clearingverkehrs in Wechselbeziehung stehen. Demgemäß können mittels Scheck Beträge zur Barauszahlung nur für Personen, welche im Staatsgebiete der betreffenden Postsparkassa ihren Wohnsitz haben, angewiesen werden, während im Clearingverkehr auch Beträge auf irgend welche, bei der Postsparkassa des anderen Staatsgebietes in diesem Verkehre stehenden Scheckkontos zur Überweisung gelangen können.

Kontoauszüge.

5. Die Verständigung über alle Einlagen und Rückzahlungen erfolgt durch die Kontoauszüge (Punkt 16 und 17), welche den Teilnehmern jeden Tag, an dem eine Amtshandlung auf dem Scheckkonto vorgenommen wurde, vom P. A. zugesendet werden.

„Belehrung über den Scheckverkehr."

6. Die näheren Bestimmungen über den Scheck- und Clearingverkehr, dann über die Benützung und die Ausfertigung der Empfangerlagscheine und Schecks sind in der von den P. A. unentgeltlich erhältlichen „Belehrung über den Scheckverkehr" enthalten.

Die zur Durchführung des Scheck- und Clearingverkehres berufenen Organe der Marinekassen und Rechnungsabteilungen beziehungsweise der Verwaltungskommissionen haben sich mit den Bestimmungen der „Belehrung" und mit jenen der vorliegenden Instruktion vollkommen vertraut zu machen.

Anwendung der Bezeichnung „Marinekassen".

7. Unter Marinekassen sind in der vorliegenden Instruktion sowohl die Marinezahlämter als auch die sonstigen Kassen der k. u. k. Kriegsmarine zu verstehen und besteht zwischen den Zahlämtern und den übrigen Kassen nur in jenen Punkten ein Unterschied, in welchen durch die angewendete Bezeichnung „Marinezahlamt" ein solcher ausdrücklich hervorgehoben erscheint.

I. Abschnitt.

Beitritt der Marinekassen zum Scheck- und Clearingverkehr.

Anmeldung der Marinekassen; Zusendung der Drucksorten.

8. Das Reichskriegsministerium, Marinesektion, verfügt, welche Marinekassen dem Scheck- und Clearingverkehr der Postsparkassen beizutreten haben und meldet deren Beitritt bei dem betreffenden Amte an.

Auf Grund dieser Anmeldung [illegible]net das P. A. jeder dieser Marinekassen ein Sch[illegible] [illegible]nd übermittelt

denselben je ein Scheckbüchel mit stempelfreien Scheckblanketten, eine entsprechende Anzahl von Scheckkuverts und Empfangerlagscheinbücheln, die vorgeschriebene Anzahl Drucksorten für die Anmeldung der zur Ausstellung von Schecks berechtigten Funktionäre, mehrere Exemplare der „Belehrung über den Scheckverkehr“ und die Liste über die Teilnehmer am Clearingverkehr.

Ein später eintretender Bedarf an Drucksorten ist von den Marinekassen beim P. A. rechtzeitig anzusprechen.

Stammeinlage.

9. Die vorgeschriebene Stammeinlage von 200 K *) wird durch das Marinezahlamt in Wien eingezahlt und der Marinekassa, deren Beitritt angemeldet wurde, gegen Austausch der Kassadokumente überwiesen.

10. Die Marinekassa, für deren Rechnung die Stammeinlage eingezahlt wurde, hat den Betrag in Kontokorrentjournal in einer neu zu eröffnenden Kolonne mit der Überschrift „Im Anweisungsverkehre der Postsparkassenämter“ (Punkt 42) in Empfang zu stellen.

11. Die Marinekassen haben die entfallenden Kosten für diejenigen Drucksorten (Scheckbüchel, Empfangerlagscheine &c.), welche von der Postsparkassa gegen Entgelt verabfolgt werden, nicht zu bezahlen, da die Kosten auf dem gemeinsamen Zinsen- und Spesenkonto (Punkt 36) verrechnet werden.

Vormerkung über die Drucksorten.

Über diese Drucksorten hat jede Marinekassa eine Vormerkung zu führen und mit Jahresschluß an die VIII. Abteilung des Reichskriegsministeriums, Marinesektion, einen Ausweis, aus welchem der Drucksortenempfang während des abgelaufenen Kalenderjahres zu entnehmen ist, einzusenden.

*) Vergl. Anmerkung auf S. 39.

Anmeldung der zur Ausstellung von Schecks berechtigten Funktionäre.

12. Von den Marinekassen ist die Anmeldung der zur Ausstellung von Schecks berechtigten Personen derart auszufüllen, daß dieselbe nebst dem Abdrucke der Amtsstampiglie (des Amtssiegels) die Unterschriften der betreffenden Funktionäre (Punkt 13) enthält.

Die ausgefüllte Drucksorte ist sodann, und zwar von den Marinezahlämtern im Wege der zuständigen Rechnungsabteilung, welche der Anmeldung die Vidierungsklausel beisetzen wird, von den übrigen Kassen aber direkt an die Postsparkassa einzusenden.

Bei jeder Änderung der zur Ausstellung von Schecks berechtigten Personen ist die Unterschrift des neueintretenden Ausstellungsberechtigten dem P. A. auf dieselbe Weise mitzuteilen.

Funktionäre, welche zur Ausstellung von Schecks berufen sind.

13. Zur Ausstellung von Schecks sind berufen:

Bei den Marinezahlämtern, der Zahlmeister mit dem Kontrollor;

bei den übrigen Kassen, der Präses der Kassakommission mit dem Rechnungsführer.

II. Abschnitt.

Dotierung der Scheckkontos.

Bildung des Guthabens.

14. Das Guthaben der einzelnen Scheckkontos der Marinekassen wird gebildet:

a) durch die Stammeinlage (Punkt 9);

b) [illegible] weitere Barerläge mittels Empfangerlag- [illegible] t auf dem eigenen Konto (Punkt 24);

c) durch Dotierung des Scheckkontos des Marinezahlamtes in Pola seitens des Reichskriegsministeriums, Marinesektion, mittels Überweisung der erforderlichen Beträge vom Scheckkonto des Marinezahlamtes in Wien (Punkt 33);

d) bei den übrigen Kassen durch Überweisung der Verläge vom Scheckkonto des zuständigen Marinezahlamtes auf jenes der betreffenden Anstalt oder Kassa (Punkt 33);

e) durch die fallweise Abfuhr der Kassaüberschüsse und sonstigen abzuführenden Beträge von den Kassen an das zuständige Marinezahlamt im Wege des Clearingverkehrs (Punkt 33) und

f) durch Erläge von Zahlungspflichtigen mittels Empfangerlagscheinen (Punkt 24) oder Überweisung der zu zahlenden Beträge vom Scheckkonto des Zahlungsverpflichteten im Clearingverkehr (Punkt 33).

Depositengelder.

15. Vadien, Kautionen, überhaupt Depositen sind vom Postsparkassaverkehr ausgeschlossen.

III. Abschnitt.

Kontoauszüge.

Inhalt der Kontoauszüge und Zusendung derselben.

16. Die Höhe des jeweiligen Guthabens ist aus dem Kontoauszuge (Punkt 5) zu entnehmen.

17. Die Kontoauszüge sind fortlaufend numeriert und enthalten nebst der Nummer, das Buchungsdatum, die Nummern der Erlagscheine und der Schecks sowie bei Gutschriften den Namen des Zahlers, die Einlagen und Gutschriften, die Rückzahlungen, die Lastschriften im

Clearingverkehr und das anfängliche und schließliche Guthaben der betreffenden Kassa.

Denselben sind die mit den Namen der Einzahler versehenen Erlagscheine beigeschlossen.

Die Kontoauszüge der k. u. Postsparkassa enthalten überdies bei Barerlägen den Einzahlungsort, bei baren Rückzahlungen den Bestimmungsort des angewiesenen Betrages, bei Lastschriften im Clearingverkehr die Angabe des Empfängers.

18. Nach einer vom Reichskriegsministerium, Marinesektion mit den Postsparkassen getroffenen Vereinbarung werden die für die Marinekassen auszustellenden Kontoauszüge den Kassen der anweisenden Marinebehörden stets im Wege der zuständigen Rechnungsabteilung, den übrigen Kassen aber direkt zukommen.

Prüfung der Kontoauszüge.

19. Die Rechnungsabteilungen haben die Kontoauszüge auf Grund des „Liquidierungs-Evidenzhilfsbuches über Empfänge und Ausgaben im Anweisungsverkehr der P. A.“ (Punkt 40) der Prüfung zu unterziehen, die bezügliche Klausel beizusetzen und die überprüften Kontoauszüge binnen 24 Stunden an das unterstehende Zahlamt weiterzuleiten.

Bei den übrigen Kassen hat die Prüfung der Kontoauszüge durch den Rechnungsführer und durch den Präses der Kassakommission bewirkt zu werden. Die konstatierte Richtigkeit ist von den genannten Funktionären auf dem Kontoauszuge zu bestätigen.

20. Für die Überprüfung sind bezüglich des früheren Guthabens der letzte richtig befundene Kontoauszug, bezüglich der Barerläge die demselben zuliegenden Erlagscheine (Punkt 17) und bezüglich der Lastschriften auf Grund von Schecks die Vorschreibungen im Liquidierungs-Evidenzhilfsbuche über Empfänge und Ausgaben im An-

weisungsverkehre der P. A. (Punkt 40), beziehungsweise die Vormerkungen auf den Coupons des Scheckbuches maßgebend.

Auf den im Scheckbuche zurückbleibenden Coupons der Schecks ist seitens der Marinekassen bei der Vergleichung mit dem Kontoauszuge die erfolgte Realisierung durch Beisetzung der Nummer des Kontoauszuges vorzumerken.

Vorgang bei Anständen.

21. Sollten sich bei Überprüfung der Kontoauszüge Anstände ergeben, so sind diese in denselben vorzumerken und ist sogleich wegen deren Behebung von der Rechnungsabteilung, beziehungsweise bei den selbständigen Kassen von diesen, mit der Postsparkassa, eventuell telegraphisch, das Einvernehmen zu pflegen.

Falls in Richtigstellung des beanständeten Kontoauszuges ein neuer vom P. A. übersendet wird, ist der frühere Kontoauszug an dieses Amt zurückzustellen.

Behandlung der Kontoauszüge durch die Marinekassen.

22. Zum Zeichen der konstatierten Übereinstimmung ist seitens der Marinekassen im Kontoauszuge in den hiefür bestehenden Kolonnen der Journalartikel und das Datum der Kassabehandlung beizusetzen.

Der Kontoauszug ist jener Journalpost anzuschließen, unter welcher die laut dieses Auszuges zuletzt realisierte Anweisung (Empfang, Ausgabe) verrechnet wurde, während sich bei den übrigen Posten auf den dokumentierten Artikel zu berufen ist.

23. Wenn zu dem für die Vorlage der Kassajournale vorgeschriebenen Termine der auf die letzten im Anweisungsverkehre vorgekommenen Geldbewegungen bezügliche Kontoauszug der Marinekassa noch nicht vorliegen, und demgemäß der in den Kassajournalen dargestellte mit

dem im letzten vorliegenden Kontoauszuge ausgewiesenen Restguthaben nicht übereinstimmen sollte (Punkt 46), so sind die nachträglich noch journalisierten nicht baren Geldbewegungen und das hiernach verbleibende Restguthaben in dem letzten vorliegenden Kontoauszuge mit roter Tinte anzumerken.

Der ausständige Kontoauszug ist als fehlendes Dokument nachzuweisen und nach dem Einlangen sofort vorzulegen.

IV. Abschnitt.

Barerläge zur Gutschrift am eigenen Konto.

Benützung der Empfangerlagscheine.

24. Bare Einzahlungen zur Gutschrift auf dem eigenen Konto können mittels der beim P.-A. gegen Bestellung erhältlichen Empfangerlagscheine bei einer in loco befindlichen Sammelstelle der Postsparkassa geleistet werden.

Die Empfangerlagscheine sind zu benützen:

a) seitens der Marinezahlämter, um ihr Guthaben beim P. A. auf einer derartigen Höhe zu erhalten, damit sie den an sie gewiesenen Behörden, Kommanden und Anstalten ihre Verläge im Scheck- und Clearingverkehr zukommen lassen und auch die sonstigen, im Wege dieses Verkehres zu realisierenden Zahlungen leisten können (Punkt 14 d und f);

b) seitens der sonstigen Marinekassen, um die bar eingehenden Einnahmen, insoferne sie in größeren Beträgen vorkommen und den bestehenden Bedarf an barem Gelde, beziehungsweise den festgesetzten Verlag wesentlich übersteigen, stets ehestens in das eigene Postsparkassaguthaben zu übertragen;

c) endlich können an Parteien, welche fallweise oder fortlaufende Zahlungen an die Marinekassen zu leisten

haben und dem Scheck- und Clearingverkehr der Postsparkassa nicht angehören, einzelne Empfangerlagscheine oder ganze Hefte von solchen abgegeben werden.

V. Abschnitt.

Gebarung mit den Scheckbücheln und Schecks.

Scheckbüchel.

25. Die Scheckbüchel, worunter stets Hefte mit stempelfreien Blanketten gemeint sind, haben in einem Kassenbehältnisse gesichert verwahrt zu werden und es sind die zur Ausstellung der Schecks berufenen Funktionäre persönlich verantwortlich, daß ein Mißbrauch mit den Schecks hintangehalten werde.

Über die Verwendung der Scheckbüchel ist vom Zahlmeister, beziehungsweise von der Kassakommission eine Vormerkung zu führen, in welche der Empfang der Scheckbüchel, die Anzahl der darin enthaltenen Schecks sowie das Datum, die Nummer und die Anzahl der Verwendung einzutragen sind.

Verdorbene Schecks.

26. Verdorbene Schecks sind kreuzweise zu durchstreichen, als „verdorben" zu bezeichnen und von den Marinezahlämtern der zuständigen Marinerechnungsabteilung, von den übrigen Marinekassen dem vorgesetzten Kommando behufs Einsendung an das P. A. zu übergeben.

Die zu den Schecks gehörigen Coupons sind gleichfalls mit dem Worte „verdorben" zu überschreiben und von den zur Ausfertigung der Schecks berufenen Funktionären (Punkt 13) zu unterfertigen.

Vormerkung über verdorbene Schecks.

27. Die Rechnungsabteilungen, beziehungsweise die den übrigen Marinekassen vorgesetzten Kommanden haben

eine Vormerkung zu führen, aus welcher die Nummern der bei den einzelnen Marinekassen verdorbenen Schecks zu ersehen sind.

Verlust von Schecks.

28. Falls einzelne Scheckblankette oder ganze Scheckbüchel abhanden kommen sollten, ist hievon bei gleichzeitiger Evidentstellung in der eigenen Vormerkung (Punkt 25) an die betreffende Postsparkassa und an die vorgesetzte Behörde unverweilt die Anzeige zu erstatten; von der letzteren sind solche Schecks und Scheckbüchel gleichfalls in der „Vormerkung über die verdorbenen Schecks" (Punkt 27) in Evidenz zu nehmen.

Der Empfang der Verlustanzeige, welche rekommandiert einzusenden ist, wird vom P. A. bestätigt.

Einsendung der Scheckcoupons.

29. Die nach Verbrauch aller in einem Scheckbüchel enthaltenen Blankette, in demselben verbleibenden Coupons sind nach dem Einlangen des bezüglichen Kontoauszuges und nachdem die Realisierung konstatiert wurde, mit den Kassajournalen dem Marinekontrollsamte einzusenden.

Ausstellung von Schecks.

30. Ein Scheck kann nur über einen solchen Betrag ausgestellt werden, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist, jedoch höchstens auf 20.000 K.

Schecks, mit welchen Beträge zwischen Mitgliedern des Clearingverkehres zur Gutschrift angewiesen werden, können auf jede beliebige Summe lauten.

Verfügbares Guthaben.

31. Als verfügbares Guthaben gilt jener Betrag, welchen der letzte Kontoauszug des P. A. — nach Abzug der Stammeinlage von 200 K *) — als schließliches Gut-

*) Vergl. Anmerkung auf S. 39.

haben ausweist. Bei Berechnung des verfügbaren Betrages muß jedoch auch auf die bereits ausgestellten, im Laufe befindlichen Schecks, welche noch nicht realisiert oder wenigstens im letzten vorliegenden Kontoauszuge noch nicht als realisiert ausgewiesen erscheinen, Rücksicht genommen werden, wogegen auf einen etwa in Aussicht stehenden Eingang von Zahlungen auf hinausgegebene Erlagscheine nicht gerechnet werden darf.

Die Scheckbücher sind nach der Seriennummer, die Schecks in der Reihenfolge ihrer fortlaufenden Nummern in Verwendung zu nehmen und letztere dem Vordrucke entsprechend auszufüllen.

Ausfüllung der Scheckcoupons.

32. Die zur Ausstellung der Schecks berufenen Organe (Punkt 13) haben zur Evidenthaltung der aus dem Guthaben mittels Scheck entnommenen Beträge sowie der Person, zu deren Gunsten der Scheck begeben wurde, auf dem zugehörigen, im Scheckbüchel zurückbleibenden Coupon folgendes vorzumerken: Das Datum der Ausstellung des Schecks, das bisherige Guthaben, den mittels Scheck überwiesenen Betrag, das hienach verbleibende Restguthaben, den Namen desjenigen, zu dessen Gunsten der Scheck ausgestellt wurde und nach erfolgter Realisierung die Nummer und das Datum des bezüglichen Kontoauszuges.

Diese Vormerkung ist von den Kassamitsperrern mit der Namenschiffre zu versehen.

Benützung der Schecks.

33. Schecks sind auszustellen:

a) Bei Überweisung von Geldbeträgen an andere dem Scheck- und Clearingverkehr angehörende Marinekassen.

Die Verläge und Verlagsergänzungen haben die betreffenden Marinekassen in der bisherigen Weise

anzusprechen und die hiefür vorgeschriebenen Dokumente so wie bisher einzusenden, in denselben aber ausdrücklich anzugeben, welcher Teilbetrag von dem zu fassenden Verlage in barem Gelde, beziehungsweise zur Gutschrift auf dem eigenen Konto benötigt wird.

Die Marinezahlämter haben hienach für die Durchführung dieser Geldüberweisungen über jenen Betrag, der auf dem Konto der fassenden Kassa gutgeschrieben werden soll, einen Scheck auszustellen und auf der Vorderseite unter dem in Buchstaben ausgeschriebenen Kronenbetrage nachstehende Verfügungsklausel anzusetzen: „Zur Gutschrift auf dem Konto Nr. . . . . des/der k. u. k. . . . . in . . . .“; über jenen Betrag hingegen, welcher der fassenden Kassa bar erfolgt werden soll, sind je nach der Höhe des Betrages entweder ein oder mehrere Schecks auszustellen, welche auf der Vorderseite den Namen der Kassa und die Bemerkung „Außerhalb des Clearingverkehres“ tragen müssen.

Die so ausgestellten Schecks sind sodann an das P. A. einzusenden.

Jene dem Scheck- und Clearingverkehr angehörenden Marinekassen, welche sich im Orte des hinsichtlich der Verlagsfassungen zuständigen Marinezahlamtes befinden, haben die in barem Gelde angesprochenen Teilsummen direkt bei demselben zu beheben, was in den Fassungsdokumenten ausdrücklich zu bemerken ist.

Ist die Marinekassa, welcher der Verlag oder sonstige Geldbetrag überwiesen wird, Teilnehmer am Scheck- und Clearingverkehr der Postsparkassa des anderen Staatsgebietes, so muß dies in der Klausel auf der Vorderseite des Schecks in nachstehender Weise zum Ausdrucke gelangen:

„Zur Gutschrift auf dem Scheckkonto $\frac{\text{der k. u. Post-}}{\text{des k. k. Post-}}$ $\frac{\text{sparkassa}}{\text{sparkassenamtes}}$ Nr. . . . . . $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ k. u. k. . . . . in . . . .“

Falls der Raum auf der Vorderseite für die Verfügungsklausel nicht ausreicht, ist selbe auf der Rückseite beizusetzen und von den Ausstellern des Schecks unter Beidruck des Amtssiegels (der Stampiglie) zu unterfertigen.

Die Geldabfuhren der am Scheck- und Clearingverkehr beteiligten Marinekassen an die Marinezahlämter sind ebenfalls im Wege des Clearingverkehres zu bewirken.

b) Bei Überweisung von Geldbeträgen an Kassen, Truppen, Kommanden und Anstalten, welche dem Scheck- und Clearingverkehr nicht angehören.

Zur Vermeidung von Bargeldsendungen können an Kassen, Truppen, Kommanden (Schiffe) und Anstalten, welche sich nicht im Amtssitze des zuständigen Marinezahlamtes befinden, Geldbeträge (Verläge u. dgl.) mittels Schecks (zur Ausfertigung einer Zahlungsanweisung durch das P. A.) überwiesen werden.

c) Bei baren Abhebungen.

Falls bei einer dem Scheck- und Clearingverkehr angehörenden Marinekassa ein unvorhergesehener Bedarf an Bargeld eintreten sollte, kann die bare Abhebung des erforderlichen Betrages vom eigenen Postsparkassaguthaben bei dem im Amtsorte befindlichen, als Sammelstelle des P. A. fungierenden zuständigen Postamte erfolgen.

Zu diesem Zwecke hat die betreffende Marinekassa einen Scheck zur Zahlungsanweisung durch die Post-

sparkassa auszustellen und an dieses Amt einzusenden, worauf von letzterem die Zahlungsanweisung übermittelt werden wird, welche bei der darin bezeichneten Sammelstelle einzukassieren ist.

Derlei Geldempfänge sind auf der Zahlungsanweisung ordnungsmäßig zu bestätigen, der Coupon der Zahlungsanweisung ist abzutrennen und dient zum Journalbelage (Punkt 41).

d) Bei Leistung von Zahlungen an Private.

An Private (Geschäftsleute, Lieferanten &c.) dürfen Zahlungen nur nach Beibringung der vorschriftsmäßig ausgefertigten Dokumente und nach erfolgter Liquidierung der ausgewiesenen Verdienstbeträge durch Einsendung der ausgestellten Schecks an das P. A. behufs Barauszahlung an den Bezugsberechtigten oder Gutschrift auf dem Scheckkonto desselben erfolgen.

Die direkte Begebung von „auf den Überbringer“ lautenden Schecks ist den Marinekassen nicht gestattet.

Von den im Scheck- und Clearingverkehr stehenden Marinekassen sollen auch die an in loco befindliche Private zu leistenden Zahlungen in der Regel mittels Schecks erfolgen.

Rechtzeitige Einsendung der Schecks an die Postsparkassa.

34. Die Schecks sind derart rechtzeitig an das P. A. einzusenden, daß die Auszahlung durch die betreffende Postkassa zu dem in Aussicht genommenen Termine möglich ist.

Hiebei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zahlungsanweisung vom P. A. eventuell erst an dem, dem Einlangen des Schecks nächstfolgenden Tage abgesendet wird und daß die Postämter, welchen die Auszahlung der Anweisung obliegt, nicht immer in der Lage sein dürften, größere Beträge (z. B. Verläge für Schiffe im Inlande) sofort flüssig zu machen.

Solche Überweisungen sind daher immer derart rechtzeitig zu bewirken, damit dem auszahlenden

Möglichkeit geboten wird, den angewiesenen Betrag, falls er nicht verfügbar sein sollte, von der zuständigen Postamtskassa an sich ziehen zu können.

In den letzten zwei Tagen des Monats sind seitens der Marinekassen Zahlungen im Anweisungsverkehr der Postsparkassen — dringende Fälle ausgenommen — nicht zu bewirken.

35. Ansprüche um Erlangung bestimmter Geldsorten bei der Realisierung von Schecks dürfen an die P. A. nicht gestellt werden; jedoch bleibt es den Empfängern unbenommen, diesfalls mit der zur Zahlung angewiesenen Postkassa das Einvernehmen zu pflegen.

VI. Abschnitt.

Zinsen- und Spesenabrechnung.

Zinsen- und Spesenkonto.

36. Nach der vom Reichskriegsministerium, Marinesektion, mit dem k. k. P. A. und der k. u. Postsparkassa getroffenen Vereinbarung haben die dem Scheck- und Clearingverkehr angehörenden Kassen der k. u. k. Kriegsmarine die Kosten für bezogene Drucksorten (Empfangerlagscheine, Scheckbüchel, Scheckkuverts 2c.) und für die Listen der Teilnehmer am Clearingverkehr weder bar zu bezahlen, noch findet diesfalls oder bezüglich der Manipulationsgebühren und Provisionen eine Lastschrift auf dem Scheckkonto der Kassa statt; dagegen werden den Kontos der einzelnen Kassen auch nicht die Zinsen der Einlagen gutgeschrieben. Alle Drucksortenkosten, Manipulations- und Provisionsgebühren sowie die Zinsenerträgnisse der Kontos der einzelnen Kassen jedes Staatsgebietes werden vielmehr beim k. k. P. A., beziehungsweise bei der k. u. Postsparkassa auf je einem gemeinsamen Zinsen- und Spesenkonto *) verrechnet.

*) Mit F. M. Note vom 20. Jänner 1906, Z. 73656 ex 1905 an das k. ung. F. M. wurde die sofortige Gut-, resp. Lastschrift der aufgelaufenen Zinsen und Spesen auf dem Spezialkonto der k. k., resp. k. ung. Staatszentralkassa angeregt.

Abrechnung.

37. Das Resultat der Abrechnung wird mit Jahresschluß vom k. k. P. A. in Wien und von der k. u. Postsparkassa in Budapest auf das Konto des Marinezahlamtes in Wien übertragen. Die diesfällige Gutschrift ist zu Gunsten der „Eigenen Einnahmen ad Titel IX" zu verrechnen.*)

VII. Abschnitt.

Geldanweisung, Liquidierung, Verrechnung.

Anweisungsverordnungen (Zahlungs- und Übernahmsaufträge).

38. Ist eine Einnahme oder Ausgabe mit Benützung des Scheck- und Clearingverkehrs zu realisieren, so hat die Anweisungsverordnung (der Zahlungs- oder Übernahmsauftrag) eine hierauf bezügliche Weisung für das Marinezahlamt zu enthalten.

Ebenso haben sich bei den Marinezahlämtern Barerläge zur Gutschrift auf das eigene Konto und Barabhebungen auf eine Anweisungsverordnung zu gründen.

Liquidierung.

39. Die Liquidierung der bei den Marinekassen im Scheck- und Clearingverkehr vorkommenden nicht baren Einnahmen und Ausgaben (Gut- und Lastschriften) hat nach den für Barempfänge und -ausgaben bestehenden Normen und auf Grund der vorgeschriebenen Kassadokumente zu erfolgen.

Die bezüglichen Liquidierungsklauseln haben den Beisatz „Im Anweisungsverkehre des k. k. Postsparkassenamtes in Wien", beziehungsweise „der k. u. Postsparkassa in Budapest" zu enthalten. Dieser Beisatz kann mittels Stampiglie erfolgen.

---

*) In Betreff der Verrechnung der Zinsen, welche auf den P. A. Konten der als Militär-(Marine-)Zahlstellen fungierenden Zivilstaatskassen erwachsen, siehe S. 348, letzter Abs., bezw. S. 398.

Evidenz über die Empfänge und Ausgaben im Anweisungsverkehre der P. A.

Beilage 1.

40. Die liquidierenden Rechnungsabteilungen haben über die beim zuständigen Marinezahlamte im Anweisungsverkehre der P. A. zu bewirkenden Empfänge und Ausgaben ein besonderes Liquidierungs-Evidenzhilfsbuch zu führen, um die Realisierung derselben kontrollieren und zu jeder Zeit das Restguthaben bei den Postsparkassen ermitteln zu können.

Die Vorschreibungen in diesem Hilfsbuche, in welchem als erste Post die Stammeinlage, beziehungsweise das vom Vormonate verbliebene Guthaben bei den Postsparkassen einzustellen ist, sind mit Postnummern zu bezeichnen, die am 1. Jänner beginnen und in arithmetischer Ordnung bis zum Jahresschluß laufen.

Die Vorschreibung hat zu enthalten:

a) das Datum der Liquidierung;

b) den Namen und Wohnort des Empfängers oder Erlegers;

c) die Berufung auf das bezügliche Liquidierungs-Evidenzbuch und

d) den im Anweisungsverkehre der Postsparkassa liquidierten Betrag.

Die den Rechnungsabteilungen von den P. A. zukommenden Kontoauszüge sind auf Grund der Vorschreibungen im Liquidierungs-Evidenzhilfsbuche der Prüfung zu unterziehen (Punkt 19) und ist in diesem jeder realisierten Post die Nummer und das Datum des bezüglichen Kontoauszuges beizusetzen.

Hierauf ist die verbleibende Guthabung zu erheben und die Übereinstimmung derselben mit der im Kontoauszuge nachgewiesenen zu konstatieren.

Nach Einlangen der Kassajournale ist
abschluß des Liquidierungs-Evidenzhilfsbuches

Von den Empfangs- und Ausgabesum
laut der bezüglichen Liquidierungs-Evidenzbüc
Rückstandsposten, das sind die liquidierten, a
Kassavollzuge gelangten Posten, abzuziehen,
haben bei den P. Ä. zu ermitteln und di
mung mit den im Kontokorrentjournal und
auszuge nachgewiesenen Beträgen zu konstat

Die Rückstandsposten sind unter Beruf
frühere Vorschreibung auf den nächsten Mo
tragen.

Dokumentierung der Journa

41. Hinsichtlich der Barerläge (Punkt
und Barabhebungen (Punkt 33 c) haben a
mente die bezügliche Anweisungsverordnung
einem halben Bogen aufzuklebende, nachträg
dierende Empfangsschein, beziehungsweise der
träglich zu liquidierende Coupon der Zahl
zu dienen, während die durch diese baren
Einnahmen bedingten nicht baren Einnahm
gaben (Gut-, beziehungsweise Lastschriften) d
lichen Kontoauszüge, beziehungsweise durch
auf dieselben (Punkt 22) zu dokumentieren

Kassajournale und -handb

42. In den Kassajournalen der Marine
Ausnahme der Etatsubjournale für Aktivit
Ruhegenüsse, dann mit Ausnahme des Dep
ferner im Handbuche für den Zahlmeister
für den Kontrollor, dann in den Kassajourn
Kassahandbüchern (Strazza) der übrigen Ma
für den Anweisungsverkehr durch die Postsp
Empfangs- und Ausgabsrubriken mit der

Anweisungsverkehre der Postsparkassenämter" zu eröffnen, in welche alle mit Benützung des Scheckverkehres bewirkten nicht baren Empfänge und Ausgaben einzutragen sind.

In den genannten Handbüchern für den Zahlmeister und für den Kontrollor sind diese Rubriken für den Anweisungsverkehr des k. k. P. A. in Wien und für jenen der k. u. Postsparkassa in Budapest, getrennt zu führen.

Verrechnung in den Journalen.

43. Die von den Marinekassen in den Kassajournalen zu bewirkenden Aufschreibungen hinsichtlich der im Scheck- und Clearingverkehr vorkommenden nicht baren Einnahmen (Gutschriften) und Ausgaben (Lastschriften) haben in derselben Weise vorgenommen zu werden, wie dies für bare Einnahmen und Ausgaben vorgeschrieben ist.

Ausfüllung der Schecks durch den Zahlmeister (den Rechnungsführer).

44. Die Ausfüllung der Schecks obliegt dem Zahlmeister (dem Rechnungsführer), welcher auch die Nummer des Schecks auf dem zu realisierenden Kassadokumente beizusetzen hat.

Sollte die fortlaufende Numerierung der Schecks durch einen verdorbenen oder abhanden gekommenen Scheck unterbrochen sein, so ist dies bei Beisetzung der nächsten Nummer anzumerken.

Die ausgefüllten Schecks hat der Kontrollor mit den vorliegenden Kassadokumenten zu vergleichen und hierauf die Beträge zu journalisieren.

Verrechnung der Barerläge, Barabhebungen und Gutschriften.

45. Die Barerläge an die Postsparkassa sind im Kontokorrentjournal in der Geldkolonne sofort zu veraus-

gaben, die hiedurch bedingten nicht baren Einnahmen sind im selben Journale in der Kolonne für den Anweisungsverkehr gleichzeitig im Empfange zu verrechnen; nach dem Einlangen des Kontoauszuges ist derselbe der Journalpost beizuschließen, eventuell die Berufung auf diesen beizusetzen.

Bei Barabhebungen hat die Journalisierung der nicht baren Ausgabe im Kontokorrentjournal in der Kolonne für den Anweisungsverkehr sofort nach Ausstellung des Schecks zu erfolgen, während der dadurch bedingte bare Empfang naturgemäß erst nach der tatsächlichen Übernahme des baren Geldes im gleichen Journal in der Geldkolonne zu journalisieren ist.

Gutschriften, welche nicht von der Kassa selbst durch Bareinlagen (Punkt 24 a und b) veranlaßt wurden, sind erst nach Einlangen des Kontoauszuges im bezüglichen Journal in die Empfangskolonne für den Anweisungsverkehr einzutragen.

Abschluß der Kassajournale, Nachweisung des Restguthabens.

46. Der Abschluß der Journale der Marinekassen hat in der bisherigen Weise zu erfolgen. Der Gesamtkassarest setzt sich aus dem Reste an Bargeld und Wertpapieren und aus dem Postsparkassaguthaben zusammen und ist dementsprechend darzustellen.

Das im Gesamtkassareste enthaltene Postsparkassaguthaben muß mit dem bezüglichen im Kontoauszuge ausgewiesenen Guthaben übereinstimmen (Punkt 23).

Bei der Spezifikation des Kassarestes ist das Postsparkassaguthaben bei dem k. k. P. A. in Wien und bei der k. u. Postsparkassa in Budapest getrennt nachzuweisen.

Abschluß des Liquidierungs-Evidenzbuches für die Kontokorrentgebarung.

47. Seitens der Rechnungsabteilungen ist beim Abschlusse des Liquidierungs-Evidenzbuches für die Kontokorrentgebarung das anfängliche und schließliche Guthaben des Zahlamtes bei den Postsparkassen unterhalb des anfänglichen und schließlichen Kassarestes an barem Gelde auszuweisen.

Hilfsausweise und budgetmäßige Zusammenstellung.

48. In den „Hilfsausweisen“ und in der „Budgetmäßigen Zusammenstellung“ sind die in den Kassajournalen behandelten mit Benützung des Scheckverkehres realisierten nicht baren Empfänge und Ausgaben gemeinsam mit den baren Empfängen und Ausgaben darzustellen. Ebenso sind in der budgetmäßigen Zusammenstellung als anfänglicher und schließlicher Kassarest der jeweilige Bargeldrest mit dem Postsparkassaguthaben in einer Summe vereint nachzuweisen.

Kassastand.

49. Für die Gebarungen im Scheck- und Clearingverkehr sind von den Marinezahlämtern auch im Kassastande eigene Rubriken zu eröffnen.

50. Die Buchung der im Wege des Anweisungsverkehres bewirkten Empfänge und Ausgaben nach den einzelnen Titeln, Subtiteln und Posten des Voranschlages der k. u. k. Kriegsmarine hat in der gleichen Weise wie bei den Geldbewegungen im Barverkehre zu erfolgen.

Gebarungsnachweisungen.

51. In den Gebarungsnachweisungen sind die Gebarungen im Scheck- und Clearingverkehr ohne Unterscheidung von den übrigen Gebarungen darzustellen.

VIII. Abschnitt.

Skontrierungen und Zensur.

Einsichtnahme in die Scheckbücher.

52. Bei den Skontrierungen sowohl als auch bei der Zensur der Journale ist die genaue Einhaltung der vorliegenden Instruktion wahrzunehmen.

Bei Kassaskontrierungen sind die Scheckbüchel vom Skontrierenden einzusehen und es ist hiebei das Vorhandensein der Scheckblankette an Hand der über den Empfang und die Verwendung derselben zu führenden Vormerkung (Punkt 25) zu konstatieren.

Inkontrierung der von den Kassen nachgewiesenen Restguthaben.

53. Mindestens zweimal im Jahre hat das Marinekontrollsamt die im Kontokorrentjournale der Marinekassen nachgewiesenen, am Schlusse des Monates verbliebenen Postsparkassaguthaben (Punkt 46) in einem Verzeichnisse, aus welchem auch das Datum und die Nummern der bezüglichen Kontoauszüge zu ersehen sind, darzustellen und dasselbe zur Konstatierung der Übereinstimmung mit den Originalkontos an die P. A. zu leiten.

Einsichtnahme in die Originalscheckkontos.

54. Die P. A. werden übrigens zu jeder Zeit den vom Reichskriegsministerium, Marinesektion, fallweise hiezu autorisierten Marineorganen die Einsichtnahme in die Originalscheckkontos der Kassen der k. u. k. Kriegsmarine gestatten.

Liquidierungs-Evidenzhilfsbuch

über die

Empfänge und Ausgaben im Anweisungsverkehre der P. Ä.

Seite

Vorschrei-

Fortlaufende Post	Datum der Liquidierung	Name und Wohnort des Empfängers oder Erlegers	Berufung auf das Liquidierungs-Evidenzbuch	Im des k. k. P. A. in Empfang K	h	Ausgabe K	h
		Guthaben mit 30. Juni 1901 .	.	31.549	56	.	.
748	2./7.	Marinezahlamt Wien	C. L. 1180	200.000	.	.	.
749	2./7.	R. Wolfsberg und Söhne in Brünn . .	C. L. 1181	.	.	3.707	34
750	2./7.	Marineakademie Fiume	C. L. 1184	.	.	.	.
751	2./7.	Mayer Ernestine, Linienschiffskapitäns-gattin, Budapest.	C. L. 1187	.	.	.	.
				231.549	56	3.707	34
752	28./7.	Witkowitzer Gewerkschaft, Wien . . .	E. L. 3821	.	.	12.517	42
753	28./7.	Bauer Georg, Marine-Artillerieinge-nieur, Pilsen	C. L. 1189		.	216	.
754	28./7.	Navratil Franz, Laibach	E. L. 3827	.	.	1.062	30
755	28./7.	Weiß Manfred in Budapest	E. L. 3828	.	.	.	.
				231.549	56	17.503	06
756	30./7.	J. Neurath, Wien	E. L. 3830	6.848	20	.	.
757	30./7.	Marine-Ergänzungsbezirkskommando in Zara	C. L. 1192	.	.	6.000	.
758	30./7.	Marine-Ergänzuugsbezirkskommando in Fiume	C. L. 1193	.	.	.	.
		Summe .	.	238.397	76	23.503	06
		Hievon die Rückstandsposten, und zwar:					
		Post 756	.	6.848	20	.	.
		„ 757	.	.	.	6.000	.
		„ 758	.	.	.	.	.
		Verbleiben .	.	231.549	56	17.503	06
		Verbleibt Ende Juli ein Guthaben beim k. k. P. A. in Wien . . . . *)	.	.	.	.	.
		Verbleibt Ende Juli ein Guthaben bei der k. u. Postsparkassa in Budapest *)	.	.	.	.	.

*) Übereinstimmend mit dem Kontoauszuge Nr. 103, beziehungsweise Nr. 47.

hung								Laut Kontoauszug		Anmerkung
Anweisungsverkehre										
Wien		der k. u. Postsparkassa in Budapest								
Restguthaben		Empfang		Ausgabe		Restguthaben		Nr.	Datum	
K	h	K	h	K	h	K	h			
.	.	46.512	98	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	102	4./7.	
.	.	.	.	.	.	.	.	102	4./7.	
.	.	.	.	6.000	.	.	.	46	4./7.	
.	.	.	.	324	.	.	.	46	4./7.	
227.842	*) 22	.	.	.	.	.	.	102	4./7.	
		46.512	98	6324	.	40.188	*) 98	46	4./7.	
.	.	.	.	.		.	.	103	30./7.	
.	.	.	.	.	.	.	.	103	30./7.	
.	.	.	.	.	.	.	.	103	30./7.	
.	.	.	.	12.000	.	.	.	47	30./7.	
214.046	*) 50	.	.	.	.	.	.	103	30./7.	
	.	46.512	98	18.324	.	28.188	*) 98	47	30./7.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Übertragen auf Post 759
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	" " " 760
.	.	.	.	4.000	.	.	.	.	.	" " " 761
.	.	46.512	98	22.324	.	.	.			
.	.	.	.	.	.	.	.			
.	.	.	.	.	.	.	.			
.	.	.	.	4.000	.	.	.			
.	.	46.512	98	18.324	.	.	.			
214.046	50	.	.	.	.	.	.			
.	.	.	.	.	.	28.188	98			

*) Sollten sich bei Prüfung der Kontoauszüge Rückstandsposten ergeben, so ist — zur Vermeidung einer wiederholten Vorschreibung derselben — die Erhebung des Restguthabens nicht im Liquidierungs-Evidenzhilfsbuche selbst, sondern auf einem besonderen Abschlußbogen vorzunehmen, während im Hilfsbuche die Abschlußdaten (Empfangs- und Ausgabesummen, dann das Restguthaben) nur mit Bleistift einzutragen sind.

37.

F. M. Erlaß v. 15. März 1905, Z. 15830,

an die k. k. Finanzdirektion in Triest.

Die Marinesektion des Reichskriegsministeriums hat mit dem in Abschrift mitfolgenden Erlasse v. 28. Februar 1905, ad Z. 1282, dem Seebezirkskommando in Triest Weisungen betreffs Flüssigmachung von Ruhegebühren im Scheckverkehr des P. A. erteilt *) und anher das Ersuchen gerichtet, den Beitritt der dortigen Finanz-

*) Der erwähnte Erlaß bestimmt im wesentlichen folgendes:

Die Perzipienten haben die ordnungsmäßig gestempelten und mit der Bestätigung über Leben und Aufenthalt versehenen Quittungen bis zum 20. eines jeden Monats an die zuständige Marinerechnungsabteilung einzusenden.

Die Rechnungsabteilungen haben diese Quittungen zu sammeln, hierüber ein Summar zu verfassen und auf Grund des Liquidierungskontobuches für Ruhegenüsse der Liquidierung zu unterziehen. Die einzelnen Quittungen sind mit der Stampiglie der Rechnungsabteilung und das abgeschlossene Summar mit der Liquidierungsklausel zu versehen. Das Summar ist samt den Quittungen 6 bis 8 Tage vor Monatsschluß an das zuständige Marinezahlamt (Zahlstelle) zu übersenden und es sind demselben auch die Anweisungs- und Zahlungsbücher (Bogen) zur Beisetzung der Kassenvollzugsdaten gegen Rückstellung beizuschließen. Im Summar sind die von den Ruhegenüssen in Abzug gebrachten Manipulationsgebühren abgesondert ersichtlich zu machen und zu Gunsten des O. IX. 15 für den laufenden Dienst zu buchen.

Die auf Grund des Summars liquidierten Empfänge und Ausgaben sind im Monate der Liquidierung im Nettobetrage kontokorrentmäßig, und zwar in der Kolonne für den Anweisungsverkehr zu verausgaben; als Beleg dient ein von der Rechnungsabteilung ausgefertigter und mit der Liquidierungsklausel versehener Ausweis. Im Monate des Gebührenanfalles dagegen ist die Journalisierung der Beträge nach der Vorschreibung auf dem Summar im Etatsubjournale für Ruhegenüsse vorzunehmen und gleichzeitig der an das P. A. ausgezahlte Betrag im Kontokorrentjournale, und zwar in der Bargeldkolonne in Empfang zu stellen.

Die Ausfertigung respektive Einsendung der Schecks seitens der Marinezahlämter (Zahlstellen) an das P. A. in Wien hat derart stattzufinden, daß die Anweisungen beim normalen Postenlaufe nicht mehr im laufenden Monate, sondern am Gebührenanfalltage beim Abgabepostamte einlangen.

landeskassa als Marinezahlstelle zum Scheck- und Clearingverkehr des P. A. anzuordnen.

Die k. k. Direktion wird somit ermächtigt, beim P. A. die Eröffnung eines eigenen Kontos für die dortige Finanzlandeskassa als Marinezahlstelle zu veranlassen.

Die Verrechnung der bezüglichen Gebarungen des Scheck- und Clearingverkehrs hat in eigenen Giroverkehrskolonnen des Marine-Kontokorrentjournals zu erfolgen.

Die Stammeinlage sowie die allmonatlich behufs Erlangung des benötigten Postsparkassenguthabens stattfindenden Barerläge sind in der Bargeldkolonne des Marine-Kontokorrentjournals, also zu Lasten der Marineverwaltung zu beausgaben, dagegen in der Kolonne für die Einnahmen des Scheck- und Clearingverkehrs (P. A.) in Empfang zu stellen.

Da sonach der gesamte seitens der Marinezahlstelle zur Gutschrift auf dem eigenen Konto bar erlegte Betrag unter dem beim Abschlusse des Marine-Kontokorrentjournals ermittelten und in das Zivil-Kontokorrentjournal übertragenen „Zuschuß der Finanzverwaltung" bereits inbegriffen ist, so haben die sämtlichen in der Giroverkehrskolonne der Militärjournale verrechneten Ausgaben und Einnahmen des Scheck- und Clearingverkehrs auf die Ermittlung des „Zuschusses der Finanzverwaltung" und des „rückersetzten Zuschusses der Finanzverwaltung" keinen Einfluß und es gehört auch das bei der Marinezahlstelle am Schlusse des Monats verbliebene, in der betreffenden Kolonne des Marine-Kontokorrentjournals als schließlicher Rest ausgewiesene Postsparkassenguthaben nicht zum Kassenreste der Zivilstaatskassa, sondern zu den Kassenresten der Marineverwaltung, dasselbe ist daher in das Journal des nächsten Monats als anfänglicher Kassenrest zu übertragen.

Da nur die Bargeldgebarung in das Zivil-Kontokorrentjournal überzugehen hat, ist auch nur diese Gebarung an das h. o. Rechnungsdepartement 3 zu avisieren

Bei den Kassenskontrierungen ist bezüglich des Postsparkassenguthabens der Marineverwaltung in der für die Zivilstaatskassen vorgeschriebenen Weise vorzugehen. Die aus dem Postsparkassenverkehre der Finanzlandeskassa in Triest als Marinezahlstelle mit Jahresschluß eventuell resultierenden Zinsenergebnisse werden auf Grund des schließlichen Kontoauszuges des P. A. als kommissionelle Einnahme der Finanzverwaltung zur Verrechnung gelangen, so daß hierüber dortseits keine Verfügung zu treffen ist.

II. Vorschriften über die Benützung des Giroverkehrs der Ö. u. Bank.

1.

Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Ö. u. Bank.*)

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Verkehr der Ö. u. Bank mit dem Publikum wird durch die beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest, die Zweiganstalten (Filialen) und außerdem, jedoch nur im Wechseleskomptegeschäfte, durch Banknebenstellen (Punkt 6) vermittelt.

2. Die Wirksamkeit jeder Bankanstalt erstreckt sich zunächst auf den eigenen Platz, außerdem aber auch auf die zu ihrem

---

*) Durch das Gesetz v. 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Ö. u. Bank, wurde die Überschreitung des Notenkontingents (gegen Entrichtung einer 5prozentigen Notensteuer) gestattet und normiert, daß die im Besitze der Bank befindlichen Staatsnoten vom Gesamtbetrage der umlaufenden Banknoten abzurechnen und nur der Rest vorschriftsmäßig zu bedecken sei. Mit diesen Änderungen des Bankstatuts hängt die am 2. Jänner 1888 ins Leben getretene interurbane Organisation des Giroverkehres der Ö. u. Bank, wonach bei sämtlichen Bankanstalten Giroanstalten aktiviert wurden, zusammen.

Die Benützung der Giroeinrichtungen der Ö. u. Bank durch Staatskassen dient in erster Linie zur Vermittlung der Geldbewegung (Abfuhren) zwischen den dem Giroverkehre angegliederten Staatskassen, sowie zur Dotierung dieser Kassen durch die Bank, die Einzahlungen von, beziehungsweise Auszahlungen an Parteien zu Gunsten, beziehungsweise zu Lasten der staatlichen Girokonten kommen gegenwärtig erst in zweiter Linie in Betracht.

Die oben abgedruckten „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Ö. u. Bank" im allgemeinen und jene des Abschnittes IV, Giroverkehr, im besonderen haben auch für die dem Giroverkehre der Bank angeschlossenen k. k. Kassen und Ämter Geltung, jedoch sind den letzteren in Bezug auf einige Punkte der Bestimmungen besondere ausnahmsweise Bedingungen eingeräumt. (Siehe S. 465.)

Bezirke**) gehörigen Orte in der Weise, daß auch Personen und Firmen, welche nicht auf dem Platze der Bankanstalt, aber in dem Bezirke derselben ihren Wohnsitz haben, gleich den Firmen eines Bankplatzes, bei der Bankanstalt selbst Wechsel zum Eskompte einreichen, Darlehen beheben, überhaupt mit der Bankanstalt in Geschäftsbeziehung treten können. Jedoch muß die Geschäftsabwicklung in der Regel unmittelbar an der Bankkasse geschehen.

3. In besonderen Fällen wird Firmen, welche außerhalb des Inkassorayons einer Bankanstalt ansässig sind, von der Bank unter Vorbehalt des Widerrufes gestattet, bei der Bankanstalt des Bezirkes im Korrespondenzwege Wechsel zum Eskompte, dann Effekten zur Belehnung einzureichen, für welche sodann dem Einreicher die Valuta von der Bankanstalt entweder im Korrespondenzweg oder durch die Postsparkassa (bei Einsendung des hiezu erforderlichen Erlagscheines) zugemittelt oder auf Girokonto gutgeschrieben wird. Einreichungen im Korrespondenzwege werden jedoch nur von jenen Firmen angenommen, welchen diese Begünstigung ausdrücklich zugestanden wurde; Korrespondenzeinreichungen von anderer Seite werden zurückgestellt. Ansuchen um die Gestattung der Korrespondenzeinreichung sind schriftlich an die betreffende Bankanstalt zu richten.

In allen übrigen Geschäften nehmen die Bankanstalten von jedermann Aufträge im Korrespondenzwege entgegen.

Die mit der Abwicklung von Geschäften im Korrespondenzwege verbundenen Postsendungen gehen stets auf Kosten und Gefahr der betreffenden Geschäftskunden.

4. Die Bank erteilt über bei ihr liegende Gelder und Effekten nur deren Eigentümern Auskunft. Sie ist nicht verpflichtet, über die von ihr gewährten Kredite Auskünfte zu erteilen. Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hiedurch nicht berührt.

**) Eine Übersicht der Bankbezirke wird von den Bankanstalten auf Verlangen ausgefolgt. Im Verlage der kartographischen Anstalt G. Freytag und Berndt in Wien ist eine „Karte der Kreditbezirke der Ö. u. Bank“ von Professor L. E. Hruška, 1903, erschienen.

5. Sämtliche Bankanstalten sind ermächtigt:

a) Wechsel, Effekten und Coupons zu eskomptieren,

b) Wechsel und Effekten zum Inkasso, dann

c) unakzeptierte Wechsel lediglich zur Einholung des Akzeptes und ferner

d) Giroeinlagen zu übernehmen und hiefür Auszahlungen zu leisten,

e) Anweisungen auf andere Bankanstalten auszustellen,

f) Darlehen gegen Handpfand zu erteilen,

g) für fällige Coupons die Auszahlung zu leisten,

h) Couponsbogen zu Wertpapieren zu besorgen,

i) Aufträge zur Ausübung des Bezugsrechtes und zu Einzahlungen auf Effekten, zu Besorgungen von Abstempelungen, sowie zum Umtausche von zur Konvertierung gelangenden Obligationen 2c., weiters

k) Aufträge zum kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von Effekten und Münze zu übernehmen,

l) Pfandbriefe der Ö. u. Bank anzukaufen und zu verkaufen,

m) Schecks auf ausländische Plätze kommissionsweise zu besorgen,

n) Depositen zur Absendung an die Hauptanstalt in Wien (r, s und t) oder an die Hauptanstalt in Budapest (r und s) zu übernehmen,

o) tarifierte ausländische und Handelsgoldmünzen zu einem fixen Preis einzulösen,

p) Goldmünzen und deutsche Marknoten prompt zu kaufen und zu verkaufen und

q) Zollgoldanweisungen auszustellen.

Ferner sind ermächtigt die Hauptanstalten in Wien und Budapest:

r) Depositen zur Verwahrung und

s) Depositen zur Verwaltung

und die Hauptanstalt in Wien auch

t) gerichtsmäßige Depositen im Sinne der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1893, R. G. Bl. Nr. 103 (XVII, D) zur Verwahrung, beziehungsweise Verwaltung zu übernehmen,

die Hauptanstalten in Wien und Budapest:

u) Wechsel auf auswärtige Plätze anzukaufen und zu verkaufen (Devisengeschäft),

v) Goldbarren (auch Goldsand und Goldstaub), dann nicht tarifierte Goldmünzen einzulösen

und endlich die beiden Hauptanstalten und die hiezu ermächtigten Filialen:

w) Warrants zu eskomptieren.

6. Die Banknebenstellen*) übernehmen zur Eskomptierung eingereichte Wechsel behufs Übermittlung an die in dem betreffenden Bezirke bestehende Bankanstalt. In anderen Geschäften der Bank findet ein direkter Verkehr der Banknebenstellen mit dem Publikum nicht statt. Wechsel, welche auf dem Platz einer Banknebenstelle zahlbar sind, können gleich den auf dem Ort einer Bankanstalt zahlbaren Wechseln bei allen Bankanstalten und Banknebenstellen zur Eskomptierung eingereicht werden. Ferner können auch Wechsel, Schecks, Anweisungen und Akkreditive, welche auf dem Platz einer Banknebenstelle zahlbar sind, bei sämtlichen Bankanstalten (bei den Banknebenstellen nicht) zur kommissionsweisen Besorgung des Inkassos überreicht werden.

7. Zahlungen an die Bank können nur in Noten der Bank oder in einer gesetzlichen Münzsorte, dann in Staatsnoten **) geleistet werden.

---

*) Siehe Verzeichnis der österreichischen Bankplätze auf S. 417.

**) Entfällt infolge Einziehung der Staatsnoten.

8. Die für die Geschäfte der Bank jeweils geltenden allgemeinen Zinsfußsätze werden durch Anschlag bei den Bankanstalten kundgemacht.

9. Die in den einzelnen Geschäften der Bank vorgeschriebenen, von den Kunden zu benützenden Drucksorten (Eskompte- und Inkassolisten, Schuldscheine, Erlagserklärungen 2c.) werden den Kunden seitens der Bankanstalten unentgeltlich verabfolgt.

Geschäftsbestimmungen.

(I. Wechseleskompte.)

II. Wechselinkasso.

1. Sämtliche Bankanstalten sind ermächtigt, Wechsel aller Art, akzeptiert oder unakzeptiert, dann Schecks, Anweisungen und Akkreditive, auf einen bestimmten Betrag und auf Ordre lautend, zum kommissionsweisen Inkasso zu übernehmen.

2. Die Inkassopapiere müssen in Kronenwährung längstens binnen 14 Tagen auf dem Orte einer Bankanstalt oder auf einem Banknebenplatze zahlbar sein; auf dem Einreichungsorte zahlbare Papiere sind akquittiert (nicht giriert), die auf anderen Bankplätzen zahlbaren Papiere aber mit Giro in bianco versehen, einzureichen.

3. Alle Inkassopapiere sind der betreffenden Bankanstalt mit nach Zahlungsorten getrennten Listen zu übergeben. Papiere, welche eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind, dann unakzeptierte Wechsel, bezüglich welcher die vorherige Präsentation zur Akzeptation verlangt wird, sind ebenfalls getrennt von anderen Inkassopapieren, mit besonderen Listen einzureichen. Auf jeder Liste ist der Zahlungsort der Papiere, sowie Unterschrift und Wohnort des Einreichers beizusetzen. Die Einreichung von Inkassowechseln kann jedoch mit Schecks, Anweisungen und Akkreditiven, welche auf demselben Platze zahlbar sind, auf gemeinschaftlichen Listen [illegible].

4. Werden unakzeptierte Wechsel zum kommissionsweisen Inkasso übergeben, so werden dieselben lediglich am Verfallstage zur Zahlung präsentiert. Sollen dieselben aber vorher zur Annahme präsentiert werden, so ist dies auf den Einreichungslisten ausdrücklich zu verlangen (Punkt 10). Werden zur Annahme präsentierte Wechsel nicht akzeptiert, so wird seitens der Bank die Protestlevierung mangels Annahme auf Kosten des Einreichers veranlaßt, wenn nicht derselbe die Protesterhebung mangels Annahme auf der Liste ausdrücklich untersagt hat. Ebenso werden zur Annahme präsentierte, aber nicht angenommene Wechsel — sie mögen mangels Annahme protestiert worden sein oder nicht — vor dem Verfallstage nur über ausdrücklichen, auf der Einreichungsliste ersichtlich gemachten Wunsch zurückgestellt.

5. Werden zum kommissionsweisen Inkasso übergebene Papiere auf auswärtige Bankplätze zur Verfallszeit nicht eingelöst, so veranlaßt die Bank die rechtzeitige Protestlevierung mangels Zahlung auf Kosten des Einreichers, wenn derselbe nicht die Protestlevierung mangels Zahlung auf der Liste ausdrücklich untersagt hat. Die Bank betrachtet lediglich den Einreicher des betreffenden Inkassopapieres als ihren Vormann und verständigt nur diesen von der erfolgten Protestation. Auch übernimmt sie keinerlei Verpflichtung zur Erhebung von Sekuritätsprotesten oder Vorkehrung sonstiger Sicherheitsmaßregeln. Auf die Protestierung von auf dem Einreichungsorte zahlbaren Inkassopapieren läßt sich die Bank nicht ein.

Wünscht der Einreicher, daß der Eingang der eingereichten Inkassopapiere sofort auf seine Kosten telegraphisch angezeigt und der entfallende Nettobetrag sogleich nach Eintreffen dieser Anzeige an ihn ausbezahlt werden soll, so sind diese mit einer besonderen Liste einzureichen, auf welcher das erwähnte Verlangen ersichtlich zu machen ist.

Jeden aus mangelhafter Angabe der Adresse oder aus den oben erwähnten besonderen Erklärungen des

Einreichers etwa entspringenden Nachteil hat dieser allein zu tragen.

6. Über jede Einreichung erhält der Einreicher — sofern er nicht Girokontoinhaber ist*) — eine Bestätigung (Listenabschnitt). Die Bankanstalt betrachtet den Überbringer einer solchen Bestätigung als berechtigt, die etwa zurückkommenden Inkassopapiere zu übernehmen, beziehungsweise den eingegangenen Betrag in Empfang zu nehmen.

7. Laufen Inkassopapiere, welche auf dem Platz einer Bankanstalt außerhalb des Einreichungsortes zahlbar sind, weniger als 6 Tage und solche, welche auf den Platz einer Banknebenstelle zahlbar sind, weniger als 10 Tage, so übernimmt die Bank keine Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation, beziehungsweise Protestation.

8. Sobald sämtliche in einer Liste verzeichnete Inkassopapiere entweder eingegangen oder die nicht eingegangenen retourniert sind, wird der eingegangene Betrag nach Abzug der Provision und Spesen an den Einreicher bezahlt, beziehungsweise auf Girokonto gutgeschrieben (IV, 9 D). Für das jeweilige Guthaben des Einreichers von Inkassopapieren leistet die Bank keine Verzinsung.

9. Die Inkassoprovision beträgt:

a) für auf dem Ort einer Bankanstalt zahlbare Papiere:

$1/2$ Promille mindestens 60 h pro Stück;

b) für auf dem Ort einer Banknebenstelle zahlbare Papiere:

$1/4$ Prozent, mindestens 1 K 20 h pro Stück.

Die Bestimmungen sub Abschnitt I, Punkt 7, finden auch auf die Domizilierung von Inkassopapieren Anwendung.

*) Girokontoinhabern wird die Einreichung von Inkassopapieren im Kontobuche bestätigt (IV, 9 A).

Portospesen werden dem Einreicher — den in Punkt 11 berührten Fall ausgenommen — nicht in Anrechnung gebracht.

10. Für die Einholung von Akzepten auf Wechseln, für die erste Präsentation von Sichtpapieren u. dgl. berechnet die Bank außer der Inkassoprovision eine besondere Manipulationsgebühr, welche bei derlei auf dem Orte einer Bankanstalt zahlbaren Inkassopapieren mit 60 h pro Stück und bei solchen auf dem Ort einer Banknebenstelle zahlbaren Inkassopapieren mit 1 K 20 h pro Stück ohne Rücksicht auf die Höhe des Nominalbetrages festgesetzt ist.

11. Für mangels Zahlung, beziehungsweise mangels Akzept zur Rückstellung gelangende Inkassopapiere wird außer der etwaigen Manipulationsgebühr, sonst erweislichen Kosten (notarielle Interventionsgebühren, Wagenspesen u. dgl.) und den etwa ausgelegten Protestspesen und Portospesen für das Notifikationsschreiben eine fixe Provision in Anrechnung gebracht, welche für derlei Papiere, zahlbar auf dem Orte einer Bankanstalt, 60 h pro Stück und für derlei Papiere, zahlbar auf dem Ort einer Banknebenstelle, 1 K 20 h pro Stück ohne Rücksicht auf die Höhe des Nominalbetrages beträgt.

12. Stellt sich nachträglich heraus, daß Inkassopapiere außerhalb des Inkassorayons der betreffenden Bankanstalt zur Zahlung oder zum Akzept ꝛc. zu präsentieren sind, so hat der Einreicher für die erwachsenden Wagenspesen Vergütung zu leisten.

13. Für das Inkasso von solchen Postsparkassenschecks, welche auf der Rückseite die Klausel: „Zur Gutschrift auf dem Konto der Ö. u. Bank" tragen, ist außer der vorgeschriebenen Inkassoprovision auch die von der Bank an die Postsparkassa zu entrichtende Abhebungsprovision von dem Einreicher zu vergüten.

14. Die Bankanstalten sind ermächtigt, nötigenfalls von dem Einreicher einen entsprechenden Vorschuß zur Deckung

allfälliger Inkasso-, Protest-, Telegramm- und anderer Spesen einzuheben sowie die Besorgung des Inkassos ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

(III. Einholung von Akzepten auf Wechseln.)

IV. Giroverkehr.

Der Giroverkehr der Bank wird von den Hauptanstalten in Wien und Budapest und von den sämtlichen Filialen (von den Nebenstellen nicht) vermittelt.

2. Die Bankanstalten übernehmen im Giroverkehr bar oder im Wege der Verrechnung eingehende Gelder zur Gutschrift (Punkt 6, 7 und 9 D), leisten für Rechnung der Kontoinhaber Auszahlungen direkt oder mittels Übertragung (Punkt 10 und 11) und besorgen für dieselben das Inkasso von Wechseln, Schecks, Anweisungen u. s. w. (Punkt 9).

3. Wer an dem Giroverkehr der Bank teilnehmen will, hat seinen Antrag auf Eröffnung eines Kontos brieflich oder mündlich an jene Bankanstalt zu richten, in deren Bezirk er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

4. Wird dem Antrage stattgegeben, so hat der Antragsteller durch Unterfertigung (mit Namens- oder Firmazeichnung) eines Abdruckes dieser Bestimmungen sein Einverständnis mit denselben zu erklären und diese Erklärung nach vorheriger notarieller oder gerichtlicher Beglaubigung der Unterschrift bei der Bankanstalt einzureichen. Die Beglaubigung entfällt, wenn die Unterschrift von dem Antragsteller bei der Bankanstalt selbst persönlich geleistet wird, wobei die Personsidentität eventuell durch Zeugen nachzuweisen ist. Vor Eröffnung des Kontos ist das von dem Kontoinhaber ständig zu belassende Guthaben (Punkt 19) mit der Bankanstalt zu vereinbaren und bar zu erlegen. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Gesellschafter,

Prokuristen oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Kontoinhabers im Giroverkehr mit der Bank berechtigt sind, müssen bei der Bankanstalt gleichfalls in beglaubigter Form oder persönlich abgegeben werden. Für Bevollmächtigte sind unter Verwendung der von der Bank hiezu hinausgegebenen Formulare beglaubigte Vollmachten einzulegen. Alle der Bank mitgeteilten Unterschriften und Bevollmächtigungen bleiben solange gültig, bis die kontoführende Bankanstalt von deren Erlöschen brieflich verständigt worden ist.*)

5. Nach Einzahlung des Barguthabens (Punkt 4) erhält der Kontoinhaber außer den nötigen Druckformularien ein Kontrabuch, in welchem alle von ihm oder für ihn bar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder von den beiden kontoführenden Beamten durch Paraphierung bestätigt werden; die baren Einzahlungen werden überdies von dem kassaführenden Beamten mitparaphiert. Weitere Bescheinigungen werden seitens der Bank nicht erteilt.

6. Bare Einzahlungen, bei der kontoführenden Bankanstalt zahlbare Wechsel und Schecks werden ebenso wie die aus der Eskomptierung von Wechseln, der Belehnung von Wertpapieren oder sonstwie für den Kontoinhaber verfügbar werdenden Beträge sofort dem Girokonto gutgeschrieben.

7. Barbeträge oder aus Bankgeschäften flüssig werdende Beträge können zugunsten von Kontoinhabern bei der kontoführenden Bankanstalt auf dem Platze von jedermann erlegt, beziehungsweise angewiesen werden.

Von Personen jedoch, welche selbst ein Girokonto nicht besitzen, werden Barerläge, beziehungsweise Gutschriftsanweisungen zu Gunsten eines auswärtigen Kontoinhabers nur in Beträgen von mindestens 100 K angenommen.

---

*) In Bezug auf die den Staatskassen eingeräumten ausnahmsweisen Bedingungen, siehe S. 465.

8. Die Einzahlungen können in Banknoten, Staatsnoten*) und in gesetzlicher Münze geschehen.**)

Im Interesse der rascheren Abfertigung der Girokunden wird denselben empfohlen, ihre Barerläge in großen Noten, Erläge von Münze in geordneten, geschlossenen, mit gesiegelten Spitzzetteln versehenen Posten zu leisten. Bei jenen Bankanstalten, wo besondere Kassen für die Umwechslung von Noten oder für den Münzverkehr bestehen, sind größere Beträge in Noten oder Münze bei diesen Kassen einzuliefern und die von letzteren erteilten Empfangsbestätigungen bei der Girokassa zur Gutschrift einzureichen.

9. Die Bankanstalt übernimmt von den Kontoinhabern: Wechsel, Schecks, Anweisungen und Akkreditive unter den für das kommissionsweise Wechselinkasso (II, 1 bis 14) und Rechnungen unter den für das Effekteninkasso (VIII, 1 bis 6) gültigen Bestimmungen mit nachstehenden Abänderungen:

A. Die Inkassopapiere müssen auf Kronenwährung lauten und mit den dazu bestimmten Listen unter Beibringung des Kontrabuches eingereicht werden, in welchem die Übernahme der Papiere bestätigt wird.

B. Die auf dem Einreichungsplatze zahlbaren Inkassopapiere müssen akquittiert (nicht giriert), die auf auswärtigen Bankplätzen zahlbaren mit Giro in bianco versehen eingereicht werden.

C. Für die Besorgung des Inkassos berechnet die Bank den Kontoinhabern:

a) wenn die einzukassierenden Papiere bei der Bankanstalt selbst oder bei einem mit ihr (durch den Saldierungsverein) in regelmäßiger Abrechnung stehenden Bank-

---

*) Entfällt infolge Einziehung der Staatsnoten.

**) Nach der Zuschrift der Geschäftsleitung der Ö. u. Bank v. 5. April 1900, Z. 912, an das k. k. F. M. sind die Hauptanstalten und sämtliche Filialen der Ö. u. Bank angewiesen, von allen Staats-, insbesondere Postamtskassen, welche dem Giroverkehre der Bank bisher beigetreten sind oder in Hinkunft beitreten werden, Einzahlungen im Giroverkehre auch in Teilmünzen der K. W. in unbeschränktem Ausmaße anzunehmen.

hause*) zahlbar sind und mit besonderen Listen eingereicht werden, keine Provision,

b) für andere, auf dem Einreichungsorte oder auf dem Platze einer auswärtigen Bankanstalt zahlbare Papiere eine Provision von $^1/_4$ Promille, mindestens 40 h pro Stück (statt der gewöhnlichen Provision von $^1/_2$ Promille, mindestens 60 h pro Stück),

c) für die auf dem Platze von Banknebenstellen zahlbaren Papiere eine Provision von $^1/_5$ Prozent, min-

---

*) Gegenwärtig bestehen für den Abrechnungsverkehr in Wien, Budapest, Prag und Brünn Saldierungsvereine. Die Mitglieder des „Wiener Saldierungsverein" sind dermalen:

Anglo-Österreichische Bank,
Bodenkreditanstalt, k. k. priv. allgem. österr. Zentralbank der deutschen Sparkassen, Zweiganstalt, Wien.
Depositenbank, allgemeine,
Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, k. k. priv. österr.,
Länderbank, k. k. priv. österr.,
Niederösterreichische Eskompte-Gesellschaft,
Österreichisch-ungarische Bank,
Postsparkassen-Amt, k. k.,
Union-Bank,
Verkehrsbank, k. k. priv. allgemeine,
Wiener Bank-Verein,
Wiener Giro- und Kassen-Verein,
Živnostenská banka pro Čechy a Moravu, Wiener Filiale der;

jene des „Budapester Saldierungsverein":

Anglo-Österreichische Bank, Filiale der,
Budapest-Elisabethstädter Sparkassa-Aktiengesellschaft,
Budapest-Leopoldstädter Sparkassa-Aktiengesellschaft,
Budapester Giro- und Kassenverein-Aktiengesellschaft,
Budapester Sparkassa- und Landes-Pfandleihaktiengesellschaft,
Erste ungarische Gewerbebank,
Innerstädtische Sparkassa-Aktiengesellschaft,
Österreichisch-ungarische Bank,
Pester ungarische Kommerzialbank,
Pester erster vaterländischer Sparkassaverein,
Postsparkassa, kön. ung.,
Ungarische Agrar- und Rentenbank-Aktiengesellschaft,
Ungarische allgemeine Kreditbank,
Ungarische allgemeine Sparkassa-Aktiengesellschaft,
Ungarische Eskompte- und Wechslerbank,
Ungarische Filiale des Wiener Bank-Verein,
Ungarische Landes-Zentralsparkassa,
Vaterländische Bankaktiengesellschaft,
Vereinigte Budapester Hauptstädtische Sparkassa;

jene des „Prager Saldierungsverein";

Anglo-Österreichische Bank, Filiale der,
Böhmische Eskomptebank,

destens 1 K pro Stück (statt der gewöhnlichen Provision von $^1/_4$ Prozent, mindestens 1 K 20 h pro Stück);

d) für unbezahlt gebliebene Papiere auf den Ort einer Bankanstalt werden 40 h pro Stück, für solche auf den Ort einer Banknebenstelle 1 K pro Stück, für die Einholung von Akzepten (bei gleichzeitigem Inkassoauftrage), zahlbar auf dem Orte einer Bankanstalt 40 h, auf dem Orte einer Banknebenstelle 1 K pro Stück berechnet.

D. Die eingegangenen Inkassobeträge werden nicht bar erfolgt, sondern für die auf dem Einreichungsorte zahlbaren Stücke nach Eingang sämtlicher in einer Liste verzeichneten Inkassopapiere, für die auf auswärtigen Bankplätzen zahlbaren nach Eintreffen des Avisos dem Konto des Einreichers gutgeschrieben (II, 8).

E. Unbezahlt gebliebene Papiere werden dem Kontoinhaber unter Abschreibung in dem beizubringenden Kontrabuche ausgefolgt.

Die Protestierung der auf dem Einreichungsorte zahlbaren Inkassopapiere wird von der Bank nicht besorgt; die Bank lehnt diesfalls jede Verantwortlichkeit ab (II, 5).

Böhmische Sparkassa,
Böhmische Unionbank, k. k. priv.,
Česká průmyslová banka,
Hypothekenbank des Königreiches Böhmen,
Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, k. k. priv. österr., Filiale der,
Länderbank, k. k. priv. österr., Filiale der,
Landesbank des Königreiches Böhmen,
Landwirtschaftliche Kreditbank für Böhmen,
Österreichisch-ungarische Bank,
Prager städtische Sparkassa,
Pražsks uvěrni banka,
Ústředni banka českých spořitelen v Praze, Zentralbank der böhmischen Sparkassen, Prag,
Wiener Bankverein, Filiale des,
Zentralbank der deutschen Sparkassen,
Živnostenská banka pro Čechy a Moravu;

jene des „Brünner Saldierungsverein“;
Anglo-Österreichische Bank, Filiale der,
Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, k. k. priv. österr., Filiale der,
Mährische Eskomptebank, k. k. priv.,
Österreichisch-ungarische Bank,
Wiener Bank-Verein, Filiale des,
Živnostenská banka pro Čechy a Moravu, Brünner Filiale der.

10. Jeder Kontoinhaber ist verpflichtet, seine Akzepte bei der kontoführenden Bankanstalt *) oder bei einem mit dieser im regelmäßigen Abrechnungsverkehr stehenden Bankhause (Anmerkung S. 410 f.) zahlbar zu stellen und rechtzeitig zu avisieren. Auch kann der Kontoinhaber Wechsel seiner Geschäftsfreunde durch sein Girokonto nach rechtzeitiger Avisierung einlösen lassen, zu welchem Zwecke ihm empfohlen wird, diese Geschäftsfreunde zu veranlassen, sich des in der Anmerkung angeführten Zahlstellenvermerkes (Domizilierungsklausel) zu bedienen. Im Besitze der Bank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch bei einem dieser Bankhäuser zahlbar gestellt oder nicht rechtzeitig avisiert sind, müssen bar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werden dem Kontoinhaber gegen Empfangsbestätigung ausgeliefert. Die Bank übernimmt keine Haftung für eine drei Tage überschreitende Verwahrung solcher eingelöster Papiere.

11. Über sein Guthaben kann der Kontoinhaber in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen, aber außer dem im Punkt 10 gedachten Falle nur durch Schecks auf Blanketten, welche die Bank geliefert hat. In anderer Form ausgefertigte Ausschreibungen werden nicht honoriert. Es wird empfohlen, die Schecks vor der Ausgabe mit dem Firmastempel zu versehen.

Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Schecks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatz „oder Überbringer" lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Überbringer, ohne daß sie die Identität der Person oder die Echtheit der Giri oder des etwaigen Akquits prüft und hiefür eine Haftung übernimmt. Die Akquittierung der Schecks ist nicht erforderlich.

*) Die betreffenden Wechsel sind — am besten mittels Stampiglie — mit folgendem Zahlstellenvermerke zu versehen: „Zahlbar bei der Filiale (der Hauptanstalt) der Ö. u. Bank in . . . . . . zu Lasten des Girokontos . . . ."

Soll der Scheck nicht bar bezahlt, sondern nur zur Verrechnung mit der Bank oder einem Kontoinhaber benützt werden, so muß er gekreuzt, das heißt auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung". In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht bar auszahlen.

Die auf Überbringer lautenden **weißen** Schecks können **nicht widerrufen werden.**

Zu Übertragungen auf Kontos auf demselben oder auf einem anderen Bankplatze sind die roten Scheckblankette bestimmt. Sie müssen auf den Namen (nicht an Ordre) ausgestellt und dürfen weder zediert noch giriert werden.

Im Falle der Zurückziehung einer Übertragung ist eine Gebühr von 1 K zu entrichten. Der Widerruf einer bereits zur Gutschrift gelangten Übertragung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Unrichtig ausgestellte, korrigierte oder solche Schecks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden nicht honoriert.

12. Die Scheckblankette werden jedem Kontoinhaber nach Bedarf in Heften von 20 oder 50 Stück gegen Empfangsbestätigung und Vergütung der Stempelauslagen von 4 h pro Stück seitens der Bank geliefert. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Scheckblankette sorgfältig aufzubewahren und trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Blankette entstehen könnten, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um Zahlungen an Unberechtigte zu verhindern.

Ebenso ist der Kontoinhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Scheckblanketten offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist. Im Interesse des Kontoinhabers sind makulierte Scheckblankette, mit dem Firmastempel oder Namen des Kontoinhabers versehen, an die Bank zurückzustellen.

13. Jeder Kontoinhaber der Bank kann durch jene Bankanstalt, bei welcher sein Girokonto geführt wird, die Überweisung von Beträgen aus seinem Guthaben auf irgend welche bei dem k. k. P. A. in Wien oder bei der k. ung. Postsparkassa in Budapest im Clearingverkehr bestehende, nach Nummer, Namen (Firma) und Domizil der Inhaber genau zu bezeichnende Kontos bewirken *).

Solche Überweisungen können von allen Bankanstalten sowohl auf österreichische als auch auf ungarische Plätze veranlaßt werden.

14. Für solche Überweisungen sind nicht rote, sondern weiße Schecks zu verwenden. Der weiße Scheck ist zunächst in üblicher Weise derart auszufertigen, als ob von dem Aussteller die direkte Abhebung eines Barbetrages beabsichtigt wäre, daher an Stelle einer Ordre zu setzen ist: „an mich (uns) selbst". Auf den in solcher Weise ausgefertigten und unterschriebenen Scheck ist zum Zweck einer Überweisung auf ein Postsparkassenkonto auf der Vorderseite des Schecks quer über den Text die „Disposition" zu schreiben, lautend:

„Zur Gutschrift bei dem k. k. P. A. in Wien auf Konto-
„Nr. . . .

„(Name, Firma) . . . . in (Ort) . . . . .

beziehungsweise:

„Zur Gutschrift bei der kön. ung. Postsparkassa in
„Budapest auf Konto-Nr. . . .

„(Name, Firma) . . . . in (Ort) . . . . .

Die quer über den Scheck angebrachte Disposition, die auch mit Stampiglie vorgedruckt werden kann, bedarf zu ihrer Gültigkeit der neuerlichen Unterschrift des Ausstellers.

---

*) Auf Verlangen von Kontoinhabern der Bank besorgen die Bankanstalten für dieselben gegen Vergütung der Kosten das Verzeichnis der Clearingmitglieder des k. k. P. A., beziehungsweise der kön. ung. Postsparkassa.

Eine Disposition zu einer Überweisung auf ein Postsparkassenkonto kann stets nur von dem Aussteller eines Schecks, niemals von einem dritten Inhaber desselben getroffen werden.

15. Wünscht ein Kontoinhaber gleichzeitig mehrere Überweisungen (Punkt 11, 13 und 14), so genügt es, wenn er nur einen auf die Gesamtsumme dieser Überweisungen lautenden roten, beziehungsweise weißen Scheck ausstellt und darin auf das beizuschließende Verzeichnis der einzelnen Gutschriftsempfänger Bezug nimmt.

Zu diesen Verzeichnissen dürfen nur die von der Bank aufgelegten Formulare verwendet werden.

16. Verfügt der Kontoinhaber über mehr als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht bloß die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen. Bei Schließung des Kontos sind mit der letzten Abhebung sämtliche unverwendet gebliebene Scheckblankette an die kontoführende Bankanstalt zurückzustellen. *)

17. Die Kontrabücher sind bei jeder Einlage des Kontoinhabers sowie bei jeder Einreichung und Abholung von Inkassopapieren (Punkt 9) und auch sonst möglichst oft, mindestens aber monatlich einmal, zur Eintragung der Kreditposten vorzulegen. Die Eintragungen der Kreditposten sowie die Abschreibung zurückgestellter Inkassopapiere erfolgen durch die Beamten der Bank. Die Debetposten hat der Kontoinhaber selbst zu führen und die Summationen im Kredit wie im Debet selbst vorzunehmen.

Die Girokonten werden Ende Juni und Ende Dezember jedes Jahres abgeschlossen und der Saldo aufs neue

*) Hiebei wird für unverwendete Scheckblankette der von dem [illegible]
seinerzeit erlegte Stempelbetrag rückvergütet; jedoch für solche mit [illegible]
versehene Scheckblankette nur in dem Maße, als die Stempelver[illegible]
kompetenten Finanzbehörde gewährt wird.

Portospesen werden dem Einreicher — den in Punkt 11 berührten Fall ausgenommen — nicht in Anrechnung gebracht.

10. Für die Einholung von Akzepten auf Wechseln, für die erste Präsentation von Sichtpapieren u. dgl. berechnet die Bank außer der Inkassoprovision eine besondere Manipulationsgebühr, welche bei derlei auf dem Orte einer Bankanstalt zahlbaren Inkassopapieren mit 60 h pro Stück und bei solchen auf dem Ort einer Banknebenstelle zahlbaren Inkassopapieren mit 1 K 20 h pro Stück ohne Rücksicht auf die Höhe des Nominalbetrages festgesetzt ist.

11. Für mangels Zahlung, beziehungsweise mangels Akzept zur Rückstellung gelangende Inkassopapiere wird außer der etwaigen Manipulationsgebühr, sonst erweislichen Kosten (notarielle Interventionsgebühren, Wagenspesen u. dgl.) und den etwa ausgelegten Protestspesen und Portospesen für das Notifikationsschreiben eine fixe Provision in Anrechnung gebracht, welche für derlei Papiere, zahlbar auf dem Orte einer Bankanstalt, 60 h pro Stück und für derlei Papiere, zahlbar auf dem Ort einer Banknebenstelle, 1 K 20 h pro Stück ohne Rücksicht auf die Höhe des Nominalbetrages beträgt.

12. Stellt sich nachträglich heraus, daß Inkassopapiere außerhalb des Inkassorayons der betreffenden Bankanstalt zur Zahlung oder zum Akzept 2c. zu präsentieren sind, so hat der Einreicher für die erwachsenden Wagenspesen Vergütung zu leisten.

13. Für das Inkasso von solchen Postsparkassenschecks, welche auf der Rückseite die Klausel: „Zur Gutschrift auf dem Konto der Ö. u. Bank“ tragen, ist außer der vorgeschriebenen Inkassoprovision auch die von der Bank an die Postsparkassa zu entrichtende Abhebungsprovision von dem Einreicher zu vergüten.

14. Die Bankanstalten sind ermächtigt, nötigenfalls von dem Einreicher einen entsprechenden Vorschuß zur Deckung

allfälliger Inkasso-, Protest-, Telegramm- und anderer Spesen einzuheben sowie die Besorgung des Inkassos ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

(III. Einholung von Akzepten auf Wechseln.)

IV. Giroverkehr.

Der Giroverkehr der Bank wird von den Hauptanstalten in Wien und Budapest und von den sämtlichen Filialen (von den Nebenstellen nicht) vermittelt.

2. Die Bankanstalten übernehmen im Giroverkehr bar oder im Wege der Verrechnung eingehende Gelder zur Gutschrift (Punkt 6, 7 und 9 D), leisten für Rechnung der Kontoinhaber Auszahlungen direkt oder mittels Übertragung (Punkt 10 und 11) und besorgen für dieselben das Inkasso von Wechseln, Schecks, Anweisungen u. s. w. (Punkt 9).

3. Wer an dem Giroverkehr der Bank teilnehmen will, hat seinen Antrag auf Eröffnung eines Kontos brieflich oder mündlich an jene Bankanstalt zu richten, in deren Bezirk er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

4. Wird dem Antrage stattgegeben, so hat der Antragsteller durch Unterfertigung (mit Namens- oder Firmazeichnung) eines Abdruckes dieser Bestimmungen sein Einverständnis mit denselben zu erklären und diese Erklärung nach vorheriger notarieller oder gerichtlicher Beglaubigung der Unterschrift bei der Bankanstalt einzureichen. Die Beglaubigung entfällt, wenn die Unterschrift von dem Antragsteller bei der Bankanstalt selbst persönlich geleistet wird, wobei die Personsidentität eventuell durch Zeugen nachzuweisen ist. Vor Eröffnung des Kontos ist das von dem Kontoinhaber ständig zu belassende Guthaben (Punkt 19) mit der Bankanstalt zu vereinbaren und bar zu erlegen. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Gesellschafter,

Prokuristen oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Kontoinhabers im Giroverkehr mit der Bank berechtigt sind, müssen bei der Bankanstalt gleichfalls in beglaubigter Form oder persönlich abgegeben werden. Für Bevollmächtigte sind unter Verwendung der von der Bank hiezu hinausgegebenen Formulare beglaubigte Vollmachten einzulegen. Alle der Bank mitgeteilten Unterschriften und Bevollmächtigungen bleiben solange gültig, bis die kontoführende Bankanstalt von deren Erlöschen brieflich verständigt worden ist.*)

5. Nach Einzahlung des Barguthabens (Punkt 4) erhält der Kontoinhaber außer den nötigen Druckformularien ein Kontrabuch, in welchem alle von ihm oder für ihn bar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder von den beiden kontoführenden Beamten durch Paraphierung bestätigt werden; die baren Einzahlungen werden überdies von dem kassaführenden Beamten mitparaphiert. Weitere Bescheinigungen werden seitens der Bank nicht erteilt.

6. Bare Einzahlungen, bei der kontoführenden Bankanstalt zahlbare Wechsel und Schecks werden ebenso wie die aus der Eskomptierung von Wechseln, der Belehnung von Wertpapieren oder sonstwie für den Kontoinhaber verfügbar werdenden Beträge sofort dem Girokonto gutgeschrieben.

7. Barbeträge oder aus Bankgeschäften flüssig werdende Beträge können zugunsten von Kontoinhabern bei der kontoführenden Bankanstalt auf dem Platze von jedermann erlegt, beziehungsweise angewiesen werden.

Von Personen jedoch, welche selbst ein Girokonto nicht besitzen, werden Barerläge, beziehungsweise Gutschriftsanweisungen zu Gunsten eines auswärtigen Kontoinhabers nur in Beträgen von mindestens 100 K angenommen.

*) In Bezug auf die den Staatskassen eingeräumten ausnahmsweisen Bedingungen, siehe S. 465.

8. Die Einzahlungen können in Banknoten, Staatsnoten*) und in gesetzlicher Münze geschehen.**)

Im Interesse der rascheren Abfertigung der Girokunden wird denselben empfohlen, ihre Barerläge in großen Noten, Erläge von Münze in geordneten, geschlossenen, mit gesiegelten Spitzzetteln versehenen Posten zu leisten. Bei jenen Bankanstalten, wo besondere Kassen für die Umwechslung von Noten oder für den Münzverkehr bestehen, sind größere Beträge in Noten oder Münze bei diesen Kassen einzuliefern und die von letzteren erteilten Empfangsbestätigungen bei der Girokassa zur Gutschrift einzureichen.

9. Die Bankanstalt übernimmt von den Kontoinhabern: Wechsel, Schecks, Anweisungen und Akkreditive unter den für das kommissionsweise Wechselinkasso (II, 1 bis 14) und Rechnungen unter den für das Effekteninkasso (VIII, 1 bis 6) gültigen Bestimmungen mit nachstehenden Abänderungen:

A. Die Inkassopapiere müssen auf Kronenwährung lauten und mit den dazu bestimmten Listen unter Beibringung des Kontrabuches eingereicht werden, in welchem die Übernahme der Papiere bestätigt wird.

B. Die auf dem Einreichungsplatze zahlbaren Inkassopapiere müssen akquittiert (nicht giriert), die auf auswärtigen Bankplätzen zahlbaren mit Giro in bianco versehen eingereicht werden.

C. Für die Besorgung des Inkassos berechnet die Bank den Kontoinhabern:

a) wenn die einzukassierenden Papiere bei der Bankanstalt selbst oder bei einem mit ihr (durch den Saldierungsverein) in regelmäßiger Abrechnung stehenden Bank-

---

*) Entfällt infolge Einziehung der Staatsnoten.

**) Nach der Zuschrift der Geschäftsleitung der Ö. u. Bank v. 5. April 1900, Z. 912, an das k. k. F. M. sind die Hauptanstalten und sämtliche Filialen der Ö. u. Bank angewiesen, von allen Staats-, insbesondere Postamtskassen, welche dem Giroverkehre der Bank bisher beigetreten sind oder in Hinkunft beitreten werden, Einzahlungen im Giroverkehre auch in Teilmünzen der K. W. in unbeschränktem Ausmaße anzunehmen.

(sowie das Kontrabuch) gegen Empfangsbestätigung zu übernehmen und in kassamäßige Verwahrung, und zwar unter dreifache Sperre zu geben.

Die Schecks sind bis auf weiteres von dem Direktor und dem Kontrollor unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterfertigen.

Für Substitutionsfälle ist ein Hauptkassier zur Unterfertigung an Stelle eines der ersterwähnten Funktionäre bestimmt.

In Hinkunft ist bei jeder Änderung in Bezug auf die zur Gegenzeichnung auf den Schecks berechtigten Funktionäre die Unterschrift des neueintretenden Gegenzeichners dem k. k. F. M. behufs entsprechender Mitteilung an die Ö. u. Bank vorzulegen.

Im übrigen haben für diesen Giroverkehr die gleichfalls bei der Ö. u. Bank erhältlichen diesbezüglichen Bestimmungen zu gelten. *)

Der jeweilige Guthabensstand auf dem Girokonto bei der Ö. u. Bank ist in dem täglich dem F. M. vorzulegenden Kassenstandsausweise in den Gesamtvermögensstand unter der Bezeichnung „Giroguthaben bei der Ö. u. Bank" einzubeziehen (und zwar unmittelbar vor dem Guthaben bei der Postsparkassa).

Über das Guthaben der k. k. Finanzverwaltung auf dem erwähnten Girokonto behält sich das k. k. F. M. das alleinige Verfügungsrecht vor, daher weder bare Abhebungen noch Überweisungen oder Zahlungen ohne speziellen Auftrag desselben vorgenommen werden dürfen.

Schließlich wird die k. k. Staatszentralkassa mit Bezugnahme auf den h. o. Erlaß v. 3. Dezember l. J., Z. 9536/F. M. angewiesen, von den Kassen und Ämtern einlangende Wechsel, welche nicht auf einem der in dem mitfolgenden Verzeichnisse **) angeführten Bankplätze zahlbar sind, an das einsendende Amt sofort wieder zurückzusenden.

---

*) Siehe S. 407.
**) Siehe S. 417.

III. An sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

In teilweiser Abänderung des h. o. Erlasses v. 3. Dezember l. J., Z. 9536/F. M., wird angeordnet, daß Steuerwechsel, welche nicht an einem der in dem mitfolgenden Verzeichnisse*) angeführten Bankplätze (Bankanstalt oder Banknebenstelle) zahlbar sind, an die Staatszentralkassa in Hinkunft nicht einzusenden sind, sondern, daß derartige Wechsel nach wie vor bei jenem Amte, an welches die Zahlung zu leisten ist, zu verbleiben haben. Die hienach erforderlichen Anordnungen sind ungesäumt zu treffen.

*) Siehe S. 417.

3.

F. M. Akt vom 15. Juni 1899, Z. 5343/F. M.

(I. Zuschrift an die Geschäftsleitung der Ö. u. Bank.)

II. Erlaß an die Präsidien sämtlicher k. k. Finanzlandesbehörden, mit Ausnahme von Wien und Zára.

Infolge der bis auf weiteres erfolgten Übertragung des Inkasso sämtlicher an Bankplätzen zahlbaren Steuerwechsel an die Ö. u. Bank wurde die k. k. Staatszentralkassa bereits im Dezember 1898 dem Giroverkehr der genannten Bank angegliedert, wodurch sich wiederholt die Gelegenheit geboten hat, Verlagsansprüche der Landeskassen in Banknoten im Überweisungswege durch die Ö. u. Bank zu realisieren.

Um nun auch im Geldverkehr zwischen den Landeskassen und der Staatszentralkassa die möglichste Erleichterung eintreten zu lassen und in Hinkunft Bargeldsendungen zwischen diesen Kassen auf das Maß unabweislichen Bedarfes zu beschränken, findet sich das F. M. veranlaßt, nunmehr auch die unterstehende Landeskassa *) bis auf weiteres dem Giroverkehr der Ö. u. Bank anzugliedern und wurde unter Einem bei der genannten Bank der Beitritt dieser Kassa zu dem gedachten Giroverkehr angemeldet.

Der Beitritt erfolgt unter den im allgemeinen für diesen Verkehr geltenden Bestimmungen, **) wovon im Anschlusse Exemplare zum dortigen Amtsgebrauche mitfolgen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Bestimmung, wonach von den Konto-

---

*) Zusatz für Lemberg: und die Filiallandeskassa in Krakau.
**) Siehe S. 407.

inhabern jeweilig ein ständiges Minimalguthaben zu belassen ist (Punkt 4) sowie jene betreffs der Provisionsanrechnung auf die Staatskassen keine Anwendung zu finden haben.

Bezüglich des gedachten Giroverkehres wird speziell nachfolgendes angeordnet:

Was zunächst die Anmeldung der zur Ausstellung von Schecks berechtigten Funktionäre anbelangt, so hat § 3 der „Instruktion für die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. auf die Kontos der Landeskassen erwachsenden Guthaben" *) sinngemäße Anwendung zu finden und ist daher sofort die Veranlassung zu treffen, daß die seitens der Bankfiliale den Landeskassen zukommende Beitrittserklärung im Sinne des gedachten Paragraphen ordnungsmäßig ausgefertigt, im Wege des k. k. Präsidiums der Filiale der Ö. u. Bank mit tunlichster Beschleunigung zugemittelt werde.

Die hienach den Landeskassen seitens der am Orte derselben befindlichen Bankfiliale zu übergebenden Druckformularien (Scheckbücher) sowie das Kontrabuch (Punkt 5 der Bestimmungen für den Giroverkehr) sind, gleich wie dies betreffs der Kontoauszüge und Scheckbücher des P. A. der Fall ist, in der Hauptkassa zu verwahren und hat bezüglich der Gebarung mit diesen Büchern der § 2 der vorerwähnten Instruktion analoge Anwendung zu finden.

Was die Guthabungen der Landeskassen auf den Girokontos bei der Ö. u. Bank anbelangt, so wird angeordnet, daß derartige Guthabungen ausschließlich durch die infolge von Verlagsansuchen erfolgenden Überweisungen von dem Konto der Staatszentralkassa auf jenes der Landeskassa erwachsen können, wogegen Zahlungen von Parteien gleich wie dies im Postsparkassenverkehr angeordnet wurde (§ 11), bis auf weiteres nicht zulässig sind, sowie auch

---

*) Siehe S. 80.

durch eigene Barerläge Guthabungen für die Landeskassen im Interesse der erforderlichen zentralen Verfügbarkeit der disponiblen Kassenbestände, nicht gehalten werden dürfen. Es ist daher allerdings die Verfügung zu treffen, daß in Hinkunft alle Barabfuhren, welche in Banknoten geleistet werden, von den Landeskassen nicht mehr an die Staatszentralkassa einzusenden, sondern an die Filiale der Ö. u. Bank abzugeben sein werden, es sind aber auch anderseits die Landeskassen ein- für allemal anzuweisen, gleichzeitig mit dem Erlage des Geldes, der Bankfiliale einen Übertragungsscheck (rotes Scheckblankett, P. 11 der Bestimmungen) zur Gutschrift des erlegten Betrages auf das Konto der Staatszentralkassa einzuhändigen. Auch sind gleichzeitig an die Staatszentralkassa die erforderlichen Abfuhrsdokumente einzusenden und ist der erlegte Betrag als Abfuhr an diese Kassa in Ausgabe zu journalisieren.

Erläge von Staatsnoten und Gold dürfen bei der Bankfiliale überhaupt nicht, solche von Silberkurantmünzen nur über h. o. spezielle Weisungen vorgenommen werden.*)

Die strikte Durchführung dieser Anordnungen ist strengstens zu überwachen.

Betreffs des Verfügungsrechtes über etwaige Guthabungen wird angeordnet, daß selbes für jene Fälle, in welchen es sich lediglich um bare Abhebungen von Teilbeträgen der im Giroverkehr überwiesenen Verläge für den eigenen Bedarf der Landeskassen handelt, diesen Kassen selbst einzuräumen ist, so daß dieselben berechtigt sein werden, in diesen Fällen die erforderlichen Schecks ohne besondere Bewilligung der k. k. Direktion auszufertigen und zu realisieren.

In allen anderen Fällen wird jedoch das Verfügungsrecht über die gedachten Guthaben ausschließlich der k. k. Direktion vorbehalten, daher auch in solchen Fällen Schecks

*) Nach Einziehung der Staatsnoten einerseits und Übertragung des Golddienstes an die Ö. u. Bank anderseits ist diese Bestimmung nicht mehr aufrecht.

nur über Auftrag der k. k. Direktion ausgefertigt werden dürfen.

Von dieser Anordnung werden die Landeskassen mit der Belehrung in Kenntnis zu setzen sein, daß dieselben das von der Staatszentralkassa überwiesene Guthaben nur nach Maßgabe des eintretenden eigenen Zahlungsbedarfes unter Ansprechung der jeweilig erforderlichen Banknotenkategorien bei der Bankfiliale abzuheben haben werden.

Hiedurch wird einerseits das zeitweilige Halten höherer Barbestände bei den Landeskassen zu vermeiden sein, es wird aber auch hiedurch bei richtigem Vorgehen dieser Kassen eine wesentliche Erleichterung im Bargeldverkehr durch Wegfall der dermalen so häufigen Banknoten-Verwechslungen erzielt werden können.

Was die vorerwähnten besonderen Fälle anbelangt, in welchen das Verfügungsrecht der k. k. Direktion vorbehalten bleibt, so hat das F. M. hiebei namentlich die Dotierung anderer im Orte befindlicher Kassen (etwa Staatsbahndirektionskassen), ferner auch die Zahlungen an Kreditinstitute und Anstalten vor Augen, indem es zur weiteren Erzielung von Erleichterungen im Bargeldverkehr der k. k. Direktion unbenommen sein soll, in diesen Fällen die Realisierung der Dotation, respektive Zahlung mittels eines auf die Ö. u. Bank ausgefertigten Schecks anzuordnen.

In Fällen, in welchen das durch Überweisung seitens der Staatszentralkassa erwachsene Guthaben nicht auf einmal abgehoben wird, ist der überwiesene Betrag dennoch sofort nach Gutschrift seitens der Ö. u. Bank unter entsprechendem Dokumentenaustausch mit der Staatszentralkassa als Verlag von dieser Kassa in Empfang und gleichzeitig als Vorschuß an die Ö. u. Bank in Ausgabe zu journalisieren. Alle diesbezüglichen Verrechnungen sind auch in jenen Fällen, in welchen Dotierungen, respektive Zahlungen mittels Schecks auf die Ö. u. Bank erfolgen, wie Bargeldzahlungen zu behandeln. Für selbe wird daher keine separate Kolonne einzufügen sein.

Die jeweils bei der Ö. u. Bank aushaftenden Guthaben sind in der Münzliste in einer eigenen mit der Überschrift „Guthaben bei der Ö. u. Bank“ zu versehenden Kolonne zur Nachweisung zu bringen.

Wegen Vorlage der im Sinne der Bestimmungen für den Giroverkehr der Ö. u. Bank ausgefertigten Schecks vor deren Abgabe an das Rechnungsdepartement der Finanz-Landesbehörde sowie wegen Führung einer eigenen Vormerkung*) über die von den Landeskassen ausgefertigten Schecks und wegen genauer Überwachung der Gebarung mit dem Kontrabuche und den Scheckbüchern durch das erwähnte Rechnungsdepartement, haben die einschlägigen Bestimmungen der Instruktion v. 16. Dezember 1897, Z. 9336/F. M. sinngemäße Anwendung zu finden.

Schließlich wird, um eventuellen Mißverständnissen vorzubeugen, noch bemerkt, daß die Landeskassen von den Bestimmungen über das kommissionsweise Wechselinkasso durch die Ö. u. Bank bis auf weiteres keinen Gebrauch zu machen haben, sondern daß die mit den h. o. Erlässen v. 3. und 21. Dezember 1898, Z. 9536/F. M. und Z. 10090/F. M., respektive v. 6. Februar 1899, Z. 164/F. M. getroffenen Anordnungen, wonach alle an Bankplätzen zahlbaren Steuerwechsel an die Staatszentralkassa einzusenden sind, nach wie vor in Kraft zu verbleiben haben.

*) Vergl. die zweite Anmerkung auf S. 103, respektive 195.

4.

F. M. Zuschrift vom 17. Juli 1901, Z. 2898/F. M.,

an die Geschäftsleitung der Ö. u. Bank.

Im Nachhange zu der h. o. Zuschrift v. 15. Juni 1899, Z. 5343/F. M., beehrt sich das F. M. hiermit den Beitritt der Landeshauptkassa in Wien zum Giroverkehre der Ö. u. Bank unter der mit obiger Zuschrift, resp. mit der Zuschrift v. 21. Dezember 1898, Z. 10090/F. M. vereinbarten Bedingungen anzumelden.*)

*) Die k. k. n. ö. Finanzlandesdirektion hat im Einvernehmen mit dem k. k. P. A. sub Z. 19223 ex 1904 angeordnet, daß in Hinkunft die gesetzmäßigen Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltsfonds (Gesetz v. 31. Dezember 1891, n. ö. L. G. Bl. Nr. 72 und v. 14. März 1895, n. ö. L. G. Bl. Nr. 12) auch im Anweisungs(Scheck= oder Clearing=)verkehre des k. k. P. A. mittels eines Erlagscheines auf die in der Finanzministerialverordnung vom 26. November 1897, V. Bl. Nr. 231, näher angegebene Art bei der k. k. niederösterreichischen Landeshauptkassa eingezahlt werden können (Statth. Z. VIII, 3173/7 v. 3. Dezember 1904).

5.

F. M. Erlaß vom 19. März 1905, Z. 4486/F. M. ex 1904, V. Bl. Nr. 38,

an die Präsidien sämtlicher k. k. Finanzlandesbehörden.

Um die mit der Geldmanipulation verbundenen Agenden der k. k. Kassen und Ämter zu vereinfachen, hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe eine Erweiterung der mit den Erlässen vom 21. Dezember 1898, Z. 10090/F. M., und vom 15. Juni 1899*), Z. 5343/F. M., angeordneten Teilnahme der Staatszentralkassa und der Landeskassen, sowie den Anschluß der am Sitze von Bankfilialen befindlichen k. k. (Haupt-) Steuerämter, ferner der k. k. Gefällsämter in Prag und Triest, der k. k. Taxamtskassa in Wien und der Kassa der k. k. Generaldirektion der Tabakregie in Wien an den Giroverkehr der Ö. u. Bank beschlossen.

Der Zweck dieser Verfügung besteht darin, daß bei Abfuhr der Kassenüberschüsse und bei Erteilung von Verlägen (mit Ausschluß der Geld- und Münzsorten fremder Währungen) von dem Transporte mittels Post Umgang genommen werden könne, sowie daß es den Parteien ermöglicht werde, ohne effektiver Barzahlungen ihre den k. k. Kassen und Ämtern gegenüber bestehenden Schuldigkeiten zu begleichen, beziehungsweise ihre Forderungen an dieselben im Girowege einzuziehen.

Die Instruktion für die an diesem erweiterten Giroverkehre teilnehmenden Kassen und Ämter wird in dem nachfolgenden Abdrucke mit dem Beifügen übermittelt, daß an diesem Verkehre außer der Staatszentralkassa und den

*) Im Originalerlaß ist irrigerweise das Datum mit 15. Oktober 1901 angegeben.

Landeskassen (mit Ausnahme jener in Zara), die Filiallandeskassa in Krakau, die k. k. (Haupt-) Steuerämter in Aussig, Bielitz, Bozen, Bregenz, Brünn, Budweis, Czernowitz, Drohobycz, Eger, Graz, Iglau, Innsbruck, Jägerndorf, Jaslo, Klagenfurt, Königgrätz, Kolin, Kolomea, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Mährisch-Ostrau, Marburg, Olmütz, Pardubitz, Pilsen, Przemyśl, Reichenberg, Rovereto, Rzeszów, Saaz, Salzburg, Spalato, Stanislau, Tarnopol, Tarnów, Teplitz, Tetschen, Trautenau, Trient, Troppau und Warnsdorf, ferner die k. k. Gefällsämter in Prag und Triest, die k. k. Taxamtskassa in Wien und die Kassa der k. k. Generaldirektion der Tabakregie in Wien teilzunehmen haben.

Das k. k. Präsidium wird sonach eingeladen, alle auf die Angliederung der vorgenannten Kassen und Ämter — insoweit sie dem k. k. Präsidium unterstellt sind — an den Giroverkehr der Ö. u. Bank erforderlichen Verfügungen unverweilt zu treffen und den beteiligten Kassen und Ämtern die bezeichnete Instruktion samt den zugehörigen im Anschlusse mitfolgenden Drucksorten mit dem Bedeuten zu übermitteln, daß der Eintritt der genannten Kassen und Ämter in den Giroverkehr der Ö. u. Bank, beziehungsweise, insoweit einzelne Kassen schon an denselben angegliedert sind*), der erweiterte Giroverkehr mit dem 1. Mai 1905 stattzufinden hat.

Die bezeichnete Instruktion enthält aber auch eine Reihe von Bestimmungen, welche unmittelbar die Amtsführung der Finanzlandesbehörde betreffen.

Insbesonders erfordert es die zweckmäßige Ausnützung des Giroverkehres der Ö. u. Bank, daß die Finanzlandesbehörde jenen in den Punkten 14, 15 und 16 der Instruktion enthaltenen Bestimmungen die größte Aufmerksamkeit zuwende, nach welchen der anweisenden Behörde die Initiative zur Ausstellung von Schecks zufällt.

---

*) An den Giroverkehr der Ö. u. Bank waren bereits angegliedert: die Staatszentralkassa und die Landeskassen, S. 419, 422 und 427.

Während bisher oft lediglich aus dem Grunde auswärtige Kassen und Ämter (respektive andere Kassen und Ämter als jene, welche hiezu organisationsmäßig berufen sind) zu Zahlungen delegiert werden mußten, weil den Parteien die Zahlung an einer ihrem Wohnsitze nahe gelegenen Kassa flüssig gemacht werden sollte, so wird nunmehr bei entsprechender Ausführung der Bestimmungen des Punktes 15 der Instruktion, respektive durch die Anordnung der Ausstellung eines roten Schecks in vielen Fällen nicht nur die Zahlung unmittelbar durch die unterstehende Landeskassa im Girowege geleistet werden können und somit die kommissionsweise Zahlung und Verrechnung vermieden, sondern auch das persönliche Inkasso durch die Partei entfallen können.

Ferner werden durch zweckmäßige Anwendung der Bestimmungen des Punktes 16 b, zum Beispiel bei Flüssigmachung von Dotationen an dem Giroverkehr der Ö. u. Bank nicht angeschlossene öffentliche Kassen und Ämter oder bei größeren (s. S. 449) Zahlungen an dem Giroverkehr nicht angeschlossene Parteien mittels Ausstellung eines weißen Schecks unnötige Geldtransporte von den Bankanstalten zu Kassen (Ämtern), respektive vorgängige Abhebungen von Bargeld seitens der letzteren vermieden werden können.

Schließlich wird auch die Aufmerksamkeit des k. k. Präsidiums auf den Umstand gelenkt, daß nunmehr die dem Giroverkehre der Ö. u. Bank angeschlossenen Kassen und Ämter zufolge der Bestimmungen der Punkte 7 und 16 a der Instruktion in die Lage gesetzt sind, sich im Falle des Bedarfes in kürzerer Zeit Bargeld zu verschaffen als früher, so daß daher die Haltung niedriger Maximalkassareste hiedurch ermöglicht ist.*)

---

*) Zusatz für Zara: Da das k. k. Landeszahlamt in Zara an den Giroverkehr der Ö. u. Bank nicht angeschlossen ist, haben die Bestimmungen der Punkte 6, 7 und 14a der Instruktion, betreffend den Abfuhrs- und Verlagsverkehr, auf das k. k. Hauptsteueramt in Spalato keine Anwendung zu finden.

Das genannte Amt hat eventuell überschüssige Giroguthaben direkt auf das Girokonto der Staatszentralkassa bei der Ö. u. Bank zu überweisen, wogegen eventuell Verlagsansprüche für das Girokonto desselben durch das k. k. Präsidium beim F. M. zu stellen sind.

Instruktion

für die Benützung des Giroverkehrs der Österreichisch-ungarischen Bank durch dem Finanzministerium unterstehende Kassen und Ämter.

Beobachtung der „Bestimmungen für den Giroverkehr der Oesterreichisch-ungarischen Bank."

1. Die „Bestimmungen für den Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank" haben in ihrem ganzen Umfange, jedoch mit den in dieser Instruktion festgesetzten Abweichungen auch für die diesem Giroverkehr angeschlossenen k. k. Kassen und Ämter Geltung. Ein Exemplar dieser Bestimmungen*) liefert die kontoführende Bankanstalt (Punkt 3 dieser Instruktion) den k. k. Kassen und Ämtern. Zu diesem Behufe haben sich die Vorstände derselben mit der betreffenden Bankanstalt in das Einvernehmen zu setzen.

2. Die Dispositionen der Punkte 4 und 19 der „Bestimmungen für den Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank" in Betreff eines ständig zu haltenden Guthabens finden auf die k. k. Kassen und Ämter keine Anwendung; indes ist darauf zu achten, daß das Giroguthaben, soweit tunlich, nicht gänzlich erschöpft werde.

Bankanstalt, welche das Girokonto führt.

3. Das Girokonto der dem Giroverkehre der Österreichisch-ungarischen Bank beigetretenen Kassa (des Amtes) führt de am Amtssitze derselben befindliche Bankanstalt.

Zusammensetzung des Giroguthabens.

4. Das der Österreichisch-ungarischen Bank gegenüber bestehende Giroguthaben der k. k. Kassen und Ämter wird sich aus den nachstehenden Einnahme-, beziehungsweise Ausgabeposten zusammensetzen:

A. auf der „Kredit"-Seite:

a) aus den eigenen Einlagen der Kassa (des Amtes, Punkt 5 dieser Instruktion);

---

*) Siehe S. 407.

b) aus den seitens anderer Kassen und Ämter, sowie Parteien im Wege des Giroverkehrs eingezahlten oder überwiesenen Beträgen (Punkt 14 a, resp. 8 dieser Instruktion);

B. auf der „Debet"-Seite:

a) aus den Barabhebungen und den Auszahlungen mittels Ausstellung eines weißen Schecks (Punkt 16 dieser Instruktion);

b) aus den Überweisungen mittels Ausstellung eines roten Schecks auf das Konto anderer Kassen oder solcher Parteien, welche an dem Giroverkehre der Oesterreichisch-ungarischen Bank teilnehmen (Punkt 14 dieser Instruktion).

Barerläge auf das eigene Girokonto.

5. Die k. k. Kassen und Ämter haben aus ihren eigenen baren Kassenbeständen zu Gunsten ihres Girokontos so oft Einzahlungen zu leisten, als dies ihre Kassenbestände mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des laufenden Dienstes zulassen und nicht nach bestehenden Anordnungen eine anderweitige Verwendung des Barbestandes Platz zugreifen hat.

Insbesonders sind Einzahlungen in entsprechendem Ausmaße dann vorzunehmen, wenn die Begleichung einer Schuldigkeit im Wege des Giroverkehrs angeordnet worden ist und das Giroguthaben der Kassa (des Amtes) sich als geringer erweist als der zu begleichende Betrag.

Abfuhren.

6. Jener Betrag des Giroguthabens, welcher den Bedarf der Kassa (des Amtes) an Bargeld und Giroguthaben (Maximalkassarest) übersteigt, ist jeweils mittels Ausstellung eines roten Schecks und unter Beobachtung der im Punkte 2 enthaltenen Bestimmung seitens der Landeskassen auf das Girokonto der k. k. Staatszentralkassa, seitens der übrigen Kassen und Ämter auf das Girokonto der zuständigen k. k. Landeskassa zu überweisen.

Eine Ausnahme hievon hat nur dann stattzufinden, wenn innerhalb dreier Tage Ausgaben zu erwarten sind, deren Bedeckung einen den festgesetzten maximalen Kassarest überschreitenden Betrag erheischt.

Verläge.

7. Wenn das Giroguthaben der Kassa (des Amtes) zusammen mit den übrigen verfügbaren Kassabeständen derselben zur Begleichung der zu leistenden Zahlungen nicht hinreicht, so haben die k. k. Landeskassen wegen Erlangung eines Verlages in der mit Erlaß des Finanzministeriums vom 18. März 1903, Z. 154/F. M., angeordneten Weise vorzugehen, die anderen k. k. Kassen und Ämter hingegen um die Überweisung des benötigten Betrages, wie bisher, anzusuchen.

Die Landeskassa überweist den von der Finanzlandesbehörde angewiesenen Verlag auf das Girokonto der Kassa (des Amtes) unter gleichzeitiger Verständigung derselben mittels Übersendung des Gegenscheines.

Einzahlungen und Überweisungen von Parteien auf das Girokonto.

8. Zahlungspflichtige, welche die an eine Kassa (ein Amt) zu entrichtenden Beträge statt an diese selbst auf deren Girokonto bei der zuständigen Bankanstalt einzahlen oder überweisen, sind verpflichtet, von jeder erfolgten Einzahlung, sowie von jeder Überweisung gleichzeitig der perzipierenden Kassa (dem Amte) schriftliche Mitteilung (eventuell durch Korrespondenzkarte) zu machen.

Die Partei ist verhalten, in diesem als Journals- (respektive Register)beleg zu behandelnden Aviso den Gegenstand der Zahlung genau zu bezeichnen, insbesondere aber die Vorschreibungsmerkmale (Gattung und Art der Abgabe, Datum und Nummer des die Zahlungspflicht begründenden amtlichen Dokumentes) in einer jeden Zweifel ausschließenden Art anzugeben,

beziehungsweise jene Dokumente („Anmeldung“, „Erlagsdokument“, „Erklärung“ u. s. w.) zu beziehen, welche bei Entrichtung gewisser Abgaben und Gebühren nach den diesfälligen Bestimmungen an die Kassa (das Amt) einzusenden sind.

Erfolgt die Einzahlung oder Überweisung bei einer anderen als der das Konto der Kassa (des Amtes) führenden Bankanstalt, so ist der letzteren von der Partei eine an die Kassa (das Amt) adressierte, mit den vorerwähnten Daten versehene frankierte Korrespondenzkarte oder ein offenes frankiertes Schreiben zu übergeben. Die Bankanstalt hat diese Benachrichtigung zum Zeichen der Übereinstimmung mit dem zur Gutschrift eingezahlten, beziehungsweise überwiesenen Betrage mit dem Abdrucke ihres Amtsstempels und Angabe des Tages der Einzahlung, respektive Überweisung zu versehen und sogleich der Post zur Beförderung zugehen zu lassen.

Für die Berechnung der Mahngebühren, Verzugszinsen u. s. w., sowie für die sonstige Feststellung der rechtzeitigen Einzahlung gilt als Zeitpunkt der Erfüllung der Einzahlungspflicht: bei baren Einzahlungen der Tag der Einzahlung, bei Überweisungen der Tag der Gutschrift des Scheckbetrages bei der Bankanstalt. Dieser Zeitpunkt ist sowohl in den Journalen und Registern, als auch in den Haupt- und Liquidationsbüchern bei den betreffenden Abstattungsposten ersichtlich zu machen.

Im übrigen hat in Betreff der Zahlungsrückstände und Berechnung der Verzugszinsen § 5*) der „Instruktion I für die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungs(Scheck- oder Clearing)-verkehre des k. k. Postsparkassenamtes geleisteten Zahlungen“ analoge Anwendung zu finden.

---

*) Siehe S. 55.

9. Von den durch Parteien im Wege des Giroverkehrs der Österreichisch-ungarischen Bank zu Gunsten der Kassa (des Amtes) geleisteten Barzahlungen, sowie von den seitens andrer Kassen und Ämter oder dem Giroverbande angehörender Parteien mittels roten Schecks gemachten Überweisungen erhält die Kassa einerseits im Wege der an dieselbe eingelangten Verständigungen seitens der einzahlenden oder überweisenden Kassen und Parteien, andrerseits im Wege der von der kontoführenden Bankanstalt auf der Kreditseite des Kontrabuches (Punkt 22) vorzunehmenden Eintragung Kenntnis.

Einrechnung des Giroguthabens in den Kassabestand.

10. Der durch Gegenüberstellung der beiden Seiten des Girokontos sich ergebende Saldo (das Giroguthaben) bildet ein Komplement des Kassenbestandes der Kassa (des Amtes).

Infolgedessen ist das jeweilige bei der Österreichisch-ungarischen Bank bestehende Giroguthaben dem Kassabestande hinzu, respektive in den für die Kassa (das Amt) festgesetzten maximalen Kassarest einzurechnen und in dem Tagesausweise über den Kassabestand in der Rubrik „Giroverkehr" (getrennt von den eventuellen Guthaben auf andren Girokonten) in einer besonderen Post ersichtlich zu machen.

Verfügung über das Giroguthaben.

11. Die Verfügung über das Giroguthaben bei der Österreichisch-ungarischen Bank geschieht im Falle der Überweisung auf andere Girokonten mittels Ausstellung eines roten und im Falle von Barabhebungen mittels Ausstellung eines weißen Schecks.

Gebarung mit den Scheckblanketten.

12. Zu diesem Behufe liefert die Österreichisch-ungarische Bank den k. k. Kassen und Ämtern kostenlos besondere Scheckblankette.

Diese Blankette haben die Kassen und Ämter gegen Empfangsbestätigung der verantwortlichen Oberbeamten von der kontoführenden Bankanstalt

zu übernehmen; wenn der Vorrat zu Ende geht, ist bei der betreffenden Bankanstalt um Ergänzung desselben anzusuchen.

Die Bankanstalt verzeichnet die Art und Anzahl der an die Kassa (das Amt) ausgefolgten Scheckblankette auf dem hiezu bestimmten roten Blatte des Kontrabuches (Punkt 22) und verständigt unverzüglich von der Ausfolgung der Scheckblankette unter Angabe der Art und Anzahl derselben die vorgesetzte Behörde der übernehmenden Kassa (des Amtes). Die Scheckblankette unterliegen keiner Stempelgebühr; sie sind unter Gegensperre zu halten, bilden den Gegenstand strenger Verrechnung und sind in der Hauptkassa zu verwahren.

Vorgang bei der Ausfertigung von Schecks überhaupt.

13. Die von k. k. Kassen und Ämtern ausgestellten Schecks, sowie die bei denselben verbleibenden Scheckabschnitte sind durch die verantwortlichen Oberbeamten oder deren Stellvertreter gemeinschaftlich zu unterfertigen; die Schecks sind außerdem noch mit dem Amtssiegel zu versehen. Die Namen und Originalunterschriften der zur Fertigung berechtigten Beamten und der Abdruck des Amtssiegels sind gelegentlich des Eintrittes in den Giroverkehr, sowie bei einer später eventuell eintretenden Veränderung in der Person der verantwortlichen Oberbeamten oder des Amtssiegels der das Girokonto führenden Bankanstalt im Wege der unmittelbar vorgesetzten Behörde mitzuteilen.

Die Scheckblankette sind in der Reihenfolge ihrer Numerierung zu verwenden; sowohl das Scheckblankett selbst, als auch der bei der staatlichen Kassa verbleibende Scheckabschnitt sind genau dem vorgedruckten Texte entsprechend auszufüllen.

Wird ein Scheckblankett verdorben, so ist es durchzustreichen, von den beiden verantwortlichen

Oberbeamten unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterfertigen und im Sinne des Punktes 12 der „Bestimmungen für den Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank“ der Bankanstalt zu übergeben; der Scheckabschnitt ist hingegen mit dem Vermerk: „Verdorben“ zu versehen.

Die bei der Kassa (dem Amte) verbleibenden Scheckabschnitte sind nach Verwendung des im Scheckhefte befindlichen letzten Blankettes gelegentlich des nächsten Monatsabschlusses mit dem Vormerke (Punkt 20) dem respizierenden Rechnungsdepartemen vorzulegen.

Rote Schecks.

14. Die zu Überweisungen dienenden roten Schecks (Punkt 11, Alinea 5 der Bestimmungen für den Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank) sind seitens der Kassen und Ämter auszustellen:

a) Zum Zwecke der Überweisung von Kassenüberschüssen (Abfuhren) auf das Girokonto der Staatszentralkassa seitens der Landeskassen und auf die Girokonten der Landeskassen seitens der anderen Kassen und Ämter;

b) zum Zwecke der Zahlung an Inhaber von Girokonten bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

15. Wenn der Perzipient, an welchen eine Zahlung geleistet werden soll, ein Girokonto bei der Österreichisch-ungarischen Bank besitzt und der anweisenden Behörde dieser Umstand, der übrigens aus dem bei der genannten Bank erhältlichen „Verzeichnis der Inhaber von Girokonten“ festgestellt werden kann, bekannt ist, so ist, sofern nicht besondere Einrichtungen entgegenstehen, die Zahlung von der anweisenden Behörde im Giroverkehre anzuordnen.

Die von der anweisenden Behörde an solche im Giroverkehre stehende Parteien hinauszugebenden Intimationen über die Liquidität ihrer Forderungen haben die Bestimmung zu enthalten, in die Quittung die Klausel aufzunehmen, daß der bezügliche Betrag im Giroverkehre der Österreichisch-ungarischen Bank erfolgt worden sei, ferner daß die Quittung an das der Partei genau zu bezeichnende liquidierende Organ (Rechnungsdepartement u. s. w.) einzusenden ist.

In der sonach auszufertigenden Kassaanweisung ist auszudrücken, daß der bezügliche Betrag nach Einlangen der Quittung der Partei und erfolgter Liquidierung mittels roten Schecks auf das Girokonto der Partei bei der Österreichisch-ungarischen Bank zu überweisen ist.

Ohne ausdrückliche Anordnung der anweisenden Behörde hat die Zahlung an Girokontoinhaber der Österreichisch-ungarischen Bank mittels Ausstellung von roten Schecks auch kann zu erfolgen, wenn die Partei in der an das liquidierende Organ (Rechnungsdepartement u. s. w.) zugesendeten Quittung die Klausel eingesetzt hat, daß der bezügliche Betrag im Giroverkehre der Österreichisch-ungarischen Bank erfolgt worden sei.

Es ist den dem Giroverkehre der Österreichisch-ungarischen Bank angeschlossenen Kassen (Ämtern) nicht gestattet, Quittungen, welche diese Klausel enthalten, außerhalb des Giroverkehres zu begleichen.

Handelt es sich um die Überweisung von Geldbeträgen an öffentliche Kassen und Ämter, so kann, sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, von der vorherigen Einsendung der Quittung abgesehen werden. Das Einlangen der Quittung ist in dem nach Punkt 20 seitens der Kassa (dem

Amte) zu führenden Scheckvormerke entsprechend zu überwachen.

Weiße Schecks.

16. Zum Zwecke von Barabhebungen sind, entsprechend dem in dem zweiten Absatze des Punktes 11 der „Bestimmungen für den Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank" festgesetzten Vorgange, weiße Schecks auszustellen, und zwar:

a) behufs Ergänzung des eigenen Barbestandes der Kassen und Ämter, innerhalb des bestehenden Giroguthabens;

b) wenn bei der Effektuierung einer Anweisung seitens der anweisenden Behörde die Ausstellung eines weißen Schecks angeordnet ist.

Die k. k. Staatszentralkassa hat zur Ausfertigung weißer Schecks in dem sub a bezeichneten Falle, wie bisher, die vorgängige Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen.

An Inhaber eines Bank- oder Postsparkassen-Girokontos sollen weiße Schecks grundsätzlich nicht ausgefolgt werden. Die Annahme weißer Schecks zur Begleichung von Abgaben oder anderen Schuldigkeiten ist den k. k. Kassen (Ämtern) verboten.

Summarische Schecks.

17. Wünscht die Kassa (das Amt) gleichzeitig mehrere Überweisungen (Punkt 11, 13 und 14 der „Bestimmungen für den Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank"), so genügt es, wenn nur ein auf die Gesamtsumme dieser Überweisungen lautender, roter, beziehungsweise weißer Scheck ausgestellt und darin auf das beizuschließende Verzeichnis der einzelnen Gutschriftempfänger Bezug genommen wird.

Übergabsbogen.

18. Die seitens der k. k. Kassen und Ämter ausgestellten Schecks sind der Bankanstalt in Begleitung eines Übergabsbogens (Muster 1) zu übergeben, in welchem das Datum der Übergabe, die Farbe und Nummer der Schecks, sowie der Betrag, über welchen die Schecks lauten, zu verzeichnen sind. Mit Übergabsbogen sind der Bankanstalt auch die verdorbenen Scheckblankette zu übergeben (Punkt 20). Ferner sind in den Übergabsbogen auch die im Sinne des Punktes 16 ausgestellten weißen Schecks aufzunehmen. Die Bankanstalt bestätigt die Übernahme der Schecks auf dem Übergabsbogen, und zwar jene der weißen Schecks selbstverständlich erst dann, wenn dieselben bei der Bankanstalt schon präsentiert wurden.

Für jeden Monat ist ein besonderer Übergabsbogen zu führen, welchen die verantwortlichen Kassaoberbeamten nach dem Monatsabschlusse zu unterfertigen und, dem Vormerke (Punkt 20) angeschlossen, zu verwahren haben.

Abhandenkommen von Schecks.

19. Gerät ein Scheck in Verlust, so ist die kontoführende Bankanstalt hievon in der Weise, welche sich den obwaltenden Umständen gemäß als die allerrascheste erweist, jedoch gleichzeitig auch schriftlich dahin zu verständigen, die Überweisung oder die Auszahlung nicht zu vollziehen. Auch ist der vorgesetzten Behörde hievon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Anstatt des in Verlust geratenen Schecks ist ein neuer erst dann auszustellen, wenn die Zuschrift der Bankanstalt, in welcher diese den Empfang der obigen Verständigung bestätigt, bei der Kassa (dem Amte) bereits eingelangt ist.

Scheckvormerk.

20. Über die übernommenen, verbrauchten und im Vorrate befindlichen Scheckblankette ist ein Vormerk (Muster 2), und zwar detailliert nach den zu

Überweisungen dienenden **roten** und den zu Barabhebungen dienenden **weißen** Schecks (sowie den bei den Landeskassen eingeführten **blauen** Dotierungsschecks *) zu führen; dieser Vormerk ist monatlich abzuschließen und der Rest an Scheckblanketten als Anfangsvorrat für den nächsten Monat vorzutragen. In diesem Vormerke sind auch die eventuell makulierten Scheckblankette als verbraucht auszuweisen. Der Vormerk ist dem Kontokorrentejournale anzuschließen.

Saldoaufgabsbrief.

21. Die betreffende Bankanstalt verständigt die Kassa (das Amt) vom Stande ihres Guthabens mit Ende jeder Bankwoche mittels eines **Saldoaufgabsbriefes**. Die Kassa (das Amt) vergleicht diese Verständigung mit dem Kontrabuche und bestätigt die Richtigkeit des ausgewiesenen Saldos mittels einer Klausel.

Einen solchen Saldoaufgabsbrief stellt die betreffende Bankanstalt über an sie gerichtetes Ansuchen des zur Skontrierung der Kassa (des Amtes) entsendeten Kommissärs jederzeit aus.

Falls zwischen dem Saldoaufgabsbriefe und den Aufzeichnungen der Kassa (des Amtes) eine Differenz besteht und diese in kurzem Wege nicht aufgeklärt werden kann, so ist der vorgesetzten Behörde unverweilt Bericht zu erstatten; dieser obliegt es dann, je nach den Umständen die notwendigen Verfügungen **ohne Verzug** zu treffen.

Die Saldoaufgabsbriefe sind dem Kontokorrentejournale beizuschließen.

Kontrabuch.

22. Das im Sinne des Punktes 5 der „Bestimmungen für den Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank" zu führende **Kontrabuch** hat die Kassa (das Amt) ebenso aufzubewahren, wie den Vorrat an Scheckblanketten und hat dieselbe in dem

*) Eingeführt mit F. M. Erl. v. 18. März 1903, Z. 154/F. M.

Kontrabuche jene Eintragungen vorzunehmen, welche nach Punkt 17 der erwähnten Bestimmungen der Kontoinhaber zu bewerkstelligen hat. Jedesmal, wenn die Kassa (das Amt) aus ihren eigenen Beständen auf ihr Girokonto Einlagen macht, mittels Ausstellung eines weißen Schecks von ihrem Guthaben auf Girokonto Bargeld abhebt oder von Einzahlungen oder Überweisungen der Parteien verständigt worden ist, ist das Kontrabuch bei der betreffenden Bankanstalt zu einem mit derselben vereinbarten Zeitpunkte vor Kassaschluß behufs Vornahme der notwendigen Eintragungen vorzuweisen und sodann wieder in Verwahrung zu nehmen.

Bekanntgabe des Guthabensstandes an das Rechnungsdepartement.

23. Der im Kontrabuche nach Eintragung der Kreditposten, respektive Konstatierung der Debetposten durch die Bankanstalt auf dem Girokonto der Kassa (des Amtes) resultierende Guthabensstand wird von den Bankanstalten mit jedem Tage, an welchem sich eine Veränderung ergeben hat, dem respizierenden Rechnungsdepartement schriftlich bekanntgegeben.

Verrechnung und Quittierung der Giroverkehrsposten.

24. Durch den Eintritt der Kassa (des Amtes) in den Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank und durch die sich hieraus ergebende Begleichung einzelner staatlicher Forderungen oder Schuldigkeiten im Wege des Giroverkehrs erfahren die bisherigen Kassen- und Verrechnungsvorschriften — insoweit nicht in dieser Instruktion eine Abänderung getroffen ist — keinerlei Änderung. Es haben sonach bezüglich der Überreichung, Prüfung und Liquidierung von Rechnungen über Forderungen an k. k. Kassen und Ämter, welche im Wege des Giroverkehrs beglichen werden, dann bezüglich der Ausstellung der Anweisungen zur Auszahlung, ferner bezüglich der Einreichung und der Stempelpflicht der Quittungen die bestehenden Vorschriften auch weiterhin

in ihrem vollen Umfange Anwendung zu finden.

Die Verrechnung der auf die Girokonten der im Giroverkehre befindlichen Kassen und Ämter überwiesenen oder eingezahlten Beträge, sowie auch der zu Lasten der Konten überwiesenen oder in barem abgehobenen Beträge hat auf die gleiche Weise zu erfolgen, als wenn die betreffende Manipulation (Ausgabe oder Einnahme) bei der Kassa (dem Amte) selbst mittels Bargeldes durchgeführt worden wäre; jedoch ist im Sinne des Finanzministerialerlasses vom 31. Jänner 1902, Z. 86 (V. Bl. Nr. 31) die Verrechnung in der Kolonne „Giroverkehr" der Journale vorzunehmen und an entsprechender Stelle die Bezeichnung „Ö. u. Bank" ersichtlich zu machen.

Die Bareinlagen der Kassa (des Amtes) bei der Bankanstalt sind daher im Kontokorrentejournale einerseits als eine zur Gutschrift auf das Girokonto erfolgte Einzahlung in der Kolonne „Bargeld" in Ausgabe und andrerseits in der Kolonne „Giroverkehr" in Empfang zu journalisieren.

Bei Barabhebung ist der Scheckbetrag im Kontokorrentejournale in der Kolonne „Giroverkehr" in Ausgabe und andrerseits in der Kolonne „Bargeld" in Empfang zu journalisieren.

Bei Überweisungen sowie Einzahlungen der Parteien ist der Scheckbetrag, beziehungsweise der Einzahlungsbetrag lediglich in der Kolonne „Giroverkehr" des bezüglichen Journals je nach Empfang oder Ausgabe zu verrechnen.

Die definitive Empfangsverrechnung einer Überweisung oder Einzahlung auf das Girokonto ist jedoch erst dann vorzunehmen, wenn die diesbezügliche Verständigung der Kassa (des Amtes) oder der Partei (Punkt 25, respektive 8), von welcher die Überweisung

erfolgter Bestätigung der Überweisung durch die Bankanstalt als Abfuhr der betreffenden Kassa (des Amtes) in ihrem Kontokorrentejournal in der Kolonne „Giroverkehr“ und übersendet die vorschriftsmäßige Quittung an die abführende (überweisende) Kassa (das Amt).

Kontrolle der Girogebarung durch die Rechnungsdepartements.

27. Die die Kassen (Ämter) respizierenden Rechnungsdepartements, respektive die zur Amtsrevision berufenen Funktionäre haben in die bei den Kassen (Ämtern) erliegenden Kontrabücher zeitweilig Einsicht zu nehmen und die Richtigkeit des ausgewiesenen Guthabens zu konstatieren, sowie durch Einsichtnahme in die Scheckbüchel sich die Überzeugung zu verschaffen, daß auf dem zurückgebliebenen Scheckabschnitte der Tag der Ausstellung des Schecks und das Guthaben (der Saldo) nach der Ausstellung ersichtlich gemacht ist und die noch nicht verwendeten Scheckblankette vollzählig vorhanden sind.

Im übrigen haben in Bezug auf die Kontrolle der Gebarung der Kassen (Ämter) im Giroverkehre mit der Österreichisch-ungarischen Bank die Bestimmungen der mit dem Finanzministerialerlasse vom 9. Dezember 1897, Z. 40232, hinausgegebenen „Instruktion II für die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden zum Vollzuge der Rechnungszensur bezüglich der im Anweisungs- (Scheck- oder Clearing)verkehre des k. k. Postsparkassenamtes realisierten Gebarungen“ *) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung zu finden, daß die dort vorgeschriebene Inkontrierung (mit den Originalkonten des Postsparkassenamtes) gegenüber der Oesterreichisch-ungarischen Bank entfällt.

Bestimmungen für die Skontrierung.

28. Im Falle der Skontrierung einer dem Giroverkehre der Österreichisch-ungarischen Bank beigetretenen Kassa (Amtes) sind dem Skontrierungs-

---

*) Siehe S. 93.

kommissär bei Beginn seiner Amtshandlung der Vorrat an Scheckblanketten, das Kontrabuch (Punkt 22), der Scheckvormerk (Punkt 20) und der Übergabsbogen (Punkt 18) vorzulegen.

Der Skontrierungskommissär requiriert vorerst von der kontoführenden Bankanstalt den den Tagesstand des Kontoguthabens der Kassa (des Amtes) darstellenden Saldoaufgabsbrief (Punkt 21), vergleicht die Daten desselben mit den Aufzeichnungen der Kassa und konstatiert dann unter Einrechnung des Kontoguthabens den Kassabestand (Punkt 10) der Kassa (des Amtes). Im weiteren Verlauf der Skontrierung ist festzustellen:

a) Ob der vorhandene Vorrat an Scheckblanketten dem bei Abschluß des Vormerkes sich darstellenden Vorrate entspricht;

b) ob die Daten auf den bei der Kassa (dem Amte) verbliebenen Scheckabschnitten mit den bezüglichen Eintragungen im Vormerke, im Kontrabuche und im Übergabsbogen übereinstimmen;

c) ob die mit der Ausstellung von Schecks verbundene Verrechnung in der Kolonne „Giroverkehr", beziehungsweise der Kolonne „Bargeld" der betreffenden Journale richtig durchgeführt ist.

Die auf den Giroverkehr bezüglichen sämtlichen Verrechnungen und Aufzeichnungen, also auch das Kontrabuch sind gelegentlich der Skontrierung vorschriftsmäßig zu prüfen.

Im Falle eines eventuellen Überschusses oder Abganges im Vorrate an Scheckblanketten ist die Differenz im Vormerke ersichtlich zu machen, über die konstatierte Differenz ein besonderes Protokoll

erfolgter Bestätigung der Überweisung durch die Bankanstalt als Abfuhr der betreffenden Kassa (des Amtes) in ihrem Kontokorrentejournal in der Kolonne „Giroverkehr“ und übersendet die vorschriftsmäßige Quittung an die abführende (überweisende) Kassa (das Amt).

Kontrolle der Girogebarung durch die Rechnungsdepartements.

27. Die die Kassen (Ämter) respizierenden Rechnungsdepartements, respektive die zur Amtsrevision berufenen Funktionäre haben in die bei den Kassen (Ämtern) erliegenden Kontrabücher zeitweilig Einsicht zu nehmen und die Richtigkeit des ausgewiesenen Guthabens zu konstatieren, sowie durch Einsichtnahme in die Scheckbüchel sich die Überzeugung zu verschaffen, daß auf dem zurückgebliebenen Scheckabschnitte der Tag der Ausstellung des Schecks und das Guthaben (der Saldo) nach der Ausstellung ersichtlich gemacht ist und die noch nicht verwendeten Scheckblankette vollzählig vorhanden sind.

Im übrigen haben in Bezug auf die Kontrolle der Gebarung der Kassen (Ämter) im Giroverkehre mit der Österreichisch-ungarischen Bank die Bestimmungen der mit dem Finanzministerialerlasse vom 9. Dezember 1897, Z. 40232, hinausgegebenen „Instruktion II für die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden zum Vollzuge der Rechnungszensur bezüglich der im Anweisungs- (Scheck- oder Clearing)verkehre des k. k. Postsparkassenamtes realisierten Gebarungen“ *) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung zu finden, daß die dort vorgeschriebene Inkontrierung (mit den Originalkonten des Postsparkassenamtes) gegenüber der Oesterreichisch-ungarischen Bank entfällt.

Bestimmungen für die Skontrierung.

28. Im Falle der Skontrierung einer dem Giroverkehre der Österreichisch-ungarischen Bank beigetretenen Kassa (Amtes) sind dem Skontrierungs-

---

*) Siehe S. 93.

kommissär bei Beginn seiner Amtshandlung der Vorrat an Scheckblanketten, das Kontrabuch (Punkt 22), der Scheckvormerk (Punkt 20) und der Übergabsbogen (Punkt 18) vorzulegen.

Der Skontrierungskommissär requiriert vorerst von der kontoführenden Bankanstalt den den Tagesstand des Kontoguthabens der Kassa (des Amtes) darstellenden Saldoaufgabsbrief (Punkt 21), vergleicht die Daten desselben mit den Aufzeichnungen der Kassa und konstatiert dann unter Einrechnung des Kontoguthabens den Kassabestand (Punkt 10) der Kassa (des Amtes). Im weiteren Verlauf der Skontrierung ist festzustellen:

a) Ob der vorhandene Vorrat an Scheckblanketten dem bei Abschluß des Vormerkes sich darstellenden Vorrate entspricht;

b) ob die Daten auf den bei der Kassa (dem Amte) verbliebenen Scheckabschnitten mit den bezüglichen Eintragungen im Vormerke, im Kontrabuche und im Übergabsbogen übereinstimmen;

c) ob die mit der Ausstellung von Schecks verbundene Verrechnung in der Kolonne „Giroverkehr", beziehungsweise der Kolonne „Bargeld" der betreffenden Journale richtig durchgeführt ist.

Die auf den Giroverkehr bezüglichen sämtlichen Verrechnungen und Aufzeichnungen, also auch das Kontrabuch sind gelegentlich der Skontrierung vorschriftsmäßig zu prüfen.

Im Falle eines eventuellen Überschusses oder Abganges im Vorrate an Scheckblanketten ist die Differenz im Vormerke ersichtlich zu machen, über die konstatierte Differenz ein besonderes Protokoll

aufzunehmen und dasselbe mit dem Berichte über die Skontrierung der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

Drucksorten.

29. Die dem Giroverkehre der Österreichisch-ungarischen Bank beigetretenen Kassen und Ämter werden mit den vorgeschriebenen Drucksorten, Vormerken und Übergabsbogen von Amts wegen beteilt werden; der weitere Bedarf ist von den Ökonomaten in der vorgeschriebenen Weise nachzuschaffen.

Kassen (Ämter), für welche diese Instruktion gilt.

30. Diese Instruktion hat bis auf weiteres auf folgende k. k. Kassen und Ämter Anwendung zu finden: Die k. k. Staatszentralkassa und die k. k. Landeskassen (mit Ausnahme jener in Zara), die Filiallandeskassa in Krakau sowie die k. k. (Haupt-) Steuerämter in Aussig, Bielitz, Bozen, Bregenz, Brünn, Budweis, Czernowitz, Drohobycz, Eger, Graz, Iglau, Innsbruck, Jägerndorf, Jaslo, Klagenfurt, Königgrätz, Kolin, Kolomea, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Mährisch-Ostrau, Marburg, Olmütz, Pardubitz, Pilsen, Przemysl, Reichenberg, Rovereto, Rzeszów, Saaz, Salzburg, Spalato, Stanislau, Tarnopol, Tarnów, Teplitz, Tetschen, Trautenau, Trient, Troppau und Warnsdorf, ferner die k. k. Gefällsämter in Prag und Triest, die k. k. Taxamtskassa in Wien, sowie die Kassa der k. k. Generaldirektion der Tabakregie in Wien.

Die Punkte 5, 6 und 7 dieser Instruktion finden auf die k. k. Staatszentralkassa *keine Anwendung*.

Abstattung von Schuldigkeiten an dem Giroverkehr nicht angeschlossene (Haupt-) Steuerämter.

31. Die nach dieser Instruktion zulässige Abstattung von Schuldigkeiten an das Ärar (zum Beispiel Steuerzahlungen) kann im Wege des Giroverkehrs der Österreichisch-ungarischen Bank in der Regel nur dann stattfinden, wenn die betreffende Kassa (das Amt), bei welcher die Schuldigkeit vorgeschrieben ist, dem Giroverkehre der Ö. u. Bank (Punkt 30) *angeschlossen* ist.

Zahlungspflichtigen jedoch, welche größere, insbesondere periodische Schuldigkeiten an solche (Haupt-) Steuerämter einzuzahlen haben, die dem Giroverkehre der Ö. u. Bank nicht angeschlossen sind, kann über Ansuchen bei der betreffenden Finanzlandesbehörde die Bewilligung erteilt werden, die Einzahlung oder Überweisung der Schuldigkeit auf das Konto der Landeskassa für Rechnung der (Haupt-) Steuerämter vorzunehmen und hat sodann die Finanzlandesbehörde wegen entsprechender Verrechnung des eingezahlten respektive überwiesenen Betrages das Geeignete zu veranlassen.

Anmerkung zu S. 430, Abs. 2:

Mit F. M. Note v. 27. Mai 1905, Z. 1316/F. M., wurde dem Justizministerium mitgeteilt, daß, falls für die Ausstellung weißer Schecks die Fixierung einer Minimalziffer dortamts für nötig erachtet werden sollte, etwa der Betrag von 2000 K festgesetzt werden könnte.

Muster 1.

Übergabsbogen

für den Monat . . . . 190 . .

Tag der Übergabe	Scheck						Bestätigung durch die Bankanstalt
	Nr.	rot	weiß	blau	Betrag		
					K	h	

Muster 2.

Scheckvormerk

für den

Monat 190

Datum	Empfang	Bankscheck			P. K. Scheck
		weiß	rot	blau	

Datum	Ausgabe						Bankscheck			P. U. Scheck	Quittung	
	Kassa beziehungsweise Partei	Verrechnet im Journal	Journalartikel	Scheck-Nr.	Betrag		weiß	rot	blau		nachzutragen	eingelangt am
					K	h						

6.

Verordnung des Handelsministeriums vom 13. März 1900, Z. 12479,

betreffend die Angliederung der k. k. Postanstalt an den Giroverkehr der Ö. u. Bank zum Behufe des Geldverkehres der k. k. Postdirektionskassen untereinander.*)

Zum Behufe der Vereinfachung des Geldverkehres (Abfuhren und Verläge) der Postdirektionskassen untereinander und mit dem k. k. P. A. tritt die k. k. Postanstalt dem Giroverkehre der Ö. u. Bank bei.**)

Die Beitrittserklärungen sind von den beiden Oberbeamten der Kasse, sowie von einem dritten Beamten, der in Substitutionsfällen die Gegenzeichnung vorzunehmen hat, zu fertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Die auf Grund dieser Beitrittserklärungen zur Erfolgung gelangenden Kontrabücher und Scheckbücher sind in der

---

*) Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 30 ex 1900.

**) Die Angliederung der österreichischen Postanstalt an den Giroverkehr der Ö. u. Bank zu dem Zwecke, um mittels desselben sowohl die Geldabfuhren der auswärtigen Postdirektionskassen an die Postdirektionskassa in Wien (die Zentralkassa der Postanstalt) als auch die à conto-Zahlungen der Postanstalt an das österreichische P. A. zu vermitteln, ist nicht nur für die einfachere Abwicklung des Geldverkehres bei der Postanstalt, sondern auch für das P. A. von weitreichender Bedeutung.

Letzteres gelangt dadurch rascher in den Besitz der für seine Rechnung bei den Postkassen eingezahlten Gelder (Spareinlagen, Checkeinzahlungen) und wird hiedurch wieder deren schnellere fruchtbringende Anlage ermöglicht, ein Moment, das sicherlich in die Wagschale fällt, wo es sich um eine Geldbewegung von rund zwei Milliarden Kronen handelt.

Auch kommt in Betracht, daß das k. k. Handelsministerium bereits früher die Abstellung der baren Geldabfuhren der ungarischen Landes-Post- und Telegraphenkassa in Budapest durch Inanspruchnahme des Giroverkehres der Ö. u. Bank in Erwägung gezogen hatte und diese Frage nunmehr ihre Lösung erfahren konnte.

Hauptkassa der Postdirektionskassen als streng verrechenbare Drucksorte zu verwahren.

Im allgemeinen gelten die Bestimmungen über den Giroverkehr auch für die k. k. Postanstalt mit der Maßgabe, daß die Angliederung an den Giroverkehr kostenlos, demnach auch gegen unentgeltliche Beistellung der Kontra- und Scheckbücher seitens der Bank stattfindet und von der Belassung eines Minimalguthabens Umgang genommen wird.

Die Schecks sind in der gleichen Weise wie die Beitrittserklärungen zu fertigen und sind Änderungen in den Unterschriften behufs vorheriger Verständigung der Ö. u. Bank beziehungsweise der betreffenden Bankfilialen, seitens der Postdirektionskassa in Wien an das k. k. Handelsministerium, seitens der übrigen Postdirektionskassen (Zara ausgenommen) an die vorgesetzte Post- und Telegraphendirektion anzuzeigen.

Über die Verwendung der Schecks ist von den Postdirektionskassen eine Vormerkung zu führen, in welcher der Empfang der Scheckbücher und die Anzahl der darin enthaltenen Schecks sowie die Verwendung derselben einzutragen ist.

Diese Vormerkung hat bei den Postdirektionskassen zu verbleiben.

Jede Ausfertigung eines Schecks ist auf dem Coupon des Scheckbuches unter folgenden Angaben zu vermerken:

a) Tag der Ausstellung des Schecks,
b) Guthaben vor der Ausstellung,
c) Betrag, auf welchen der Scheck lautet,
d) Guthaben nach der Ausstellung,
e) Bezeichnung der Kassa beziehungsweise des Amtes, wohin der Betrag begeben wurde,
f) die betreffenden Journalverrechnungsdaten.

Diese Angaben sind wie die Schecks zu fertigen.

Verdorbene und deshalb an die Bank rückzustellende Schecks sind kreuzweise zu durchstreichen, als „verdorben" zu

bezeichnen und seitens der Postdirektionskassa in Wien an das k. k. Handelsministerium, seitens der anderen Postdirektionen an die vorgesetzte Post- und Telegraphendirektion in Vorlage zu bringen.

Die Coupons sind gleichfalls mit dem Worte „verdorben“ zu überschreiben und wie oben angegeben zu fertigen.

Sollten einzelne Scheckblankette oder ganze Scheckbücher abhanden kommen, so haben die Postdirektionskassen unverweilt sowohl an die Ö. u. Bank beziehungsweise an die zuständigen Bankfilialen als auch an die vorgesetzte Behörde die Anzeige zu erstatten.

Von der Übereinstimmung der Eintragungen im Kontrabuche, welches nebst den Lastschriften auch die Empfangsbestätigungen der Bank über die Gutschreibungen enthält, mit den in Betracht kommenden Abfuhrsscheinen beziehungsweise Gegenscheinen haben sich die Postdirektionskassen unter Eintragung der Artikel des Kontokorrent-Journales in das Kontrabuch zu überzeugen und sind wahrgenommene Unterschiede sofort im Einvernehmen mit der zuständigen Bankstelle auszutragen.

Die Kontrabücher sind, nach Nummern geordnet, mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Selbstverständlich ist bei Skontrierungen das allfällige Guthaben ebenso in Berücksichtigung zu ziehen wie beim Abschlusse des Kontokorrent-Journales, indem das Guthaben von dem baren Kassareste getrennt nachzuweisen ist.

Infolge der Angliederung der Postanstalt an den Giroverkehr werden alle auswärtigen Postdirektionskassen ihre Geldabfuhren nicht mehr bar an die Postdirektionskassa in Wien übersenden.

Bei dem Umstande, als in Zara dermalen eine Filiale der Ö. u. Bank nicht besteht, wird die Postdirektionskassa in Zara bis auf weiteres ihre Geldabfuhren an jene in Triest leisten.

Der Giroverkehr im Dienste der Postanstalt beziehungsweise des P. A., das ohnedies bereits Kontoinhaber der Ö. u. Bank ist, wird sich in nachstehender Weise abwickeln:

Die Geldabfuhren der auswärtigen Postdirektionskassen (jene in Zara ausgenommen, weil sich dort keine Bankfiliale befindet) sind als Guthaben auf dem eigenen Konto der erlegenden Postdirektionskassa bei der zuständigen Bankfiliale mittels Kontrabuches (Punkt 5 der Bestimmungen) zu erlegen und gleichzeitig nach Punkt 11 der Bestimmungen mittels roten Schecks auf das Konto des P. A. zu übertragen.

Die erlegten Beträge sind von den Postdirektionskassen sofort nach erfolgter Übertragung als Abfuhren an die Postdirektionskassa in Wien journalmäßig unter Dokumentenwechsel in Ausgabe, von dieser aber journalmäßig als erhaltene Geldabfuhren in Empfang und gleichzeitig auf Grund der Quittungen des Postsparkassenamtes als geleistete a conto-Zahlungen an die Postsparkassa in Ausgabe zu verrechnen.

Die bisher aus den Einnahmen des eigenen Bezirkes von der Postdirektionskassa in Wien der Ö. u. Bank zur Verwechslung übermittelten Geldbeträge sind auf dem eigenen Konto der vorgenannten Kassa als Guthaben mittels Kontrabuches zu erlegen.

Diese Erläge sind als „Vorschüsse gegen Ersatz an die Ö. u. Bank" in Ausgabe zu verrechnen und ist der jeweilige Stand an Guthaben im Kassastandsausweise unter der Bezeichnung: „Giroguthaben bei der Ö. u. Bank" ersichtlich zu machen.

Die von dem P. A. in Anspruch genommenen a conto-Zahlungen sind nicht wie bisher mittels Bargeldes zu leisten, sondern es sind diesem Amte in der Regel nur Schecks, und zwar weiße und rote, je nachdem es sich um eine bare Abhebung oder um eine Übertragung handelt, zu übermitteln.

Gleichzeitig ist journalmäßig die Empfangsverrechnung als „rückersetzte Vorschüsse", beziehungsweise die Ausgabsverrechnung als „geleistete a conto-Zahlungen an das P. A."

unter Austausch der bisher vorgeschriebenen Dokumente vorzunehmen.

Nur im Falle das Guthaben der k. k. Postdirektionskassa in Wien zur Bestreitung einer a conto-Zahlung an das P. A. nicht ausreichen sollte, ist selbstverständlich der erforderliche Geldbetrag auch fernerhin bar von der genannten Kassa zu erfolgen.

Es tritt somit in dem Verrechnungsverhältnisse der Postdirektionskassen zueinander keine Änderung ein.

Das Ministerialrechnungsdepartement beziehungsweise das zuständige Postdirektions-Rechnungsdepartement, dem jeder ausgefertigte oder als verdorben an die betreffende Bankstelle rückzustellende Scheck zur Vormerkung*) zu übermitteln ist, wird ein besonderes Augenmerk darauf zu richten haben, daß die Schecks in arithmetischer Reihenfolge ihrer Nummern zur Verwendung gelangen und diesfalls wahrgenommene Unrichtigkeiten sofort erheben beziehungsweise richtigstellen lassen.

Auch obliegt den genannten Rechnungsdepartements die Einsichtnahme in das Kontrabuch und in die Scheckbücher, dem Ministerialrechnungsdepartement aber auch die Inkontrierung der einschlägigen Vorschüsse an die Bank beziehungsweise der darauf rückersetzten Vorschüsse an der Hand des wöchentlichen Guthabensstandes der Bank.

Der Giroverkehr hat im Parteienverkehr und hinsichtlich der Goldgebarung keine Anwendung zu finden.

---

*) Vergl. die zweite Anmerkung auf S. 103.

7.

Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Juni 1901, Z. 29836,

betreffend den Anschluß ärarischer Postämter an den Giroverkehr der Ö. u. Bank.*)

Der bei der Postanstalt bestehende Giroverkehr wird behufs weiterer Vereinfachung des Geldverkehres (Geldabfuhren und Verläge) auch auf jene ärarischen Postämter ausgedehnt, die sich in Standorten von Bankfilialen befinden.

Der Giroanschluß solcher Postämter hat entweder aus Rücksicht auf deren Verlagsbedürftigkeit oder auf deren Abfuhrsfähigkeit zu erfolgen.

Im allgemeinen haben die im Post- u. Tel. V. Bl. Nr. 30 ex 1900 verlautbarten Vorschriften über den Giroverkehr bei der Postanstalt, mit Ausnahme der nachstehend erörterten Bestimmungen, sowohl bei den Postdirektionskassen als auch bei den ärarischen Postämtern gleichmäßige Anwendung zu finden.

Als solche Ausnahme kommt zunächst die Verrechnung jener Gelder in Betracht, die an Stelle der Geldabfuhren von den Postdirektionskassen und den oberwähnten ärarischen Postämtern bei den Bankfilialen zu erlegen sind.

Diese Gelderläge werden als a conto-Zahlungen an das P. A. aufzufassen sein.

Sowohl die Postdirektionskassen als auch die in Frage kommenden Postämter werden die zu Gunsten des P. A. bei den zuständigen Bankfilialen erlegten Geldbeträge in den

*) Post- u. Tel. V. Bl. Nr. 69 ex 1901.

Kontokorrent-Journalen beziehungsweise in den Gebarungsjournalen und Gebarungsausweisen als: „a conto-Zahlungen an das P. A." zu verrechnen haben.

Die bisher übliche Verrechnung solcher Gelderläge, die von den auswärtigen Postdirektionskassen als Geldabfuhren in Ausgabe, von der Postdirektionskassa in Wien aber in Empfang durchgeführt wurden, sowie der damit verbundene Dokumentenaustausch haben mithin in Hinkunft zu entfallen.

Dagegen werden die auswärtigen Postdirektionskassen und Postämter über diese Gelderläge stets Erlagsanzeigen an das Handelsministerial-Rechnungsdepartement zu übermitteln haben.

Ferner kann selbstverständlich von dem Postdirektions-Rechnungsdepartement auf das Kontrabuch, die Scheckbücher und die Scheckausfertigung der ärarischen Postämter keine Ingerenz genommen werden.

Den Revisionsorganen wird es jedoch obliegen, bei jedesmaliger Inspizierung dieser ärarischen Postämter von der ordnungsgemäßen Führung der Kontrabücher und Scheckbücher sich die Überzeugung zu verschaffen.

Der Giroanschluß ärarischer Postämter soll aber auch der Vermittlung von Verlägen an solche Postämter dienen, sofern hiedurch nicht eine Verzögerung in der Effektuierung der Verläge sich ergeben sollte.

Die verlagsansuchenden Postämter werden aber bei der zuständigen Bankfiliale Erkundigung einzuziehen haben, ob letztere auch über die zur Realisierung des Verlages erforderlichen Geldmittel verfügt.

In den Verlagsansuchen solcher Postämter ist daher in Hinkunft zu bemerken, ob die Überweisung des Verlages im Girowege oder bar erfolgen soll. Im ersten Falle ist das Verlagsgeld bei der zuständigen Bankfiliale mittels roten Schecks an das verlagsbedürftige Postamt zu überweisen.

Ein besonderes, bei der Giroangliederung ärarischer Postämter zu berücksichtigendes Moment liegt in den lokalen Verhältnissen der hiebei in Betracht kommenden Orte.

Dort, wo sich in einem und demselben Orte mehrere abfuhrsfähige ärarische Postämter befinden, kann jedes dieser Postämter seine Gelderläge zu Gunsten des P. A. an die zuständige Bankfiliale leisten.

Sind dagegen in dem nämlichen Orte einerseits verlagsbedürftige, anderseits abfuhrsfähige Postämter, so wird der Grundsatz zur Geltung zu kommen haben, daß das abfuhrsfähige Postamt seine Gelderläge erst nach Befriedigung des verlagsbedürftigen Postamtes zu leisten hat.

Ebenso können Verhältnisse, wie Gründe der Sicherheit, es rätlich erscheinen lassen, die überschüssigen, mit Tagesschluß an die zuständige Bankfiliale nicht mehr abstoßbaren Gelder eines ärarischen Postamtes an ein andres, im nämlichen Orte befindliches Postamt abzuführen.

Derlei Gelder werden also dann erst durch die Vermittlung des letzteren Postamtes in den Giroverkehr übergehen.

Diese unter Dokumentenaustausch zu übermittelnden Geldabfuhren werden von dem einen Postamte als solche in Ausgabe, von dem empfangenden Postamte aber in Empfang zu verrechnen und ebenso ohne weitere Rechnungsdurchführung seitens der Postdirektions-Rechnungsdepartements in der Gebarungsübersicht darzustellen sein.

Die dem Giroverkehre einzuverleibenden ärarischen Postämter haben sich bei ihren Gelderlägen zu Gunsten des P. A. der roten Schecks, dagegen bei der Abhebung der ihnen im Giroverkehr zukommenden Verläge der weißen Schecks, ferner in beiden Fällen des Kontrabuches, und zwar im Sinne der Bestimmungen des Post- u. Tel. V. Bl. Nr. 30 ex 1900 zu bedienen.

Giroguthaben auf dem eigenen Konto dürfen von den ärarischen Postämtern und den außerhalb Wiens befindlichen Postdirektionskassen nicht gehalten werden.

8.

Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 18. November 1901, Z. 51849,

an die k. k. Hauptkassa der österreichischen Staatsbahnen.*)

In der Anlage erhält die k. k. Hauptkassa eine Abschrift der mit der Geschäftsleitung der Ö. u. Bank getroffenen Vereinbarung v. 17. Oktober d. J., Nr. 2739,**) über den Beitritt der Staatseisenbahnverwaltung zum

*) Der auf Seite 230 ff. erwähnte Verkehr der Staatseisenbahnverwaltung mit der Postsparkassa war gleich nach der Einführung bedeutend, nahm ständig an Umfang zu und erwies sich für die internen Bedürfnisse der Staatsbahnen und für die Verbindung mit dem Publikum zunächst ausreichend.

Im Jahre 1899 trat sodann das Eisenbahnministerium dem Giroverkehre des Wr. G. u. K. Vereines für die k. k. Hauptkassa und die Staatsbahndirektionskassa Wien bei. (Siehe S. 555.)

In der Folge hatte auch die Ö. u. Bank ihren Giroverkehr sehr wesentlich ausgestaltet und bei der allgemeinen Tendenz, das Scheckwesen in Österreich zu fördern, drängte sich auch für die Staatsbahnverwaltung die Frage auf, ob und wie weit sie sich daran beteiligen solle. Hiebei kamen die Staatsbahndirektionskassen vorläufig außer Betracht, da Abfuhren der Stationskassen schon deshalb ausgeschlossen waren, weil sich in fast keiner derselben eine Bankfiliale befindet, Erläge von Parteien für die Direktionskassen überhaupt selten und nur in geringen Beträgen vorkommen und die Direktionskassen selbst bei der Bank etwa vorübergehend disponible Gelder behufs späterer Rücknahme nicht einlegen konnten, weil das Ansammeln solcher Summen strengstens untersagt, vielmehr die sofortige Abfuhr aller verfügbaren Beträge an die Finanzverwaltung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Es erübrigte sonach zunächst nur die Frage des Beitrittes der k. k. Hauptkassa zum genannten Giroverkehre, deren Anschluß seit dem erfolgten Beitritte der königlich-ungarischen Staatsbahnen insofern als zweckmäßig erachtet wurde, als die Staatseisenbahnverwaltung allmonatlich an die letzteren eine bedeutende Zahlung (400.000 bis 700.000 K) zu leisten hat, welche dann durch Erlag des Geldes bei der Ö. u. Bank und kostenlose Übertragung mittels Schecks auf das Konto der ungarischen Staatsbahnen vollzogen werden konnte; ferner weil sonstige Erläge bei der Bank für die k. k. Hauptkassa, welche ihre disponiblen Gelder auch stets sofort an die k. k. Staatszentralkassa abzuführen hat, immerhin dann in Aussicht genommen werden konnten, wenn sie eine Zahlung an einen Kontoinhaber der Bank über dessen Verlangen in dieser Weise zu leisten hätte, endlich Erläge anderer Parteien bei der Bank zu Gunsten ihres Girokontos durch die Hauptkassa entweder für die eigenen Zahlungsbedürfnisse bar abgehoben oder zur Gutschrift auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa als Abfuhr verwendet werden konnten.

**) Siehe S. 465.

Giroverkehr, sowie die Kopie der an die genannte Bankleitung gerichteten hieramtlichen Zuschrift vom 4. November 1901, Z. 48526, zur Kenntnisnahme und genauen Darnachachtung.

Die k. k. Hauptkassa wird hiebei aufmerksam gemacht, daß Überträge disponibler Guthabungen auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa in gleicher Weise wie die Abfuhren an diese Staatskassa vom Girokonto in Kronenwährung beim Wr. G. u. K. Verein und der k. k. Postsparkassa zu behandeln sind.

Die seitens der Ö. u. Bank für den ersten Bedarf gelieferten Scheckbücher und das Kontrabuch sowie das Verzeichnis der zu Eintragungen in das Kontrabuch für den Giroverkehr dermalen ermächtigten dortseitigen Beamten mit deren Handzeichnung wurden der k. k. Hauptkassa bereits d. m. übermittelt und hat dieselbe den Erhalt der Ö. u. Bank auf eingelangtem Formular umgehend zu bestätigen.

Ein Exemplar des Verzeichnisses der zur Amtsfertigung berufenen hierseitigen Funktionäre und Organe wird unter einem der Ö. u. Bank zugestellt.

Jeder spätere Bedarf an Drucksorten für den Giroverkehr wird seitens der k. k. Hauptkassa bei der Bankanstalt anzusprechen sein, woselbst auch die Verzeichnisse der Girokontoinhaber in Österreich-Ungarn und allenfalls auch des Auslandes sowie die zum Amtsgebrauche erforderliche Anzahl der von der Ö. u. Bank aufgelegten „Bestimmungen für den Giroverkehr" zu beziehen sind, welch letztere handschriftlich nach der eingangs erwähnten Vereinbarung in den betreffenden Punkten richtigzustellen sein werden.

Die Scheck- und Kontrabücher sind in der Bestandkassa zu verwahren und erstere als strengverrechenbare Drucksorten zu führen.

Nachdem die Schecks für die staatlichen Kassen gebührenfrei sind und auch für die Benützung des Girokontos weder Provision noch sonstige Gebühren aufgerechnet werden, wird auch jenen Parteien, welchen als Kontoinhabern bei der

Ö. u. Bank Zahlungen bei diesem Institute durch Überträge geleistet werden, in sinngemäßer Abweichung von § 20, Alinea 8, der Instruktion für die k. k. Hauptkassa der österreichischen Staatsbahnen, **keine Gebühr** in Abzug zu bringen sein.

Die Durchführung aller Erläge, Überträge, Zahlungen rc. auf das, beziehungsweise von dem Girokonto hat stets kassamäßig, in derselben Weise wie in dem Verkehre mit dem Wr. G. u. K. Verein und dem k. k. P. A. zu geschehen.

Die k. k. Hauptkassa wird hiemit angewiesen, sich im Sinne des Vorstehenden und der im Sinne der Vereinbarung festgestellten „Bestimmungen für den Giroverkehr" mit der hiesigen Hauptanstalt der Ö. u. Bank ins Einvernehmen zu setzen und die b. m. erhaltenen Formulare für die Avisierung von stattgefundenen Veränderungen auf dem Girokonto an das Departement 9 des Eisenbahnministeriums, genannter Hauptanstalt zu übermitteln.

Die Empfangsavisi werden nach Einlangen von der Ö. u. Bank beim Departement 9 im Ständebuch vorgemerkt, chiffriert und unverzüglich an die k. k. Hauptkassa behufs Zustellung des Kontrabuches an die Hauptanstalt der Bank und zugleich kassamäßiger Durchführung der eingegangenen Geldbeträge übermittelt werden.

9.

Vereinbarungen zwischen dem Eisenbahnministerium und der Ö. u. Bank vom 17. Oktober 1901,

betreffend den Anschluß der k. k. Hauptkassa der österreichischen Staatsbahnen an den Giroverkehr.

Die allen Staatskassen eingeräumten ausnahmsweisen Bedingungen bestehen darin, daß die Bank von der Festsetzung beziehungsweise Haltung eines ständigen Guthabens absieht, daß eine eventuelle Verfügung über das gesamte Guthaben die Schließung des Kontos nicht zur Folge hat, daß bei Einziehung von Inkassopapieren nur die der Bank selbst etwa erwachsenen baren Auslagen, wie Protest- und Telegrammspesen 2c., dagegen weder eine Provision noch Manipulations- oder sonstige Gebühren angerechnet werden.

Die hiermit im Widerspruch stehenden Vorschriften in den Punkten 4 beziehungsweise 19, 16 und 9 der Geschäftsbestimmungen für den Giroverkehr werden demnach im Verkehre mit der k. k. Hauptkassa der österreichischen Staatsbahnen keine Anwendung finden.

Ebenso wird die im Punkte 12 vorgesehene Vergütung von Stempelauslagen für Scheckblankette entfallen, da die k. k. Hauptkassa als öffentliche Kassa in dieser Beziehung gebührenfrei ist.

Im übrigen wird die Abwicklung dieses Verkehres in gleicher Weise wie bei allen anderen Girokonten erfolgen.

10.

F. M. Erlaß v. 11. März 1903, Z. 10973,

an die k. k. Staatszentralkassa.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat im h. o. Einvernehmen, sowie im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe die k. k. Staatsbahndirektionskassen in Linz, Innsbruck, Triest, Prag, Pilsen und Olmütz dem Giroverkehr der Ö. u. Bank angegliedert.*)

Hievon wird die k. k. Staatszentralkassa mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß gleichzeitig veranlaßt wurde, daß die gedachten Kassen in Hinkunft die auf diesen Konten disponiblen Guthabungen in gleicher Weise, wie es bezüglich der auf dem Konto bei dem k. k. P. A. verfügbaren Guthabungen mit dem h. o. Erlasse v. 6. Februar 1897,

---

*) Durch die im Jahre 1899 erfolgte Angliederung der Landeskassen an den Giroverkehr der Ö. u. Bank, namentlich aber auch durch die im Jahre 1901 erfolgte Übertragung des gesamten staatlichen Verwechslungsgeschäftes an diese Bank hatten die disponiblen baren Kassabestände der Landeskassen eine derartige Restringierung erfahren, daß dieselben nunmehr nicht in der Lage waren, den Bedarf der Staatsbahndirektionskassen an diversen Noten und Münzsorten aus den eigenen Beständen zu decken, sondern gezwungen waren, denselben vorerst durch Abheben vom Girokonto bei der Ö. u. Bank oder aber im Verwechslungswege bei den Bankfilialen zu beschaffen.

Dem Übelstande, daß durch diese Verhältnisse den beteiligten Kassen durch das Abzählen, Übernehmen und Übergeben von Noten und Hartgeld eine nicht unbedeutende Arbeitsleistung und nicht unbedeutende Kosten erwuchsen, konnte am wirksamsten dadurch abgeholfen werden, daß das Eisenbahnministerium unter Berücksichtigung der bei den Finanzkassen obwaltenden Verhältnisse, den Beitritt der am Sitze einer Bankfiliale befindlichen Staatsbahndirektionskassen zum Giroverkehr der Ö. u. Bank anmeldete. Hiebei kamen die Staatsbahndirektionskassen Prag, Lemberg, Linz, Innsbruck, Triest, Krakau, Pilsen, Stanislau und Olmütz in Betracht.

Bei der hienach erfolgten Angliederung dieser Kassen an den Giroverkehr der Ö. u. Bank mußten die bisher geltenden Bestimmungen über den Verlags- und Abfuhrsverkehr zwischen den Finanz- und Staatsbahndirektionskassen (F. M. Akt v. 20, Dezember 1896, Z. 62470) dahin abgeändert werden, daß die Dotierung der erwähnten Staatsbahndirektionskassen in Hinkunft durch Überweisung vom Girokonto der Landeskassa auf jenes der Staatsbahndirektionskassa, dagegen

Z. 1043/F. M., verfügt wurde, direkt auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa überweisen werden.

Derartige Überweisungen sind bezüglich der Verrechnung und des erforderlichen Dokumentenaustausches wie die Überweisungen im Postsparkassenverkehr zu behandeln.

Bestimmungen

für den

Giroverkehr der Staatsbahndirektionskassen mit den Filialen der Ö. u. Bank.

(E. M. Erlaß v. 1. April 1903, Z. 65.)

I. Die Staatsbahndirektionskassa deckt ihren Bedarf an Bargeld der K. W. durch Inanspruchnahme von Verlägen direkt bei der Finanzlandesdirektion (Finanzdirektion), welch letztere den jeweils angesprochenen Verlag der Staatsbahndirektionskassa auf deren Girokonto bei der Ö. u. Bank im Wege einer Gutschriftsübertragung zur Verfügung stellen wird, von welchem derselbe nach Bedarf in den nötigen Geldsorten abgehoben werden kann.

II. Die Staatsbahndirektionskassa leistet ihre baren Abfuhren überschüssiger Betriebsgelder der K. W. an die Ö. u. Bank zur Gutschrift auf ihrem Girokonto daselbst unter sofortiger Bestätigung im Kontrabuche.

---

andrerseits die Abfuhrsleistung der Staatsbahndirektionskassen durch Erlag bei der am Sitze derselben befindlichen Bankfiliale auf dem Konto der Staatszentralkassa zu erfolgen habe.

Hiedurch konnte auch die gänzliche Ausschaltung der Hauptsteuerämter Pilsen und Stanislau sowie des Hauptzollamtes in Olmütz aus dem bestandenen Verkehr mit den bezüglichen Staatsbahndirektionskassen stattfinden.

Zunächst wurden mit Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 1. April 1903, Z. 65, die Staatsbahndirektionen in Prag, Linz, Innsbruck, Triest, Pilsen und Olmütz verständigt, daß die Ö. u. Bank sich bereit erklärt hat, den Direktionskassen gemäß der Vereinbarungen vom 17. Oktober 1901 (siehe S. 465) Girokonten zu eröffnen. Von dem Anschlusse der galizischen Staatsbahndirektionskassen (Lemberg, Krakau und Stanislau) wurde jedoch mit Rücksicht auf das mit der Galizischen Landesbank bestehende Übereinkommen vorläufig abgesehen.

III. In gleicher Weise wie es bezüglich der auf dem Konto beim k. k. P. A. sich als verfügbar ergebenden Guthabungen im Sinne des F. M. Erlasses v. 30. Jänner 1897, Z. 356/II, geschieht, sind die jeweils auf dem Girokonto der k. k. Staatsbahndirektion disponiblen Beträge, in runden Summen, mittels Schecks auf das Girokonto der k. k. Staatszentralkassa bei der Ö. u. Bank zu übertragen.

Über jede auf diese Weise im Wege der Ö. u. Bank an die k. k. Staatszentralkassa geleistete Abfuhr, das heißt über jeden vom Girokonto der Staatsbahndirektionskassa auf das Girokonto der k. k. Staatszentralkassa bewirkten Übertrag, ist, wie es im Sinne des vorzitierten F. M. Erlasses im P. A. Verkehre geschieht, ein Aviso an das Rechnungsdepartement 3 des k. k. F. M. in üblicher Weise abzufertigen und zugleich der betreffende Gegenschein an die k. k. Staatszentralkassa einzusenden.

IV. Es ist zulässig, daß auch die Begleichung von Forderungen der k. k. Staatsbahndirektion seitens fremder Parteien durch Erlag oder Übertrag bei den Bankstellen der Ö. u. Bank zu Gunsten des Girokontos der Staatsbahndirektionskassa geleistet werde.

Solche aus dem Kontrabuche, welches fallweise der Bankfiliale zuzustellen sein wird, ersichtliche Eingänge sind sofort kassamäßig in Empfang zu stellen und der Erlagspartei mit Amtsquittung zu bestätigen.

V. Bahnbetriebs- und Bahnstationsamtskassen, welche sich am Sitze einer Filiale der Ö. u. Bank befinden, können ihre Barabfuhren in Geldsorten der K. W. durch Erlag bei diesen Bankstellen zur Gutschrift auf dem Girokonto der zugehörigen Staatsbahndirektionskassa unter vorschriftsmäßiger Anzeige und Dokumentenwechsel bewirken.

Diese Abfuhren werden sofort nach ersichtlicher Gutschrift im Kontrabuche der Ö. u. Bank seitens der Staatsbahndirektionskassa mittels Empfangschein bestätigt und hat bis dahin die Bestätigung der Bankfiliale, bei welcher der Erlag geschah, der Station als Kassadeckung zu dienen.

Selbstverständlich ist der ganze Giroverkehr der Staatsbahndirektionskassa mit der Filiale der Ö. u. Bank in allen seinen Positionen kassamäßig durchzuführen.

Der gegenständliche Geldverkehr mit der Ö. u. Bank bezüglich der k. k. Staatszentralkassa ist in sinngemäßer Anwendung des E. M. Erlasses v. 30. Jänner 1897 auf einem eigenen Folio des Kontokorrentebuches zu verbuchen und im Kontokorrentabschlusse zur Nachweisung zu bringen.

Die im Giroverkehr mit der Ö. u. Bank an die Staatszentralkassa geleisteten Abfuhren, sowie das jeweilige Guthaben der Staatsbahndirektionskassa auf ihrem Girokonto, ist in genauer Übereinstimmung mit dem Kontrabuche auf den täglichen Kassarapporten auszuweisen und von der ständigen Kassarevision der Abteilung für den Finanz- und Rechnungsdienst der Staatsbahndirektion zu überprüfen.

Bei allen Kassaskontrierungen ist unter Benützung eines hiezu eigens aufzulegenden Anfrageschreibenformulares nebst angebogenem Antwortschreibenformular stets der Stand des Guthabens auf dem Girokonto bei der Filiale der Ö. u. Bank zu erheben, mit dem Kontrabuche zu vergleichen und beim Rechnungsdepartement auf seine Richtigkeit zu prüfen.

11.

Note des k. ungar. F. M. vom 18. April 1899, Z. 1052/P. M.,

an das k. u. k. Reichsfinanzministerium.

Valutapolitische Gesichtspunkte und das Interesse der Vereinfachung der Administration erheischen es, daß die Bargeldzahlungen und -sendungen dadurch tunlichst eingeschränkt werden, daß das System der die Zahlungen ersetzenden Abrechnungen und Überweisungen in möglichst weiteren Kreisen zur Anwendung gelange.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, habe ich beschlossen, daß von den kgl. ung. Finanzkassen vorläufig die kgl. ung. Staatszentralkassa*) in den Giroverband der Ö. u. Bank trete.

Nachdem die k. k. Staatszentralkassa schon seit geraumer Zeit gleichfalls Mitglied des Giroverkehrs ist und nachdem die vollständige Geltendmachung der oberwähnten Gesichtspunkte dadurch wesentlich gefördert würde, wenn die von der kgl. ung. Staatszentralkassa zu leistenden pragmatischen Ausgaben und die als Staatsschuldenbeitrag zu entrichtenden Zahlungen mit Inanspruchnahme des Girokontos abgewickelt werden könnten (wobei der Umstand im Wege steht, daß die gemeinsame Zentralkassa nicht Mitglied des Giroverbandes ist), ersuche ich Eure Exzellenz, den Eintritt der gemeinsamen Zentralkassa in den Giroverband der Ö. u. Bank zum Gegenstande der Erwägung zu machen.**)

---

*) Im Jahre 1901 wurden auch die am Standorte von Bankfilialen befindlichen Steuerämter dem Giroverkehr der Ö. u. Bank angegliedert.

**) Über die hiernach an das k. k. F. M. gestellte Anfrage des R. F. M. vom 5. Juli 1899, Z. 1243, hat das F. M. mit Note vom 27. Juli 1899, Z. 5028/F. M. erwidert, daß es die gedachte Maßregel für sehr wünschenswert erachte, wonach sodann mit Note des k. u. k. Reichsfinanzministeriums vom 3. September 1899, Z. 2587, an das k. k. F. M. mitgeteilt wurde, daß, dem Wunsche der beiderseitigen Finanzverwaltungen entsprechend, unter Einem der Beitritt der k. u. k. (gemeinsamen) Reichszentralkassa zum Giroverkehr der Ö. u. Bank veranlaßt wird.

III. Vorschriften über die Benützung des Giroverkehrs des Wiener Giro- und Kassenvereines.

1.

Geschäftsordnung des Wiener Giro- und Kassenvereines vom 1. August 1896.*)

Artikel 1.

Diejenigen Firmen und Personen, welche die Eröffnung eines Girokontos bei dem Wr. G. u. K. Vereine wünschen, haben sich diesfalls schriftlich an die Direktion des Vereines zu wenden.

---

*) Der Wr. G. u. K. Verein wurde im J. 1872 zum Zwecke „der Erleichterung des Geldverkehrs sowie der Geschäfte mit Börseeffekten, insbesondere durch Belebung und Pflege des Girogeschäftes und Scheckwesens" gegründet.

Da sich die Thätigkeit des Wr. G. u. K. Vereines nur auf den Wiener Platzverkehr beschränkt, so sind an den Giroverkehr desselben auswärtige k. k. Kassen und Ämter nicht angeschlossen.

Das Verhältnis zwischen der k. k. Staatszentralkassa und dem Wr. G. u. K. Verein (siehe F. M. Erl. v. 6. Mai 1876, Z. 1665/F. M., S. 489) bestand durch eine Reihe von Jahren lediglich darin, daß der Verein versuchsweise ohne irgend eine Vergütung die in Wien zahlbaren Steuer- und Satzwechsel der Finanzverwaltung einkassierte und die eingegangene Valuta an die Staatszentralkassa auszahlte.

Nach den Bestimmungen des Artikels 7 der Geschäftsordnung berechnet der Wr. G. u. K. Verein seinen Kontoinhabern für die von ihm zu besorgenden Manipulationen (seit 1. März 1876) keine Provision; soll jedoch seine Entlohnung in der von den Kontoinhabern zu erlegenden fixen Einlage, deren Höhe gemäß Artikel 3 der Geschäftsordnung der Vereinbarung vorbehalten ist, sowie in dem Giroguthaben, welches auf dem Konto belassen wird, finden.

Im Jahre 1894 (siehe S. 490) hat daher das F. M. auf die Dauer des Bestandes eines Girokontos der Staatszentralkassa eine Einlage von . . . . . gemacht. Gleichzeitig fand sich das F. M. bestimmt, die Beträge des Wechselinkasso nicht jeweilig sofort abzuheben, sondern über dieselben zu Zahlungen mittels Schecks zu verfügen.

Später (siehe S. 492) wurde an Stelle des Girokontos der Staatszentralkassa ein Girokonto „K. k. Finanzverwaltung" mit einem Subkonto für die Staatszentralkassa und die Staatsschuldenkassa eröffnet.

Artikel 2.

Nur in Wien domizilierenden Personen und Firmen kann ein Girokonto bei dem Wr. G. u. K. Vereine eröffnet werden.

Artikel 3.

Bei Eröffnung eines Girokontos, mit welchem die Übernahme und Ablieferung von Effekten verbunden ist, hat der Kontoinhaber eine fixe Einlage zu leisten, welche, insolange das betreffende Konto geführt wird, als Bestand verbleiben muß. Die Bestimmung der Höhe dieses nicht verfügbaren Betrages ist der Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 4.

Jeder Kontoinhaber erhält bei Eröffnung seines Kontos ein Scheckbuch und ein Kontrabuch und hat zum Zwecke der Ermöglichung einer diesbezüglichen Kontrolle seine Unterschrift, respektive die Unterschrift seines oder seiner Bevollmächtigten aufzugeben.

Artikel 5.

Jeder Kontoinhaber, mit Ausnahme der im Wiener Saldierungsvereine vertretenen Banken, ist verpflichtet, seine Akzepte bei dem Wr. G. u. K. Vereine oder bei einer der eben bezeichneten Banken zahlbar zu machen. Dem Kontoinhaber steht es auch frei, die bei ihm zahlbaren Domizile bei dem Wr. G. u. K. Vereine zu domizilieren.

Die Avisos über solche Wechsel, Domizile und Anweisungen sind spätestens am letzten Werktage vor dem Verfalle bis 5 Uhr nachmittags bei dem Wr. G. u. K. Vereine mittels der hiezu bestimmten Drucksorten, deren Rubriken genau auszufüllen sind, einzureichen. Avisierte, aber nicht vorgekommene Wechsel und Anweisungen werden am dritten Werktage nach Verfall aus dem Aviso gestrichen.

Die Kontoinhaber können übrigens auch ihre Avisos für den ganzen Monat im vorhinein einreichen.

Der Verein bezahlt nach Maßgabe des vorhandenen Guthabens diejenigen akzeptierten zahlfälligen Wechsel und Domizile sowie Anweisungen, welche mit dem Vermerke: „zahlbar bei dem Wr. G. u. K. Vereine" versehen sind.

Für die Richtigkeit der Unterschriften auf den Anweisungen und Domizilen übernimmt der Verein keine Haftung.

Artikel 6.

Der Wr. G. u. K. Verein besorgt für seine Kontoinhaber das Inkasso von in den ersten zehn Bezirken Wiens in österreichischer Währung*) zahlbaren fälligen Wechseln, Anweisungen, Schecks, Devisen, Reichsmarknoten, Coupons, verlosten Effekten, Kassenscheinen, Hypothekaranweisungen, Postanweisungen, Rechnungen und Differenznoten, ferner die Übernahme und Ablieferung der Effekten sowie die Berechnung und Entrichtung der Effektenumsatzsteuer für die durch den Verein abgewickelten steuerpflichtigen Geschäfte unter nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 7.**)

Für die Besorgung der Übernahme und Ablieferung der Effekten berechnet der W. G. u. K. Verein keine Provision, doch hat jeder Kontoinhaber die auf ihn entfallende Effektenumsatzsteuer sowie Stempelgebühren zu vergüten und zur Deckung der Kosten für Drucksorten und der sonstigen Manipulationsspesen durch Entrichtung einer alljährlich nach Maßgabe der Umsätze festzusetzenden Manipulationsgebühr beizutragen.

Jeder Kontoinhaber, welcher dem W. G. u. K. Vereine Wechsel oder Anweisungen zum Inkasso übergibt, hat eine

---

*) Nunmehr in Kronenwährung.

**) Mit Juni 1901 abgeänderte Fassung des Artikels 7.

Inkassogebühr zu entrichten, welche alljährlich zu Beginn des Jahres nach Maßgabe der Stückzahl der im Vorjahre eingereichten Wechsel und Anweisungen — mit Ausschluß der durch den Wiener Saldierungsverein abzurechnenden Stücke — pauschaliter im vorhinein bemessen wird.

Artikel 8.

Die Einlieferung der einzukassierenden Wechsel und Anweisungen, welche ordnungsmäßig akquittiert sein müssen, hat an dem dem Inkassotage vorhergehenden Werktage bis spätestens 1 Uhr nachmittags zu erfolgen. Die am Medio und Ultimo fälligen Wechsel sind jedoch zwei Werktage vorher einzureichen.

Sollten irrtümlicher Weise Wechsel und Anweisungen eingeliefert, respektive übernommen werden, welche am Einlieferungstage oder an einem früheren Geschäftstage fällig waren, so übernimmt der W. G. u. K. Verein wegen rechtzeitiger Rückgabe derselben keinerlei Verantwortlichkeit; auch läßt der Verein betreffs der ihm zum Inkasso übergebenen Wechsel und Anweisungen in keinem Falle Protest erheben.

Artikel 9.

Die Einlieferung der Devisen, Reichsmarknoten und Rechnungen kann an dem dem Inkassotage vorhergehenden Werktage bis $4^1/_2$ Uhr nachmittags oder am Inkassotage selbst bis 10 Uhr vormittags erfolgen.

Die Ausrechnung auf der Abschickungskonsignation für Reichsmarknoten geschieht zum Liquidationskurse, wenn dieselben aus dem Arrangement, zum vereinbarten Kurse, wenn sie aus direkten Geschäften abzuliefern sind; in letzterem Falle sind die Noten bereits mit fertigen, an den Übernehmer adressierten Rechnungen einzuliefern.

Der Bezug von Reichsmarknoten durch den Verein bleibt ausgeschlossen; agnoszierte Rechnungen darüber können jedoch an den Verein zur Zahlung, respektive zum Inkasso gelangen.

Coupons sind, je nach Vorschrift der Einlösungsstelle mit Begleitschein oder arithmetisch geordneten Nummernverzeichnisse versehen, an dem dem Inkassotage vorhergehenden Werktage bis 4 1/2 Uhr nachmittags in versiegelten Kuverts einzureichen und hat der Einreicher derselben für die allfälligen, von der Zahlstelle erhobenen Reklamationen aufzukommen.

Die Einreichung der Effekten hat an dem dem Abschickungstage vorhergehenden Werktage zu geschehen, und zwar bei den aus dem Arrangement abzuliefernden bis 12 1/2 Uhr nachmittags, bei den aus direkten Geschäften abzuliefernden bis 4 1/2 Uhr nachmittags.

Die per Ultimo abzuliefernden Effekten sind jedoch zwei Werktage vor dem Kassatage zwischen 9 und 12 Uhr vormittags und 3 und 4 1/2 Uhr nachmittags einzureichen und kann nur ein eventueller Nachtrag an dem folgenden Tage, und zwar bei den aus dem Arrangement abzuliefernden Effekten von 9 bis 12 Uhr vormittags, bei den aus direkten Geschäften abzuliefernden von 9 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 4 1/2 Uhr nachmittags eingereicht werden.

Artikel 10.

Die zum Inkasso eingereichten Werte und Dokumente müssen von den hiezu bestimmten Konsignationen begleitet sein, deren Rubriken genau auszufüllen und welche von dem Kontoinhaber, respektive den hiezu Bevollmächtigten, zu unterschreiben sind.

Zum Behufe der Trennung der effektenumsatzsteuerpflichtigen Geschäfte von steuerfreien Manipulationen sind drei verschiedene Arten von Konsignationen eingeführt, welche gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu verwenden sind:

1. In die Konsignation „Für bereits per Arrangement besteuerte Geschäfte“ sind ausschließlich solche Posten aufzunehmen, die auf Grund der dem Einreicher der Kon-

signation vom Arrangementbureau ausgefolgten Adressen (Hände) abgeliefert werden, für welche also die Umsatzsteuer vom Arrangementbureau berechnet und eingehoben wird.

Ablieferungen auf Grund von überwiesenen Adressen sind in diese Konsignationen nicht aufzunehmen.

2. In die Konsignation „Für steuerfreie Durchführungen" sind solche nicht aus dem Arrangement herrührende Ablieferungen aufzunehmen, von welchen keine Effektenumsatzsteuer zu entrichten ist, das sind:

a) Rücklieferungen aus der Kost; bei denselben ist der Vermerk „Rückgeliefert aus Kost" zu machen.

b) Die ohne Geldumsatz während der Laufzeit eines Kostgeschäftes erfolgenden Lieferungen von Kosteffekten zum Zwecke des Umtausches gegen andere Effekten; bei derartigen Posten ist der Beisatz „Tausch" zu machen und muß eine korrespondierende Post in der gleichzeitig zu überreichenden blauen (Übernahms-) Konsignation enthalten sein. Der einzustellende Geldbetrag dient ausschließlich zur buchhalterischen Durchführung.

c) Einreichungen zur Belehnung durch die Ö. u. Bank, welchen der Bankbogen anzuschließen ist; bei solchen Posten ist zu vermerken: „Laut Bankbogen".

d) Depotdurchführungen, welche durch den Vermerk „Depoteingang" kenntlich zu machen sind.

3. In die Konsignation „Für steuerpflichtige Geschäfte" sind alle Ablieferungen aus steuerpflichtigen Umsatzgeschäften aufzunehmen, mögen sie aus an der Börse direkt oder außerhalb der Börse abgeschlossenen Verkaufs- oder Kostgeschäften herrühren. Ebenso sind in diese Konsignation Ablieferungen auf Grund solcher Arrangementadressen einzustellen, welche dem Einreicher der Konsignation nicht vom Arrangementbureau ausgefolgt, sondern von einem Arrangementteilnehmer überwiesen worden sind.

Erfolgt eine Ablieferung aus einem direkten Geschäfte infolge einer Überweisung, so ist der roten (Ablieferungs-) Konsignation der dem Einreicher derselben von dem Überweisenden auszustellende gestempelte Überweisungsauftrag anzuschließen.

Artikel 11.

Auf den Konsignationen über abzuschickende Effekten ist der für jede Effektengattung summarisch auszurechnende Geldbetrag in die betreffende Rubrik einzustellen und sind die zur Ablieferung bestimmten Effekten gleichzeitig mit der Konsignation und einem Nummernverzeichnisse einzureichen.

Die Ausrechnung geschieht zum Liquidationskurse, wenn die Effekten aus dem Arrangement, zum vereinbarten Kurse, wenn sie aus direkten Geschäften abzuliefern sind; in beiden Fällen eventuell mit Hinzurechnung der Zinsen.

Es steht dem Einlieferer frei, seine Börseagenten anzuweisen, die Adressen für ihn an den Verein direkt zu senden. Die Adressen für Ablieferungen aus dem Arrangement werden bis 3½ Uhr nachmittags, die Adressen für Ablieferungen aus direkten Geschäften bis 4½ Uhr nachmittags an dem dem Abschickungstage vorhergehenden Werktage angenommen.

Artikel 12.

Die erfolgte Einlieferung von Werten wird dem Kontoinhaber im Kontrabuche unter Einstellung des Konsignationsbetrages eingetragen. Diese Eintragung gilt als Gutschrift vorbehaltlich des Einganges. Differenznoten und von Werten nicht begleitete Rechnungen werden im Kontrabuche nur vor der Kolonne notiert und erst nach Eingang gutgeschrieben, im Falle des Nichteinganges aber unter Stornierung der Vormerkung gegen Bestätigung zurückgestellt.

Artikel 13.

Abgeschickte, jedoch retour gekommene Börseposten — Arrangementposten ausgenommen — werden auf Girokonto rückbelastet und erhält der Kontoinhaber außerdem eine Meldung an der Börse. Alle übrigen nicht eingegangenen Werte werden dem Einlieferer zur Rückeinlösung zugestellt.

Artikel 14.

Jeder Kontoinhaber hat sämtliche aus dem Arrangement und aus Kassageschäften zu übernehmenden Effekten durch den W. G. u. K. Verein beziehen zu lassen und zu diesem Behufe die entsprechenden Übernahmskonsignationen rechtzeitig einzureichen. Direkte Zusendungen von Effektenposten an die Kontoinhaber finden in keinem Falle statt.

Die Konsignationen sind von dem Kontoinhaber, respektive den hiezu Bevollmächtigten, zu unterschreiben und bezüglich der aus dem Arrangement zu beziehenden Effekten bis 12 1/2 Uhr nachmittags, bezüglich der aus direkten Geschäften zu beziehenden bis 4 1/2 Uhr nachmittags an dem dem Übernahmstage vorhergehenden Werktage einzureichen.

Über ausgebliebene Börseposten — Arrangementposten ausgenommen — erhält der Kontoinhaber ein Aviso an der Börse.

Die für einen Kontoinhaber übernommenen Effekten kann derselbe von 12 Uhr mittags an bei dem Wr. G. u. K. Vereine gegen Abgabe eines entsprechend ausgestellten Empfangsscheines, dessen Formulare von dem Vereine ausgegeben werden und unter Vorlage des Kontrabuches beheben. Etwaige Reklamationen wegen mangelhafter Stücke sind längstens am nächstfolgenden Werktage bis 12 Uhr mittags vorzubringen und können nur berücksichtigt werden, wenn die den Effekten beigegebene Schleife beigebracht wird.

Die für die Übernahme der Effekten ausgelegte Summe wird dem Kontoinhaber seitens des Vereines im Kontrabuche eingetragen und gilt diese Eintragung, falls der Verein die

Effekten nicht in Gemäßheit des Artikels 18 in Verwahrung zu behalten hatte, als Beweis der Ausfolgung der Effekten an den Kontoinhaber, indem der Einreicher des Kontrabuches und des oben erwähnten Empfangscheines als zur Empfangnahme der Effekten legitimiert angesehen wird.

Artikel 15.

Zwischen den abzuliefernden und den zu übernehmenden Effekten ist eine Kompensation von Stücken nicht gestattet, d. i. erstere müssen vollzählig beigebracht werden.

Artikel 16.

Münzsorten sind bis auf weiteres von der Ablieferung und der Übernahme ausgeschlossen; agnoszierte Rechnungen darüber können an den Verein zum Inkasso, respektive zur Zahlung gelangen.

Artikel 17.

Die von dem Vereine für die Kontoinhaber übernommenen Effekten müssen am Übernahmstage bis längstens 5 Uhr nachmittags abgeholt werden, widrigenfalls sie für Rechnung und Gefahr des Kontoinhabers liegen bleiben; von dem Vereine gezahlte Wechsel, Anweisungen, Domizile und Rechnungen sind am Verfallstage selbst bis 4½ Uhr nachmittags, längstens aber am nächstfolgenden Werktage gegen Bestätigung abzuholen, da für deren Aufbewahrung länger nicht gehaftet wird.

Wechsel und Anweisungen werden nach erfolgter Einlösung perforiert, falls kein gegenteiliges Ansuchen seitens des Kontoinhabers gestellt wird. Bei den eingelösten Domizilen unterbleibt die Perforierung.

Artikel 18.

Zur Erleichterung des Effektenverkehres erklärt sich der Wr. G. u. K. Verein bereit, Effekten, welche er für Konto-

inhaber übernommen hat, in Verwahrung zu behalten, wofür nachfolgende Bestimmungen gelten:

1. Kontoinhaber, welche hievon Gebrauch machen wollen, haben dies dem Vereine anzuzeigen; sie erhalten ein Depotbuch und ein Effektenscheckbuch mit 100 Schecks.

2. In der Anmerkungskolonne der Anschickungskonsignation ist bei jeder Post beizufügen, ob die Effekten oder wie viele davon bei dem Vereine im Depot bleiben sollen.

3. Am Effektenübernahmstage nach 12 Uhr mittags (respektive gleichzeitig mit Abholung der eventuell zu behebenden Effekten) ist das Depotbuch behufs Eintragung der im Depot bleibenden Effekten beizubringen.

4. Für die Aufbewahrung der Effekten ist eine Jahresgebühr zu entrichten, welche alljährlich im nachhinein bestimmt wird; hiebei wird der durchschnittliche Depotwert und die Höhe der Effektenrevierements im abgelaufenen Jahre zu Grunde gelegt.

5. Der Verein besorgt, falls kein besonderes Übereinkommen mit ihm getroffen wurde, mit den in Verwahrung bleibenden Effekten keinerlei Manipulationen, wie: Geltendmachung von Bezugsrechten, Leistung von Einzahlungen, Aufgabe von Nummern u. s. w. und ist es lediglich Sache des Kontoinhabers, dies rechtzeitig selbst zu veranlassen.

6. Fällige Coupons von nicht eingesiegelten Depoteffekten werden (mit Ausnahme der in Gold zahlbaren Coupons) gegen Entrichtung der hiefür festgesetzten Gebühr vom Vereine detachiert und einkassiert, falls nicht drei Tage vor der Fälligkeit andere Dispositionen getroffen wurden.

Das Inkasso von in Gold zahlbaren Coupons wird, falls die Partei nicht einen anderweitigen Auftrag erteilt, erst nach jenem Kassatage vorgenommen, bis zu welchem die betreffenden Effekten börsemäßig mit Coupons zu liefern sind.

7. Die im Giroeffektendepot erliegenden Effekten werden nicht für jeden Kontoinhaber abgesondert, sondern nach Effektengattungen verwahrt. Die Kontoinhaber sind nicht berechtigt dieselben Stücke zurückzuverlangen, welche für sie eingegangen sind.

Falls ein Kontoinhaber aus dem Depot dieselben Stücke zurückerhalten will, welche für ihn geliefert wurden so hat er die Effekten dadurch zu sperren, daß er sie nach ihrem Eingange unter Entrichtung der hiefür festgesetzten Gebühr in der Depositenkassa einsiegelt.

Die Einsiegelung in- und ausländischer Prämienschuldverschreibungen darf nur durch den Deponenten (beziehungsweise dessen Personal), nicht aber durch hiezu ermächtigte dritte Personen erfolgen.

8. Falls verlosbare Wertpapiere nicht gemäß den Bestimmungen des Absatzes 7 eingesiegelt worden sind, so werden die aus Verlosungen sich ergebenden Gewinne oder Verluste auf die Deponenten im Verhältnisse der Anzahl der für sie im Depot erliegenden nicht eingesiegelten Stücke aufgeteilt.

Den Wr. G. u. K. Verein trifft jedoch keine Haftung für irgend einen durch die nicht rechtzeitige Einkassierung verlosbarer Effekten entstandenen Schaden.

Diejenigen Kontoinhaber, für welche am Ziehungstage nicht eingesiegelte verlosbare Wertpapiere im Depot erliegen, sind verpflichtet, die vom Wr. G. u. K. Vereine nach Einkassierung der verlosten und Anschaffung neuer Stücke vorzunehmende Berechnung und Aufteilung des Gewinnes oder Verlustes als für sie verbindlich anzuerkennen.

9. Dispositionen über die im Depot erliegenden Effekten können nur durch Effektenschecks bewerkstelligt werden, jedoch dürfen auf einem Scheck verschiedene Arten von Effekten nicht verzeichnet werden.

Es werden rote, weiße und grüne Scheckformulare ausgegeben, welche den nachstehenden Bestimmnngen gemäß zu verwenden sind.

10. **Rote** Effektenschecks sind zur Behebung von Wertpapieren in natura bestimmt; dieselben können, wenn in Ordnung befunden, bei der Ablieferung statt der Effekten selbst eingereicht werden.

11. **Weiße** Effektenschecks dienen zur Übertragung von Effekten von dem Effektengirokonto des Ausstellers auf das Effektengirokonto des in dem Scheck namhaft gemachten Kontoinhabers, falls diese Übertragung ohne Geldbewegung erfolgt.

12. Die Ausstellung eines **grünen** Effektenschecks bewirkt, daß die in demselben bezeichneten Effekten zu Gunsten des in dem Scheck namhaft gemachten Kontoinhabers gesperrt werden, welcher hiedurch an denselben die Rechte eines Pfandgläubigers erwirbt. Die betreffenden Effekten bleiben vorläufig auf dem Konto des Scheckausstellers stehen; derselbe gilt auch weiterhin als Eigentümer der Effekten und trägt als solcher bei verlosbaren Werten die Vorteile und Nachteile einer etwaigen Verlosung. Ebenso ist nur der Scheckaussteller, nicht aber der Scheckinhaber zur Nummernaufnahme und Einsieglung (vgl. Abs. 7) sowie zum Austausche einzelner Stücke gegen Erlag einer gleichen Anzahl von Stücken derselben Gattung berechtigt. Weiters gebühren dem Scheckaussteller diejenigen Coupons, welche während der Dauer der Sperrung fällig werden.

Dagegen ist der Aussteller des Schecks nicht berechtigt, über die betreffenden Effekten anderweitig zu verfügen und würde jede Disposition während der Dauer der Sperrung zurückgewiesen werden.

Grüne Effecktenschecks sind vom Aussteller oder von der Firma, zu deren Gunsten sie ausgestellt sind, dem W. G. u. K. Vereine zur Aufbewahrung zu übergeben, wogegen eine Empfangsbestätigung erteilt wird; dieselbe gilt gleichzeitig als Bescheinigung darüber, daß der Verein die Sperrung der bezeichneten Effekten zu Gunsten des Scheckinhabers (Pfandgläubigers) in seinen Büchern vorgemerkt

hat. Der Scheckinhaber ist berechtigt, die Ausfolgung der betreffenden Effekten gegen Rückgabe der akquittierten Empfangsbestätigung vom W. G. u. K. Vereine zu verlangen. Bei Prämienschuldverschreibungen und sonstigen verlosbaren Wertpapieren kann jedoch, wenn in die Zeit der Aufbewahrung des grünen Schecks eine Ziehung fällt, die Ausfolgung der Effekten erst nach Ablauf von acht Tagen, bei Türkenlosen nach Ablauf von 14 Tagen nach der Ziehung verlangt werden.

Dem Inhaber eines grünen Schecks, welcher von dem ihm zustehenden Rechte, die Ausfolgung der Effekten zu verlangen, Gebrauch macht, stehen diejenigen Rechte zu, welche ihm zugestanden wären, falls ihm die verpfändeten Effekten vom Scheckaussteller sogleich in natura übergeben worden wären.

Will Derjenige, zu dessen Gunsten der grüne Scheck ausgestellt worden ist, dem Scheckaussteller das Verfügungsrecht wieder einräumen, so hat er die Empfangsbestätigung dem W. G. u. K. Vereine zurückzugeben, wogegen dieser den grünen Scheck annulliert und dem Aussteller einhändigt.

13. Für die Effektenschecks gelten die im Artikel 22 enthaltenen Bestimmungen, bezüglich des Depotbuches jene des Artikels 23.

14. Reklamationen bezüglich der aus dem Depot behobenen Effekten können nur berücksichtigt werden, wenn die den Effekten beigegebene Schleife mitgebracht wird.

Artikel 19.

Über das Guthaben auf Girokonto kann der Kontoinhaber jederzeit ohne vorhergehende Kündigung verfügen.

Der Verein stellt den Kontoinhabern den Betrag für die zum Inkasso eingelieferten Werte, insoweit hierauf eine Belastung nicht stattgefunden hat, sofern es tunlich ist, schon von 9 Uhr vormittags an zur Verfügung.

Über den Betrag der von einem Kontoinhaber zum Inkasso eingereichten Differenznoten, Coupons und der nicht von Werten begleiteten Rechnungen kann vor Eingang dieser Posten nicht verfügt werden.

Artikel 20.

Alle Eingänge zu Gunsten der Kontoinhaber werden im Kontrabuche gutgeschrieben, respektive bestätigt, und zwar durch die gemeinschaftliche Unterschrift zweier hiezu ermächtigten Beamten.

Diese Eingänge können, abgesehen von dem Inkasso (Art. 12), erfolgen:

1. durch Barerläge des Kontoinhabers;

2. durch Barerläge, welche von Dritten für Rechnung des Kontoinhabers geleistet werden;

3. durch Einreichung von Übertragschecks anderer Kontoinhaber;

4. durch Gutschrift der Arrangementdifferenzen.

Artikel 21.

Die Kontoinhaber nehmen im Verhältnisse der auf ihre jeweiligen Saldos entfallenden Zinszahlen statutengemäß Anteil am Gewinne der Gesellschaft (§ 40 der Statuten).

Eingänge, welche bis 11½ Uhr vormittags erfolgen, werden vom selben Tage, Eingänge, welche nach 11½ Uhr vormittags erfolgen, werden vom nächsten Werktage valutiert gutgeschrieben.

Artikel 22.

Bardispositionen erfolgen nur mittels Schecks. Will der Kontoinhaber jedoch, daß der Betrag nicht bar ausgezahlt, sondern auf ein anderes Konto übertragen werde, so hat er sich hiezu eines Übertragschecks zu bedienen.

Bei Eröffnung des Konto erhält der Kontoinhaber gegen Bestätigung und gegen Erlag der Stempelgebühr von zwei Kreuzer (4 h) per Scheckblankett ein Scheckbuch, welchem ein Bestätigungsformular beigebunden ist. Die Ausgabe eines neuen Scheckbuches erfolgt ausschließlich gegen Abgabe dieses Bestätigungsformulars und unter gleichzeitiger Vorlage des Kontrabuches. Die Schecks sind mit fortlaufenden Nummern bezeichnet und mit einem Stammausschnitte versehen, der in den Händen des Kontoinhabers verbleibt.

Schecks, deren Betrag das Barguthaben übersteigt, werden nicht honoriert.

Schecks können auf Namen, an Ordre oder auf den Überbringer ausgestellt werden. Die auf Namen oder an Ordre lautenden Schecks sind vor der Präsentation zu akquittieren.

Jeder Inhaber von Schecks wird von dem Wr. G. u. K. Vereine als der rechtmäßige Besitzer angesehen, ohne daß der Verein für die Identität der Person oder für die Richtigkeit der Unterschrift der girierenden oder akquittierenden Partei eine Haftung übernimmt. Die Übertragschecks müssen auf den Namen (nicht an Ordre) ausgestellt sein und dürfen weder zediert noch giriert werden.

Bei Ausschreibung der Schecks hat der Kontoinhaber bei eigener Verantwortung die in dem Blankette offen gelassenen Stellen so auszufüllen, daß eine Fälschung unmöglich ist, und von der auf der rechten Seite des Scheckblankettes befindlichen Zahlenreihe diejenigen Zahlen abzutrennen, welche den Scheckbetrag übersteigen.

Schecks, welche Korrekturen oder geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Annullierte Scheckblankette sind an den Verein zurückzuliefern.

Der Kontoinhaber wird in seinem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, sein Scheckbuch, beziehungsweise die einzelnen Scheckblankette sorgfältig aufzubewahren, da er

alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen, sowie überhaupt aus jedem Mißbrauche eines Schecks, beziehungsweise Scheckblankettes entstehen würden, selbst zu tragen hat.

Sollten einem Kontoinhaber ein oder mehrere Schecks oder das Scheckbuch selbst in Verlust geraten, so hat er hievon allsogleich die Anzeige an den Verein zu erstatten.

Artikel 23.

Jeder Kontoinhaber ist berechtigt, den Saldo seines Kontrabuches jederzeit kontrollieren zu lassen, und hiezu verpflichtet, sobald er von dem W. G. u. K. Vereine dazu aufgefordert wird. Zur Kontrolle seines Effektendepots erhält der Kontoinhaber ein besonderes Abstimmungsbuch. Außerdem werden die Saldos des Girokontos sowie die Depotbestände per 30. Juni und 31. Dezember dem Kontoinhaber aufgegeben, deren Richtigkeit von demselben innerhalb acht Tagen zu bestätigen ist.

Artikel 24.

Die Kassen des Vereins sowie auch die übrigen Abteilungen, insofern nicht bei denselben für einzelne Manipulationen besondere Stunden festgesetzt wurden, sind für den Parteienverkehr an Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags geöffnet.

Artikel 25.

Die Kontoinhaber werden durch Kundmachungen, welche im Bureau des Vereins affichiert sind, in Kenntnis gesetzt, welchen Beamten und für welche Geschäftsmanipulationen denselben das Recht der Zeichnung übertragen wurde, auch wird die Art der Zeichnungen dieser Beamten in gleicher Weise bekanntgegeben.

Artikel 26.

Es ist den Angestellten des Vereines bei Dienstesentlassung untersagt, dritten Personen Einblick in die Geschäfte der Kontoinhaber zu gestatten oder Auskünfte darüber zu erteilen.

Artikel 27.

Alle dem Vereine mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten wird derselbe so lange als gültig ansehen, bis die schriftliche Anzeige von dem Erlöschen derselben an ihn gelangt ist.

Artikel 28.

Der Verein übernimmt für jene Kontoinhaber, welche Teilnehmer am Arrangement der Börsegeschäfte sind, die pünktliche Erfüllung der Arrangementordnung, betreffs Abholung der Adressen, Ausfertigung der Noten, Ab- und Anschickung der Effekten, rechtzeitige Meldung über nicht erfolgte Übernahme oder Lieferung, wobei noch besonders hervorzuheben ist, daß die Arrangementdifferenzen, welche die Kontoinhaber mit dem Arrangementbureau zuvor zu vergleichen haben, direkt auf Girokonto gutgeschrieben, respektive belastet werden können, so daß die Kontoinhaber aller Kassamanipulationen an der Börse überhoben sind.

Artikel 29.

Die Kündigung des Girokontos kann sowohl seitens des W. G. u. K. Vereines, als auch seitens des Kontoinhabers jederzeit erfolgen. Bei Auflassung des Kontos sind sämtliche unverwendet gebliebene Scheckblankette an den W. G. u. K. Verein zurückzustellen.

Artikel 30.

Das Ansuchen um Eröffnung eines Girokontos gilt zugleich als Erklärung, daß der Betreffende die Bestimmungen der Geschäftsordnung vollinhaltlich zur Kenntnis genommen hat und mit denselben einverstanden ist.

Etwaige Abänderungen in diesen Bestimmungen werden den Kontoinhabern zur Kenntnisnahme sofort mitgeteilt werden und sind für dieselben, falls sie ihr Konto beibehalten, gleichfalls bindend.

2.

F. M. Erlaß vom 6. Mai 1876, Z. 1665/F. M.,

an die k. k. Staatszentralkassa.

Das k. k. F. M. hat beschlossen, vom 1. Mai 1876 angefangen das Inkasso der bei der k. k. Staatszentralkassa erliegenden Steuer- und Salzwechsel dem Wr. G. u. K. Verein*) zu übertragen.

Hiebei wird in Gemäßheit der Statuten dieses Vereins und der Geschäftsordnung**) für dessen Giroabteilung folgender Vorgang zu beobachten sein.

Die Staatszentralkassa, welcher zu diesem Behufe vom Wr. G. u. K. Verein ein Konto eröffnet werden wird, hat die einzukassierenden Wechsel an dem dem Inkassotage vorhergehenden Werktage bis spätestens 1 Uhr mittags, die am Medio und Ultimo fälligen Wechsel jedoch zwei Werktage vorher einzureichen. (Art. 6 G. O.)

Die Einreichung geschieht mittels Konsignationen, deren Drucksorten von der Anstalt verabfolgt werden. (Art. 8 G. O.)

Die erfolgte Einlieferung zum Inkasso wird der k. k. Staatszentralkassa im Kontrabuche unter Einstellung des

*) Zufolge F. M. Erlaß vom 21. Dezember 1898, Z. 10090/F. M. (siehe S. 419) hat jedoch die Staatszentralkassa alle bei derselben erliegenden Steuer-, Salz- und Tabakwechsel bei der Ö. u. Bank zum Inkasso zu überreichen, so daß ein Wechselinkasso durch den Wr. G. u. K.-Verein für die Finanzverwaltung nicht mehr stattfindet. Der Girokonto der Staatszentralkassa bei dem genannten Vereine ist jedoch noch aufrecht. Die Guthabungen der Staatszentralkassa auf diesem Konto, außer der S. 490 erwähnten Einlage, resultieren nunmehr aus Einzahlungen von Bankfirmen, Abfuhren der Taxamtskassa und Gutschriften für auf den Verein lautende Schecks (Koch- und Viehsalz-Empfangsbestätigungen).

**) Siehe S. 471.

Konsignationsbetrages vorgemerkt, welche Vormerkung als Gutschrift vorbehaltlich des Einganges gilt. (Art. 10 G. O.)

Die Beträge der zum Inkasso eingelieferten Wechsel werden von dem Vereine von 9 Uhr vormittags des Einkassierungstages angefangen zur Verfügung gestellt werden; die Behebung[1]) geschieht mittels Schecks, zu welchen die Blankette von dem Wr. G. u. K. Vereine kostenfrei ausgegeben werden. (Art. 17, 21 G. O.)

Die oberwähnten Konsignationen, sowie die Schecks sind stets von zwei Beamten der Staatszentralkassa, und zwar vom Direktor und dem Kontrollor oder bei Verhinderung eines dieser Funktionäre von dem zweiten und dem Hauptkassier zu unterschreiben. Dieselben haben gemäß Art. 3 G. O. dem Vereine ihre Unterschriften mitzuteilen; auch ist demselben ein Abdruck des Amtssiegels zu übermitteln.

Welchen Beamten des Wr. G. u. K. Vereines für die bezüglichen Geschäftsmanipulationen Unterschriften übertragen wurden, wird durch Kundmachungen, welche im Bureau affichiert sind, bekannt gegeben und in gleicher Weise die Art der Zeichnungen dieser Beamten publiziert.

[1]) **F. M. Erlaß vom 11. April 1894, Z. 1140/F. M.,**

an die k. k. Staatszentralkassa.

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 6. Mai 1876 Z. 1665/F. M., womit dem Wr. G. u. K. Verein das Inkasso der bei der Staatszentralkassa erliegenden Steuer- und Salzwechsel übertragen wurde, wird die Staatszentralkassa hiemit in die Kenntnis gesetzt, daß das F. M. über Ansuchen des genannten Vereines beschlossen hat, von nun an demselben, wie andere Inhaber eines Girokontos, im Sinne der Geschäftsbestimmung auf die Dauer des Bestandes eines Girokontos der Staatszentralkassa eine Einlage, und zwar in dem Ausmaße von . . . . zu leisten.

Die Staatszentralkassa erhält somit den Auftrag, an den Wr. G. u. K. Verein diesen Betrag über Anmelden gegen eine in Form der kaufmännischen Korrespondenz ausgestellte Empfangsbestätigung als unverzinslichen Vorschuß zu erfolgen.

Weiters wird die Staatszentralkassa verständigt, daß der Verein die einkassierten Wechselbeträge nicht, wie es bisher der Fall war, stets am Fälligkeitstage, respektive bei per Ultimo fälligen Wechseln am nächstfolgenden Werktage an die Staatszentralkassa auszuzahlen haben wird, sondern es werden diese Beträge dem genannten Vereine zunächst auf dem Girokonto der Staatszentralkassa belassen und erst je nach Bedarf abgehoben werden.

Hiebei wird sich in Gemäßheit der Statuten und der Geschäftsordnung dieses Vereines zu benehmen sein. Bezüglich der hiebei zu befolgenden Modalitäten wird auf den seinerzeit in einem analogen Falle ergangenen Erlaß vom 14. Dezember 1879, Z. 6256/F. M., hingewiesen.

Die Anweisung von Zahlungen mittels Scheck auf das Guthaben des Girokontos der Staatszentralkassa wird von hieraus mittels Erlässe stattfinden.

Der verausgabte Vorschußbetrag von . . . . wie auch die jeweilige Höhe der auf dem Girokonto belassenen Wechselbeträge sind in dem täglich anher vorzulegenden Kassaausweise ersichtlich zu machen.

3.

F. M. Akt vom 17. Juni 1894, Z. 3539/F. M.

(I. Zuschrift an den Wr. G. u. K. Verein.)

II. Erlaß an die k. k. Staatszentralkassa.
(Auszug.)

Die k. k. Staatszentralkassa wird hiemit in die Kenntnis gesetzt, daß das F. M. beabsichtigt, die Benützung des zunächst bezüglich des der k. k. Staatszentralkassa entrierten Giroverkehres mit dem Wr. G. u. K. Verein auf die Staatsschuldenkassa auszudehnen, und der genannten Kassa einen eigenen Girokonto bei obigem Vereine eröffnen zu lassen.

Aus diesem Anlasse wird gleichzeitig der erwähnte Verein ersucht, an Stelle des bisherigen Girokontos der k. k. Staatszentralkassa einen Girokonto für die „k. k. Finanzverwaltung" zu eröffnen, welcher in zwei Subkontos zu teilen ist, und zwar ein Subkonto für die Staatszentralkassa und ein Subkonto für die Staatsschuldenkassa.

Zum Behufe der Übertragungen erhält die k. k. Staatszentralkassa in der Anlage ein für derlei Zwecke bei dem Vereine übliches Schecküberträgungsbuch, aus welchem ein Scheck über den Betrag von . . . . an die Staatsschuldenkassa auf die vorgeschriebene Weise auszustellen und sodann an diese Kassa gegen Dokumentenaustausch abzugeben ist.

Der Betrag dieses Schecks ist auf der Debet-, das ist der linken Seite des Kontrabuches als Belastungspost einzutragen und gleichzeitig einerseits als rückverrechneter Vorschuß vom obigen Vereine in Empfang, andererseits als Teildotation für den Monat . . . . an die Staatsschuldenkassa in Ausgabe zu journalisieren.

Selbstverständlich ist im täglichen Kassenausweise obiger
ag von dem nachgewiesenen Guthaben bei dem Wr. G.
. Verein in Abschreibung zu bringen.

Schließlich erhält die Staatszentralkassa den Auftrag,
nit dem von diesem Sachverhalte gleichzeitig verstän-
n Wr. G. u. K. Vereine wegen Änderung des Kontra-
Scheckbuches in Vereinbarung zu setzen.

III. Erlaß an die k. k. Staatsschuldenkassa.
(Auszug.)

Die k. k. Staatsschuldenkassa wird hiermit in die
itnis gesetzt, daß die Finanzverwaltung sich bestimmt
:t, die Benützung des bisher bezüglich der k. k. Staats-
:alkassa entrierten Giroverkehrs mit dem Wr. G. u. K.
:ine auf die Staatsschuldenkassa auszudehnen.

Die Übertragungsschecks hat die Staatsschuldenkassa
em Wr. G. u. K. Verein in Begleitung eines entsprechend
jestellten Erlagsscheines zur Gutschreibung auf einem
Vereine in Begleitung eines Scheckbuches zu überneh-
)en Kontrabuche zu präsentieren und sodann den gut-
riebenen Betrag als von der Staatszentralkassa erhaltene
:ndotation in Empfang, andererseits als Vorschuß an den
G. u. K. Verein in Ausgabe zu journalisieren.

Zur Benützung des jeweiligen Guthabens wird die
itsschuldenkassa angewiesen, Parteien, welche größere
räge in Noten für Zinsen, respektive fällige Obligationen
:rhalten haben, woferne ihnen dies konveniert, die
lung vermittels eines Schecks auf den Wr. G. u. K.
:in zu leisten. In diesem Falle ist daher aus dem über-
menen Scheckbuche ein Scheck entsprechend ausgefüllt an
Partei anstatt baren Geldes zu verabfolgen und gleich-
g der Betrag des ausgegebenen Schecks als Belastungs-
auf der Debet-, das ist linken Seite des Kontrabuches
itragen. Ferner ist im Hauptjournale jeweilig der Betrag,
welchen ein Scheck lautet, als vom G. u. K. Vereine rücker-
:r Vorschuß in Empfang zu verrechnen.

Die Schecks sind mit dem Amtssiegel (Trockenstempel) der k. k. Staatsschuldenkassa zu versehen und müssen zwei Unterschriften tragen, und zwar jene des Direktors und des Kontrollors, eventuell bei Verhinderung eines der Genannten die Unterschrift des anderen und des Hauptkassiers. Die Unterschriften dieser Funktionäre sowie ein Abdruck des Amtssiegels ist sofort dem Wr. G. u. K. Vereine mitzuteilen. Die von der Hauptabteilung der Staatsschuldenkassa an die betreffende Unterabteilung ausgefolgten Schecks sind wie eine Bardotation, jedoch unter Ersichtlichmachung, daß die Leistung mittels Schecks erfolgte, zu behandeln und der Empfang von der Unterabteilung im Kassabuche zu bestätigen. In dem täglich an das h. o. Departement I B*) vorzulegenden Kassastandsausweise ist das jeweilige Guthaben auf dem Girokonto auf der Nebenspalte anzugeben.

*) Gegenwärtig Departement XIV.

4.

M. Erlaß vom 11. Juli 1894, Z. 4128/F. M.,

an die k. k. Staatszentralkassa.

Im Nachhange zu den hierortigen Erlässen vom April und 17. Juni l. J., Z. 1140/F. M. und 9/F. M., erhält die k. k. Staatszentralkassa hiemit den rag, von nun an von dem auf dem Girokonto des G. u. K. Vereines jeweilig ausstehenden Guthaben lne Teilbeträge in folgender Weise mittels Ausstellung Schecks zur Leistung schuldiger Zahlungen zu tzen.

1. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Gutn bei dem obgenannten Vereine in einer Höhe von . . . . intakt verbleibe. Eine Beıng dieses Saldos hat nur über hierortige Weisung einten.

2. Die Ausstellung von Schecks hat nur an Parteien geschehen, welche Notenbeträge über 10.000 fl. 000 K) zu beanspruchen haben, selbstverständlich über angen oder mit Zustimmung der Partei.

3. Der Scheck ist aus dem bei der k. k. Staatszentralliegenden Scheckbuche entsprechend an die Order der iligen Partei auszustellen und an die Partei anstatt baren es gegen ordentliche Quittierung zu erfolgen.

Der Betrag des verabfolgten Schecks ist als ıstungspost auf der Debet-, das ist auf der linken Seite Kontrabuches einzutragen.

Gleichzeitig ist derselbe Betrag einerseits im Kontokorrent-Journal als ein vom Wr. G. u. K. Verein rückersetzter Vorschuß in Empfang und auf der betreffenden Rubrik in Ausgabe zu journalisieren.

Die Schecks sind mit dem Amtssiegel (Trockenstempel) der k. k. Staatszentralkassa zu versehen und müssen zwei Unterschriften tragen, und zwar die des Direktors und des Kontrollors, eventuell bei Verhinderung eines der Genannten die Unterschriften des anderen und des Hauptkassiers.

Die Unterschriften dieser Funktionäre sowie ein Abdruck des Amtssiegels ist sofort dem Wr. G. u. K. Verein mitzuteilen.

4. In dem täglich an das hierortige Departement IB*) vorzulegenden Kassastandsausweise ist das jeweilige Restguthaben auf dem Girokonto auf der bisherigen Stelle anzugeben.

5. Die Änderungen im Girokonto des Wr. G. u. K. Vereines sind täglich auf kurzem Wege schriftlich an das Rechnungsdepartement 3 anzuzeigen.

6. Das Kontrabuch ist zum mindesten einmal des Monates bei dem Wr. G. u. K. Verein wegen Verifizierung zu präsentieren.

*) Gegenwärtig Departement XIV.

5.

M. Erlaß v. 10. Oktober 1899, Z. 40544,

an die k. k. Staatsschuldenkassa.

In Erledigung des Berichtes v. 20. Juli 1899,
0216 ex 1898, wird das für den Scheckverkehr mit
Wr. G. u. K. Verein mit dem h. o. Erlasse v. 2. De-
er 1898, Z. 39567, probeweise eingeführte Ver-
n *) mit 31. Oktober 1899 eingestellt. Vom Novem-
rmin 1899 an haben für den in Rede stehenden
ehr die in der mitfolgenden Vorschrift enthaltenen Be-
iungen zur Anwendung zu kommen und hat sich die
Staatsschuldenkassa wegen Beschaffung der dieser Vor-
t entsprechenden Scheckblankette mit dem Wr. G. u. K.
in rechtzeitig ins Einvernehmen zu setzen.

Im § 4 der Vorschrift wurde dem dortigen Antrage
iß der bisher nur bei den Einreichungen des Wr. G.
k. Vereines übliche Vorgang auf alle jene Wiener
ıen ausgedehnt, welche gleichzeitig in mehreren Ab-
ngen der Staatsschuldenkassa Coupons und verloste
gationen zur Einlösung einreichen. Doch ist dieser Vor-
; für andere Firmen als den Wr. G. u. K. Verein bloß
fakultativer. Die Firmen sind daher auf denselben und
hiemit verbundenen Vorteil—Ausstellung eines Schecks
den Betrag sämtlicher, in mehreren Abteilungen der
Staatsschuldenkassa zur Einlösung eingereichter Coupons

---

*) Nach diesem Verfahren wurden die einzelnen Abteilungen der Staats-
enkassa von der Hauptabteilung mit Schecks, die auf Überbringer und
e Beträge, d. i. 1000, 5000, 10.000, 50.000 und 100.000 fl. lauteten,
; Verwendung bei Zahlungen anstatt Bargeldes, dotiert.

und verlosten Obligationen — aufmerksam zu machen, es ihnen aber vollkommen frei zu stellen, ob sie hievon Gebrauch machen wollen oder die getrennten Einreichungen ohne Überreichung des Verzeichnisses C*) in der Hauptabteilung und sohin die Ausstellung mehrerer Schecks vorziehen.

Vorschrift,

betreffend

die Manipulation im Scheckverkehr der k. k. Staatsschuldenkassa mit dem Wr. G. u. K. Verein.

§ 1.

Dotierung des Girokontos der k. k. Finanzverwaltung „Subkonto der Staatsschuldenkassa".

Diese Dotierung findet statt:

a) durch Übertragung eines entsprechenden Betrages des Guthabens vom Subkonto der k. k. Staatszentralkassa auf jenes der k. k. Staatsschuldenkassa, und zwar in folgender Weise:

Die k. k. Staatsschuldenkassa erhält von der Staatszentralkassa einen — von letzterer über jedesmalige Anordnung des k. k. F. M. ausgefertigten — Übertragungsscheck nebst einem Gegenschein über den betreffenden Betrag als Teildotation.

Die Staatsschuldenkassa hat diesen Scheck gleichzeitig mit einem Erlagsschein beim Wr. G. u. K. Verein zur Gutschrift des betreffenden Betrages im Kontrabuche zu präsentieren, der Staatszentralkassa diese Teildotation zu quittieren und dieselbe unter Anschluß des Gegenscheines der Staatszentralkassa und der F. M. Verordnung als Dotation der Staatszentralkassa à conto des ihr für den betreffenden

---

*) Siehe S. 508.

Monat eröffneten Kredites im Hauptjournal in Empfang zu stellen und gleichzeitig den Betrag unter Anschluß der vom Wr. G. u. K. Verein erhaltenen Bestätigung über die erfolgte Übertragung im selben Journal als Vorschuß an den Wr. G. u. K. Verein zu beausgaben;

durch Gutschrift jener Schecks, welche über besonderen Auftrag des F. M. von der Staatszentralkassa an die Ö. u. Bank oder an das P. A. ausgefertigt und welche Schecks dem Wr. G. u. K. Verein zur Einlösung und Gutschrift auf dem Subkonto der Staatsschuldenkassa übergeben werden.

Bei Übernahme dieser Schecks von der Staatszentralkassa, bei Übergabe derselben an den Wr. G. u. K. Verein und bei Durchführung der Beträge im Hauptjournal ist der gleiche Vorgang wie bei den Übertragungsschecks (oben a) einzuhalten;

durch Barerlag eines entsprechenden Betrages seitens der Staatsschuldenkassa bei dem Wr. G. u. K. Verein. Barerläge haben jedoch nur ausnahmsweise und bis auf Widerruf bei eintretendem, unabweislichem Bedarfe zu erfolgen. Vor jedem Erlage ist von der Staatsschuldenkassa das Einvernehmen mit dem F. M. Departement I B auf kurzem Wege (telephonisch) zu pflegen (F. M. Akte Z. 8047/F. M. 1897 und 6625/F. M. 1898).

Bei Barerlägen ist folgender Vorgang einzuhalten:

Die Staatsschuldenkassa hat den Betrag beim Wr. G. . Verein mit einem Erlagschein zu erlegen.

Der Betrag wird ihr seitens des Wr. G. u. K. eines in dem gleichzeitig präsentierten Kontrabuche einagen und mittels einer Anzeige in Briefform bestätigt)en.

Die k. k. Staatsschuldenkassa hat diesen Betrag im ptjournal als Vorschuß an den Wr. G. u. K. Verein

und verlosten Obligationen — aufmerksam zu machen, es ihnen aber vollkommen frei zu stellen, ob sie hievon Gebrauch machen wollen oder die getrennten Einreichungen ohne Überreichung des Verzeichnisses C*) in der Hauptabteilung und sohin die Ausstellung mehrerer Schecks vorziehen.

Vorschrift,

betreffend

die Manipulation im Scheckverkehr der k. k. Staatsschuldenkassa mit dem Wr. G. u. K. Verein.

§ 1.

Dotierung des Girokontos der k. k. Finanzverwaltung „Subkonto der Staatsschuldenkassa".

Diese Dotierung findet statt:

a) durch Übertragung eines entsprechenden Betrages des Guthabens vom Subkonto der k. k. Staatszentralkassa auf jenes der k. k. Staatsschuldenkassa, und zwar in folgender Weise:

Die k. k. Staatsschuldenkassa erhält von der Staatszentralkassa einen — von letzterer über jedesmalige Anordnung des k. k. F. M. ausgefertigten — Übertragungsscheck nebst einem Gegenschein über den betreffenden Betrag als Teildotation.

Die Staatsschuldenkassa hat diesen Scheck gleichzeitig mit einem Erlagschein beim Wr. G. u. K. Verein zur Gutschrift des betreffenden Betrages im Kontrabuche zu präsentieren, der Staatszentralkassa diese Teildotation zu quittieren und dieselbe unter Anschluß des Gegenscheines der Staatszentralkassa und der F. M. Verordnung als Dotation der Staatszentralkassa à conto des ihr für den betreffenden

*) Siehe S. 508.

Monat eröffneten Kredites im Hauptjournal in Empfang zu stellen und gleichzeitig den Betrag unter Anschluß der vom Wr. G. u. K. Verein erhaltenen Bestätigung über die erfolgte Übertragung im selben Journal als Vorschuß an den Wr. G. u. K. Verein zu beausgaben;

b) durch Gutschrift jener Schecks, welche über besonderen Auftrag des F. M. von der Staatszentralkassa an die Ö. u. Bank oder an das P. A. ausgefertigt und welche Schecks dem Wr. G. u. K. Verein zur Einlösung und Gutschrift auf dem Subkonto der Staatsschuldenkassa übergeben werden.

Bei Übernahme dieser Schecks von der Staatszentralkassa, bei Übergabe derselben an den Wr. G. u. K. Verein und bei Durchführung der Beträge im Hauptjournal ist der gleiche Vorgang wie bei den Übertragungsschecks (oben a) einzuhalten;

c) durch Barerlag eines entsprechenden Betrages seitens der Staatsschuldenkassa bei dem Wr. G. u. K. Verein. Barerläge haben jedoch nur ausnahmsweise und bis auf Widerruf bei eintretendem, unabweislichem Bedarfe zu erfolgen. Vor jedem Erlage ist von der Staatsschuldenkassa das Einvernehmen mit dem F. M. Departement I B auf kurzem Wege (telephonisch) zu pflegen (F. M. Akte Z. 8047/F. M. 1897 und 6625/F. M. 1898).

Bei Barerlägen ist folgender Vorgang einzuhalten:

Die Staatsschuldenkassa hat den Betrag beim Wr. G. u. K. Verein mit einem Erlagschein zu erlegen.

Der Betrag wird ihr seitens des Wr. G. u. K. Vereines in dem gleichzeitig präsentierten Kontrabuche eingetragen und mittels einer Anzeige in Briefform bestätigt werden.

Die k. k. Staatsschuldenkassa hat diesen Betrag im Hauptjournal als Vorschuß an den Wr. G. u. K. Verein

unter Anschluß dieser brieflichen Anzeige in Ausgabe zu journalisieren.

§ 2.

Allgemeines über das Scheckguthaben der Staatsschuldenkassa beim Wr. G. u. K. Verein.

Das Scheckguthaben der Staatsschuldenkassa beim Wr. G. u. K. Verein soll in der Regel nicht weniger als 100.000 fl. (200.000 K) betragen und hat die Staatsschuldenkassa, im Falle das Guthaben unter diesen Betrag sinkt, das F. M. Departement I B*) im kurzen Wege hievon zu verständigen.

§ 3.

Allgemeine Bestimmung über die Ausfertigung der Schecks.

Die Schecks sind in der Regel nur über auf tausend Gulden und nach Einführung der Verrechnung in K. W. auf tausend Kronen abgerundete Beträge auszustellen und mit dem Amtssiegel (Trockenstempel) der Staatsschuldenkassa zu versehen, sie müssen zwei Unterschriften, jene des Direktors und des Kontrollors der Hauptabteilung und bei Verhinderung eines der Genannten, die Unterschrift des anderen und des Hauptkassiers der Hauptabteilung tragen.

Die Unterschriften dieser Funktionäre, sowie der Abdruck des Amtssiegels sind dem Wr. G. u. K. Verein mitzuteilen.

§ 4.

Zahlungen bei der Staatsschuldenkassa mittels Schecks.

Bei Zahlungen der Staatsschuldenkassa mittels Schecks auf den Wr. G. u. K. Verein ist der Vorgang verschieden, wenn Wiener Firmen (Parteien):

*) Gegenwärtig Departement XIV.

a) nur in **einer** Abteilung oder

b) in **mehreren** Abteilungen der Staatsschuldenkassa Coupons und verloste Obligationen zur Einlösung überreichen.

Ad a. Im ersten Falle wird von der Liquidatur nach vollzogener Liquidierung der Coupons und Obligationen eine vom Liquidator unterfertigte Scheckanweisung (nach Formular A), die über jenen Betrag ausgestellt ist, welchen die einreichende Firma mittels Schecks zu beziehen wünscht, an den Kassier der Abteilung hinausgegeben.

Formular A.

Bei mehreren Einreichungen ein und derselben Firma in einer Abteilung sind auf dem Rücken dieser Anweisung die einzelnen Zahlungsaufträge mit den auf sie entfallenden Teilbeträgen zu detaillieren, während die Anweisung selbst auf den mittels Schecks zu beziehenden Gesamtbetrag auszustellen ist.

Der Kassier hat diese Anweisung zu unterschreiben, den Betrag, auf welchen dieselbe lautet, in sein Kassabuch einzutragen, in demselben den Betrag als erhaltenen Verlag zu bestätigen und das Kassabuch samt der Scheckanweisung dem Abteilungsleiter zu übergeben. Dieser hat seine (die dritte) Unterschrift auf der Anweisung beizusetzen und dieselbe mit dem Kassabuch in eine verschließbare Tasche, zu welcher nur er und der Kassendirektor den Schlüssel besitzen, zu legen.

Die Tasche wird er sodann unverschlossen dem Kassadiener zur Zustellung an die Hauptabteilung zu übergeben haben.

Der Kassadiener hat sich zunächst zum Kassier der Hauptabteilung zu begeben, welcher die Übereinstimmung der Eintragung im Kassabuche mit dem in der Scheckanweisung angegebenen Betrage konstatiert und sohin die Ausfertigung des eigentlichen Schecks besorgt. Zu diesem Zwecke hat er dem Scheckbuche, das er aus der dreifachen Sperre erhält, ein Blatt zu entnehmen und in dasselbe die unverändert bleibende Folionummer (derzeit Nr. 158) die bezugs-

berechtigte Firma (Partei) mit dem Beisatze „oder den Überbringer“, den Betrag in Worten und Ziffern und das Datum einzutragen. Er setzt sodann dem im Scheckbuche verbleibenden Stammausschnitte die gleichen Merkmale und der Scheckanweisung die Nummer des ausgefertigten Schecks bei und übergibt diese Anweisung mit dem Scheck dem Kontrollor der Hauptabteilung.

Der Kontrollor hat in dem ihm zur Führung übertragenen Kontrabuche den Scheck einzutragen, auf demselben das Trockensiegel anzubringen, seine Unterschrift beizusetzen und den Scheck nebst dem Kassabuche und der von ihm chiffrierten Scheckanweisung dem Direktor zu übergeben.

Formular B. Der Direktor endlich hat in seiner (nach Formular B) zu führenden Vormerkung den präsentierten Scheck einzuzeichnen, denselben und auch die Eintragung im Kassabuche mit seiner Unterschrift zu versehen, die gleichfalls mit seiner Chiffre zu versehende Scheckanweisung als Beleg für das Hauptjournal zurückzubehalten, sodann in Gegenwart eines Beamten der Hauptabteilung den nunmehr vollständig ausgefertigten Scheck und das Kassabuch in die vom Diener mitgebrachte Tasche zu legen und dieselbe zu versperren.

Der Diener hat hierauf die Tasche in Begleitung des oberwähnten Beamten der Hauptabteilung dem Leiter seiner Abteilung zu übergeben.

Der Abteilungsleiter händigt nach Öffnung der Tasche Scheck und Kassabuch dem Kassier ein.

Der Kassier hat den Scheck nebst dem etwaigen Barreste der sich meldenden Partei auszufolgen und im Kassabuche zu beausgaben.

Ad b. Im zweiten Falle, das ist, wenn Wiener Firmen (Parteien) in mehreren Abteilungen Coupons und Obligationen zur Einlösung überreichen, wird von dem Bevollmächtigten (Skontisten) derselben während der Amtsstunden dem Kassier der Hauptabteilung eine Aufschreibung (nach Formular C) überbracht, in welcher die Beträge aufgeführt

Formular C.

sind, welche an diesem Tage an Coupons bei den einzelnen Abteilungen der Staatsschuldenkassa von demselben eingereicht wurden.

Die Manipulation in den Abteilungen wird die gleiche wie ad a bis zu dem Momente sein, wo die Scheckanweisung samt Kassabuch zum Kassier der Hauptabteilung gelangt.

Hier ändert sich der früher dargestellte Geschäftsgang insofern, als der Kassier der Hauptabteilung nicht für jede Scheckanweisung der einzelnen Abteilungen besondere Schecks ausfertigt, sondern die in den Anweisungen eingestellten Beträge bloß in die von dem Skontisten erhaltene Aufschreibung (Formular C) einträgt, die Scheckanweisungen dem Kontrollor der Hauptabteilung zur Vormerkung übergibt und erst, wenn sämtliche Abteilungen ihre Scheckanweisungen gebracht haben, über die Gesamtsumme einen Scheck ausfertigt, welcher auf die betreffende Firma mit dem Beisatze „oder den Überbringer“, bei Schecks auf den Wr. G. u. K. Verein aber ohne diesen Beisatz zu lauten hat.

Zugleich wird der Kassier die Aufschreibung C durch Ziehung der Summe abzuschließen, die Nummer des ausgefertigten Schecks beizusetzen und denselben sodann samt der Aufschreibung dem Direktor zu übergeben haben.

Der Direktor, welcher schon vorher (wie ad a) durch den Kontrollor die einzelnen Scheckanweisungen erhalten und dieselben nach Eintragung in seiner Vormerkung (Formular B) und Chiffrierung dem Kassadiener (im Gegensatze zur Manipulation ad a) zur Rückstellung an die Abteilungen ausgefolgt hat, hat nun, indem er in seiner Vormerkung die eingezeichneten Abteilungsbeträge summiert, den Betrag des Verzeichnisses (C) zu konstatieren, dasselbe zu chiffrieren, den Scheck zu unterschreiben und beide dem Kontrollor der Hauptabteilung zur Chiffrierung beziehungsweise zur Fertigung, Beidrückung des Trockensiegels und Durchführung im Kontrabuche zu übergeben.

Der Kontrollor der Hauptabteilung hat schließlich auch die Ausfolgung der Schecks an den sich meldenden Bevoll-

mächtigten (Skontisten) der betreffenden Firmen, welcher bereits von den Abteilungskassieren die ihnen im Wege ihrer Kontrollore wieder zugekommenen Scheckanweisungen eingesammelt hat und dieselben nunmehr dem Hauptabteilungskontrollor ausfolgt, zu besorgen, nachdem er vorher auf Grund der Schecksanweisungen die Beträge der Aufschreibung (C) und den Scheckbetrag konstatiert hat.

Unbrauchbar gewordene Scheckblankette sind zu annullieren und dem Wr. G. u. K. Verein gegen Empfangsbestätigung zurückzustellen, was auch im Hauptjournal in der Textspalte zu bemerken ist.

§ 5.
Ausweisung des Scheckguthabens.

Das Scheckguthaben beim Wr. G. u. K. Verein ist in den täglichen Kassastandsausweisen ersichtlich zu machen. Zu diesem Zwecke haben die Aufschreibungen (Formular C) und alle Scheckanweisungen der Abteilungen vor der Journalisierung dem mit der Verfassung dieses Ausweises betrauten Beamten behufs Ermittlung des Scheckguthabens zur Einsicht zuzukommen und wird derselbe die Übereinstimmung des als verbleibend ermittelten Scheckguthabens mit der Vormerkung (Formular B) des Direktors zu konstatieren haben.

§ 6.
Journalisierung der Schecks.

Auf Grund der einzelnen Scheckanweisungen (Manipulation ad a) und der Aufschreibung C (Manipulation ad b) sind die Beträge, auf welche die erfolgten Schecks lauten, im Hauptjournal als „rückverrechnete Vorschüsse des Wr. G. u. K. Vereines“ unter Anschluß dieser Dokumente in Empfang zu verrechnen.

Die Beausgabung der Beträge hat in den bezüglichen Ausgabs-, Geld- und Kapitalien-Subjournalen, sowie die von bar gezahlten Beträgen zu erfolgen; nur ist ersichtlich zu machen, daß die Zahlung mittels Schecks erfolgte.

§ 7.

Scheck- und Kontrabücher.

Das Kontrabuch ist einmal jede Woche beim Wr. G. u. K. Verein zu präsentieren, um seitens desselben das in demselben ausgewiesene Guthaben konstatieren zu lassen; außerdem ist dasselbe im Monate Jänner jedes Jahres behufs Eintragung der Jahresabschlußposten bei dem genannten Verein einzureichen.

Über die vom Wr. G. u. K. Verein erhaltenen Scheckbüchel (Scheckblankette), sowie über deren Verwendung ist monatlich eine Verrechnung zu legen; dieselbe sowie die ausgeschriebenen Scheck- und Kontrabücher sind gegen Empfangsbestätigung an das Fachrechnungsdepartement I abzuführen, welches angewiesen ist, der Staatsschuldenkassa jederzeit Einsicht in dieselben zu gestatten.

Formular A.

Journalartikel...... ....Abteilung.

Scheckanweisung.

Lautend auf: Bodenkreditanstalt

im Betrage von: 27.000 Kronen

Betrag der überreichten Coupons: 27.300 K — h

Kassaanweisungs-Nr. 236

Scheck Nr. 88.450

Wien, am........ 190..

Hauptabteilung:

N. N.,
Kontrollor.

N. N.,
Liquidator.

N. N.,
Kassier.

(Aus dem Vormerkbuche des Direktors.)

Formular B.

Scheckverkehr.

Jahr 190..

Monat	Tag	Scheck-nummer	Lautend auf	Abtei-lung	Giro- und Kassen-verein	Diverse	Betrag
						Gut-haben	1,041.000
Oktober	10.	.	Wiener Giro- und Kassenverein . . .	S. R.	18.000		
"	10.	.	Wiener Giro- und Kassenverein . . .	N. R.	2.000		
"	10.	88.450	Bodenkreditanstalt .	S. R.	.	27.000	
"	10.	.	Wiener Giro- und Kassenverein . . .	Eisenb.	2.000		
"	10.	88.451	Wiener Giro- und Kassenverein . . .	.	Summe	22.000	
						Zusam.	49.000
					Gut-haben	.	992.000

Formular C.

Wiener Giro- und Kassenverein.

Verzeichnis

der am .... 190 . bei der k. k. Staatsschuldenkassa eingereichten Coupons und verlosten Effekten.

	Abteilung	Eingereichter Betrag				Scheckbetrag	
I	Silberrente	18.261	60	.	.	18.000	
II	"						
I	Notenrente	2.188	20	.	.	2.000	
II	"						
I	Kronenrente	.	.	.	.	.	
II	"						
I	Eisenbahnanlehen	2.748	.	.		2.000	
II	"						
I	Lose und Loscoupons ..	.	.	.	.	.	
II	"						
	Summe .	23.197	80				
	Scheck Nr. 88451.				Summe .	22.000	

Journalartikel . . . . . . Notenrenteabteilung.

Scheckanweisung.

Lautend auf: Wr. Giro- und Kassenverein

im Betrage von: 2000 Kronen

Betrag der überreichten Coupons: 2188 K 20 h

Kassaanweisung Nr. 234

Scheck Nr.

Wien, am . . . . 190 . . .

Hauptabteilung:

N. N.,
Kontrollor.

N. N.,
Liquidator.

N. N.,
Kassier.

Journalartikel...... | Silberrenteabteilung.

Scheckanweisung.

Lautend auf: Wr. Giro- und Kassenverein

im Betrage von: 18.000 Kronen

Betrag der überreichten Coupons: 18.261 K 60 h

Kassaanweisung Nr.

Scheck Nr.

Wien, am........ 190...

Hauptabteilung:

N. N.,
Kontrollor.

N. N., N. N.,
Liquidator. Kassier.

Journalartikel ...... Eisenbahnabteilung.

Scheckanweisung.

Lautend auf: Wr. Giro- und Kassenverein

im Betrage von: 2000 Kronen

Betrag der überreichten Coupons 2748 K — h

Kassaanweisung Nr. 552—4

Scheck Nr.

Wien, am........ 190...

Hauptabteilung:

N. N.,
Kontrollor.

N. N., Liquidator. N. N., Kassier.

(Rückseite.)

Zahlungsanweisung	Nr.	552	956
„	„	553	1584
„	„	554	208
		Summe .	2748.

6.

F. M. Verordnung vom 24. September 1899, Z. 43336,

betreffend die Benützung des Anweisungs(Scheck)verkehres des Wr. G. u. K. Vereines bei Zahlungen an Gebühren und an Effektenumsatzsteuer für Rechnung der Taxamtskassa.*)

Vom 15. November 1899 angefangen können bis auf Widerruf Gesellschaften, Anstalten oder Personen, welche Gebühren und Effektenumsatzsteuerbeträge, deren unmittelbare Entrichtung ohne vorhergegangene Bemessung**) (Zahlungsauftrag) durch das Gesetz auferlegt oder kraft besonderer Bewilligung zulässig ist, bei der k. k. Taxamtskassa in Wien zu zahlen haben, diese Zahlungen anstatt bar bei dieser Kassa oder im Anweisungsverkehre der Postsparkassa auch im Wege des Wr. G. u. K. Vereines, und zwar entweder in Barem oder von Kontoinhabern im Scheckverkehr dieses Vereines durch Überweisung des entfallenden Betrages von ihrem Konto auf jenes der k. k. Taxamtskassa unter nachstehenden Modalitäten leisten.

Zu jeder derartigen Zahlung oder Überweisung ist eine zu diesem Zwecke eigens aufgelegte Drucksorte zu benützen, welche vom Wr. G. u. K. Verein unentgeltlich verabfolgt wird.

Diese Drucksorte besteht aus einem Erlagscheine und einem Einzahlungsscheine samt daran befindlicher, zur seiner-

*) F. M. V. Bl. Nr. 213.

**) Vom 1. Jänner 1902 angefangen bis auf Widerruf können auch Vorhineinzahlungen auf erst auszumittelnde Nachlaßgebühren, sowie Zahlungen an sonstigen Gebühren (von Vermögensübertragungen, Urkunden u. s. w.), deren amtliche Bemessung mittels Zahlungsauftrages bekanntgegeben wird, beim Wr. G. u. K. Verein für Rechnung der Taxamtskassa in Wien geleistet werden, wenn die Zahlung jeder einzelnen Gebühr mindestens 500 K beträgt (F. M. Verordnung v. 21. Dezember 1901, Z. 80459, V. Bl. Nr. 217.)

zeitigen Zusendung der amtlichen Bestätigung an den Zahler bestimmter Korrespondenzkarte.

Diese Drucksorte muß, um zur Effektuierung übernommen werden zu können, derart ausgefüllt sein, daß sowohl im Erlagscheine als auch im Einzahlungsscheine der Betrag, welcher geleistet werden soll, in Ziffern und im Erlagscheine außerdem auch in Worten angegeben, im Erlag- und Einzahlungsscheine überdies der Vor- und Zuname des Einzahlers (die Firma) und endlich auf letztgedachtem Scheine auch die Wohnungsbezeichnung mit voller Deutlichkeit ersichtlich gemacht ist.

Ferner sind, nachdem die Zahlung nur auf Grund bestimmter Erlagsdokumente erfolgen kann, diese Dokumente vorher oder gleichzeitig unmittelbar an die k. k. Taxamtskassa in Wien einzusenden. Auf der Rückseite des Einzahlungsscheines sind die Gattung und Art der beabsichtigten Zahlung genau und bestimmt anzuführen und die an die obgedachte Kassa übermittelten Erlagsdokumente ausdrücklich zu beziehen.

Auch ist die an dem Einzahlungsscheine befindliche, zur seinerzeitigen Zusendung der amtlichen Bestätigung an den Zahler bestimmte Korrespondenzkarte im vorhinein mit der genauen Adresse des Zahlers und dem erforderlichen Briefporto zu versehen.

Erfolgt die Zahlung durch Überweisung des Betrages von einem beim Wr. G. u. K. Vereine bestehenden Konto auf das Konto der k. k. Taxamtskassa in Wien, so ist überdies mit dem ordnungsgemäß ausgefertigten Einzahlungsscheine gleichzeitig ein auf denselben Betrag lautender, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Wr. G. u. K. Vereines ausgefertigter Übertragsscheck an diesen Verein zu übersenden.

Über den mittels des Einzahlungsscheines bewirkten Erlag erhält der Zahler zunächst einen mit der Übernahmsbestätigung des Wr. G. u. K. Vereines versehenen Empfangsschein und ist weiters die k. k. Taxamtskassa in Wien gehalten,

nach erfolgter definitiver Verrechnung des erlegten Betrages dem Zahler die mit den Verrechnungsdaten versehene amtliche Bestätigung ohne Verzug zu übersenden.

Erst durch diese amtliche Bestätigung wird der Zahler gegenüber der genannten Kassa mit jenem Betrage, dessen tatsächliche Verrechnung die amtliche Bestätigung aufweist, liberiert, es gilt aber insoferne, als die Vorschreibung von Verzugszinsen oder Mehrgebühren in Betracht kommt, schon der Tag, an welchem beim Wr. G. u. K. Verein die Zahlung (durch Barerlag oder Überweisung) geleistet wurde, als Zeitpunkt der erfüllten Zahlungspflicht für den in der kassaamtlichen Bestätigung quittierten Betrag.

Eine allfällige, durch den erlegten Betrag nicht vollständig getilgte Schuldigkeit wird dem Zahler von der k. k. Taxamtskassa anschließend an die amtliche Zahlungsbestätigung mitgeteilt werden.

Instruktion

für die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungs(Scheck)verkehre des Wr. G. u. K. Vereines für Rechnung der k. k. Taxamtskassa in Wien geleisteten Zahlungen an Gebühren und an Effektenumsatzsteuer.

§ 1.

Gebühren oder Effektenumsatzsteuer-Beträge, welche bei der k. k. Taxamtskassa in Wien zu entrichten sind, können bis auf Widerruf anstatt bar bei dieser Kassa oder im Anweisungsverkehre der P. A. auch im Anweisungs-(Scheck)verkehre des Wr. G. u. K. Vereines geleistet werden, und zwar:

1. Gemäß F. M. Verordnung v. 24. September 1899, Z. 43336 (v. 15. November 1899 angefangen), Gebühren oder Effektenumsatzsteuer-Beträge, deren unmittelbare Entrichtung ohne vorhergegangene amtliche Bemessung (Zahlungsauftrag) Gesellschaften, Anstalten oder Personen

durch das Gesetz auferlegt oder kraft besonderer Bewilligung gestattet ist, in unbeschränkter Höhe;

2. gemäß F. M. Verordnung v. 28. Jänner 1901, Z. 75539/1900 (v. 15. Februar 1901 angefangen) vorläufige Erläge auf erst auszumittelnde Nachlaßgebühren (Vorhineinzahlungen) sowie Zahlungen an sonstigen Gebühren (von Vermögensübertragungen, Urkunden u. s. w.), deren amtliche Bemessung mittels Zahlungsauftrag bekanntgegeben wird, wenn die Zahlung jeder einzelnen Gebühr mindestens 10.000 K*) beträgt.

Diese Leistung kann unter Benützung der hiefür vorgeschriebenen besonderen Drucksorte (Muster A) erfolgen entweder:

Muster A.

a) durch eine bare Einlage beim Wr. G. u. K. Vereine auf das Girokonto der k. k. Taxamtskassa;
b) wenn der Einzahler Inhaber eines Kontos beim Wr. G. u. K. Vereine ist, auch in der Weise, daß derselbe mit dem Einzahlungsscheine einen auf den gleichen Betrag lautenden Übertragscheck mit der Disposition zur Gutschrift auf dem Girokonto der k. k. Taxamtskassa in Wien an den Wr. G. u. K. Verein einsendet.

Zu diesem Behufe ist für die k. k. Taxamtskassa in Wien beim Wr. G. u. K. Vereine das „Girokonto A" eröffnet worden, hingegen das bei diesem Vereine bereits bestehende Girokonto dieser Kassa für die aus der Gebarung der Expositur des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes entspringenden Erläge die Bezeichnung „Girokonto B" der k. k. Taxamtskassa führt.

Die k. k. Taxamtskassa erhält vom Wr. G. u. K. Vereine ein Übertrag-Scheckbuch, welches ausschließlich dazu dient, das Guthaben dieser Kassa von dem Girokonto A derselben auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa zu überweisen.

*) Siehe nunmehr die zweite Anmerkung auf S. 512.

Bezüglich der Gebarung mit diesem Scheckbuch sind die bezüglichen Bestimmungen der dieser Instruktion zuliegenden Geschäftsordnung des Wr. G. u. K. Vereines *) zu beobachten und haben im übrigen die Bestimmungen der § 12 und 13 der Instruktion für die im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. geleisteten Zahlungen (V. Bl. Nr. 231 ex 1897)**) sinngemäße Anwendung zu finden.

Über jeden Erlag, welcher auf eine der beiden vorerwähnten Arten auf das Girokonto A der k. k. Taxamtskassa ordnungsmäßig geleistet wird, hat der Wr. G. u. K. Verein dem Zahler eine Empfangsbestätigung (Muster B) auszufolgen.

Muster B.

In der Empfangsbestätigung ist der Betrag der geleisteten Zahlung in Ziffern und Worten anzuführen und der Tag des Erlages genau und deutlich ersichtlich zu machen.

Radierte oder korrigierte Empfangsbestätigungen dürfen den Parteien nicht hinausgegeben werden.

Der Wr. G. u. K. Verein hat jeden derartigen, für Rechnung der k. k. Taxamtskassa erfolgten Erlag am selben Tage auf dem Girokonto A dieser Kassa gutzuschreiben, die erfolgte Gutschreibung auf dem von dem Erlagscheine abgetrennten Einzahlungsscheine, welcher durch das ganze Jahr mit fortlaufenden Nummern zu versehen ist, zu bestätigen und diesen Einzahlungsschein samt der anhaftenden „amtlichen Bestätigung" und den etwa von der Partei übernommenen Zahlungsauftrag nebst einem Kontoauszug (Muster C) bis längstens 9 Uhr früh des nächstfolgenden Werktages an die k. k. Taxamtskassa in Wien einzusenden.

Muster C.

Die Kontoauszüge, welche durch das ganze Jahr fortlaufend zu numerieren sind, haben die Nummer des Einzahlungsscheines, den Namen des Zahlers und den

*) Siehe S. 471.
**) Siehe S. 62, bezw. 64.

erlegten Betrag (die Gutschrift), ferner die Lastschrift (Überweisung an die k. k. Staatszentralkassa) und das Guthaben das Girokonto A der k. k. Taxamtskassa zu enthalten.

Die Parteien sind verhalten, die Einzahlungsscheine im Sinne der auf demselben enthaltenen Belehrung genau und vollständig auszufüllen, insbesondere bei Erlägen ohne vorhergegangene Bemessung (Zahlungsauftrag) Gattung und Art der Abgabe (zum Beispiel Gebühr von Aktien, Zinsen und Dividenden, Versicherungsverträgen, Effektenumsatzsteuer, Vorhineinzahlung auf noch nicht bemessene Nachlaßgebühr u. s. w.) in einer jeden Zweifel ausschließenden Art zu bezeichnen und das Erlagsdokument (den Erlagschein), welches an die k. k. Taxamtskassa einzusenden ist, zu beziehen, bei Einzahlungen aber auf Grund erfolgter amtlicher Bemessung Datum und Nummer des vorzuweisenden Zahlungsauftrages genau und deutlich anzugeben.

Aufgabe des Wr. G. u. K. Vereines ist es, die Erfüllung dieser Bedingungen zu überwachen und mangelhaft ausgefertigte Einzahlungsscheine den Parteien zurückzustellen.

§ 2.

Die Kontoauszüge und Einzahlungsscheine samt der den letzten anhaftenden Korrespondenzkarten für die amtlichen Bestätigungen, dann die etwa miteingelangten Zahlungsaufträge, sind von beiden Oberbeamten der k. k. Taxamtskassa zu übernehmen, auch ist der Empfang derselben dem Wr. G. u. K. Vereine von beiden Oberbeamten der k. k. Taxamtskassa zu bestätigen.

Nach erfolgter Übernahme hat der Kontrollor sich von der genauen Übereinstimmung der in den Einzahlungsscheinen ausgewiesenen Beträge mit den bezüglichen Posten des Kontoauszuges sowie von der ziffermäßigen Richtigkeit der letzteren zu überzeugen.

Wahrgenommene Unterschiede zwischen den Einzahlungsscheinen und Kontoauszügen oder in dem letzteren erhobene Mängel sind in dem betreffenden Kontoauszuge von den beiden Oberbeamten gemeinschaftlich zu bemerken.

Gleichzeitig ist, und zwar noch am selben Tage, wegen Austragung der erhobenen Anstände mit dem Wr. G. u. K. Vereine das Einvernehmen zu pflegen und nach erfolgter Übermittlung des von demselben diesfalls zu übersendenden neuen Auszuges der frühere Kontoauszug an den gedachten Verein sofort rückzusenden.

Die den Kontoauszügen zuliegenden Einzahlungsscheine und Zahlungsaufträge sind von der k. k. Taxamtskassa sofort nach ihrer ordnungsgemäßen Übernahme der Rechnungsdepartementsexpositur des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien mittels Konsignation gegen Empfangsbestätigung zu übergeben und diese Expositur hat hierauf unverweilt die Liquidierung vorzunehmen.

In den Liquidatursbestätigungen sind von Seite der Rechnungsdepartementsexpositur alle auf die Zahlungspflicht bezüglichen, den Parteien mittels der amtlichen Bestätigungen (quittierten Zahlungsaufträge) eventuell zu eröffnenden Mitteilungen bündig und klar zu bemerken.

Die Einzahlungsscheine sind sodann, und zwar noch am selben Tage, an welchem sie von der k. k. Taxamtskassa übernommen werden, an diese (samt den liquidierten Erlagsdokumenten) mittels Konsignation gegen Empfangsbestätigung zurückzustellen.

Der kontrollierende Oberbeamte der k. k. Taxamtskassa hat die Einzahlungsscheine samt den Erlagsdokumenten und den etwaigen Zahlungsaufträgen zu übernehmen, die Verrechnung der Einlagen noch am selben Tage zu pflegen beziehungsweise zu veranlassen und sind die Verrechnungsdaten auf dem Kontoauszuge beizusetzen.

§ 3.

Nach erfolgter definitiver Verrechnung der geleisteten
lung ist, wenn nicht der Zahlungsauftrag miteingesendet
de, die Korrespondenzkarte vom Einzahlungsscheine ab-
ennen, auf derselben die amtliche Bestätigung über die
zogene Verrechnung unter Beidrückung des Amtssiegels
Fertigung beider Oberbeamten auszustellen und die in
ug auf die gegenständliche Einzahlung allenfalls nötige
teilung an die Partei beizufügen. In jenen Fällen, in
hen der Zahlungsauftrag miteingelangt ist, hat diese
ittierung und die sonstige Parteienverständigung auf
t Zahlungsauftrage zu erfolgen, es ist jedoch dieser
stand auf der Korrespondenzkarte, welche sonach vom
zahlungsscheine nicht abzutrennen ist, kurz zu bemerken.

Die Korrespondenzkarte beziehungsweise der quittierte
hlungsauftrag ist tunlichst noch am Tage der Ver-
nung, spätestens am nächstfolgenden Tage, der Post zur
förderung zu übergeben.

Die Übergabe der amtlichen Bestätigung an das
stamt hat mittels Zustellungsbuches zu erfolgen, in
lchem die Adresse der Parteien und der Tag der Über-
be zu verzeichnen ist.

§ 4.

Ist die geleistete Einlage geringer als die von der
rtei abzustattende Schuldigkeit oder wird der geleistete
trag infolge der vorschriftsmäßig vorweg erfolgenden
rrechnung der Verzugszinsen 2c. verringert, so ist die
rtei anschließend an die amtliche Bestätigung (§ 3) auf
sen Umstand ausdrücklich aufmerksam zu machen und
der Betrag der noch verbleibenden Schuldigkeit ziffer-
äßig bekanntzugeben.

Für die Berechnung von Verzugszinsen 2c. sowie für
sonstige Feststellung der rechtzeitigen Einzahlung gilt
s Zeitpunkt der Erfüllung der Zahlungspflicht der im

Einzahlungsscheine ausgedrückte Tag, an welchem beim Wr. G. u. K. Vereine der Erlag (in barem oder durch Überweisung) erfolgte.

Dieser Zeitpunkt ist sowohl in den Journalen als auch in den Liquidationsbüchern bei den betreffenden Abstattungsposten ersichtlich zu machen und ist die Journalisierung beziehungsweise Verbuchung wie bisher zu vollziehen.

§ 5.

Die k. k. Taxamtskassa hat die Tagessumme der im Wege des Wr. G. u. K. Vereines geleisteten und definitiv verrechneten Zahlungen noch am selben Tage im Kontokorrentjournale als Abfuhr an die k. k. Staatszentralkassa zu verausgaben, den diesbezüglichen Gegenschein und einen entsprechend ausgefertigten Übertragscheck an diese Kassa, welche den Abfuhrsbetrag zu quittieren haben wird, und gleichzeitig eine Abfuhrsanzeige an das Rechnungsdepartement 3 des k. k. F. M. zu übersenden.

Die Kontoauszüge des Wr. G. u. K. Vereines sind samt den bezugnehmenden Einzahlungsscheinen der betreffenden Ausgabspost des Kontokorrentjournales beizuschließen.

§ 6.

Die k. k. Staatszentralkassa, welche bereits Kontoinhaberin des Wr. G. u. K. Vereines ist, hat den von der Taxamtskassa zur Abfuhr gebrachten Betrag dieser Kassa zu quittieren, im Kontokorrentjournale unter Beischluß des Gegenscheines dieser Kassa in Empfang und gleichzeitig daselbst als Vorschuß an den Wr. G. u. K. Verein in Ausgabe zu verrechnen.

Die Staatszentralkassa hat ferner unter einem den ihr von der k. k. Taxamtskassa zugekommenen Übertragscheck mit dem üblichen Erlagscheine behufs Gutschreibung des Abfuhrbetrages im eigenen Kontrabuche beim Wr. G. u. K. Vereine vorzuweisen.

Das Guthaben bei diesem Vereine wird in dem täglichen Kassastandsausweise der k. k. Staatszentralkassa zum Ausdrucke zu bringen sein.

§ 7.

Der Wr. G. u. K. Verein wird mit Schluß jeden Monats einen Auszug (Muster D) aus dem Girokonto A der k. k. Taxamtskassa an das Rechnungsdepartement (Kontokorrentabteilung) der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien einsenden.

Muster D.

In diesem monatlichen Kontoauszuge sind die Gesamtsummen der mittels der Tageskontoauszüge an die k. k. Taxamtskassa avisierten Erläge (§ 1) auf das Girokonto A dieser Kassa, vom letzten Tage des Vormonats angefangen bis inklusive des vorletzten Tages im Gegenstandsmonate und die gesamten Überweisungen im Gegenstandsmonate auf das Girokonto der k. k. Staatszentralkassa nachzuweisen.

Das Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien hat auf Grund dieses monatlichen Kontoauszuges zu konstatieren, ob die Gut- und Lastschriften sich vollständig kompensieren und ob die Lastschriften mit der bezüglichen Ausgabsverrechnung im Kontokorrentjournale der k. k. Taxamtskassa übereinstimmen.

Nach erfolgter Inkontrierung hat das bezeichnete Rechnungsdepartement diesen monatlichen Kontoauszug an das Rechnungsdepartement 3 des k. k. F. M. zu leiten, welch letzteres zu prüfen haben wird, ob die Lastschriften mit der betreffenden Empfangsverrechnung im Kontokorrentjournal der k. k. Staatszentralkassa übereinstimmen.

7.

Instruktion *)

für die mit der Überstempelung der Stempelmarken auf Wechseln kaufmännischen Anweisungen und den sogenannten uneigentlichen Schecks betraute Expositur des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien.**)

A. Wechsel.

§ 1.

Unter „Wechsel" versteht man eine mit besonderen Förmlichkeiten ausgefertigte, in ihrem Kontexte ausdrücklich als „Wechsel" bezeichnete Urkunde, mittels welcher sich der Aussteller unter Wechselstrenge verpflichtet, dem wechselmäßig berechtigten Inhaber dieser Urkunde eine bestimmte Summe Geldes zur Verfallszeit zu bezahlen.

§ 2.

Die Stempelgebühr von Wechseln ist gemäß § 13 des Gesetzes vom 8. März 1876 ***) zu entrichten:

a) für im Inlande ausgestellte Wechsel, noch bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Akzeptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) gesetzt wird;

---

*) Diese Instruktion schließt sich im wesentlichen an die sub F. M., Z. 8188 ex 1888 hinausgegebenen allgemeinen Obliterierungsvorschriften an.

Modifiziert erscheint nur wesentlich sachlich der § 7, welcher den Vorgang des Expositursleiters — dieser hat sämtliche Geschäfte, nämlich die Geldperzeption, Verwahrung, Journalisierung und Abfuhr zu besorgen — bei Vorweisung von nicht obliterierfähigen Wechseln regelt.

**) Genehmigt mit Erlaß des k. k. F. M. vom 1. Dezember 1894, Z. 25823.

***) R. G. Bl. Nr. 26.

b) für im Auslande ausgestellte Wechsel, noch bevor der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt, das ist mit dem Akzepte, der Bürgschaft, einem Indossamente versehen, erworben, veräußert, verpfändet, als Sicherheit angenommen, zur Annahme oder Zahlung präsentiert, bevor Zahlung darauf geleistet oder empfangen wird, bevor ein solcher ausländischer Wechsel mangels Annahme oder Zahlung protestiert oder ein amtlicher Gebrauch von demselben gemacht worden ist, — jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Übertragung in das gebührenpflichtige Inland;

c) für im Auslande ausgestellte und ausschließlich im Auslande zahlbare (sogenannte transitierende) Wechsel hat die vorerwähnte vierzehntägige Frist keine Geltung, sondern dieselben sind, bevor sie im Inlande auf eine oben unter b) bezeichnete Art in Umlauf gesetzt werden, mit dem im § 9, Alinea 1 des Gesetzes vom 8. März 1876*) zugestandenen ermäßigten Stempel zu versehen.

Im Falle jedoch derartige Wechsel im Inlande zahlbar gemacht werden oder im Inlande zum gerichtlichen Gebrauche gelangen, sind dieselben auf das volle Ausmaß der skalamäßigen Gebühr zu ergänzen.

§ 3.

Unter dem Ausdrucke „Inland“ wird nach dem Gesetze vom 8. März 1876*) das Geltungsgebiet dieses Gesetzes, das ist das Gebiet der im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, verstanden.

Jeder außerhalb dieses Geltungsgebietes ausgestellte Wechsel ist dagegen als ein ausländischer Wechsel zu betrachten.

*) R. G. Bl. Nr. 26.

Bezüglich der in den Ländern der königlich ungarischen Krone ausgestellten Wechsel gelten die Ausnahmsbestimmungen des 2. Alinea des § 2 des bezogenen Gesetzes, wonach bei solchen Wechseln von der nach diesem Gesetze entfallenden Gebührenschuldigkeit jener Betrag in Abrechnung zu bringen ist, welcher bei ihrer Ausstellung an die königlich ungarischen Finanzen erwiesenermaßen mittels Stempelzeichen oder unmittelbar vorschriftsmäßig gezahlt worden ist.

§ 4.

Im § 14 des Gesetzes vom 8. März 1876 *) sind die Bestimmungen enthalten, nach welchen der Stempelpflicht von Wechseln entsprochen werden kann und in welcher Weise die Überstempelung der darauf vorschriftsmäßig verwendeten Stempelmarken stattzufinden hat. (Siehe auch § 12 dieser Instruktion.)

In dieser Beziehung wird insbesondere hervorgehoben, daß die zur Überstempelung überreichten, der gesetzlichen Stempelgebühr beziehungsweise Ergänzungsgebühr entsprechenden Stempelmarken vor Eintritt des im § 2 dieser Instruktion bezeichneten Zeitpunktes auf der Rückseite des zur Ausfertigung des Wechsels benützten Papieres befestigt sein müssen, so daß durch die Befestigung der Stempelmarken auf der Vorderseite des Wechsels der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird.

§ 5.

Der mit der Leitung der Expositur betraute Beamte ist vor allem verpflichtet, die äußeren (formellen) Bedingungen der Zulässigkeit der Überstempelung zu prüfen, und zwar:

*) R. G. Bl. Nr. 26.

a) ob die befestigten Stempelmarken rein und unverletzt sind,

b) ob sie nicht Spuren einer früheren Verwendung an sich tragen,

c) ob dieselben an der richtigen Stelle befestigt worden sind und

d) ob die Zeit, vor oder innerhalb welcher die Stempelpflicht von Wechseln zu genügen ist, zur Zeit des Ansuchens um die Überstempelung der verwendeten Stempelmarken nicht etwa schon abgelaufen erscheint.

§ 6.

Die von den Parteien angesuchte Überstempelung (Obliterierung) der Stempelmarken auf Wechseln darf in den nachbezeichneten Fällen nicht vorgenommen werden:

1. wenn von den verwendeten Marken ein Teil fehlt oder wenn die Marken zerrissen und die Markenbestandteile wieder zusammengesetzt worden sind, mögen sie von einer und derselben Stempelmarke herrühren oder nicht;

2. wenn die Stempelmarken Spuren einer früheren Verwendung an sich tragen;

3. wenn die Stempelmarken nicht auf der durch das Gesetz bezeichneten Stelle (Rückseite) des Wechsels befestigt sind oder

4. wenn die amtliche Überstempelung der Stempelmarke erst nach Beisetzung der im § 2 der gegenwärtigen Instruktion bezeichneten Parteifertigungen oder Handlungen der Parteien oder nach Ablauf der dort bezeichneten Frist angesucht wird.

Insbesondere ist also vor dem Vollzuge der Überstempelung genau darauf zu sehen:

ob sich auf inländischen Wechseln nicht etwa bereits eine Parteifertigung befindet, dann ob bei aus-

ländischen oder bei ungarischen Wechseln nicht etwa bereits eine Inumlaussetzung im Sinne des § 2 dieser Instruktion stattgefunden hat.

§ 7.

Wenn von dem Leiter der Expositur wahrgenommen wird, daß er wegen der im § 6 dieser Instruktion angeführten Fälle der ungehörigen oder nicht terminmäßigen Erfüllung der Stempelpflicht von Wechseln die Überstempelung der Stempelmarken nicht vornehmen darf, so hat derselbe

1. in den Fällen der Abs. 1 und 3 und bei gleichzeitigem Nichtzutreffen der Voraussetzungen des Abs. 4 des § 6 der Instruktion die Überstempelung der Stempelmarken zu verweigern, einen Befund jedoch nicht aufzunehmen;

2. in den im Abs. 2 des § 6 der Instruktion gedachten Fällen gemäß § 17 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70 und § 408, Z. 5, G. St. G. unter allen Umständen zur Befundaufnahme zu schreiten und die Überstempelung der Stempelmarken zu verweigern;

3. in den Fällen des Abs. 4 des § 6 der Instruktion die Überstempelung der Stempelmarken zu verweigern und den Befund aufzunehmen; letzteres jedoch nur dann, wenn die auf die Straffolgen und die Rechtswohltat des § 21 des Gesetzes vom 8. März 1876 *) aufmerksam gemachte Partei von dieser Wohltat keinen Gebrauch machen zu wollen erklärt.

Bei Befundaufnahme ist die erfolgte Notionierung auf den beanständeten Wechsel und, wenn es mehrere sind, auf jedem einzelnen der beanständeten Wechsel vom Befundaufnehmer anzumerken, diese Notionierungsanmerkung von ihm leserlich zu unterfertigen und derselben das Amtssiegel beizudrücken.

---

*) R. G. Bl. Nr. 26.

B. Anweisungen.

§ 8.

Unter „Anweisungen“ versteht das Gebührengesetz überhaupt Urkunden, worin von dem Anweisenden eine Leistung an eine andere Person einem Dritten aufgetragen wird; unter „Kaufmännische Anweisungen“ aber solche, welche von Kaufleuten oder auf Kaufleute, das heißt von oder auf Personen, welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treiben, ausgestellt werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob dieselbe auf Ordre lauten, daher durch Indossament übertragbar sind oder nicht.

Die gegenwärtige Instruktion hat nur kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen zum Gegenstande.

§ 9.

In dem Gesetze vom 8. März 1876 *) findet die kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen (daher auch die transitierenden Anweisungen über Geldleistungen) den Wechseln im allgemeinen gleichgestellt; es kommen daher bezüglich der Zeit der Erfüllung der Stempelpflicht und bezüglich der Art und Weise der Stempelverwendung auf denselben gemäß § 18 des bezogenen Gesetzes dieselben Anordnungen in Anwendung, welche in den § 2, 3 und 4 dieser Instruktion hinsichtlich der Wechsel erlassen werden, mit Ausnahme der in dem nachfolgenden § 10 erwähnten Fälle.

§ 10.

Die gesetzlichen Ausnahmsbestimmungen bezüglich der kaufmännischen Anweisungen betreffen:

*) R. G. Bl. Nr. 26.

1. Die Art der Stempelentrichtung. Dieselben können nämlich auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 8. März 1876 *) auch ohne Benützung eines (gedruckten, lithographierten u. dgl.) Blanketts auf gewöhnlichem Papiere ausgestellt und in diesem Falle die entfallenden Stempelmarken, gleichwie auf Wechseln, entweder auf dessen Rückseite angebracht und vor der Ausfertigung amtlich überstempelt werden, oder es können auch die entfallenden Stempelmarken (abweichend von der für Wechsel gültigen gesetzlichen Bestimmung) auf der ersten Seite (der Vorderseite) des zur Ausfertigung bestimmten Papieres befestigt und mit der ersten Zeile des Textes der Anweisung überschrieben werden.

Im Falle bei den letzterwähnten Anweisungen die gesetzliche Verpflichtung zur Anbringung des Ergänzungsstempels eintritt, gelten bezüglich der Markenüberstempelung die allgemeinen Bestimmungen.

2. Die Höhe der Gebühr. Kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen, ohne Rücksicht auf die Höhe der letzteren, unterliegen (gleichfalls abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen für Wechsel) der fixen Gebühr von 5 Kreuzer nur dann, wenn in denselben eine bestimmte Zahlungsfrist (a dato oder durch Angabe eines bestimmten Zahlungstages oder eines Tages, bis zu welchem längstens die angewiesene Zahlung erfolgen soll) ausgedrückt ist, und wenn zugleich diese Zahlungsfrist nicht mehr als acht Tage von dem nicht mitzurechnenden Ausstellungstage gerechnet, beträgt, zum Beispiel acht Tage a dato, oder d. d. 1. Jänner 1888, zahlbar 9. Jänner 1888.

Es muß daher in der Anweisung der Ausstellungstag ersichtlich gemacht worden sein, weil sonst die Laufzeit nicht berechnet werden kann.

---

*) R. G. Bl. Nr. 26.

Ferner muß die achttägige Laufzeit der Anweisung schon aus dem ursprünglichen Kontexte derselben hervorgehen, nicht aber erst durch nachträgliche Zusätze oder durch Beidrückung einer Stampiglie, zum Beispiel „gültig acht Tage", hergestellt sein, in welchem Falle, nachdem die Partei auf die Rechtswohltat des § 21 cit. und auf die Straffolgen aufmerksam gemacht wurde, eventuell der Befund aufzunehmen ist.

Anweisungen dagegen, welche zum Beispiel auf Sicht (a vista) einen Tag nach Sicht, neun Tage a dato oder d. d. 1. Jänner 1888, zahlbar 10. Jänner 1888 u. s. w. lauten, unterliegen der Skalagebühr.

C. Schecks.

§ 11.

Zur Überstempelung der Stempelmarken auf in Büchern zusammengehefteten eigentlichen Schecks, nämlich jenen Anweisungen, welche im Grunde des an eine zur Übernahme fremder Gelder in laufende Rechnung statutenmäßig berechtigte Gesellschaft (Anstalt) geleisteten Depots von dem Erleger auf den von dieser Gesellschaft (Anstalt) ihm zu diesem Zwecke eingehändigten Blanketten auf dieselbe gezogen sind, ist der Leiter der Expositur nicht berufen.

Dagegen kann die Obliterierung der Stempelmarken auf einzelnen Schecks, vorausgesetzt, daß die Bedingungen zur Überstempelung nach den allgemeinen Vorschriften vorhanden sind, vorgenommen werden.

Andere, wenn auch mit „Schecks" betitelte kaufmännische Urkunden sind nach den bezüglich der „kaufmännischen Anweisungen" erlassenen Bestimmungen zu beurteilen und zu behandeln.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Bestehen gegen die angesuchte Überstempelung der Stempelmarken keine Bedenken, so ist dieselbe von dem Leiter der Expositur oder unter dessen Aufsicht und Leitung von dem ihm beigegebenen Amtsdiener mittels des hiezu bestimmten besonderen Amtsstempels in schwarzer Farbe in der Weise vorzunehmen, daß ein Teil des Stempelabdruckes auf dem farbigen Teile der befestigten Stempelmarken, der andere Teil aber auf dem Papiere, worauf die Stempelmarken befestigt sind, vollkommen rein und leserlich ersichtlich wird, und daß die Farbe des Stempelabdruckes auch in die Papierfaser der Marken eindringt.

Der Exposituresleiter hat das vorerwähnte Amtssiegel durch vorsichtige Aufbewahrung vor eventuellen Mißbräuchen zu schützen, für die richtige Einstellung der Tages-, Monats- und Jahrestypen, dann für die mindestens wöchentliche Reinigung derselben Sorge zu tragen und etwaige Gebrechen derselben dem Amtsvorstande anzuzeigen.

Von dem Stampilator ist täglich am Schlusse der Amtsstunden die Signette mittelst der Flügelschraube zu entfernen und zu verwahren.

§ 13.

Der Exposituresleiter hat nicht nur die Richtigkeit und Vorschriftsmäßigkeit der Stempelentrichtung von Wechseln und kaufmännischen Anweisungen ꝛc., sondern auch den Umstand zu prüfen, ob die verwendeten Stempelmarken dem allenfalls schon geschriebenen Inhalte der erwähnten Urkunden entsprechen.

§ 14.

Insbesonders hat der Leiter der Expositur:

1. Parteien über deren eventuelle Anfragen bezüglich der Stempelpflicht und des Gebührenausmaßes für die von denselben vorgewiesenen Wechsel und Anweisungen etc. unter Hinweisung auf das Gesetz vom 8. März 1876*) entsprechend aufzuklären,

2. hinsichtlich derjenigen Parteien, welche sich im Sinne der § 21 und 22 des bezogenen Gesetzes durch Selbstanzeige von den nachteiligen Folgen einer begangenen Stempelübertretung bei den vorerwähnten Urkunden zu befreien beabsichtigen, die entsprechende Amtshandlung vorzunehmen,

3. Parteien, von welchen Stempelmarken auf ganz unausgefüllten Wechsel- oder Anweisungsblanketten zur Überstempelung gebracht werden, ist jedesmal ausdrücklich in Erinnerung zu bringen, daß sie in Beziehung auf die Stempelpflicht für den einzutragenden Inhalt die Verantwortung allein zu tragen haben werden.

4. Die Markenüberstempelung auf Wechseln und Anweisungen, welche zwar schon ganz oder teilweise ausgefertigt sind, jedoch noch keine Parteifertigung tragen, ist zwar beim Vorhandensein der übrigen Bedingungen auch dann vorzunehmen, wenn

a) das Datum der Ausstellung fehlt oder mit dem Datum der Überstempelung nicht übereinstimmt oder

b) wahrgenommen wird, daß durch die verwendeten Stempelmarken die gesetzliche Gebühr nicht vollständig gedeckt erscheint; jedoch ist den Parteien in beiden Fällen ausdrücklich zu bedeuten, daß durch die amtliche Überstempelung der verwendeten Stempelmarken die Straffolgen der aus Anlaß der

---

*) R. G. Bl. Nr. 26.

eventuellen Beisetzung einer Parteifertigung oder Inumlaussetzung dieser Urkunden begangenen Stempelverkürzung nicht abgewendet werden, sondern bei einer späteren Beanständung unnachsichtlich und ohne Zulässigkeit einer Milderung eintreten würden.

§ 15.*)

Der Leiter der Expositur hat selbständig die Gelderzeption zu besorgen, die eingehobenen Geldbeträge in [e]inem Empfangsregister nach angeschlossenem [M]uster zu verrechnen und der Partei eine aus diesem [R]egister entsprechend ausgefertigte und abgetrennte Zahlungs[b]estätigung auszufolgen. Der beamtshandelten Urkunde ist [f]olgende vom Expositursleiter zu unterfertigende Klausel [u]nter Beidrückung der Amtsstampiglie beizusetzen:

„Beamtshandelt unter Zahl ...... mit der ein[f]achen Gebühr per ...... fl. ... kr. **) und der [S]teigerung per ..... fl. ... kr. **) am ....[1]89 . . “. (Diese Geldbeträge sind entsprechend zu detail[l]ieren.)

Die in Empfang genommenen Geldbeträge hat der [E]xpositursleiter in die Kassa zu hinterlegen und beide [S]chlüssel derselben in gehörige Verwahrung zu nehmen.

Sobald die in die Kassa hinterlegte Geldsumme [(]Barschaft) den Betrag von 20 fl. (40 K) erreicht, hat der [E]xpositursleiter diesen Betrag an die k. k. niederösterreichische [L]andeshauptkassa vorschriftsmäßig abzuführen und die ab[g]eführten Beträge, wie bisher, in einem eigenen Ausgabsjournal in Ausgabe zu verrechnen.

Die Empfangsregister sind eine streng verrechenbare Drucksorte. Dieselben bestehen aus paginierten und paraphierten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt,

---

*) Siehe die Abänderung dieses Paragraphen, S. 550.
**) Jetzt ..... K ... h.

und sind gegen den für solche Drucksorten vorgeschriebenen Dokumentenwechsel (Empfangs- und Gegenschein) vom Finanzlandesökonomate auszufassen. Über den Empfang, den Verbrauch und den jeweiligen Vorrat derselben ist eine kurrente, beim Amte verbleibende und bei den Lustrierungen jedesmal zur Prüfung vorzulegende Registerrechnung zu führen. Jedes Register ist mit einer Nummer in Form eines Bruches zu versehen, dessen Zähler beziehungsweise Nenner anzuzeigen hat, das wievielte verwendete Register dasselbe im Laufe des Jahres, beziehungsweise des betreffenden Monats ist.

§ 16. *)

Die Empfangsregister und das Ausgabsjournal sind monatlich abzuschließen. Auf der Abschlußseite des letzten Empfangsregisters ist von der Gesamtsumme der Einnahmen die Summe der Ausgaben (laut Ausgabsjournal) abzuziehen. Der jeweilige Rest stellt den in der Kassa befindlichen Überschuß an Bargeld dar und ist in das erste Empfangsregister (Abschlußseite) für den folgenden Monat als anfänglicher Kassarest zu übertragen. Die unverwendet verbliebenen Juxten und Ausschnitte in den abgeschlossenen Empfangsregistern sind mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen und sodann die Register und Ausgabsjournale, instruiert mit den bezüglichen Beilagen, bis längstens 3. des auf den Gegenstandsmonat nächstfolgenden Monats an die Rechnungsdepartementsexpositur des k. k. Zentraltaxamtes in Wien mittels Abfuhrskonsignation in duplo zur Prüfung einzusenden und denselben eine mit den Gegenscheinen des Finanzlandesökonomates dokumentierte Abschrift der Registerrechnung anzuschließen, welche zu enthalten hat:

a) den anfänglichen Vorrat an Empfangsregistern zu Beginn des Gegenstandsmonats;

*) Siehe die Ergänzung dieses Paragraphen, S. 552.

b) die Anzahl der im Laufe desselben ausgefaßten Register (belegt mit den Gegenscheinen);

c) die Summe von a) und b);

d) die während dieses Monats verwendeten und abgeführten Register und

e) den schließlichen Vorrat. Das Einreichungsprotokoll und der Gebarungsausweis sind wie bisher zu führen.

§ 17.

Der dem Expositurleiter beigegebene Amtsdiener ist unter keinen Umständen (auch nicht vorübergehend) zur selbständigen Besorgung der Exposituregeschäfte zu verwenden.

Der Expositurleiter bleibt für die gesamte Gestion der Expositur verantwortlich.

Ad F. M. Z. 25823 1894.

Kronland: Österreich unter der Enns.

Behörde: Expositur des k. k. Zentraltaxamtes in Wien.

Empfangsregister Nr. ....

über die nach § 21 und 22 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, eingezahlten Gebührenbeträge.

für den Monat .... 190 .....

zu .... Bogen und .... Ausschnitten (Zahlungsbestätigungen).

Mit .... Stück Beilagen.

Register Post (R. P.)	Datum	Zahl des Geschäftsprotokolles G. Z.	Gegenstand	Ordentliche Gebühr		Steigerungsgebühr		Summe	
				K	h	K	h	K	h
1	3. Jän.	4	Heinrich Frank zahlt im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26	1	—	24	50	25	50

	Eingezahlter Betrag in Ziffern												Bestätigung
Kronen	Hunderter	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Hunderter	Kronen	Ad R. P. 2. G. Z. 4. Amtsbestätigung. Heinrich **Frank** hat im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26 den aus dem nebenbefindlichen Ziffernausschnitte sich ergebenden Betrag gezahlt und zwar: an ordentlicher Gebür . . . . . 1 K — h an Steigerungsgebühr . . . 24 „ 50 „ Zusammen 25 K 50 h Wien, am 3. Jänner 1895. Leiter der Expositur des Zentraltaxamtes. N. N. m. p.
	Zehner	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Zehner		
	Einer	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Einer		
Heller	Zehner	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Zehner	Heller	
	Einer	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Einer		
	Halber	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Halber		

Abschluß.

Latus		Ordentliche Gebühr K	h	Steigerungsgebühr K	h	Zusammen K	h
	Anfänglicher Kassarest. Übertrag vom vorigen Register						
1	....						
2	....						
3	....						
4	....						
	Summe.						

Hievon ab die Summe der Ausgaben laut Ausgabsjournal für den Monat . . . . 190 . . . .

Verbleiben als schließlicher Kassarest . .

welcher Betrag in das erste Empfangsregister (Abschlußseite) des nächstfolgenden Monates als anfänglicher Kassarest übertragen wurde.

Wien, am . . . . 190 . .

Amts-stam-piglie.

Unterschrift des Expositursleiters.

8.

Abänderung, beziehungsweise Ergänzung

der

§ 15, 16 a und 16 b der mit den F. M. Erlässen v. 1. Dezember 1894, Z. 25823, und 16. Dezember 1896, Z. 30168, genehmigten Instruktion*) für die Expositur des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien.**)

Mit dem F. M. Erlasse v. 24. September 1899, Z. 43336, wurde angeordnet, daß die vom Wr. G. u. K. Verein als Zahlstelle der im Anstaltsgebäude befindlichen Expositur des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien für Rechnung der k. k. Taxamtskassa in Wien perzipierten Erläge an Stempelgebühren und Steigerungsbeträgen für Wechsel, kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen und sogenannte uneigentliche Schecks nicht mehr, wie bisher, von dem für die genannte Taxamtskassa bei dem Wr. G. u. K. Verein eröffneten Girokonto allmonatlich bar abzuheben sind, sondern seitens dieser Taxamtskassa die giromäßige Übertragung der aus der Gebarung der genannten Expositur resultierenden Erläge allmonatlich auf das bei dem mehrerwähnten Vereine bestehende Konto der k. k. Staatszentralkassa zu erfolgen habe.

Infolge dieser Anordnung werden die § 15, 16 a und 16 b der mit den F. M. Erlässen v. 1. Dezember 1894, Z. 25823, und 16. Dezember 1896, Z. 30168,

*) Siehe S. 531.
**) Hinausgegeben mit F. M. Erl. v. 24. September 1899, Z. 43336.

genehmigten Instruktion, wie folgt, abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

§ 15.

Die Geldperzeption der Expositur des Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes besorgt der Wr. G. u. K. Verein für Rechnung der k. k. Taxamtskassa in Wien, für welche aus diesem Anlasse ein Girokonto bei dem genannten Vereine mit der Bezeichnung „Girokonto B der k. k. Taxamtskassa" eröffnet wurde.

In allen Fällen, in welchen die Amtshandlung der Expositur mit dem Erlage einer verkürzten einfachen oder erhöhten Gebühr verbunden ist, hat der Expositurleiter die zu leistende Zahlung in ein Register nach beiliegendem Muster *) einzutragen, aus diesem Register die mit der Juxta korrespondierende Erlagsanweisung entsprechend auszufertigen, mit dem Amtssiegel und seiner Unterschrift zu versehen und sodann mittels derselben, an welcher sich auch das nicht abzutrennende Erlagsbestätigungsformular befindet, die Partei zum Erlage des einzuzahlenden Betrages bei der Kassa des Wr. G. u. K. Vereines anzuweisen. Der vollzogene Erlag wird der Partei von der genannten Kassa auf der an der Erlagsanweisung befindlichen Erlagsbestätigung bescheinigt, während die Erlagsanweisung von der Kassa zurückbehalten wird.

Die von der Partei dem Expositurleiter sodann vorzuweisende Erlagsbestätigung ist von demselben zunächst auf ihre Echtheit, insbesondere durch Vergleichung der bekanntgegebenen Unterschriften der zur Ausstellung (Fertigung) berechtigten Funktionäre des G. u. K. Vereines und dessen Stampiglie mit den auf der Erlagsbestätigung befindlichen bezüglichen Fertigungen zu prüfen, und ist hierauf im Falle der richtigen Einzahlung des angewiesenen Betrages die Nummer der Erlagsbestätigung im Register vorzumerken.

*) Dasselbe bleibt durch die neuen Bestimmungen unberührt.

Der Expositursleiter hat sodann die den Gegenstand der Amtshandlung bildende Urkunde mit der Klausel „Beamtshandelt unter Zahl: . . . . . mit der einfachen Gebühr per . . . K . . h und der Steigerungsgebühr per . . . K . . h am . . . . 189 . “, dann mit dem Amtssiegel und seiner Unterschrift zu versehen und sohin der Partei auszufolgen. Die Erlagsbestätigung ist in den Händen der Partei zu belassen.

Die Register sind eine streng verrechenbare Drucksorte.

Dieselben bestehen aus paginierten und paraphierten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, und sind gegen den für solche Drucksorten vorgeschriebenen Dokumentenwechsel (Empfangs- und Gegenschein) vom Finanz-Landesdirektionsökonomate auszufassen. Über den Empfang, Verbrauch und jeweiligen Vorrat derselben ist eine beim Amte verbleibende und bei den Lustrierungen jedesmal zur Prüfung vorzulegende Registerrechnung kurrent zu führen.

Jedes Register ist mit einer Nummer in Form eines Bruches zu versehen, dessen Zähler, beziehungsweise Nenner anzuzeigen hat, das wievielte Register dasselbe im Laufe des Jahres, respektive des betreffenden Monats ist.

Zu Beginn einer jeden Tagesgebarung ist in der Mitte der Gegenstandskolonne das Datum anzusetzen und mit Tagesschluß bei der letzten Post die Tagessumme der zum Erlage angewiesenen Stempelgebühren und Steigerungsbeträge, sowie die Gesamtsumme beider zu ziehen.

Der Expositursleiter hat mit Schluß des Tages dem Wr. G. u. K. Vereine das Kontrabuch, welches jeder Kontoinhaber dieses Vereines erhält, daselbst behufs Eintragung und Bestätigung des Gesamtbetrages der für Rechnung der k. k. Taxamtskassa perzipierten und ihrem Konto B gutgeschriebenen Erläge vorzuweisen und zu prüfen, ob diese Eintragung mit der Gesamttagessumme der zum Erlage angewiesenen Stempelgebühren und Steigerungsbeträge übereinstimmt.

Allfällige Differenzen sind stets sofort auszutragen.

§ 16a).

Am vorletzten Werktage eines jeden Monates sind die Register vollständig abzuschließen, hiebei etwa unverwendete Juxten und Abschnitte mit Tinte kreuzweise zu durchstreichen und unter Anschluß sämtlicher zugehörigen Beilagen (Protokolle, Anzeigen ꝛc.), sowie eines vom Wr. G. u. K. Vereine einzuholenden Summarkontoauszuges über das Sald des Girokonto B längstens bis 9 Uhr vormittags des darauffolgenden Tages mittels Abfuhrskonsignation in duplo an die k. k. Taxamtskassa in Wien abzuführen.

Dem Register ist beizufügen:

1. eine mit den Gegenscheinen des Finanzlandesdirektionsökonomates dokumentierte Abschrift der Registerrechnung, welche zu enthalten hat:

a) den anfänglichen Vorrat an Registern zu Beginn des Gegenstandsmonates;

b) die Anzahl der im Laufe desselben bezogenen Register (belegt mit den Gegenscheinen);

c) die Summe von a) und b);

d) die während dieses Monates verwendeten (abgeführten) Register und

e) den schließlichen Vorrat.

2. Das Kontrabuch.

Ferner hat der Expositursleiter, welcher außer dem Register noch ein Einreichungsprotokoll und einen Gebarungsausweis zu führen hat, gleichfalls am selben Tage einen Ausweis über das monatliche Schlußergebnis der Register an einfachen Stempelgebühren und an Steigerungsbeträgen sub Kuvert an die Rechnungsdepartementsexpositur des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes zum Behufe der Vorschreibung im „Verzeichnis A über die Nachtrags- und erhöhten Gebühren“ zu leiten.

Der Rechnungsexpositur des Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes obliegt es, die Register dieses Amtes ziffer-

mäßig zu prüfen und zu konstatieren, ob die Registersumme mit dem im Kontoauszuge des Wr. G. u. K. Vereines ausgewiesenen Saldo vollkommen übereinstimmt.

Die k. k. Taxamtskassa hat noch am selben Tage die Monatsschlußsumme des Registers, wie einen gewöhnlichen Registertagesschluß in das Hauptjouraal zu übertragen und in den monatlichen Abschluß des Subjournales für Nachtrags- und erhöhte Gebühren einzubeziehen, gleichzeitig aber auch den nämlichen Betrag als Abfuhr an die k. k. Staatszentralkassa im Kontokorrentjournal zu verausgaben, den diesbezüglichen Gegenschein und einen entsprechend ausgefertigten Übertragscheck an diese Kassa, welche den Abfuhrsbetrag zu quittieren haben wird und eine Abfuhrsanzeige an das Rechnungsdepartement 3 des k. k. F. M. zu übersenden.

Die Überweisung an die k. k. Staatszentralkassa ist im Kontrabuche auf der Debet (linken) -Seite einzutragen und dieses Buch dem Leiter der Expositur des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes sofort wieder zurückzustellen.

Der an die k. k. Taxamtskassa gelangte Auszug über das Girokonto B dieser Kassa ist der bezüglichen Ausgabspost des Kontokorrentjournales beizuschließen.

Die k. k. Taxamtskassa hat zu beobachten, daß sowohl die etatmäßige als auch die Kontokorrentverrechnung stets in dem Monate durchgeführt wird, auf welchen die Registergebarung der Expositur lautet.

Das der k. k. Taxamtskassa vom Wr. G. u. K. Vereine zukommende Übertragscheckbuch dient ausdrücklich dazu, das Guthaben dieser Kassa von dem Girokonto B derselben auf das Konto der k. k. Staatszentralkasse zu überweisen.

Bezüglich der Gebarung mit diesem Scheckbüchel sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Wr. G. u. K. Vereines*) zu beobachten und haben im übrigen die Bestimmungen der § 12 und 13 der Instruktion für die im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. geleisteten Zahlungen, V. Bl. Nr. 231 ex 1897,**) sinngemäße Anwendung zu finden.

*) Siehe S. 471.
**) Siehe S. 62, bezw. 64.

§ 16b).

Die k. k. Staatszentralkassa, welche bereits Kontoinhaberin des Wr. G. u. K. Vereines ist, hat den von der k. k. Taxamtskassa zur Abfuhr gebrachten Betrag dieser Kassa zu quittieren, im Kontokorrentjournal unter Beischluß des Gegenscheines dieser Kassa in Empfang und gleichzeitig daselbst als Vorschuß an den Wr. G. u. K. Verein in Ausgabe zu verrechnen.

Die k. k. Staatszentralkassa hat ferner unter einem den ihr von der k. k. Taxamtskassa zugekommenen Übertragscheck mit dem üblichen Erlagscheine behufs Gutschreibung des Abfuhrbetrages im eigenen Kontrabuche beim Wr. G. u. K. Vereine vorzuweisen.

Das Guthaben bei diesem Vereine wird in dem täglichen Kassastandsausweise der k. k. Staatszentralkassa zum Ausdrucke zu bringen sein.

Der Wr. G. u. K. Verein wird mit Schluß jeden Monats einen Summarausweis aus dem Girokonto B der k. k. Taxamtskassa an das Rechnungsdepartement (Kontokorrentabteilung) der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien einsenden.

Dieses Rechnungsdepartement hat auf Grund dieses Kontoauszuges zu konstatieren, ob die Gut- und Lastschrift sich vollständig kompensiert und ob die Lastschrift mit der bezüglichen Ausgabsverrechnung im Kontokorrentjournal der k. k. Taxamtskassa übereinstimmt.

Nach erfolgter Inkontrierung hat das bezeichnete Rechnungsdepartement diesen monatlichen Kontoauszug an das Rechnungsdepartement 3 des k. k. F. M. zu leiten, welch letzteres zu prüfen haben wird, ob die Lastschrift mit der betreffenden Empfangsverrechnung im Kontokorrentjournal der k. k. Staatszentralkassa übereinstimmt.

9.

F. M. Erlaß vom 7. Februar 1899, Z. 923/F. M.,

an die k. k. Staatszentralkassa.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat sich im Einvernehmen mit dem F. M. bestimmt gefunden, dem Scheckverkehre des Wiener Giro- und Kassenvereines beizutreten und wird dieses Institut sowohl der k. k. Hauptkassa der österr. Staatsbahnen als auch der k. k. Staatsbahndirektionskassa in Wien Girokontos in österreichischer Währung*), Franken und Mark eröffnen.

Von dem Girokonto der Hauptkassa der österr. Staatsbahnen werden auch Übertragungen auf das bereits bestehende Konto der Staatszentralkassa beim Wiener Giro- und Kassaverein, jedoch nur in österreichischer Währung*), Noten, stattfinden können.

Die genannte Hauptkassa wird die k. k. Staatszentralkassa von den Übertragungen in gleicher Weise, wie bei jenen auf das Konto der Staatszentralkassa beim k. k. P. A. avisieren, wonach sodann das Kontrabuch beim Wiener Giro- und Kassenvereine behufs Eintragung und ordnungsmäßiger Bestätigung der Zuschrift zu präsentieren sein wird.

*) Nunmehr Kronenwährung.

Im übrigen sind diese Übertragungen in analoger Weise wie die Abfuhren per Postsparkassa zu behandeln.**)

**) Die Girokontos sind im allgemeinen nur für von Parteien oder Bahnanstalten zu leistende Erläge bestimmt. Die Disposition der vorgenannten Dienststellen über ihre Guthaben beschränken sich auf die Entnahme für den eigenen Bedarf, sowie darauf, daß die Hauptkassa auch Überträge auf das Konto der Staatszentralkassa und jenes der Staatsbahndirektionskassa Wien, die letztere Überträge auf das Konto der Hauptkassa vollzieht.

Eine Benützung der Kontos zur Leistung von Zahlungen ist nicht in Aussicht genommen und findet höchstens jenen Parteien gegenüber, und zwar in Kronenwährung statt, welche Kontoinhaber beim Giro- und Kassenverein sind und bezüglich welcher sonach nur eine Kontoübertragung platzzugreifen hat.

Von jedem Erlage auf die Kontos der Hauptkassa oder der Staatsbahndirektions-kassa Wien, welcher dem Giro- und Kassenvereine seitens der betreffenden Dienststelle nicht vorher avisiert ist, hat derselbe sofort im ersteren Falle die Hauptkasse und das Rechnungsdepartement des Eisenbahnministeriums, im anderen Falle die Direktionskassa und die Abteilung für den finanziellen und Rechnungsdienst der Staatsbahndirektion Wien in Kenntnis zu setzen, wonach die Kassen die entsprechende Eintragung in das Kontrabuch vornehmen und letzteres bei dem Giro- und Kassenvereine behufs Bestätigung präsentieren.

F. M. Akt v. 21. Dezember 1902, Z. 72946,

betreffend Schaffung von Kautelen zur größeren Sicherheit des Scheck- und Clearingverkehres.

I. Zuschrift an die Geschäftsleitung der Ö. u. Bank.

Das F. M. beehrt sich das Ersuchen zu stellen, veranlassen zu wollen, daß seitens der Hauptanstalt der Ö. u. Bank dem h. o. Rechnungsdepartement 3 (I., Singerstraße 17) in Hinkunft täglich eine briefliche Mitteilung über den jeweiligen Stand des Giroguthabens der k. k. Staatszentralkassa gemacht werde, wogegen die bisherige wöchentliche Mitteilung dieses Standes an das h. o. Departement IB*) zu entfallen hätte.

In der Mitteilung über die Stände der Girogutthabungen der Landeskassen mit Schluß jeder Bankwoche durch die Hauptanstalt, respektive die einzelnen Filialen an das Departement IB hätte eine Änderung nicht einzutreten. Gleichzeitig beehrt sich das F. M. die Ö. u. Bank in Kenntnis zu setzen, daß unter einem die Finanzlandesbehörden angewiesen werden, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht im Interesse tunlichster Sicherheit der Gebarung im Giroverkehr der demselben unterstehenden Landeskassen empfehlen dürfte, auch ihrerseits einen kürzeren Termin zur Übermittlung des jeweiligen Guthabenstandes durch die Bankanstalten ins Auge zu fassen und sich diesbezüglich eventuell direkt mit demselben ins Einvernehmen zu setzen.

---

*) Gleichzeitig wurde ein juxtiertes Heft für die br. m. Anweisungen des Departements IB (gegenwärtig Departement XIV) des F. M. zur Ausstellung von Schecks nach dem Seite 561 folgenden Muster eingeführt und die Verfügung getroffen, daß auch die über Anweisung anderer Zentralstellen — außer F. M. — ausgestellten Schecks, u. zw. mit der Reinschrift der betreffenden Anweisung seitens der Staatszentralkassa dem Rechnungsdepartement 3 des F. M. vorgelegt werden. Letztere Verfügung wurde jedoch mit F. M. Akt vom 4. Juli 1905, Z. 41461, wieder aufgehoben.

Der Ö. u. Bank wolle es daher gefällig sein, die hiernach erforderlichen Verfügungen zu treffen und hiebei gleichzeitig zu veranlassen, daß, falls Bankorgane etwa Unregelmäßigkeiten in der Führung der Kontrabücher seitens der k. k. Kassen wahrnehmen sollten, hievon unverzüglich, und zwar auf kürzestem Wege die beteiligten Rechnungsdepartements in Kenntnis gesetzt werden.

II. Zuschrift an die Direktion des Wiener Giro- und Kassenvereines.

Das F. M. beehrt sich das Ersuchen zu stellen, veranlassen zu wollen, daß in Hinkunft die wöchentliche Mitteilung über den Stand des Giroguthabens der k. k. Staatszentral- und der k. k. Staatsschuldenkassa nicht mehr dem Departement I B*) des k. k. F. M., sondern für jede Kassa getrennt, und zwar für die k. k. Staatszentralkassa dem h. o. Rechnungsdepartement 3 (I., Singerstraße 17) und für die k. k. Staatsschuldenkassa dem h. o. Fachrechnungs-Departement I (I., Singerstraße 26) zugemittelt werde.

III. Erlaß an die Präsidien sämtlicher k. k. Finanzlandesbehörden (mit Ausnahme von Zara).

Das F. M. sieht sich veranlaßt die bisher geübte Kontrolle der Girogebarung der Staatszentralkassa mit der Ö. u. Bank intensiver zu gestalten.

Einerseits wird nämlich die Ö. u. Bank in Hinkunft die Mitteilung über den Stand des Giroguthabens der k. k. Staatszentralkassa nicht, wie bisher, nur mit Schluß jeder Bankwoche, sondern täglich dem die genannte Kassa respizierenden h. o. Rechnungsdepartement 3 zukommen lassen, andrerseits wurde dieses Rechnungsdepartement, unter persönlicher Verantwortung des Vorstandes desselben, verpflichtet, durch zur Herbeiführung einer wirksamen Kontrolle geeignete Wiederholung der Einsichtnahme in das von der mehrfach erwähnten Kassa geführte Kontrabuch den in diesem Buche jeweils zu ermittelnden Saldo mit den Mitteilungen der

*) Gegenwärtig Departement XIV.

Ö. u. Bank zu vergleichen, respektive auf dessen Richtigkeit zu prüfen.

Wenn nun auch nicht verkannt werden darf, daß speziell die Führung des Girokontos der Staatszentralkassa bei der Ö. u. Bank infolge des Umfanges der betreffenden Gebarungen ganz besondere Kontrollmaßregeln erheischt, so erscheint es doch gewiß empfehlenswert, der Frage der Ausgestaltung der Kontrollmaßregeln im Giroverkehr auch bei den anderen Kassen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Das k. k. Präsidium wolle daher die dermalen bezüglich des Giroverkehres der unterstehenden Landeskassa gehandhabten Kontrollmaßregeln einer eingehenden Prüfung unterziehen und erwägen, ob dieselben genügende Sicherheit gegen eventuelle Malversationen bieten, beziehungsweise ob es nicht auch vom dortseitigen Standpunkte wünschenswert wäre, die Kontrolle intensiver zu gestalten.

In letzterer Beziehung glaubt das F. M. die Aufmerksamkeit des k. k. Präsidiums namentlich auf folgende zwei Punkte lenken zu sollen, und zwar:

1. Ob es sich nicht empfehlen dürfte, bezüglich der Mitteilung des Guthabenstandes der unterstehenden Landeskassa durch die Filiale (bei Wien statt Filiale: Hauptanstalt) der Ö. u. Bank gleichfalls eine kürzere Frist als die bisherige achttägige festzusetzen; und

2. ob nicht etwa eine — eventuell teilweise — Einschränkung der den Landeskassen mit dem h. o. Erlasse v. 15. Juni 1899, Z. 5343/F. M. eingeräumten Dispositionsbefugnis *) hinsichtlich der Barabhebungen vom Giroguthaben für zweckmäßig erachtet werde?

---

*) Dieser Erlaß an die Finanzlandesbehörden bestimmt: Betreffs des Verfügungsrechtes über etwaige Guthabungen (auf dem Girokonto der Landeskassa bei der Ö. u. Bank) wird angeordnet, daß selbes für jene Fälle, in welchen es sich lediglich um bare Abhebungen von Teilbeträgen der im Giroverkehre überwiesenen Verläge für den eigenen Bedarf handelt, diesen Kassen (Landeskassen) selbst einzuräumen ist, so daß dieselben berechtigt sein werden, in diesen Fällen die erforderlichen Schecks ohne besondere Bewilligung der k. k. Direktion auszufertigen und zu realisieren.

Bezüglich der im Punkt 1 berührten Frage überläßt es das F. M. dem Ermessen des k. k. Präsidiums unter Berücksichtigung des tatsächlichen Umfanges des Giroverkehres mit der betreffenden Bankfiliale (für Wien: mit der Hauptanstalt der Ö. u. Bank) die Festsetzung der hiebei in Betracht kommenden Frist im eigenen Wirkungskreise mit dem Filialvorstand (für Wien: Vorstand der Hauptanstalt) zu vereinbaren.

Über die sub Punkt 2 berührte Frage, sowie darüber, inwieweit seitens des k. k. Präsidiums die Überwachung der Girogebarung der unterstehenden Landeskassa ausgeübt wird, wolle das k. k. Präsidium dem F. M. ehestens berichten.

Selbstverständlich wird bei Stellung eventueller Anträge auch die wünschenswerte Erhaltung einer möglichst vereinfachten Geschäftsführung im Auge zu behalten und daher insbesondere die zur Erörterung gestellte Einschränkung der selbständigen Dispositionsbefugnis der betreffenden Kassa nur dann in Betracht zu ziehen sein, falls die hiedurch bedingte Einschaltung einer neuen Anweisungs- oder Kontrollinstanz bei Barabhebungen der Landeskassa ohne unverhältnißmäßige Komplizierung des Geschäftsganges erreichbar ist. Dieser Voraussetzung wäre vielleicht dann entsprochen, wenn die Einholung einer Ermächtigung seitens der unterstehenden Kassa für Barabhebungen im kürzesten Wege erfolgen könnte oder dieselbe nur für ein gewisses, festzusetzendes Maß übersteigende Barabhebungen erfordert werden würde.*)

---

*) Über die Berichte der Finanzlandesbehörden wurde denselben unter F. M. Erlaß v. 25. Juli 1903, Z. 20241, mitgeteilt, daß das F. M. die Veranlassung getroffen habe, daß seitens der Filialen (in Wien seitens der Hauptanstalt) der Ö. u. Bank dem die Landeskassa respizierenden Rechnungsdepartement der Guthabensstand auf dem Girokonto sofort nach jeder auf letzterem vorgekommenen Änderung bekanntgegeben werde.

1.

Scheck per K . . . .

auf . . . .

am . . . . . ausgefertigt

zur . . . .

. . . .

. . . .

1.

Dem Rechnungsdepartement 3 zur Vorschreibung.

Die k. k. Staatszentralkassa wird angewiesen, einen Scheck im Betrage von . . K . .

d. i. . . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Vom Departement I B*) des k. k. Finanzministeriums.

Wien, am . . . . . 190 .

*) Gegenwärtig Departement XIV.

Nachtrag.

F. M. Erlaß vom 4. Mai 1905, Z. 27635,

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

In Ergänzung der § 26, 29 und 30 der Vorschrift für die Tabakverleger und der § 21, 24 und 25 der Vorschrift für die Verschleißer von Tabakspezialitäten wird folgendes angeordnet:

Die Einzahlungen der Tabakhauptverleger 1 S. 569) und Verschleißer von Tabakspezialitäten für bestelltes Tabakmaterial können — es mag sich um Vorhinein- oder Restzahlungen handeln — auch im Wege des Anweisungsverkehres der Postsparkassa erfolgen.

Die genannten Verschleißer haben sich hiebei spezieller, bei dem als Bezugsstelle bestimmten Tabakverschleißamte erhältlicher Erlagscheine nach beiliegendem Formular zu bedienen, welche auf das Konto der k. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie in Wien lauten.

Der Erlag erfolgt entweder bar bei einem beliebigen Postamte oder durch Überweisung von dem etwaigen eigenen Postsparkassenkonto des Verschleißers beim P. A. (Clearingverkehr).

Als Zahlungsausweis für eine Tabakmaterialbestellung genügt der vom Verschleißer beigebrachte Empfangschein des Postamtes, beziehungsweise P. A., falls derselbe unbeschädigt ist, die Unterschrift des Postbeamten, dann den

Orts- und Datumstempel des Postamtes enthält und sonst kein Anlaß zum Verdachte einer Fälschung vorliegt.

Die näheren Bestimmungen über die Erläge und Überweisungen sind in der beiliegenden „Belehrung für die Tabakhauptverleger und Verschleißer von Tabakspezialitäten“ *) enthalten.

Für jene Tabakverleger, welche dem Tabakhauptmagazine in Wien, dann den Tabakfabriken in Hainburg, Sacco, Sedletz, Bautsch, Jagielnica und Monasterzyska zugewiesen sind, erhält diese Belehrung aus dem Grunde eine striktere Fassung, weil die bisherige Einzahlung bei der Filialkassa in Wien-Rennweg beziehungsweise bei den selbständigen Fabrikskassen fortan gänzlich aufhören soll.

Die k. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie in Wien erhält vom P. A. Kontoauszüge, in welchen alle derartigen Erläge und Überweisungen einzeln angeführt sind; den Kontoauszügen sind die bezüglichen Erlagscheine angeschlossen.

Die Generaldirektionskassa der Tabakregie besorgt die Journalisierung der Einzahlungen in den „Geldverschleiß-Hilfsjournalen“ für die einzelnen Verwaltungsgebiete unter Einstellung in die Giroverkehrskolonne derselben und verwendet die Erlagscheine als Journalbelege.

Auf der Rückseite jedes Erlagscheines wird von der Generaldirektionskassa mittels Stampiglie die Klausel angesetzt werden:

„Mit Kontoauszug verglichen; Verwaltungsgebiet . . . . Hilfs-J.-A. . . . .“

Die dokumentierten „Geldverschleiß-Hilfsjournale“ sind wie bisher an die Rechnungsdepartements der leitenden Finanzbehörden vorzulegen.

Die Kontoauszüge werden von der Kassa monatlich mit den Kontokorrentjournalen an das Rechnungsdepartement der Generaldirektion der Tabakregie abgegeben.

---

*) Siehe Anmerkung S. 610.

Am Tage der Journalisierung hat die Generaldirektionskassa die Verschleißämter, welche auf den Erlagscheinen als Bezugsstellen bezeichnet sind, von der erfolgten Zahlung und Journalisierung unter Bekanntgabe folgender, den Erlagscheinen entnommener Daten zu verständigen:

a) Standort und Name des Tabakhauptverlegers oder Verschleißers von Tabakspezialitäten, welcher den Erlag bewerkstelligte,

b) Nummer des Erlagscheines,

c) erlegter oder überwiesener Geldbetrag und

d) Artikel und Verwaltungsgebiet des Geldverschleiß-Hilfsjournales.

Das Verschleißamt hat diese Verständigungen der Generaldirektionskassa sofort nach Erhalt mit den Empfangsscheinen, auf Grund welcher die Bestellungen realisiert wurden, genau zu vergleichen und bei Richtigbefund postenweise zu vidieren.

Langt die Verständigung der Generaldirektionskassa nicht binnen zwei Tagen nach Verstreichen der durch den normalen Postenlauf bedingten Frist ein oder ergibt die oberwähnte Prüfung irgend einen Anstand, so hat das Verschleißamt unter gleichzeitiger Verständigung des adjustierenden Organs sofort an die Generaldirektion unter Anschluß einer genauen Abschrift des nunmehr verdächtigen Empfangscheines zu berichten.

Erfolgt die Begleichung im Clearingverkehr durch Überweisung vom eigenen Konto des Verschleißers, so kann der Fall eintreten, daß das Verständigungsschreiben der Generaldirektionskassa vor dem vom Verschleißer beizubringenden Empfangsscheine des P. A. beim Verschleißamt einlangt; in diesem Falle hat die Adjustierung der Bestellung sofort auf Grund der Verständigung der Generaldirektionskassa unter Einsetzung der Journalisierungsdaten

in die Abrechnung der Bestellung zu erfolgen und ist auf die nachträgliche Beibringung des Empfangscheines unter Vormerkung des Ausstandes desselben zu dringen.

Zeigt ein Verschleißer an, daß er einen Empfangschein, mit welchem das Postamt oder P. A. eine im Anweisungsverkehr geleistete Zahlung bestätigte, verloren habe, so ist die Adjustierung der bezüglichen Bestellung gleichfalls nach Einlangen der Verständigung der Generaldirektionskassa unaufgehalten vorzunehmen; die Ausfertigung eines Duplikates des verlorenen Empfangscheines unterbleibt und die Verlustanzeige des Verschleißers ist an Stelle des Empfangscheines der Bestellung anzuschließen.

Erhält ein Verschleißamt seitens der Generaldirektionskassa eine Verständigung über eine Zahlung, welche allem Anscheine nach eine von einem anderen Verschleißamte zu bewerkstelligende Bestellung betrifft, so ist noch am gleichen Tage an die Generaldirektion zu berichten und dem voraussichtlich zuständigen Verschleißamte eine vorläufige Mitteilung zu machen.

Die Empfangscheine sind unmittelbar nach der Materialausgabe an unbeschriebener Stelle mit dem Locheisen zu durchschlagen und bilden sodann Beilagen zu den bezüglichen Bestellungen.

An der Hand der Verständigungsschreiben der Generaldirektionskassa hat das Verschleißamt den Journalartikel des Geldverschleiß-Hilfsjournals der Generaldirektionskassa auf den einzelnen Empfangscheinen anzusetzen.

Sollten bis zur Absendung der Hilfsjournale noch nicht alle bezughabenden Verständigungsschreiben der Generaldirektionskassa eingelangt sein, so sind die noch nicht verglichenen Empfangscheine behufs späterer Konstatierung in einem speziellen Vormerke evident zu stellen.

Die Verständigungsschreiben der Generaldirektionskassa bleiben in Aufbewahrung des Verschleißamtes und sind von demselben zur Verfügung des adjustierenden Organs und der Skontrierungskommissäre zu halten.

Die adjustierenden Organe haben diese Verständigungsschreiben, soweit sie dieselben nicht schon bei der Adjustierung einzelner Bestellungen benötigen, mindestens wöchentlich einmal und jedenfalls am dritten jeden Monates (vor der Vorlage der Materialverschleiß-Hilfsjournale) im Lokale des Verschleißamtes einzusehen, mit den Empfangscheinen beziehungsweise dem oben vorgesehenen Vormerke zu vergleichen und das Datum des Verständigungsschreibens bei den Bezugsposten ihres Adjustierungsvormerkes zu berufen.

Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden haben noch vor Eintragung der Materialbestellungen in die Verlegerabrechnungsbücher die den Bestellungen beigehefteten Empfangscheine mit den betreffenden Posten des Geldverschleiß-Hilfsjournals der Generaldirektionskassa zu vergleichen und auf jenen Empfangscheinen, welche infolge verspäteten Einlangens der Verständigungsschreiben mit den Journalisierungsdaten noch nicht versehen sein sollten, die letzteren aus den Geldverschleiß-Hilfsjournalen nachzutragen.

Ergibt sich bei dieser sorgfältig vorzunehmenden Vergleichung, daß Materialausgaben auf Grund von P. A.-Einzahlungen erfolgten, deren Journalisierung bei der Generaldirektionskassa in den folgenden Monat fiel, so sind die betreffenden Geldbeträge, welchen Empfangscheine ohne Ansatz von Artikeln des Geldverschleiß-Hilfsjournals (für den betreffenden Monat) korrespondieren werden, vom Standpunkte der Monatsbilanz als „Reste" in der diesbezüglichen Kolonne des Verlegerabrechnungsbuches zu behandeln.

Durch Festhalten der Zahl des letzten Artikels des vorliegenden Geldverschleiß-Hilfsjournals wird einer unrichtigen Behandlung im Abrechnungsbuche vorgebeugt werden können.

Erklären sich solche „Reste" nicht ohneweiters durch den erforderlichen Postenlauf [illegible] Einzahlungsstelle —

P. A. — Generaldirektionskassa und Verschleißamt, so sind hierüber Erhebungen ohne jeden Verzug einzuleiten.

Im nächsten Monate, in welchem die Journalisierung solcher als „Reste“ ausgewiesenen Posten unbedingt erfolgt sein muß, hat die Kontierung im Verlegerabrechnungsbuche einerseits in der Schuldigkeitskolonne, „Reste“, anderseits in der „P. A.“-Abstattungskolonne am Konto des betreffenden Verschleißers zu erfolgen.

Die Erlagscheinhefte, welche vom Ökonomat der Generaldirektion der Tabakregie an die Verschleißämter abgegeben werden, sind, obwohl ihre Abgabe an die Verschleißer ohne Entgelt erfolgt, von den Verschleißämtern doch nach den für zahlbare Drucksorten bestehenden Normen zu verrechnen; vor der Ausgabe derselben an Verschleißer hat das Verschleißamt auf der Vorderseite jedes einzelnen Erlagscheines unmittelbar unter der Kontonummer folgende Klausel mittels einer auf den Standort des Verschleißamtes lautenden und diesen Ort besonders hervorhebenden Stampiglie aufzudrucken:

„Für eine Tabakmaterialbestellung in . . . . .“

Über die Verwendung der Erlagscheine durch die Verschleißer ist von den Verschleißämtern nach den diesbezüglichen Weisungen der Generaldirektion eine fortlaufende Evidenz auf Grund der einlangenden Empfangscheine zu führen, zurückgestellte unverwendbare Erlagscheine sind zu durchlochen, aufzubewahren und nach Jahresschluß an das Ökonomat der k. k. Generaldirektion der Tabakregie abzuführen.

Wenn ein Verschleißer, welcher sich für die Begleichung seiner Tabakmaterialbestellungen im Anweisungsverkehre entschieden hat, ohne triftigen Grund und ohne Bewilligung seine Zahlungen wieder bei einer Staatskassa leistet, so ist derselbe von der Verschleißbehörde vorzurufen und zur Einhaltung einer entsprechenden Ordnung zu verhalten.

Diese Anordnungen sind für die dem Tabakhauptmagazine in Wien zugewiesenen Tabakverleger am 1. September 1905, für die übrigen Verleger und Verschleißer von Tabakspezialitäten am 1. Dezember 1905 im Einvernehmen mit der k. k. Generaldirektion der Tabakregie in Vollzug zu setzen. Die zur Beteilung der Verschleißorgane mit Belehrungen (Anlage II, 1 und 2) erforderlichen Druckexemplare in deutscher Sprache sind bei der Generaldirektion der Tabakregie erhältlich; die Übersetzung in andere Landessprachen und die bezügliche Vervielfältigung ist von den einzelnen Finanzlandesbehörden rechtzeitig zu veranlassen.

[1]) Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, vom 10. August 1905 (Z. 58826), V. Bl. Nr. 126)

betreffend die Benützung des Anweisungs (Scheck- und Clearing)-verkehres des Postsparkassenamtes bei Tabakmaterialbegleichungen.

Vom 1. September 1905 an haben die Tabakhauptverleger, welche beim Tabakhauptmagazine in Wien fassen, dann vom 1. Dezember 1905 an jene, welche den Tabakfabriken in Bautsch, Hainburg, Jagielnica, Monasterczyska, Sacco und Sedletz zugewiesen sind, die Einzahlungen für bestelltes Tabakmaterial im Wege des Anweisungsverkehres der Postsparkassa zu leisten.

Den übrigen Tabakhauptverlegern und den Verschleißern von Tabakspezialitäten wird hingegen die Benützung des Postsparkassendienstes bei den Materialbegleichungen ab 1. Dezember 1905 an freigestellt.

Diese Zahlungsart erfolgt unter nachstehenden Modalitäten.

Die Verschleißorgane haben sich spezieller, bei dem als Bezugsstelle bestimmten Tabakverschleißamte erhältlicher Erlagscheine zu bedienen.

Die Materialbegleichungen können entweder bar bei jedem österreichischen Postamte und beim P. A. oder von Kontoinhabern im Scheckverkehre des P. A. durch Überweisung des entfallenden Betrages von ihrem Konto auf jenes der Generaldirektionskassa stattfinden.

Das bestellte Tabakmaterial wird bereits gegen Beibringung des von dem besonderen Erlagscheine abgetrennten Empfangsscheines des Postamtes, beziehungsweise Postsparkassenamtes ausgefolgt, wenn derselbe unbeschädigt ist, die Unterschrift des Postbeamten, dann den Orts- und Datumstempel des Postamtes enthält und sonst kein Anlaß zum Verdachte einer Fälschung vorliegt.

---

r.

Von der Partei auszufüllen.

kassen-

90........

Buchungsschein Nr.

Von der Partei auszufüllen:
Einlage K .... h ....
geleistet durch ....
....

Konto-Nr. 885.000

Im Postsparkassen-Amte
gebucht: ....

Post-
stempel:

rennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.

Bezüglich der im Punkt 1 berührten Frage überläßt es das F. M. dem Ermessen des k. k. Präsidiums unter Berücksichtigung des tatsächlichen Umfanges des Giroverkehres mit der betreffenden Bankfiliale (für Wien: mit der Hauptanstalt der Ö. u. Bank) die Festsetzung der hiebei in Betracht kommenden Frist im eigenen Wirkungskreise mit dem Filialvorstand (für Wien: Vorstand der Hauptanstalt) zu vereinbaren.

Über die sub Punkt 2 berührte Frage, sowie darüber, inwieweit seitens des k. k. Präsidiums die Überwachung der Girogebarung der unterstehenden Landeskassa ausgeübt wird, wolle das k. k. Präsidium dem F. M. ehestens berichten.

Selbstverständlich wird bei Stellung eventueller Anträge auch die wünschenswerte Erhaltung einer möglichst vereinfachten Geschäftsführung im Auge zu behalten und daher insbesondere die zur Erörterung gestellte Einschränkung der selbständigen Dispositionsbefugnis der betreffenden Kassa nur dann in Betracht zu ziehen sein, falls die hiedurch bedingte Einschaltung einer neuen Anweisungs- oder Kontrollinstanz bei Barabhebungen der Landeskassa ohne unverhältnißmäßige Komplizierung des Geschäftsganges erreichbar ist. Dieser Voraussetzung wäre vielleicht dann entsprochen, wenn die Einholung einer Ermächtigung seitens der unterstehenden Kassa für Barabhebungen im kürzesten Wege erfolgen könnte oder dieselbe nur für ein gewisses, festzusetzendes Maß übersteigende Barabhebungen erfordert werden würde.*)

---

*) Über die Berichte der Finanzlandesbehörden wurde denselben unter F. M. Erlaß v. 25. Juli 1903, Z. 20241, mitgeteilt, daß das F. M. die Veranlassung getroffen habe, daß seitens der Filialen (in Wien seitens der Hauptanstalt der Ö. u. Bank dem die Landeskassa respizierenden Rechnungsdepartement der Guthabensstand auf dem Girokonto sofort nach jeder auf letzterem vorgekommenen Änderung bekanntgegeben werde.

(Beispiel zu Anmerkung S. [illegible].)

1.

Scheck per K . . . .

auf . . . .

am . . . . . ausgefertigt

zur . . . .

. . . .

. . . .

1.

Dem Rechnungsdepartement 3 zur Vorschreibung.

Die k. k. Staatszentralkassa wird angewiesen, einen Scheck im Betrage von . . K . .

d. i. . . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Vom Departement I B*) des k. k. Finanzministeriums.

Wien, am . . . . . 190 .

*) Gegenwärtig Departement XIV.

Nachtrag.

F. M. Erlaß vom 4. Mai 1905, Z. 27635,

an sämtliche k. k. Finanzlandesbehörden.

In Ergänzung der § 26, 29 und 30 der Vorschrift für die Tabakverleger und der § 21, 24 und 25 der Vorschrift für die Verschleißer von Tabakspezialitäten wird folgendes angeordnet:

Die Einzahlungen der Tabakhauptverleger 1 S. 569) und Verschleißer von Tabakspezialitäten für bestelltes Tabakmaterial können — es mag sich um Vorhinein- oder Restzahlungen handeln — auch im Wege des Anweisungsverkehres der Postsparkassa erfolgen.

Die genannten Verschleißer haben sich hiebei spezieller, bei dem als Bezugsstelle bestimmten Tabakverschleißamte erhältlicher Erlagscheine nach beiliegendem Formular zu bedienen, welche auf das Konto der k. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie in Wien lauten.

Der Erlag erfolgt entweder bar bei einem beliebigen Postamte oder durch Überweisung von dem etwaigen eigenen Postsparkassenkonto des Verschleißers beim P. A. (Clearingverkehr).

Als Zahlungsausweis für eine Tabakmaterialbestellung genügt der vom Verschleißer beigebrachte Empfangschein des Postamtes, beziehungsweise P. A., falls derselbe unbeschädigt ist, die Unterschrift des Postbeamten, dann den

Die Materialbegleichungen können entweder bar bei jedem österreichischen Postamte und beim P. A. oder von Kontoinhabern im Scheckverkehre des P. A. durch Überweisung des entfallenden Betrages von ihrem Konto auf jenes der Generaldirektionskassa stattfinden.

Das bestellte Tabakmaterial wird bereits gegen Beibringung des von dem besonderen Erlagscheine abgetrennten Empfangsscheines des Postamtes, beziehungsweise Postsparkassenamtes ausgefolgt, wenn derselbe unbeschädigt ist, die Unterschrift des Postbeamten, dann den Orts- und Datumstempel des Postamtes enthält und sonst kein Anlaß zum Verdachte einer Fälschung vorliegt.

---

r.

Von der Partei auszufüllen.

kassen-

90

Buchungsschein Nr.

Von der Partei auszufüllen:

Einlage K .... h ....

geleistet durch ....

....

Konto-Nr. **885.000**

Im Postsparkassen-Amte

gebucht: ....

Post-
stempel:

...ennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.

Die Materialbegleichungen können etweder bar bei je österreichischen Postamte und beim P. A. oder von Ko inhabern im Scheckverkehre des P. A. durch Überweisung entfallenden Betrages von ihrem Konto auf jenes der Gene direktionskassa stattfinden.

Das bestellte Tabakmaterial wird bereits gegen V bringung des von dem besonderen Erlagscheine abgetrennt Empfangsscheines des Postamtes, beziehungsweise Postspa kassenamtes ausgefolgt, wenn derselbe unbeschädigt ist, d Unterschrift des Postbeamten, dann den Orts- und Datu stempel des Postamtes enthält und sonst kein Anlaß zu Verdachte einer Fälschung vorliegt.

:.

Von der Partei auszufüllen.

:assen-

90........

Buchungsschein Nr.

Von der Partei auszufüllen:

Einlage K .... h ....

geleistet durch ....

....

Konto-Nr. 885.000

Im Postsparkassen-Amte

gebucht: ....

Post-stempel:

rennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.

ezialitäten } auszufüllen

Verordnung der Generaldirektion der Tabakregie vom 11. Juli 1905, Z. 28040,

betreffend die Benützung des Anweisungs(Scheck- und Clearing)-verkehrs des P. A. im Bereiche der k. k. Generaldirektion der Tabakregie.

Für die k. k. Generaldirektionskassa wird beim P. A. ein Konto im Scheck- und Clearingverkehr eröffnet.

Bezüglich der Benützung dieses Kontos werden mit Genehmigung des k. k. F. M. vom 4. Mai 1905, Z. 27635, folgende Weisungen gegeben:

§ 1.

Einzahlungen auf das Konto.

Die Einzahlungen auf das Konto der Generaldirektionskassa bestehen:

1. in der Stammeinlage;

2. in den Einlagen und Überweisungen der Tabakhauptverleger und Verschleißer von Tabakspezialitäten (eventuell analog der direkt bei Verschleißämtern fassenden Tabaktrafikanten und Konsumenten) für bestelltes Tabakmaterial;

3. in den Einlagen von Kunden der Generaldirektion (Abnehmern von Skarten, Exportkunden rc.);

4. in allfälligen Dotationen durch Überweisung vom Postsparkassenkonto der Staatszentralkassa seitens des k. k. Finanzministeriums;

5. in Barerlägen aus den eigenen Barbeständen der Generaldirektionskassa.

§ 2.

Abhebungen vom Konto.

Die Abhebungen von diesem Konto können bestehen in folgenden Kategorien:

1. Überweisungen an die Staatszentralkassa;
2. Barabhebungen zur Dotierung der Generaldirektionskassa mit Bargeld;
3. in Ausnahmsfällen Barabhebungen zur Dotierung einer selbständigen Tabakfabrikskassa;
4. Begleichung von Forderungen der Lieferanten und sonstigen Kontrahenten;
5. Begleichung von kaufmännischen Anweisungen und Wechseln;
6. Auszahlung von Dienstbezügen an Staatsangestellte, welche Inhaber eines Scheckkontos der Postsparkassa sind;
7. Auszahlung von Dienstbezügen und Reisekostenvorschüssen an dienstlich exmittierte Staatsangestellte.

§ 3.

Kontoauszüge.

Nach jeder Veränderung im Kontostande erhält die Generaldirektionskassa vom P. A. einen Kontoauszug nach beiliegendem Formular; derselbe enthält: Muster I.

a) den Buchungstag der Postsparkassa;
b) die Nummer des Schecks;
c) die postamtliche Einlage- oder Zahlstelle;
d) die Beträge der Einlagen und Gutschriften;
e) die Beträge der Rückzahlungen (Abhebungen);
f) das anfängliche und schließliche Guthaben am Konto;
g) einige Kolonnen zur Benützung durch den Kontoinhaber (die Generaldirektionskassa).

Die Kontoauszüge sind fortlaufend numeriert.

Die Übernahme der Kontoauszüge hat gleich den Sendungen von Geld und Werteffekten von den beiden Oberbeamten der Kassa gemeinschaftlich zu erfolgen; auch der Postempfang ist gemeinschaftlich zu bestätigen.

Dem Kontrollor obliegt es, sogleich nach Übernahme des Kontoauszuges die Summe der neuen „Einlagen und Gutschriften" (nach Abzug des Übertrages vom letzten Kontoauszuge) in den „Vormerk über eingelangte Sendungen an Geld und Werteffekten" einzutragen und sich von der genauen Übereinstimmung

a) des Fürtrages des letzten Kontoauszuges mit dem Übertrage im neu eingelangten Kontoauszuge,

b) der in den beiliegenden Erlagscheinen ausgewiesenen Beträge mit den bezüglichen Posten des Kontoauszuges,

c) der als Rückzahlungen oder Lastschriften im Clearingverkehr angeführten Beträge mit den Coupons des Scheckbüchels, auf welchem die Nummer des bezüglichen Kontoauszuges anzusetzen ist, endlich

d) von der ziffermäßigen Richtigkeit des Kontoauszuges

zu überzeugen.

Etwa wahrgenommene Unterschiede zwischen den Kassabehelfen (Erlagscheinen) und den Kontoauszügen sowie Rechnungsmängel der letzteren sind in denselben von beiden Oberbeamten gemeinschaftlich zu bemerken.

Gleichzeitig ist die Austragung des Anstandes sogleich telephonisch beim P. A. zu versuchen; wenn jedoch die sofortige Behebung des Anstandes auf diesem Wege nicht gelingt, so ist noch am gleichen Tage die Anzeige an die Generaldirektion zu erstatten.

Falls das P. A. zur Behebung des Anstandes einen neuen Kontoauszug übersendet, so ist der beanständete Kontoauszug an das P. A. zurückzustellen.

Richtig befundene Kontoauszüge sind vom Kontrollor mit der von beiden Oberbeamten zu fertigenden Klausel

„Anerkannt“ zu versehen und sodann vom Zahlmeister zu übernehmen. Derselbe trägt die Summe der neuen „Einlagen und Gutschriften“ (abzüglich des Übertrages) in seine Tagesvormerkung über vollzogene Einnahmen und Ausgaben (Strazza) ein und verwahrt den Kontoauszug nach Vollzug der unten vorgeschriebenen weiteren Amtshandlungen in seiner Handkassa.

§ 4.

Weiterer Vorgang mit den Kontoauszügen.

Nach Ansatz der unten (§ 10 und 11) erwähnten weiteren Daten am Kontoauszuge ist derselbe vor Kassaschluß dem Rechnungsdepartement der Generaldirektion zur Einsicht zu übermitteln (§ 22, II).

Nach der alsbald erfolgenden Rückstellung ist der Kontoauszug unter Anführung seiner Nummer und seines Datums in der Münzliste mit dem ausgewiesenen schließlichen Guthaben in einer eigenen, mit der Überschrift „Guthaben beim P. A.“ versehenen Kolonne einzutragen und sodann an einer unbeschriebenen Stelle mit dem Locheisen zu durchschlagen. Die durchlochten Kontoauszüge sind nach Nummern geordnet aufzubewahren und monatlich mit den Kontokorrentjournalen an das Rechnungsdepartement der Generaldirektion abzuführen.

Nur der in einem Monat zuletzt eingelangte Kontoauszug ist zu Konstatierungszwecken zurückzuhalten und sohin dem nächstmonatlichen Kontokorrentjournal anzuschließen.

§ 5.

Ausstellung von Schecks.

Die Ausstellung von Schecks darf nur auf Grund von Anweisungsverordnungen der Generaldirektion oder der

mit dem beschränkten Anweisungsrechte ausgestatteten Tabakregieämter erfolgen; diese Verordnungen werden alle zur Ausstellung der Schecks erforderlichen Daten zu enthalten haben.

Die Unterfertigung der Schecks erfolgt durch die beiden Oberbeamten der Generaldirektionskassa. Das Amtssiegel der Generaldirektionskassa ist beizudrücken.

Die Anzeige über den Namen und die Unterschrift der zur Fertigung befugten Beamten wird bei jedem Wechsel in der Person dieser Beamten (auf der hiefür vorgeschriebenen Drucksorte) seitens der Generaldirektion an das P. A. geleitet.

Die Anregung zu diesen Anzeigen ist seitens der Generaldirektionskassa rechtzeitig zu geben.

Jeder Scheck muß, abgesehen von dem im § 15 behandelten Falle, auf den Namen des bestimmten Bezugsberechtigten lauten (Namenscheck); die Ausstellung von Kassa(Inhaber)schecks ist nur in dem einen Falle der Barabhebung vom eigenen Konto durch hiezu designierte Kassabeamte erlaubt.

Die Generaldirektionskassa hat bei Ausstellung der Schecks im übrigen die in den „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkassa" enthaltenen Direktiven zu beachten.

An einen Höchstbetrag sind die von der Generaldirektionskassa auszustellenden Schecks nicht gebunden.

Die Ausfüllung muß streng im Sinne der Anweisungsverordnungen erfolgen; insoferne es sich also nicht um Gesamtschecks (§ 6) handelt, ist der Name (Firma) des Zahlungsempfängers, seine Adresse und eventuell die Kontonummer desselben oberhalb der Unterschrift anzusetzen.

Ist eine Verständigung des Empfängers darüber erforderlich, zu welcher Avisierung seitens der administrativen Behörde die Zahlung erfolgt, so sind die bezüglichen

Daten (Standort des anweisenden Regieamtes und Exhibitnummer der Anweisung) in der rechten oberen Ecke des Schecks beizusetzen.

Dieser Ansatz hat nur zu entfallen, wenn es sich um Dienstbezüge oder um Zahlungen handelt, bei welchen die Bekanntgabe dieser Daten im beigegebenen Erlagscheine erfolgt (§ 17).

Jede Ausstellung eines Schecks muß in dem Coupon, welcher im Scheckbüchel zurückbleibt, mit folgenden Angaben vermerkt werden:

a) Tag der Ausstellung;

b) Betrag (in Ziffern), über welchen der Scheck ausgestellt wurde;

c) Name des Zahlungsempfängers, beziehungsweise Berufung auf die Abschrift eines etwa ausgestellten Scheckverzeichnisses (vergl. § 6);

d) bezieht sich der Scheck auf eine einzelne Journalpost, mangelt also ein Scheckverzeichnis, so sind außerdem die Journalisierungsdaten beizusetzen;

e) das Guthaben vor und nach der Scheckausstellung.

Diese Angaben sind durch Ansatz der Namenschiffre der Kassabeamten, welche den Scheck unterfertigen, zu bestätigen.

Nach vollständiger Ausfertigung des Schecks durch die Generaldirektionskassa ist derselbe dem Rechnungsdepartement zur Einsichtnahme zu übergeben, bei welchem Anlasse die Chiffrierung des Coupons und die Vormerkung der Scheckdaten erfolgt.

Erst nach dieser Amtshandlung ist der Scheck vom Coupon abzutrennen.

Die ausgestellten Namensschecks sind in der Regel dem P. A. durch einen Diener zuzustellen, und zwar mit Rücksicht auf die dortige Manipulation tunlichst vor 12 Uhr mittags, jedesfalls aber vor 1 Uhr mittags.

Radierungen oder Korrekturen machen den Scheck unbrauchbar.

§ 6.

Gesamtschecks, Scheckverzeichnisse.

Bei Vorkommen gleichartiger Zahlungen am selben Tage braucht nicht über jede Zahlung je ein Scheck ausgefertigt zu werden, sondern es kann über die Summe derselben ein Gesamtscheck ausgestellt werden. Eine Grenze für die Höhe der Einzelzahlungen, welche zu einem Gesamtscheck vereinigt werden können, besteht für Zahlungen der Generaldirektionskassa nicht.

Zahlungen, welche durch Gutschrift auf Clearingkontos der Postsparkassa bewirkt werden sollen, dürfen mit solchen, welche durch Barzahlung mittels Zahlungsanweisung zu vollziehen sind, nicht zu einem Gesamtscheck vereinigt werden. Ebenso ist die Vereinigung von Barzahlungen, welche einzeln auf mehr als 6000 K lauten, mit solchen, welche auf Beträge bis einschließlich 6000 K lauten, unzulässig.

Die Einzelzahlungen sind in einem dem Gesamtscheck beizugebenden Scheckverzeichnisse zu detaillieren. Für letztere sind ausschließlich die vom P. A. gelieferten Drucksorten zu benützen.

Von jedem Verzeichnisse ist eine Abschrift in einem nach beiliegendem Formulare aufzulegenden, seitens des Präsidiums der Generaldirektion paraphierten Buche zurückzubehalten. In diesen Abschriften sind auch die Journalisierungsdaten den einzelnen numerierten Posten beizusetzen. *Muster II.*

Die Scheckverzeichnisse enthalten die für die Einzelschecks vorgeschriebenen Daten und sind in gleicher Weise wie die Schecks zu fertigen. Der bezügliche Gesamtscheck ist auf die im Verzeichnisse geb[illegible]ndsumme auszustellen,

mit dem Verfügungsvormerk „Zur Vollziehung der im beiliegenden Verzeichnisse angegebenen Überweisungen“ zu versehen und zu fertigen.

Überweisungen an die Staatszentralkassa sowie Barabhebungen für den eigenen oder für den Bedarf einer Tabakregiekassa sind stets durch Einzelschecks einzuleiten.

§ 7.

Gebarung mit den Scheckheften und Scheckverzeichnissen.

Bestellungen beim P. A. auf Scheckhefte und Scheckverzeichnisse dürfen nur durch die Generaldirektion erfolgen; diese Drucksachen werden jedoch der Generaldirektionskassa vom P. A. direkt zugestellt werden.

Die Scheckhefte enthalten je 50 numerierte Scheckformularien; dieselben werden mit Serienbezeichnung ausgegeben. Die Scheckhefte sind in der Hauptkassa zu verwahren.

Die Oberbeamten der Generaldirektionskassa sind dafür verantwortlich, daß mit denselben kein Mißbrauch geschehen kann.

Über die Gebarung mit den Schecks und Scheckverzeichnissen ist vom Kontrollor ein Tagesvormerk nach beiliegendem Formular zu führen; derselbe hat gleichzeitig die einzelnen Scheckbeträge, dann das sich jeweils ergebende restliche Guthaben zu enthalten.

Muster III.

An Hand dieses Tagesvormerks läßt sich somit überblicken, ob die Ausfertigung eines Schecks nach dem Stande des Guthabens noch zulässig ist.

Die Schecks müssen genau nach ihrer Nummernfolge zur Verwendung gelangen.

Verdorbene Schecks sind kreuzweise zu durchstreichen, als verdorben zu bezeichnen und im Wege der Generaldirektion an das P. A. zurückzustellen; die bezüglichen

Coupons sind gleichfalls mit „Verdorben" zu bezeichnen und vom Rechnungsdepartement zu vidieren.

Im Falle des Abhandenkommens einzelner Scheckblankette oder ganzer Scheckhefte ist sofort telephonisch die Anzeige an das P. A. und schriftlich die Anzeige an die Generaldirektion zu erstatten.

Die im Scheckhefte zurückgebliebenen Coupons sind nach Aufbrauchung aller Schecks aufzubewahren und nach der nächsten unvermuteten Skontrierung mit dem Kontokorrentjournale an das Rechnungsdepartement der Generaldirektion abzuführen.

§ 8.

Allgemeine Grundsätze für die Journalisierung.

Sämtliche im Anweisungsverkehr vorkommenden Gebarungen sind in der Giroverkehrskolonne (vergl. Verordnung des k. k. F. M. v. 13. Oktober 1904, Z. 50794, V. Bl. Nr. 153) der einzelnen Journale einzutragen; solche Kolonnen sind daher sowohl im Kontokorrentjournale als auch in den Etat- und Hilfsjournalen (Registern) zu eröffnen.

Die Journalisierung der Empfangsposten erfolgt auf Grund des Kontoauszuges am Tage seines Einlangens unter den in den § 9, 10, 11, und 12 angegebenen Modalitäten.

Die Journalisierung von Auszahlungen, welche durch Schecks geleistet werden, hat gleich der Eintragung in die Tagesstrazza, unmittelbar nach der Ausstellung des Schecks zu erfolgen. In den Journalen ist stets die Nummer der bezüglichen Schecks in der Textspalte zu berufen.

Nach Einlangen des Kontoauszuges sind die Daten desselben der betreffenden Journalspost beizusetzen.

Der Abschluß der Giroverkehrskolonnen hat in gleicher Weise wie jener der übrigen Kolonnen zu erfolgen.

Die Verrechnungsdaten sind in der zur Benützung durch den Kontoinhaber bestimmten letzten Kolonne der Kontoauszüge bei jeder Gut- und Lastschrift anzumerken.

§ 9.

Stammeinlage.

Die Stammeinlage per 100 K wird von der Generaldirektionskassa über Anweisung der Generaldirektion beim P. A. erlegt.

Die Journalisierung erfolgt im Kontokorrentjournale, und zwar am Tage des Erlages als Vorschuß gegen Ersatz in Ausgabe, am Tage des Einlangens des ersten Kontoauszuges als „rückersetzter Vorschuß" in Empfang. Die Ausgabsverrechnung hat in der Bargeldkolonne, die Empfangsverrechnung in der Giroverkehrskolonne zu geschehen.

Bei den Verfügungen über das Guthaben am Konto ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Stammeinlage nicht angegriffen werden darf.

§ 10.

Erläge der Tabakverschleißorgane.

Der Vorgang bei Erlägen und Überweisungen der Tabakhauptverleger und Verschleißer von Tabakspezialitäten ist durch den beiliegenden Erlaß des k. k. F. M. v. 4. Mai 1905, Z. 27635*), geregelt.

Die Generaldirektionskassa gelangt zur Kenntnis dieser Einzahlungen durch die Kontoauszüge und durch die denselben beiliegenden Erlagscheine der Verschleißorgane.

Anläßlich der Vergleichung der Erlagscheine mit dem Kontoauszuge (§ 3) ist in letzterem unter Benützung der

*) Siehe S. 563.

drittletzten, „zur eventuellen Benützung durch den Kontoinhaber“ überschriebenen Kolonne der Standort des erlegenden Verschleißers unter Beifügung von H. V. (Hauptverleger), beziehungsweise Sp. V. (Spezialitätenverschleißer) einzusetzen.

Die Erlagscheine sind sodann vom journalführenden Beamten zu übernehmen und zunächst nach den Verwaltungsgebieten, welchen die Verschleißorgane angehören, und sodann (innerhalb dieser Verwaltungsgebiete) nach den Bezugsstellen (Verschleißämtern) zu ordnen.

Die Generaldirektionskassa erhält ein kurrent zu führendes Verzeichnis der Verschleißorgane, deren Standort, Verwaltungsgebiet und Bezugsstellen.

Nach Ordnung der Erlagscheine erfolgt die Journalisierung der einzelnen Erläge, und zwar in den für jedes einzelne Verwaltungsgebiet geführten „Geldverschleiß-Hilfsjournalen“.

Die Erlagscheine bilden die Belege zu den einzelnen Posten dieser Hilfsjournale.

Auf der Rückseite jedes Erlagscheines ist ohne Beifügung einer Fertigung mittels Stampiglie die Klausel anzusetzen:

„Mit Kontoauszug verglichen; Verwaltungsgebiet . . . ., Hilfsjournalartikel . . . .“

An Hand der geordneten und journalisierten Erlagscheine erfolgt die Ausfertigung der Verständigungen der einzelnen Verschleißämter, welche als Bezugsstellen in den Erlagscheinen genannt sind. Diese, auf einer Drucksorte nach beiliegendem Formular auszustellenden Verständigungen enthalten folgende Daten: Muster IV.

a) Standort und Name des Tabakhauptverlegers oder Verschleißers von Tabakspezialitäten, welcher den Erlag bewerkstelligte,

b) Nummer des Erlagscheines,

c) erlegter oder überwiesener Geldbetrag,
d) Artikel und Verwaltungsgebiet des Geldverschleiß-Hilfsjournals.

Diese Verständigungen müssen unbedingt am Tage des Einlangens des bezüglichen Kontoauszuges der Postanstalt, und zwar rekommandiert in besonders für diesen Zweck vorgerichteten Kuverten übergeben werden.

An die in Wien gelegenen Verschleißämter werden diese Verständigungen am gleichen Tage durch Boten mit Zustellungsbuch überbracht.

Bei auffälligen Wahrnehmungen, insbesonders wenn die Angabe des Verschleißamtes im Erlagscheine mit den Vormerkungen nicht übereinstimmt, ist sofort im kurzen Wege die Weisung der Generaldirektion einzuholen; ist eine Aufklärung nicht sofort möglich, so ist die Zahlung jedenfalls in die Verständigung jenes Verschleißamtes aufzunehmen, welches im Erlagscheine genannt ist.

§ 11.

Einlagen von Kunden der Generaldirektion.

Kunden der Generaldirektion und der Regieämter, welche periodisch oder fallweise Zahlungen an das Ärar zu leisten haben (Abnehmer von Altmaterialien, Kontrahenten, Exportkunden ꝛc.), können von der Generaldirektion, beziehungsweise den Regieämtern eingeladen werden, ihre Zahlungen auf das Konto der Generaldirektionskassa zu leisten.

In solchen Fällen sind diesen Kunden einzelne Empfangerlagscheine, welche aus der allgemein üblichen Drucksorte bestehen, also den speziellen Vordruck für die Tabakverschleißorgane nicht enthalten, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; ein Vorrat an solchen Empfangerlagscheinen ist bei der Hilfsämterdirektion der Generaldirektion und erforderlichenfalls bei einzelnen Regieämtern in Verrechnung.

Zahlungen, welche auf Grund einer Anweisung der Generaldirektion und unter Benützung dieser Erlagscheine geleistet wurden, unterliegen der Liquidierung durch das Rechnungsdepartement der Generaldirektion; es sind also die bezüglichen Erlagscheine vor der Journalisierung an dieses Rechnungsdepartement zu leiten. An den Erleger ist von der Generaldirektionskassa eine Amtsquittung nicht zu senden, es wäre denn, daß derselbe dies ausdrücklich verlangt.

Regieämter, welche derartige Empfangerlagscheine an Kunden zur Benützung abgeben, haben von den einzelnen zu leistenden Zahlungen derselben das Rechnungsdepartement in der bei § 17 erwähnten Art zu verständigen.

Die diesbezügliche Eintragung in das für das Rechnungsdepartement bestimmte Aviso hat behufs Unterscheidung von den Ausgabsposten mit roter Tinte zu erfolgen. In den Kontoauszügen sind die drei letzten Kolonnen durch Ansetzung des Namens der Kunde sowie der Journalisierungsdaten auszufüllen.

Weiters kann die Einleitung getroffen werden, daß die für die Generaldirektion sowie für die in Wien gelegenen Tabakregieämter einlangenden Postanweisungen auf das Konto der Generaldirektionskassa gutgeschrieben werden; dies erfolgt durch Ausstellung einer Vollmacht an das betreffende Postamt, wodurch dasselbe ermächtigt wird, die unter der Adresse der Generaldirektion, beziehungsweise des Regieamtes einlangenden Postanweisungen (mit Ausnahme der telegraphischen) durch Ausfertigung eines Erlagscheines sofort auf das Konto der Generaldirektionskassa zu überweisen.

§ 12.

Dotationen vom Konto der Staatszentralkassa.

Ist das Guthaben am Konto der Generaldirektionskassa zu gering, um bevorstehende, im P. A.-Verkehre zu

leistende Zahlungen zu bedecken, so kann die Generaldirektion beim k. k. F. M. um Überweisung des erforderlichen Betrages vom Konto der Staatszentralkassa auf jenes der Generaldirektionskassa ansuchen.

Der Dokumentenverkehr ist in solchen Fällen analog wie bei Bardotationen zu pflegen.

Nach Einlangen des Kontoauszuges, aus welchem die erfolgte Dotation hervorgeht, ist die Empfangsverrechnung im Kontokorrentjournal (Giroverkehrskolonne) als Dotation zu pflegen.

Aus dem Kontoauszuge (letzte Kolonne) werden die Bezugszahl des k. k. F. M. und der Name der überweisenden Kassa bereits ersichtlich sein.

§ 13.

Barerläge aus den eigenen Barbeständen.

Ist das Guthaben am Konto der Generaldirektionskassa unzureichend und verfügt letztere gleichzeitig über disponible Barbestände, so kann die Generaldirektion verfügen, daß ein Teil (der letzteren) beim P. A. mittels eines gewöhnlichen Erlagscheines (§ 11) auf das eigene Konto der Generaldirektionskassa erlegt werde.

Die Verrechnung ist in solchen Fällen analog wie bei Erlag der Stammeinlage (§ 9) zu pflegen.

§ 14.

Überweisungen an das Konto der Staatszentralkassa.

Die Generaldirektion ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Guthaben, welche sich am Konto der Generaldirektionskassa ansammeln und nicht zu Leistung bevorstehender P. A.-Zahlungen benötigt werden, so bald als möglich,

jedoch tunlichst nicht am letzten Tag der einzelnen Monate auf das Konto Nr. 837.792 der Staatszentralkassa überwiesen werden.

Mindestens wöchentlich einmal und jedenfalls am vorletzten Monatstage wird daher von der Generaldirektion an Hand des Kassastandsausweises zu prüfen sein, ob eine solche Überweisung tunlich ist.

Der Auftrag zu solchen Überweisungen erfolgt schriftlich unter Angabe des Betrages und des Tages der Überweisung.

Dem Scheck ist die Klausel beizusetzen: „Zur Gutschrift auf dem Konto Nr. 837.792 der k. k. Staatszentralkassa".

Der Dokumentenwechsel zwischen den Kassen ist in der vorgeschriebenen Weise zu pflegen.

§ 15.

Barabhebungen behufs Dotierung der eigenen Kassa.

Benötigt die Generaldirektionskassa Bargeld zur Leistung bevorstehender Barzahlungen, so kann die Generaldirektion die bare Abhebung eines entsprechenden Betrages vom Guthaben der Generaldirektionskassa verfügen.

Auf Grund eines diesbezüglichen schriftlichen Auftrages fertigt die Generaldirektionskassa einen Scheck, und zwar als Kassascheck (auf den Überbringer lautend) über die abzuhebende Summe aus und präsentiert den Scheck durch einen von einem Diener begleiteten Kassabeamten direkt beim P. A. zur sofortigen baren Auszahlung.

Beträge über 500.000 K sind durch zwei Kassabeamte in Begleitung eines Dieners zu beheben.

Von beabsichtigten Barabhebungen, welche den Betrag von 500.000 K übersteigen, wird das P. A. vorher seitens der Generaldirektion der Tabakregie zu verständigen

sein, wobei tunlichst für je 500.000 K ein Tag Verständigungsfrist zu rechnen ist.

Die Verrechnung erfolgt im Kontokorrentjournal derart, daß der abgehobene Betrag in der Giroverkehrskolonne in Ausgabe und nach erfolgter Behebung in der Bargeldkolonne in Empfang gestellt wird.

§ 16.

Barabhebungen zur Dotierung einer selbständigen Tabakfabrikskassa.

In besonderen Fällen kann die Generaldirektion veranlassen, daß eine Dotierung der bei einigen Fabriken bestehenden selbständigen Kassen mit Bargeld im P. A.-Verkehr erfolge.

In einem solchen Fall hat die Generaldirektionskassa über schriftlichen Auftrag einen Scheck unter Angabe des Namens und Standortes der zu dotierenden Kassa auszufertigen und dem P. A. zu übergeben.

Am letzten Tag eines Jahres ist eine solche Überweisung zu vermeiden.

Falls die Auszahlung in bestimmten Geldsorten gewünscht wird, kann die Tabakfabrikskassa ein diesbezügliches unverbindliches Ersuchen an die zur Realisierung berufene Postkassa richten; das P. A. nimmt diesbezügliche Ansprüche nicht entgegen.

Das P. A. stellt auf Grund des Schecks eine Zahlungsanweisung auf das Postamt aus, in dessen Bestellbezirk die Tabakfabrikskassa liegt.

Die Ausfolgung der Zahlungsanweisung, beziehungsweise deren Zustellung erfolgt ebenso wie bei Postanweisungen, auch die Auszahlung erfolgt analog wie bei Postanweisungen gegen Rückgabe der quittierten Zahlungsanweisung (nach Abtrennung des als Kassabeleg

zu verwendenden Abschnittes [Coupons] der Zahlungsanweisung).

Der Dokumentenwechsel und die Verrechnung erfolgt wie bei baren Geldsendungen.

Bei Berechnung des Postenlaufes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ausfertigung der Zahlungsanweisung unter Umständen erst an dem auf die Präsentation des Schecks folgenden Tag erfolgen kann und manchmal erst eine Dotierung der zur Auszahlung berufenen Postkassa erfolgen muß.

§ 17.

Zahlungen an Private. Begleichung von Forderungen der Kontrahenten etc.

Dieser Zahlungsdienst ist für die Länderkassen mit der Verordnung des k. k. F. M. v. 4. September 1903, Z. 60996, F. M. V. Bl. Nr. 138, geregelt.

Für den speziellen Bereich der Tabakregie werden die bezüglichen Bestimmungen nachfolgend teils rekapituliert, teils erweitert.

Zahlungen an Private (Kontrahenten, Lieferanten, Privateisenbahnverwaltungen ꝛc.) sind von der Generaldirektionskassa dann im Scheckverkehr zu leisten, wenn die anweisende Stelle dies in der Zahlungsanweisung oder Zahlungsklausel durch Beifügung der Worte „Mittels P. A.-Scheck auszuzahlen“ anordnet.

Anweisungsverordnungen, welche diese Worte nicht enthalten, dürfen nicht mittels P. A.-Schecks beglichen werden.

Die Anweisung zur Zahlung mittels Schecks wird jedenfalls erlassen werden, wenn der Kontrahent ꝛc. ein Girokonto beim P. A. besitzt, worüber die Liste der Teilnehmer am Giroverkehr Aufschluß bietet.

Die anweisende Stelle kann jedoch diese Zahlungsart nach Ermessen auch in anderen Fällen anwenden.

Es wird darauf zu dringen sein, daß die Lieferanten ihre Quittungen, beziehungsweise die Saldierungsklauseln dahin textieren, daß der Betrag von der Generaldirektionskassa „im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. erfolgt worden sei".

Hat der Zahlungsempfänger selbst ein Scheckkonto beim P. A., so erfolgt die Anweisung zur Überweisung im Clearingverkehr (durch Beifügung der bezüglichen Kontonummer in der Zahlungsanweisung), falls nicht besondere Gründe die Veranlassung der Barzahlung erfordern. Liegt letzterer Fall vor, so ist auf dem Scheck die Klausel beizusetzen: „außerhalb des Clearingverkehrs".

Ist der Zahlungsempfänger zwar nicht Kontoinhaber der k. k. Postsparkassa, wohl aber im Clearingverkehr stehender Kontoinhaber der königlich ungarischen Postsparkassa oder Girokontoinhaber der Ö. u. B., so kann die Begleichung durch folgende, auf den Scheck anzusetzende Anweisungsvermerke erfolgen:

„Zur Gutschrift auf dem Scheckkonto der königlich ungarischen Postsparkassa Nr. . des A. B. in Nr. . . .",

beziehungsweise

„Zur Übertragung auf Konto (Name, Ort) bei der Ö. u. B. in . . . ."

Die Ausstellung von Schecks zur Begleichung liquider Forderungen darf erst dann erfolgen, wenn bereits die liquidierte Quittung des Empfängers, beziehungsweise das die Quittung vertretende Dokument (saldierte Rechnung rc.) vorliegt.

Inwiefern diese Dokumente gestempelt sein müssen, ist nach den Gebührengesetzen unter Bedachtnahme auf T. P. 44, lit. w), und T. P. 83, B. 2, des Gesetzes v. 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, also nach den allgemeinen Normen zu beurteilen.

Um die Zahlungen, welche die Tabakregieämter an Lieferanten 2c. im eigenen Wirkungskreise zu leisten haben, zu erleichtern, wird allen Tabakregieämtern die Befugnis eingeräumt, im Sinne der diesbezüglichen näheren Weisungen der Generaldirektion Anweisungen an die Generaldirektionskassa „Zur Zahlung mittels P. A.-Schecks" auszufertigen, und zwar sowohl im Wege förmlicher Zahlungsaufträge als auch im Wege abgekürzter Zahlungsanweisungen.

Sooft ein Regieamt von dieser Befugnis Gebrauch macht, hat dasselbe gleichzeitig mit der Expedition des Zahlungsauftrages an die Generaldirektionskassa ein von beiden Vorstehern gefertigtes Aviso an das h. o. Rechnungsdepartement nach beifolgendem Muster rekommandiert einzusenden.

Muster V.

Die liquidierte Quittung des Empfängers samt den eventuellen sonstigen Kassabelegen (Rekognitionen 2c.) ist in solchen Fällen vom anweisenden Regieamte stets bereits dem Zahlungsauftrage beizuschließen.

Der Zahlungsempfänger wird vom P. A. in die Lage versetzt, die von der Generaldirektion oder dem Tabakregieamte avisierte Zahlung mit dem Empfange zu identifizieren, und zwar dadurch, daß das P. A. die Exhibitnummer der Anweisung und den Standort des anweisenden Regieamtes (konform den am Scheck angeführten Daten) in den Kontoauszug des Empfängers (bei Clearingüberweisungen), beziehungsweise in den Coupon der Zahlungsanweisung einträgt.

Hat ein Empfangsberechtigter einen auf sein Konto lautenden Empfangerlagschein beigebracht, so sind diese Daten auf der Vorderseite des Erlagscheines zu bemerken; der Empfangerlagschein ist sodann dem Scheck beizugeben und auf letzterem oder eventuell auf dem Scheckverzeichnisse die Klausel einzusetzen: „Zur Einzahlung des Betrages auf beiliegenden Erlagschein". Der in diesem Falle mit dem Kontoauszuge an die Generaldirektionskassa zurücklangende,

bestätigte Empfangschein ist als Journalsbeleg zu verwenden.

Analog können auch Zahlungen an Bezirkskrankenkassen, Unfallversicherungsanstalten xc. im Scheckverkehr über diesbezüglichen Auftrag geleistet werden.

Die bare Einzahlung auf Erlagscheine, welche von Parteien beigebracht wurden, ist fortan nicht gestattet.

§ 18.

Begleichung von kaufmännischen Anweisungen und Wechseln.

I.

Die Generaldirektion wird mit jenen Instituten, welche zumeist in die Lage kommen, kaufmännische Anweisungen und Wechsel bei der Generaldirektionskassa zur Zahlung zu präsentieren, ein Einverständnis in dem Sinne anstreben, daß bei Präsentation solcher Zahlungsdokumente an Stelle der Barzahlung die Übergabe eines auf den Namen der präsentierenden Firma gestellten, auf den gleichen Betrag lautenden P. A.-Schecks erfolge.

Die Anweisung zur Begleichung mittels Schecks wird der Generaldirektionskassa anläßlich der Akzeptation durch Ansatz der Worte: „Angenommen, mittels P. A.-Schecks zu begleichen“ gegeben werden.

II.

Es ist jedoch auch zulässig, die Auszahlung von kaufmännischen Anweisungen und Wechseln direkt seitens der Postsparkassa dadurch einzuleiten, daß bereits bei Ermächtigung zur Ausstellung derselben das Ersuchen beigefügt wird, diese Dokumente durch Beifügung der Worte:

„Zahlbar beim k. k. P. A. in Wien" bei letzterem zu domizilieren.

In einem solchen Falle wird die Generaldirektionskassa nach Einlangen des Avisos über die erfolgte Begebung von der Generaldirektion angewiesen werden, am Tage vor dem Fälligkeitstage einen Deckungsscheck an das P. A. zu leiten, welcher die Klausel enthält: „Zur Einlösung der Anweisung per . . . . . K . . h ausgestellt von . . . . in . . . . an Order . . . . fällig am . . . ."

Sollte die Anweisung (der Wechsel) beim P. A. früher präsentiert werden, bevor dieses Aviso und der Deckungsscheck demselben vorliegen, so wird dasselbe mit der Generaldirektion behufs Ordnung telephonisch in Verkehr treten.

Die akquittierten Anweisungen (Wechsel) sind nach Einlangen des bezüglichen Kontoauszuges seitens der Generaldirektionskassa beim P. A. zu beheben; dieselben werden nachträglich mit der vom Approbanten der Generaldirektion und dem Vorstande des Rechnungsdepartements zu fertigenden Klausel versehen: „Beglichen vom P. A. auf Grund des Deckungsschecks Nr. . . . ."

III.

Endlich kann auch anläßlich der Präsentierung einer kaufmännischen Anweisung die nachträgliche Domizilierung derselben bei der Postsparkassa durch Beisetzung der Worte: „Zahlbar bei dem k. k. P. A." zur Annahmeklausel erfolgen.

In diesem Falle ist ein Deckungsscheck mit obiger Klausel (II) unbedingt am gleichen Tage dem P. A. zu übergeben oder, falls dies nicht mehr möglich sein sollte, dem Präsentanten (samt der domizilierten Anweisung) zu übergeben.

§ 19.

Auszahlung von Dienstbezügen.

Die Auszahlung von Dienstbezügen solcher Staatsangestellten, welche Inhaber eines Scheckkontos beim P. A. sind, kann mittels Überweisung auf das Konto des Empfängers in jenen Fällen erfolgen, in welchen diese Zahlungsart in der Quittung unter Angabe der Kontonummer verlangt wird.

Der diesbezügliche Vorgang ist durch die Verordnungen des k. k. F. M. v. 4. September 1903, Z. 60996, F. M. V. Bl. Nr. 138, und v. 14. Dezember 1904, Z. 37900, F. M. V. Bl. Nr. 187, geregelt.

§ 20.

Auszahlung von Dienstbezügen und Reisekostenvorschüssen an dienstlich exmittierte Staatsangestellte.

An dienstlich exmittierte Beamte und sonstige Staatsangestellte kann die Auszahlung von Dienstbezügen und Reisekostenvorschüssen mittels Schecks auch dann angeordnet werden, wenn dieselben nicht Inhaber eines Scheckkontos sind.

In diesem Falle ist nach Analogie der Anordnungen des § 17 vorzugehen.

Dem Ansuchen um Flüssigmachung eines Reisevorschusses im Scheckverkehr ist die bezügliche Quittung im vorhinein beizugeben.

Die Auszahlung erfolgt seitens des Postamtes in dem Aufenthaltsorte des exmittierten Staatsangestellten in der im § 16 angegebenen Weise.

§ 21.

Spesen- und Zinsenkonto.

Die Kosten für die beim P. A. bezogenen zahlbaren Drucksorten (Erlagscheine, Scheckbüchel, Scheckverzeichnisse, Scheckkuverte ꝛc.), dann für die Listen der Teilnehmer am Scheckverkehre, die Manipulationsgebühren, die Provision für die Lastschriften und überhaupt alle aus diesem Verkehre erwachsenden Belastungen werden beim P. A. auf einen separaten Spesenkonto der Finanzverwaltung gebucht; auf demselben Konto erfolgt auch die Gutbringung der entfallenden Zinsen.

Die Verrechnung dieser Gebühren, Spesen und Zinsen erfolgt zu Lasten, beziehungsweise zu Gunsten der allgemeinen Kassaverwaltung.

Die Kontoauszüge der Generaldirektionskassa enthalten also nur die reine Summe der aus obigen Empfängen und Lastschriften sich ergebenden Gebarung einschließlich der Stammeinlage.

§ 22.

Kontrolle durch das Rechnungsdepartement.

I.

Dem Rechnungsdepartement obliegt vor allem die Kontrollierung der ausgefertigten Schecks und Scheckverzeichnisse (vergl. § 5 und 6).

Zum Zwecke dieser Kontrolle hat das Rechnungsdepartement einen Scheckvormerk nach beiliegendem Muster zu führen, in welchem die erste Vormerkung (Kolonne 1 bis 6) zu pflegen ist; diese hat zu erfolgen:

Muster VI.

a) anläßlich der Vorschreibung jeder auf Begleichung mittels P. A.-Schecks lautenden Anweisung der Generaldirektion (§ 14, 15, 16, 17, 18 und 20);

b) anläßlich der Akzeptation eines durch P. A.-Scheck zu begleichenden Wechsels oder kaufmännischen Anweisung (§ 18);

c) anläßlich der Liquidierung der mittels eines P. A.-Schecks zu überweisenden Dienstbezüge (§ 19);

d) sofort nach Empfang eines Avisos eines anweisenden Regieamtes über eine bei der Generaldirektionskassa im P. A.-Scheckverkehre angewiesene Zahlung (§ 17).

Gelangt seitens der Generaldirektionskassa ein P. A.-Scheck zur Ausstellung (§ 5), für welchen eine genau korrespondierende Vormerkung nicht besteht, so ist vor Zurückleitung desselben die Vorweisung des Zahlungsauftrages zu fordern und eventuell die Vormerkung nachzutragen.

Serie, Datum und Nummer der ausgestellten Schecks sowie die Posten der Scheckverzeichnisse sind anläßlich der Einsichtnahme in ausgefertigte Schecks bei den korrespondierenden Posten des eigenen Vormerks zu bemerken.

II.

Anläßlich der Einsichtnahme in jeden neu eingelangten Kontoauszug (§ 4) sind vorzumerken:

a) Summe der neuen Empfänge,

b) Summe der aus dem Kontoauszuge ersichtlichen Belastungen,

c) Anzahl der Belastungsposten,

d) schließliches Guthaben.

Bei diesem Anlasse wird kontrolliert, ob alle Belastungsposten mit bereits vorgemerkten Scheckausfertigungen (oben sub I) korrespondieren und ob die abgegangenen Schecks sämtlich im Kontoauszuge als Belastung erscheinen.

III.

Mindestens zweimal im Monate hat ein Delegierter des Rechnungsdepartements in die Scheckcoupons, in den Tagesvormerk der Generaldirektionskassa (§ 7), in die Sammlung der Abschriften der Scheckverzeichnisse (§ 6) und in die Kassastandsausweise derselben Einsicht zu nehmen und dieselben mit den Vormerken des Rechnungsdepartements (oben I und II) zu vergleichen.

§ 23.

Verbuchung der P. A.-Gebarung.

Die in der Giroverkehrskolonne der Journale dargestellte Gebarung ist bei der Verbuchung mit der übrigen, dieselbe Rubrik betreffenden Gebarung vereint einzutragen.

Jedoch sind solche Eintragungen durch Beisetzung der Buchstaben P. A. zu kennzeichnen.

In den Rechnungsabschlüssen ist die P. A.-Gebarung gleichfalls vereint mit der übrigen Gebarung nachzuweisen.

§ 24.

Skontrierungen.

Vor Beginn einer Skontrierung hat der hiezu delegierte Beamte im kurzen Wege beim P. A. zu erheben:

a) die am Konto der Generaldirektion in den drei letzten Tagen verbliebenen schließlichen Guthabungen,

b) die einzelnen Belastungen des Kontos an diesen Tagen nach Schecknummer und Betrag.

Ergibt sich sodann durch Vergleich mit dem einzusehenden Scheckvormerk des Rechnungsdepartements, daß alle am Vortage ausgestellten Schecks bereits im letzten

Kontoauszuge berücksichtigt sind, so muß der journalmäßige Kassastand der P. A.-Gebarung bei Kassaschluß gleich sein der Differenz zwischen dem im letzten Kontoauszuge ersichtlichen Guthaben weniger der Summe der am gleichen Tage ausgestellten und journalisierten Schecks.

Trifft obige Voraussetzung ausnahmsweise nicht zu, so sind etwaige, im letzten Kontoauszuge noch nicht einbezogene Scheckbeträge bei dieser Aufstellung in Betracht zu ziehen.

Über die weiteren, bei Skontrierungen rücksichtlich der P. A.-Gebarung zu beobachtenden Vorsichten und über die Punkte, welche in den Relationen zu besprechen sind, erhalten die Skontrierungskommissäre eine spezielle Belehrung.

Scheckkonto Nr.......

K. k. Postsparkassen-Amt.

Kontoauszug Nr. . . . .

vom . . . .

Nr. des Schecks	Einlagestelle, bezw. Zahlstelle	Einlagen und Gutschriften		Rückzahlungen				Guthaben		Zur eventuellen Benützung für den Kontoinhaber		
				provisionspflichtige		provisionsfreie				Name des Einzahlers, bezw. Empfängers	K. k. Folio	Fakt. Dat.
		K	h	K	h	K	h	K	h			
	Übertrag vom 190											
	Fürtrag .											

Muster II zu § 6.

Verzeichnis zu Scheck Nr. . . . Serie . . .

der mittels . . . . zu vollziehenden Überweisungen

Postnummer	Zahlungs-empfänger	Adresse	Konto-nummer, eventuell Vormerk	Betrag		Journal	Artikel
				K	h		

Muster III zu § 7.

Tagesvormerk über Schecks und Scheckverzeichnisse.

Tag	Schecks				Serie	Nr.	Guthaben am Tagesanfang		Betrag der einzelnen Schecks		Guthaben nach Abzug der Scheckbeträge		Scheckverzeichnisse	
	Erhalten	Verwendet	Verdorben	Schlußvorrat	des obersten vorrätigen Schecks		K	h	K	h	K	h	Verwendung bei den einzelnen Schecks	Vorrat am Tagesschluß

Nr. . . . .

Muster IV zu § 10.

Verständigung

über

die durch den Kontoauszug Nr. . . . des Postsparkassenamtes heute zur Kenntnis gelangten Einzahlungen.

Tabakhauptverleger	Verschleißer von Tabakspezialitäten	Standort	Name	Nummer des Erlagscheines	Betrag		Journalisiert am unten angegebenen Tage im Geldverschleiß-Hilfsjournal für den Monat	
					K	h	Verwaltungsgebiet	Artikel

K. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie.

Wien, am . . . . 190 .

Amtssiegel

. . . .

Zahlmeister.

. . . .

Kontrollor.

Muster V zu § 17.

K. k. Tabak . . . .

in . . . .

Datum der Ausfertigung des Avisos und des Zahlungs- oder Empfangsauftrages.

. . . . 19 .

Aviso

über Scheckanweisungen an die Generaldirektionskassa oder von Kontrahenten mittels Erlagscheinen zu bewirkende Einzahlungen *).

Exhibitennummer	Kontrahent (Zahlungsempfänger)	Geldbetrag		Anlaß der Zahlung	Rubrik	Etwaige Bezugszahl der Generaldirektion
		K	h			

Unterschriften der Vorsteher:

*) Einzahlungen, welche im Wege von Erlagscheinen zu gewärtigen sind, müssen (die ganze Zeile hindurch) mit roter Tinte eingetragen werden.

Muster VI zu § 22.

Scheckvormerk des Rechnungsdepartements.

Anweisende Stelle	Exh. Nr. der Anweisungsverordnung	Name (und eventuell Adresse) des Empfängers	Kontonummer des Empfängers (bei Clearing)	Angewiesener Betrag		Bestätigung der Eintragung	Schecks ausgestellt					Chiffre des kontrasignierenden Vorstandes
							Datum	Scheck		Post des Scheckverzeichnisses	Erscheint im Kontoauszuge ddo.	
				K	h			Serie	Nummer			

Belehrung II/1

für die Tabakhauptverleger und Verschleißer von Tabakspezialitäten betreffs Benützung des Anweisungsverkehres des P. A. bei Zahlungen für Tabakmaterial.

Gültig für jene Verschleißer, welchen gegenüber die Einführung vorläufig fakultativ bleibt.

Um den Tabakhauptverlegern und den Verschleißern von Tabakspezialitäten die Leistung ihrer Zahlungen für das bei einem k. k. Tabakverschleißamte zu beziehende Tabakmaterial zu erleichtern, wird gestattet, daß diese Zahlungen bei einem beliebigen Postamte auf das Postsparkassenkonto der k. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie geleistet werden können und daß der bezügliche postamtliche Empfangschein vom Tabakverschleißamte sofort als Zahlungsausweis betrachtet werden dürfe.

Die Ausfolgung des bestellten Tabakmateriales erfolgt also künftig gegen Beibringung des postamtlichen Empfangscheines, somit ohne jede durch den Zahlungsmodus verursachte Verzögerung.

Die Tabakhauptverleger und Verschleißer von Tabakspezialitäten werden also beim Tabakverschleißamte erklären, ob sie ihre Zahlungen für bestelltes Tabakmaterial künftig

a) mittels Barerlages bei einem Postamte auf das Konto der Generaldirektionskassa, beziehungsweise mittels Überweisung von ihrem etwaigen Postsparkassenkonto auf jenes der Generaldirektionskassa oder

b) in der bisherigen Weise bei der hiefür bestimmten k. k. Kassa (Steueramt 2c.) zu leisten wünschen.

Die vom Verschleißer getroffene Entscheidung ist insofern bindend, als ein beliebiger Wechsel in der Zahlungsart nicht zulässig ist.

Doch kann der Verschleißer jederzeit beim Verschleißamte um Genehmigung einer anderen Zahlungsart einschreiten.

Der Vorgang bei Benützung des Anweisungsverkehres des P. A. ist folgender:

Der Verschleißer erhält vom Verschleißamte über mündliches oder schriftliches Einschreiten unentgeltlich ein Erlagscheinheft mit 50 Erlagscheinen, welche auf das Konto der k. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie in Wien lauten und den Standort des Verschleißamtes bereits am Erlagscheine aufgedruckt enthalten.

Der weitere Vorgang bei Benützung dieser Erlagscheine ist auf dem Umschlage des Erlagscheinheftes vorgeschrieben.

Besitzt der Verschleißer (Tabakhauptverleger oder Verschleißer von Tabakspezialitäten) selbst ein Konto bei der Postsparkassa und wünscht derselbe, die Zahlung durch Überweisung von seinem Konto auf das Konto der k. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie zu leisten, so hat er den Erlagschein in ganz gleicher Weise auszufertigen und denselben mit einem auf den gleichen Betrag ausgestellten Scheck direkt an das P. A. einzusenden.

Der Scheck muß auf den Namen der k. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie in Wien, Konto Nr. 885.000, lauten und den Vermerk tragen: „Zur Einzahlung des Betrages auf beiliegenden Erlagschein."

Der Kontoinhaber wird darauf achten müssen, daß sein Guthaben durch die Abhebung nicht unter den Betrag der Stammeinlage sinkt, da er sich in diesem Falle der Gefahr aussetzen würde, die Materialfassung nicht bewirken zu können.

Die Ausfolgung des Tabakmaterials kann in diesem Falle entweder auf Grund des an den Kontoinhaber im Postwege zurückgelangenden und von ihm an das Verschleißamt zu leitenden Empfangscheines oder auch (unter Umständen noch früher) auf Grund der an das Verschleißamt gelangenden Verständigung der Generaldirektionskassa erfolgen. Der Empfangschein ist im letzteren Falle nachträglich an das Verschleißamt abzuliefern.

Es ist die Einrichtung getroffen, daß den Verschleißämtern in Wien die maßgebende Verständigung über derartige Überweisungen am nächsten Wochentage, nachdem der Scheck beim P. A. eingelangt ist, zukommt, während für die Verständigung der Verschleißämter außerhalb von Wien ein nochmaliger Postenlauf hinzukommt.

Die Benützung des letzterwähnten Überweisungs-(Clearing)verkehres empfiehlt sich daher in erster Linie für jene Verschleißer, welche einem Wiener Verschleißamte zur Fassung zugewiesen sind; für dieselben verursacht die Benützung dieses Zahlungsmodus, welcher die Aufbewahrung der Kassaeingänge im Hause entbehrlich macht, nur eine geringe Verzögerung in der Effektuierung ihrer Bestellungen.

Die im Anweisungsverkehr geleisteten Vorhineinzahlungen sind in der Bestellung an der hiefür vorgesehenen Stelle der Abrechnung, und zwar:

a) bei Barerlag durch Angabe des Postamtes und der Nummer des Erlagscheines,

b) im Falle der Überweisung vom eigenen Konto durch Ansatz folgender Klausel zu beziehen:

„Überweisung, eingeleitet von meinem Konto Nr. . . . . . am . . . . auf Erlagschein Nr. 885.000.“

Die Benützung anderer als der vom betreffenden Verschleißamte gelieferten Erlagscheine (zum Beispiel der

Steuereinzahlungsscheine) ist unstatthaft und hat zur Folge, daß der Erlag oder die Überweisung bei Effektuierung der Bestellung bis zur Ordnung der Angelegenheit als nicht geschehen betrachtet wird.

Falls ein Verschleißer mehreren Verschleißämtern zur Fassung zugewiesen ist, erhält er von jedem Verschleißamte ein eigenes Erlagscheinheft; er hat Verwechslungen zwischen den für verschiedene Verschleißämter bestimmten Erlagscheinen bei seinen Erlägen zu vermeiden, da dieselben zu Verzögerungen in der Materialausgabe führen würden.

Andere Zahlungen an Staatskassen als Zahlungen für Tabakmaterial können mittels der von den Verschleißämtern gelieferten Erlagscheine nicht geleistet werden.

Die Coupons der Erlagscheinhefte sind vom Verschleißer durch zwei Jahre aufzubewahren.

Diese Belehrung bildet eine Ergänzung zu den § 26, 29 und 30 der „Vorschrift für die Tabakverleger" und zu den § 21, 24 und 25 der „Vorschrift für die Verschleißer von Tabakspezialitäten".

Belehrung II/2

für die Tabakhauptverleger und Verschleißer von Tabakspezialitäten betreffs Benützung des Anweisungsverkehres des P. A. bei Zahlungen für Tabakmaterial.

Gültig für jene Verschleißer, welchen gegenüber die Einführung als obligatorisch gedacht ist.

Um den Tabakhauptverlegern und den Verschleißern von Tabakspezialitäten die Leistung ihrer Zahlungen für das bei einem k. k. Tabakverschleißamte zu beziehende Tabakmaterial zu erleichtern, wird angeordnet, daß diese Zahlungen bei einem beliebigen Postamte auf das Postsparkassenkonto der k. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie zu leisten sind und daß der bezügliche postamtliche Empfangschein vom Tabakverschleißamte sofort als Zahlungsausweis zu betrachten sein wird.

Die Ausfolgung des bestellten Tabakmateriales erfolgt also künftig gegen Beibringung des postamtlichen Empfangscheines, somit ohne jede durch den Zahlungsmodus verursachte Verzögerung.

Der Verschleißer erhält vom Verschleißamte über mündliches oder schriftliches Einschreiten unentgeltlich ein Erlagscheinheft mit 50 Erlagscheinen, welche auf das Konto der k. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie in Wien lauten und den Standort des Verschleißamtes bereits am Erlagscheine aufgedruckt enthalten.

Der weitere Vorgang bei Benützung dieser Erlagscheine ist auf dem Umschlage des Erlagscheinheftes vorgeschrieben. *)

Besitzt der Verschleißer (Tabakhauptverleger oder Verschleißer von Tabakspezialitäten) selbst ein Konto bei der Postsparkassa und wünscht derselbe, die Zahlung durch

---

*) Die Belehrung am Umschlag der Erlagscheinhefte lautet:

„Der Verschleißer erhält vom Verschleißamte über mündliches oder schriftliches Einschreiten unentgeltlich ein Erlagscheinheft mit 50 Erlagscheinen, welche auf das Konto der k. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie in Wien lauten und den Standort des Verschleißamtes bereits am Erlagscheine aufgedruckt enthalten.

Soll eine Zahlung für eine bevorstehende Tabakmaterialfassung (gleichviel, ob eine Vorhinein- oder Restzahlung) geleistet werden, so füllt der Verschleißer alle drei Abschnitte des Scheines auf der Vorderseite in der dort vorgezeichneten Weise aus, und zwar den Empfangschein mit dem zu erlegenden Betrag in Ziffern und Worten, dagegen den Erlagschein mit dem Betrage in Ziffern, seinem Vor- und Zunamen und Standorte, endlich dem Datum der Zahlung, ferner den Buchungsschein mit dem Betrage, Namen und Standorte und notiert überdies an dem im Hefte zurückbleibenden Coupon den Zahlungstag, den gezahlten Betrag und die Nummer der Bestellung.

Außerdem sind auf der Rückseite des Empfangscheines Name, Standort und Bestellungsnummer einzusetzen.

Als Datum muß stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Die Rückseite des Erlagscheines dagegen ist unbeschrieben zu lassen, da etwaige dort angesetzte Mitteilungen nicht zur Kenntnis des Verschleißamtes gelangen.

Die Ausfüllung hat in allen Teilen mit Tinte zu erfolgen.

Mit dem in allen drei Teilen vollständig ausgefüllten Erlagscheine ist die Zahlung bei einem beliebigen Postamte zu leisten.

Der vom Postbeamten unterfertigte und mit dem postamtlichen Orts- und Datumsstempel versehene Empfangschein, welchen der Verschleißer nach der Zahlung zurückerhält, ist (nach Abtrennung vom Coupon) der Tabakmaterialbestellung an Stelle der Kassaquittung beizugeben und wird vom Verschleißamte als Zahlungsausweis angenommen.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art, sei es in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze, vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden stark beschmutzte oder zerrissene Scheine von denselben zurückgewiesen. Derartig verdorbene Scheine sind dem Verschleißamte zurückzustellen.

Besitzt der Verschleißer (Tabakhauptverleger oder Verschleißer von Tabakspezialitäten) selbst ein Konto bei der Postsparkassa und wünscht derselbe, die Zahlung durch Überweisung von seinem Konto auf das Konto der k. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie zu leisten, so hat er den Erlagschein in ganz gleicher Weise, wie oben geschildert, auszufertigen und denselben mit einem auf den gleichen Betrag ausgestellten Scheck direkt an das P. A. einzusenden.

Der Scheck muß auf den Namen der k. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie in Wien, Konto Nr. . . . . ., lauten und den Vermerk tragen: „Zur Einzahlung des Betrages auf beiliegenden Erlagschein".

Die Benützung anderer als der vom betreffenden Verschleißamte gelieferten Erlagscheine (zum Beispiel Steuereinzahlungsscheine) ist unstatthaft.

Falls ein Verschleißer mehreren Verschleißämtern zur Fassung zugewiesen ist, erhält er von jedem Verschleißamte ein eigenes Erlagscheinheft."

Überweisung von seinem Konto auf das Konto der k. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie zu leisten, so hat er den Erlagschein in ganz gleicher Weise, wie oben geschildert, auszufertigen und denselben mit einem auf den gleichen Betrag ausgestellten Scheck direkt an das P. A. einzusenden.

Der Scheck muß auf den Namen der k. k. Generaldirektionskassa der Tabakregie in Wien, Konto Nr. 885.000, lauten und den Vermerk tragen: „Zur Einzahlung des Betrages auf beiliegenden Erlagschein."

Der Kontoinhaber wird darauf achten müssen, daß sein Guthaben durch die Abhebung nicht unter den Betrag der Stammeinlage sinkt, da er sich in diesem Falle der Gefahr aussetzen würde, die Materialfassung nicht bewirken zu können.

Die Ausfolgung des Tabakmaterials kann in diesem Falle entweder auf Grund des an den Kontoinhaber im Postwege zurückgelangenden und von ihm an das Verschleißamt zu leitenden Empfangscheines oder auch (unter Umständen noch früher) auf Grund der an das Verschleißamt gelangenden Verständigung der Generaldirektionskassa erfolgen.

Der Empfangschein ist im letzteren Falle nachträglich an das Verschleißamt abzuliefern.

Es ist die Einrichtung getroffen, daß den Verschleißämtern in Wien die maßgebende Verständigung über derartige Überweisungen am nächsten Wochentage, nachdem der Scheck beim P. A. eingelangt ist, zukommt, während für die Verständigung der Verschleißämter außerhalb von Wien ein nochmaliger Postenlauf hinzukommt.

Die Benützung des letzterwähnten Überweisungs-(Clearing)verkehres empfiehlt sich daher in erster Linie für jene Verschleißer, welche einem Wiener Verschleißamte zur Fassung zugewiesen sind; für dieselben verursacht die Benützung dieses Zahlungsmodus, welcher die Aufbewahrung der Kassaeingänge im Hause entbehrlich macht, nur eine

geringe Verzögerung in der Effektuierung ihrer Bestellungen.

Die im Anweisungsverkehr geleisteten Vorhineinzahlungen sind in der Bestellung an der hiefür vorgesehenen Stelle der Abrechnung, und zwar:

a) bei Barerlag durch Angabe des Postamtes und der Nummer des Erlagscheines,
b) im Falle der Überweisung vom eigenen Konto durch Ansatz folgender Klausel zu beziehen:

„Überweisung, eingeleitet von meinem Konto Nr. . . . . . am . . . . auf Erlagschein Nr. 885.000.“

Die Benützung anderer als der vom betreffenden Verschleißamte gelieferten Erlagscheine (zum Beispiel der Steuereinzahlungsscheine) ist unstatthaft und hat zur Folge, daß der Erlag oder die Überweisung bei Effektuierung der Bestellung bis zur Ordnung der Angelegenheit als nicht geschehen betrachtet wird.

Falls ein Verschleißer mehreren Verschleißämtern zur Fassung zugewiesen ist, erhält er von jedem Verschleißamte ein eigenes Erlagscheinheft; er hat Verwechslungen zwischen den für verschiedene Verschleißämter bestimmten Erlagscheinen bei seinen Erlägen zu vermeiden, da dieselben zu Verzögerungen in der Materialausgabe führen würden.

Andere Zahlungen an Staatskassen als Zahlungen an Tabakmaterial können mittels der von den Verschleißämtern gelieferten Erlagscheine nicht geleistet werden.

Die Coupons der Erlagscheinhefte sind vom Verschleißer durch zwei Jahre aufzubewahren.

Diese Belehrung bildet eine Ergänzung zu den § 26, 29 und 30 der „Vorschrift für die Tabakverleger“ und zu den § 21, 24 und 25 der „Vorschrift für die Verschleißer von Tabakspezialitäten“.

Instruktion

für die Benützung des Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehres des k. k. P. A. durch das k. k. Hauptpunzierungsamt.

(Erlaß des k. k. F.-M. vom 11. Jänner 1906, Z. 76900 ex 1905.)

§ 1.

Einleitung.

Für die Benützung des Scheck- und Clearingverkehres des k. k. P. A. durch das k. k. Hauptpunzierungsamt hat die gegenwärtige Instruktion zur Richtschnur zu dienen.

Insoweit dieselbe keine den zu beobachtenden Vorgang näher bestimmenden Anordnungen enthält, ist nach den „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkasse" vorzugehen.

Alle Beamten, welche bei den durch die Teilnahme des Hauptpunzierungsamtes am Scheck- und Clearingverkehr des P. A. bedingten Geschäften mitzuwirken berufen sind, haben sich demnach über diesen Verkehr aus den erwähnten Bestimmungen des k. k. P. A. eingehend zu informieren.

§ 2.

Beitritt zum Scheck- und Clearingverkehr des k. k. P. A. und Anmeldung der zur Unterfertigung der Schecks ermächtigten Funktionäre.

Die Direktion des Hauptpunzierungsamtes hat nach erfolgtem Beitritte zum Scheck- und Clearingverkehre des k. k. P. A. die Anmeldung der zur Ausstellung der Schecks berechtigten Funktionäre (§ 4) zu bewirken.

§ 3.

Gebarung mit den Scheckbücheln.

Das dem k. k. Hauptpunzierungsamte zukommende Scheckbüchel ist bei demselben in der Hauptkassa zu verwahren und als streng verrechenbare Drucksorte zu behandeln; demnach ist die Gebarung mit demselben in einer monatlich an das Rechnungsdepartement 4 des k. k. F. M. einzusendenden Rechnung über diese Drucksorte festzulegen.

Über die Verwendung der Scheckbüchel hat der die Kassenkontrolle besorgende Beamte eine Vormerkung zu führen, in welche der Empfang der Scheckbüchel und die Anzahl der darin enthaltenen Schecks sowie die Verwendung derselben einzutragen ist.

Diese Vormerkung hat bei der Kassa zu bleiben.

Die Schecks sind in der Reihenfolge ihrer Nummern in Verwendung zu nehmen und dem Vordrucke entsprechend auszufüllen, wobei sich nach den Bestimmungen des k. k. P. A. zu benehmen ist.

Jede Ausfertigung eines Schecks ist in dem im Scheckbüchel zurückbleibenden Coupon mit folgenden Angaben anzumerken:

a) Tag der Ausstellung des Schecks;
b) Guthaben vor der Ausstellung;
c) Betrag, über welchen der Scheck ausgestellt wurde;
d) Guthaben (Saldo) nach der Ausstellung;
e) Name und Standort der Kassa oder des Amtes, eventuell der Partei, an welche der Betrag begeben wurde, beziehungsweise Berufung der dem Coupon anzuschließenden Abschrift des Verzeichnisses in jenen Fällen, in welchen mittels eines einzigen Schecks die Überweisung mehrerer Beträge erfolgte, und
f) die bezüglichen Journalverrechnungsdaten.

Diese Angaben sind von den beiden die Kassengeschäfte des Amtes besorgenden Beamten und in Substitutionsfällen von den dem k. k. P. A. namhaft gemachten Vertretern derselben zu unterfertigen.

Verdorbene Schecks sind kreuzweise zu durchstreichen, als „verdorben" zu bezeichnen und vom k. k. Hauptpunzierungsamte an das k. k. P. A. in Wien einzusenden.

Die Coupons sind gleichfalls mit dem Worte „verdorben" zu überschreiben und wie vorstehend angegeben zu unterfertigen.

Im Falle des Abhandenkommens einzelner Scheckblankette oder des ganzen Scheckbüchels ist hievon unverweilt von der Direktion des k. k. Hauptpunzierungsamtes dem k. k. P. A. auf dem raschesten Wege die Anzeige zu erstatten.

Nach Verbrauch aller in einem Scheckbüchel enthaltenen Schecks sind die bezüglichen Coupons unter Berufung auf die erfolgte Neubestellung der nächsten, an das Rechnungsdepartement 4 des k. k. F. M. einzusendenden Rechnung über diese streng verrechenbare Drucksorte anzuschließen.

§ 4.

Anmeldung der zur Ausstellung von Schecks berechtigten Funktionäre.

Die Anmeldung der zur Ausstellung der Schecks berechtigten Funktionäre (das ist der mit den Kassengeschäften betrauten Beamten) erfolgt durch die Direktion des k. k. Hauptpunzierungsamtes, welche auch jede Änderung in den zur Unterfertigung der Schecks berufenen Personen dem k. k. P. A. mitzuteilen hat.

§ 5.

Guthaben und Kontoauszüge.

Das Guthaben des k. k. Hauptpunzierungsamtes wird gebildet:

a) durch die Stammeinlage (§ 2) und durch Erlag überschüssiger Barbestände zur Gutschrift auf dem eigenen Konto;

b) durch Überschußabfuhren unterstehender Ämter und etwa im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. erhaltene Verläge *);

c) aus sonstigen Einzahlungen auf das Konto des Amtes mittels Erlagscheinen oder durch Überweisungen im Clearingverkehre, ferner aus Einzahlungen mittels Postanweisungen.

Die Höhe des jeweiligen Guthabens ist aus den Kontoauszügen zu ersehen, welche vom P. A. für jeden Tag, an welchem eine Gut- oder Lastschrift auf dem Konto vorgenommen wurde, dem Amte zugesendet werden.

Die Kontoauszüge sind fortlaufend numeriert und enthalten das Buchungsdatum, den Übertrag des Guthabens, die Nummern der Schecks, die Einlagen und Gutschriften, bei den Gutschriften auch den Namen des Zahlers, ferner die Rückzahlungen und Lastschriften im Clearingverkehre sowie das schließliche Guthaben des Amtes.

---

*) Von den dem Hauptpunzierungsamte unterstehenden Ämtern haben nur die beiden Filialämter in Wien Abfuhren an das k. k. Hauptpunzierungsamt, und zwar im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. (durch Einzahlung auf Erlagscheine des k. k. Hauptpunzierungsamtes) zu leisten.

Die Anordnungen der h. o. Erlässe vom 24. November 1900, Z. 7644/F. M. ex 1899, und vom 17. März 1905, Z. 19220, mit welchen die Leistungen der Gefällsüberschußabfuhren des k. k. Hauptpunzierungsamtes und der Wiener Filialämter an die Ö. u. Bank behufs Gutschrift auf das Konto der Staatszentralkassa festgesetzt wurde, sind außer Kraft getreten.

Die Filialpunzierungsämter in Wien haben in der Regel, wenn ihr Barbestand 4000 K erreicht, mindestens 2000 K mittels Erlagscheines auf das Konto des k. k. Hauptpunzierungsamtes zu erlegen; ein Anwachsen der Barbestände bis zur Höhe der als Maximalkassenstände festgesetzten Beträge (das ist 6000 K für das Filialpunzierungsamt I und 8000 K für das Filialpunzierungsamt II) ist nur dann zulässig, wenn bevorstehende größere Zahlungen (insbesondere für die Dienstbezüge) dies erfordern.

Den Kontoauszügen sind die bezüglichen Erlagscheine, beziehungsweise die Abschnitte der Postanweisungen beigeschlossen, und zwar letztere, sofern deren Zustellung nicht direkt durch das Abgabepostamt erfolgt.

§ 6.

Übernahme der Kontoauszüge und Gebarung mit denselben.

Die Kontoauszüge sind von den beiden die Kassengeschäfte besorgenden Beamten zu übernehmen und von ihnen gemeinschaftlich zu bestätigen.

Nach erfolgter Übernahme hat der die Kassekontrolle besorgende Beamte die Sendung sogleich in die Vormerkung über die eingelangten Sendungen an Geld und Werteffekten mit der Summe der Einlagen und Gutschriften, abzüglich des Übertrages vom vorhergehenden Kontoauszuge, einzutragen und sich sodann von der gesamten ziffermäßigen Richtigkeit des Kontoauszuges zu überzeugen.

Für diese Überprüfung sind bezüglich des früheren Guthabens der letzte anerkannte Kontoauszug, bezüglich der Barerläge die beigelegten Erlagscheine, beziehungsweise die Abschnitte der Postanweisungen, endlich bezüglich der Gut- und Lastschriften im Clearingverkehr die direkt einzusendenden Gegenscheine und Quittungen, beziehungsweise die Coupons des Scheckbüchels maßgebend.

Auf diesen letzteren Coupons ist bei der Vergleichung mit dem Kontoauszuge die erfolgte Realisierung durch Beisetzung der Nummer des Kontoauszuges anzumerken.

Die vorgenommene Konstatierung der Richtigkeit des Kontoauszuges ist auf demselben durch die Beisetzung des Wortes „Anerkannt“ sowie der Namenschiffre jener Organe, welche die Prüfung vollzogen haben, zum Ausdrucke zu bringen.

Sollten sich bei der Überprüfung Anstände ergeben, so sind diese im Kontoauszuge von beiden die Kassengeschäfte besorgenden Beamten anzumerken und es ist wegen deren Behebung mit dem k. k. P. A. sogleich in raschestem Verkehr zu treten.

Falls in Richtigstellung des früheren Kontoauszuges ein neuer vom k. k. P. A. übersendet wird, ist der frühere an dieses Amt rückzustellen.

Außerdem sind in den Kontoauszügen bei jeder Gut- und Lastschrift die bezüglichen Verrechnungsdaten anzuführen.

Die richtig befundenen Kontoauszüge hat der die Geschäfte eines Hauptkassiers versehende Beamte zu übernehmen.

§ 7.

Verfügungsrecht über das Postsparkassenguthaben.

Das Verfügungsrecht über das auf dem Scheckkonto des k. k. Hauptpunzierungsamtes erwachsende Guthaben steht nur der Direktion dieses Amtes zu; Schecks dürfen daher nur mit Bewilligung der Direktion von der Kasse ausgefertigt werden.

Das Verfügungsrecht der Direktion erstreckt sich:

a) auf bare Aufhebungen für den eigenen Bedarf der Kasse;

b) auf Überweisungen von Geldbeträgen an andere Kassen oder Ämter *);

c) auf Leistungen von Zahlungen an Private.

Bei der Ausstellung von Schecks ist zu beachten, daß nur über denjenigen Betrag verfügt werden kann, um welchen das in dem letzten Kontoauszuge ausgewiesene Guthaben die Stammeinlage von 100 K übersteigt.

---

*) Siehe Anmerkung auf Seite 616.

Bei Berechnung des verfügbaren Betrages muß auch auf die bereits ausgestellten, im Laufe befindlichen Schecks Rücksicht genommen werden, welche noch nicht realisiert oder wenigstens noch nicht im Kontoauszuge als realisiert ausgewiesen sind, wogegen auf einen etwaigen in Aussicht stehenden Eingang von Zahlungen auf hinausgegebene Erlagscheine nicht gerechnet werden darf.

Zur Ausstellung der Schecks sind die beiden mit den Kassengeschäften betrauten Beamten, eventuell deren ausgewiesene Vertreter berechtigt und sind die Schecks von diesen kollektiv unter Beidruck des Amtssiegels zu fertigen.

Die Schecks sind unter Beobachtung der in den §§ 3 und 13 dieser Instruktion normierten Weisungen nach den vom k. k. P. A. herausgegebenen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr desselben auszufertigen.

Ad a). Bare Abhebungen.

Im Falle eintretenden Geldbedarfes kann seitens der Direktion die bare Abhebung eines dem wirklichen Bedarfe entsprechenden Betrages vom Guthaben des Amtes beim k. k. P. A. bis auf die Stammeinlage veranlaßt werden.

Zu diesem Zwecke hat die Kasse über spezielle schriftliche Ermächtigung der Direktion in der Regel einen auf das k. k. Hauptpunzierungsamt als Zahlungsempfänger lautenden Scheck auszustellen und direkt an das k. k. P. A. zur Auszahlungsanweisung beim nächstgelegenen Postamte zu übersenden. Hiebei hat die Absendung des Schecks, insbesondere wenn es sich um einen höheren Betrag handelt, zu einer Zeit zu erfolgen, daß das bei der Auszahlung in Betracht kommende Postamt sich eventuell die zur Auszahlung erforderlichen Barmittel im Wege eines Verlages rechtzeitig beschaffen kann.

Hierauf ist insbesondere auch bei der Beschaffung der zur Bestreitung der persönlichen Bezüge erforderlichen Barmittel Bedacht zu nehmen.

Die Behebung der zu diesem Zwecke beim nächstgelegenen Postamte angewiesenen Beträge hat jedoch regelmäßig erst am Fälligkeitstage selbst stattzufinden.

Bei besonders dringlichem Geldbedarfe ist über speziellen schriftlichen Auftrag der Direktion ein Überbringerscheck auszustellen und direkt beim k. k. P. A. zur Auszahlung zu präsentieren.

Ad b). Überweisungen von Geldbeträgen an andere Kassen oder Ämter.

Wenn die Kasse oder das Amt, wohin eine Zahlung geleistet werden soll, ein Scheckkonto im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. besitzt, so ist die Zahlung, wenn dem nicht im speziellen Falle besondere Gründe entgegenstehen, im Clearingverkehre zu leisten.

Zum Zwecke der an die k. k. Staatszentralkasse zu leistenden Gefällsüberschußabfuhren sind Schecks auf den Namen der k. k. Staatszentralkasse auszustellen und an das k. k. P. A. einzusenden.

Die beim k. k. Hauptpunzierungsamte angesprochenen Verläge sind von demselben gleichfalls aus dem Guthaben beim k. k. P. A. zu bestreiten und im Anweisungsverkehre zu bewirken.

Bei solchen Überweisungen ist, gleichwie bei jenen Zahlungen, welche im baren geleistet werden, der erforderliche Dokumentenaustausch mit der beteiligten Kasse, beziehungsweise dem Amte zu pflegen; dieser Dokumentenaustausch ist noch vor der Realisierung der obigen Überweisungen zu bewerkstelligen.

Ad c). Zahlungen an Private.

Zahlungen an Private (Geschäftsleute, Lieferanten rc.) im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. dürfen nur nach Beibringung der vorschriftsmäßig ausgefertigten Dokumente (skalamäßig gestempelte

Quittung oder ebensolche saldierte Rechnung) und Liquidierung der nachgewiesenen Beträge durch Einreichung entsprechend ausgestellter Schecks, welchen die von den Parteien allfällig beigebrachten, entsprechend auszufüllenden Erlagscheine anzuschließen sind, beim k. k. P. A. behufs Gutschrift auf das Konto des Bezugsberechtigten (Clearingverkehr) oder durch Anweisung des Betrages zur Barzahlung an den bestimmten Bezugsberechtigten (nicht an den Überbringer) geleistet werden.

Die direkte Begebung von Schecks an Parteien ist unzulässig; ebenso die Bareinzahlung auf von der Partei beigebrachte Erlagscheine.

Die Übersendung der Schecks an das k. k. P. A. ist tunlichst derart einzurichten, daß dieses die Gut- und Lastschriften auf dem betreffenden Konto noch in demselben Monate vornehmen kann, in welchem die Schecks ausgestellt sind.

Wenn eine größere Anzahl von Zahlungen gleichzeitig zu leisten ist, kann im Sinne der „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkasse" die Auszahlung mittels eines einzigen (Gesamt-) Schecks unter Anschluß eines Verzeichnisses der zu bewirkenden Überweisungen vollzogen werden.

Auch die Auszahlung der Dienstbezüge jener Angestellten, welche Inhaber eines Scheckkontos beim P. A. sind, kann über Verlangen der Bezugsberechtigten mittels Überweisung auf das Konto des Empfängers erfolgen.

Über diese gemäß der Verordnung vom 4. September 1903, R. G. Bl. Nr. 188 (V. Bl. Nr. 138 ex 1903), im Clearingverkehre des P. A. auszuzahlenden Bezüge ist eine besondere mit „P. A." zu bezeichnende Zahlungsliste in duplo auszufertigen, in welcher die Perzipienten ihrer eigenhändigen Empfangsbestätigung ihre Kontonummer beizufügen haben.

Rücksichtlich der auf diese Art zur Auszahlung gelangenden Dienstbezüge ist ein besonders mit „P. A.“ zu bezeichnendes Verzeichnis für Aktivitätsbezüge zu führen.

Beim Abschlusse dieses Verzeichnisses sind sodann die (Brutto-) Bezüge in der Giroverkehrskolonne des Etatjournals in Ausgabe und die Abzüge in der Giroverkehrskolonne des Kontokorrentjournales im Empfang zu stellen. Die Überweisung der im Clearingverkehre auszuzahlenden Dienstbezüge hat erst am Fälligkeitstage stattzufinden.

§ 8.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der im Scheck- und Clearingverkehr zu begleichenden Forderungen Privater.

In die vom k. k. Hauptpunzierungsamte an im Scheck- und Clearingverkehre stehende Parteien hinauszugebenden Intimationen über die erfolgte Zahlungsanweisung ist die Aufforderung aufzunehmen, die etwa einzusendende Quittung mit der Klausel zu versehen, daß der bezügliche Betrag von dem Amte im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. erfolgt worden sei.

Im übrigen bleibt es jeder Partei unbenommen, schon bei Einreichung der Rechnung oder Quittung eventuell in dieselbe die Klausel aufzunehmen, daß der bezügliche Betrag von dem Amte im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. erfolgt werden solle.

Quittungen oder saldierte Rechnungen, welche diese Klausel enthalten, dürfen nicht außerhalb des Anweisungsverkehres beglichen werden.

Um solche Quittungen und saldierte Rechnungen von den außerhalb des Anweisungsverkehres zu begleichenden leicht unterscheiden zu können, sind dieselben seitens des

liquidierenden Organes mittels Farbstift oder Stampiglie mit „P. A.“ *) zu bezeichnen.

§ 9.

Anweisung und Liquidierung der im Scheck- und Clearingverkehr vorkommenden Gebarungen.

Die Ermächtigung zur Ausstellung von Schecks wird der Kasse entweder mittels besonderen Auftrages der Direktion oder mittels der von derselben dem bezüglichen Ausgabsdokumente beigesetzten Erfolglassungsklausel: „zu erfolgen im Anweisungsverkehr des k. k. P. A.“ erteilt.

Die Liquidierung der im Scheck- und Clearingverkehr vorkommenden nicht baren Einnahmen erfolgt grundsätzlich auf den bezüglichen Gegenscheinen, welchen die Kontoauszugsbelege anzuschließen, eventuell die Kontoauszugsdaten beizusetzen sind, andernfalls bei den Erlagsposten auf den Erlagscheinen, beziehungsweise auf den Abschnitten der Postanweisungen.

Hinsichtlich der Barerläge (§ 5, Punkt a) und Barabhebungen (§ 7, Punkt a) dient zur Liquidierung der Barausgabs-, beziehungsweise Barempfangspost der bezügliche Empfangsschein, respektive der Kassenauftrag, während die durch diese baren Ausgaben und Einnahmen bedingten, nicht baren Einnahmen und Ausgaben auf dem bezüglichen Erlagscheine, beziehungsweise auf dem vorbezeichneten Kassenauftrage liquidiert werden.

§ 10.

Erläge von Zahlungspflichtigen.

Zahlungen an das k. k. Hauptpunzierungsamt können mittels der den Zahlungspflichtigen vom k. k. Hauptpunzierungsamte zugemittelten Erlagscheine bewirkt werden.

*) Abkürzung für „K. k. Postsparkassenamt“.

In dieser Weise werden insbesondere auch Gefällsüberschußabfuhren an das k. k. Hauptpunzierungsamt zu leisten sein.*)

Bei Benützung der Erlagscheine durch Privatparteien sind Empfangsbestätigungen nur über spezielles Verlangen der Partei und nur dann auszufertigen, wenn die Zahlung nicht ohnehin schon die Ausfertigung einer Bollette zur Folge hat. Die Erlagscheine sind mit den Artikeln des Journales zu versehen und dem letzteren als Beilage anzuschließen.

Erläge sind sofort individuell zu verbuchen. Ist die geleistete Zahlung geringer als die von dem Amte oder von der Partei abzustattende Schuldigkeit, so ist das Amt oder die Partei auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam zu machen und der Betrag des noch aushaftenden Ausstandes ziffermäßig anzugeben.

Als Zeitpunkt der Erfüllung der Zahlungspflicht hat der im Poststempel des Erlagscheines ausgedrückte Tag, an welchem die Zahlung bei der betreffenden Sammelstelle des k. k. P. A. geleistet wurde und bei Zahlungen durch Gutschrift im Clearingverkehr der Tag der Buchung des Schecks beim k. k. P. A. zu gelten.

Dieser Zeitpunkt ist in den Journalen und Registern ersichtlich zu machen.

§ 11.

Behandlung von im Clearingverkehr und mittels Erlagscheinen einlangenden dem k. k. Hauptpunzierungsamte nicht gehörigen Beträgen.

Enthält der Kontoauszug Gutschriften, welche irrigerweise dem Amte überwiesen wurden, so sind dieselben im Depositenjournal in Empfang zu verrechnen und, wenn tunlich, der zuständigen Kasse oder

*) Siehe Anmerkung auf S. 616.

dem Amte und andernfalls dem Anweiser im Clearingverkehr zu überweisen, eventuell ist die Richtigstellung des Kontoauszuges durch das k. k. P. A. zu veranlassen.

Die gleiche Depositierung hat bis zum Austrage im Korrespondenzwege bei gleichartigen, mittels Erlagscheinen eingezahlten Beträgen zu erfolgen.

§ 12.

Gutschrift der Postanweisungsbeträge.

Die an das k. k. Hauptpunzierungsamt einlangenden Postanweisungen sind auf das Scheckkonto derselben gutschreiben zu lassen.

Zu diesem Zwecke wird das Postamt, durch welches das k. k. Hauptpunzierungsamt seine Postsendungen empfängt, von der Direktion mittels auf eigener Postsparkassendrucksorte auszufertigenden Vollmacht ermächtigt, die unter der Adresse des k. k. Hauptpunzierungsamtes einlangenden Postanweisungen, mit Ausnahme der telegraphischen und der expreß zu bestellenden Postanweisungen, durch Ausstellung eines Erlagscheines auf das Scheckkonto dieses Amtes zu überweisen.

Die zu diesem Behufe nötigen Erlagscheine hat das k. k. Hauptpunzierungsamt in der erforderlichen Anzahl dem bezeichneten Postamte zu übergeben.

§ 13.

Spezielle Verrechnungsvorschriften.

Die Stammeinlage (§ 2) ist im Kontokorrentjournal in der Bargeldkolonne zu Lasten der Rubrik „Stammeinlage und Barerläge an das k. k. P. A. zur Gutschrift auf das eigene Konto“ in Ausgabe, dagegen auf Grund des eingelangten ersten Kontoauszuges im gleichen Journale in der Kolonne für den Anweisungs-

verkehr des k. k. P. A. zu Gunsten der Rubrik „Gutschriften des k. k. P. A." in Empfang zu verrechnen.

Weitere Sammeleinlagen (§ 5, lit. a) sind wie die Stammeinlage zu verrechnen.

Bare Abhebungen (§ 7, lit. a) sind unter Anführung der Schecknummer im Kontokorrentjournale in der Kolonne „P. A." sofort nach der Ausfertigung der Schecks zu Lasten der Rubrik „Lastschriften des k. k. P. A." in Ausgabe und erst dann, wenn das Bargeld wirklich einlangt, im gleichen Journale in der Bargeldkolonne unter Berufung auf die Ausgabspost zu Gunsten der Rubrik „Barabhebungen vom Guthaben bei dem k. k. P. A." in Empfang zu verrechnen.

Die im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. bewirkten Abfuhren unterstehender Ämter, beziehungsweise Verläge an solche sind beim k. k. Hauptpunzierungsamte im Kontokorrentjournale lediglich in der „P.-A."-Kolonne in Empfang, beziehungsweise in Ausgabe zu stellen.

Sämtliche im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. vorfallenden weiteren Gebarungsposten sind in den betreffenden Journalen in der mit dem F. M. Erlasse vom 31. Jänner 1902, Z. 86, V. Bl. Nr. 31, beziehungsweise vom 3. Juli 1902, Z. 44801, neu eröffneten Giroverkehrskolonne, welche mit der Bezeichnung „Im Anweisungsverkehre des P. A." zu versehen ist, zu verrechnen.

Die Ausgabsverrechnung von an andere Kassen oder Ämter sowie an Private überwiesenen Zahlungen hat unter genauer Angabe der Schecknummer sofort nach der Ausfertigung des Schecks mit der Maßgabe zu erfolgen, daß nach Einlangen des bezüglichen Kontoauszuges des k. k. P. A. die entsprechenden Daten desselben den betreffenden Journalposten beizusetzen sind.

Der Partei werden das Amt, für dessen Rechnung die Zahlung erfolgte sowie die Anweisungszahl *) der Direktion im Kontoauszuge, beziehungsweise im Coupon der Zahlungsanweisung des P. A. mitgeteilt, wodurch die Identität dieser Zahlung mit der von der Direktion avisierten sichergestellt ist.

Alle aus der Teilnahme des k. k. Hauptpunzierungsamtes am Scheck- und Clearingverkehre des k. k. P. A. sich ergebenden Nutzungen und Kosten, nämlich einerseits die Zinsen des Guthabens, andererseits die Gebühren, Provisionen und die Kosten für bezogene Drucksorten sind für die allgemeine Kassenverwaltung zu verrechnen und haben zu diesem Zwecke — insoweit sie nach den „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkassa“ durch Gut-, beziehungsweise Lastschrift beglichen werden — bereits beim k. k. P. A. auf einem für die k. k. Finanzverwaltung angelegten besonderen Spezialkonto zur Buchung zu gelangen, so daß das Konto des k. k. Hauptpunzierungsamtes von der Verrechnung von Zinsen und Spesen vollkommen frei zu bleiben hat.

Die bei der ersten Bestellung (anläßlich der Beitrittserklärung zum Scheck- und Clearingverkehr des P. A.) bar zu entrichtenden Kosten für die erforderlichen Drucksorten sind kommissionsweise für Rechnung der allgemeinen Kassenverwaltung (Kapitel 11) zu bestreiten.

Betreffen die im Anweisungsverkehr des k. k. P. A. geleisteten Zahlungen Gebarungen an Depositen, so sind die bezüglichen Beträge im Kontokorrentjournal in der Kolonne „P. A.“ in Empfang und gleichzeitig in der Geldkolonne in Ausgabe zu stellen, sodann aber für die zahlende Partei im Depositenjournal in der „Geldkolonne“

*) Diese Anweisungszahl ist auch in den bezüglichen Schecks rechts oben und bei Benützung von Verzeichnissen (§ 7) in der Anmerkungskolonne ersichtlich zu machen.

in Empfang zu verrechnen. In umgekehrter Form können solche Depositenzahlungen in Ausgabe verrechnet werden.

§ 14.

Darstellung des Tagesüberschusses im Kassastandsausweise.

In dem Kassenstandsausweise für die Etat- und Kontokorrentgebarung ist für die Gebarungen im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. eine eigene Betragskolonne mit der Überschrift „Im Anweisungsverkehre des P. A." einzufügen und der Tagesüberschuß gesondert nach Bargeld, Postsparkassaguthaben und eventuell Obligationen darzustellen und es muß das im Kassenstandsausweise eingestellte Postsparkassenguthaben stets mit dem letzten Kontoauszuge des k. k. P. A. genau übereinstimmen, wobei jedoch auf die bereits journalisierten, in den Kontoauszügen noch nicht enthaltenen, im Postsparkassenverkehre realisierten Ausgaben entsprechend Rücksicht zu nehmen ist. Der die Kassakontrolle versehende Beamte hat sich hievon täglich, auch dann, wenn kein neuer Kontoauszug eingelangt ist, zu überzeugen.

§ 15.

Hinterlegung der Kontoauszüge und Eintragung derselben in die Münzliste.

Am Schlusse des Tages sind die Kontoauszüge gleich wie die Barschaften gemeinschaftlich von den beiden die Kassageschäfte führenden Beamten in die Hauptkassa zu hinterlegen und unter Anführung ihrer Nummern in der Münzliste der Hauptkassa in einer eigenen, mit der Überschrift „Guthaben beim P. A." zu versehenden Kolonne einzutragen.

Die Kontoauszüge sind sodann an einer unbeschriebenen Stelle mit dem Locheisen zu durchschlagen und monatlich mit dem Kontokorrentjournale dem Rechnungsdepartement 4 des k. k. F. M. vorzulegen; nur der im Laufe eines Monats letzteingelangte Kontoauszug ist zu Konstatierungszwecken zurückzubehalten, sohin dem nächstmonatlichen Kontokorrentjournale anzuschließen.

§ 16.

Monatlicher Abschluß der Journale.

Der monatliche Abschluß der Journale ist wie bisher zu vollziehen.

Die Ermittlung der schließlichen Kassareste in den Journalen sowie die Übertragung derselben als anfängliche Kassareste in die nächstmonatlichen Kontokorrentjournale hat unter Auseinanderhaltung von Bargeld und Werteffekten und der aus dem Postsparkassenguthaben bestehenden Summe, und zwar bezüglich dieser unter Berufung auf die Nummer des betreffenden Scheckcoupons, beziehungsweise auf jene des Kontoauszuges zu erfolgen. Der letztere Betrag muß selbstverständlich unter Rücksichtnahme auf die im § 14 erwähnten journalisierten, in den Kontoauszügen noch nicht enthaltenen Ausgaben mit dem im Kassastandsausweise und in der Münzliste und mit den im letzten Kontoauszuge vorgezeichneten Guthaben übereinstimmen.

§ 17.

Jährliche Nachweisung der im Postsparkassenverkehre realisierten Gebarungen.

Das k. k. Hauptpunzierungsamt hat über die im Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehre des k. k. P. A. realisierten Gebarungen für das jeweils abgelaufene Jahr eine Nachweisung bis längstens 31. Jänner des nächst-

folgenden Jahres dem Rechnungsdepartement 4 des k. k. F. M. vorzulegen, in welcher insbesondere die Anzahl der eingelangten Kontoauszüge der auf das Konto des k. k. Hauptpunzierungsamtes bewirkten Gutschriften, der eingelangten Erlagscheine, der im „P. A.“-Verkehre angewiesene Gesamtbetrag, die Summe der im Laufe des Jahres auf das Konto der k. k. Staatszentralkassa überwiesenen Beträge sowie das zu Beginn des Nachweisjahres bestandene und das mit Schluß desselben verbliebene Postsparkasseguthaben nachzuweisen ist.

Der Gesamtbetrag der im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. geleisteten Zahlungen ist in besonderen Kolonnen unter gleichzeitiger Angabe der Anzahl der Verrechnungsposten nach Empfang und Ausgabe und nach Verrechnungszweigen zu trennen.

Die mit Schluß des Jahres im Depositenjournale behufs weiterer Amtsveranlassung noch nicht verausgabten Beträge (§ 11) sowie die im Laufe des Jahres beamtshandelten Posten aus dem bezeichneten Journale des Vorjahres sind in der Anmerkungskolonne der Nachweisung summarisch unter bloßer Angabe der Anzahl der Verrechnungsposten ersichtlich zu machen.

Die mit Beginn, beziehungsweise mit Schluß der Ausweisperiode bestandenen Postsparkasseguthabungen müssen mit den in den Kontokorrentjournalen der betreffenden Monate ausgewiesenen „P. A.“-Guthabungen unter Rücksichtnahme auf die journalisierten, in den Kontoauszügen noch nicht enthaltenen Ausgaben übereinstimmen.

§ 18.

Überwachung des Scheckverkehrs seitens der Direktion des Hauptpunzierungsamtes.

Die Direktion des Hauptpunnzierungsamtes hat sich durch wiederholte Einsichtnahme in das Scheckbüchel, den Scheckvormerk, die Kontoauszüge, die Journale und Kassa-

standsausweise die Überzeugung von der instruktionsmäßigen Gebarung der die Kassageschäfte besorgenden Beamten zu verschaffen und allfällig wahrgenommene Mängel sofort abzustellen.

§ 19.

Vorgang bei Kassauntersuchungen.

Hinsichtlich der Behandlung der Postsparkassen-Verkehrsposten bei den Kassenuntersuchungen wird nachstehendes verfügt:

Bei den wöchentlichen Selbstskontrierungen, bei den domualen Amtsübergaben und bei den monatlichen Skontrierungen ist der aus Gut-, respektive Lastschriften und aus dem schließlichen Guthaben beim k. k. P. A. bestehende Teil der Summe der Einnahmen, beziehungsweise der Summe der Ausgaben und des schließlichen Kassenrestes gesondert darzustellen und der letztgedachte Betrag mit dem im letzten Kontoauszuge nachgewiesenen schließlichen Guthaben zu vergleichen, wobei auf die in den §§ 14 und 16 erwähnten journalisierten, in den Kontoauszügen noch nicht enthaltenen Ausgaben entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

Für die Vornahme aller weiteren unvermuteten Kassenuntersuchungen werden die folgenden Bestimmungen getroffen:

Jedem Skontrierungskommissär wird in Hinkunft rücksichtlich der Kassa des Hauptpunzierungsamtes gleichzeitig mit dem schriftlichen Auftrage zur Intervention bei einer Amtsübergabe oder zur Vornahme einer unvermuteten Amtsuntersuchung ein in Form eines Kartenbriefes vorbereitetes Ersuchschreiben an das k. k. P. A. in Wien um Mitteilung des in den letzten drei Tagen vor dem Beginne der Amtsuntersuchung auf dem Scheckkonto des zu skontrierenden

Amtes vorgetragenen Guthabens eingehändigt. Der Skontrierungskommissär hat in diesem Kartenbrief den Namen des Amtes und die bezügliche Scheckkontonummer sowie das Datum der erwähnten letzten drei Tage einzusetzen und den Brief mit seiner Unterschrift, dann auf der Adreßseite mit seiner Adresse zu versehen und unverschlossen in einem mit der Adresse des k. k. P. A. bedruckten verschlossenen Kuvert am Tage vor der Skontrierung (abends) oder am nächsten Tage zeitlich morgens der Post zur Beförderung zu übergeben. Je nach der Dauer der Amtsuntersuchung einerseits und des zu berücksichtigenden Postganges andrerseits hat der Skontrierungskommissär durch entsprechende Adressierung des Kartenbriefes die Vorsorge zu treffen, daß die Rückantwort des k. k. P. A. entweder an den Standort des zu untersuchenden k. k. Hauptpunzierungsamtes oder, falls die Antwort ihn daselbst voraussichtlich nicht mehr antreffen würde, an seinen Dienstort gelangt.

Im ersteren Falle hat der Skontrierungskommissär sich von der Übereinstimmung der Guthabungen, welche in den im Antwortschreiben des k. k. P. A. bezogenen Kontoauszügen ausgedrückt sind, mit den in diesem Schreiben nachgewiesenen Guthabungen an der Hand der betreffenden Kontoauszüge zu überzeugen, hingegen im letzteren Falle die in den bei der Kassa am Tage des Beginnes der Amtsuntersuchung vorgefundenen letzten drei Kontoauszügen nachgewiesenen Guthabungen unter Anführung von Datum und Nummer dieser Kontoauszüge in seine Skontrierungsrelation einzutragen und nachträglich mit den Angaben des k. k. P. A. zu vergleichen.

In beiden Fällen ist der Konstatierungsbefund in der Relation unter Anschluß der Mitteilung des k. k. P. A. ausdrücklich zu bemerken.

Bei konstatierter Nichtübereinstimmung ist wie bei sonstigen festgestellten Unterschieden entsprechend das weitere Amt zu handeln.

In den den Skontrierungskommissären weiters eingehändigten Nachweisungen über die vormonatlichen schließlichen Kassareste der zu untersuchenden Kassa werden in Hinkunft die aus Guthabungen beim k. k. P. A. bestehenden Teilbeträge derselben sowie jene an Bargeld und Werteffekten gesondert angeführt sein; die Prüfung der als erste Journalsposten in jedem Monate im Kontokorrentjournale eingetragenen (anfänglichen) Kassareste hat sich daher künftighin auch auf die erwähnten, aus Postsparkassaguthabungen bestehenden Teilbeträge zu erstrecken.

Vor Beginn der Skontrierung hat der Skontrierungskommissär an die beiden die Kassageschäfte führenden Beamten die Anfrage zu stellen, ob sich beim Amte etwa noch ein Kontoauszug befindet, dessen Beamtshandlung im Sinne des § 6 der Instruktion noch nicht beendet ist.

Bejahenden Falles hat er denselben, nachdem er sich hierüber auch aus der Vormerkung über die eingelangten Geld- und Werteffektensendungen überzeugt hat, sogleich der Verrechnung zuführen zu lassen und weiterhin nach den Skontrierungsvorschriften das Amt zu handeln.

Beim Abschlusse des Etat- und Kontokorrentjournals sind die Summen der aus Gut-, beziehungsweise Lastschriften des k. k. P. A. bestehenden Einnahmen und Ausgaben gesondert anzuführen und ebenso im Liquidationsbefunde über die Geldgebarung nachzuweisen.

Diese Sonderung hat sich auch auf das im Liquidationsbefunde darzustellende Bestand-soll und Bestand-ist zu erstrecken, so daß der Befund ein vollständiges Bild über die Gebarung mit den Postsparkassaeinlagen gewinnen läßt.

Außerdem ist der letzte in die Amtsuntersuchung einbezogene Kontoauszug unter Anführung von Datum und

Nummer desselben mit dem Betrage des darin ausgedrückten schließlichen Guthabens in der Münzliste des Operates besonders auszuweisen.

Die Scheckbüchel hat der Skontrierungskommissär einzusehen und das Vorhandensein der Scheckblankette *an der* Hand der über den Empfang und die Verwendung derselben zu führenden Vormerkung zu konstatieren.

Allfällige Unzukömmlichkeiten — insbesondere in Absicht auf die ökonomische Gebarung mit den Scheckblanketten — sind in der Skontrierungsrelation zu bemerken.

Der Skontrierungskommissär hat sich durch Einsichtnahme in die betreffenden Aufschreibungen, respektive durch eingehende und möglichst zahlreiche Stichproben von dem ordnungsmäßigen Vollzuge der in der vorliegenden Instruktion enthaltenen Bestimmungen zu überzeugen und insbesondere gründlichst zu untersuchen:

1. Ob die mittels der Erlagscheine geleisteten Zahlungen rechtzeitig, das ist am Tage der Zustellung durch die Post, verrechnet werden und ob die Kontoauszüge *in* die Vormerkung über die mittels der Post einlangenden Geld- und Werteffektensendungen eingetragen sind;

2. ob bei vorläufiger Empfangsverrechnung von Postsparkasseneinlagen als Depositen die Kassa die nach § 11 dieser Instruktion nötigen Verfügungen getroffen hat;

3. ob im Kassastandsausweise und in der Münzliste der Etat- und Kontokorrentgebarung die Postsparkassaguthabungen separat ausgewiesen sind, ob die Postsparkassaguthabungen mit den Kontoauszügen unter Berücksichtigung der in denselben noch nicht enthaltenen, bereits journalisierten Ausgaben vollkommen übereinstimmen und die letzteren bis zum Monatsschlusse in der Hauptkassa verwahrt sind; ferner ob die Kontoauszüge keine Korrekturen aufweisen und ob sie mit dem Locheisen durchschlagen sind;

4. ob die noch bei der Kassa erliegenden Kontoauszüge und Erlagscheine mit den Journalverrechnungsdaten versehen sind;

5. ob die Ausgabsverrechnung der im Anweisungsverkehre des P. A. gezahlten Beträge sofort nach der Scheckausfertigung erfolgte und ob nach Einlangen der Kontoauszüge die Daten derselben der Ausgabsverrechnung der im Postsparkassenverkehre gezahlten Beträge beigesetzt werden (§ 13, Alinea 6).

Über die Detailergebnisse dieser Untersuchung ist unter Aufzählung der Stichproben und Darstellung des gewonnenen Gesamteindruckes, insbesondere auch, ob die vorstehende Instruktion mit Verständnis gehandhabt wird sowie unter Anführung der allenfalls mitgeteilten Anstände und Warnungen ausführlichst, und zwar bis auf weiteres in einer dem Skontrierungsoperate anzuschließenden Separatrelation zu berichten.

§ 20.

Beisatz für das Rechnungsdepartement 4 des k. k. F. M. zum Vollzuge der Rechnungszensur bezüglich der Postsparkassengebarungen des k. k. Hauptpunzierungsamtes und der Filialen in Wien.

Das Rechnungsdepartement 4 des k. k. F. M. hat über die in den Kontokorrentjournalen des k. k. Hauptpunzierungsamtes nachgewiesenen Postsparkassaguthabungen, welche in den schließlichen Kassaresten dieses Amtes inbegriffen sind, allmonatlich, und zwar unverweilt nach dem Einlangen der genannten Journale, einen Konstatierungsausweis auszufertigen und diesen sofort an das k. k. P. A. in Wien zur Vergleichung mit dem dortigen Originalkonto einzusenden.

Dieser Ausweis hat zu enthalten:

a) Name und Standort des Amtes;

b) die Nummer des betreffenden Kontoauszuges, und

c) den Betrag des Guthabens.

Ergeben sich aus dieser Überprüfung Unterschiede auffallender Natur, so hat das Rechnungsdepartement 4 hierüber ungesäumt die Anzeige an das k. k. F. M. behufs weiterer entsprechender Amtshandlung zu erstatten.

Gleichzeitig hat das Rechnungsdepartement 4 die im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. geleisteten Gefällsüberschußabfuhren des k. k. Hauptpunzierungsamtes an die k. k. Staatszentralkassa beim Rechnungsdepartement 3 des k. k. F. M. zu inkontrieren.

Die mittels Erlagscheinen an das k. k. Hauptpunzierungsamt geleisteten Gefällsüberschußabfuhren und die vom k. k. Hauptpunzierungsamte im Anweisungsverkehre vollzogenen Verläge sind postenweise im domualen Wege zu inkontrieren.

Bei der Konstatierung der richtigen Übertragung der Schlußsummen des Etatjournals in das Kontokorrentjournal und bei der durch diesen Vorgang vorzunehmenden Erprobung des schließlichen Kassarestes ist insbesondere auch auf die Richtigkeit der im Anweisungsverkehre des k. k. P. A. realisierten Gebarungen, beziehungsweise auf das hieraus resultierende schließliche Guthaben, welches durch die vorerwähnte Konstatierung durch das k. k. P. A. noch einer weiteren Prüfung unterzogen wird, zu achten.

Die mit den Kontokorrentjournalen einlangenden Kontoauszüge und Erlagscheine der Parteien sind nach Monaten zu ordnen und abgesondert aufzubewahren. Eine Inkontrierung der in denselben angegebenen Verrechnungsdaten ist nicht erforderlich.

Ein besonderes Augenmerk hat das Rechnungsdepartement 4 auch darauf zu richten, daß die in den Depositenjournalen bis zur Feststellung ihrer Hingehörigkeit vorläufig in Empfang gestellten Postsparkassaeinlagen in angemessener Zeit der im § 11 dieser Instruktion angeordneten Amtshandlung unterzogen wurden.

Über alle diesbezüglichen Empfangsposten, welche nicht im nächstmonatlichen Depositenjournale zufolge der vorerwähnten weiteren Beamtshandlung verausgabt worden sind, ist ein Ausweis zu verfassen und dem k. k. Hauptpunzierungsamte zur Rechtfertigung binnen längstens acht Tagen zuzufertigen. Das diesfällige Ergebnis ist zur Kenntnis des k. k. F. M. zu bringen.

Dem Rechnungsdepartement 4 des k. k. F. M. obliegt die Überwachung des ordnungsmäßigen Vollzuges der in der vorliegenden Instruktion enthaltenen Bestimmungen.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

M.

N.

Ö.

P.

Seite

Seite

S.

T.

U.

V.

W.

Z.